

BIBLIOTEKA
Instytutu
Bałtyckiego
w Bydgoszczy

54658
E 3068 I



Schulordnung

für die

Provinzen Ost- und Westpreußen

vom 11. Dezember 1845

nebst

Erläuterungen zu derselben und den wichtigsten Verfügungen der
Königlichen Regierungen

in

Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder.

Für Seminarzöglinge und Lehrer

herausgegeben

von

Dr. Bernhard Schulz,
Regierungs- und Schulrat.



Danzig.

Verlag und Druck von A. W. Kafemann.

1885.



At

Oc 152



~~V7~~



Handwritten signature or name in cursive script, possibly reading "Hawes".



E 3068 I

Die

Schulordnung

für die

Provinzen Ost- und Westpreußen

vom 11. Dezember 1845

nebst

Erläuterungen zu derselben und den wichtigsten Verfügungen der
Königlichen Regierungen

in

Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder.

Für Seminarzöglinge und Lehrer

herausgegeben

von

Dr. Bernhard Schulz,
Regierungs- und Schrat.



Danzig.

Verlag und Druck von N. W. Kafemann.

1885.



34241



54658

5920

490



Vorliegende Ausgabe der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 verdankt ihre Entstehung dem Wunsche mehrerer Herren Seminardirektoren, welche ihre Zöglinge mit den Bestimmungen derselben bekannt gemacht wissen wollen, und vieler Lehrer, denen die Beschaffung der im Jahre 1882 von mir bearbeiteten Ausgabe der Schulordnung wegen des Kostenpreises zu schwer fiel, die aber gern in den Besitz der Schulordnung nebst den für sie wichtigen Erläuterungen und Bestimmungen gelangen möchten, sowie dem Reskripte des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 3. März 1883, U. III. a. 15401, welches bestimmt, daß bei der zweiten Prüfung der Volksschullehrer behufs Erlangung der Qualifikation zur definitiven Anstellung im Schulamte u. a. darauf Gewicht zu legen sei, daß die Prüflinge eine genaue Kenntnis der im Bezirk ihrer Amtsthätigkeit geltenden Verordnungen über Schuldisziplin, Schulversäumnisse, Dispensation vom Schulbesuche, Ferien, Schulentlassung, Sprachunterricht in utraquistischen Schulen und sonstiger zur Besetzung einer Lehrerstelle wesentlichen Bestimmungen der Schulverwaltung besitzen. Ich hoffe und wünsche, daß das Buch dem besagten Zwecke dienen möge.

Marionwerder, im Juli 1885.

Dr. Schulz.

Inhalts-Verzeichniss.

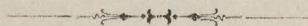
Erste Abteilung.

	Seite.
Die Schulordnung vom 11. Dezember 1845, nebst Bemerkungen	1
Allgemeine Schulpflicht (vergl. S. 180 ff.)	1
Dauer des Schulunterrichts	2
Dispensation vom Schulbesuch	2
Schulveräumnisse	3
Lehrerberufung	5
Nebenbeschäftigung der Lehrer	8
Züchtigungsrecht	9
Urlaub der Lehrer	10
Besoldung	11
Freiheiten der Lehrer	22
Festsetzung der Lehrergehälter	22
Anzugskosten	25
Kündigung der Stelle	26
Aneinandersetzung	27
Wittven- und Waisenkassen	31
Sterbequartal. — Gnadenmonat	32
Pensionierung	33
Amts-Entsetzung. (Disziplinargesetz vom 11. Juli 1852)	35
Beaufsichtigung der Elementarschulen	42
Schulpatron	43
Schulvorstand	43
Lokalschulinspektor (Pfarrer)	45
Kreis schulinspektor	46
Schuldeputation	47
Regierung	48
Unterhaltung der Schulen	49
Schulgeld	53
Leistungen der Gutsherren	55
Schulen der Juden	62
Trennung eines Schulverbandes	64
Anschluß einer Gemeinde an eine bestehende Schule	67
Errichtung neuer Schulen	68
Anwohner auf gutsherrlichem Lande	69
Kolonien, neue Gemeinden	69
Schulmatrikeln	73
Ortschulkassen	73

Zweite Abteilung.

I. Die principia regulativa vom 30. Juli 1736	77
II. Die allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872	79
A. Die allgemeinen Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule	79
B. Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Regl. Schullehrer-Seminarien	87
C. Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Direktoren	91
I. Prüfungen der Volksschullehrer	91
II. Prüfung der Lehrer an Mittelschulen	95
III. Prüfung der Direktoren	98
D. Prüfungsordnung für Lehrerinnen u. Schulvorsteherinnen v. 24. April 1874	100
I. Prüfung der Lehrerinnen	100
II. Prüfung der Schulvorsteherinnen	103
III. Die Ausnutzung der Unterrichtszeit	104
IV. Ferien und schulfreie Tage	106
V. Unterbrechung des Unterrichts durch kirchliche Nebenämter	111
VI. Schulfeste	113
VII. Hütekinder und Hüteschule	114
I. Verordnungen der Königl. Regierung zu Königsberg	114
II. " " " " " " Gumbinnen	119
III. " " " " " " Danzig	125
IV. " " " " " " Marienwerder	127
VIII. Impfung der Schulkinder	130
IX. Instruktion für die Lokalschulinspektoren	133
A. Für die geistlichen Lokalschulinspektoren	133
B. " " weltlichen " im Reg.-Bez. Marienwerder	140
X. Instruktion für die Direktoren und Hauptlehrer	141
A. Instruktion für die Direktoren im Reg.-Bez. Marienwerder	141
B. Instruktion für die Hauptlehrer	143
I. Verordnung der Regierung zu Königsberg vom 8. Dezbr. 1875	143
II. " " " " Gumbinnen vom 15. Juli 1853	145
III. " " " " " Marienwerder v. 23. Januar 1878	145
XI. Kirchenbesuch der Lehrer	147
XII. Listen und Geschäftsbücher	148
A. Verordnung der Regierung zu Marienwerder vom 16. April 1859	148
B. " " " " Königsberg	150
XIII. Obstbaumzucht	151
XIV. Privatschulen und Privatunterricht	152
Instruktion v. 31. Dezbr. 1839, betr. die Beaufsichtigung der Privatschulen zc.	153
I. Privatschulen	153
II. Privatlehrer	160
III. Hauslehrer, Erzieher, Erzieherinnen	162

XV. Religionsunterricht	164
A. Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichts	164
B. Konfessioneller Religionsunterricht durch benachbarte Lehrer	166
1 u. 2. Verf. der Reg. zu Danzig	166
3—6. " " " " Marienwerder	167
7. Verf. " " " " Königsberg	170
C. Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht	170
1. Das Regulativ vom 1. Mai 1876	170
2. Verfügung der Regierung zu Königsberg vom 15. Juli 1876	173
3. " " " " Marienwerder v. 20. Oktober 1876	174
4. " " " " Danzig vom 19. Juni 1876	175
XVI. Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten	175
XVII. Schulbesuch	180
A. Freie Wahl der Schule	180
I. Verfügung der Regierung zu Marienwerder vom 27. Juni 1865	180
II. " " " " Danzig vom 25. November 1872	180
B. Verordnungen zur Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs	182
1. u. 2. Verordnung der Reg. zu Königsberg vom 3. Septbr. 1878	182
3. " " Regg. zu Danzig und Marienwerder vom	
3. Januar 1881 bezw. vom 22. Dezember 1880	192
4. Verfügungen der Regierung zu Marienwerder, die Mitwirkung der Lehrer zur Förderung des Schulbesuchs betreffend	197
C. Kontrolle des Schulbesuchs der ihre auswärts arbeitenden Eltern begleitenden Kinder	202
I. Verfügung der Regierung zu Königsberg vom 8. Mai 1882	202
II. " " " " Danzig vom 4. Juli 1882	203
III. " " " " Marienwerder vom 27. Juni 1882	204
D. Schulbesuch der Schifferkinder	205
E. Aufnahme und Entlassung aus der Elementarschule	206
1. Verordnung der Regierung zu Königsberg vom 31. Januar 1865	206
2. " " " " " " " " 17. Juni 1876	207
3. " " " " " " " " Gumbinnen vom 24. März 1876	208
3. " " " " " " " " Marienwerder	208
XVIII. Bestimmungen über die Unterrichtssprache in utraquistischen Schulen	210
XIX. Das Zuchtigungsrecht der Lehrer	213
XX. Bestimmungen des g. M. v. 6. Juni 1884, U. III. h. 6607, den Eintritt in die königliche Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin betreffend	222
XXI. Gesetz, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentl. Volksschulen	223



Erste Abtheilung.

Schul-Ordnung

für

die Elementarschulen der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Vom 11. Dezember 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u. haben die in der Provinz Preußen bestehenden Vorschriften über das Elementar-Schulwesen einer Revision unterwerfen lassen und verordnen nach Anhörung Unserer getreuen Stände dieser Provinz und auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums über das Elementar-Schulwesen in der genannten Provinz, was folgt:

(Über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule und der Mittelschule gelten die allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872. S. zweite Abtheilung Nr. II.)

I. Von dem Besuche der Schulen überhaupt.

§ 1. Allgemeine Schulpflicht.

Jedes Kind, welchem seine Eltern oder Pfleger nicht den nötigen Unterricht im Hause verschaffen, kann schon nach vollendetem 5ten, soll aber nach vollendetem 6ten Lebensjahre zur Schule geschickt werden.

1. Die allgemeine Schulpflicht wird durch das General-Landschulreglement von 1763, durch das Allg. Landrecht und durch Artikel 21 der Staatsverfassung vom 31. Januar 1850 vorgeschrieben. Letztere Bestimmung lautet: „Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.“

2. Alljährlich bis zum 15. März haben die Guts- und Gemeindevorsteher auf dem Lande dem Lehrer resp. Hauptlehrer ein Verzeichnis der im Orte vorhandenen Kinder, welche das 6. Lebensjahr vollendet haben oder bis zum 30. Juni vollenden, zu übergeben; ebenso die Schuldeputation in den kleinen Städten, jedoch haben diese solche Kinder, welche Privatschulen oder andere öffentliche Schulen besuchen, in das Verzeichnis nicht aufzunehmen. — In den größern Städten hat die Schuldeputation bis zum 15. Februar alle Eltern aufzufordern, ihre Kinder beim Hauptlehrer anzumelden. Dieser stellt ein Verzeichnis auf, das von der Schuldeputation mit den ihr vom Magistrat übergebenen Verzeichnissen zu vergleichen ist. — Alle Vierteljahr sind auch die im verfloßnen Vierteljahr zu- resp. weggezogenen Kinder dem Lehrer namhaft zu machen.

3. Blinde oder taubstumme Kinder gehören, solange sie im schulpflichtigen Alter stehen und nicht in besondern Anstalten untergebracht sind, der Ortschule an. Schwerhörigen Kindern hat der Lehrer eine sorgfältige Beobachtung angedeihen zu lassen.

4. Der Regel nach haben die Eltern ihre Kinder in die Schule des Orts zu schicken; doch kann ihnen auch die Benutzung einer andern Schule nicht verweigert werden. Einer Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, wenn Eltern ihre Kinder in eine andere Schule, namentlich auch in eine Schule der andern Konfession oder in eine Privatschule schicken wollen, bedarf es nicht. Auf Erfordern muß aber der Nachweis über die ausreichende Beschulung der Kinder geführt werden, event. durch deren Prüfung. — Der obligatorische Schulunterricht muß den Kindern preussischer Unterthanen in einer preuß. Schule zu teil

werden, nicht aber kann dies in einer ausländischen geschehen. — Inbetriff der Wahl der Schule s. Abt. 2, Nr. XVII. A.

5. Schulpflichtige Kinder gehören der Schule ihres Wohnorts an, auch wenn ihre Eltern anderswo wohnen. Einer Zustimmung des Schulvorstandes bedarf es nicht.

6. Ungetaufte Kinder christlicher Eltern sind derjenigen christl. Schule zuzuweisen, welche für die Kinder der Konfession der Eltern eingerichtet sind. Die Lehrer haben in den Listen zu vermerken, ob die Kinder getauft sind oder nicht.

7. „Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, können dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.“ A. L. R. II, Tit. 12, § 11. — Das Resk. d. g. M. v. 3. März 1844 untersagt daher, Kinder, welche nicht zur Konfession der angestellten Lehrer gehören, durch Zwang zur Teilnahme an dem Unterrichte in der Religionslehre oder der bibl. Geschichte, wie solcher in der betr. Schule erteilt wird, zu veranlassen. Eine solche Teilnahme soll nur dann gestattet werden, wenn die Eltern oder Vormünder dieselbe ausdrücklich verlangen.

8. Hinsichtlich der Gründung und Leitung von Privatschulen, der Erteilung von Privatunterricht oder der Funktion als Hauslehrer gelten die Bestimmungen der Kabinetts-Ordre vom 10. Juni 1834 (Gesetz-Samml. 1834, S. 132) und der Instruktion v. 31. Dezember 1839 zur Ausführung der gedachten Ordre (S. zweite Abteilung No. XIV.). Wenn ein Familienvater nach § 6 dieser Instruktion seine Befähigung zur Erteilung des Unterrichts nachweisen kann, und letzterer die für die Volksschule vorgeschriebenen Gegenstände umfaßt, so kann der Familienvater die Funktion des Hauslehrers bei seinen Kindern übernehmen.

§ 2. Dauer des Schulunterrichts.

Der Schulunterricht dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre. In besonderen Fällen kann der die Schule beaufsichtigende Pfarrer (§ 33.) nach vorgängiger Rücksprache mit dem Schullehrer die Entlassung des Kindes aus der Schule noch um ein bis zwei Jahre hinaussetzen.

1. Solange die Entlassung eines Kindes auch nach Vollendung des 14. Jahres nicht erfolgt und von dem Lokalschulinspektor nicht genehmigt ist, bleibt dasselbe schulpflichtig und jede Versäumnis desselben strafbar. — Während für die Aufnahme der Kinder in die Schule jährlich nur ein Termin festgesetzt zu sein pflegt, desgleichen für die Versetzung in die höhere Klasse bezw. Abteilung, ist für die Entlassung derselben ein doppelter Termin bräuchlich, zu Oftern und zu Michaeli. Der Entlassung geht in der Regel eine öffentliche Prüfung der Schule voraus.

2. Anstelle des Pfarrers ist infolge des Gesetzes vom 11. März 1872, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswezens (Ges.-S. 1872, S. 183) der vom Staat ernannte und bestellte Ortsschulinspektor getreten, da die Entlassung aus der Schule ebenso wie der Schulbesuch in das Bereich der Schulaufsicht gehört, und nur der vom Staat mit der Schulaufsicht beauftragte Beamte darüber zu befinden hat, ob ein Kind hinsichtlich seiner in der Schule erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entlassung reif ist oder nicht.

Die erfolgte Konfirmation bei den Evangelischen oder die Annahme zu den h. Sakramenten bei den Katholiken giebt in keinem Falle eine Berechtigung zur Entlassung aus der Schule.

§ 3. Dispensation vom Schulbesuch.

Die Erlaubnis, von der Schule wegen besonderer Hindernisse zurückzubleiben, erteilt bis zu 8 Tagen der Pfarrer, und, wenn die Schule sich nicht am Wohnort des Pfarrers befindet, der Schullehrer.

Über Besuche um Befreiung vom Schulbesuche auf längere Zeit entscheidet der Schulvorstand.

Über die Ausübung dieser Befugnisse werden die Regierungen nähere Anweisung erteilen.

1. Anstelle des Pfarrers ist auch hierin der Ortsschulinspektor getreten. sfr. das in Anm. 2 zu § 2 Gesagte.

2. Wegen der Schließung der Schulen während einer Cholera- oder sonstigen Epidemie s. Regulativ des M. d. g. A. u. des Innern v. 14. Juli 1884 (Amtsblatt der Rg. zu Marienwerder 1884, S. 238 f.)

3. Über Gesuche um Dispensation vom Schulbesuch entscheidet der Schulvorstand bezw. die Schuldeputation. Gegen die Rückweisung des Gesuchs steht den Beteiligten die Anrufung der Entscheidung des Kreis Schulinspektors frei.

§ 4. Schulversäumnisse.

Die nicht gerechtfertigten Schulversäumnisse werden an den Eltern und Pflägern der schulpflichtigen Kinder, nach fruchtloser Ermahnung von Seiten des Schulvorstandes, durch eine für Zwecke der Schule zu verwendende Geldstrafe von 4 Pfennigen für jeden versäumten Tag geahndet. Erweist sich diese Strafe nach wiederholter Anwendung als unwirksam, so kann dieselbe bis auf 5 Silbergroschen für den Tag verschärft werden.

Die Schulvorstände beantragen auf die von dem Schullehrer geführten Versäumnislisten, nach Anhörung der Entschuldigungsgründe oder nach verblicher Vorladung der Eltern oder Pflägers der Kinder, die Versäumnisstrafen bei der Ortspolizei-Behörde, welche dieselben festsetzt und beitreibt. Die für den Fall des Unvermögens der Zahlungspflichtigen zu verhängende Gefängnisstrafe hat auf dem Lande der Landrat und in den Städten der Magistrat festzusetzen.

1. Den Schulinspektoren, Schulvorständen und Lehrern muß als Pflicht, welche durch Reskripte des Hrn. Min. und durch Verf. der Rg. wiederholt eingeschärft ist, ans Herz gelegt werden, durch Einsprache auf die Eltern resp. Pflägers und auf die Kinder auf einen regelmäßigen Schulbesuch hinzuwirken. S. hinten Abt. II, No. XVII. B. u. C.

2. In die vom Lehrer aufzustellenden Versäumnislisten sind alle Kinder, auch wenn sie nur kurze Zeit und mit Entschuldigung gefehlt haben, unter Angabe der dem Lehrer bekannt gewordenen Gründe der Versäumnis aufzunehmen. Durch die Fortlassung eines Kindes macht sich der Lehrer straffällig. Die Versäumnislisten sind in 2 Exemplaren zu fertigen und einzureichen.

3. Erst nach fruchtloser Ermahnung und nach Anhörung der Entschuldigungsgründe soll die Strafe festgesetzt werden, damit nicht ohne Not und mit der durch die Natur der Sache gebotenen Schonung zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen geschritten wird. (Motive).

4. Über den Schulbesuch der Schifferkinder s. Abt. II, No. XVII. D.

5. Zu den gerechtfertigten Versäumnissen gehört die an 2 Tagen in der Woche stattfindende Teilnahme der Kinder an dem Katechumenen- resp. Konfirmanden-Unterricht. Dieser ist durch das Regulativ des Ober-Präsidenten d. v. Königsberg den 1. Mai 1876 No. 5088 O. P. geregelt, und ist in demselben bestimmt worden, daß eine Dispensation der Schulkinder von dem Schulunterricht zum Zwecke der Teilnahme an dem Katechumenen- u. Unterricht vor vollendetem 12. Lebensjahre nicht statthaft ist. — Über die Ausführung dieses Regulativs, über die für den Katechumenen-Unterricht festgesetzte Zeit und die Dispensierung der Kinder vom Schulunterricht haben die Regg. besondere Verordnungen erlassen. — Ferner sind als erlaubte Schulversäumnisse anzusehen: Krankheit des Kindes oder der Eltern, Todesfall in der Familie, ungestümes Wetter für die auf Abbauten oder in anderen Ortschaften wohnenden Kinder.

6. Als katholische Feiertage, an denen die kath. Schulkinder und Lehrer von der Schulpflicht befreit sind, gelten: Das Fest der h. drei Könige, Fronleichnamfest, das Fest der Apostel Petrus u. Paulus, das Fest Allerheiligen, die Feste Mariä Reinigung (Lichtmeß), Mariä Verkündigung, Mariä Empfängnis und das Fest des Hauptpatrons. In den Aschermittwochen und Allerseeleentagen ist den kath. Kindern und Lehrern, welche den Gottesdienst besuchen wollen, ebenfalls bis 10 Uhr freizugeben.

7. Jüdische Kinder sind an den Sonnabenden und jüdischen Feiertagen nur dann vom Schulbesuch befreit, wenn ihre Eltern, Pflägers oder Vormünder bei dem Ortsschulinspektor die Dispensation von demselben nachgesucht haben. Halten jüdische Eltern ihre Kinder ohne diese Erlaubnis zurück, so sind die Versäumnisse des Unterrichts strafbar.

8. Die Zulässigkeit einer Versäumnisstrafe ist ausgeschlossen, wenn das betr. Kind, auch ohne Anzeige bei dem Schulvorstand bezw. ohne dessen Genehmigung, eine andere Schule besucht hat.

9. Die Versäumnisstrafe trifft den, dem die Erziehung des Kindes obliegt, also zunächst den Vater und nach dessen Tode die Mutter, bezw. den Vormund, resp. den Pflägers oder Dienstherrn.

10. Als Ortspolizeibehörde ist derjenige Amtsvorsteher anzusehen, innerhalb dessen

Bezirk die sämigen Eltern wohnen, und nicht der Amtsvorsteher, in dessen Bezirk die Schule liegt, wenn der Wohnort der qu. Eltern und der Schulort nicht demselben Amtsbezirk angehören.

11. Die Polizeibehörden haben die Schulvorstände als die Behörden, welche durch das Gesetz mit der Untersuchung der Straffälligkeit und mit der Stellung des Strafantrags betraut sind, von den getroffenen Festsetzungen und dem Erfolg des Exekutionsverfahrens in Kenntnis zu setzen. Dies kann durch Rückgabe der Versäumnißliste geschehen.

12. In solchen Fällen, in denen sich alle übrigen Maßnahmen der Behörden zur Erzwingung des Schulbesuchs als fruchtlos erweisen, kann auch von der Sistierung der Kinder zur Schule Gebrauch gemacht werden.

§ 5.

Hinsichtlich der Schulzeugnisse, der Zahl der Unterrichts=Stunden, der Gründe, aus denen Dispensation vom Schulbesuch oder eine Beschränkung und Verlegung der Unterrichtszeit, namentlich für Kinder ärmerer Eltern, zulässig ist, sowie hinsichtlich der Ferien und der Sonntagschulen bleiben die erforderlichen Anordnungen, mit Rücksicht auf Zeit- und Ortsverhältnisse, besonderen Instruktionen oder Reglements vorbehalten.

1. Auf rechtzeitig Requisition der Superintenden ten und Dekane sind die Kinder der betr. Konfession der in den betr. Kirchspielen belegenen Schulen für den jährlichen Kirchenvisitationstag durch die Lokalschulinspektoren bezw. Schuldeputationen vom Besuche des Schulunterrichts behufs Prüfung in der Religion bei Gelegenheit der Kirchenvisitation in der Kirche selbst zu dispensieren.

2. Die Zahl der Unterrichtsstunden, die ein Lehrer zu erteilen verpflichtet ist, beträgt bei 1klassigen und Halbtagschulen in der Regel 30—32.

3. Wegen der Sommerschule, in der die Kinder in 2 gesonderten Abteilungen (in der Regel Stufe I u. II von 6—9 oder 7—10 und Stufe III von 9—12 resp. 10—1 unterrichtet werden, gelten für jeden Reg.-Bezirk besondere Bestimmungen.

4. Die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Hüten, zu ländlichen Arbeiten u. dergl. darf nur gegen Erlaubnißschein des Ortschulinspektors geschehen. Über die Bedingungen, unter denen Kinder zum Hütedienst vermietet und verwendet werden können, haben die einzelnen Regg. besondere Verordnungen erlassen. S. Abt. 2, No. VII.

5. Der Lehrer darf den Stunden- (Lektions-) Plan nicht eigenmächtig abändern und nicht von demselben ohne besondere Erlaubnis abweichen. Er hat die festgesetzten Schulstunden pünktlich und ganz, ohne jegliche Unterbrechung zu halten und macht sich straffällig, wenn er eine solche ohne spezielle, vorher nachgesuchte und erhaltene Erlaubnis und ohne einen begründeten Anlaß aussetzt.

Beim Unterricht muß der Lehrer jedesmal vollständig und anständig bekleidet sein und sich während desselben jeder Nebenarbeit und Unschicklichkeit enthalten. Er hat alles zu meiden, was die Ruhe und Aufmerksamkeit stört oder dem Anstande zuwider ist. Die Schulstube soll stets reinlich und ordentlich gehalten und nur für den Schulzweck benutzt werden.

Alles, was zur Vorbereitung des Unterrichts gehört, namentlich das Vorschreiben, die Durchsicht und Korrektur der schriftlichen Arbeiten u. dergl. hat der Lehrer außer der eigentlichen Schulzeit zu besorgen.

6. Die Verf. der Reg. zu Königsberg v. 25. Januar 1883 (II. 1706/1) bestimmt:

1. Wenn das Thermometer vormittags 10 Uhr bis + 20° Reaumur (25 Celsius) im Schatten steigt, kann in städtischen Schulen mit Genehmigung der Schuldeputation der Unterricht ausfallen.

2. Ob während des Sommerhalbjahres der Unterricht um 7 oder um 8 Uhr morgens zu beginnen habe, darüber steht nach Anhörung des Ortschulvorstandes den Kreischulinspektoren die Entscheidung zu.

Diese Bestimmung gilt ebenso für städtische wie für ländliche Schulen.

7. Über den Unterricht der in Fabriken oder mit anderer gewerblicher Arbeit beschäftigten schulpflichtigen Kinder s. das Ref. der M.M. für Handel u. d. geistl. N. v. 26. Novbr. 1878 (Amtsbl. der Reg. zu Marienwerder 1878, S. 335; der Reg. zu Königsberg 1879, S. 7.)

8. Hinsichtlich der beim Unterricht in der deutschen Sprache in den von Kindern polnischer und litauischer Zunge besuchten Volksschulen der Prov. Ost- und Westpreußen gilt die Ober-Präsidential-Verordnung v. 24. Juli 1873. S. Abt. II, No. XVIII.

9. Die Sommer- und Herbstferien, welche zusammen nur 6 Wochen dauern dürfen, werden hinsichtlich ihres Beginns von den Kreis- und Provinzschulinspektoren nach Vereinbarung mit dem Kreislandrat festgesetzt. S. Abt. II, No. IV.

10. Auf die Einrichtung der durch das General-Landschulreglement vom 12. August 1763 § 6 u. des Allg. L.-R. II, 12 § 45 angeordneten Sonntagschulen, zu deren Besuch das Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 223, auch solche schon zum Abendmahl zugelassene Personen verpflichtet, die der Prediger schwach in den Schulfenntnissen findet, wurden die Regg. in Folge des 4. Landtagsabschieds für die Prov. Preußen v. 3. Mai 1832 (Kampff' Annal. S. 553) besonders aufmerksam gemacht. Sie bestehen z. B. aber nur in vereinzelten Fällen. — An dem Unterricht in Fortbildungsschulen dürfen schulpflichtige Kinder nicht teilnehmen. Dagegen sind die Lehrer an den Volks- und Mittelschulen verpflichtet, innerhalb der vorkationsmäßigen Stundenzahl an solchen Schulen gegen eine besondere, von der Gemeindebehörde festzusetzende mäßige Remuneration Unterricht zu erteilen.

§ 6. II. Von der Berufung, dem Amte, der Besoldung und Entlassung der Schullehrer. — Berufung.

Das Recht, den Schullehrer zu berufen, steht dem Gutsherrn des zur Schule gehörigen Bezirks und, wenn deren mehrere sind, diesen gemeinschaftlich, in den Städten aber den Magisträten zu, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein anderer dazu befugt ist. Befindet sich kein Gutsherr im Schulbezirke, so hat der Schulvorstand den Schullehrer zu berufen.

Sind mehrere Gutsherrn vorhanden, so gebührt dem Gutsherrn des Schulorts die Leitung der gemeinschaftlichen Verhandlungen wegen Berufung des Schullehrers.

Hinsichtlich der Berufung der Lehrer an den Kirchschulen behält es bei den Bestimmungen des Ostpreußischen Provinzialrechts, nach welchen das Kirchenpatronat die Befugnis mit sich führt, an den Orten, wo Kirchen vorhanden sind, die Schullehrer der gemeinen Schulen zu berufen (Zusatz 218 § 1), und bei katholischen Kirchschulen die Schulmeister in der Regel vom Pfarrer und der Gemeinde gemeinschaftlich bestellt werden (Zusatz 218 § 4), an den Orten sein Bewenden, wo diese Bestimmungen bisher zur Anwendung gekommen sind.

Wird eine Schullehrerstelle nicht binnen drei Monaten nach der Erledigung wieder besetzt, so geht das Besetzungsrecht für diesen Fall auf die Regierung über.

1. Nach den Motiven zur Sch.-D. hat in betreff des Berufungsrechts der Lehrer im allgemeinen nichts in dem bestehenden Rechte geändert werden sollen; nach diesem aber ist anzunehmen, daß das Berufungsrecht und die damit korrespondierende Verpflichtung zur Lieferung des Bauholzes auf dem Lande den Gutsherrschaften des Schulbezirks beigelegt werden muß. Die Bestimmung über die Konkurrenz mehrerer Gutsherrn und die Leitung der gemeinschaftlichen Wahlverhandlungen ist analog der Vorschrift des Allg. L.-R. bei mehreren Kirchenpatronen, II, 11, § 607. Die Berechtigung der Magisträte in den Städten beruht auf § 3, Zusatz 218 Ostpr. Prov.-Rechts. — Die Schlußbestimmung über Ausübung des Devolutionsrechts ist analog der Vorschrift des Allg. L.-R. II, 11, § 398, nur unter Beschränkung auf eine den Verhältnissen angemessene kürzere Frist gegeben.

2. Schulunterhaltungspflicht und Lehrerbesetzungsrecht sind nicht korrelate, erstere giebt keinen Anspruch auf letzteres.

3. Das Patronatsrecht steht auch Frauen zu, wenn sie Besitzerinnen des betr. Guts sind, nicht aber deren Hemännern, wenn sie nicht mit jenen in Gütergemeinschaft leben.

4. Der Magistrat hat vor der Wahl eines Lehrers das Gutachten der technischen Mitglieder der Schuldeputation einzuziehen. Er hat auch das Recht, jeden für das Elementarschulamt wahlfähigen Mann in erledigte Stellen zu berufen. Den bereits an der Schule angestellten Lehrern steht ein rechtlicher Anspruch auf Ascension in die höhere Stelle nicht zur Seite. Ob bei Vakanz von höheren Gehaltsstellen eine Ascension der folgenden Lehrer oder nur eines einzelnen stattfinden soll oder nicht, darüber entscheidet die Regierung.

5. Inbetreff der Berufung bezw. Bestätigung der Lehrer zu solchen evangel. Schulstellen, mit denen ein Kirchenamt verbunden ist, muß durch Kommunikation mit dem Konsistorium eine Einigung herbeigeführt werden.

6. Darin, daß die Aufsichtsbehörde bezw. Regierung der Wahl und Berufung eines Lehrers durch einen Privatpatron die Bestätigung verweigert und den Patron zur Präsentation eines anderen, schon längere Zeit im Schulamte bewährten Lehrers veranlaßt, liegt keine Beschränkung der Lehrerberufungswahl.

§ 7.

Zu Schullehrern dürfen nur solche Personen, welche sich untadelhaft geführt und von der Prüfungskommission ein Zeugnis der Anstellungsfähigkeit erhalten haben, berufen werden. Die Anstellung der Schulamtskandidaten erfolgt zunächst provisorisch, nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

1. Die bestandene Prüfung giebt dem Kandidaten noch kein Recht zur Anstellung den Behörden gegenüber.

2. Alle an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind bei der ersten etatsmäßigen Anstellung zu vereidigen und zwar nach der Form des Dienstes, welche für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten durch die Allerhöchsten Ordres vom 22. Januar und 6. Mai 1867 (Ges.-S. S. 132 u. 715) vorgeschrieben ist. Solche Lehrer, welche noch nicht geprüft sind und nur vorübergehend oder aus Hilfsweise zur Verwaltung einer Lehrstelle verwendet werden, leisten den Eid nach zurückgelegter Prüfung. — Handarbeitslehrerinnen, welche keinen weiteren Unterricht erteilen, sind nicht zu vereidigen.

3. Die Anstellbarkeit eines Lehrers setzt ein musterhaftes Verhalten desselben in moralischer wie politischer Hinsicht voraus. — Die Teilnahme an solchen Vereinen, welche eine feindselige Parteinahme gegen die Staatsregierung verfolgen und dieser, statt sie zu unterstützen, in allen Maßnahmen hemmend entgegenzutreten bemüht sind, ist bei Vermeidung der Nichtanstellung bezw. der Dienstentlassung untersagt.

4. Die Vorbildung der Volksschullehrer erfolgt in der Regel in einem Lehrer-Seminar. Die Vorschriften wegen der Aufnahmeprüfung an den Kgl. Schullehrer-Seminarien, sowie über die Prüfung der Volks- und Mittelschullehrer und Direktoren sind unterm 15. Oktober 1872 erlassen. S. zweite Abt. Nr. II.

5. Die im Seminar ausgebildeten Lehrer sind verpflichtet, jedes von der Regierung des betr. Bezirks ihnen überwiesene Schulamt anzunehmen, und bleiben 3 Jahre hindurch nach dem Austritt aus dem Seminar zur Disposition derjenigen Regierung, für deren Bezirk sie ausgebildet sind, dürfen daher keine Bedingungen eingehen, die sie an der Erfüllung dieser Pflicht hindern. Wer der Weisung der Regierung nicht oder nicht sofort nachkommt, muß die Kosten, welche seine Ausbildung für das Lehramt verursacht hat, zurückzahlen. Dasselbe gilt von allen solchen Lehrern, welche ihr Amt niederlegen oder aus demselben entlassen werden, bevor sie 3 Jahre als Lehrer fungiert haben. Anträge auf gänzlichen oder teilweisen Erlass der zu erstattenden Beträge oder auf Gestattung von Teilzahlungen sind an die Regierung zu richten und von dieser zu entscheiden.

6. Die provisorisch (interimistisch) angestellten Lehrer können nach Befinden der Umstände ohne weiteres und ohne Anspruch auf Pension aus dem Amte entlassen werden. Daher soll die provisorische Beschäftigung nicht zu lange ausgedehnt werden und die provisorische Anstellung höchstens 6 Jahre, von dem Antritte eines öffentlichen Lehramts ab gerechnet, dauern. Die zweite Prüfung muß spätestens 5 Jahre nach der ersten abgelegt werden. Sind Ausnahmen rätlich oder notwendig, so ist dazu die Genehmigung des Herrn Ministers d. g. A. erforderlich.

Die definitive Anstellung ist von der Absolvierung der zweiten Prüfung abhängig. Einer Zustimmung der kirchl. Oberbehörde bei solchen Stellen, mit denen kirchliche Funktionen verbunden sind, bedarf es zu derselben nicht. Sie darf erst nach erfolgter Ableistung der Militärpflicht erfolgen. Letztere besteht für öffentliche — nicht für Privatlehrer — in einer gewöhnlichen Übung. Giebt der betr. Lehrer aber seinen Beruf ganz auf, oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in dem er 25 Jahre alt wird, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht wieder eingezogen werden.

Auch Lehrerinnen sind zunächst provisorisch anzustellen. Ihre definitive Anstellung hat, wenn sie sich bewährt haben, innerhalb der ersten 5 Jahre und frühestens 2 Jahre nach der Berufung zu erfolgen. In ihrer Anstellungsurkunde kann die Klausel aufgenommen werden, daß ihre Anstellung nur so lange als zu Recht bestehend anzusehen sei, als die Berufenen unverheiratet bleiben.

7. Die Wiederanstellung eines unfreiwillig entlassenen Lehrers im Schulamt soll in der Regel niemals erfolgen. Wird sie beabsichtigt, so ist in einem motivierten Bericht die Genehmigung des Herrn Ministers nachzusuchen.

§ 8.

Jede Berufung eines Schullehrers muß der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

1. Die Reg. hat, wenn sie einen in einem andern Bezirk angestellten oder angestellt gewesenen Lehrer in ihrem Bezirk anstellen, bezw. seine Anstellung bestätigen will, vorher über dessen Verhalten bei der Kgl. Behörde, in deren Ressort der betr. Lehrer zur Zeit angestellt ist, bezw. zuletzt angestellt gewesen ist, Erkundigungen einzuziehen.

2. Auch die Versetzung eines städtischen Lehrers von einer Schule an eine andere bedarf der zuvorigen Genehmigung der Regierung.

3. Für die in ein Lehramt Berufenen ist eine Vokation (der Berufsbrief) auszufertigen und zwar von demjenigen, der das Berufungsrecht hat, sowohl für die interimistisch, als für die definitiv angestellten Lehrer. Der Berufungsberechtigte hat in jedem Falle, mag es sich um einen provisorisch (interimistisch) oder definitiv anzustellenden Lehrer handeln, eine unbedingte Vokation auszustellen. Diese ist von der Regierung zu bestätigen und zwar, wenn es sich um einen provisorisch angestellten Lehrer handelt, mit dem Vorbehalt des Widerrufs, und dann an den betr. Patron, wenn er am Schulorte wohnt, sonst an den Ortschulinspektor zur Aushändigung an den Lehrer bei Einführung in sein Amt zuzufertigen. Die Stempelfosten für den Berufsbrief hat der Lehrer zu tragen.

Lehrer auf Kündigung oder auf eine bestimmte Frist zu berufen, ist somit den Patronen nicht gestattet, weil die Verbehalten eines provisorisch angestellten Lehrers von seiner Qualifikation und von seinem ganzen Verhalten in und außer der Schule abhängt, und die Entscheidung darüber allein der Aufsichtsbehörde zusteht.

4. Erfordernis für die Rechtsverbindlichkeit einer Berufung in ein Lehramt ist, daß die betr. Vokation, deren Annahme zwangsweise nicht erreichbar ist, seitens des Lehrers oder der Lehrerin angenommen, bezw. von denselben die Lehrerstelle faktisch angetreten werde. Ist weder das eine, noch das andere erfolgt, so kann der betr. Lehrer vor der Annahme der Bestallungsurkunde von seiner frühern Erklärung betreffs der Übernahme der Stelle zurücktreten, und auch die Reg. kann die Bestätigung auf Ansuchen des Lehrers bezw. der Lehrerin ohne vorgängige Anhörung des Patrons zurückziehen.

5. Die Lehrer an mehrklassigen Schulen sind verpflichtet, in allen Klassen zu unterrichten, welche ihnen nach Erfordernis zugewiesen werden; es kann daher auch in die Vokation bei deren Bestätigung ein Vermerk aufgenommen werden, durch den der Lehrer speziell verpflichtet wird, auch in anderen Klassen zu unterrichten, wenn es der Schulaufsichtsbehörde im Interesse der Schule nötig erscheint. — Die Beurteilung, für welchen Unterricht sich ein Lehrer qualifiziert, steht nicht dem Lehrer, sondern der vorgesetzten Behörde zu.

6. Die Bestimmung des § 8 beruht auf der Reg.-Instrukt. v. 23. Oktober 1817. Nach der Verhandlung des Prov.-Landtags vom 13. Febr. 1845 sichert der Inhalt dieses Paragraphen der Reg. den so notwendigen Einfluß auf das Schulwesen, welcher in den Fällen um so wichtiger ist, wo verschiedene Konfessionen in einer Schulsozietät vereinigt sind, und wo etwa der zur Berufung berechtigte Gutsbesitzer geneigt sein sollte, einen Lehrer zu vuzieren, dessen Konfession mit der Majorität der Schulgemeinde nicht übereinstimmt.

7. Da bei Besetzung von Elementarlehrerstellen nicht Kgl. Patronats wiederholt vorgekommen ist, daß die neuen Lehrer ohne Wissen der betr. Regierung und ehe ihre Wahl von derselben bestätigt worden war, ihren Anzug gehalten und das neue Amt angetreten haben, eine solche Ordnungswidrigkeit aber namentlich in dem Fall, wenn der neue Lehrer aus einem fremden Regierungsbezirk angezogen ist, Veranlassung dazu geben kann, daß Lehrerstellen mit nicht nur relativ unpassenden, sondern mit überhaupt unfähigen Lehrern, wenn auch nur vorübergehend besetzt werden: so ist zur Verhütung solcher Ordnungswidrigkeiten von der Regierung bestimmt, daß einem Lehrer nicht eher die zu seiner Abholung verlangten Fuhren zu stellen oder die in deren Stelle verabredeten Geldentschädigungen zu zahlen sind, als bis die Leistungspflichtigen in Folge der Verfügung der betr. Regierung zu diesen Leistungen ausdrücklich aufgefordert worden seien, da dieselben sich es event. selbst zuzuschreiben haben würden, wenn diese Leistungen durch die nicht erfolgende Bestätigung des schon angezogenen Lehrers sich als vergeblich verwendet erweisen, und die Schulgemeinde binnen kurzem zur Herbeiholung noch eines andern Lehrers sich genötigt sehen sollte.

8. Wer ohne staatliche Erlaubnis Schulunterricht erteilt, ist wegen Annahmung eines Amtes strafbar. Dies gilt auch von dem Unterricht in der Religion. Vergl. Erkenntnis des Ober-Trib. v. 6. Januar 1876 (Centralbl. S. 153).

9. Lehrer, die bereits definitiv angestellt waren, können bei einer Verletzung auf eine andere Stelle auch nur wieder definitiv angestellt werden. Nur wenn Kandidaten oder Lehrer in ein Rektorat oder in eine andere höhere Stelle, als ihre bisherige war, berufen werden, ein solches Amt aber bisher noch nicht bekleidet haben, wenn deren materielle Befähigung für ein solches Amt somit begründeten Zweifeln unterliegt, so können sie in diesem neuen Amt, wenn sie darauf eingehen, provisorisch bestätigt werden. Es ist in einem solchen Falle dem betr. Lehrer jedoch die Folge eines solchen Schrittes zu Protokoll klar zu machen und von ihm eine ausdrückliche Erklärung darüber zu erfordern, ob er ungeachtet der ihm erteilten Belehrung über die möglichen Folgen die provisorische Stellung annehmen wolle.

§ 9. Neben-Beschäftigungen.

Die Schullehrer dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung ein Nebenamt übernehmen oder ein Gewerbe treiben.

1. Die Lehrer bedürfen zu jeder auf Erwerb gerichteten außeramtlichen Thätigkeit, mit Ausnahme des Ackerbaues auf dem zur Schule gehörigen Grundstücke, der Seidenraupen-, Bienen-, Blumen- und Obstbaumzucht, der Genehmigung der Regierung und machen sich straffällig, wenn sie Agenturen, Schreibereien, Handelsgeschäfte und ähnliche Nebenbeschäftigungen ohne diese Genehmigung übernehmen. Die Erlaubnis zur Annahme eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung, mit der eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, kann von der Reg. nur auf Widerruf oder nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein bestimmtes, nach Ablauf einer bestimmten Zeit von selbst endendes Geschäft erteilt werden. — Unter einem Nebenamte im Sinne des § 9 ist jede außerhalb des amtlichen Berufs liegende, gegen eine bestimmte Entschädigung dauernd übernommene Beschäftigung zu verstehen.

2. Lehrer können nicht Mitglieder des Magistrats oder Stadtverordnete, nicht Geschworene, nicht Agenten für Auswanderungsschiffe, nicht Mitglieder des Kreisauschusses, nicht Steuererheber, Forstkassenrendanten, Schulgelberheber u. dergl. sein.

In ländlichen Ortschaften können dieselben in Ermangelung anderer geeigneter Personen Gerichtsmänner (Schöffen) sein. Das Schulzenamt darf ihnen nur aus ganz besonderen und ausreichenden Gründen übertragen werden.

3. Auch zur provisorischen Verwaltung eines Organisten- oder sonstigen kirchlichen Amtes, das nicht organisch mit einer Lehrerstelle verbunden ist, bedarf es der besonderen Erlaubnis der Regierung, ebenso zur Übernahme der schriftlichen Arbeiten für den Amtsvorsteher, des Amtes eines Standesbeamten oder dessen Stellvertreters, eines Fleischbeschauers, eines Schiedsmannes. Dagegen bedarf die Übernahme des Amtes eines Kirchenvorstehers, Gemeindevorsteher, Gemeindefiskusarats und Gemeindevertreter keiner Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde.

4. Die Konzession zur Ausübung der Schankwirtschaft und Krämerei darf an Lehrer und deren Ehefrauen nicht erteilt werden. — Dabei ist zu bemerken, daß nach der durch die Gewerbe-Ordnung v. 21. Juni 1869 nicht aufgehobenen Bestimmung im § 19 der Gew.-Ordnung v. 17. Januar 1845 (Ges.-S. S. 44) Lehrer nicht bloß für sich und ihre Ehefrauen, sondern auch zum Gewerbebetriebe der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, der Regierung, bedürfen.

5. Lehrern ist der Verkauf von Schreibmaterialien und anderer Schulbedürfnisse nur an solchen Orten gestattet, wo der anderweite Ankauf gar nicht möglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, aber auch dann nur ohne Nutzen für sie selbst, da der Verkauf von Schreibmaterialien oder Schulbüchern mit Nutzen als Gewerbebetrieb anzusehen, bei der Polizeibehörde anzumelden ist und ohne Zahlung von Gewerbesteuer und ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung nicht betrieben werden darf. Letztere wird aber mit Rücksicht auf die amtliche Stellung des Lehrers nur höchst ausnahmsweise erteilt.

6. Die Ausübung der Jagd ist den Lehrern nur so lange gestattet, als die Reg. ihnen diese nicht im Schulinteresse aus besondern Gründen untersagt hat.

7. Privatunterricht an fremde Schüler zu erteilen, kann einem Lehrer nur dann untersagt werden, wenn dadurch die Verwaltung seines Amtes leidet. Einer zuvorigen Einholung der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf es dazu nicht, dagegen müssen die Lehrer von den Privatstunden, welche sie zu erteilen beabsichtigen, den Schulvorständen bzw. in den Städten den Schuldeputationen Anzeige machen. Nur wenn die Erteilung von

Privatstunden und Privatunterricht gegen Bezahlung erfolgt, diese außeramtliche Beschäftigung sich also als Betrieb eines Gewerbes charakterisiert, dann ist hierzu die Erlaubnis der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich. — Die Erteilung von Privatunterricht an Schüler der eigenen Klasse darf nur ausnahmsweise erfolgen und gestattet werden.

8. Lehrer müssen die Genehmigung zur Übernahme der Vormundschaft bei der Kgl. Regierung nachsuchen, können sie aber nur ablehnen, wenn sie über 60 Jahre alt sind, oder bereits mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führen, oder nicht im Bezirk des Vormundschaftsgerichts ihren Wohnsitz haben, oder nach Maßgabe des § 58 des Gesetzes v. 5. Juli 1875 (Ges.-S. S. 431 ff.) zur Stellung einer Sicherheit angehalten werden, oder 5 resp. mehr minderjährige eheliche Kinder haben, oder auch an einer die ordnungsmäßige Führung der Vormundschaft hindernden Krankheit leiden.

§ 10. Züchtigungs-Recht.

Die Bestrafung der Schulkinder durch den Lehrer darf die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht nicht überschreiten. Wo der Lehrer mittelst derselben die Schuldisziplin nicht zu erhalten vermag, hat er dem Pfarrer Anzeige zu machen, welcher allein, oder in schwierigeren Fällen in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande, die notwendigen Maßregeln trifft.

Wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts bleibt der Schullehrer nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

1. Da der Lehrer nächst dem Unterrichte auch die sittliche Erziehung der Schuljugend im Auge zu behalten hat, so ist er verpflichtet, die Schulzucht mit weisem Ernste und ruhiger Besonnenheit zu handhaben. — Inbetreff der körperlichen Züchtigung von Schulkindern durch den Lehrer haben die Regg. besondere Vorschriften erlassen. (S. Abt. II. Nr. XIX.) In allen ist das Schlagen oder Stoßen mit der Hand oder Faust, mit einem Stock oder Vineal, das Schlagen an den Kopf (Ohrfeigen), das Reißen an den Haaren oder Ohren untersagt. Selbstverständlich darf auch eine Entblößung des Körpers bei einer körperlichen Züchtigung nicht erfolgen.

2. Die Allerh. Ordre v. 14. Mai 1825 (Ges.-S. S. 149) bestimmt:

1. zc. zc.

4. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können.

5. Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden.

6. Wird das Maß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disziplinarstrafe an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen in gerichtlichem Wege bestraft werden.

3. Inbetreff der Körperverletzung s. Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich (Ges.-S. pro 1871, S. 128 ff.) §§ 223—232.

4. Nach dem Erk. des Reichsgerichts v. 29. Septbr. 1881 kann die Ausübung des Züchtigungsrechts gegen die gegebenen Bestimmungen die Züchtigung zu einer strafbaren Körperverletzung machen, z. B. wenn statt auf die Hände oder auf das Gesicht, an den Kopf (Ohrfeigen) oder auf den Rücken geschlagen wird, und sich Spuren der Schläge zeigen.

5. Da dem Lehrer die Aufsicht über Schüler auch außerhalb der Schulzeit zusteht, so ist er befugt, für Ungezogenheiten außerhalb der Schule die innerhalb der Schulzeit liegenden Strafmittel anzuwenden, wenn ihm die Eltern die Züchtigung überlassen, oder wenn eine vorherige Anzeige an die Eltern oder deren Mitwirkung unthunlich ist, oder die Wirkung des Zuchtmittels nicht erreicht werden würde. In einem solchen Falle ist der Rechtsweg gegen einen Lehrer ausgeschlossen, auch wenn er nicht der eigentliche Klassenlehrer des Befrahten ist. — Dagegen steht keinem Lehrer die Bestrafung eines Schülers einer andern Schule zu, wo er selbst nicht als Lehrer fungiert.

6. Einem Lehrer kann von der vorgesetzten Behörde das Züchtigungsrecht beschränkt oder auch ganz entzogen werden.

7. Das eigenmächtige Eingreifen in die Schuldisziplin und das Eindringen in die Schulzimmer seitens der Angehörigen der Kinder ist durch Polizeiverordnungen allgemein untersagt. Vergl. auch § 123 des St.-G.-B.

8. Wenn gegen einen Lehrer wegen angeblicher Überschreitung des Züchtigungsrechts auf dem Wege der Civillage vorgegangen ist, obwohl derselbe nach dem Ermessen seiner vorgesetzten Dienstbehörde die ihm gezogenen Schranken nicht überschritten hat, so ist der Kompetenzkonflikt nach Maßgabe der Verordnung v. 1. August 1879 zu erheben, und steht in diesem Falle dem Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte die Entscheidung zu. Wenn dagegen der Lehrer im Wege der Privatklage belangt wird, so hat die Erhebung des Konflikts aufgrund des Gesetzes v. 13. Febr. 1854 zu erfolgen, und in diesem Falle hat das Obergerichtswaltungsgericht darüber zu entscheiden, ob der Konflikt begründet ist oder nicht.

9. Während nach der Bestimmung im § 10 der Sch.-D. der Lehrer von der elterlichen Zucht nur einen mäßigen Gebrauch machen darf, wird der Schulinspektor ausdrücklich als derjenige bezeichnet, zu dessen Kompetenz die Verhängung strenger Strafe gehört. Es ist ihm hierbei keine andere Schranke gesetzt, als den Eltern selbst, welche nach dem Allg. Landrecht Teil II., Tit. 1, §§ 86 dieselbe ist, wie die der Schulzucht.

§ 11. Urlaub.

Die Schullehrer dürfen außer der Ferienzeit ohne Urlaub nicht verreisen. Dieser ist zu Reisen von nicht länger als drei Tagen bei dem Pfarrer, zu Reisen von nicht länger als vierzehn Tagen bei dem Kreis-Schulinspektor, und zu Reisen von längerer Dauer in einer dem Kreis-Schulinspektor zu überreichenden Eingabe bei der Regierung nachzusuchen, wobei wegen ihrer Vertretung gleichzeitig Anzeige zu machen ist. Von dem erteilten Urlaub hat der Pfarrer die Mitglieder des Schulvorstandes in Kenntnis zu setzen.

In den Städten wird ein Urlaub von 3 bis 14 Tagen durch die städtische Schuldeputation erteilt.

Bei Reisen während der Ferien genügt eine bloße Anzeige an den Kreis-Schulinspektor.

1. Kein Lehrer darf sich in seinem Schulamt ohne Bewilligung des Lokalschulinspektors durch einen andern vertreten, noch sich von einem andern Hilfe leisten lassen, auch sich von dem Schulorte während eines Tages oder über Nacht nicht ohne Genehmigung des Ortschulinspektors entfernen.

2. § 92 A. L. R. II., 10: Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

Geletz v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nichttrichterlichen Beamten.

§ 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorgeschriebenen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienststeinkommens verlustig.

§ 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung zu erleiden.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§ 10. Die Entziehung des Dienststeinkommens (§ 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Zufalle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

(E m e r k l. Die Bestimmungen der §§ 8 ff. beziehen sich auch auf den Fall, daß jemand sein Amt noch gar nicht angetreten hat und sich über den ihm zur Übernahme desselben gesetzten Termin ohne den vorgeschriebenen Urlaub vom Amte entfernt hält.)

3. Die Regg. sind ermächtigt, Urlaub wegen Krankheit an Elementarlehrer bis auf die Dauer eines halben Jahres zu erteilen.

4. Anträgen auf Gewährung von Unterstützungen zu Brunnen- und Baderuren ist ein Attest des Kreisphysikus beizufügen, daß die verordnete Kur nicht am Wohnort des Lehrers vorgenommen werden kann, sondern daß der Gebrauch des Heilmittels an Ort und Stelle wirklich erforderlich sei.

Nach dem Refl. d. g. W. v. 20. Januar 1853, M. 5947. II. sollen diese Atteste und Gutachten enthalten:

1. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zwecks, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;

2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen tatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5. das tatsächlich und wissenschaftlich motivierte Urteil über die Krankheit, zc. zc.
6. die dienstliche Versicherung, daß die Mitteilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten aufgrund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen angegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstfieglers versehen sein.

5. Die Kosten der Stellvertretung für einen erkrankten Lehrer sind von den zur Tragung der Schulunterhaltungskosten-Pflichtigen aufzubringen. Aus Staatsfonds wird dazu nichts gewährt.

Hat ein Lehrer den Unterricht eigenmächtig geschlossen und unterlassen, seine Erkrankung rechtzeitig nachzuweisen und um Bestellung eines Vertreters einzukommen, so hat er die Kosten der Vertretung selbst zu tragen, und können diese dem Schulverbande nicht auferlegt werden.

Überhaupt bedarf es zur Aussetzung des Schulunterrichts oder zur Verkürzung desselben innerhalb der nichtfreien Zeit stets der zuvor eingeholten und erhaltenen Erlaubnis des Lokalschulinspektors, mag der Anlaß dazu sein, welcher es wolle. Nur bei plötzlichen Krankheits- oder sonstigen Nothfällen, von denen aber dem Lokalschulinspektor bez. dem nächsten Vorgesetzten sobald als möglich Anzeige vom Lehrer oder dessen Familie zu machen ist, kann die Aussetzung resp. Verkürzung des Unterrichts straffrei bleiben.

6. Die Urlaubsgefuche von längerer Dauer als 3 Tagen sind durch den Lokalschulinspektor einzureichen, und ist der darauf ergehende schriftliche Bescheid abzuwarten, ehe der Urlaub angetreten werden darf.

7. Urlaubsgefuche von Direktoren oder Lehrern an städtischen Schulen sind zunächst an die Schuldeputation einzureichen, die sich wegen Gewährung oder Ablehnung mit dem Kreis-
schulinspektor in Vernehmen zu setzen hat.

§ 12. Besoldung. — Erste Lehrer auf dem Lande.

Der erste Lehrer an einer Schule auf dem Lande, sowie derjenige, welcher einer Schule allein vorsteht, soll an Gehalt und anderen Amtsnutzungen erhalten:

1. freie Wohnung;
2. den nötigen Brennbedarf zur Heizung der Schulstuben und Wohnung, sowie zu den Wirtschaftsbedürfnissen;
3. ein Ackerstück, möglichst in der Nähe der Wohnung, von einem Morgen kulmisch oder 2 Morgen 47 Quadratruten Preussisch. Die Bestellungs- und Düngungsarbeiten auf diesem Ackerstücke hat die Gemeinde zu verrichten;
4. einen Küchengarten hinter dem Hause von $\frac{1}{2}$ bis 1 Morgen Preussisch und einen Platz zur Obstbaumzucht. Die Gemeinde erhält, soweit es notwendig ist, den Garten im Gehege;
5. die nötigen Wirtschaftslokale;
6. freie Sommerweide für wenigstens 2 Stück Rindvieh;
7. zwölf Scheffel Roggen, zwei Fuder Heu, jedes zu 16 Centner, und zwei Fuder Stroh oder 120 Bund zu 20 Pfunden;
8. fünfzig Thaler bar Geld.

Zu **§ 1.** Bei Bestimmung der dem Lehrer zu gewährenden Besoldung kommt es auf den größern oder geringern Geldwert der in natura vorhandenen Dienstwohnung nicht weiter an, sondern es bedarf dazu nur der nähern Ermittlung des neben der freien Wohnung noch zum Unterhalt des Lehrers Notwendigen.

Zur ordnungsmäßigen Ausstattung der Elementarschulstellen gehören Dienstwohnungen, und ihr Mangel kann stets nur unter besondern Verhältnissen gerechtfertigt erscheinen.

2. Die Lehrerwohnung soll möglichst 2 heizbare Stuben, à 20 bezw. 25 qm groß, und 1 bis 2 Kammern von 15 bis 18 qm Größe oder eine dritte Stube, ferner Küche, Vorratsgefäße u. umfassen. Eine der Kammern muß heizbar angelegt sein. Wenigstens soll die Wohnung eines ersten resp. einzigen Lehrers auf dem Lande aus einer geräumigen Wohnstube nebst Schlaf- und Speisekammer, Küche u., die des zweiten und dritten Lehrers aus einer Stube nebst Kammer bestehen.

Die in dem Schulgebäude befindlichen Wohnräume, welche das Bedürfnis einer Lehrerfamilie nicht übersteigen, sind dem Lehrer zu überweisen, auch wenn der zeitige Stelleninhaber unverheiratet ist. Einen Teil der Wohnung zu Zwecken der Ortsgemeinde zu benutzen, ist durchaus unstatthaft.

Dagegen kann die zahlreiche Familie eines Lehrers nicht als Grund geltend gemacht werden für die Notwendigkeit der Vergrößerung einer an sich ausreichenden und angemessenen Lehrerwohnung.

Auf die Anlage eines Kellers ist Bedacht zu nehmen, da der Besitz eines solchen für den Haushalt eines Lehrers Bedürfnis ist.

Doppelfenster in den Schulen und Lehrerwohnungen können nach dem Gutachten der Kgl. Oberbaubehörde als ein Bedürfnis nicht anerkannt werden, wo nicht besondere Gründe ausnahmsweise für die Gewährung geltend zu machen sind. Solche sind: die exponierte Lage des Schulgebäudes, ungünstige klimatische oder sonstige Ortsverhältnisse und dergl.

3. Die Gemeinden, denen die Unterhaltung der Schulen obliegt, sind verpflichtet, solche Veranstaltungen zu treffen, daß den Lehrern der Bedarf an Wasser sowohl für sie selbst und ihre Wirtschaften, als auch zum Betrieb der Schule jederzeit gesichert ist. Daher kann nicht überall und unbedingt die Anlegung besonderer Schulbrunnen von den Gemeinden verlangt werden, es muß dies aber da geschehen, wo nicht in anderer Weise für das Bedürfnis der Schule und des Lehrers ausreichend gesorgt ist. Die Notwendigkeit der Herstellung eines Brunnens auf dem Schulgehöft muß als vorhanden angesehen werden, wenn weder ein Schul-, noch ein Gemeindebrunnen vorhanden und dem Lehrer die Benutzung der benachbarten Privatbrunnen untersagt ist.

4. Die Lehrer sollen eigentlich ihre Dienstwohnung beziehen, können aber unter Umständen durch die Schulaufsichtsbehörde von deren Benutzung befreit werden, ohne daß die Gemeinde widersprechen darf. Nur die Vermietung der Dienstwohnung an einen Dritten seitens des Lehrers ist untersagt; sie kann indes ausnahmsweise stattfinden, wenn der Lehrer als Kuznießer allein steht und somit sich auf eine kleine Wohnung beschränken kann, er auch für Krankheitsfälle einer zuverlässigen Hausgenossenschaft bedarf, wenn er ferner die Garantie für jede dadurch etwa entstehende Beschädigung übernimmt, und der Schulvorstand samt der Regierung es genehmigen. Dem in Geltungsbereiche des Allg. L. R. ist das Recht der Lehrer an den ihnen gewährten Dienstwohnungen lediglich ein mit Rücksicht auf das Amt und die Person des Inhabers des Amtes bewilligtes Gebrauchs- oder Wohnungsrecht, nicht ein Nießbrauchsrecht, und deshalb den Lehrern nicht die Befugnis zuzugestehen, die ihnen angewiesenen Dienstwohnungen ohne Zustimmung derjenigen, welche solche zu gewähren haben (Gemeinden, Schulgemeinden oder der dieselben vertretenden Schulvorstände u.), an andere abzutreten oder zu vermieten.

Zu 2. 5. Das Brennmaterial zum Heizen der Wohnung wurde früher bei gewöhnlichen Landschulen nur für eine Wohnstube verabfolgt, für die Schlafkammer nur dann, wenn diese beiden Wohnräume durch einen und denselben Ofen erwärmt wurden. Bei den Kirchschulen erhielt der erste Lehrer, wenn ihm zwei Wohnzimmer zur Verfügung standen, auch für beide den nötigen Heizungsbedarf.

Die Reg. zu M. benutzte einen Spezialfall und fragte unterm 21. Januar 1867 beim M. d. g. A. an, ob, nachdem das Ref. des M. d. Fin. v. 6. Juli 1857 bestimmt habe, daß in geeigneten Fällen auch das Holz zur Heizung zweier Wohnzimmer verabreicht werden müsse, vorausgesetzt, daß der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes nicht 15 Klafter überschreite, noch fernerhin an dem Grundsätze, daß principaliter nur für eine Wohnstube Brennholz geliefert werde, festzuhalten sei, oder ob allgemein den Lehrern das Brennholz für zwei Wohnzimmer, wo solche vorhanden seien, fernerhin gewährt werden solle. Der M. d. g. A. referirte unterm 24. Mai 1867 (Centralbl. S. 501), daß, nachdem der Min. d. Fin. die Gewährung des erforderlichen Heizungsmaterials an die Lehrer für mehr als einen Wohnraum innerhalb des Maximums von 15 Klaftern genehmigt habe, kein Grund bestehe, an dem bisherigen Prinzipie festzuhalten, zumal in dieser Beziehung die einzelnen Lehrerstellen ins Auge zu fassen sind, und danach das Erfordernis an Heizungsmaterial zu bestimmen ist.

6. Für das Brennmaterial ist soviel Raum in den Wirtschaftsgebäuden zu schaffen,

als zur Unterbringung des Torfs und der Hälfte des Holzes erforderlich ist und hinreicht, um letzteres unter Dach zu zerkleinern.

7. Der Brennbedarf für die Schulstube wird mit 3,339 cbm Holz auf 24,73 cbm Raum und der zur Wirtschaft auf 11,13 cbm angesetzt. Der Gesamtbetrag für eine ein-klassige Schule darf das Maximum von 50 cbm nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Brennmaterialienbedarfs für Schulen in Königl. Domänenörtern wird auf je 7,4 cbm Klassenraum und auf je 6,5 cbm Wohnraum 1 cbm weiches Klobenholz gerechnet, und sind hierbei im einzelnen die betr. Zahlen auf 2 Dezimalstellen, in der Schlusssumme aber auf eine Dezimalstelle und zwar stets zu Gunsten der Empfangsberechtigten abzurunden. Nach baulichen Änderungen bzw. nach einer Vergrößerung der Lehrer-Wohnung oder Schulstube tritt eine Erhöhung des Brennmaterials ein.

8. Wenn auch im Gebiete der Schulordnung dem zur Lieferung des für Schule und Lehrer erforderlichen Brennmaterials Verpflichteten die Befugnis der Regel nach nicht zu versagen ist, einen Teil des Brennmaterials in Dorf anzuweisen, so ist bei dem Mangel einer mit dem Berechtigten getroffenen Vereinbarung eine Abweichung von der bestehenden Art und Weise der Lieferung doch nur dann für zulässig zu erachten, wenn das Verhältnis der verschiedenen Arten des Brennmaterials in einer angemessenen, den konkreten Umständen entsprechenden Weise vorher festgesetzt ist. Ebenso darf der Verpflichtete nicht nach seinem Belieben zur Lieferung eines andern Brennmaterials anstatt des weichen Klobenholzes übergehen, oder damit abwechseln, sondern es bedarf einer vorgängigen, der Schulaufsichtsbehörde unterliegenden Festsetzung über die Lieferung eines andern Brennmaterials. Wenn Dorf anstatt des Holzes gegeben wird, so muß doch ein zum Anfeuern genügendes Quantum Holz auch ferner gewährt werden.

9. Die Teilnahme an der Anfuhr des Deputatholzes ist den Lehrern von fast allen Regierungen unterzagt. Die Abholung und Aufsetzung des Holzes auf dem Schulhose ist lediglich Sache der Anfuhrpflichtigen. Für die Richtigkeit des Maßes muß der Schulze oder das das Holz in der Forst in Empfang nehmende und an die Schule abliefernde Mitglied des Schulvorstandes aufkommen. Bei der Ablieferung muß daher wenigstens ein Mitglied des jedesmaligen Schulvorstandes gegenwärtig sein.

Für die durch die verzögerte Anfuhr herbeigeführten Ausfälle haben die Anfuhrpflichtigen aufzukommen. Sämtliches Deputatholz muß auf einmal, bei größeren Quantitäten höchstens in zwei Terminen abgefahren werden. Die Schulvorstände haben nach gewonnener Überzeugung von dem Vorhandensein des Deputats in Quantität und Qualität solches von dem überweisenden Forstbeamten zu übernehmen und den Lehrern dergestalt zu überweisen, daß diese im Stande sind, sich von der Richtigkeit des Maßes und von der Qualität des Materials Überzeugung zu verschaffen.

10. Infolge der Verheerungen der fiskalischen Forsten durch den Raupenkraß ist Fiskus außer Stande, gesundes Holz zum Deputat für den Lehrer anzuweisen. Um dem Lehrer eine gleiche Brennkraft zu liefern, wird eine Zulage gewährt, und muß auch die Gemeinde die Anfuhr dieses Mehr ebenso wie die des sonstigen Holzes bewirken, da die Vorchrift im § 44 Nr. 5 der Schulordnung, wonach der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes für keine Schulklasse mehr als 15 Klafter weiches Klobenholz betragen soll, nur die Norm für die zu liefernde Heizkraft angiebt, aber nicht ausschließt, wie die Nr. 6 a. a. D. ersehen läßt, daß unter Umständen auch anderes Brennmaterial, resp. Brennmaterial von schlechterer Güte in angemessenem Verhältnis gegen gesundes Klobenholz gewährt werden kann, ohne daß dadurch die Anfuhrverbindlichkeit der Gemeinde, welche sich auf das ganze Holzdeputat des Lehrers erstreckt, eine Änderung erleidet.

11. In der Verpflichtung zur unentgeltlichen Anfuhr des Holzes oder Torfes liegt auch die Verpflichtung, das Deputat an diejenige Stelle zu schaffen, welche zur Aufbewahrung für dasselbe bestimmt ist, also entweder in das bestehende Holz- oder Dorfgefaß oder auf die Stelle des Schulhofes, die in Ermangelung eines besondern Gefasses zur Aufstellung des Materials passend erscheint.

12. Das Zerkleinern des Brennmaterials für die Schulstube, das Heizen und Reinigen der Schulstube ist von der Schulgemeinde ohne Konkurrenz des Lehrers zu besorgen. Sie kann dies durch die Gemeindeglieder oder durch einen eigens zu diesem Zweck bestellten zuverlässigen Diener (Heizer) besorgen lassen. Wenn dies aber zu Unzuträglichkeiten führt, so ist die Reg. befugt, die Bestellung eines andern die Heizung Besorgenden zu fordern oder die Leitung der betr. Arbeiten dem Lehrer gegen eine angemessene Vergütung zu übertragen.

Die Reinigung und Heizung der Schulstube kann aber auch durch die Schulkinder unter Aufsicht des Lehrers geschehen. Wer seine Kinder daran nicht teilnehmen lassen will, hat für geeignete Stellvertretung auf seine Kosten zu sorgen.

Wenn die Heranziehung der Schulkinder nicht statthaft ist, oder die Gemeinde dieselben nicht dazu hergeben will, so muß diese anderweitig sorgen. Der Lehrer kann zur Übernahme der Heizung weder von der Gemeinde, noch von der Reg. genötigt werden. Wünscht die Gemeinde, daß der Lehrer dieselbe übernehme, so bleibt ihr überlassen, denselben durch Vereinbarung einer Vergütung dahin geneigt zu machen. Ein solches Abkommen bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Reg. In keinem Falle aber darf eine Bestimmung, durch welche dem Lehrer die Beheizung der Schulstuben ohne Entschädigung auferlegt wird, durch die Matrifel festgesetzt werden.

13. Das Zerklleinern des Deputatholzes, welches zur Beheizung der Schulstube erforderlich ist, ist Sache der Schulsozietät, die es entweder selbst bewirken lassen kann, oder dem Lehrer für das Kleinmachen eine entsprechende Entschädigung zu gewähren hat. Wenn sich die Schulgemeinde zu beidem weigert, ist bei vorkommenden Fällen der Landrat zu veranlassen, eine Ausgleichung herbeizuführen.

14. Der Lehrer ist nicht berechtigt, einen Teil des zur Heizung der Schulstube bestimmten Holzes in seinen Nutzen zu verwenden. Wenn das Heizen der Schulstube der Gemeinde obliegt, so ist das zu diesem Zweck gelieferte Holz Eigentum der Gemeinde, welcher daher etwaige Ersparnisse in gleicher Weise zu gute kommen müssen, wie dieselbe verpflichtet ist, erforderlichenfalls für den Mehrbedarf Sorge zu tragen.

Da es aber trotz wiederholter Verbote vorgekommen war, daß Lehrer das Holz, welches ihnen zur Heizung der Schulstube und der Wohnung resp. zum Wirtschaftsbedarf vom Fiskus, von andern Gutsherrn oder von den Schulgemeinden geliefert wurde, ganz oder zum Teil verkaufte, vertauschte oder verschenkte, und dadurch teils die gehörige Beheizung des Schullokals beeinträchtigt wurde, teils aber auch die Lehrer sich außer Stand gesetzt hatten, beim Verlassen der Stelle den für das laufende Jahr noch erforderlichen Teil dem Amtsnachfolger in natura zu gewähren, so haben die Regg. im Auftrage der M.M. der Fin. und der g. A. den Lehrern jede eigenmächtige Veräußerung von Deputatholz untersagt. Denn das Deputatholz geht bei der Lieferung nicht in das Eigentum des Lehrers über, sondern es hat dieser dasselbe nur zur Heizung der Schulstube bezw. zur Befriedigung seiner Wohnungs- und Wirtschaftsbedürfnisse zu verwenden, und darf er ein etwaiges Ersparnis nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis des Schulvorstandes und des Lokalchulinspektors, resp. in den Städten der Schuldeputation veräußern. Nach einzelnen Erkenntnissen des Ober-Tribunals macht sich ein Beamter, welcher das ihm zu seinen persönlichen Bedürfnissen gewährte Deputatholz ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde veräußert, einer kriminalrechtlich strafbaren Unterschlagung schuldig.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, sich mit dem ihm überwiesenen gesamten Brennmaterial so einzurichten, daß er während der Wintermonate jederzeit im stande ist, das Schulzimmer den Witterungsverhältnissen gemäß gehörig erwärmen zu können.

Daher ist der Verkauf des Deputat-Brennbedarfs von den Ortsschulinspektoren den Lehrern nur dann zu erlauben, wenn bereits der Bedarf für das nächste Schuljahr angefahren ist, oder wenn es angemessen erscheint, daß der Lehrer anstelle des zu verkaufenden Holzes andere Brennmaterialien anschafft. Ist jedoch der Brennbedarf für die Schulkasse bis zu der Zeit, wo das neu zu liefernde Brennmaterial benutzt werden kann, nicht vollkommen gesichert, so ist die erbetene Erlaubnis zum Verkauf zu versagen.

15. Eine Rechtspflicht der Patrone und Gutsherrn, insbesondere des Forstfiskus zur Gewährung der Holzdeputate für Zeiten der Erledigung einer Elementarlehrerstelle besteht nach den Bestimmungen der Schulordnung nicht, da die Verpflichtung lediglich abhängig ist von dem Bedarfe zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung resp. zur Wirtschaft des Lehrers, also cessiert, sobald und soweit das Bedürfnis forsfällt. Wenn aber während der Vakanz die Funktion des abgegangenen Lehrers durch einen andern, als durch den bei der Schule etwa noch vorhandenen zweiten Lehrer, also durch einen besonderen Vertreter wahrgenommen wird, und für dessen Brennholzbedürfnis zu sorgen ist, so ist das Brennholzdeputat zu geben.

1. Die Vakanzzeit beginnt

- a. beim Tode des Stelleninhabers mit Ablauf der Fristen des § 24 der Schulordnung;
- b. in allen andern Fällen mit dem Tage, mit welchem der Stelleninhaber den Ansprach auf das Einkommen der Stelle verliert.

2. Die Vakanzzeit endet mit dem Tage, an welchem der neue Stelleninhaber nach seiner Berufung in den Genuß des Einkommens der Stelle tritt.

3. Liegt zwischen dem Eintritt und dem Aufhören der Vakanz kein längerer als ein dreimonatlicher Zeitraum, so wird das auf die Vakanzzeit fallende Brennmaterial unverkürzt gewährt, d. h. nicht zurückgefordert, bezw. nicht zurückgehalten.

4. Dauert die Vakanz länger als drei Monate, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:
- Findet eine Stellvertretung nicht statt, so fällt die Gewährung des Brennmaterials auf die ganze Dauer der Vakanz fort.
 - Dasselbe gilt, wenn an einer mehrklassigen Schule die Stellvertretung durch den Inhaber einer anderen Lehrerstelle derselben Schule geleistet wird, und nicht ausnahmsweise der Klassenraum der unbesetzten Lehrerstelle zum Unterricht mit benutzt werden muß.
 - Findet eine Stellvertretung mit Benutzung des Klassenraumes der vakanten Stelle statt, und bezieht der Stellvertreter als Lehrer einer anderen Schule oder Schulklasse oder als Kirchenbeamter seinen Bedarf an Brennholz oder ein Äquivalent dafür, so ist auf die Dauer dieser Stellvertretung von dem Brennmaterial der vakanten Stelle der zur Heizung der Schulstube bestimmte Teil zu gewähren. In dem Falle der Vertretung durch den Lehrer einer anderen Klasse ist die Gewährung durch die Bescheinigung des Lokal-Schulinspektors, daß neben dem Klassenraum des Stellvertreters die Schulkasse der vakanten Stelle benutzt wird und für den Unterricht durch den Stellvertreter nicht entbehrt werden kann, zu begründen.
 - Findet die Stellvertretung statt durch eine Person, welche nicht anderweit ihren Brennbedarf oder ein Äquivalent dafür aus einer amtlichen Stellung erhält, so wird auf die Dauer einer solchen Stellvertretung das ganze Brennmaterial der Stelle gewährt.
5. Diejenige Zeit, während welcher eine Vertretung nach der Voraussetzung unter 4a stattfindet, kann so angesehen werden, als wäre während derselben die Stelle besetzt gewesen, wenn die übrige Zeit der Vakanz (s. oben unter 1 und 2) zusammen die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt.
6. Bei der Verteilung des Deputats auf die verschiedenen Abschnitte des Jahres ist nach den im § 4 des Zusatzes 205 des Ostr. Prov.-Rechts vorgeschriebenen Grundätzen zu verfahren. Eine Berechnung nach Tagen findet nicht statt, sondern nur nach halben Monaten. Dabei sind 8 Tage und mehr für einen halben Monat, sieben Tage und weniger aber gar nicht zu rechnen.

16. Die Geldentschädigungen für nicht in natura geliefertes Deputatholz sind, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird, nur dann zu zahlen, wenn die Quittung neben der Unterschrift des Schulvorstandes auch die Unterschrift des Lehrers der betreffenden Schulstelle bzw. Schulkasse enthält.

Zu 3. 17. Die Bestellungs- und Düngungsarbeiten, welche die Gemeinde auf dem kulm. Morgen zu verrichten hat, werden sich in der Regel, insoweit nämlich nicht durch die Schulmatrikel ein anderes bestimmt ist, nur auf das Aufladen und Ausfahren des Düngers vom Hofe (nicht aus dem Stalle), sowie auf das Ausstreuen desselben auf dem Felde, ferner auf die nach landwirtschaftlichen Prinzipien erforderliche vollständige Zubereitung des Ackers zur Ausfaat durch Unterspülen des Düngers und auf das Ausstreuen der Saat zu erstrecken haben. Eine gartenkulturmäßige Bearbeitung ist der Lehrer ebenso wenig zu fordern berechtigt, als die Erntearbeiten*).

Das Heraus schaffen des Düngers aus dem Stalle auf den Hofraum ist lediglich Sache des Lehrers, dagegen liegt dem Schulverband das Segen und das Behäufeln der Kartoffeln ob. Eine allgemeine Entscheidung über die Frage, wieweit die Bestellungsarbeiten auszudehnen seien, läßt sich nicht treffen. Es muß dabei auf die ortsübliche Bestellungsart zurückgegangen werden, welche festzuhalten ist. Besteht diese in einem zweimaligen Pflügen, so muß es dabei bewenden, wenn nicht nach Lage und Beschaffenheit des Ackers dieses etwa nicht für zureichend erachtet werden sollte, was in jedem konkreten Falle das Landratsamt zu entscheiden haben wird. In solchen Ausnahmefällen wird sich die Schulgemeinde nicht weigern können, event. auch dreimal zu pflügen.

Kommt der zur Bestellung des Schullandes Verpflichtete der Aufforderung des Schulvorstandes hierzu nicht nach, so hat dieser die Arbeiten auf jenes Kosten ausführen zu lassen.

Erhält der Lehrer den kulmischen Morgen nicht in natura, sondern nur eine Geldrente (sfr. § 45 ad 4 der Schul-D.), so ist die Schulgemeinde verpflichtet, dem Lehrer den Ausfall an seinem Einkommen, welchen er dadurch erleidet, daß ihm die Bestelungskosten entgehen, besonders zu vergüten.

* Der Entwurf zur Schulordnung wollte den Schulverbänden auch die Erntearbeiten aufbürden; indes wurde diese Verpflichtung gestrichen, da die Erntearbeiten recht wohl von dem Lehrer mit seiner Familie verrichtet werden könnten.

Wenn eine Schule nach Ablösung des sogenannten Schulmorgens durch eine Rente noch Ackerland besitzt, muß die Gemeinde auf einem andern zur Schule gehörenden und vom Lehrer zu bestimmenden Ackerstück von der Größe eines k. l. Morgens die Bestellungs- und Düngungsarbeiten verrichten.

Hat ein Lehrer das Schulland verpachtet und macht er somit von dem ihm zustehenden Recht auf unentgeltliche Verrichtung der Bestellungs- und Düngungsarbeiten durch die Schulgemeinde keinen Gebrauch, so kann die Schulgemeinde, wenn sie sich nicht weigert, die Bestellungs- und Düngungsarbeiten, wie das Gesetz sie fordert, in natura zu leisten, auch das Gesamteinkommen der betr. Schulstelle ohne eine Entschädigung für den Ausfall dieser Arbeiten das gesetzliche Minimum erreicht, zur Vergabe einer solchen Geldentschädigung nicht genötigt werden, weil eine unbedingte Verpflichtung derselben zur Entrichtung einer Geldrente anstelle der Bestellungs- und Düngungsarbeiten nach der Schulordnung nicht besteht.

18. Wenn in dem Dotations-Plan einer Schule dem Lehrer ausdrücklich hinsichtlich des Schullackers (k. l. Morgens) die Bestellungs- und Düngungsarbeiten zugesichert, aber wegen dieser Arbeiten hinsichtlich der Weideabfindung Festsetzungen nicht getroffen sind, so ist die Verpflichtung der Schulgemeinde lediglich auf den Dienstacker zu beschränken und kann nicht gefordert werden, daß die Verpflichteten jährlich einen k. l. Morgen von dem ganzen Areal, je nach der Wahl des Lehrers beackern. Denn die Verpflichtung der Schulgemeinde ist auf die Bestellung des eigentlichen Dienstlandes beschränkt, falls hinsichtlich der Bestellungsarbeiten des Weidelandes keine Festsetzungen getroffen sind, und dieses auch von jenem getrennt gehalten ist.

Wenn dagegen eine Schule eine größere Landfläche besitzt, während die Schulgemeinde nur zur Ausführung der Bestellungs- und Düngungsarbeiten auf einem k. l. Morgen verpflichtet ist, so kann dem Verlangen dieser Schulgemeinde, einen k. l. Morgen von der ganzen Landfläche auszufordern, und auf dies Stück die Verpflichtung der Gemeinde zu den Bestellungsarbeiten zu beschränken, nicht stattgegeben werden, weil der Lehrer dadurch in der Benutzung der ganzen Landfläche wesentlich würde behindert werden. Vielmehr haben die Gemeinden alljährlich von dem ganzen Areal ein Stück Land von der Größe eines k. l. Morgens zu beackern, wie dies durch die Art der Bewirtschaftung der gesamten Ländereien bedingt wird. Der Einwand, daß dadurch die Verpflichtung der Gemeinden, welche sich nach § 12, Nr. 3 der Schulordnung auf die Bestellung und Düngung eines bestimmten Ackerstücks von der Größe eines k. l. Morgens beschränkt, erheblich erschwert werde, ist um so weniger zutreffend, als die in § 12 aufgeführten Sätze die niedrigst zulässigen, und die Gemeinden nicht berechtigt sind, die Beschränkung der einzelnen Emolumente auf die geringsten Sätze zu verlangen.

Wenn eine Gemeinde von jeher außer den Bestellungs- und Düngungsarbeiten noch die Erntearbeiten verrichtet hat, so kann, da die Bestimmungen des § 12 der Schulordnung, wie aus § 17 hervorgeht, nur die geringsten zulässigen Sätze für das Einkommen der Lehrer feststellen, die Rechtsbeständigkeit einer Observanz, wonach bei einzelnen Sätzen mehr geleistet ist, als die Schulordnung vorschreibt, keinem Zweifel unterliegen. Es würde im Gegentheil nach § 17 der Genehmigung des Hrn. Min. bedürfen, um eine Verringerung herbeizuführen. Für die Verpflichtung der Gemeinde ist es unerheblich, wenn dieses besondere Verhältnisses in der Schulmatrixel keine Erwähnung geschehen ist, da eben zur Abänderung oder Aufhebung der bestehenden Observanz eine ausdrückliche, der Genehmigung des Hrn. Min. unterliegende Festsetzung würde erforderlich gewesen sein. Dasselbe gilt auch, wenn die Gemeinde herkömmlich mehr als den k. l. Morgen bestellt hat.

19. Über den Ertragswert der Schulländereien und über die Feststellung des Geldwertes der Naturalien bei amtlicher Festsetzung des Einkommens der Lehrer beschließt auf Anrufen von Beteiligten der Kreisauschuß und, wenn es sich um städtische Schulen handelt, der Bezirksauschuß. Doch ist das Beschlußverfahren unzulässig, wenn eine amtliche Festsetzung des Lehrer-Einkommens nicht eingeleitet ist. Der Beschluß des Bezirksauschusses in erster bezw. zweiter Instanz ist endgültig. Beieiltigt können die Unterhaltungspflichtigen oder der Lehrer sein, nicht aber die Reg. als Schulaufsichtsbehörde.

20. Der Lehrer darf das Schulland nur mit den Rechten und Pflichten eines Nießbrauchers und in der Art, wie die Pfarver die Pfarrgüter, also wirtschaftlich nach Art eines guten Hauswirts verwalten und nutzen. Der Lehrer ist darnach auch verpflichtet, die Feldgräben in gutem Zustande zu erhalten.

Er darf ferner sich die Substanz der auf dem Felde stehenden Bäume nicht aneignen. Das Dorfstechen im Schulpfane (eine Nutzung, welche nicht unbedingt zum Nießbrauch gerechnet werden kann), ist den Lehrern nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Schulvorstandes und der Regierung gestattet, welche den Umfang festsetzt.

Nach geendetem Nießbrauche muß die zum Nießbrauche eingeräumt gewesene Sache mit allen dazu gehörigen Beiläßstücken zurückgegeben werden.

Für Verbesserungen können der Nießbraucher oder dessen Erben nur insofern Vergütung fordern, als dieselben mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Eigentümers gemacht worden sind. Verbesserungen, die ohne Genehmigung des Eigentümers gemacht sind, können der Nießbraucher und dessen Erben, wenn über die Vergütung derselben kein Abkommen stattfindet, bloß zurücknehmen und auch dies nur insofern, als die Sache in denjenigen Stand, in welchem sie sich vor der Verbesserung befunden hat, wieder gesetzt wird.

Verringerungen der zum Nießbrauch eingeräumten Sache müssen der Nießbraucher und dessen Erben dem Eigentümer insofern vergüten, als sie durch grobes oder mäßiges Versehen entstanden sind. Darüber zu wachen, daß der Lehrer die Schulgrundstücke ordentlich verwalte und wirtschaftlich nütze, ist neben dem Patron der Schulvorstand befugt und schuldig. Vergl. § 32 der Schulordnung.

21. Die Natural-Nutzung der zur Ausstattung der Schulstelle gehörigen Ländereien kann einem Lehrer wider seinen Willen und ohne Genehmigung der Reg. nicht entzogen werden. Daraus, daß der Besitztitel auf den Namen der Schulgemeinde lautet, kann nicht gefolgert werden, daß dem Lehrer der Nießbrauch nicht zustehet. Dem Schulvorstande bezw. der Schulgemeinde steht die Befugnis nicht zu, nach ihrem Ermessen ihn in dem Besitze der Naturaldotation der Stelle zu belassen, oder ihm statt dessen einen Barbetrag zu gewähren.

Zu 4. **22.** Die Umzäunung der Schulgärten durch lebendige Zäune von Weißdorn oder Hainbuche ist mit Recht sehr empfohlen.

Zäune und Gehege sind von den Schulgemeinden ohne Konkurrenz der Gutsherrschaften bez. des Fiskus zu errichten und zu unterhalten.

23. a. Wegen der Baumschulen schreiben besondere Verfügungen der Regg. den Lehrern vor, die zur Anlage von Obstbaumschulen ihnen überwiesenen Landflächen auch wirklich zu dem beregten Zwecke zu benutzen, widrigenfalls ihnen das Nießbrauchsrecht dieses Landes entzogen werden würde. Daher ist den Lehrern auf dem Lande die Anlage, Pflege und Wartung von Baumschulen in ihren Gärten resp. in den ihnen von den Gemeinden zu überweisenden Plätzen zur unerläßlichen Pflicht gemacht und darauf hingewiesen, daß es nicht bloß auf die Obstbaum-Zucht, sondern überhaupt auf die Anpflanzung solcher Bäume ankomme, welche sich zur Bepflanzung von Land- und Dorfs-Strassen und öffentlichen Plätzen in denselben eignen, wiewohl allerdings der Zucht veredelter Obstbäume immer der Vorzug gebühre. Die Anpflanzung, Pflege und Wartung, sowie die Veredlung der jungen Stämmchen und alle leichteren Arbeiten in der Baumschule hat der Schullehrer mit Hilfe der Schuljugend zu übernehmen und letzterer zugleich Anleitung in allen nötigen Handgriffen der Erziehung und Veredlung der Obstbäume zu geben. Die in der Baumschule erzeugten und veredelten Bäume können teils zum Besten des Lehrers verkauft, teils zur öffentlichen Anpflanzung gegen eine den Lehrern zu gewährende Entschädigung verwendet werden.

b. Die Lehrer dürfen die in den Baumschulen von ihnen angepflanzten Stämme und Pflänzlinge nicht als ihr Eigentum ansehen, sich über dieselben die unbeschränkte Verfügung nicht gestatten und bei ihrem Abgange von der Schulstelle diese als Stücke ihres Eigentums nicht mit sich fortnehmen. Die bei den Schulen auf den besonders dazu ausgewiesenen Plätzen eingerichteten Baumschulen haben die Bestimmung, zur Unterweisung der Schuljugend in der Baumzucht zu dienen. Die Lehrer haben die Verpflichtung, diese Baumschulen anzulegen und fortzubilden, und beziehen dafür nur den Nießbrauch, indem ein Teil der erzeugten Stämme zum Besten des beteiligten Lehrers verkauft werden darf. Für Verbesserungen, namentlich neue Anpflanzungen, zu welchen die Lehrer die Mittel aus der Baumschule selbst entnommen, haben sie auf Vergütung keinen Anspruch. Diese kann ihnen nur zugestanden werden, wenn sie Verbesserungen aus eigenem Vermögen mit ausdrücklicher Genehmigung des Schul-Vorstandes bewirkt haben. Vorbehaltenlich der Vergütung für solche Verbesserungen haben daher die Lehrer bei ihrem Abgange von den Schulstellen sämtliche Stämme und Anpflanzungen in den Baumschulen als Eigentum der Schulanstalt zurückzulassen. Welcher Teil der Pflänzlinge und Stämme zu Gunsten der Lehrer zum Verkauf zu stellen, sowie welcher Teil zur Bepflanzung öffentlicher Wege und Plätze zu überweisen ist, bestimmt der Schulvorstand. Dieser hat zu den ebenbezeichneten Verwendungen immer nur so viel Bäume und Pflänzlinge gelangen zu lassen, als die Baumschule ohne Verletzung ihres Zweckes, der Unterweisung der Schuljugend in der Baumzucht, missen kann.

c. Haben dagegen Lehrer in den ihnen zur Nutzung, als Teil ihrer Besoldung eingeräumten Dienstgärten Baumschulen angelegt, so steht ihnen über diese die freie Disposition

zu. Der Verkauf der Baumstämchen zu Gunsten der Schulkasse würde in diesem Falle unzweckmäßig und unbillig sein, da der Platz zur Obstbaumzucht zur Dotation der Schulstelle gehört, und die Baumschule erst durch die Arbeit und Sorgfalt des Lehrers zu Erträgen gebracht wird.

a. Während es Aufgabe des Unterrichts in der Schule sein wird, die Schüler mit den Bodenarten, der Ernährung der Pflanzen und dergleichen bekannt zu machen, wird mit den Knaben das Veredeln der Obstbäume an Wildlingen dergartig zu üben sein, daß sie daselbe ausreichend verstehen und die einzelnen dazu nötigen Verrichtungen lernen. Wenn dies geschehen ist, dann soll den Knaben in der Baumschule weitere Gelegenheit, die erforderliche Arbeit zu üben und die Veredlung genau ausführen zu lernen, gegeben werden. Zu dem in der Schule selbst zu erteilenden Unterrichte werden wenige Stunden genügen. Am besten eignet sich dazu die Zeit vor der Veredlung der Bäume. Die Anleitung in der Obstbaumschule selbst, welche sich auf die Knaben der oberen Abteilung zu beschränken hat, muß außer den Schulstunden erfolgen.

Da der Lehrer befugt ist, die Erträge der Obstbaumschule für sich zu verwenden, so ist er selbstredend auch verpflichtet, die Baumschule auf seine Kosten in gutem Stande zu erhalten, damit sie für die betreffende Gemeinde ihrem Zwecke dient, den Obstbau zu fördern.

Zu 5. 24. a. Nach § 12, Nr. 3 der Schulordnung ist dem Lehrer an einer Schule auf dem Lande ein Ackerstück von einem Morgen kalmisch oder 2 Morgen 47 Quadratrußen preußisch zu gewähren. Demgemäß sind dem Lehrer auch die zur Benutzung jenes Landes als Ackerlandes erforderlichen Wirtschaftsräume zu gewähren.

Den ersten Lehrern an einer Landschule sowie den Lehrern, welche einer solchen Schule allein vorstehen, gebührt ein uneingeschränktes Recht auf „die nötigen Wirtschaftslokale“, und nach § 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 sind die zur Bewirtschaftung einer der Schule überwiesenen Landdotation nötigen Räume von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu bauen und zu unterhalten.

b. Die Wirtschaftsgebäude sind in der Regel getrennt von dem Schulhause, in welchem nur die Wohnung nebst dem Gelaß für die innere Wirtschaft des Lehrers und die Unterrichtszimmer unterzubringen sind, auszuführen.

Über die Art und den Umfang derselben entscheidet das Bedürfnis und die Art der Dotation der betr. Schulstelle.

Wenn das Bedürfnis vorhanden ist, muß auch ein Backofen gewährt werden. Auch kann für einen ordnungs- und bestimmungsmäßigen Gebrauch eines Schweinestalls ein Trog nicht entbehrt werden und ist demnach von denjenigen neu zu beschaffen, denen in Ansehung des Stalles die Baupflicht obliegt. Es muß also beim Bau des Schweinestalles auch das erforderliche Holz für einen Schweinetrog ausgeworfen werden.

c. Die Kosten für ein ökonomisches Gutachten über den Umfang der Wirtschaftsgebäude hat die Schulgemeinde zu tragen.

25. Die den Lehrern zur Benutzung überwiesenen Dienstwohnungen und Wirtschaftsräume dürfen nicht unwirtschaftlich und bestimmungswidrig benutzt werden. Die Lehrer sind nur befugt, die ihnen zur Nutzung überwiesenen Wohnungen und Nebengebäude nach der Art eines guten Hauswirts und lediglich ihrer Bestimmung gemäß und wirtschaftlich zu benutzen, so daß beispielsweise die Schulstube zu keinem andern Zwecke als zum Unterrichte, die Bodenräume nicht zur Aufbewahrung von Futter und ähnlichen dem Gebäude nachteiligen oder feuerfangenden Wirtschaftsvorräten und andern Gegenständen, die Ställe aber nur zu dem Zwecke, wozu sie bestimmt sind, namentlich aber auch nur zur Unterbringung des von dem Ertrage des Schullandes zu ernährenden Viehes gebraucht werden dürfen. Alle zum Schuletablishment gehörigen Räumlichkeiten sind stets reinlich zu halten, für ihre Lüftung ist zu sorgen, Beschädigungen sind überall zu vermeiden und abzuwenden, da eventl. der Lehrer hierfür, sowie für jeden durch ein grobes oder mäßiges Versehen an denselben entstandenen Schaden aus eigenem Vermögen zu haften hat. — Tritt die Reparaturbedürftigkeit der Schulgebäude im gewöhnlichen Verlaufe der Zeit oder doch ohne Verschulbung des Lehrers ein, so hat derselbe sofort dem Schulvorstande davon Anzeige zu machen, damit nicht durch die unterlassene, rechtzeitig ausgeführte kleine Reparatur größere Bauschäden entstehen.

Zu 6. 26. Der Lehrer hat nicht eine ausdrücklich gute Weide zu fordern, sondern Weide schlechthin, also nur eine solche mittlerer Güte.

Das dem Lehrer anstelle der Sommerweide zu gewährende Futterquantum ist, wenn mehrere Gemeinden zu der Schule gehören, gemäß § 40 der Schulordnung nicht nach dem Hufenstande aufzubringen, sondern es muß der Anteil der einzelnen Gemeinden an den zu

übernehmenden Schullasten nach der Zahl der Haushaltungen bestimmt werden, sofern nicht Verträge oder besondere Rechtsstitel ein anderes bestimmen.

Zu 7. 27. Die Natural-Kompetenzen der Schulstelle sind von den Ortsvorstehern einzusammeln und abzuliefern.

Sie müssen den Lehrern in guter marktgängiger Qualität geliefert werden. Hat der Verpflichtete sie nicht in dieser Qualität selbst gebaut, muß er sie anderweit beschaffen oder sich mit dem Lehrer abfinden.

Auf eine bestimmte Sorte von Heu und Stroh haben die Lehrer keinen Anspruch, sondern müssen dasselbe in jeder Sorte annehmen, wenn es nur überhaupt zur Fütterung des Viehs geeignet ist.

Zu 8. 28. Das bare Einkommen ist auf 450 *M.* neben den vorgenannten Naturalien, das ganze Einkommen aber auf 750 *M.* durchschnittlich erhöht worden. Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage, Gemeinden zur Vorausbezahlung des Gehaltes in Quartalsraten an solche Lehrer, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, zu nötigen. Wenn nun auch kein Lehrer seine Stelle willkürlich verlassen darf, und eine Benachteiligung der Gemeinde inbezug auf die Gehaltszahlung nicht zu besorgen steht, so ist doch die Zahlung des Gehalts in Monatsraten praenumerando dem grundsätzlich in der Regel einzuhaltenden Verfahren gemäß anzuordnen, falls nicht besondere Umstände vorliegen.

29. Älteren Elementarlehrern und Lehrerinnen werden Alterszulagen gewährt. Doch steht keinem Lehrer ein rechtlicher Anspruch auf eine solche zu, da sie jederzeit zurückziehbar sind, und auch nicht gewährt werden,

- a. wenn das Stelleneinkommen derselben für reichlich erachtet werden muß. Das letztere ist als vorhanden jedenfalls dann anzusehen, wenn das Einkommen der Stelle den doppelten Betrag des für dieselbe arbitrierenden oder noch zu arbitrierenden Minimal-satzes erreicht. Die Einnahmen aus Nebenämtern sind hierbei in dem nach den bestehenden Bestimmungen zu arbitrierenden, bezw. durch dieselben vorgeschriebenen Maße auf das Einkommen der Lehrerstelle anzurechnen;
- b. wo bei größeren Schulsystemen durch planmäßige Abstufung der Lehrergehälter resp. Einführung von Dienstalterszulagen für die angemessene Besoldung älterer Lehrer bereits gesorgt ist oder füglich gesorgt werden kann.
- c. Die Suspendierung vom Amte zieht den Wegfall der Zulage nach sich.

Somit ist nicht allen, sondern nur den bestimmungsmäßig in Betracht kommenden älteren Lehrern und Lehrerinnen eine jederzeit widerrufliche Zulage in den vorgeschriebenen Beträgen von 90 resp. 180, bezw. für die Lehrerinnen 60 und 120 *M.* unter den bezeichneten Modalitäten erst mit Ablauf des 12. resp. 22. Kalenderjahres nach dem durch Verleihung einer Stelle bezw. Advantur erfolgten Dienstantritt zu bewilligen, so daß z. B., wenn keiner der Hinderungsgründe vorliegt, ein überhaupt anstellungsfähiger geprüfter Lehrer, der am 1. April 1861, gleichviel ob bei provisorischer oder definitiver Anstellung, vor oder nach abgelegter zweiter Prüfung, zuerst den Schuldienst angetreten hat und in demselben über den 1. April 1873 hinaus, wo er sein 12. Dienstjahr zurückgelegt hatte, verblieben ist, mit Ablauf des Kalenderjahres 1873, also vom 1. Januar 1874 ab, eine Zulage von 90 *M.* zu empfangen hat.

Die Alterszulagen sind wie die persönlichen Zulagen in monatlichen Raten pränumerando zu zahlen, können aber von dem empfangsberechtigten Lehrer auch in vierteljährlichen Raten postnumerando im letzten Monat des Quartals erhoben werden.

Bei Berechnung der Zeit für die Gewährung der Dienstalterszulagen ist die im öffentlichen Schuldienst zugebrachte Zeit als maßgebend zu erachten, und wird die Dauer der provisorischen Anstellung mit in Betracht gezogen, da es lediglich darauf ankommt, seit wie lange einem Lehrer, gleichviel ob provisorisch oder definitiv, eine öffentliche Stelle verliehen worden ist. Daher kann auch solchen Lehrern, welche vorher als Elementarlehrer an einem Gymnasium gearbeitet haben, wenn sie an eine Volksschule übertreten, jene Dienstzeit mitangerechnet werden.

Die an Privatanstalten, mögen es Schulen oder Präparanden-Anstalten sein, zugebrachte Zeit wird dagegen den Lehrern nicht in Anrechnung gebracht.

Ebenso wird auch die außerhalb des preuß. Staats zugebrachte Dienstzeit nicht mitangerechnet.

Wird ein mit einer Dienstalterszulage bedachter Lehrer in einen andern Reg.-Bezirk versetzt, ohne in seiner neuen Anstellung die Anwartschaft auf die Dienstalterszulage aus Staatsfonds zu verlieren, so hat er letztere in dem Bezirke, in welchem er neu angestellt ist, von dem Zeitpunkt ab zu empfangen, wo die Zahlung der staatlichen Dienstalterszulage in dem andern Bezirke aufgehört hat.

Dienstalterszulagen sind nur an definitiv angestellte Lehrer zu gewähren. Da nämlich ein Lehrer vorschriftsmäßig nicht länger als höchstens sechs Jahre provisorisch angestellt sein soll, und wenn er bis dahin nicht die zweite Prüfung bestanden hat, bez. nicht definitiv angestellt ist, aus dem Amte entlassen werden muß, so kann die Dienstalterszulage aus Staatsfonds nur ältern, an öffentlichen Volksschulen definitiv angestellten Lehrern gewährt werden, da nur diese eine zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben können.

Die Dienstalterszulagen sollen nicht dazu dienen, eine auskömmliche Ausstattung der Schulstellen zu ersetzen, sondern eine zum Stelleneinkommen nicht gehörige, mit Rücksicht auf das Dienstalter gewährte, jederzeit widerrufliche, persönliche Bewilligung sein, die auch bei auskömmlicher Ausstattung der Stelle eintreten kann.

Sie sind nicht zu gewähren an Lehrern mehrklassiger Schulen, deren Unterhaltung der Stadtgemeinde obliegt, und die ein größeres Schulsystem bilden, bei dem durch plannmäßige Abstufung der Lehrgelälter für die angemessene Besoldung der älteren Lehrer und Lehrerinnen gesorgt werden kann und muß.

Lehrern, welche eine Zeitlang freiwillig oder unfreiwillig aus dem Amte geschieden waren, wird bei Gewährung der Dienstalterszulagen die Zeit, welche sie nicht im Amte waren, und zwar vom Tage des Ausscheidens bis zum Tage des Wiedereintritts, nicht mitberechnet, wohl aber die Zeit, während welcher sie vor dem Austritt als Lehrer gewirkt haben.

Die Dienstalterszulagen sind an Lehrer, deren Emeritierung bereits genehmigt oder entschieden ist, wenn eine Rate der Alters- oder persönlichen Zulage fällig bezw. zahlbar wird, für die bis zum tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand noch verfließende Zeit nicht mehr neu zuzuteilen, wenn sie dieselbe auch erhalten haben würden, falls sie im Amte verblieben wären.

30. Solche Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, deren Stelleneinkommen die erforderliche Höhe noch nicht erreicht, oder bei denen die gegenwärtig obwaltenden persönlichen Verhältnisse, namentlich wenn das Einkommen der Stelle nicht über das Minimum hinausgeht, eine Aushilfe erheischen, können einmalige Zuwendungen erhalten; desgleichen solche Lehrer an öffentlichen Volksschulen, welche erledigte Stellen vertreten, und denen außer der Remuneration, welche aus dem Stellengehalte abzüglich des dafür bewilligten Staatszuschusses gewährt wird, noch eine fernerweite Entschädigung für die Stellvertretung zu gewähren wünschenswert erscheint, zu welchem Zwecke sonst nur in besonderen Ausnahmefällen auf die zu den Stellengehältern gewährten Staatsbeihilfen zurückgegriffen werden darf; zuletzt noch solche ältere Lehrer und Lehrerinnen öffentlicher Volksschulen, welche keine Unwarschhaft auf sogenannte Dienstalterszulagen aus Staatsfonds haben, für welche aber dennoch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände eine einmalige Zuwendung wünschenswert erscheint.

31. Auf höhere Veranlassung haben die Regg. die Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß Anträge auf Unterstützung nicht unmittelbar von Seiten der Elementarlehrer bei der Reg. bezw. beim Ministerium angebracht werden dürfen, daß dieselben vielmehr durch Vermittlung der Lokal- und Kreischulinspektoren vorzulegen sind. Die dem zuwider unmittelbar eingehenden Unterstützungsgehalte werden den Antragstellern fortan unberücksichtigt portopflichtig zurückgesendet. Nach der ausdrücklichen Anordnung des Herrn Ministers der geistl. pp. Angelegenheiten sollen die Gesuche der Lehrer um persönliche Zulagen aus Staatsfonds, um Erhöhung ihres Diensteneinkommens, um Genehmigung der Übernahme von Nebenämtern, Bewerbungen um erledigte Stellen, um Veretzung oder um Entlassung aus dem Schuldienste pp. in gleicher Weise behandelt werden.

Nur solche Lehrer sollen zu Unterstützungen vorgeschlagen werden, welche sich durch ihre Leistungen, durch Ordnung und Sauberkeit in der Schule und im Schulhause, durch ihr Verhalten als Familienvater, als Gemeindeglied und als Staatsbürger einer solchen Berücksichtigung würdig machen, indem sie in Wahrheit zum Wohle des Staates und der Kirche wirken.

§ 13.

Kann dem Schullehrer das Ackerstück oder der Gartenplatz nicht in Natur gewährt werden, so ist demselben dafür eine von der Regierung zu bestimmende, dem Ertrage des Landes gleichkommende Rente in Naturalien oder in Geld anzuweisen. Können die übrigen Naturalien oder die freie Sommerweide ganz oder teilweise nicht in Natur gewährt werden, so ist dafür eine von der Regierung festzusetzende Entschädigung in Geld anzuweisen. Wenn bei den bereits bestehenden Schulen die Lehrerdotation in einzelnen Bestandteilen

oder in dem Gesamtwerte die im § 11 normierten Natural- oder Geldbeträge übersteigt, so soll es zulässig sein, den Überschuß der Naturaldotation auf die Gelddotation, und umgekehrt, nach Ausgleichungsätzen anzurechnen, welche die Regierung zu bestimmen hat.

1. Die Regel bleibt die Dotation der Schulstelle mit Land. Die Abfindung des Lehrers mit Geld oder Naturalien anstatt der Landdotation bleibt für den Notfall vorbehalten.

2. Die Festsetzung des Geldwerts für den nicht in natura gewährten kulmischen Morgen ist Sache der Schulaufsichtsbehörde und unterliegt nicht der Zuständigkeit des Kreis-ausschusses.

3. Kann die Sommerweide nicht in natura gewährt werden, so darf statt der Geldentschädigung nach § 41 auch die Lieferung des zur Sommerstallfütterung erforderlichen Futters der Gemeinde auferlegt werden.

§ 14. Zweite Lehrer auf dem Lande.

Der zweite, dritte u. Lehrer an einer Landschule soll erhalten:

- 1) freie Wohnung;
- 2) das nötige Brennmaterial zur Heizung derselben;
- 3) sechszig Thaler bar Geld. Die Hälfte dieses baren Einkommens kann mit Genehmigung der Regierung in Naturalien angewiesen werden.

In den Motiven zur Sch.-D. heißt es: „Bei Festsetzung des Gehalts des zweiten Lehrers ist vorausgesetzt, daß derselbe unverheiratet sei, keine eigene Wirtschaft führe und daher Naturalien nicht brauchen könne. Seine Bedürfnisse bestehen: 1. in Wohnung und Heizung; 2. Beköstigung, auf 30 bis 36 Thlr. jährlich berechnet; 3. bar Gehalt zur Beschaffung von Kleidern, Büchern, Wäsche u. s. w. auf 24 bis 30 Thlr. berechnet. Hiernach ist der Geldgehalt auf 60 Thlr. bestimmt.“ —

Unter den jetzigen Zeitverhältnissen ist es den zweiten Lehrern nicht möglich, ihre Beköstigung und sonstigen Bedürfnisse für 60 Thlr. = 180 M. zu bestreiten. Es ist daher von den Regg. aufgrund des § 17 der Sch.-D. das Einkommen derselben auf dem Lande entsprechend den Verhältnissen erhöht und der Gehalt neben Wohnung und Heizung auf mindestens 540 M. gebracht worden.

Stellt sich heraus, daß der zweite Lehrer weder bei dem ersten Lehrer, noch auch sonstwo in einem andern Hause Beköstigung finden kann, so ist die Reg. berechtigt, die zweite Schulstelle mit einem verheirateten Lehrer unter Festsetzung eines angemessenen Einkommens für denselben zu besetzen.

§ 15. Lehrer in den Städten.

Die Schullehrer in den Städten sollen erhalten:

- 1) freie Wohnung und freien Brennbedarf, oder statt derselben eine den Ortsbedürfnissen angemessene, mit Genehmigung der Regierung festzusetzende Geldentschädigung;
- 2) der erste Lehrer mindestens 150 Rthlr. und die übrigen Lehrer mindestens 100 Rthlr. bar Geld. Die Hälfte dieses baren Einkommens kann in Naturalien angewiesen werden.

1. Die in dem vorstehenden § ausgeworfenen Gehälter für städtische Lehrer bezw. Lehrerinnen haben sich als unzureichend erwiesen, und es ist daher überall eine angemessene Erhöhung derselben eingetreten. Eine solche Verbesserung kann die Reg. überall da, wo sie für notwendig gehalten wird, anordnen; die Stadtverordneten haben kein Widerspruchsrecht, sondern sind nur berechtigt, darüber zu entscheiden, wie die Verbesserung aufzubringen sei, nicht aber auch berechtigt, hinsichtlich der Bewilligung derselben mitzuwirken.

2. Die Lehrer haben keinen unbedingten und im Rechtswege verfolgbaren Anspruch auf Aufrücken in die höhere Gehaltsstufe. Dieses setzt nämlich voraus, daß der betreffende Lehrer sich durch sein gesamtes amtliches und außeramtliches Verhalten dessen würdig zeigt. Bei der Prüfung der Frage, ob der einzelne Lehrer der planmäßigen Gehaltserhöhung (eventl. durch Ascension) würdig sei, hat von den städtischen Organen nur der Magistrat und die Schuldeputation mitzuwirken, nicht aber die Stadtverordneten; die eigentliche Ent-

scheidung liegt aber auch hier bei der Reg. Denn zur Zuständigkeit der Reg. als Schulaufsichtsbehörde gehört es, darüber zu befinden, ob bei eintretender Erledigung einer Gehaltsstelle der nächstälteste Lehrer oder ein anderer an der Schule bereits angestellter Lehrer in den Genuß des verfügbar gewordenen höheren Gehalts einrücke, oder ob dem zur Besetzung der Lehrerstelle berechtigten Magistrat freigegeben werden solle, für die erledigte Gehaltsstelle einen Lehrer von auswärts zu berufen.

§ 16. Freiheiten der Lehrer.

Sämtliche Lehrer sind inbetrreff ihres dotationsmäßigen Einkommens von der Entrichtung der direkten Staats- und Kommunalsteuern, des Hirtenlohns für ihr Vieh und des Schornsteinfegergeldes für ihre Wohnungen befreit.

Die Grundsteuer ihrer steuerpflichtigen Dotationsländereien, das Hirtenlohn und Schornsteinfegergeld ist von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu entrichten.

1. Die Elementarlehrer sind Beamte in mittelbarem Staatsdienst und haben nach der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

2. Die Freiheit von der Klassensteuer ist durch Gesetz v. 7. Dezbr. 1849 (Ges.-Samml. S. 436) aufgehoben. Vergl. auch Gesetz v. 1. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 193). Die Befreiung von den direkten persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich des Dienst Einkommens und von allen persönlichen Gemeindediensten, sowie die Befreiung der Dienstländereien von Gemeindeanlagen ist auch durch § 4 der Städteordnung für die 6 östl. Provinzen v. 30. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 261) ausgesprochen. Doch gelten als Elementarlehrer im Sinne des § 4 nur die an der eigentl. Volksschule angestellten Lehrer, nicht aber die Lehrer solcher Schulen, welche zwar nicht mit der Berechtigung zu Entlassungsprüfungen versehen sind, doch aber ihrem Endzwecke nach über der Stufe der obligatorischen Volksschule stehen, auch wenn sie der Aufsicht der Reg. unterstellt sind. Hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente sind die Elementarlehrer auch von allen direkten Kommunalanlagen, sowohl der bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren kommunalen Körperschaften (Armenverbände etc.) und der Kreis- und provinzialständigen Verbände freizulassen. S. § 18 des Ges. v. 19. März 1881, betr. die Abänderung der Kreisordnung für die östl. Prov. v. 13. Dezbr. 1872, wonach die Dienstgrundstücke der Lehrer von den Kreislasten befreit sind.

Die Lehrer sind ferner frei von der Einquartierung. Nur in der Not, wenn in der Gemeinde Räumlichkeiten nicht vorhanden sind, dürfen auch die Dienstgrundstücke der Lehrer in Anspruch genommen werden, aber auch dann nur gegen Vergütung.

Auf das Einkommen der Lehrer vom Privatvermögen erstreckt sich die Freiheit von Gemeindeabgaben nicht. Ebenso auch nicht auf die Zahlung von Schulgeld, sobald dies nicht von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten als solchen, sondern nur von denjenigen Mitgliedern des Schulverbandes zu zahlen ist, deren Kinder die Schule besuchen. Nur wenn ihnen die Vokation oder ein anderer Rechtstitel zur Seite steht, können sie eine Freilassung vom Schulgeld beanspruchen. Von den Schulbeiträgen, welche alle Schulverbandsmitglieder aufzubringen haben, sind die Lehrer befreit.

Von kirchlichen Anlagern sind die Lehrer nicht in jedem Fall befreit. In dieser Hinsicht ist vielmehr zunächst das in der Pfarochie bestehende Herkommen maßgebend. Sobald es sich weder um althergebrachte kirchl. Abgaben, zu denen die Lehrer bisher nicht beigetragen haben, noch auch um solche kirchl. Lasten handelt, von deren Tragung die Lehrer aufgrund eines speziellen Titels, z. B. § 735, Tit. 11, Teil II. A. L. R., unter Umständen ganz oder teilweise befreit werden können, sind die Lehrer als ordentliche Mitglieder der Pfarochie gleich den anderen Mitgliedern derselben heranzuziehen und auch bei Anwendung des administrativen Zwangsverfahrens gleich den anderen Gemeinemitgliedern zu behandeln.

3. Hinsichtlich der Dirigenten und Lehrer an höheren Mädchenschulen und deren Befreiung bezw. Heranziehung zu den Kommunalabgaben entscheidet nicht deren Qualifikation, sondern die Kategorie der Schule. Ist diese als eine höhere Schule im gesetzl. Sinne nicht anzusehen, so sind die Lehrer derselben von Kommunalabgaben frei. Dagegen haben sie, wenn sie als Elementarlehrer im Sinne des A. 12, § 4 der Städteordnung nicht angesehen werden können, keinen Anspruch auf Befreiung von der Kommunalsteuer.

§ 17. Festsetzung der Lehrer-Gehalte.

Die in den §§ 12—16 festgestellten Sätze sind als die geringsten, welche zulässig sind, zu betrachten. Wo das jetzige Einkommen der Lehrer diese Sätze

bereits übersteigt, darf dasselbe ohne Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten nicht verringert werden; wo aber nach den örtlichen Verhältnissen eine Erhöhung des Lehrergehaltcs notwendig und ausführbar ist, sind die Regierungen ermächtigt, die Gemeinden zu einer Erhöhung desselben zu veranlassen.

Unbestimmte Geldeinnahmen an Schulgeld, Konfirmandengeld u. s. w. werden auf das bare Gehalt nach einem sechsjährigen Durchschnitte angerechnet.

Eine Herabsetzung des von der Gemeinde zu gewährenden Lehrergehaltcs wegen Zunahme der sonstigen Einnahmen, namentlich wegen vermehrten Ertrages des Schulgeldes oder wegen Zuwendungen dritter Personen, findet nur mit Genehmigung der Regierung und nur dann statt, wenn die ersparten Mittel anderweit zum Besten derselben Schule verwendet werden, oder die Gemeinde einer Erleichterung besonders bedürftig ist.

1. Die Dotationen der Schulstellen müssen erhalten, und namentlich darf das Einkommen der Schulstellen in Städten bei Erledigungen nicht willkürlich herabgesetzt, selbst nicht einmal zur Aufbesserung anderer Lehrerstellen an derselben Schule ohne Genehmigung des Herrn Min. d. g. N. verwendet werden.

2. Die Normierung der Gehaltsverhältnisse und das Befinden über die Notwendigkeit der Einkommenserhöhung der Lehrer gebührt der Regierung allein und ausschließlich.

Sobald die Reg. ihrer gesetzl. Befugnis gemäß die Verbesserung der Lehrergehälter als notwendig definitiv festgestellt hat, ist die entsprechende Leistung eine auf eben jenen gesetzlichen Bestimmungen beruhende, eventl. zwangsweise auf den Gemeinde-Etat zu bringende, auch wenn der betr. Lehrer bereit ist, sich mit der Gemeinde anderweitig abzufinden.

3. Entsteht bei amtlicher Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer über die Dotation einer Schulstelle zwischen den Beteiligten Streit, insofern als der Lehrer meint, die Naturalien oder der Ertrag der Ländereien seien ihm zu hoch berechnet, oder die Gemeinde glaubt, dieselben seien zu niedrig geschätzt, so hat auf Anrufen von Beteiligten der Kreis-ausschuß, und bei Stadtschulen der Bezirksausschuß zu beschließen. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster bezw. zweiter Instanz ist endgültig. Beteiligte im Sinne des Gesetzes sind aber der Lehrer selbst oder die Schulstelle, für welche, wenn die Schulvorsteher als Hausväter persönlich interessiert sind, von der Schulaufsichtsbehörde ein besonderer Vertreter bestellt werden kann, oder die zum Schulverbände gehörenden Gemeinden und Gutsherren, die Einwohner und Grundherren. Jeder dieser Beteiligten kann als Kläger auftreten. Nicht sich das Streitverfahren gegen den Lehrer, so ist er verpflichtet, sich auf eine Klage einzulassen, kann aber darauf hinwirken, daß neben ihm in erster Reihe die Schulstelle selbst vertreten werde. Geschieht dies nicht, so kann er sich von der Einlassung auf die Klage nicht anders befreien, als daß er von der Bestreitung des Klageantrags absieht. Zur Vertretung der Schulstelle ist der Schulvorstand berufen. Wenn aber eine Kollision zwischen dem Interesse der Schule und dem persönlichen Interesse der einzelnen Schulvorsteher in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Schulverbandes stattfindet, so kann selbstverständlich der Schulvorstand nicht die Vertretung des Schulinstituts wahrnehmen; es muß vielmehr in solchen Fällen dem Schulinstitut von der Schulaufsichtsbehörde ein Bevollmächtigter von amtswegen bestellt werden. — Zur Wahrnehmung der Vertretung der den Schulverband bildenden schulunterhaltungspflichtigen Ortschaften (Gemeinden, Gutsbezirke) in einem Prozesse zwischen der Schule resp. Lehrer und dem Schulverbände kann der Schulvorstand nicht zugelassen werden. Die Rolle eines Klägers bezw. eines Beklagten kann der Schulverband in solchem Falle daher nur durch die Gemeindevorsteher bezw. Gutsbesitzer wahrnehmen lassen.

4. Die Einkünfte aus kirchlichen Nebenämtern, wenn diese mit dem Lehramt organisch verbunden sind, werden auf die Lehrerbefoldungen angerechnet, wobei nicht ausgeschlossen, aber auch nicht geboten ist, daß der durch die Vereinerung von Lehrerstellen mit kirchlichen Nebenämtern bedingten Mehrarbeit des Lehrers durch entsprechend höhere Normierung seines Dienststeinkommens gebührend Rechnung getragen werde. Bei nicht organischer Verbindung beider Ämter, d. h. wenn der Lehrer ein kirchliches Amt nicht schon an sich dauernd versehen muß, sondern es mit Genehmigung der Reg. nur nebenamtlich und vorübergehend übernommen hat, werden ihm die Einkünfte des letzteren nicht mit zum Einkommen der Lehrerstelle angerechnet.

5. Wo der Bestimmung des § 17 gemäß in den über die Regulierung der Lehrerbefolgungen aufgestellten Schulrezeffen die Schul-, Konfirmanden-, Populations- und Leichen-Gelder auf das bare Gehalt nach einem Durchschnittssatze angerechnet werden, gebühren dem Lehrer diese unbestimmten Einnahmen in dem gesamten Betrage, welcher aus der Schul-Gemeinde aufkommt, und darf der in bestimmten Zahlen festgesetzte, von der Gemeinde aufzubringende Zuschuß zum baren Gehalte nach Min. 3 dieses § dem Lehrer nicht verkürzt werden, wenn jene unbestimmten Einnahmen einen höheren Ertrag als den im Rezeß angenommenen Durchschnitt gewähren. Nach diesem Grundsatz ist seitens des Kgl. Minist. d. g. A. in vielen Spezialfällen entschieden worden. Vergl. u. a. das Ref. vom 9. Oktober 1855, worin es heißt:

„Der fernere Beschwerdepunkt wegen des Konfirmandengeldes beruht auf einer mißverständlichen Auffassung des Gesetzes, indem der Lehrer den ganzen Betrag dieser Nebeneinkünfte für sich zu erheben berechtigt ist, und eine Herabsetzung des Gehalts wegen Zunahme der sonstigen Einnahmen nach § 17 der Sch.-D. nicht ohne besondere, hier nicht zutreffende Gründe stattfindet“.

Bemerk.: Nach dem Ref. des Herrn M. d. g. zc. Angel. vom 22. Septbr. 1879, betr. die Aufhebung der als Konfirmandengeld von den Schülern der Volksschule zu zahlenden Entlassungsgebühr, sollen die Kgl. Regg. darauf Bedacht nehmen, bei der Neuregulierung des Lehrer-Einkommens durch Vereinbarung mit den Schulgemeinden die allmähliche Beseitigung des Konfirmandengeldes herbeizuführen.

6. Hinsichtlich der Berechnung des Schulgelds bei der Lehrerbefolgung erklärt das Ref. d. g. M. vom 13. August 1868, U. 18666 (Centralbl. S. 561), daß allerdings nicht sogleich bei jeder eintretenden Verminderung oder Vermehrung der Schulkinderzahl eine neue Berechnung des Einkommens einer Lehrerstelle vorgenommen werden könne, daß aber, wenn der Rückgang der Schulgeldeinnahme zu erheblich sei, dies nicht unbeachtet bleiben dürfe, und es sich empfehle, darauf hinzuwirken, daß das Schulgeld zur Schul- oder Gemeindefasse für Rechnung der Schulgemeinde vereinnahmt, und dem Lehrer die ihm angerechneten Beträge voll gewährt werden.

Falls dem Lehrer vokationsmäßig ein bestimmter Betrag an Schulgeld zugesichert ist, oder das Einkommen desselben durch den Ausfall an Schulgeld unzureichend wird, hat die gesamte Schulgemeinde einzutreten.

Auf das Schulgeld von denjenigen Kindern, welche außerhalb der Ortsschule einen ausreichenden Unterricht erhalten, hat der Lehrer keinen Anspruch.

Lehrer haben einen Anspruch auf das von den der Schulgemeinde nicht angehörigen, die Schule nur gastweise besuchenden Kindern zu entrichtende Schulgeld nur dann, wenn sie überhaupt mit ihrer Befoldung auf das Schulgeld angewiesen sind, oder ein derartiger Anspruch aus der Vokation oder besonders, für die betr. Schule maßgebenden Vorschriften herzuweisen ist. Wenn sie ein fixiertes Einkommen zu beziehen haben, und die gedachte Voraussetzung nicht zutrifft, so haben sie sämtliche Kinder, welche mit Genehmigung der zuständigen Schulorgane der Schule überwiesen sind, ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu unterrichten. Infolge einer vorübergehenden erheblichen Mehrbelastung der Lehrer kann ihnen von der Aufsichtsbehörde eine besondere Remuneration bewilligt werden.

Bemerk.: Solche Gastkinder sind nicht Kinder, welche bei Verwandten oder anderen Gemeinde-Mitgliedern Pflege und Aufnahme gefunden haben und der Schule ihres Wohnorts angehören, nicht der Schule des elterlichen Wohnorts.

7. Inbetreff restierender Schulabgaben, welche inexigibel sind, muß unterschieden werden, ob dem Lehrer ein bestimmtes fixiertes Ganzes zugesichert worden ist, oder ob ihm dagegen Beträge, die jeder einzelne Klassenteilnehmer, z. B. Rätner, Einwohner u. zu entrichten hat, unmittelbar zugewiesen worden sind. Ausfälle von einem solchen Ganzen, z. B. wenn für fehlende Sommerweide 12 Thlr. als Entschädigung ausgemessen sind, treffen den Lehrer nicht; sie müssen wieder von neuem auf sämtliche Leistungspflichtige repartiert und aufgebracht werden. Dagegen muß sich der Lehrer Ausfälle der letztern Art gefallen lassen. Wenn also beispielsweise einzelne Rätner oder Einwohner ihren Beitrag nicht zu entrichten vermögen, so trifft den Lehrer der Verlust, wogegen er indes auch bei der Vermehrung der Zahl der Rätner u. von selbst einen Anspruch auf Beiträge von diesen gewinnt. Auf diese Weise tritt eine Ausgleichung ein, welche sich erfahrungsmäßig meist zu Gunsten der Lehrer gestaltet hat.

Wenn es sich um unbeitragliche Beitragsreste — und zwar jeglicher Art — von Anwohnern auf gutsherrlichem Vorwerkstand handelt, so muß der Gutsherr nach § 55 ff. der Sch.-D. den Ausfall decken.

Usther, sofern sie von den Kommunal-Abgaben befreit sind, sind auch von den Schulunterhaltungskosten frei zu lassen.

Das Kreislandratsamt hat zunächst die Pflicht, dem Lehrer bei Erlangung seines Gehalts behilflich zu sein. Wenn Restanten in die Bezirke anderer Behörden verzogen sind, so muß demnach die Behörde des berechtigten Schulverbandes die betr. Requisitionen an diese fremden Behörden erlassen. Dem Lehrer darf dies nicht zugemutet werden.

8. Bei der Prüfung der Zulänglichkeit des Einkommens einer Lehrerstelle darf der dem Inhaber aus der Erteilung von Privatunterricht erwachsende Nebenverdienst nicht berücksichtigt werden.

9. Wo die Schulverbände nicht imstande sind, den Lehrern ein ihrem Stande entsprechendes auskömmliches Einkommen zu gewähren, da tritt der Staat mit besondern wider-rustlich gewährten Staatsbeihilfen in der erforderlichen Höhe ein. Diese Staatsbeihilfen dürfen aber nicht verwendet werden zur Remunerierung des besonderen konfessionellen Religionsunterrichts oder des Handarbeitsunterrichts, auch nicht zur Remunerierung einer Stellvertretung des Lehrers. Denn diese Kosten haben die zur Befriedigung der Schulbedürfnisse Verpflichteten zu tragen, und sind dazu in keinem Falle die zur Aufbesserung der Lehrergehälter bestimmten Fonds zu verwenden.

Die Staatsbeihilfen zu den Lehrerbefoldungen sind in monatlichen Raten pränumerando zahlbar, können aber auch in vierteljährlichen Raten postnumerando von den empfangsberechtigten Lehrern erhoben werden.

§ 18. Gehaltsnachweisung.

Jeder Schullehrer erhält bei seiner Anstellung von dem Schul-Patron eine von der Regierung bestätigte genaue Nachweisung seiner sämtlichen Einnahmen und Berechtigungen.

(Es ist in dieser Beziehung für genügend erachtet und praktisch geworden, die Lehrer bei Erteilung der Beförderung in letzterer auf die über die Regulierung der Schulverhältnisse nach § 66 der Schul-Ordnung aufgestellten Matrikeln (Schulrezesse) zu verweisen, wovon eine Ausfertigung bei dem Landrate und eine beim Schulinspektor resp. Schulvorstande deponiert ist, oder ihnen auch mit dem Berufsbriefe oder durch den Landrat Abschrift der Einkommensnachweisung zugehen zu lassen.)

§ 19. Anzugskosten.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den neu anziehenden Lehrern bis auf eine Entfernung von 10 Meilen vom Schulort für die Fortschaffung ihrer Familien und ihrer Effekten (Allg. Landrecht T. II. Tit. 12. § 40.) nach Wahl der Gemeinde entweder Fuhrwerk zu stellen, oder die Fuhrkosten, deren Höhe den Betrag von 20 Rthlr. nicht übersteigen darf, nach einer mäßigen Lage zu vergüten.

1. Die Verpflichtung der Gemeinden, den neu anziehenden Lehrern bis auf eine Entfernung von 10 Meilen die Fuhrn zur Fortschaffung ihrer Familien und Effekten zu stellen, steht nach §§ 39—41, Teil II, Tit. 11 A. L. R., der Deklaration v. 21. Januar 1790 und dem Östpreuß. Prov.-R. Zusatz 222 fest. Für die Fälle, wo die Leistung der Naturalfuhrn den Berechtigten beschwerlich ist, bleibt ihnen gestattet, sich für diese Leistung mit dem Schullehrer in Geld abzufinden. Bei mangelnder Einigung steht der Reg. eine schiedsrichterliche Gewalt nach billigem Ermessen zu.

Der allegierte § 40. II. 12 A. L. R. bezeichnet die „Effekten“ näher mit: Kleidung, Wäsche, Hausräte und Bücher. — Nach dem Erl. d. Ob.-Trib. v. 8. Januar 1842 (Entsch. Bd. VII., S. 219) gehört auch das Dienstpersonal vertragsmäßig zur Familie, und erstreckt sich die Verbindlichkeit der Schulgemeinde auch auf dieses.

2. Da es der Gemeinde freigestellt ist, entweder die Fuhrn in natura oder die Geldvergütung zu gewähren, so ist zur Vermeidung von späteren Streitigkeiten und prozessualischen Weiterungen resp. des Verlustes des diesfälligen Anspruchs des Lehrers erforderlich, daß jeder neu anziehende Lehrer vorher die Gemeinde darüber hört, und diese Angelegenheit vor seinem Anzuge ins Klare gebracht werde. Sollte daher eine Gemeinde sich überhaupt weigern, der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtung nachzukommen, so hat der betr. Lehrer bei dem Kgl. Landrat zu beantragen, daß sie zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werde. Ebenso ist ein Antrag auf Festsetzung der Entschädigungssumme an den Landrat zu richten, wenn sich der anziehende Lehrer mit der Gemeinde über eine solche nicht einigen kann.

3. Im Interesse der Schulgemeinden liegt es, die Herholung von Lehrern aus andern Bezirken erst dann zu bewirken, wenn die Bestätigung der Wahl derselben seitens der Reg. erfolgt ist, da die Nichtbestätigung eines bereits angezogenen Lehrers event. doppelte Leistungen und Kosten herbeiführen würde.

4. Haben Lehrer bis zu dem ihnen zugewiesenen Schulorte mehr als 10 Meilen zurückzulegen, so ist es ihnen freigestellt, die Reise bis auf die Entfernung von 10 Meilen zu machen, wie sie wollen, da sie dieselbe auf eigene Kosten auszuführen haben. Wenn sie sich dabei aber ihrem Schulorte unter 10 Meilen nähern, bevor die Gemeinde aufgefördert ist, sie auf die Entfernung von 10 Meilen abzuholen, bezw. bevor dieselbe ihre Wahl zwischen der Bestellung von Fuhrwerken oder der Vergütung der Fuhrkosten nach einer mäßigen Taxe hat treffen können, so ist die Gemeinde nur verpflichtet, sie auf die kürzere Entfernung abzuholen, resp. die Kosten für diese kürzere Tour zu zahlen. Sie würde die ganzen Anzugskosten für 10 Meilen nur dann zu zahlen haben, wenn sie, zur Leistung aufgefordert, die Vergütung der Fuhrkosten gewählt hätte.

§ 20.

Verläßt der Schullehrer seine Stelle vor Ablauf von 5 Jahren, so ist er auf Verlangen gehalten, der Gemeinde die Anzugskosten zu erstatten.

(Für den Fall des Ablebens eines Lehrers vor Ablauf der 5 Jahre sind seine Erben zur Erstattung der Anzugskosten nicht verpflichtet.)

§ 21. Kündigung.

Wird ein Lehrer versetzt, oder legt er sein Amt freiwillig nieder, so muß er dasselbe drei Monate vorher kündigen.

1. Eine Amtsniederlegung ohne Pension ist unter der Voraussetzung, daß der betr. Lehrer 3 Jahre im öffentlichen Schulamte thätig gewesen ist, widrigenfalls er die auf seine Ausbildung im Seminar verwandten Kosten zu erstatten hat, jederzeit zulässig. Damit indes der Unterricht in solchen Fällen nicht leidet, ist über die Kündigungsfrist für Elementarlehrer bestimmt: Ein Elementarlehrer, welcher sein Amt überhaupt niederlegen will, hat dieses 3 Monate vorher zu kündigen, kann jedoch nicht verlangen, vor dem Schluß des laufenden Unterrichts-Semesters entlassen zu werden. Elementarlehrer, welche ein Schulamt in einem andern Reg.-Bezirk annehmen wollen, sind jederzeit spätestens 3 Monate nach erfolgter Kündigung zu entlassen.

Bei den zur Besetzung der Reg. zustehenden Stellen hat dieselbe den Termin des Amts-Austritts resp. Antritts nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen.

In den Vocationen für Elementarlehrerstellen privaten Patronats ist der Vorbehalt einer Kündigungsfrist überhaupt, mag sie länger oder kürzer sein, als die 3monatliche, nicht zu genehmigen. Dem von der Regierung angeordneten früheren Austritt aus der Stelle als nach Ablauf einer 3monatlichen Kündigungsfrist kann aber seitens des Privatpatrons auch dann nicht widersprochen werden, wenn von der Regierung für eine vorübergehende vertretungsweise Wahrnehmung der Funktionen des abgehenden Lehrers gesorgt wird.

Auch die Lehrer an höheren Mädchenschulen und die Direktoren sind nur zur Einhaltung der 3monatlichen Kündigungsfrist verpflichtet, können aber bis zum Ablauf des Semesters auf der Stelle zurückgehalten werden. Denn die höheren Mädchenschulen sind den höheren Lehranstalten im Sinne des Gesetzes nicht eingereicht, und es finden auf sie auch nur die für die Volksschulen bestehenden Bestimmungen Anwendung. Diese setzen aber nur eine 3monatliche Kündigung fest.

2. Daß Elementarlehrer bis zur bestandenen 2. Prüfung nur provisorisch angestellt werden, ist eine lediglich im Interesse der Schule resp. der Disziplin von der Aufsichtsbehörde angeordnete Maßregel. Für den berufenden Privatpatron folgt daraus dem berufenen Lehrer gegenüber keinerlei Recht, also auch nicht dasjenige der Kündigung. Die Befugnis, einem Lehrer sein Amt zu kündigen oder ihn aus demselben zu entlassen, ist bedingt durch die Disziplinargewalt und befindet sich daher lediglich bei der Aufsichtsbehörde, nicht aber bei dem Magistrat oder einem andern Privatpatron. Mit dem Patronat ist nur das Recht der Wahl, der Berufung und der Präsentation verbunden, nicht aber das der Entlassung des Lehrers aus dem Amt. Diese Befugnis steht allein der Regl. Reg. als Aufsichtsbehörde zu.

3. Lehrer sind nicht gehalten, 3 Jahre innerhalb eines bestimmten Regierungsbezirks zu amtieren, für den sie gebildet sind, sondern es genügt, wenn der angehende Lehrer seine

erste Anstellung in diesem Regierungsbezirk annimmt, und er ist zu entlassen, selbst vor Ablauf der 3 Jahre, wenn er ein öffentliches Schulamt in derselben Provinz annimmt. Dagegen ist gegen Lehrer, welche vor Ablauf einer mindestens 3jährigen Dienstzeit im öffentlichen Schulamte Privatlehrer werden oder vom Schuldienste ganz zurücktreten, mit aller Strenge zu verfahren.

4. Solche Lehrer, welche auf Schulstellen privaten Patronats angestellt sind, haben ihre etwaige Kündigung der Stelle an den Privatpatron und an die Regierung zu richten.

5. In der Regel sollen Lehrer nicht inmitten eines Monats, sondern nur zum Schluß eines Monats aus den von ihnen bekleideten Stellen entlassen werden. Es bleiben nur solche Fälle ausgenommen, in denen aus besonderer Veranlassung, wie etwa auf Antrag des Lehrers, ein früheres Ausscheiden aus dem Dienste von der vorgelegten Behörde verfügt oder genehmigt wird.

6. Lehrer, welche an einer Kommunalsschule angestellt sind, behalten, wenn ihre Stellen eingehen, und sie nicht gleich eine andere Verwendung finden, bis zu ihrer Berufung in ein anderes Schulamt das volle Gehalt ihrer Stelle. Sie müssen dagegen sich auch gefallen lassen, daß ihnen eine andere Lehrthätigkeit von nicht geringerem Range und etatsmäßigen Dienstfeinkommen übertragen werde, falls eine solche Vakanz vorhanden ist.

§ 22. Auseinandersetzung.

Der abziehende Lehrer oder die Erben des verstorbenen Lehrers haben sich mit dem neu anziehenden Lehrer nach Vorschrift des Allg. Landrechts T. II. Tit. 11. §§ 822—831 und des Ostpreussischen Provinzialrechts Zusatz 205 auseinanderzusetzen.

1. Die in § 22 der Schulordnung allegirten Bestimmungen des A.-L.-R. Teil II., Titel 11 lauten:

§ 822. Bei der Einweisung eines neuen Pfarrers muß demselben Wohnung und Wirtschaft von den Vorstehern unter Aufsicht und Direktion des Patrons, oder des Erzpriesters, oder Kreisinspektors, nach dem Inventarium übergeben werden.

§ 823. Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben und der Kirche in Ansehung der Substanz, sowie mit dem neuen Pfarrer in Ansehung der Nuzungen geschieht nach den in der Lehre vom Nießbrauche vorgeschriebenen Gesetzen.

§ 824. Wo dajelbst zu Verbesserungen, die dem Nießbraucher vergütet werden müssen, die Einwilligung des Eigentümers erfordert wird, da ist bei einem Pfarrer die Einwilligung des Patronats oder Kirchenkollegiums und die Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich.

§ 825. Soweit dergleichen Verbesserungen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben vergütet worden, werden dieselben der Pfarre einverleibt, und es gilt davon in Ansehung der folgenden Fälle alles das, was von Pfarrgütern überhaupt verordnet ist.

§ 826. Hat der neue Pfarrer die Vergütung solcher Verbesserungen aus eigenen Mitteln geleistet, so können er oder seine Erben bei seinem erfolgenden Abgange die Vergütung des dafür Gezahlten von dem Nachfolger fordern.

§ 827. Dergleichen einem Vorgänger von seinem Nachfolger zu leistende Vergütung dauert, auch bei nachherigen Amtsveränderungen, so lange fort, als nicht etwa dieser Wert der Verbesserungen, sowie die Verbesserung selbst der Pfarre einverleibt worden.

§ 828. Hat aber der neue Pfarrer dem abgehenden oder dessen Erben Verbesserungen, für welche dieselben keine Vergütung fordern, sondern sie nur zurücknehmen konnten, bezahlt, so werden dieselben der Pfarre dadurch nicht einverleibt; der Pfarrer kann auch dafür bei seinem demnächst erfolgenden Abgange keinen Ersatz fordern.

§ 829. Vielmehr tritt er, in Ansehung der Befugnis zur Zurücknahme, nur in die Rechte des ursprünglichen Verbesserers.

§ 830. Soll gegen diese Regeln etwas durch Vertrag zwischen der Pfarre und Kirche an einer und dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, ingleichen dem neuen Pfarrer, an der anderen Seite festgesetzt werden, so ist dazu die Genehmigung der geistlichen Obern notwendig.

§ 831. Auch wegen der Auseinandersetzung über die Nuzungen gelten, soweit ausdrückliche Provinzialgesetze nicht ein anderes bestimmen, die bei dem Nießbrauche vorgeschriebenen Regeln.

2. Im Zusatz 205 des Ostpr. Prov.-Rechts ist bestimmt:

a. In Ostpreußen und Littauen.

§ 1. In Ostpreußen und Littauen wird bei der Auseinandersetzung die Ernte mit dem letzten September für beendigt gehalten, und das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober gerechnet.

§ 2. Wo die Einsaat und das übrige Wirtschaftsinventarium nicht zur Pfarre gehört, muß daselbe nebst dem vorhandenen Heu, Stroh und Dünger dem neuen Pfarrer für die Tage gelassen werden, und dieser muß den in den Aekern befindlichen Dünger nach Verhältnis der Zeit bis zur neuen Düngung vergüten.

§ 3. Die im Laufe des Jahres fällige Kalende wird mit dem letzten September für erworben gehalten.

§ 4. Vom Deputatholze werden auf die ersten sechs Monate vom ersten Oktober bis ersten April zwei Drittel, und auf die letzten sechs Monate wird ein Drittel verteilt.

b. Im Ermland.

§ 5. Im Ermland wird die Ernte mit dem letzten August für vollendet angenommen, und das Wirtschaftsjahr vom ersten September gerechnet.

§ 6. Ist der vorige Kanonikus oder Pfarrer im ersten Quartale, doch nach vollendeter Winterfaat abgegangen oder verstorben, so erhält derselbe oder dessen Erben vom künftigen Wintergetreide ein Viertel, im zweiten die Hälfte, im dritten drei Viertel und im letzten Quartale die ganze Ernte.

§ 7. Ereignet sich die Vakanz nach bestellter Sommerfaat und vor dem 1. Julius, so erhalten der Abgehende oder dessen Erben die Hälfte, wenn sich aber die Vakanz nach dem 1. Julius ereignet, die ganze Ernte an Sommergetreide.

§ 8. Nach den in §§ 6 und 7 bezeichneten Verhältnissen erhält der Nachfolger die künftige Winter- und Sommerfaat unentgeltlich.

§ 9. Heu und Stroh verbleiben dem Nachfolger, wenn zur Zeit des Abganges die Einfuhr noch nicht geschehen ist; von dem schon eingefahrenen Heu und Stroh erhält er die Hälfte, und in Absicht des Heues vergütet der Nachfolger die Erntekosten verhältnismäßig.

§ 10. Auf Gartenfrüchte, welche der Abgehende gesät oder gepflanzt hat, gebührt dem Nachfolger kein Anspruch.

§ 11. Baum- und andere Früchte, die zur Zeit des Abganges von der Substanz noch nicht getrennt waren, verbleiben dem Nachfolger.

§ 12. Der Nachfolger behält den Dünger und das geschlagene Holz auch dann, wenn es schon zusammengefahren sein sollte.

§ 13. Alle übrigen Einkünfte, mit Einschluß der Natural- und Geldpacht, müssen zwischen dem Nachfolger und dem Abgehenden oder dessen Erben nach Verhältnis der Zeit geteilt werden; wobei in Absicht der Pacht das Jahr vom 1. September, in Absicht des Sachzehnten vom 11. November, und in Absicht der Offertorialien vom Sonntage Quasimodo geniti gerechnet wird.

§ 14. Unter diesen näheren Bestimmungen (§§ 1—13) sind sowohl in Ostpreußen und Littauen, als im Ermland die Vorschriften des A.-L.-R. anzuwenden.

§ 15. Die Diäten und baren Auslagen der bei der Auseinandersetzung zugezogenen Gerichtspersonen und Sachverständigen werden bei den protestantischen Pfarren von jedem Teile zur Hälfte entrichtet, jedoch müssen Gerichtspersonen die Witwen und Kinder des Verstorbenen mit den auf deren Anteil fallenden Diäten verschonen. Bei den katholischen Kirchen im Ermland trägt der neue Pfarrer zu diesen Kosten nichts bei.

3. Nach dem Cirk.-Resk. der MM. der g. A., d. Jm. und des Kgl. Hauses vom 21. Juni 1847 können mit Rücksicht darauf, daß im § 6 der Schulordnung die Anwendung des Ostpr. Prov.-Rechts ausdrücklich auf die Orte beschränkt ist, in welchen daselbe schon bisher zur Anwendung gekommen ist, die im § 22 und 35 der Schulordnung angezogenen Zusätze des Ostpr. Prov.-Rechts ebenfalls in denjenigen Landesteilen keine Anwendung finden, wo sie bisher keine Geltung hatten.

4. Die Auseinandersetzung zwischen ab- und anziehenden Lehrern, bez. zwischen dem abziehenden Lehrer oder den Erben eines verstorbenen Lehrers und dem Schulvorstande geschieht zwar durch die Lokal- oder Kreis schulinspektoren; bleiben dabei aber rücksichtlich der Nutzungen der Grundstücke Ansprüche streitig, so sind solche, als dem Privatrechtsgebiete angehörig, nicht von oberaufsichtswegen, sondern im Rechtswege zu erledigen.

5. Verordnung d. Reg. zu M. v. 16. April 1859 (Amtsbl. S. 106 ff.) über das bei Erledigung von Schulstellen zu beobachtende Verfahren.

Es ist neuerdings mehrfach vorgekommen, daß Lehrer ihre Schulstellen teils zu frühzeitig verlassen, teils die vorchriftsmäßige Auseinandersetzung unterlassen haben. Wir sehen uns daher veranlaßt, die in dieser Beziehung zu beobachtenden Vorschriften nachstehend zusammenzustellen und wiederholt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

1. Kein Schullehrer darf seine Schulstelle, sei es um das Schulamt gänzlich aufzugeben, sei es, um eine andere Stelle zu übernehmen, verlassen, ehe die 3monatl. Kündigungs-

frist abgelaufen ist, und bevor er sich nicht mit dem Vorstande der bisher von ihm verwalteten Schule auseinandergesetzt hat. Von der Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kann nur die Reg. nach Anhörung des Patrons dispensieren.

2. Der Abzug von einer Schulstelle soll in der Regel mit dem Schlusse eines Quartals zusammenfallen. Wenn daher im zweiten oder dritten Monat eines Quartals gekündigt worden ist, erfolgt der Abzug erst am Schlusse des nächstfolgenden Quartals, wenn nicht von der Regierung andere Bestimmung getroffen ist.

3. Die Auseinandersetzung findet an einem, in adligen Ortschaften von dem Landrats-Amt, in königlichen Ortschaften von dem königl. Domänen-Rent-Amt, in städtischen Ortschaften aber von dem zuständigen Magistrat anzuberaumenden Termin unter Zuziehung des Patrons, zwischen dem abziehenden Lehrer und seinem Amtsnachfolger im Beisein des Schulvorstandes oder der von demselben damit beauftragten Mitglieder statt. Ist der Amtsnachfolger noch nicht ernannt oder bei der Auseinandersetzung nicht zugegen, so hat der Schulvorstand oder das von demselben beauftragte Mitglied seine Rechte bei der Auseinandersetzung wahrzunehmen, welche also in diesem Falle zwischen dem abziehenden Lehrer und seinem bisherigen Schulvorstande erfolgt. Hat der Schulvorstand unterlassen, sich einzufinden oder ein Mitglied zu beauftragen, so genügt die Zuziehung seiner am Schulorte gerade anwesenden Mitglieder.

4. Die Auseinandersetzung erstreckt sich auf die zur Schule gehörigen Gebäude, das Schulland, das Schul-Inventarium und auf die mit der Schulstelle verbundenen Einkünfte.

5. Die zur Schule gehörigen Gebäude müssen von dem abziehenden Lehrer in dem Zustande übergeben werden, in welchem er sie beim Antritt seines Amtes übernommen hat. Die Veränderungen, welche an denselben im Laufe seiner Amts-Verwaltung lediglich durch den Einfluß der Zeit und der wirtschaftlichen Benutzung verursacht worden sind, fallen dem abziehenden Lehrer nicht zur Last. Dagegen hat er für jede Verschlechterung der Schulgebäude aufzukommen, welche durch nachgewiesene unwirtschaftliche Benutzung derselben oder durch mangelnde Aufsicht herbeigeführt worden ist. Beispielsweise sind durch seine Schuld zerbrochene Fenster, fehlende Fensterläden, lose oder fehlende Thüren, Schloffer und dergl. von dem abziehenden Lehrer vor dem Abzuge zu ergänzen, oder es ist der Betrag dafür in der Schulkasse zu deponieren.

6. Von der Umgännung des Schulgehölzes, der Baumschule und der Schul-Gärten gilt dasselbe wie von den Gebäuden. Die in der Baumschule vorhandenen Wildlinge und veredelten Obstbaumstämmchen müssen der Schule als Inventar verbleiben, soweit sie nicht bis zum Kündigungsstermin in den Nutzen des Lehrers verwendet worden sind.

7. Das Schulland muß in ordentlicher wirtschaftlicher Kultur nach Erfordern der Jahreszeit übergeben werden. — Hat der Lehrer die angemessene Bearbeitung resp. Bestellung desselben mit Saat unterlassen, so sind die seinem Nachfolger dadurch erwachsenden Kosten durch Sachverständige festzustellen und von dem abziehenden Lehrer zur Schulkasse zu entrichten, welche letztere seinen Amtsnachfolger aus dem eingezahlten Betrage nach Verhältnis seines Anspruchs schadlos halten wird.

8. Das Schul-Inventarium ist von dem abziehenden Lehrer nach einem von dem Ortsschulinspektor als richtig bescheinigten, bei jeder Schule zu führenden Verzeichniß vollständig und einschließlich der für arme Schulkinder vorhandenen Schulbücher und Stein tafeln zu übergeben. Für jeden etwa fehlenden Gegenstand ist der abziehende Lehrer verantwortlich und hat den Betrag dafür so lange bei dem die Auseinandersetzung nach Nr. 3 leitenden Beamten zu hinterlegen, bis er ihn beschafft oder nachgewiesen hat, daß er an dem Abhandenkommen desselben keine Schuld trägt.

9. Die von dem Lehrer zu führenden amtlichen Bücher, wie die Schulbesuchskliste, das Verzeichniß der Hülfskinder, das Klassen- und Tagebuch, die Schul-Chronik, die Einkommens-Nachweisung und das Inventarien-Verzeichniß sind ebenfalls gleich dem Schul-Inventarium selbst zu übergeben.

10. Das dem abziehenden Lehrer und seinem Nachfolger gebührende Einkommen der Schulstelle wird nach folgenden Bestimmungen berechnet resp. verteilt:

- a. Das Bargehalt gebührt dem abziehenden Lehrer bis zu dem Tage, welcher von uns für seinen Abzug festgesetzt worden ist; wo eine solche Festsetzung aber nicht erfolgt ist, bis zum Tage, mit welchem er den Unterricht eingestellt hat.
- b. Das Deputat-Getreide wird auf die zwölf Monate des Jahres, vom Termin der Lieferung gerechnet, verteilt, und es werden dem abziehenden Lehrer so viele dieser Teile gewährt, als Monate seit dem Lieferungsstermin verlossen sind. Der Rest gebührt seinem Nachfolger, sofern dieser unmittelbar nach dem Abzuge seines Vorgängers eintritt, entgegengesetztenfalls der Schulkasse bis zum Eintreffen des neuen Lehrers,

und ist in der Regel in natura zurückzulassen. Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Patrons statt der zurückzulassenden Getreidegattungen in natura der Geldwert nach dem Marktpreise der nächsten Stadt zur Schulkasse eingezahlt werden.

- e. Nach demselben Grundsatz wird inbezug auf die Natural- und Geldkalkende, wo eine solche noch üblich ist, mit der Maßgabe verfahren, daß im Bereiche des Ostpreuß. Prov.-Rechts die im Laufe des Jahres fällige Kalkende mit dem 1. September als für das vorhergehende Jahr vollständig erworben gilt.
- d. Der Ertrag des Schullandes wird, nachdem die Bestellungskosten, sofern sie nicht der Gemeinde oder andern Verpflichteten ganz oder zum teil obliegen, und die Anstalt, sofern sie nicht zum Inventarium gehört, in Abrechnung gebracht worden sind, festgestellt und dem abziehenden Lehrer mit demjenigen Betrage gewährt, welcher ihm für den bis zum Abzugstermin verfloßenen Teil des Wirtschaftsjahres gebührt. Das Wirtschaftsjahr wird in dem zum ehemaligen Ostpreußen gehörigen Teil des Reg.-Bezirks vom 1. Oktober bis 30. September, in dem übrigen Teil unseres Reg.-Bezirks vom 1. Juli bis zum 30. Juni gerechnet. Der für den noch übrigen Teil des Wirtschaftsjahres vom Abzugstermine bis zum 30. Juni resp. bis zum 30. September berechnete Teil des Ertrages von dem Schullande gebührt der Schulkasse und ist an diese abzuführen. Erfolgt aber der Abzug am Ende des Wirtschaftsjahres, so steht dem abziehenden Lehrer weder eine Entschädigung für die Bestellung des Schullandes, noch ein Anspruch auf die künftige Ernte zu, ebensowenig hat er aber einen Teil des vorjährigen Ernte-Ertrags zurückzulassen.
- e. Alle rohen, von den zur Schule gehörigen Grundstücken gewonnenen Wirtschaftsvorräte, wie Stroh, Heu und sonstiges Rauchs Futter, sowie der gewonnene Dünger, sind gegen Erstattung der nachweisbaren Auslagen von dem abziehenden Lehrer zurückzulassen. Ein Verkauf derselben ist weder während der Amtsdauer, noch beim Abzuge und weder dem Lehrer, noch dem Schulvorstande gestattet; sie müssen vielmehr stets auf der Schulstelle wirtschaftlich verbraucht werden, und der daraus gewonnene Dünger muß für das Schulland verwendet werden. Im Bereich des Ostpreuß. Prov.-Rechts hat der Nachfolger seinem Amtsvorgänger den in den Aekern befindlichen Dünger nach Verhältnis der Zeit bis zur neuen Düngung, die Futtervorräte, sowie den vorrätigen Düng, beim Mangel gütlicher Uebereinkunft nach Schätzung Sachverständiger, zu vergüten.
- f. Ist das Schulland verpachtet, so wird der Pachtzins nach demselben Grundsatz zwischen den beiden Parteien verteilt, wie der Ertrag des Schullandes. Über die Zeit seiner Amtsverwaltung hinaus darf kein Lehrer das Schulland ohne unsere Genehmigung verpachten.

11. Das Deputat-Brennholz wird auf die 6 Monate vom 1. Oktober bis 31. März mit zwei Dritteln, für die übrigen 6 Monate aber mit einem Drittel berechnet*).

12. Erfolgt der Abzug von einer Schulstelle vor Ablauf einer jährigen Verwaltung derselben, so hat der Schulvorstand in Vertretung der Schulgemeinde nach § 20 der Schulordnung das Recht, die Erstattung der Umzugskosten durch den abziehenden Lehrer zur Schulkasse im Verhältnis zu seiner Dienstzeit am Orte zu verlangen. Wird ein solches Verlangen nicht gestellt, so ist der Lehrer zur Erstattung der Umzugskosten nicht verpflichtet.

Bemerk.: Vorstehende Bestimmung ist durch Verf. der Reg. zu M. v. 11. Septbr. 1878 (Amtsbl. S. 243, Nr. 7) aufgehoben, und somit der abziehende Lehrer gesetzl. verpflichtet, der Schulgemeinde im Falle des Abzuges vor Ablauf von 5 Jahren auf Verlangen die gesamten Umzugskosten zu erstatten.

13. Über die Auseinanderziehung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher das übergebene Schul-Inventar verzeichnet, und sämtliche Einkommensposten nach Maßgabe dieser Verordnung berechnet und verteilt sind, und in welcher am Schlusse die Forderungen, welche der Schule oder dem Amtsnachfolger zustehen, übersichtlich zusammenzustellen sind. Diese Verhandlung ist ohne Säumen dem Kreislandrat zur Bestätigung einzureichen.

14. Die von dem Landrats-Vollstreckungsbefähigte Auseinanderziehungs-Verhandlung gilt als Interimstitium und wird sofort vollstreckbar, so daß eine Anfechtung derselben nur im Wege Rechts zulässig ist**).

Sobald die Auseinanderziehung erfolgt ist, haben uns die Regl. Landratsämter Abschrift der Auseinanderziehungs-Verhandlungen einzureichen.

15. Die Übergabe der zur Erledigung gekommenen Schulstelle an den neuen Lehrer erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

*) Das Holz für die Schulstuben gilt nur als für den Winter pränumerando gegeben, und ist eine Auseinanderziehung dieserhalb nur bei solchen Salanzen erforderlich, die zwischen dem 1. Oktober und 31. März entstehen.

**) Nur wenn Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen bei der Auseinanderziehung vorgekommen sind, hat die Reg. im Aufsichtswege Abhilfe zu schaffen.

- a. Ist der Amtsnachfolger des abziehenden Lehrers bei der Auseinanderetzung zugegen, so ist gleichzeitig mit der letztern die Übergabe zu bewirken und in der Verhandlung zu registrieren.
- b. War der neue Lehrer bei der Auseinanderetzung nicht gegenwärtig, so hat nach seinem Eintreffen der Schulvorstand die zur Schule gehörigen Gebäude, Grundstücke und das Schul-Inventarium nach der zu diesem Behufe von dem Kgl. Landratsamte zu erbittenden Auseinanderetzungs-Verhandlung an ihn zu übergeben. Daß es geschehen, und in welchem Zustande die übergebenen Gegenstände gefunden worden sind, ist dem Kgl. Landratsamte bei Rückgabe der Auseinanderetzungs-Verhandlung durch eine mit dem neuen Lehrer angenommene und durch ihn vollzogene Verhandlung nachzuweisen.

16. Wegen der den Schulvorständen während der Vakanz einer Schulstelle obliegenden Verpflichtungen verweisen wir auf § 13 der Geschäftsanweisung für die Schulvorstände vom 4. Novbr. 1858 (außerordentl. Beilage zu Nr. 46 des Amtsbl.)

Den Kgl. Landrats- u. Ämtern, sowie den Magisträten und Schulvorständen wird die sorgfältige Beachtung dieser Verordnung hiermit zur Pflicht gemacht und letzteren aufgegeben, das dem Vorstände des Schulorts zugehende Exemplar dem Lehrer einzuhändigen, welcher angewiesen wird, dasselbe der von ihm zu führenden Schulchronik beizufügen.

§ 23. Witwen- und Waisenkassen.

Jeder Schullehrer ist verpflichtet, der Witwen- und Waisenkasse nach den darüber für den Schulbezirk bestehenden Reglements beizutreten.

1. Alle öffentl. Elementar-Lehrer, welche nicht zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehören und ihre etwaige Pension aus der Staatskasse zu beziehen haben, sind nicht verpflichtet, den Heiratskonjens bei der Schulaufsichtsbehörde nachzusuchen. — Der Umstand, daß provisorisch angestellte Lehrer sich verheiratet haben und dadurch, daß sie, weil sie die zweite Prüfung nicht bestanden und nicht definitiv angestellt werden konnten, aus dem Amte entlassen werden mußten, in eine höchst traurige Lage gekommen sind, muß alle Lehrer warnen, sich vor ihrer definitiven Anstellung zu verheiraten.

2. Die Verpflichtung der Lehrer zum Beitritt und zur Zahlung von Beiträgen an die Witwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer ist durch Gesetz vom 22. Dezbr. 1869 (Ges.-Samml. 1870, S. 1) und vom 24. Febr. 1881 (Ges.-Samml. S. 41) geregelt. Durch letzteres ist die Witwen-Pension auf 250 *M.* erhöht. — Die Beiträge bestehen: 1. aus den Beiträgen der Schullehrerpflichtigen mit 12 *M.* pro Schulstelle und Jahr; 2. aus den Beiträgen der Lehrerstellen bezw. der Lehrer mit 15 *M.* jährlich; 3. aus dem Antrittsgeld von 24 *M.*, das jeder Lehrer bei seiner ersten definitiven Anstellung bezw. bei seiner Verheiratung zu zahlen hat; 4. aus 25% des Jahresbetrages aller den Lehrern zu teil gewordenen Gehaltsaufbesserungen, mag dies das eigentliche Stelleneinkommen oder die Alterszulage u. dergleichen. Dieserhalb ist zu merken:

1. Die einmalige Abgabe von 25% der den Kassennitgliedern zukommenden Aufbesserung ihres Jahreseinkommens ist auch dann zur Kasse zu zahlen, wenn ein Lehrer bei seiner ersten Anstellung ein Dienstseinkommen erhält, das über das Minimalgehalt hinausgeht, von dem Betrage der Differenz des Dienstseinkommens gegen das örtliche Minimaleinkommen, dessen Betrag erforderlichenfalls von der Aufsichtsbehörde festzusetzen ist. Die Reg. zu Marienwerder hat bei ländlichen Schulen für Lehrer bei erster Anstellung desselben das Minimaleinkommen auf 540 *Mk.* festgesetzt, so daß solche Lehrer, die nach der Entlassung aus dem Seminar zugleich eine selbständige bezw. erste Lehrerstelle erhalten, 25% der Differenz zwischen 750 *M.* und 540 *M.*, also 52,50 *M.* an Verbesserungsgeld zu zahlen haben.
2. Der Beitrag ist zur Kasse zu entrichten bei jeder den Lehrern zugewendeten dauernden Aufbesserung ihres Dienstseinkommens, gleichgiltig, ob dieselbe durch Aufücken in eine höhere Gehaltsstufe oder durch Veretzung oder durch Gewährung einer Zulage begründet ist.
3. Ausgenommen sind allein die Zulagen, welche zur Erfüllung des Minimalgehalts gewährt werden, nicht aber das Anfangsgehalt in dem Fall, wo dasselbe an einem Ort das Minimalgehalt übersteigt. Wenn daher das Einkommen einer Stelle an einem Orte, in die ein Lehrer versetzt wird, zwar höher ist als sein bisheriges Einkommen, aber an diesem Orte selbst nur das absolute Minimalgehalt ausmacht, so ist von der Verbesserung kein Beitrag zur Witwenkasse zu zahlen.

4. Auch von den Alterszulagen ist die Abgabe zu entrichten, obgleich dieselben wider-
rufflich gewährt werden, weil sie fast ausnahmslos den Lehrern dauernd verbleiben.
Käme ein solcher Ausnahmefall vor, so wird Billigkeitsrücksichten je nach der Art des
bestimmten Falles durch Gewährung einer Entschädigung Rechnung zu tragen sein.

5. Da Fälle vorkommen können, welche z. B. bei Versetzungen eine Stundung des Ge-
haltsverbesserungsgeldes wünschenswert machen, so wird eine solche nach Lage des
besondern Falls bis auf den Zeitraum eines Jahres zu gewähren sein.

3. Zu den Totenscheinen, welche als Rechnungsbeläge der Elementarlehrer-Witwen-
ca. Kasse dienen, ist ein Stempel nicht erforderlich.

4. Lehrer-Witwen verlieren, wenn sie sich mit einem dem Lehrerstande nicht ange-
hörigen Manne wieder verheiraten, jeden Anspruch auf die Witwenpension, selbst wenn sie von
diesem zweiten Manne gerichtlich geschieden und für den schuldlosen Teil erklärt worden sind.

§ 24. Sterbe-Quartal. — Gnadenmonat.

a. Stirbt ein Schullehrer in dem letzten Monate des Kalenderquartals, so
erhalten seine Witwe, seine Kinder und Enkel außer den Einkünften des
ganzen Sterbequartals noch einen einmonatlichen Betrag des Lehrergehalts.

b. Erfolgt das Ableben des Lehrers in dem ersten oder zweiten Monat des
Kalenderquartals, so fallen die Einkünfte dieses ganzen Quartals den
Erben des Lehrers zu; es findet aber eine weitere Gnadenzeit nicht statt.

Diejenigen Einkünfte, welche nicht monatlich oder vierteljährlich zur Er-
hebung kommen, werden zwischen den Erben oder den Gnadenberechtigten des
verstorbenen Lehrers und dem neuanziehenden Lehrer nach Maaßgabe der im
§ 22 angeführten Vorschriften geteilt.

§ 25.

Wird der neue Lehrer noch innerhalb der Gnadenzeit oder des Sterbe-
quartals eingeführt, so haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten
für die Remuneration des neuen Lehrers in dieser Zeit besonders zu sorgen.

Die Wohnung im Schulhause teilen die Erben oder Gnadenberechtigten
während dieser Zeit mit dem neuen Lehrer, oder haben, wenn sie dieselbe auf
dessen Verlangen früher räumen sollen, eine billige Entschädigung von ihm
zu fordern.

1. Nach §§ 833 und 842, II. 11 A. L.-R. und Zusatz 207 des Ostr. Provinzial-
Rechts steht das Sterbequartal und die Gnadenzeit nur den Hinterbliebenen der im Amte
verstorbenen, nicht auch der bereits emeritirten Geistlichen zu. Hieraus folgt analog, daß
auch die Hinterbliebenen der emeritirten Lehrer auf die Vergünstigung des § 24 der Schul-
ordnung keinen Anspruch haben.

Die Allerh. Kab.-Ordre vom 27. Mai 1816 (Ges.-S. S. 201) hat dagegen auch den
Hinterbliebenen der emeritirten Lehrer ohne Ausnahme außer dem Sterbemonat noch einen
Gnadenmonat zuteil werden lassen. Nur wird an die Hinterbliebenen emeritirter Lehrer
von der diesen als Ruhegehaltszuschuß gewährten Unterstützung aus Staatsfonds nichts gezahlt.
Nach dem Refl. d. Fin.-Min. v. 20. März 1839 (Annal. XXIII, S. 3) und v. 5. August
1843 (Min.-Bl. S. 231) werden die Einkünfte des Gnadenmonats (nicht des Sterbemonats)
auch den Hinterbliebenen suspendirter Beamten voll ausgezahlt.

2. Dienstalters- und persönliche Zulagen gehören nicht zu dem Stellen-Einkommen
und können daher auch ebensowenig zur Bewilligung von Gnadenbezügen, als bei Bemessung
der Ruhegehälter in Betracht kommen. Ihre Zahlung muß vielmehr mit Ablauf des Monats
aufhören, in welchem der Empfänger emeritirt worden oder verstorben ist.

Dagegen ist der Witwe resp. den Hinterbliebenen für den Gnadenmonat anteilig der
Betrag der Staatsbeihilfe zu gewähren, welche zur Besoldung des Lehrers auf die Dauer
der Amtsverwaltung desselben bewilligt war. Rückständige Bezüge eines verstorbenen Lehrers
sind nicht gegen Quittung des Schulvorstandes, sondern gegen Quittung der empfangsberechtigten
Hinterbliebenen resp. Erben auszusahlen.

3. Nach dem Gesetz vom 11. Juni 1822, § 10 sind der Sterbe- und Gnadenmonat
von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindefasten frei.

4. Die Gnadenkompetenz steht in der Regel nur den Witwen, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen zu und ist daher der Regel nach den Eltern eines verstorbenen Lehrers nicht zu gewähren. Nur ausnahmsweise kann, falls der Verstorbene der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, diesen die Gnadenkompetenz angewiesen werden, aber nur nach Einholung der Genehmigung des Herrn Ministers der geistl. re. Angelegenheiten.

Auch kann die Vorschrift des § 3 des Gesetzes v. 6. Febr. 1881, wonach, wenn ein verstorbener Beamter eine Witwe oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen hat, mit Genehmigung des Verwaltungschefs die Gnadenkompetenz auch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, für den Fall, daß der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht, gewährt werden darf, analog auf Schullehrer angewendet werden.

5. Stirbt ein Lehrer während der gegen ihn schwebenden Disziplinaruntersuchung oder vor der Entscheidung über die von ihm eingelegte Berufung gegen das seine Dienstentlassung aussprechende Disziplinar-Erkenntnis, so ist seinen Erben die während der Suspension desselben vom Amte einbehaltene Hälfte des Dienst Einkommens auf alle Fälle unverfügt nachzuzahlen. In solchem Falle haben die Hinterbliebenen auch einen Anspruch auf das Gnadengehalt.

6. Von Wittwen- und Waisenpensionen wird ein Gnadenmonat nicht gewährt.

§ 26. Pensionierung.

Ein ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordener Lehrer erhält ein Drittel seines bisherigen Einkommens als Pension, welche zum Teil in Naturalien entrichtet werden kann. Dieselbe darf aber nicht weniger als 50 Rthlr. betragen, wenn die Emeritierung erst nach vollendetem 20. Dienstjahre erfolgt. Die Pension wird zunächst aus den Einkünften der Stelle entnommen, soweit dies möglich ist, ohne dem neuen Lehrer das in den §§ 12—15 festgesetzte geringste Einkommen zu schmälern; das Fehlende ist in derselben Weise, wie die übrigen zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Mittel, aufzubringen. Doch soll die Pensionierung nur in dem Falle eintreten, wenn dem Schulbedürfnis durch Bestellung eines Adjunkten nicht genügt werden kann. Wird ein solcher angestellt, wozu die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, so erhält derselbe auf dem Lande die im § 14, in Städten die im § 15 festgesetzte Besoldung. In welchem Verhältnisse hierzu der alte Lehrer und die Gemeinde beizutragen haben, bleibt der freien Einigung derselben überlassen, in deren Ermangelung von der Regierung hierüber bestimmt wird.

1. Provisorisch (interimistisch) angestellte Lehrer haben keinen Anspruch auf eine Pension; nur definitiv angestellte Lehrer sind pensionsberechtigt, und zwar hat die definitive Anstellung eines Lehrers oder einer Lehrerin die Erlangung eines Pensionsanspruchs ohne weiteres zur Folge.

2. Ein noch dienstfähiger Lehrer kann nur dann emeritiert werden, wenn außer ihm selbst auch die Gemeinde damit einverstanden ist. Denn solange derselbe dienstfähig ist, kann die Gemeinde verlangen, mit der Zahlung eines Emeritengehalts, mag dieselbe aus dem Einkommen der Stelle oder direkt aus Gemeindemitteln erfolgen, verschont zu werden.

3. Die Bestimmung, daß die Pensionierung nur in dem Falle eintreten soll, wenn dem Schulbedürfnis nicht durch Anstellung eines Adjunkten genügt werden kann, ist auf ausdrücklichen Antrag der Provinzialstände aufgenommen worden, und zwar infolge der Erwägung, daß auch Lehrer mit partieller Dienstfähigkeit durch ihre Erfahrungen und gereiften Leistungen noch von großem Nutzen sein können, und daß daher Pensionierungen nur in den äußersten Fällen, d. h. bei vollständiger Dienstunfähigkeit statthaben sollten, bei partieller Dienstunfähigkeit dagegen dem Lehrer jederzeit ein Adjunkt zu bestellen sei. Es wurde dabei angenommen, daß der in seinen Kräften geschwächte Lehrer seinem jungen Gehälften gern freien Tisch, auch wohl eine kleine Zulage gewähren werde, wenn er sich dadurch in seiner Stellung zu erhalten vermöge, daß aber auch der Schulverband sich zu einer kleinen Zulage entschließen werde, um den höhern Pensionsbeitrag zu ersparen, und daß der junge Gehülfe in der Hoffnung auf die Nachfolge im Amt einen regen Eifer bethätigen werde.

Bei dauernder Unfähigkeit eines Lehrers zur Erfüllung seiner Amtspflichten ist dessen Pensionierung, nicht aber die Bestellung eines Adjunkten für ihn herbeizuführen.

4. Unter dem „bisherigen Einkommen“, von dem ein ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordener Lehrer $\frac{1}{3}$ als Pension erhalten soll, ist, wenn mit der Lehrerstelle ein kirchliches Amt dauernd verbunden ist, das Gesamteinkommen der vereinigten Lehrer- und Kirchenamtsstelle zu verstehen. Das $\frac{1}{3}$ des Gesamteinkommens ist aus dem Stelleneinkommen, d. h. aus den Einkünften des verbundenen Schul- und Kirchenamts zu entnehmen. Wenn dadurch das Minimaleinkommen des verbundenen Schul- und Kirchenamts geschmälert wird, so ist dies durch Aufbringung seitens der Schul-Unterhaltungspflichtigen nach §§ 39 ff., 55 ff. und 63 f. zu ergänzen. Der Kirchengemeinde liegt die Verpflichtung hierzu beizutragen nicht ob.

5. Die Aufbringung der Pension ist nach § 39 der Schulordnung Sache der Schulgemeinden. Diese haben auch, selbst im Falle die Gutsherrn das Brennmaterial für die Schulstelle herzugeben haben, das dem Emeritus zustehende Drittel des Brennbedarfs aus eigenen Mitteln herzugeben.

6. Wenn ein Lehrer seiner Emeritierung an sich nicht widerspricht, sondern nur Einwendungen gegen die mit der Emeritierung selbst stets festzusetzende Höhe der Pension erhebt, oder wenn der zur Aufbringung derselben Verpflichtete der Emeritierung an sich oder auch den Festsetzungen hinsichtlich der Höhe der Pension widerspricht, so ist in allen diesen Fällen durch Plenarbeschluß der Kgl. Reg. über die erhobenen Einwendungen und zugleich stets über die Höhe der Pension zu entscheiden. In der Rekursinstanz hat dann der Ober-Präsident endgültig Entscheidung zu treffen.

7. Emeritierte Lehrer sind gleich den im Amte befindlichen von Kommunalabgaben frei. Circ.-Resk. d. MW. d. g. A., d. Inn. u. d. Fin. vom 22. Juli 1854 (M. Bl. S. 133).

8. Lehrer, die eine lange Zeit unter den Augen der Behörden fungiert haben, dürfen bloß deshalb, weil sie eine förmliche Anstellungsurkunde nicht erhalten haben, nicht ohne weiteres ohne Pension entlassen werden, es sei denn, daß nachgewiesen werden kann, daß sie nicht ordnungsmäßig und für die Dauer angestellt worden.

9. Ein definitiv angestellter Lehrer darf ohne seine Zustimmung nicht ohne Pension entlassen werden, er müßte denn seines Amtes im Disziplinarverfahren verlustig erklärt werden. Erkrankt ein solcher in jungen Jahren, so ist er entweder zu emeritieren, wobei die Schulgemeinde zur Zahlung der Pension verpflichtet ist, oder, wenn derselbe nicht dauernd, sondern nur teilweise dienstunfähig ist, mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand in beschränkter Weise zu beschäftigen, wobei ihm sein volles Gehalt zu belassen und für die etwa nötige Stellvertretung bei unerläßlicher Beurlaubung des Erkrankten auf Kosten der Schulgemeinde zu sorgen ist, oder es bleibt, falls der Erkrankte sich zu einer Pensionierung unter Bedingungen versteht, der Schulgemeinde überlassen, sich mit ihm zu arrangieren.

Wenn dagegen ein definitiv angestellter Lehrer seine Stelle ohne Bedingung kündigt, und diese Kündigung angenommen wird, kann die Schulgemeinde nachträglich nicht zur Zahlung einer Pension angehalten werden.

10. Solchen Elementarlehrern, welche in einem Lehramt an staatlichen Unterrichtsanstalten Verwendung gefunden haben, werden bei der etwaigen Pensionierung die vorher im öffentlichen Volksschulamt zugebrachten Dienstjahre mit angerechnet.

11. Für dienstunfähig gewordene Lehrerinnen und Erzieherinnen ist die allgemeine deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen eingerichtet. Sie bezweckt, ihren Mitglieðern im späteren Lebensalter oder bei dauernder Dienstunfähigkeit eine laufende Pension zu gewähren. Das Statut derselben v. 28. September 1875 f. i. Centralbl. pro 1875, S. 675. Der § 22 abgeändert durch Resk. vom 17. März 1876, U. III. 2428 (Centralbl. S. 185). Gesuche um Aufnahme sind entweder an den Direktor des Central-Verwaltungs-Ausschusses direkt oder an die Bezirksverwaltungsanschlüsse bezw. deren Schriftführer zu richten.

12. a. Es ist nicht zulässig, daß ein Lehrer von einer Gemeinde Pension bezieht und bei einer andern ein Lehramt gegen den Gemüß des Stelleneinkommens verwaltet. Wäre er in G. definitiv angestellt, so würde die Verpflichtung der Gemeinde F. zur Pensionszahlung ganz aufhören. Da er nur kommissarisch beschäftigt ist, so tritt zwar diese Folge nicht ein, wohl aber kann die Gemeinde F. verlangen, für die Dauer dieser kommissarischen Beschäftigung von der Pensionszahlung befreit zu werden. Event. ist der Lehrer auf den Rechtsweg zu verweisen.

b. Jeder Elementarlehrer, welcher ohne sein Verschulden als Lehrer dienstunfähig geworden ist, hat ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Dienstzeit Anspruch auf ein Drittel des Diensteinkommens als Emeritengehalt. Aus der Art und Weise, in welcher der emeritierte Lehrer sich die sonstigen Mittel zum Unterhalt zu erwerben bemüht ist, kann ein Grund

zur Kürzung der Pension nicht hergenommen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pension an einen Elementarlehrer fällt nur fort, wenn die Vorbedingung der Pensionierung fortfällt, d. h. wenn der Pensionierte zum Lehramt wieder tüchtig und im Schuldienst aufs neue angestellt wird.

c. Einem dienstunfähig gewordenen Lehrer kann das ihm zustehende Ruhegehalt nicht entzogen werden, wenn er durch die Übernahme eines andern öffentlichen Amtes eine, das Ruhegehalt übersteigende jährliche Einnahme erlangt. Sollte sich der Gesundheitszustand eines emeritirten Lehrers in der Folge soweit bessern, daß er zur Verwaltung eines Schulamts wieder fähig wird, so ist ihm ein solches zu übertragen. In jedem Fall — er mag annehmen oder ablehnen — hört der Anspruch auf Fortgewährung des Ruhegehalts auf. Ist ein Lehrer, ohne daß seine Dienstuntauglichkeit ganz festgestellt ist, weder auf seinen Wunsch, noch auf Anregung der Aufsichtsbehörde, sondern lediglich auf den Wunsch der Schulgemeinde emeritirt worden, so kann derselbe an einer andern Schule nach Maßgabe der ihm verbliebenen Kräfte gegen Entgelt Unterricht erteilen, ohne seine Pension zu verlieren.

13. Die Pension kann auch an Lehrer, welche ausgewandert sind, z. B. nach Amerika gezahlt werden, so lange sie das deutsche Indigenat besitzen.

14. Da es vorgekommen ist, daß emeritirten Lehrern, welche einen fortlaufenden widerrücklichen Ruhegehaltszuschuß aus Staatsfonds erhalten, dieser Zuschuß längere Zeit nicht hat ausgezahlt werden können, weil dieselben ihren Wohnort gewechselt und dies nicht angezeigt hatten, so ist es wünschenswert, daß solche Lehrer beim Wechsel ihres Wohnorts der betr. Reg. Anzeige machen.

§ 27. Amts-Entsetzung.

Wegen der Amts-Entsetzung, unfreiwilligen Versetzung und unfreiwilligen Pensionierung der Lehrer behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

1. Zur Herbeiführung der Entlassung provisorisch angestellter Lehrer bedarf es einer Einleitung der Disziplinar-Untersuchung nicht; eine derartige Entlassung ist vielmehr, allenfalls nach vorheriger Feststellung der faktischen Unterlagen resp. nach Anhörung des betr. Lehrers, einfach durch Verfügung der mit der Verwaltung des Schulwesens betrauten Abteilung der Regierung anzuordnen. Dagegen ist für die Disziplinar-Untersuchung gegen definitiv angestellte Lehrer, die auf Amts-Entlassung derselben abzielt, das Gesetz vom 11. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten u. (Ges.-S. 1852, S. 465) maßgebend. Dasselbe lautet, soweit es hier in Betracht kommt:

Erster Abschnitt.

§ 2. Ein Beamter, welcher

1. die Pflichten verlegt, welche ihm sein Amt auferlegt, oder
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt*),

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 5. — — Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von länger als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Unterjagung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straf-erkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird (**).

- § 14. Die Disziplinarstrafen bestehen in:
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

*) Dabin gehört Trunkenheit (V. Kab.-Ordre v. 24. Dezbr. 1836 — Annal. XXI., S. 13), leichtsinniges Schuldenmachen und Verschleudung von Kredit auf falsche Vorpiegelungen (Allg. L.-R. II., 20, §§ 363 u. 364. — Kab.-Ordre v. 12. Mai 1841. — Min.-Bl. S. 202).

**) Buchstrausstrafe zieht die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von rechts wegen nach sich

§ 15. Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße zc.

§ 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. zc.
2. in Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels*) und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebnis unabhängigen Grunde das Amtsverhältnis bereits aufgehört hat, und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeeschuldigten ein Teil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

Zweiter Abschnitt.

§ 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§ 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugnis der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden zc.

Anderer Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugnis zur Verhängung von Geldstrafen durch besondere Gesetze oder aufgrund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist**).

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Dienstinkommens hinaus.

Die Minister haben die Befugnis, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Dienstinkommens aufzuerlegen.

§ 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§ 22. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorgehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar***) zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach folgenden näheren Bestimmungen.

§ 23. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungskommissar ernannt:

1. wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§ 24 Nr. 1), von dem Minister, welcher dem Angeeschuldigten vorgesetzt ist.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe verweigert wird, das Verfahren einzustellen;

2. in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§ 24 Nr. 2), oder von dem vorgesetzten Minister.

§ 24. Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:

1. Der Disziplinarhof zu Berlin (§ 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;

*) Vergl. Referr. d. g. M. v. 12. Januar 1860, U. 27874, wonach nur öffentliche Lehrer das Recht haben, in amtlichen Erlässen als Lehrer bezeichnet zu werden, nicht aber die ihres Amtes entsetzten. Diese können daher nur mit „ehemaliger Lehrer“ charakterisiert werden oder entbehren jedes Titels.

**) Hinsichtlich der Befugnis der Kreis Schulinspektoren bestimmt die Instruktion vom 23. Juli 1873 im § 2 die Höhe der zu verhängenden Geldstrafen bis auf 9 M.

***) Der Untersuchungskommissar hat alle Befugnisse des Richters. Er vereidigt daher die Zeugen und hat nötigenfalls das Recht, sie durch Strafe zur Ablegung ihres Zeugnisses anzuhalten.

2. die Provinzialbehörden, als:

die Regierungen,
die Provinzialshulkollegien, 2c. 2c.

in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1. begriffen sind.

§ 32. In der Voruntersuchung wird der Angeeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen, und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernannt, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt wird. Bei der Vernehmung des Angeeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§ 33. Der dem Angeeschuldigten vorgesezte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen*) und geeignetenfalls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses**).

§ 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§ 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche nicht in öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Der Angeeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeeschuldigte mit seiner Verteidigung gehört***).

Dem Angeeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder auch von amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich von der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 37. Der Angeeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Verteidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 38. Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt, und eine Ausfertigung derselben dem Angeeschuldigten auf sein Verlangen erteilt.

§ 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeeschuldigten offen.

*) Die Einstellung des Disziplinarverfahrens darf nur nach abgeschlossener Voruntersuchung, muß aber dann noch vor der Mittheilung der Anklageschrift an den Angeklagten und vor erfolgter Vorladung desselben zur mündlichen Verhandlung geschehen. — Gegen die etwa verhängte Ordnungsstrafe ist eine Berufung nicht zulässig.

***) Dieser Beschluß ist nicht der rechtskräftigen Entscheidung gleich. Dagegen ist auch trotz desselben eine nachträgliche Wiederaufnahme des Verfahrens, etwa aufgrund neuer, nachträglich ermittelter Thatfachen und Beweise nicht ausgeschlossen.

****) Das Recht der schriftlichen Verteidigung steht dem Angeeschuldigten weder innerhalb der Voruntersuchung, noch bei dem mündlichen Verfahren vor der entscheidenden Behörde zu.

§ 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatfachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§ 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§ 45. Nach Ablauf der in dem § 44 bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsministerium eingesandt.

Dritter Abschnitt.

§ 48. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen*), oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 49. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer andern Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§ 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absätze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem § 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 50. Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 51. Der suspendierte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst Einkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angelegten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Dienst Einkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§ 52. Der zu den Kosten (§ 51) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über die Verwendung zu erteilen.

*) Die Amtssuspension tritt in diesem Falle mit dem Tage kraft des Gesetzes ein, an dem die Verhaftung des Beamten auf den Antrag des Staatsanwalts erfolgt ist.

§ 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Dienstentkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Teil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§ 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden, es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Achter Abschnitt.

§ 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des im § 46 vorgeesehenen Falles:

1. Veretzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Dienstentkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten*).

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgelegten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

2. zc. zc.

2. Lehrer an konfessionell evangel. oder kathol. Schulen, welche aus der betr. Konfession austreten, können von der Reg., wie in dem Beschluß des Kgl. Staatsministeriums v. 21. Januar 1851 und dem Ref. d. g. M. v. 15. März 1851 (Min.-Bl. S. 35) ausgeführt ist, ohne förmliches Disziplinarverfahren aus dem Amte entlassen werden.

3. Lehrer dürfen sich an Demonstrationen und an agitatorischen Vereinen, welche national-politischen Sonder-Bestrebungen dienen, oder deren Zwecke nicht klar hervortreten, nicht beteiligen.

Dasselbe gilt von Vereinen, welche offen oder geheim einen den Landesgesetzen oder den zur Ausführung derselben erlassenen Anordnungen der Staatsregierung feindlichen Geist pflegen, da eine solche Beteiligung mit den Pflichten eines Volksschullehrers nicht vereinbar ist.

4. Wie jeder andere Beamte, so ist auch der Elementarlehrer verpflichtet, über Gegenstände seines Amtes Verschwiegenheit zu beobachten. Ohne amtliche Veranlassung darf er daher über dieselben weder mündliche, noch schriftliche Mitteilungen machen, oder dieselben publizieren. Kab.-Ordre v. 31. Dezbr. 1825, Nr. D. X. (Ges.-Samml. 1826, S. 5 ff.) und v. 21. Novbr. 1835 (Ges.-Samml. S. 237).

5. Hinsichtlich des Verhaltens der Lehrer gilt § 38 der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817: Gegen Beamte, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie vernachlässigen oder gar absichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennuz oder andere Privatleidenenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht — mit aller Energie und Strenge verfahren, und ebensowenig müssen Subjekte in öffentlichen Bedienung gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen oder sich sonst durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat, und sind unwert, der öffentlichen Sache zu dienen.

6. Wie bei allen den Lehrern zu erteilenden Unterstützungen, Remunerationen und Beförderungen vorzugsweise auf die Würdigkeit der zu Betheilenden gesehen werden muß, so ist auch nicht außer acht zu lassen, ob dieselben durch ein kirchliches Verhalten, namentlich durch den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes ihren Schülern wie der Gemeinde mit gutem Beispiele vorgehen. Denn nur von solchen Lehrern, welche religiösen und kirchlichen Sinn zeigen, kann eine günstige Einwirkung auf die Schüler erwartet werden.

7. Wegen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, welche nicht ausschließlich unter den Begriff der Disziplin fallen, kommen auch für die öffentlichen Lehrer die Vorschriften des Strafgesetzbuchs zur Anwendung. Werden Lehrer ohne Dienstentlassung zu längerer als vierwöchentlicher Freiheitsstrafe verurteilt, so ist ihnen für die Dauer der Strafverbüßung die Hälfte des Gehalts vorzuenthalten.

8. Nach dem Ges. v. 13. Febr. 1854, betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, steht es, wenn gegen einen Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Straf-

*) Bei Elementarlehrern greift die Verpflichtung der Gemeinden zur Herbeiführung platz.

prozesses eingeleitet worden ist, der diesem Beamten vorgezogenen Provinzial- oder Centralbehörde frei, nach dem Ges. v. 8. April 1847 (Ges.-Samml. S. 170) Kompetenzkonflikt zu erheben, worauf sodann zunächst der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte darüber zu entscheiden hat, ob der Rechtsweg gegen den Beamten zulässig sei oder nicht. In ersterem Falle geht die gerichtliche Verfolgung weiter.

9. Von der Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen solche Lehrer, die zugleich ein kirchliches Amt bekleiden, ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde unter Mitteilung der Gründe, die zur Einleitung dieses Verfahrens Anlaß gegeben haben, Kenntniß zu geben; doch ist die Einleitung des Verfahrens von der förmlichen Zustimmung der kirchl. Behörde nicht abhängig.

10. Nach § 42, Abf. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 ist der Beginn der Frist zur Anmeldung der Berufung gegen Entscheidungen der Disziplinarbehörde erster Instanz ein verschiedener, je nachdem die bei der mündlichen Verhandlung bewirkte Verkündigung der Entscheidung, welche gemäß § 38, Allin. 3 a. a. O. mit Gründen zu erfolgen hat, in Gegenwart des Angeeschuldigten oder in dessen Abwesenheit stattgefunden hat. Im erstern Falle läuft die vierwöchentliche Frist vom Tage der Verkündigung, letzterenfalls vom Tage der Behändigung des Erkenntnisses.

Hat ein Lehrer gegen die Entscheidung des Plenums der Reg. in einer Disziplinar-Untersuchung rechtzeitig Berufung an das Kgl. Staatsministerium angemeldet, dieselbe aber innerhalb der gesetzlichen Frist nicht gerechtfertigt, so beschreitet die Entscheidung der Kgl. Regierung trotzdem nicht die Rechtskraft; denn die Anmeldung der Berufung genügt zur Wahrung dieses Rechtsmittels, und die Versäumung der zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift gesetzlich bestimmten oder auf Antrag gewährten Frist, sowie das Unterlassen der Einreichung einer Rechtfertigungsschrift hat den Verlust des rechtzeitig angemeldeten Rechtsmittels nicht zur Folge. Das ergibt sich aus den §§ 43, 44 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, insbesondere aus den Worten in § 44: „die etwa eingegangene Appellationschrift“. Sobald der Verurteilte also Berufung angemeldet hat, hat das weitere Verfahren nach §§ 44, 45 zc. einzutreten.

11. Hinsichtlich der Zahlung der den suspendierten Beamten zustehenden Hälfte des Gehalts ist bestimmt:

1. Die den suspendierten Beamten gesetzlich zu gewährende Hälfte des Gehalts ist ihnen von dem auf den Zeitpunkt der Suspension folgenden Zahlungstermin ab in derselben Weise zu zahlen, als das bisher mit dem ganzen Gehalte geschah.
 2. Wenn die Suspension im Laufe eines Monats eintritt, so ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Hälfte des Dienstinkommens des suspendierten Beamten einbehalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen. Hat der Beamte vor dem Eintritt der Suspension bereits das volle Gehalt für die folgenden Monate erhoben, so ist er zwar zur Erstattung des überhobenen Gehaltsteils verpflichtet; jedoch ist die Wiedereinzahlung desselben nicht durch Anrechnung auf die dem Beamten zu seinem notwendigen Unterhalt ausgelegte Hälfte des Gehalts zu bewirken, sondern unabhängig davon zu betreiben. Hiernach ist auch dann zu verfahren, wenn die Suspension als Folge eines gegen den Beamten ergangenen, noch nicht rechtskräftig gewordenen Urteils eingetreten ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht.
 3. Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt dem suspendierten Beamten ein Anspruch auf den zu seinem Unterhalte bestimmten Gehaltsteil zusteht, wenn demnächst auf Verlust des Amtes rechtskräftig gegen ihn erkannt wird, beantwortet sich dahin, daß von dem Ablaufe des Monats ab, in welchem das Erkenntnis die Rechtskraft erlangt, eine fernere Gehaltszahlung nicht zu leisten ist. — Diese Bestimmung findet auch auf solche Beamte Anwendung, welche, ohne vom Amte suspendiert zu sein, rechtskräftig mit Dienstentlassung bestraft sind. Ihnen ist also das Dienstinkommen bis zum Ablaufe des Monats zu belassen, in welchem das betr. Erkenntnis rechtskräftig geworden ist.
12. Ein Lehrer, welchem z. B. die Amtsususpension, welche am 23. April 1883 verfügt ist, erst am 10. Mai 1883 eröffnet wird, hat Anspruch auf das volle Gehalt bis zum 31. Mai 1883; wenn das letzte am 18. April 1884 ergangene Erkenntnis ihm erst am 16. Juni 1884 insinuiert ist, so steht ihm ein Anspruch auf die Hälfte des Einkommens bis 30. Juni 1884 zu.

13. Wird ein Lehrer, welcher während der Untersuchung suspendiert war, zwar nicht freigesprochen, aber doch nur zu einer Strafe verurteilt, die den Verlust des Amtes nicht zur gesetzlichen Folge hat, so ist von der einbehaltenen Gehaltshälfte nach Deckung der Unterhaltungskosten zc. der bleibende Rest demselben nachzuzahlen. Die Stellvertretungskosten kommen nicht in Abzug.

14. Staatszuschüsse, welche subsidiär zur Ergänzung des Einkommens des Lehrers in leistungsunfähigen Gemeinden gewährt werden, werden insafte der Amtszuspension eines Lehrers ganz einbehalten, wenn das von den Verpflichteten aufzubringende Einkommen die Hälfte des Gesamteinkommens erreicht. Nur wenn die zur Zahlung des Gehalts Verpflichteten die Hälfte des Dienst Einkommens, die dem Lehrer während der Amtszuspension zufließt, selbst aufzubringen außer stande sind, kann der Staatszuschuß anteilig herangezogen werden.

Staatszuschüsse, die wegen Unvermögens der Schulgemeinde zum Stelleneinkommen eines Lehrers gewährt werden, können, wenn ein suspendierter Lehrer im Disziplinar-Verfahren freigesprochen oder nur zu einer Ordnungsstrafe verurteilt wird, soweit sie zu dem einbehaltenen und dem Lehrer nachzuzahlenden Teil des Dienst Einkommens gehören, zur Deckung der Untersuchungskosten sowohl, als der Ordnungsstrafe verwendet werden.

15. Vom Amte suspendierte Lehrer verlieren die Dienstalters- und persönlichen Zulagen ganz, und findet für den Fall einer Freisprechung eine Nachzahlung nicht statt.

16. Suspendierte Lehrer bleiben nach wie vor der disziplinarischen Aufsicht der vorgeordneten Behörden unterworfen und dürfen sich ohne besondere Genehmigung weder von dem Amtsitze entfernen, noch andere Stellen übernehmen. Thun sie dies doch, so berechtigt § 8 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, ihm auch die ihm belassene Hälfte des Gehalts zu entziehen, und kann die Schulgemeinde zu deren Zahlung zwangsweise nicht angehalten werden, falls dem betr. suspendierten Lehrer für seine Entfernung aus dem Amtsitze, bezw. für die Übernahme einer andern Stellung während der Suspension nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen. Unter Umständen kann einem solchen Lehrer aber die Genehmigung zum Verlassen seines Wohnorts und zur Übernahme einer andern Stellung auch während der Amtszuspension erteilt werden.

17. Hinsichtlich des Einkommens der Elementarlehrer während des nach Beendigung des Disziplinarverfahrens eingeleiteten Emeritierungs-Verfahrens gilt, daß dem Lehrer während dieses Verfahrens, auch wenn er während desselben von aufsichtswegen von der Wahrnehmung seines Amtes ausgeschlossen wird, sein gesamtes Dienst Einkommen belassen werden muß, und daß die Aufsichtsbehörde so befugt, als verpflichtet ist, ihm zu diesem Einkommen durch dieselben Mittel zu verhelfen, welche ihr zu Gunsten eines unbehinderten fungierenden Lehrers zu Gebote stehen, nötigenfalls durch administrative Exekution.

18. Die unfreiwillige Versetzung eines Lehrers im Interesse des Dienstes, die nur dann ausführbar ist, wenn die zu dieser Maßregel berechnigte Aufsichtsbehörde Lehrerstellen unmittelbar zu besetzen befugt ist, kann eventl. auch ohne Zustimmung des betr. Lehrers erfolgen, da es höhere und weiter reichende Interessen des Dienstes giebt, und sich der Einzelne dort, wo sie zur Geltung gebracht werden müssen, mit seinem persönlichen Interesse unterzuordnen hat.

Wenn ein Lehrer aufgrund des Ges. v. 21. Juli 1852, § 87 im Interesse des Dienstes versetzt ist, ihm auch eine bestimmte Stelle übertragen worden ist, er sich aber beharrlich weigert, dieselbe anzutreten, so kann wider ihn die Disziplinar-Untersuchung eingeleitet, und er des Amtes entsetzt werden.

19. Wegen der unfreiwilligen Emeritierung der Elementarlehrer gilt nachstehendes Ref. d. g. M. v. 9. Dezbr. 1843, U. 17549. II. (Centralbl. 1864, S. 367):

„Wenn in vorkommenden Fällen, wo die aufsehende Behörde das Ausschneiden eines Elementarlehrers wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit für notwendig hält, und derselbe sich seiner Emeritierung nicht freiwillig unterwerfen will, hiernach eine unfreiwillige Emeritierung eintreten muß, so ist diese in derselben Weise einzuleiten, welche die Allerhöchsten Kabinettsordres vom 12. April 1822 und vom 29. März 1837 für den Fall einer Amtsentsetzung oder Strafemeritierung wegen mangelhafter Dienstführung und moralischer Gebrechen vorschreiben. Vorher ist es jedoch notwendig, die Unfähigkeit des betreffenden Lehrers überzeugend festzustellen. Zu diesem Zweck ist die Schule wiederholt und sorgfältig zu revidieren, der Lehrer von dem Resultat der Revisionen vollständig in Kenntnis zu setzen und zugleich in geeigneter Weise darüber zu belehren, was er zu thun habe, um mit befriedigenderem Erfolge unterrichten zu können. Dabei ist ihm eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf er genügende Resultate seiner Wirksamkeit nachzuweisen habe, deren Vorhandensein durch eine nochmalige Revision der Schule würde erforscht werden. Ergiebt diese Revision die fortdauernde Unfähigkeit des Lehrers, so ist dies demselben zu eröffnen und ihm zu überlassen, seine etwaigen Verteidigungsgründe schriftlich oder zu Protokoll auszuführen. Nach Ablauf der hierzu bestimmten Frist ist im Plenum des Kollegiums das Gesamtergebnis der stattgefundenen Revisionen vollständig vorzutragen, und wenn insolge dessen die Unfähigkeit des Lehrers für ausreichend dargethan erachtet wird,

aufgrund des demnächst zu fassenden Plenarbeschlusses die unfreiwillige Emeritierung durch ein Resolut auszusprechen, gegen welches dem Lehrer nach Analogie der Allerhöchsten Ordre vom 29. März 1837, durch welche den Oberpräsidenten die letzte Entscheidung auch bei Strafemeritierungen der Elementarlehrer übertragen worden, der Rekurs an den Oberpräsidenten freisteht. Von letzterem ist dann ganz in derselben Weise wie bei Rekursen in Disziplinar-Untersuchungen zu verfahren.

Beruhet die Unfähigkeit des Lehrers lediglich in körperlichen Gebrechen, so sind diese durch eine ärztliche Untersuchung und durch ein Attest des betreffenden Kreisphysikus festzustellen, und ist demnächst die unfreiwillige Pensionierung durch ein Resolut, jedoch ebenfalls nach vorherigem Vortrage im Plenum und mit Vorbehalt des Rekurses an den Oberpräsidenten auszusprechen. Das dem Emeritus zu gewährende Einkommen ist, wenn die erforderlichen Materialien beisammen sind, in dem Resolut sogleich festzusetzen, sonst aber besonders zu ermitteln und festzustellen.“

§ 28. III. Von der Aufsicht über die Elementarschulen. — A. Auf dem Lande.

Die nächste Aufsicht über die Elementarschulen auf dem Lande führen der Schul-Patron und der betreffende Pfarrer mit dem Schulvorstande.

1. Motive: Die §§ 28 und 29 entsprechen ihrer wesentlichen Bedeutung nach den §§ 12 und 13, II., 12 A. L.-R. mit dem Unterschiede, daß hier, statt der Gerichtsobrigkeit, der Patron der Schulstelle als Aufsichtsberechtigter genannt ist, sowie daß statt der im A. L.-R. erwähnten Kirchenvorsteher, Schulzen und Dorfsgerichte hier die Schulvorstände als mitwirkend bei der Aufsicht der Schule bezeichnet sind. Durch die Vereinigung des Patrons, des Pfarrers und der aus der Gemeinde gewählten Schulvorsteher zu einer gemeinschaftlichen Wirklichkeit (ohne die Selbständigkeit der Aufsichtsrechte des Patrons und des Pfarrers aufzuheben) soll das Interesse aller Beteiligten gleich rege erhalten, und ihnen die Möglichkeit und die Freubigkeit gegeben werden, für das Gedeihen der ihrer Pflege anvertrauten Schulen thätig zu wirken.

2. Gesetz, betreffend die Beaufichtigung des Unterrichts- und Erziehungswezens, vom 11. März 1872. (Ges.-Samml. S. 183).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, in Ausführung des Artikels 23 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Anfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

§ 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

3. Die Lehrer sind verpflichtet, die äußerlich als „Dienstfache“ bezeichneten unfrankierten Schreiben der Reg. bezw. des Landrats anzunehmen, namentlich aber dann, wenn dies Schreiben durch eine Eingabe, ein Gesuch an dieselben veranlaßt ist. Verweigern sie die Annahme, so haben sie die weiteren Kosten, welche dadurch entstehen, entweder zu tragen oder gar keinen Bescheid zu gewärtigen.

4. Mehrklassige Schulen stehen, weil sie ihrer ganzen Bedeutung nach einen einheitlichen, in sich gegliederten Organismus mit einem Haupt an der Spitze haben sollen, unter der Leitung eines Hauptlehrers (Rektors), der nach einer ihm erteilten Instruktion über die inneren und äußeren Angelegenheiten der Schule zunächst zu wachen hat, und dessen Anordnungen die übrigen Lehrer der Schulanstalt unbedingt Folge zu leisten haben, wenn bei ihnen auch Meinungsverschiedenheiten obwalten; denn über diese steht ihnen nach erfüllter Pflicht noch der Beschwerdeweg offen. S. Abt. 2, Nr. X.

§ 29. 1. Schul-Patron.

Dem Schulpatron steht die Direktion des Schulvorstandes und die Befugnis zu, dessen Versammlungen mit vollem Stimmrecht und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme beizuwohnen und darin den Vorsitz zu führen.

1. Schulpatron im Sinne der Schulordnung ist nicht die im Tit 12, Teil II. Allg. Landrechts erwähnte Gerichtsobrigkeit, sondern der Gutsherr resp. die Gutsherren des zur Schule gehörigen Bezirks, wie dies aus den Motiven hervorgeht, und auch die Bestimmungen der §§ 6, 30, 44 ff. der Schulordnung ersehen lassen.

2. Der Schulpatron ist nicht befugt, Versammlungen der zur Schule gehörigen Gemeinden zu berufen und bindende Beschlüsse derselben herbeizuführen. Eine Schulgemeinde im Sinne des Allg. Landrechts als eine aus den zur Schule gewiesenen Hausvätern bestehende Korporation kennt die Schulordnung überhaupt nicht, indem dieselbe das sogenannte Sozietätsprinzip verlassen und das sogenannte Kommunalprinzip adoptiert hat. Es kann daher auch von einem Vorstande der Schulgemeinde, dem die in den §§ 137 und 141 Tit. 6 Teil II. Allg. L.-R. bezeichneten Befugnisse bezüglich der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständen, bei den nach der Schulordnung regulierten Schulen überhaupt nicht die Rede sein, wie denn auch die §§ 31 und 32 derselben den Schulvorstand nur als Leiter und Vertreter der Schule, nicht aber der zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortsgemeinden bezeichnen. Kommt es daher darauf an, die zu einer Schule vereinigten Gemeinden zusammenzuberufen und Beschlüsse herbeizuführen, welche für die einzelnen Gemeinden als solche bezüglich der ihnen als einer Kommunallast obliegenden Schulunterhaltungspflicht bindend sein sollen, so kann dies nur in denselben Formen und durch dieselben Organe geschehen, als dies zu einem rechtsgültigen Gemeindebeschluß überhaupt erforderlich ist. Hiernach kann weder der Schulpatron, noch der Schulvorstand im ganzen als befugt angesehen werden, eine Versammlung der zur Schule gehörigen Gemeinde resp. Gemeinden behufs Beschluffassung über einen die Schulunterhaltungslast betreffenden Gegenstand mit der Wirkung zu berufen, daß die ausbleibenden Gemeindeglieder durch den Beschluß der Erschienenen gebunden würden. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Patron und der Vorstand der Schule bei derartigen Verhandlungen zugezogen werden.

3. Die Gemäher solcher Frauen, welche als Besitzerinnen eines Gutes das Patronatsrecht über eine Schule besitzen, können nicht beanspruchen, in Vertretung ihrer Frauen die Direktion des Schulvorstandes zu führen, oder den Versammlungen desselben mit vollem Stimmrecht beizuwohnen, bei Stimmengleichheit mit ihrer Stimme zu entscheiden und in den Sitzungen den Vorsitz zu führen.

§ 30.

Sind mehrere Schulpatrone vorhanden, so sind die ihnen nach §§ 28 und 29 zustehenden Rechte durch einen aus ihrer Mitte auszuüben, dessen Bestimmung ihrer freien Einigung überlassen bleibt. Kommt binnen drei Monaten nach erlassener Aufforderung eine Einigung hierüber unter ihnen nicht zu stande, so wechselt die Ausübung nach einer von der Regierung, mit Rücksicht auf die Beteiligung der einzelnen Gutsherren, über die Reihenfolge und die Dauer der Ausübung zu erlassenden Bestimmung. Zu den öffentlichen Schulprüfungen und Schulfeierlichkeiten, welche am Sonntage vorher von dem Pfarrer verkündigt werden müssen, sind jederzeit sämtliche Gutsherren des Schulbezirks durch den Schulvorstand besonders einzuladen.

(Nachdem die Schulaufsicht durch das Gesetz vom 11. März 1872 den Pfarrern als solchen entzogen und besonderen Kgl. Beamten, zu denen auch die Ortspfarren gewählt werden können, übertragen worden ist, hat die Verkündigung der öffentlichen Prüfungen und Schulfeierlichkeiten durch den Pfarrer am Sonntage vorher gesetzlich aufgehört und besteht höchstens noch als Privatbrauch.)

§ 31. 2. Schulvorstand.

Der Schulvorstand besteht:

1. aus dem Pfarrer des Kirchspiels (Lokal-Inspektor der Schule), welcher in Abwesenheit des Schul-Patrons den Vorsitz führt;

2. aus den Ortsvorstehern der Gemeinden des Schulbezirks;
3. aus zwei bis vier Familienvätern der zur Schule gehörigen Gemeinden. Diese Familienväter werden von den zur Schule gehörigen Gemeinden gewählt und vom Landrat bestätigt. Dem die Aussicht führenden Gutsherrn bleibt jedoch das Recht vorbehalten, wenn er den Gewählten zur Übernahme dieses Ehrenamts nicht für geeignet hält, die Einführung desselben auszusetzen und die Entscheidung des Landrats einzuholen. Wird die Wahl in demselben Erledigungsfalle von dem Landrate zum zweiten Male verworfen, so verliert die Gemeinde für diesen Fall das Wahlrecht, und erfolgt die Besetzung der erledigten Stelle im Schulvorstande unmittelbar durch den Landrat.

Die gewählten Gemeindeglieder sind verpflichtet, die Stelle eines Schulvorstehers auf sechs Jahre anzunehmen.

Gehören mehrere Gemeinden zur Schule, so muß aus jeder Gemeinde mindestens ein Familienvater Mitglied des Schulvorstandes sein.

1. Die Einrichtung von Schulvorständen für die Landschulen wurde bereits durch Reskript vom 28. Oktober 1812 angeordnet. Lokalschulinspektor braucht nicht der Pfarrer des Orts zu sein, sondern es kann mit diesem Amte ein benachbarter Pfarrer oder auch ein Laie betraut werden.

Der Lokalschulinspektor ist bei Schulen Rgl. Patronats auch der Vorsitzende des Schulvorstandes.

2. Die Wahl der einzelnen Schulvorsteher ist von jeder Ortschaft für sich allein vorzunehmen, nicht von dem gesamten Schulverbande. Daher hat die Leitung der Wahl auch der betreffende Ortsvorsteher. Bei der Wahl der Schulvorsteher ist der konfessionelle Charakter der Schulen nach den vorhandenen Bestimmungen nur dann maßgebend, wenn in einem Schulbezirke sich Schulen verschiedener Konfessionen befinden. Doch kann auch dort, wo die Bildung eines gemeinsamen Schulvorstandes für die konfessionellen Schulen desselben Schulbezirks den Verhältnissen und Wünschen der Beteiligten entspricht, mit deren Zustimmung, nicht aber gegen den Willen der nächstbetheiligten Hausväter, ein gemeinsamer Schulvorstand gebildet werden.

3. Aus den Bestimmungen des Gesetzes v. 11. März 1872 in Verbindung mit dem Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 folgt, daß die jüdischen Mitglieder der Schulgemeinde allein ihres Glaubensbekenntnisses wegen von der Mitgliedschaft im Schulvorstande nicht mehr ausgeschlossen werden können, daß sie also, wie sie Mitglieder der städtischen Schuldeputation sein können, so auch in den Schulvorstand als Ortsvorsteher eintreten bzw. als Gemeindeglieder gewählt werden können.

4. Die Entlassung eines Schulvorstehers aus dem Amte kann nur von der Reg. als Schulaufsichtsbehörde beschlossen und verfügt werden.

5. Nach dem Erkenntnis des G. z. Entsch. der Kompetenzkonflikte v. 13. September 1879 wohnt den Mitgliedern des Schulvorstandes als solchen die Eigenschaft als öffentlichen Beamten bei. Sie sind daher berechtigt, jederzeit das Schulklokal, auch gegen den Willen des Lehrers zu betreten, und machen sich des Hausfriedensbruchs nur dann schuldig, wenn sie das Schulzimmer zu einem bewußten widerrechtlichen Zweck betreten. (Vergl. Entsch. d. Ob.-Tr. v. 11. Dezember 1878).

In das Geschäft des Lehrers aber dürfen sie in keinem Falle eingreifen, auch diesen nicht vor den Kindern tadeln.

§ 32.

Der Schulvorstand hat für die Handhabung der äußeren Ordnung im Schulwesen und für genaue Befolgung der dahin einschlagenden Verordnungen zu sorgen, auch alles dasjenige, wodurch das Gedeihen der Schule gehemmt wird, zu beachten und der Behörde zur weiteren Veranlassung vorzutragen. Derselbe hat namentlich den Pfarrer in Beförderung der Teilnahme der Gemeinde für das Schulwesen, in der Beaufsichtigung des sittlichen Verhaltens

der Kinder außer der Schule und in der Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs zu unterstützen. Auch liegt ihm ob:

1. bei allen Schulprüfungen, bei Einführung neuer Lehrer und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten zugegen zu sein;
2. das Vermögen der Schule und die Schulkasse, wo eine solche noch neben der Kommunalkasse besteht, in derselben Weise, wie die Kirchenvorsteher das Kirchenvermögen, unter Aufsicht des Schulpatrons zu verwalten;
3. die Schule in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten unter Teilnahme des Schul-Patrons zu vertreten. Zur Anstellung von Klagen ist die Autorisation der Regierung erforderlich.

1. Zum Geschäftskreise des Schulvorstandes gehören nur die äußeren Angelegenheiten der Schule. Er soll ganz besonders auf Verbesserung des Dienst Einkommens des Lehrers, auf die Instandhaltung, Ausbesserung und Erweiterung der Schulgebäude, auf Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit in der Schule, auf regelmäßigen Schulbesuch, und was sonst noch zur Ordnung des Schulwesens im Außern gerechnet werden kann, fortwährend sehen und hinwirken. Um dieser Pflicht nachzukommen, sind die einzelnen Mitglieder berechtigt, das Schullokal zu betreten und dem Unterrichte beizuwohnen, sobald das Eintreten in das Unterrichtslokal nur in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes erfolgt. Einer besonderen Ermächtigung des Lokalschulinspektors bedarf es nicht. Sie haben sich aber jeder Thätigkeit zu enthalten, die als Ausfluß der Schulaufsicht dem Lokalschulinspektor allein zusteht, also namentlich des Eingreifens in den Unterricht und des revidirlichen Auftretens. Finden sie Grund zu Ausstellungen und Bemerkungen, so haben sie davon dem Gesamt-Schulvorstande und dem Lokalschulinspektor Mitteilung zu machen und durch diese Abhilfe zu schaffen. Eine Einwirkung auf die inneren Schulangelegenheiten, z. B. Lehrplan, Stundenplan, Methode zc. steht dem Schulvorstande nicht zu. Etwas Wünsche und Bemerkungen dieserhalb sind an die Aufsichtsbehörde zu richten. Ein unmittelbares Einschreiten der einzelnen Mitglieder gegen den Lehrer und eine Rektifizierung desselben, namentlich wenn diese im Beisein der Kinder erfolgt, ist denselben untersagt.

Für die Schulvorstände sind besondere, in ihren Grundbestimmungen fast gleich lautende Geschäftsanweisungen erlassen worden, nachdem diese die Genehmigung des Herrn Ministers erhalten hatten, nämlich:

1. von der Reg. in Königsberg unterm 28. Septbr. 1856,
2. von der Reg. in Gumbinnen unter dem 21. April 1858,
3. von der Reg. in Danzig unter dem 1. Mai 1858 und
4. von der Reg. in Marienwerder unter dem 4. Novbr. 1858.

Die Geschäftsverteilung gehört dem Vorsitzenden des Schulvorstandes, also dem Patron bzw. dem Lokalschulinspektor. Über Beschwerden inbetreff der Geschäftsverteilung entscheidet der Landrat nach Bernehmen mit dem Kreis-Schulinspektor und in der Rekursinstanz die Regierung.

Die Geschäftssprache für die Schulvorstände ist nach dem Gesetz v. 28. August 1876 (Ges.-Samm. S. 389) die deutsche.

Die Schulvorstände können zu ihren Sitzungen auch Lehrer hinzuziehen, da in solchen Fällen manche Schulangelegenheiten schneller und zweckdienlicher erledigt werden. Doch dürfen die Lehrer den Sitzungen nur so lange beiwohnen, als die Schulvorstände es wünschen; auch sind sie nur Berater, nicht stimmberechtigt.

2. Die schulpflichtigen Kinder sind zum Besuche der öffentl. Schulprüfungen verpflichtet, event. sind deren Veräumnisse, wie die jedes andern Unterrichts, wenn sie nicht entschuldigend sind, zu bestrafen.

3. Tritt eine Reparaturbedürftigkeit der Schulgebäude im gewöhnlichen Verlaufe der Zeit und ohne Verschulden des Lehrers ein, so hat dieser sofort dem Schulvorstande davon Anzeige zu machen. Der Schulvorstand ist verpflichtet, für die bauliche Instandhaltung der Schulgebäude zu sorgen; er macht sich daher auch der Schulgemeinde gegenüber verantwortlich, wenn durch das Unterlassen der rechtzeitigen Ausführung einer Reparatur später größere Kosten erwachsen.

§ 33. 3. Pfarrer.

Die Anordnungen über das Innere des Schulwesens (Unterweisung, Lehrmethode, Befolgung des Lehrplans u. s. w.) und die Aufsicht über die Amts-

führung der Lehrer gehören zu den Obliegenheiten des Pfarrers als Lokal-Inspektors der Schule.

1. Das Gesetz v. 11. März 1872 hat das frühere Verhältnis, nach welchem die Schulaufsicht zumeist als ein Ausfluß kirchlicher Ämter unmittelbar mit denselben verbunden war, prinzipiell geändert. Das Recht der Beaufsichtigung der Schulen gebührt nach dem Gesetze dem Staate allein, und es handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates. Der Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Gesetzes entzog den bis dahin fungierenden Lokal- und Kreisschulinspektoren die Legitimation zur Fortführung dieses ihres Amtes, zu dessen Führung sie, dem Gesetze entsprechend, eines Auftrages von seiten des Staates bedurften. Letzterer wird nicht erteilt bez. zurückgezogen, wenn außer dem Mangel der treuen Hingebung an die Interessen des Staates und eine denselben entsprechende Erziehung der Jugend die Vernachlässigung des deutschen Sprachunterrichts in den Volksschulen der polnischen Gegenden, welche mehr oder weniger immer dem Schulinspektor wird zur Last gelegt werden müssen, vorliegt.

2. Der Lokalschulinspektor steht der Schule gegenüber in doppelter Eigenschaft da, nämlich als Mitglied des Schulvorstandes quoad externa, und als Schulinspektor quoad interna. In letzterer Hinsicht ist er von dem Schulvorstande unabhängig.

Der Lehrer ist dem vorgelegten Lokalschulinspektor in allen Amtsangelegenheiten pünktlichen Gehorsam schuldig und hat sich in allen, seine Amtszuführung betreffenden Angelegenheiten zunächst an ihn zu wenden. Glaubt er, daß ihm von seinem Ortschulinspektor etwas Ungebührliches zugemutet werde, so hat er dennoch zunächst demselben Folge zu leisten, indes steht es ihm frei, demnächst bei dem Kreisschulinspektor Anzeige zu machen und dessen Entscheidung anzurufen.

Die Schulinspektoren sind nicht berechtigt, den Lehrern Zeugnisse über ihre Führung und Leistungen auszustellen, ohne hierzu speziell beauftragt zu sein.

§ 34. Kreisschul-Inspektoren.

Die Schul-Vorstände und die Pfarrer als Lokal-Schulinspektoren stehen auf dem Lande unter der Aufsicht von Kreis-Schulinspektoren, welchen obliegt, die Schulen ihres Bezirks zu besuchen, die Schüler und Lehrer dabei zu prüfen, über den Befund der Revision, sowie über die Thätigkeit der Pfarrer bei Beaufsichtigung der Schulen und über die Wirksamkeit der Schulvorstände an die Regierung zu berichten, eingetretene Vakanzten der Regierung anzuzeigen, die vorläufige Vertretung erkrankter und abgegangener Lehrer anzuordnen und überhaupt die zur Befriedigung der Bedürfnisse des Schulunterrichts nötigen Einrichtungen zu treffen.

1. Der Kreisschulinspektor übt nach dem Gesetze vom 11. März 1872 im Auftrage des Staates die diesem zustehende Aufsicht innerhalb des von der Aufsichtsbehörde begrenzten Kreises resp. Bezirks aus. Er ist berufen und verpflichtet, das Beste des Volksschulunterrichts und der Jugendbildung und -Erziehung seiner Aufmerksamkeit und Fürsorge zu unterziehen. Daher stehen alle öffentlichen und privaten, nicht zur Kategorie der sogenannten höheren Schulen im technischen Sinne gehörigen, der Kgl. Reg. unterstellten Unterrichts- und Erziehungsanstalten unter seiner Aufsicht. Er hat die Funktion der höheren Aufsicht über die Interna der Schulen und ist innerhalb seines Aufsichtsbezirks das technische Organ der Reg. für die Aufsicht über das Schulwesen, wie der Landrat es für die Externa ist. Daher ist er diesem auch koordiniert, nicht subordiniert.

Zu den Schulvorständen, Lokalschulinspektoren, Direktoren und Lehrern, bezw. Lehrerinnen steht er in dem Verhältnis des Vorgesetzten. Seine Rechte und Pflichten sind durch die Instruktion vom 23. Juli 1873 ausgesprochen. Infolge seiner Stellung ist er berufen, den ihm untergebenen Lehrern ein wohlwollender, väterlicher Freund zu sein, der für des Lehrerstandes Freuden und Leiden rege Teilnahme und Mitgefühl hat und willig und bereit ist, Klagen anzuhören, Ratschläge zu erteilen und unverschuldeter Bedrängnis abzuwehren, soweit er es vermag. Er wird sich auch in seinem Verhalten gegen die Lehrer und in seinem Urteil über dieselben frei halten von Parteilichkeit und Zu- bezw. Abneigung ohne Grund, sich vielmehr lediglich durch rein sachliche Gründe, durch die sittliche Zuverlässigkeit der Lehrer, durch ihre Tüchtigkeit im Amt, durch ihre Treue und Hingebung an ihren Beruf bestimmen lassen. Er muß bestrebt sein, die Fehlenden durch ernste Ermahnung und wohl-

wollende Zurechtweisung zu bessern, und hat, wenn der persönliche Zuspruch und die wohlge-meinte Zurechtweisung und Belehrung fruchtlos geblieben sind, das strafende Einschreiten der Aufsichtsbehörde nachzusehen. Es liegt ihm auch ob, unter den Lehrern das Streben nach Vervollkommnung für ihren Beruf zu beleben und zur regen Beteiligung an den für die Fortbildung der Lehrer eingerichteten Veranstaltungen zu ermuntern.

2. Alljährlich haben auch die Seminardirektoren einige Schulen des Bezirks resp. der Provinz, wofür in ihren Anstalten Lehrer vorgebildet werden, pro informatione zu bereisen.

§ 35.

In der Regel haben die Superintendenten, Erzpriester und Dekane das Amt eines Kreis-Schulinspektors zu verwalten. In besondern Fällen können jedoch die vorgelegten Behörden auch einen andern Geistlichen damit beauftragen. Hinsichtlich der Verpflichung der Gemeinden, den Schulinspektoren bei ihren Geschäftsreisen entweder die Fuhrre zu stellen, oder die Reisekosten zu vergüten, behält es bei der Bestimmung des Ostpreussischen Provinzialrechts, Zusatz 216, § 6, und der bisherigen Observanz vorläufig sein Bewenden.

1. Die Bestimmungen des § 35 sind durch das Gesetz vom 11. März 1872, soweit es sich um die Person der Kreis-Schulinspektoren handelt, aufgehoben. Dagegen besteht die Ver-pflichung der Gemeinden zur Aufbringung der Schulvisitationskosten noch dort, wo das Ostpr. Prov.-Recht gilt, oder wo dieselbe herkömmlich ist, solange und dort, wo Geistliche mit der Schulaufsicht betraut sind, noch fort und ist auch, wenn Laien die Aufsicht führen, als vorhanden anzusehen.

2. Die Verpflichung zur Bestellung von Fuhrwerken bezw. zur Vergütung der Reisekosten für die Schulinspektoren bei ihren Geschäftsreisen liegt allen denen ob, die für das Bedürfnis der Schule zu sorgen haben, also nicht bloß der bürgerlichen Gemeinde, sondern auch den sonst zur Schule gehörigen Ortschaften, d. h. den Gutsbezirken. Die Verteilung dieser Leistung auf die zur Schule gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke hat nach § 40 der Sch.-D. nach Verhältnis der Zahl der Haushaltungen zu erfolgen, wenn nicht Verträge oder andere besondere Rechtstitel ein anderes bestimmen.

§ 36. B. Schulaufsicht in den Städten.

Hinsichtlich der Aufsicht über die Elementarschulen in den Städten bleibt es bis auf weiteres bei den Bestimmungen der Städteordnung und der Instruktion vom 26. Juni 1811.

1. Die städtischen Schulen sind von der Aufsicht der Kreis-Schulinspektoren nicht erimiert. Diese können auf Anordnung der Reg. sogar an den Sitzungen der Schuldeputation teilnehmen.

2. Gehören zu einer städtischen Schule ländliche Ortschaften, so müssen auch diese in der Schuldeputation durch je einen Deputierten mindestens vertreten sein. — Sämtliche Mit-glieder der Schuldeputation unterliegen der Bestätigung der Regierung. Die Wahl der Mitglieder aus dem Magistratskollegium nimmt der Bürgermeister allein, die der Mitglieder aus dem Stadtverordnetenkollegium dieses Kollegium vor. Die vom Bürgermeister gewählten Mitglieder des Magistrats und die von den Stadtverordneten gewählten Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums treten dann zusammen und wählen für jede Stelle eines technischen Mitgliedes, deren sovieler sein müssen, als Mitglieder aus dem Magistrat resp. aus den Stadtverordneten vorhanden sind, je 3 Subjekte, die zur Auswahl und Bestätigung dann der Reg. in Vorschlag gebracht werden. Die Amtsdauer jedes einzelnen Mitgliedes währt nur 6 Jahre. Doch ist Wiederwahl gestattet. — Für die Wahl bildet keine Konfession ein Hindernis.

3. Der Rektor kann nicht fordern, zu den Sitzungen der Schuldeputation hinzugezogen zu werden. Ihm steht das Recht, den Sitzungen der Schuldeputation mit beratender Stimme beizuwohnen, nicht ohne weiteres, sondern nur dann zu, wenn es ihm mit Zustimmung der Schuldeputation ausdrücklich verziehen ist. Doch ist es wünschenswert, daß die Rektoren zu den Sitzungen derselben möglichst häufig zugezogen werden.

Gegen den Willen der Schuldeputation kann ihr der Rektor weder als beratendes, noch als beschließendes Mitglied aufgezwungen werden.

4. Den Vorsitzenden der Schuldeputation ernennet der Bürgermeister aus den zur Schuldeputation gewählten Magistratsmitgliedern, wenn er nicht selbst den Vorsitz über-

nimmt. In jedem Falle aber ist er befugt, an den Sitzungen der Schuldeputation teilzunehmen, und zwar geht dann stets der Vorsitz auf den Bürgermeister über.

5. Der Magistrat besitzt keine Disziplinargewalt über die Lehrer; die den Lehrern zunächst vorgesetzte Behörde ist in den Städten die Schuldeputation, welche entweder auf Beschluß ihrer Gesamtheit als solche oder durch den von ihr gewählten und von der Reg. bestätigten Kommissar Warnungen und Verweise erteilen kann.

Ebenso ist die Stadtverordneten-Versammlung nicht berechtigt, in die Leitung und Aufsichtigung des Schulwesens sich einzumischen.

6. Wenn ein Pfarrer oder Superintendent lediglich in seiner Eigenschaft als Mitglied der Schuldeputation selbständig und nicht als Kommissar der letzteren die Prüfung in den einzelnen Klassen der Schule vornimmt, so geht er über die ihm zustehenden Befugnisse hinaus. Denn den einzelnen Mitgliedern der Schuldeputation steht eine Befugnis zum Besuche der Schule nur insoweit zu, als sie hierzu von der Schuldeputation beauftragt worden sind.

§ 37. C. Regierungen.

Der Regierung gebührt die Oberaufsicht und Leitung sämtlicher Elementarschulen ihres Bezirks, bei deren Ausübung sie sich der Landräte und Kreis-Schulinspektoren als ihrer Organe zu bedienen hat.

Ihr steht insbesondere zu:

1. die Anstellung der Lehrer an den dem landesherrlichen Besetzungsrechte unterworfenen Schulen, sowie die Bestätigung der von andern Personen berufenen Lehrer;
2. die Oberaufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens, namentlich die Erteilung der Genehmigung in allen denjenigen Fällen, in welchen bei Verwaltung des Kirchenvermögens die Genehmigung der geistlichen Obern gesetzlich notwendig ist;
3. die Befugnis, der Schule von amtswegen einen Mandatar zu bestellen, wenn sich die gesetzlichen Vertreter weigern, die Rechte derselben im Wege des Prozesses wahrzunehmen, oder selbst bei einem Prozesse der Schule beteiligt sind;
4. die Prüfung der Notwendigkeit und der Art der Ausführung eines Schulbaues nach den darüber bestehenden allgemeinen Verordnungen, sowie die Befugnis, die Beiträge zum Bau, mit Vorbehalt des den Beteiligten unter sich freistehenden Rechtsweges, festzusetzen und einzuziehen.

1. Die Landräte sind nicht Dienstvorgesetzte der Lehrer im Sinne des Disziplinargesetzes v. 21. Juli 1852 und daher auch zu Strafen, Warnungen, Verweisen und Tadel dem Lehrer gegenüber nicht befugt. Wohl aber sind sie berechtigt und verpflichtet, die Schulen hie und da zu besuchen und sich von dem Zustande derselben, jedoch ohne Einmischung in die Interna, zu unterrichten und jede sich ihnen bietende Gelegenheit dazu zu benutzen, sich zu überzeugen, in welchem äußern Zustande sich die Schule befindet, und ob deren Lehrer seiner Pflicht genügt, den Unterricht pünktlich abhält und die Abwesenliste genau führt.

2. Die in Nr. 1 und 2 ausgesprochene Befugnis der Reg. basiert auf § 18 der Reg.-Instruktion v. 23. Oktober 1817 (Ges.-S. S. 440). — Inbetreff der in Nr. 3 ausgesprochenen Befugnis vergl. § 12.

Von den in Nr. 4 der Reg. beigelegten Rechten ist ein nicht unerheblicher Teil durch das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges.-Samml. S. 237) Titel VII, §§ 45–49 auf den Kreis-Ausschuß bezw. Bezirksausschuß resp. das Oberverwaltungsgericht übergegangen.

Dagegen gebührt der Regierung allein die Bestimmung über die zu gebrauchenden Lehr- und Lernmittel. Sie hat aber, sobald es sich um die Einführung neuer Lesebücher handelt, zuvor durch Vermittelung des Schulkollegiums die Genehmigung des Herrn Ministers einzuholen. — In keinem Falle sind aber die Kreis- und Lokalschulinspektoren oder die Lehrer befugt, ohne spezielle Genehmigung ein in der betr. Schule bisher nichtgebrauchtes Buch einzuführen.

3. Die Lehrer sind verpflichtet, allen Aufträgen, welche ihnen von der Reg. hinsichtlich der stellvertretenden Mitverwaltung einer vakanten Stelle erteilt werden, Folge zu leisten, auch wenn ihnen diese Verpflichtung in der Lokation nicht besonders auferlegt ist. Städtische Lehrer können auch gegen den Willen des Magistrats und der Schuldeputation zur Mitverwaltung von ländlichen Schulen herangezogen werden.

Daselbe gilt auch, wenn es sich um die Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts in benachbarten Schulen handelt.

4. Die Unterrichtslokale sind möglichst nur für 80 Kinder und dann so groß einzurichten, daß auf jedes Kind 0,6—0,9 qm Raum kommt. Die Höhe derselben ist auf 3,2—3,5 m zu bemessen, und die Thür so anzubringen, daß sie sich nach außen öffnet, damit bei Feuersnot nicht eine Stopfung der Kinder eintritt. Die Fenster müssen so angebracht werden, daß sie den Kindern das Licht nur vom Rücken und von der linken Hand her geben können; Doppellicht ist in jedem Falle unzulässig. — Die von den Kindern zu benutzenden Treppen sollen nicht gewunden und müssen mindestens 1,25 m breit sein.

5. Die Schulzimmer dürfen von dem Lehrer nicht zu Privat Zwecken oder zum Betriebe der Wirtschaft, auch nicht zur Seidenraupenzucht, ferner nicht zur Aufstellung von Betten, Spinden, Kästen, Leichen und dergl. benutzt und nicht zu Tanzergnügen und Lustbarkeiten verwendet werden, weder in der Schulzeit, noch in der schulfreien Zeit.

Dagegen kann gestattet werden, daß sie zum Konfirmanden- (Katechumenen-) Unterricht benutzt werden. Ausnahmsweise d. h. nur, wenn es am Orte keine anderen dazu geeigneten Lokale giebt, kann in den Schullokalen geimpft und können in denselben Versammlungen in Gemeinde- oder staatlichen Angelegenheiten abgehalten werden. Jedoch muß dazu zuvor der Schulvorstand die Genehmigung erteilt haben oder, wenn diese versagt ist, muß die ergänzende Erlaubnis der pro externis der Schule vorstehenden Aufsichtsbehörde eingeholt, und der Schulinspektor und der Lehrer von der Benutzung rechtzeitig in Kenntnis gesetzt sein.

Das Betreten eines Schulzimmers einer öffentl. Schule zu einem bewußten widerrechtlichen Zwecke ist, selbst wenn der mit der Handhabung der Ordnung und der Wahrung des Hausrechts zunächst betraute Lehrer gegen dieses Betreten nichts einwendet, nach dem Erkennt. des Ober-Trib. v. 11. Dezbr. 1878 als Hausfriedensbruch zu bestrafen. Dies gilt auch für den Fall, daß die Eintretenden Schulvorsteher oder sonstige Schulbeamte sind.

§ 38. IV. Von der Unterhaltung der Elementarschulen. Besondere Stiftungen und Leistungen.

Wo die Unterhaltung der Elementarschulen und der Lehrer an denselben auf besonderen Stiftungen beruht, oder wo einzelne Personen oder Korporationen durch besondere Rechtsmittel zu gewissen Leistungen für die Elementarschulen verpflichtet sind, behält es dabei auch fernerhin sein Bewenden. Insbesondere verbleiben die Kirchschulen, die Kirch- und Dorfschullehrer im Besitze der Einkünfte und Leistungen, welche sie bisher aus dem Kirchenvermögen oder von dem Kirchen-Patron und den Eingepfarrten empfangen haben.

1. Zur Kategorie der „Elementarschulen“ gehören nach der bestehenden Organisation des Schulwesens alle solche Schulen, denen die Berechtigung zu gültigen Abgangsprüfungen fehlt, auch wenn in ihnen Unterrichtsdisziplinen gelehrt werden, welche über das Bedürfnis der Elementarschule hinausgehen.

2. Steht die Bauverpflichtung fest, und kann dieselbe bis zu dem Zeitpunkt, wo das Bedürfnis eintritt, nicht in Natur erfüllt werden, so folgt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst, daß dem Wohnungsberechtigten von den Bauverpflichtigen für die Zwischenzeit ein Ersatz, sei es durch mietsweise oder anderweite Beschaffung einer Interimswohnung oder durch Zahlung einer Mietsentschädigung gewährt werden muß. — Somit liegt auch den zum Schulhausbau Verpflichteten die Verpflichtung ob, bis zur Fertigstellung des Baues die erforderlichen Schulräumlichkeiten bereit zu stellen bezw. mietsweise zu beschaffen, d. h. den Gemeinden, den Guts- und Grundherren. Demnach können nicht der Schulvorstand resp. dessen Mitglieder durch Exekutivstrafen angehalten werden, die erforderlichen Räumlichkeiten anzumieten, sondern es ist eine Beschlußfassung der zum Bau des Schulgebäudes verpflichteten Gemeinden zc. über die Anmietung der erforderlichen, von der Schulaufsichtsbehörde für geeignet zu erachtenden Räumlichkeiten herbeizuführen. Kommt ein sachgemäßer Beschluß zustande, mittels dessen der Schulvorstand ermächtigt wird, die nötigen und für

geeignet erachteten Räumlichkeiten anzumieten, so ist ein solcher Beschluß seitens der Kgl. Reg. zu bestätigen und erforderlichenfalls im Verwaltungswege zur Ausführung zu bringen. Verweigern dagegen die verpflichteten Gemeinden zc. die Fassung eines entsprechenden Beschlusses oder überhaupt die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung, so hat die Kgl. Reg., nachdem die Verpflichteten zuvor durch ein Mandat mit angemessener, mindestens Stägiger Frist zu eigener Anmietung der nötigen Räumlichkeiten aufgefordert worden, die letztern durch einen damit zu beauftragenden Dritten, geeignetenfalls den Vorsitzenden des Schulvorstandes, für Rechnung der Verpflichteten anmieten und die Kosten des Vertragsabschlusses sowie den Mietzins nach vorchriftsmäßiger Verteilung auf die Verpflichteten von diesen im Verwaltungszwangsverfahren gemäß der Verordnung vom 7. September 1879 (Ges.-Samml. S. 591) einziehen zu lassen.

Die Beschaffung von Unterrichtsräumen durch Anmietung von geeigneten Lokalitäten ist indes lediglich ein Nothbehelf, auf welchen unter besondern Verhältnissen ausnahmsweise eingegangen werden kann. Es kann aber die Fortdauer dieses Verhältnisses nicht gestattet werden, wenn sich dasselbe als unzutüchtig erweist.

3. Die auf §§ 4, 5, 13 und 17 der princip. regull. vom 30. Juli 1736 beruhenden und in dem letzten Absatz des § 38 der Sch.-D. gedachten Verpflichtungen der Kirchentasse sind durch § 2 des Gesetzes v. 4. Juli 1876, betr. die Beseitigung kirchlicher Abgaben und Leistungen für Schul- zc. Zwecke (Ges. Samml. S. 285), seit dem 1. Januar 1877 aufgehoben, und müssen die den Schulkassen hierdurch entstandenen Ausfälle anderweitig aufgebracht werden, dies auch in dem Falle, wenn die Kirchspielschulkassen weder aus den Revenuen, noch aus dem Bestande des Kapitalvermögens den Ortsschulkassen die hergebrachten oder festgesetzten Beihilfen ferner gewähren können.

§ 39.

Sind keine besondere Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden, oder reichen die Beiträge derselben nicht aus, so haben die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften die Mittel zur Unterhaltung der Schule in derselben Weise, wie die übrigen Kommunal-Bedürfnisse, aufzubringen.

Ist dazu eine besondere Kommunal-Umlage erforderlich, so erfolgt die Verteilung, sofern nicht eine andere Art der Aufbringung der Kommunal-Bedürfnisse bereits üblich ist, nach Verhältnis der von den einzelnen zu entrichtenden Grund- und Klassensteuerbeträge, und wird die Grundsteuer da, wo sie nicht besteht, nach dem Besitzstande ergänzt.

1. Die gesetzliche Pflicht der Unterhaltung der Schule beschränkt sich auf solche Schulen, deren Einrichtung die Aufsichtsbehörde überall, auch gegen den Willen der Beteiligten, anordnen und erzwingen darf, also auf eigentliche Elementarschulen. Darans aber, daß es im unterrichtlichen Interesse zulässig und unter Verhältnissen sogar erwünscht ist, die Oberklassen einer Volksschule nach dem Lehrplan der Mittelschulen arbeiten zu lassen, darf nicht eine Erweiterung der den Hausvätern auferlegten Schulunterhaltungslast hergeleitet werden, solange die Schule nicht von der Kommune unterhalten wird. Die Verpflichtung zur Unterhaltung erstreckt sich aber auf die Gewährung freier Wohnung, freier Feuerung und eines den besondern Verhältnissen des Orts, der Zeit und der Stelle entsprechenden, zur standesgemäßen Subsistenz einer Lehrerfamilie bei bescheidenen Ansprüchen ausreichenden sonstigen Einkommens, dessen Höhe von der Schulaufsichtsbehörde, soweit es erforderlich ist, jederzeit ergänzend festgesetzt werden kann, wenn die Verpflichteten nicht schon aus eigener Bewegung und aus teilnehmendem Interesse für die Schule sich angelegen sein lassen, das Einkommen der Lehrerstelle demgemäß zu verbessern.

2. Da die Sch.-D. die Unterhaltung der Schulen, mögen dies eigentliche Gemeinde- oder auch Konfessionschulen sein, den Kommunen auferlegt, so ist notwendig, daß eine Ausnahme von dem Grundsätze, wonach die Grenzen der Schulgemeinde in der Regel mit denen der politischen Gemeinde zusammenfallen, nur aus gewichtigen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen statthaft ist.

Wenn aber ein zur Kommune A. gehöriges Grundstück B. nach C. eingeschult ist, so ist B. nicht als Mitglied der Kommune C. zu behandeln, sondern es muß der auf B. entfallende und zur Schule in C. zu leistende Beitrag von der ganzen politischen Gemeinde A. entrichtet werden, wogegen die gesamten Schulleistungen der Gemeinde A., also sowohl

die Kosten der eigenen Schule, als auch der Beitrag zur Schule in C. auf die gesamte Gemeinde A. incl. des Besitzers des Grundstücks B. umzulegen sind. Denn nach der Sch.-D. bilden nicht die einzelnen, zur Schule gewiesenen Einfassen, sondern die zur Schule gehörigen politischen Gemeinden die Schulgemeinde. Gehören mehrere Gemeinden zur Schule, so können die Schulabgaben nicht auf die Hausväter umgelegt, sie müssen auf die Gemeinden kontingentiert werden. Den Maßstab der Verteilung giebt der § 40 der Sch.-D. Wenn der letztere auch voraussetzt, daß die Gesamtgemeinde ein und derselben Schule zugewiesen ist, so erscheint es doch völlig gerechtfertigt, diesen durch das Gesetz gegebenen Maßstab analog auch in den Fällen anzuwenden, wo Mitglieder einer Gemeinde, sei es nach der Konfession der Einfassen, sei es nach der örtlichen Lage der Wohnungen mehreren Schulen zugehören. Für jede dieser Schulen muß die Gemeinde alsdann nach Maßgabe der zu jeder Schule gewiesenen Haushaltungen für beitragspflichtig erachtet werden. Sämtliche Kosten, welche der Gemeinde für die Schulen zur Last fallen, müssen von der Gemeinde durch Kommunal-Umlagen aufgebracht werden, falls nicht etwa durch eine freie Vereinbarung der Gemeindeglieder festgesetzt ist, daß die Mitglieder der Gemeinde nur je zu der Schule steuern, welche sie benutzen.

3. Da die von einem Schulverbande zu tragenden Schullasten in gleicher Weise wie die Kommunallasten aufzubringen sind, so kommt es nicht darauf an, ob ein Mitglied der Schulgemeinde der Konfession der im einzelnen Fall die Kosten verursachenden Schule angehört oder nicht.

Dagegen sind die Dienstgrundstücke der Elementarlehrer von den Gemeindeauslagen befreit. Ebenso sind die Elementarlehrer von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, und desgl. hinsichtlich ihres Dienst- einkommens von den direkten persönlichen Gemeindeabgaben frei.

Die emeritirten Lehrer sind in dieser Beziehung den im Amte stehenden gleichgestellt.

4. Glaubt jemand zu sehr oder zu Unrecht zu der Aufbringung der Schulunterhaltungskosten herangezogen zu sein, so ist ihm überlassen, zunächst gegen seine Heranziehung (Überlastung) zu den zur Schulunterhaltung erforderlichen Gemeindeabgaben bei dem Gemeindevorstande (gemäß Gesetz v. 18. Juni 1840) Einspruch und dann gegen den etwaigen ablehnenden Bescheid desselben innerhalb 2 Wochen bei dem Kreisaußschuß Klage zu erheben (gemäß §§ 34 resp. 46 des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. August 1883).

5. Ein Gutsvorsteher ist als solcher nicht befugt, Schulsteuern auszusprechen. Dies ist Sache des Schulvorstandes bezw. der Regierung.

§ 40.

Gehören mehrere Gemeinden zu derselben Schule, so wird, wenn nicht Verträge oder andere besondere Rechtstitel ein anderes bestimmen, der Anteil der einzelnen Gemeinden nach der Zahl der Haushaltungen festgesetzt und in jeder Gemeinde für sich nach § 39 aufgebracht. Bei Regulierung der Beiträge derjenigen Personen, welche auf Vorwerken oder sonst außerhalb des Gemeinde-Bezirks wohnen, kommen die Vorschriften der §§ 55 bis 62 zur Anwendung.

1. Motive: „Daß bei Verbindung mehrerer Gemeinden jede Gemeinde ihren Anteil besonders aufbringt, erfordert die Konsequenz; auch ist es rechtlich nicht zulässig, daß, nach Willkür der die Verbindung anordnenden Behörden, reichere Gemeinden genötigt werden, die Kosten der Schulunterhaltung für ärmere mitzuübertragen. Das Verhältnis, nach welchem die Gemeinden beitragen, ist durch die Zahl der Haushaltungen bestimmt. Dieser Maßstab ist entnommen aus dem § 7 der Verordnung vom 30. Novbr. 1840, welcher in betreff der Dominien bestimmt, daß sie „zu den gemeinschaftlichen Patronatslasten nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hinterlassen beitragen“. Diese Bestimmung ist in das vorliegende Gesetz (§ 47) aufgenommen; es ist daher in der Ordnung, daß für die Gemeinden das Verhältnis in gleicher Weise festgestellt wird“. —

Der Provinziallandtag war mit diesem Verteilungsmaßstabe einverstanden, indem darnach die Leistungspflicht verschiedener Kommunen nach dem Vorteile bestimmt werde, den sie aus der gemeinsamen Schule zögen, und nach den Kosten, welche sie durch ihre Frequenz verhältnismäßig bedingen.

2. Auch nach Einführung der Schulordnung können die einmal bestehenden Abgaben und Leistungen zur Unterhaltung der Elementarschulen, wie sie sich thatsächlich unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung gebildet haben, solange unverändert beibehalten werden,

bis eine bestimmte Nötigung zur Änderung derselben eintritt. Für den Fall aber, daß wegen Unzulänglichkeit des Lehrer-Einkommens oder des Brennholz-Deputats oder aus anderen Gründen von aufsichtswegen eine Änderung in den Abgabe- und Leistungsverhältnissen getroffen werden muß, sind, insofern sich die Beteiligten nicht anderweit einigen, die Prinzipien der §§ 40 und 47 der Schulordnung vollständig zur Anwendung zu bringen und unter Absonderung der Einnahmequellen, welche auf Stiftungen oder besonderen Rechsttiteln beruhen, die übrigen Leistungen unter die einzelnen beteiligten Dörtschaften resp. Güter lediglich nach der Zahl der Haushaltungen zu verteilen. Unter den im § 54 gedachten Leistungen, bei denen es sein Bewenden haben soll, sind solche zu verstehen, welche auf Vertrag oder Herkommen, also auf speziellen Rechsttiteln beruhen. Das Bedenken, daß bei der Vereintigung von wohlhabenden und armen Dörtschaften zu einem gemeinschaftlichen Schulverbande die Verteilung der Lasten nach der Zahl der Haushaltungen häufig zu einem mit der verschiedenen Leistungsfähigkeit der Dörtschaften nicht in Einklang stehenden Resultat führe, steht der Anwendung des Gesetzes nicht entgegen. Auch kommt dem gegenüber in Betracht, daß die Zahl der Haushaltungen das Verhältnis des Vorteils darstellt, den die einzelnen Dörtschaften jede für sich aus der gemeinschaftlichen Anstalt ziehen. Wenn sich bei Einführung des in Rede stehenden Verteilungsmaßstabes nicht vermeiden läßt, daß eine einzelne Dörtschaft in ihren Leistungen gegen das, was sie nach dem bisher thatsächlich bestehend gewesenem Verhältnis beizutragen hatte, ermäßigt wird, so ist der Reg. durch die ihr in § 17 der Schulordnung beigelegte Befugnis die Möglichkeit gegeben, eine den Umständen nach erforderliche Erhöhung des Lehrer-Einkommens über das gesetzliche Minimum hinaus herbeizuführen.

3. Bei Feststellung der Haushaltungszahl sind nur die Haushaltungen derjenigen Bewohner des Orts mitzurechnen, welche ihre eigene selbständige Wirtschaft errichtet haben, also auch die Ortsarmen, bei denen die letztere Bedingung zutrifft, dagegen nicht die Haushaltung der Gutsherren, indem diese nicht Mitglieder der Schulgemeinde sind, wie die oben ad § 38 angeführten Motive ergeben. Auch können diejenigen Haushaltungen, welche von den Kommunalabgaben gesetzlich befreit sind, bei der betreffenden Dörtschaft nicht außer Anrechnung gelassen werden und bei Berechnung des Beitrags zur Unterhaltung der Schule für diejenige Dörtschaft, zu welcher sie gehören, nicht unberücksichtigt bleiben.

§ 41.

Die Dörtschaft, wo die Schule liegt, ist verpflichtet, den nötigen Bauplatz für die zur Schule gehörigen Gebäude und deren Erweiterungen allein und ohne Mitbeteiligung der andern Dörtschaften zu beschaffen, dagegen ist sie für die dem Lehrer zu gewährende Sommerweide oder für das in deren Stelle zu gewährende Futter zur Sommer-Stallsütterung für das Vieh, sowie für den Platz zum Garten und zur Baumschule von den übrigen zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten nach Maßgabe des § 39 zu entschädigen.

1. Wenn in einem Orte ein Schulgrundstück nicht erworben werden kann, indem sich alle Besitzer weigern, einen Schulbauplatz herzugeben, so kann zur Erwerbung eines solchen, jedoch nur in der dringendsten Not und, wenn auch in einem andern, zu demselben Schulbezirk gehörigen Orte ein solches käuflich nicht zu haben ist, auf dem Wege des Expropriationsverfahrens geschritten werden. Über das dabei erforderliche Verfahren vergl. Ref. d. g. M. v. 7. Mai 1863 (Centralbl. S. 372). Das Expropriationsverfahren kann sich jedoch nur auf das zum Bauplatz unumgänglich notwendige Land erstrecken, da alle andern dem Lehrer zustehenden Land-Nutzungen in Geld oder andern Naturalien entschädigt werden können.

2. Nach den Motiven zur Sch.-D. hat die Dörtschaft, wo sich die Schule befindet, unbedingt die Verpflichtung, die Sommerweide für das Vieh des Lehrers bezw. das Sommerfutter für dasselbe herzugeben.

§ 42.

Zu Abgaben und Leistungen, welche nach Verhältnis des Grundbesitzes in der Gemeinde verteilt werden, müssen auch die Gutsherrschaften und auswärtz wohnenden Eigentümer von den in ihrem Besitze befindlichen bäuerlichen Grundstücken beitragen. Dagegen verbleibt es in Ansehung der bei Gelegenheit der Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse den Gutsherren als Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücke bei der Bestimmung

der Order vom 14ten Juli 1836 (Gesetzsammlung pro 1836 Seite 208), nach welcher von diesen Grundstücken in Ermangelung ausdrücklicher Verträge oder rechtskräftiger Entscheidungen keine Beiträge zum Bau und zur Unterhaltung der Schulmeistergebäude zu entrichten sind.

1. Die Befreiung der als Entschädigung bei der Regulierung abgetretenen bäuerlichen, im Besitze des Gutsherrn befindlichen Grundstücke bezieht sich nur auf die Bauten, nicht auch auf die sonstigen Beiträge und Leistungen zum Unterhalt der Schule und der Lehrer.

2. Daß Gutsherrschaften und Jorensen nach § 42 der Sch.-D. zu den Schulabgaben beizutragen haben, wenn diese nach Maßgabe des Grundbesitzes aufgebracht werden, schließt nicht aus, daß sie auch dann nach Maßgabe ihres Grundbesitzes beizutragen verpflichtet sind, wenn die Beiträge nach einem gemischten Repartitionsmodus, z. B. nach Grund- und Klassensteuer aufgebracht werden. — Auch die Eisenbahngesellschaften haben zu den Baukosten beizutragen.

§ 43. Schulgeld.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung darf kein Schulgeld neu eingeführt und das bestehende nicht erhöht werden. Wo ein Schulgeld herkömmlich ist, behält es bei demselben, so wie dort, wo eine von den Konfirmanden zu entrichtende Gebühr für den Schullehrer üblich ist, bei dieser sein Bewenden. Für die Kinder armer Eltern muß derjenige, welchem gesetzlich die Verpflichtung der Armenpflege obliegt, das Schulgeld entrichten.

1. Die Reg. hat darüber zu wachen, daß das Schulgeld nicht zu hoch gegriffen und dadurch der Besuch der Schulen beschränkt werde.

2. Während die Sch.-D. und die Motive zu derselben die Beibehaltung des Schulgeldes wünschen, auch von verschiedenen Seiten die möglichste Konservierung desselben angestrebt wird, spricht sich die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Artikel 25 für die unentgeltliche Ertheilung des Volksschulunterrichts aus. Auch die Ministerialerlasse betonen möglichste Beseitigung oder doch wenigstens Ermäßigung des Schulgeldes, namentlich aber soll die Einrichtung, nach welcher das Schulgeld als persönliches Dienstemolument der Lehrer einen Teil des votationsmäßigen Dienst Einkommens bildet, möglichst abgeschafft werden.

3. Das Schulgeld ist eigentlich seiner Natur nach eine Remuneration des Lehrers für den von ihm den betr. Kindern erteilten Unterricht, kann aber auch als ein wesentlicher Teil des Lehrer-Einkommens in dem Falle zur Erhebung kommen, wo schulpflichtige Kinder zeitweise den Unterricht des Lehrers nicht empfangen. In der Regel erhält der Lehrer das ganze, von den Kindern, welche der Schule zugewiesen sind, aufgetragene Schulgeld. Ausfälle hat er daher, wenn ihm ein bestimmtes Quantum nicht ausdrücklich zugesichert ist, und solange er trotz der Ausfälle noch das ihm zugewiesene Einkommen hat, selbst zu tragen, wie ihm auch das über das veranlagte Quantum eingehende Mehr zugute kommt. Besser aber ist es, daß, wie es in Städten und auf manchen Dörfern geschieht, das Schulgeld nicht von dem Lehrer, sondern zur Kammerei- bez. Schulkasse erhoben wird, aus der dann der Lehrer ein festes, von dem Betrage des eingehenden Schulgeldes ganz unabhängiges Gehalt bezieht.

Über die Erhöhung bezw. Herabsetzung und den Erlaß des Schulgeldes haben nur die Schulbehörden, nicht aber Kommunalbehörden, wie z. B. die Stadtverordneten zu beschließen, da das Schulgeld nicht zu dem Vermögen der Kommunen gehört und als eine Kommunalabgabe nicht anzusehen ist.

4. Das Schulgeld muß bis zur Beendigung der Schulpflicht gezahlt werden, kann also mitbezug auf § 2 der Sch.-D. unter Umständen auch für Kinder zwischen 14 und 16 Jahren erhoben werden. Ebenso wird es von solchen schulpflichtigen Kindern erhoben, welche keine Schule besuchen und auch im elterlichen Hause nicht den erforderlichen Unterricht erhalten. Nur solche Kinder, die der Ortsschule nicht zugewiesen sind, dafür aber anderweitig ausreichenden Unterricht erhalten, sind von der Zahlung frei.

5. Wo ein Schulgeld eingeführt ist und von den die Schule besuchenden Kindern erhoben wird, sind auch die Lehrer, falls ihnen nicht die Votation, das Herkommen und der allgemeine Brauch (Obervanz) oder ein besonderer Rechtstitel zur Seite steht, zu dessen Zahlung für ihre die Schule besuchenden Kinder verpflichtet, eventl. haben sie, wenn sie die Freilassung beanspruchen, den Rechtsweg zu beschreiten, da die Verwaltungsbehörde darüber nicht zu entscheiden hat.

6. Solche Kinder, welche nicht bei ihren Eltern, sondern an einem andern Orte, sei es bei Verwandten, sei es bei Pflegern, ihren dauernden Aufenthalt haben, sind, wenn für den Besuch der Schulen ihres Wohnortes von „fremden“ Kindern ein höheres Schulgeld erhoben wird als von „einheimischen“, stets zu den letzteren zu zählen, wenn sie von Einwohnern des Orts unentgeltlich zur Pflege und Erziehung aufgenommen sind. — Solche Beamte, welche mit Genehmigung ihrer Dienstbehörde ihren Wohnsitz in einer andern Gemeinde als der ihres Amtssitzes nehmen, können von der Schulgemeinde angehalten werden, für ihre Kinder, wenn diese die am Amtssitze befindlichen Schulen benutzen, das für fremde oder auswärtige Kinder etwa bestehende höhere Schulgeld zu zahlen.

7. Dem Schulgeld stehen alle solche Einkommenspositionen gleich, welche der Lehrer von jedem die Schule besuchenden Kinde bezieht, mögen sie in Geld oder in Naturalien bestehen, z. B. in Broten zc.

8. Für die Kinder armer Eltern tritt aufgrund der neuen Gesetzgebung nicht mehr der Armenverband ein, sondern muß, wenn die Aufbringung des Schulgeldes für dieselben mit Rücksicht auf rechtlich begründete Ansprüche des Lehrers erforderlich ist, die Deckung der Ausfälle durch die zur Schulunterhaltung Verpflichteten erfolgen. Die Beantwortung der Frage, ob dem Lehrer ein Anspruch auf das Schulgeld und eventl. für Ausfälle an demselben zusteht, hängt in jedem einzelnen Falle von den besonderen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, vornehmlich davon ab, ob und inwieweit dem Lehrer bei seiner Anstellung durch die Vokation und die Einkommensnachweisung das Schulgeld überhaupt als ein Dienstemolument und zugleich voller Ersatz für alle Schulgebühren zugesichert worden, oder ob ihm das Schulgeld nur als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes Dienstemolument angewiesen worden, ohne Gewähr für ein bestimmtes Minimum und ohne Fixierung eines bestimmten Maximums, oder ob ihm ein bestimmtes Minimum gewährleistet, oder ein bestimmtes Maximum fixiert worden. Wenn der Anspruch des Lehrers für begründet zu erachten ist, so ist die Regierung berechtigt, Anordnung wegen Befriedigung des Anspruchs zu treffen und dieselbe zu vollstrecken, vorbehaltlich der den Beteiligten zustehenden Lage im Verwaltungsverfahren und der schließlichen Entscheidung über den streitigen Anspruch des Lehrers im ordentlichen Rechtswege. Ob und unter welchen Voraussetzungen begründete Veranlassung, die Besoldung eines Lehrers, welchem ein Rechtsanspruch auf den Bezug von Schulgeld als Dienstemolument unbestritten oder nach rechtskräftiger richterlicher Feststellung zusteht, anderweitig zu regulieren resp. zu erhöhen sei, ist lediglich Sache der Reg., und findet dagegen der Rechtsweg nicht statt.

Auf die Staatskasse können Ausfälle an Armenschulgeld nicht übernommen werden.

9. Ein Anspruch auf Entschädigung für den durch Teilung des Schulbezirks erwachsenen Ausfall an Schulgeld steht einem Lehrer nicht zu, wenn das Schulgeld nicht für eine bestimmte Zahl von Kindern zugesichert worden ist. Wo die Zahl der schulpflichtigen Kinder dergestalt zunimmt, daß dieselben von dem Lehrer mit Erfolg nicht mehr unterrichtet werden können, liegt es in der Natur der Sache, daß dem Lehrer weder ein Recht des Widerspruchs gegen die durch das Interesse der Schule gebotene Teilung des Bezirks, noch ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

10. Über die in verschiedenen Sinne aufgefaßte Frage wegen Berechtigung zur Empfangnahme des Konfirmandengeldes giebt der nachstehende Bericht des Kgl. Ober-Präs. in Königsberg Auskunft. Die in demselben ausgesprochenen Ansichten sind durch Verf. des H. Min. d. g. N. vom 5. Oktober 1861, U. 19672 gebilligt worden:

„Ew. Excellenz reiche ich die Anlagen des geehrten Erlasses v. 20. Juli d. J., die Zahlung des Konfirmandengeldes an katholische Lehrer betreffend, zurück, füge die Berichte der Kgl. Regg. hier, in Gumb. u. Danz. bei und bemerke zu denselben folgendes geborjamt: Im Gumb. Reg.-Bezirk ist bisher das Konfirmandengeld nur von evangl. Lehrern und nur für evangl. Kinder erhoben, während im hiesigen Reg.-Bezirk aufgrund der Ministerial-Reskripte v. 18. Februar 1843 und 8. Januar 1857 diese Abgabe auch von evangelischen Schülern an katholische Lehrer und von kath. Schülern an evangl. Lehrer entrichtet wird. Wie es im Danz. Bezirk bisher gewesen ist, ergibt sich nicht aus dem Bericht der dortigen Reg. Dieselbe hält jedoch nur evangelische Lehrer zur Erhebung der Abgabe von evangl. Kindern für berechtigt, weil sie nichts als eine persönliche Remuneration für den an evangl. Kinder erteilten Vorbereitungs-Unterricht zur kirchlichen Konfirmation sei. Ähnlich ist der Grund der hiesigen Kgl. Reg. für deren entgegenge setzte Ansicht, indem sie die Abgabe als ein letztes Anerkenntnis der von dem Lehrer bei dem Unterrichte aufgewendeten Mühe betrachtet. — Das Konfirmandengeld beruht auf den princ. reg. v. 30. Juli 1736, in denen es sub Nr. 16 heißt: „Jedes Schulkind, wenn es konfirmiert wird, bezahlt dem Schulmeister 6 Gr.“ Ursprünglich ist dasselbe offenbar nur für evangl. Lehrer von evangl. Schülern

bestimmt gewesen. In dem damaligen Königreich Preußen gab es noch keine oder doch nur sehr wenige Katholiken und jedenfalls keine kathol. Schüler. Auch spricht der Wortlaut jener Bestimmung dafür, da nur evangelische, nicht katholische Kinder konfirmiert werden. Wofür die Abgabe gegeben wird, ob für die letzte Unterweisung in der Religion oder überhaupt für den letzten Unterricht vor der Konfirmation, ist nirgends gesagt. Es handelte sich zur Zeit der princ. reg. nur darum, notdürftige Mittel zur Unterhaltung der neu anzustellenden Schullehrer zu gewinnen. Man wandte ihnen daher eine Abgabe von den Konfirmanden, wie nach Nr. 17 der princ. reg. eine Abgabe von den Trauungen zu, und weder diese noch jene sollte, die letztere konnte nicht einmal eine Vergütung für gewisse Handlungen der Schullehrer sein. In Westpreußen sind die princ. reg. durch das Notifikationspatent vom 28. September 1772 eingeführt. Weder dort, noch in Ostpreußen sind aber alle Schulen nach den princ. reg. gegründet und dotiert. Es gab eine Zeit, in welcher man über die fortdauernde Gültigkeit derselben im Zweifel war, da man annahm, daß ihnen durch das allg. Landrecht derogiert sei. Dieser Zweifel wurde erst durch die Verordnung v. 30. November 1840 beseitigt. So erklärt sich, daß der § 43 der Schulordnung das Konfirmandengeld nicht als eine Einnahme aller Schulen bezeichnet, sondern nur da aufrecht erhält, wo es üblich ist. Da der § 72 der Schulordnung die alten Bestimmungen, namentlich auch die princ. reg. aufhebt, so ist der § 43 derselben die gesetzliche Vorschrift, auf welche allein hier recurriert werden kann. Nach demselben entscheidet die Obervanz zur Zeit der Emanation der Schulordnung darüber, ob und inwiefern Konfirmandengeld erhoben werden kann. Wo daselbe damals üblich gewesen, und wo auch kath. Lehrer von evangel. Schülern und evangel. Lehrer auch von kathol. Schülern es erhoben haben, da muß oder kann dies auch ferner geschehen. An sich ist meiner Überzeugung nach kein Grund vorhanden, aus welchem kathol. Lehrern das Recht auf diese Abgabe abgesprochen werden müßte. Aber auch kathol. Schüler von derselben freizusprechen, liegt keine Notwendigkeit vor, da bei denselben die Zulassung ad sacra die Konfirmation der evangel. Kinder vertritt."

Daßer hat die Reg. zu Marienwerder bei Aufhebung der Cirk.-Verf. v. 17. Febr. 1859 Nr. 301 G. durch Verf. vom 12. Novbr. 1861 Nr. 1949 G. II. bestimmt:

1. Die Berechtigung der Schullehrer beider Konfessionen zur Erhebung von Konfirmandengeld von allen Schulkindern ohne Unterschied des Glaubens besteht überall da, wo sie zur Zeit der Emanation der Provinzial-Schulordnung oberveranzmäßig, und in der Ausdehnung, in welcher sie zu jener Zeit vorhanden gewesen ist, auch für die Zukunft und bis zur etwaigen Aufhebung derselben auf gesetzlichem Wege.
2. Demgemäß ist künftig bei Aufstellung der Matrikeln, Gehaltsnachweisungen und Berufsbriefe für die Lehrer in allen Fällen, wo in der letzten Gehaltsnachweisung Konfirmandengeld als Einnahmeposten aufgeführt ist, zu prüfen, ob die bezeichnete Bedingung der Berechtigung zur Erhebung desselben als vorhanden anzusehen ist. Im Bejahungsfalle ist dieser Gehaltsposten ferner nicht mehr zu beanstanden; im Verneinungsfalle ist er in den Matrikeln *cc.* nicht aufzuführen.

Wegen der Beseitigung dieser Gebühre vergl. Anm. 5 zu § 17.

11. Bei Ermittlung des Emeritengehalts eines Elementarlehrers muß das Schulgeld in der wirklichen bisherigen Höhe in Rechnung gebracht werden.

§ 44. Leistungen der Gutsherren.

Bei Bauten und Reparaturen der zur Schule gehörigen Gebäude sind die Gutsherren des Schulbezirks, sofern nicht Verträge oder Herkommen ein anderes bestimmen, verpflichtet, das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltlich herzugeben, auch zur Feuerversicherung der Gebäude, wenn dieselbe zugleich den Wert des Bauholzes umfassen soll, einen verhältnismäßigen Beitrag zu leisten. Kann das Bauholz nicht innerhalb dreier Meilen vom Bauplatze angewiesen oder wegen Massivbaues nicht in Natur verwendet werden, so ist der Geldwert desselben nach der Lage der nächsten königlichen Forst zu entrichten.

1. In den durch die §§ 44 bis 47 der Sch.-D. ausgesprochenen Verpflichtungen der Gutsherren den Schulen gegenüber ist durch die neue Gesetzgebung, namentlich die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 nichts geändert worden.

2. Sobald bestimmt ist, daß eine für einen verheirateten Lehrer ausreichende Wohnung zu erbauen sei, so ist damit die Errichtung der einem Lehrer auf dem Lande unent-

behrlichen, als Pertinenzien der Wohnung zu betrachtenden Wirtschaftsräume, wie Scheune und Stall, mit ausgesprochen, und es hat die Gutsherrschaft zu diesen Baulichkeiten in demselben Verhältnis wie für das Wohnhaus beizutragen.

3. Von seiten des Fiskus wird das Bauholz zu Neu- und Reparaturbauten nur insoweit hergegeben, als es zum Fachwerksbau erforderlich ist.

4. Hat Fiskus das Bauholz zu Schulbauten stets allein hergegeben, hat er dies namentlich auch nach Einschulung adliger Güter in 3 bis 4 Fällen gethan, so ist er auch fernerhin verpflichtet, dasselbe ohne Beteiligung der Gutsherren unentgeltlich herzugeben. Der § 44 der Sch.-D. verweist wegen Lieferung des Bauholzes ausdrücklich auf das Herkommen, ohne über den zur Begründung eines solchen erforderlichen Zeitraum etwas Näheres zu bestimmen. Das Allg. L. = R. enthält gleichfalls über diesen Zeitraum keine Bestimmung. Es muß daher nach § 7 des Publikations-Patents auf das gemeine Recht zurückgegangen werden, welches eine longa consuetudo erfordert. Mit Rücksicht hierauf muß ein longum tempus, also 10 Jahre, zur Bildung eines Herkommens für genügend erachtet werden. Die Richtigkeit dieses Satzes ist für das preussische Recht von dem höchsten Gerichtshofe wiederholt anerkannt, und namentlich die Ansicht, daß zur Bildung einer Obervauz ein 30, resp. 40jähriger Zeitraum notwendig sei, reprobiert werden. Hiernach muß bei dem Vorhandensein von drei Baufällen und einer mehr als 10jährigen ununterbrochenen Übung ein den Fiskus zur alleinigen Hergabe des Holzes verpflichtendes Herkommen für nachgewiesen angenommen werden.

5. Die Bauart der Schulhäuser richtet sich in den verschiedenen Landesteilen gewöhnlich nach dem ortszüblichen Gebrauch oder wird durch besondere Umstände bestimmt. Im allgemeinen wird dem Massivbau wegen Dauerhaftigkeit, Feuerfestigkeit u. dgl. der Vorzug gegeben. Auch durch das Resk. v. 30. Novbr. 1868 (Centralbl. S. 781) ist für Schulbauten der Massivbau empfohlen und insbesondere vorgeschrieben, daß bei Einreichung von Schulbauprojekten zur Superrevision in denjenigen Fällen, wo eine andere zulässige Bauart gewählt ist, die Beweggründe dafür anzugeben sind. Demgemäß wird, um den Massivbau zu fördern, denjenigen Gemeinden, welche vom Fiskus zu Schul-Neubauten oder Reparaturen freies Brennholz oder dessen Geldwert zu empfangen berechtigt sind, der Wert des gegen den Fachwerksbau ersparten Holzes aus dem Patronatsbaufond vergütet. Die Sch.-D. begünstigt ebenfalls, ohne eine bestimmte Bauweise ausdrücklich vorzuschreiben, den Massivbau. Während nach § 44 a. a. D. alle Gutsherren, sofern nicht Verträge oder Herkommen ein anderes bestimmen, verpflichtet sind, bei Bauten und Reparaturen der zur Schule gehörigen Gebäude

1. das zum Bau erforderliche Bauholz ohne Unterschied der Bauart unentgeltlich herzugeben, und

2. wenn das Bauholz wegen Massivbaues nicht in Natur verwendet werden kann, den Geldwert nach der Taxe der nächsten Rgl. Forst zu entrichten,

gilt außerdem nach § 45 a. a. D. für die Domänenördner noch die besondere Bestimmung, daß die Gemeinden, welche die zur Schule gehörigen Gebäude massiv errichten, außer dem dazu anschlagsmäßig erforderlichen Holz und dem Taxwert des beim Massivbau gegen den Fachwerksbau ersparten Holzes, die Bauprämie von 40 Thlr. erhalten. Hierdurch ist für Schulen der Fachwerksbau mit ausdrücklichen Worten nicht vorgeschrieben, auch nicht als diejenige Bauart bezeichnet, nach welcher der Umfang für die Abgabe des Bauholzes bemessen werden soll, sondern nur erklärt, daß in Domänenördern, wo Fiskus als Gutsherr beitragspflichtig ist, beim Massivbau der Wert des gegen den Bau in Fachwerk, nicht aber z. B. der Wert des gegen den Bau im Schrotholz oder dergl. ersparten Holzes vergütet werden soll. Allerdings dürfen weder die Gemeinden die Verpflichtungen der Gutsherren, noch diese die Verpflichtungen jener beliebig steigern. Bei ordnungsmäßigem Verfahren ist das aber nicht wohl zu besorgen. Denn handelt es sich um Ausführung eines Schulbaues, so sind zuvor die Beteiligten darüber zu hören, und es kommt dabei die Frage zur Erörterung, ob massiv, in Fachwerk oder in Holz gebaut werden soll, so werden die Vorteile, welche der Massivbau, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, für alle Beteiligten darbietet, sich ergeben, und Vereinbarungen darüber zustande kommen, was beim Massivbau einerseits der Gutsherr, andererseits die Gemeinde zu leisten hat. Event. wird bei vorhandener Meinungsverschiedenheit die Entscheidung nach den konkreten Verhältnissen herbeizuführen sein.

Bei Massivbauten ist nur die Vergütung desjenigen Holzes vorgeschrieben, welches gegen den Fachwerksbau erspart wird. Eine Gewährung der Vergütung für das bei dem Massivbau gegen den Bau in Gehrfaß ersparte Holz ist gesetzlich nicht zulässig.

6. Wenn das Holz nur in mehr als dreimeitiger Entfernung angewiesen werden kann, hat die Schulgemeinde Anspruch auf den Lizitations-Durchschnittspreis, weil nur dieser ein Äquivalent für das Holz in natura darbietet.

Die Nebenkosten, welche in der Regel 27 Pfennig für das Kubikmeter Bauholz betragen, sind nicht von dem Gutsherrn, sondern von den Schulgemeinden zu tragen und daher von dem zu vergütenden Holzwerke in Abzug zu bringen, derart, daß Fiskus die Tax- resp. Lizitations-Durchschnittspreise für Bauholz bei Schulbauten excl. der Nebenkosten zu vergüten hat.

7. Insoweit die Gutsherrn zur Lieferung des Bauholzes verpflichtet sind, haben sie sowohl auf die bei Schulbauten übrig bleibenden, zur Verwendung nicht geeigneten Holzmaterialien des alten Gebäudes, als auch auf die Abfälle bei der Bearbeitung des Bauholzes Anspruch. Daher hat die Kgl. Ober-Rechnungs-Kammer erklärt, daß bei dem Bau von Schulgebäuden, sofern beim Verkauf des Abfalls und der Späne des Bauholzes seitens des fiskalischen Patrons oder Gutsherrn ein Anspruch geltend zu machen ist, der Anteil der Gemeinde an dem Erlöse nur auf Höhe des Wertes solcher Leistungen anerkannt werde, welche weder zu den unentgeltlich zu gewährenden Diensten und Nebenleistungen, noch zu den technischen Leistungen der Bearbeitung des Bauholzes gerechnet werden können.

8. Zu den Baudiensten, welche von der Gemeinde zu leisten sind, gehören auch die Kosten für den Abbruch des alten Schul- resp. Küster- und Schulhauses, welche daher der Gemeinde, nicht aber auch dem Gutsherrn (Patron) zur Last fallen.

9. Hat der Gutsherr ohne Zutritt der Gemeinde lediglich aus eigenen Mitteln das Schulhaus gegen Feuergefahr versichert, um eintretendenfalls für den Wert der von ihm zu liefernden Baumaterialien gedeckt zu sein, so ist er berechtigt zu verlangen, daß ihm der Wert der Baumaterialien zunächst aus der Versicherungssumme gedeckt werde. Der etwa verbleibende Überschuß muß selbsttend ebenfalls für den Bau verwendet werden und kann, da die Baupflicht des Gutsherrn sich auf die Materialienlieferung beschränkt, nur der Schulgemeinde für die Barlosten zugute kommen.

10. Die Gutsherrschaft des Schulbezirks ist nicht für verpflichtet zu erachten, das erforderliche Holz zu Einfriedigungen unentgeltlich herzugeben; denn die den Gutsherrn nach § 44 der Sch.-D. obliegende Verpflichtung zur Gewährung des Bauholzes erstreckt sich nur auf die zur Schule gehörigen Gebäude, unter denen aber die Wege, Einfriedigungen u. nicht begriffen werden können. Das zur Umfriedigung des Schulhofes erforderliche Holz ist daher von den Schulgemeinden ohne Konkurrenz des Gutsherrn zu beschaffen.

11. Zu den Subjekten giebt Fiskus wie jeder andere Gutsherr das Holz nicht her, falls nicht das Recht dazu durch einen speziellen Rechtstitel von der Schulgemeinde erworben ist, was diese nachweisen muß.

12. Gutspächter gehören für ihre Person zu den Hausvätern der Schulgemeinde und sind demgemäß zur Leistung von Schulbeiträgen verpflichtet, auch wenn sie kinderlos sind, bezw. ihre Kinder nicht in die betr. Schule schicken.

§ 45.

Inbetreff der Schulen in den Domänen-Dörfern, auf welche der § 44 ebenfalls Anwendung findet, gelten außerdem folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Gemeinden, welche die zur Schule gehörigen Gebäude massiv errichten, erhalten außer dem dazu anschlagsmäßig erforderlichen Holze und dem Taxwert des Holzes, welcher bei dem Massivbau gegen den Bau in Fachwerk erspart wird, eine Bauprämie von 40 Thalern aus unserer Forst- und Domänen-Kasse.
2. Sind die Schulgebäude durch Feuer oder anderen Zufall zerstört, so giebt der Fiskus zu deren Wiederaufbau das freie Bauholz nur dann ganz oder teilweise her, wenn die Schulgemeinde nicht selbst eine Waldung besitzt, aus welcher solches bei forstwirtschaftlicher Benutzung ganz oder teilweise entnommen werden kann. Diese Verpflichtung des Fiskus erstreckt sich jedoch nicht auf das zu Thüren und Fenstern erforderliche Holz.
3. Der Bauplatz für die zur Schule gehörigen Gebäude und deren Erweiterungen wird aus den Domänenländern unentgeltlich angewiesen, insoweit dergleichen geeignete Grundstücke an dem Orte der Schule vorhanden sind.

4. Der erste Lehrer an der Schule erhält einen kulfischen Morgen Ackerland steuerfrei zu seiner Benutzung, oder statt dessen eine dem Ertrage desselben entsprechende Geld- oder Naturalrente aus Unserer Forst- und Domänen-Kasse.
5. Das zur Heizung der Schulkuben und der Lehrerwohnung sowie zum Wirtschaftsbedarf der Lehrer erforderliche Brennmaterial wird aus Unseren Forsten, frei von Anweisungsgeld, gewährt und ist durch die Gemeinden anzufahren. Der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes darf jedoch für keine Schulklasse mehr als 15 Klafter weiches Klobenholz betragen.
6. Wo Torf oder Knüppel angewiesen werden, sind angemessene Verhältnisse gegen das Klobenholz festzusetzen.

1. Die Bauprämie wird nur für den Massivbau der Schulhäuser, nicht auch für Wirtschaftsgebäude allein bewilligt, kann aber auch in denjenigen Fällen gewährt werden, wenn an einem vorhandenen Schulhause sämtliche Umfassungsmauern und inneren Scheidewände bis zum Dach hinauf massiv untermauert worden sind. Wird daher bei einem Reparaturbau nur der Massivbau eines Theils der Umfassungswände, nicht sämtlicher vorgenommen, so darf die Massivbauprämie nicht gewährt werden. Sie darf für den gesamten, das Schulgehöft bildenden Gebäudekomplex unter allen Umständen nur einmal bewilligt werden. Ein Gebäude ist nur dann als massiv anzusehen, wenn nicht allein die Umfassungswände und das Dach, sondern auch die Mehrzahl der inneren Wandungen zu ebener Erde massiv hergestellt sind. Bei dem massiven Neubau eines früher bereits massiv gebauten Schuletablissements ist die Prämie abermals zu gewähren.

2. Die Bestimmung ad 2 ist aus dem § 4 der Verordnung vom 30. Novbr. 1840 (Ges.-S. 1841 S. 11) fast wörtlich entlehnt, welche durch die Resk. d. g. M. vom 23. März 1842 und 9. Mai 1844 dahin erläutert ist, daß unter dem Ausdruck „Schulgemeinde“ nicht die Schulsozietät als solche zu verstehen sei. „Ebensonenig kann auch das einzelne Sozietätsmitglied, welches privatim einen Wald besitzt, zur Hergabe des Holzes für verpflichtet erachtet werden. Die Intention des Gesetzes geht vielmehr dahin, jeder Gemeinde, wenn solche einen zur Kommune gehörigen Gemeinewald besitzt, die Hergabe des Holzes aus diesem in den bezeichneten Fällen aufzuerlegen. Unter Schulgemeinden im § 45 ist hiernach jede zur Schule oder zum Schulverband gehörige Kommune zu verstehen. Trifft es sich, daß von den zu einer Schulsozietät vereinigten Kommunen die eine einen Gemeinewald hat, die andere nicht, so folgt daraus, daß die erstere den auf sie treffenden Teil des Bauholzes hergeben muß, während die letztere für ihren Teil vom Fiskus übertragen wird.

3. In der Provinz Preußen ist die Schulordnungsmäßige Regel der Anspruch der Gemeinde auf freies Bauholz (ohne Ausnahme des Füllholzes, Schrottholzes zc.). Nicht die Gemeinde hat also zu beweisen, daß sie Füllholz oberbanzmäßig zu fordern habe, sondern die Reg., wenn sie das Füllholz weigert, hat zu beweisen, daß sie oberbanzmäßig liberiert sei.

4. Die Abtretung des kulf. Morgens aus fiskalischen Ländereien erfolgt zum vollen Eigentumsrecht an die Schule. Der Vorbehalt des fiskalischen Eigentums ist nicht zulässig. Die Abschreibung der zu dem fraglichen Zwecke abgetretenen fiskalischen Grundstücke resp. von dem Flächeninhalte der betreffenden Forstreviere und Domänen muß eintreten. Durch diese definitive Abtretung und Abschreibung des ausgewiesenen Schulmorgens wird aber der Anspruch des Fiskus auf Restamierung des abgetretenen Schulmorgens für den Fall nicht ausgeschlossen, wenn die betr. Schule dereinst wieder eingehen, oder infolge einer für notwendig erachteten Verlegung derselben die Notwendigkeit zur Ausweisung einer anderen Landdotations eintreten sollte.

5. Wenn Fiskus nicht imstande ist, den kulf. Morgen in natura anzuweisen, erstreckt sich seine Verpflichtung nur auf die Gewährung einer Rente, welche dem Reinertrage eines so großen Ackerstücks gleichkommt, und es muß daher der Schulverband außerdem, da das Gesetz dem Schullehrer den Hohertrag eines kulf. Morgens Acker als Amtsnutzung zusichert, noch die Bestellungskosten, auf welche der Lehrer gleichfalls Anspruch hat, besonders vergüten. Wenn das Einkommen des Lehrers darunter leidet, daß die Rente für den Schulmorgen unzulänglich ist, und daß dem Lehrer auch die Kosten für die Bestellung und Düngung entgehen, so müssen die Gemeinden dem Schullehrer einen angemessenen Zuschuß zu seinem Einkommen gewähren.

6. Anstelle der vom Domänenfiskus zur Besoldung des Lehrers an einer Volksschule gezahlten jährlichen Rente kann zum Ankauf des nach § 12 der Schulordnung zur Ausstattung jeder ersten Volksschullehrerstelle auf dem Lande für erforderlich erachteten, sogenannten Schulmorgens die dem 20fachen Betrage der jährlichen Rente entsprechende Kapitalsumme seitens des Domänenfiskus bewilligt werden, wenn sich die Gelegenheit zum Erwerb des Schuldotalationslandes darbietet. — Bei der allgemeinen Wichtigkeit der Maßnahmen, den Lehrern auf dem Lande Dienstland zur Nutzung zu überweisen, ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß bei sich darbietender Gelegenheit die betr. Lehrerstellen überhaupt mit dem sog. k. Schulmorgen, geeignetenfalls auch mit einer Landdotations von noch größerem Umfange ausgestattet werden.

Die Zahlung des Kapitalbetrags an den betr. Schulvorstand erfolgt unter der Bedingung, daß die Vertretung der Schule mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde in rechtsverbindlicher Form die Erklärung abgibt, daß der Fiskus durch diese Zahlung seiner Verpflichtung aus § 45 ad 4 der Schulordnung Genüge geleistet hat.

7. Nach den Bestimmungen in Nr. 5 u. 6 dieses § hat Fiskus in allen denjenigen Fällen, in denen eine Schule in einem sog. Domänendorf belegen ist, das Brennmaterial zu liefern. Gehören zum Schulbezirk noch andere Guts Herren außer dem Fiskus, so ist es Sache des letztern, sich mit diesen auseinanderzusetzen. Ist in einem Domänendorf mehr als 15 Klasten (50,1 Rm) erforderlich, so hat, wofern nicht das Herkommen oder ein besonderer Rechtstitel etwas anderes bestimmt, den Mehrbedarf der Schulverband allein herzugeben. — Nach dem Antrage des neunten Prov.-Landtags v. 6. März 1845 sollte gesetzl. bestimmt werden, daß das Brennholz innerhalb dreier Meilen anzuweisen, und wenn dies nicht möglich, dem Schulverbande zu überlassen sei, ob er das Holz in natura oder im Geldwert nach der Taxe der nächsten kgl. Forst beziehen wolle. Diese Beschränkung ist indes nicht in das Gesetz aufgenommen.

8. Das Brennmaterial zum Wirtschaftsbedarf für zweite und dritte Lehrer darf nur dann verabreicht werden, wenn Fiskus durch einen speziellen Rechtstitel als hierzu verpflichtet erscheint. Ob dies zutrifft, ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen.

9. Das an die Schulen zu verabreichende Brennmaterial soll in besonders guter Qualität angewiesen werden. Es müssen aber die Lehrer sich die Lieferung von Knüppelholz statt Klobenholzes gefallen lassen. Ebenso müssen sie die Hälfte in Torf, oder wenn sie dies nicht wollen, in Geld nach der Forsttaxe annehmen.

Die Schulzen, Schulvorsteher etc. sollen das Brennmaterial nur in guter Qualität in der Forst in Empfang nehmen, widrigenfalls sie selbst dafür verantwortlich werden.

Es sollen den Lehrern nicht frischgeschlagene, sondern, wenn nicht absolute Hindernisse entgegen stehen, stets trockene Hölzer verabreicht werden. Zu diesem Behufe ist das Deputatholz im Laufe des Monats Oktober jedes Jahres einzuschlagen, und darf Brennholz aus dem neuen Einschlage unter keinen Umständen eher verkauft werden, als bis der Einschlag des gesamten Deputatholzes für Lehrer beendigt ist.

Im Absterben begriffenes oder auch schon abgestorbenes Holz kann gegeben werden; nur muß es nicht Jahre lang im abgestorbenen Zustande im Walde gestanden haben.

10. Jeder Freiholz-Deputant ist da, wo ihm Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte des Deputats in Torf anzunehmen, oder wenn er den Torf nicht annehmen will, sich mit der Vergütung des Brennholzes in Geld nach der Forsttaxe zu begnügen verpflichtet und kann nicht beanspruchen, daß ihm aus der kgl. Forst nur Klobenholz geliefert werde. Dagegen ist die Verabreichung von Stubben und Spock an die Schulen nach der Schulordnung unzulässig.

11. Den Gemeinden ist nur das Anweisungsgeld, nicht aber die Erstattung des Schlägerlohns erlassen; dagegen sind sie nicht verpflichtet, die Torfdeputate für ihre Schullehrer selbst zu stehen oder das Stecherlohn zu erstatten.

12. Wird das Holz nicht in natura, sondern in Form einer Geldentschädigung geliefert, so hat die Schulgemeinde zu dem vom Fiskus bar gezahlten Holzwerte noch den Betrag des Schlägerlohns an den Lehrer zu zahlen.

§ 46.

Wo die im § 45 erwähnten Leistungen ganz oder teilweise herkömmlich auch von anderen Guts Herren gewährt werden, behält es dabei sowohl in betreff der bestehenden, als auch der neu zu errichtenden Schulen sein Bewenden. Jedoch sollen die Bestimmungen in § 45 unter 5 und 6 für alle zur Gewährung von Deputatbrennholz verpflichteten Guts Herren verbindlich sein.

1. Obwohl nach dem Wortlaute des § 46 nur diejenigen Gutsherren, welche herkömmlich bisher schon Brennmaterial für die Schulen abgegeben haben, hierzu verpflichtet sind, ist doch aufgrund der Verordn. vom 30. Novbr. 1840 und des durch diese Verordnung als gültiges Gesetz bestätigten Resk. vom 29. Oktbr. 1741 in früheren Jahren die Lieferung des Deputat-Brennmaterials für die Schulen allen Gutsherren auferlegt worden, weil die in der Konferenz der Regierungs-Kommissarien in Anregung gebrachte diesfällige Anfrage dahin entschieden worden war, die Verordn. v. 30. Novbr. 1840 lasse keinen Zweifel darüber, daß alle Gutsherren zur Lieferung des Brennmaterials nach den Bestimmungen des § 45 ad 5 und 6 als verpflichtet anzusehen sind. In diesem Sinne sind auch mehrere Erkenntnisse des Obertribunals ergangen. Jetzt ist die allein richtige Ansicht, daß die Verpflichtung zur Hergabe des Brennmaterials prinzipaliter nicht den Gutsherren, sondern dem nach § 38 ff. zur Unterhaltung der Schule überhaupt verpflichteten Schulverbände ohne Beteiligung der Gutsherrschaft obliege, und daß die Gutsherren zur Hergabe des Brennholzes für die Schulen nur in dem Falle verpflichtet seien, wo ihnen diese Verpflichtung bisher schon aufgrund besonderer Rechtstitel oder des Herkommens obgelegen hat, allgemein durchgedrungen und werden daher die Schulverbände für die Lieferung des Brennmaterials da in Anspruch genommen, wo nicht der Domänenfiskus gesetzlich zu leisten hat, und ein anderer, aus einem besonderen Rechtsgrunde, z. B. der Matrikel, der Verjährung, dem Herkommen u. d. Verpflichteter nicht vorhanden ist. Event. bleibt ihnen überlassen, den vermeintlichen Anspruch auf unentgeltliche Hergabe des Brennholzes gegen die Gutsherrschaft im Rechtswege auszuführen.

2. Hinsichtlich der Ausbringung des vom Fiskus nicht zu gewährenden Theils des Brennholz-Deputats bei denjenigen Schulen, zu welchen Domänendörfer und adlige Ortschaften gehören, gilt als Grundsatz, daß der vom Fiskus nicht gewährte Teil des Brennholzbedarfs nur von den adligen Ortschaften, nicht aber von den sämtlichen zur Schule gehörigen Ortschaften einschließlic der Domänendörfer aufzubringen sei, weil die Vorschrift des § 47 der Sch.-D. erkennen läßt, daß die Gutsherren bei Lieferung des Brennmaterials für die Schulen nur ihre eigenen Hinterjassen, nicht aber auch diejenigen anderer Gutsherren zu vertreten haben. Demgemäß regelt sich das Verfahren in den vorausgesetzten Fällen also:

Nächst ist der gesamte Bedarf an Brennmaterial nach den §§ 40 u. 47 der Sch.-D. auf sämtliche zur Schule gehörigen Ortschaften nach der Zahl der Haushaltungen zu verteilen, der Anteil der Domänendörfer sodann vom Fiskus zu übernehmen, der Anteil der adligen Ortschaften aber von jeder derselben aufzubringen, soweit nicht die Privatgutsherren nach § 46 a. a. O. dafür aufzukommen verpflichtet sind. Es versteht sich von selbst, daß diese Regel da, wo besondere Festsetzungen oder Obergrenzen, welche auch in Beziehung auf die Leistungen des Fiskus für maßgebend zu erachten sind, etwas anderes verordnen, eine entsprechende Modifikation erleiden muß.

§ 47.

Wenn Hinterjassen mehrerer Gutsherren zu einem Schulbezirke gehören, so gilt die Regel, daß die den Gutsherren nach §§ 44 und 45 obliegenden Verpflichtungen, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein anderes festgestellt ist, von den Gutsherren nach der Zahl der Haushaltung ihrer Hinterjassen gemeinschaftlich zu tragen sind.

1. Das nach diesem den § 7 der Verordn. v. 30. Novbr. 1840 in erweiterter Ausdehnung auf alle Gutsherrschaften wiedergebenden Paragraphen einmal festgesetzte Beitragsverhältnis der einzelnen Gutsherren soll nicht mit jeder Veränderung der Haushaltungszahl der Hinterjassen geändert, sondern möglichst beibehalten werden.

2. Die Massivbau-Prämie und den Taxwert des gegen den Fachwerksbau ersparten Holzes für Schulhäuser gemischter Sozietäten hat dort, wo das Herkommen in Beziehung auf die gedachten beiden Leistungen die Privatgutsherren von einer Beteiligung liberiert, bezüglich der schon errichteten Schulen, bei denen jene Behauptung zutrifft, der Fiskus mit Vorbehalt des Rechtsweges allein zu übernehmen. Für gemischte Schulen, welche künftig erst errichtet, und für Schulen fiskalischen Patronats, welchen erst künftig Hinterjassen von Privatgutsherren zugeschlagen werden, behält es dagegen bei der Regel des § 47 der Sch.-D. sein Bewenden, und sind die Privatgutsherren sowohl zu der einen, als der andern Last nach Maßgabe der Zahl der Haushaltungen beizutragen verpflichtet, wenn nicht ein besonderer Rechtstitel entgegensteht.

3. Sollte bei einer Schule, zu deren Bezirk außer den Hinterlassen des Fiskus noch Hinterlassen anderer Gutsherrn gehören, der Brennmaterialienbedarf gegen die Regel des § 47 a. a. D. nicht anteilig von sämtlichen Gutsherrn, sondern allein vom Fiskus hergegeben worden sein, und sich dadurch eine rechtsverbindliche Observanz im Sinne dieses § 47 gebildet haben, so bleibt zwar dieses Herkommen, wenn eine Vergrößerung des bisher vom Fiskus abgegebenen Brennmaterialien-Quantums aus irgend einem Grunde erforderlich wird, jedoch nur mit der Beschränkung maßgebend, daß Fiskus nach wie vor das von ihm bis dahin abgegebene Brennmaterialien-Quantum allein abzugeben hat, der Betrag dagegen, um welchen es vergrößert werden muß, der Regel des § 47 unterliegt und daher anteilig von dem Fiskus und den übrigen Gutsherrn aufzubringen ist.

(Durch das vorstehende Ref. hat die durch Erkenntnisse des Obertribunals und durch ausdrückliche generelle Entscheidungen des geistl. Minist. festgestellte Praxis, nach welcher a) die Gemeinden für die Lieferung des Brennmaterials in Anspruch zu nehmen sind, wo nicht Domänenfiskus gesetzlich zu leisten hat, b) die Privatgutsherrn zu einer derartigen Leistung nur dann herangezogen werden sollen, wenn sie herkömmlich hierzu verpflichtet sind (§ 46 d. Sch.-D.), nicht abgeändert werden sollen.)

§ 48.

Hinsichtlich der Unterhaltung der Schulhäuser, welche zugleich Küster- oder Organistenwohnungen sind, finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

1. Hinsichtlich des Baues und der Unterhaltung der Schulhäuser, welche zugleich Küster- oder Organistenwohnungen sind, ist das Gesetz vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392) ergangen.

Dieses Gesetz, welches den § 37, Tit. 12, Teil II. Allg. L.-R. abändert, setzt gleich diesem Paragraphen solche Küster- und Schulhäuser voraus, die ihrer ursprünglichen und Hauptbestimmung nach kirchliche Gebäude sind, und findet auf den umgekehrten Fall, wo ein ursprüngliches Schulhaus später auch zur Wohnung des Küsters bestimmt worden ist, keine Anwendung.

Durch den § 2 dieses Gesetzes wird nur die Befreiung der Eingepfarrten von den Beiträgen zu Neu- resp. Reparaturbauten an einem Schul- und Küsterhause angeordnet, nicht auch die Befreiung des Patrons.

Nach § 3 hat die Kirchengesellschaft das ganze Küster- und Schulhaus in seinem bisherigen Umfange, einschließlich des damit verbundenen Schullokals zu unterhalten, und sind die Angehörigen einer anderen Konfession von den Baukosten frei, wenn auch die bisherige Schultube oder das bisherige Schullokal nur lediglich dem Schulinteresse dient. Wenn aber die Bauten über den bisherigen Status hinausgehen und zugleich ausschließlich die Schulinteressen bezwecken, z. B. Wohnung für neue Lehrer, Erweiterung der Schultuben, Erbauung neuer Schulklassen, tritt die Verpflichtung der Schulgemeinde ein. — Nur die jüdischen Hofbesitzer sind, da der § 261, Tit. 11, Teil II. Allg. L.-R. auf sie nicht anwendbar ist, da sie ferner von innerhalb eines Pfarrbezirks belegenen Grundstücken zur Errichtung der auf diesen lastenden Realkaften und der nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung des Kirchensystems verpflichtet sind (Erf. d. Ob.-Trib. vom 21. Novbr. 1859), zu den nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Leistungen inbetr. der Küsterbauten heranzuziehen.

Wenn nach der gesetzlichen Vorschrift die Baulast hinsichtlich des Schul- und Küsterhauses dem Kirchenpatron oblag, so ist dieser, falls Stallungen sich mit diesem Hause unter einem Dache befinden, bis zum Beweise des Gegenteils für verpflichtet zu erachten, zum Bau und zur Reparatur des die Stallungen bildenden Teils des Hauses beizutragen.

Der § 4 gilt nicht, wenn in Folge der Landdotations die Stallräume aus dem alten Schul- und Küsterhause in ein neues Wirtschaftsgebäude verlegt werden, der Flächenraum dieser neuen Stallungen aber kleiner ist, als der der früheren Stallräume; dann liegt der Fall eines durch die Landdotations eingetretenen erweiterten, den Kirchenpatron von der Mitbaukosten befreienden Bedürfnisses für Stallungen nicht vor.

Die im § 5 gegebene Vorschrift gilt in den Prov. Ost- und Westpreußen nicht mehr.

Inbetr. der im § 6 gedachten Rechtsmittel ist zu merken, daß richterliche Erkenntnisse nicht in jedem Falle als solche gelten. — Sofern die Verbindlichkeit der zu Pfarrbauten Verpflichteten hinsichtlich der Erweiterungsbauten an Küsterhäusern zu Schulzwecken auf einem Spezialtitel beruht, wird sie durch § 6 aufrecht erhalten.

2. Bei städtischen Kister- und Schulhäusern Kgl. Patronats hat Fiskus $\frac{1}{3}$ der Baukosten incl. der Hand- und Spanndienste zu tragen. Bei ländlichen dagegen sind diese Dienste vorweg von den Verpflichteten zu leisten, und hat Fiskus nur den Patronatsbeitrag an den übrigen Baukosten mit Ausschluß der Kosten für solche Dienste zu gewähren.

3. Eine Neuerrichtung der in einem Kister- und Schulhause befindlichen Schulstube ist nicht als ein ausschließlich durch das Bedürfnis der Schulanstalt notwendig gewordener Bau im Sinne der §§ 2 u. 3 des Ges. v. 21. Juli 1846 zu betrachten, und sind daher die Kosten derselben den kirchlichen Interessenten zur Last zu legen. — Umgekehrt fallen die Kosten der Privats für die Schulkinder den Schulinteressenten zur Last.

4. Entsteht über die Anordnung von Neu- oder Reparaturbauten von Kister- und Schulhäusern, über die Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten oder über die Verteilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete Streit, so beschließt zunächst die Schulaufsichtsbehörde. Gegen diesen Beschluß ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb 2 Wochen anzubringen und zwar in erster Instanz, sofern es sich um Landschulen handelt, beim Kreisaußschuß, wenn es städtische Schulen betrifft, beim Bezirksaußschuß. Die Klage ist, wenn der in Anspruch Genommene zu der ihm angeforderten Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

§ 49. Schulen der Juden.

Wenn die jüdischen Einwohner mit Genehmigung der Regierung eine besondere öffentliche Schule unterhalten, so sind sie frei von direkten Beiträgen zur Unterhaltung der Gemeindeschulen.

1. Zur Errichtung jüdischer Schulen bedurfte es schon vor dem Erlaß der Sch.-D. der Genehmigung der Reg. — Geregelt ist das jüdische Schulwesen durch das Gesetz vom 23. Juli 1847, die Verhältnisse der Juden betreffend, (G.-S. S. 275). Dasselbe bestimmt:

§ 60. Inbezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§ 61. Die Juden sind schulpflichtig, ihre Kinder zur regelmässigen Teilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer andern vorschriftsmässig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehranstalt einen regelmässigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§ 62. Zur Teilnahme an dem christlichen Religionsunterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogengemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte fehlt. — Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementarschulamtes vom Staate die Erlaubnis erhalten haben.

§ 63. Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen.

§ 64. Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen; doch ist ihnen gestattet, in eigenem Interesse aufgrund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schulbehörden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Überbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Synagogengemeinde angeordnet werden.

§ 65. Die Reg. hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Kommunalbehörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§ 66. Ergiebt sich hiebei ein allseitiges Einverständnis über die Zweckmäßigkeit der Schultrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Reg. befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen.

Imfall obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung des Min. der geistl. u. Ang. vorbehalten.

§ 67. Eine nach § 64—66 errichtete jüdische Schule hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen:

1. Die Unterrichtssprache in einer solchen Schule muß die deutsche sein.
2. Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmung des § 58*) bewirkt.
3. Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die Juden insfall der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihilfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Kommunalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunalkassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunalschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistl. u. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist.
4. Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgelbes, als auch von allen unmittelbaren Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen frei.
5. Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

2. Die Festsetzung der Gehälter der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen ist Kompetenz der Reg. Zur Aufbringung derselben ist allein die jüdische Schul- resp. Synagogengemeinde verpflichtet. Ein event. Unvermögen derselben hat die Einschränkung des jüdischen Schulwesens zur Folge.

Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerl. Gemeinde ist, da haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihilfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe unter Berücksichtigung des Verhältnisses, in welchem die von den Juden aufzubringenden Kommunalsteuern zu den Unterhaltungskosten des städtischen Schulwesens stehen, und der dem Schulwesen der Kommune durch das Bestehen der jüdischen Schule erwachsenden Erleichterung zu bemessen ist.

3. Wenn die Kräfte der jüdischen Hausväter zur Unterhaltung eines eigenen Schulsystems nicht ausreichen, bezw. ein jüdischer Lehrer für dasselbe unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu gewinnen ist, wird auf die Schließung der vorhandenen jüdischen Schule bedachtzunehmen sein, da eine Subventionierung zur angemessenen Besoldung des Lehrers an derselben aus Staatsfonds der Regel nach nicht stattfinden kann. An diese Maßnahme aber knüpft sich als notwendige Folge die Aufnahme der jüdischen Kinder in die vorhandenen christlichen Schulen.

Ist aber das Fortbestehen einer öffentlichen jüdischen Schule dringend wünschenswert, weil eine anderweitige Beschulung der Kinder nicht füglich stattfinden kann, oder wenn das Eingehen der jüdischen Schule die Notwendigkeit der staatlichen Beihilfe in gleichem Maße zum Zweck ihres unerläßlichen Erfolges durch anderweitige Unterbringung der Kinder erfordert: so ist die Verwendung der zur Aufbesserung der Lehrergehälter bestimmten Fonds auch für jüdische öffentl. Schulen, wiewohl sie nach Maßgabe des Ges. v. 23. Juli 1847 eine andere Stellung einnehmen, als die christl. Ortsschulen, doch nicht prinzipiell oder ausdrücklich ausgeschlossen und kann daher beim Unvermögen der zur Unterhaltung einer öffentl. jüdischen Schule Verpflichteten unter Umständen wohl stattfinden.

4. Wenn für die jüd. Einwohner eine eigene öffentl. Schule errichtet ist, sind dieselben berechtigt, ihre Freilassung von den Abgaben zu den christl. Stadtschulen, also auch von den Beiträgen zu dem anzumeldenden Schulbaufonds zu verlangen. — Auch sind die Juden in solchem Falle nicht zu direkten Beiträgen behufs Unterhaltung einer Schule heranzuziehen.

Dagegen müssen sie, auch wenn sie eine eigene öffentl. Schule unterhalten, Kommunalsteuern, soweit solche zur Unterhaltung der städt. Schulen erforderlich sind, zahlen, da durch § 63 des Ges. v. 23. Juli 1847 allgemein vorgeschrieben ist, daß zur Unterhaltung der Ortsschulen die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen haben.

*) § 58. Die Kosten des Kultus und der übrigen die Synagogengemeinde betreffenden Bedürfnisse u. werden nach den durch das Statut einer jeden Synagogengemeinde näher zu bestimmenden Grundätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt und, nachdem die Herkommen von der Reg. für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen u.

5. Nach dem Ref. d. MM. d. Jun., d. Fin. und d. g. U. v. 10. Januar 1848 (Min.-Bl. S. 40 und 41) folgt aus der Beilegung der Eigenschaft einer öffentlichen Schule nicht, daß die an der jüdischen Schule fungierenden Lehrer auf das den christl. Lehrern verliehene Vorrecht der Befreiung von öffentlichen und Kommunalabgaben Anspruch haben.

6. Die jüdischen Schulen sind gleich den christl. neben der stattfindenden Lokal-Aufsicht der Beaufsichtigung durch den KreisSchulinspektor unterstellt.

7. Jüdische Eltern, welche ihre Kinder ohne Religionsunterricht aufwachsen lassen, können seitens der Polizeibehörde angehalten werden, ihre Kinder an dem jüdischen Religionsunterricht teilnehmen zu lassen, soweit Anstalten für diesen Zweck vorhanden sind, und soweit die Kinder den Religionsunterricht nicht von qualifizierten Privatlehrern erhalten. — Jüdische Kinder, die nach dem Willen und der Bestimmung ihrer Eltern an dem Religionsunterricht der öffentl. christl. Schulen teilnehmen, sind zum Besuche des jüdischen Religionsunterrichts seitens der Obrigkeit nicht anzuhalten. Wo die Entfernung des Wohnorts den Kindern den Besuch einer jüd. Schule nach den dieserhalb bestehenden Grundsätzen nicht möglich macht, und diese Kinder auch an dem Religionsunterricht der christl. Schule nicht teilnehmen, ist seitens der Obrigkeit anzunehmen, daß diese Kinder von ihren Eltern oder auf deren freiwillige Veranstaltung den nötigen jüd. Religionsunterricht erhalten.

8. Es ist außer Zweifel, daß der jüdische Religionsunterricht nicht völlig von dem hebräischen Sprachunterricht zu trennen ist, da eine gewisse, wenngleich geringe Kenntnis der hebr. Sprache erforderlich ist, um den Kindern gewisse Teile des mosaischen Ritus verständlich zu machen und dieselben in das Verständnis gewisser vorgeschriebener Gebete einzuführen. Einen Belag hierfür bietet die Thatfache, daß fast durchweg, ungeachtet der äußerlichen Sondernung beider Unterrichtsgegenstände, der Unterricht in der Religion mit dem hebr. Sprachunterricht sich mischt, dergestalt, daß bei Gelegenheit des ersteren zugleich eine Anzahl von Sprachsummen, Redewendungen und elementaren grammatischen Begriffen und Regeln erörtert, bei dem Sprachunterricht aber auch religiöse Vorschriften, Begriffe und Anschauungen entwickelt werden.

Wenn Eltern eine weitergehende Ausbildung ihrer Kinder in der Religionslehre und im Hebräischen wünschen, so müssen sie die Kosten für diesen Unterricht selbst tragen.

§ 50. Trennung mehrerer zu einer Schule vereinigten Gemeinden.

Sind zwei oder mehrere Gemeinden zu einer gemeinschaftlichen Schule vereinigt, so kann die Trennung derselben sowohl auf einseitigen Antrag einer Gemeinde, als von amtswegen durch die Regierung angeordnet werden,

1. wenn eine solche Überfüllung der Schule eingetreten ist, welcher nicht auf leichtere und zweckmäßigere Weise, z. B. durch Anlegung einer zweiten Schulklasse, abgeholfen werden kann;
2. oder wenn die abzutrennende Gemeinde von der Schule zu entfernt, oder aus jener Gemeinde nur auf beschwerlichen oder gefährvollen Wegen zu der Schule zu gelangen ist.

1. Die Befugnis der Reg. zur Trennung vorhandener und zur Errichtung neuer Schulsozietäten wird durch die neuere Gesetzgebung unberührt gelassen. Ihr gebührt nach § 18 der Reg.-Instr. v. 23. Oktober 1817 die Verwaltung des gesamten Elementarschulwesens. Sie hat infolge dessen die im Schulinteresse notwendigen Einrichtungen zu treffen und zu bestimmen, ob ein Schulbezirk zu teilen oder nicht, ob in einem Schulbezirke, falls die Vermehrung der Lehrkräfte für notwendig erachtet, die Erweiterung der bestehenden Schule oder die Errichtung einer neuen Schule erfolgen soll. Sie ist berechtigt, im letzteren Falle anzuordnen, in welchem Teile des Schulbezirks die Schule einzurichten sei. Keine dieser Befugnisse ist durch die neue Gesetzgebung auf eine andere Behörde übertragen. Für die in dieser Beziehung zu treffende Entscheidung ist die über die Schuleinrichtung von der Schulaufsichtsbehörde erlassene Anordnung maßgebend. Das Verwaltungsstreitverfahren ist unzulässig.

2. Als Richtzahl für die Zahl der Schulkinder ist 80 bezeichnet. Dies schließt aber nicht aus, daß ein Lehrer auch mehr Schüler unterrichten kann und muß, weil es nicht wohl angeht, unter allen Umständen bei mehr als 80 Schülern einen zweiten Lehrer anzustellen. In einzelnen Landesteilen ist sogar die Zahl der Schulkinder, welche ein Lehrer zu unterrichten hat, gesetzlich auf 100 und selbst 120 festgesetzt, und thatsächlich werden in allen Landesteilen häufig 100 und mehr Schüler von einem Lehrer mit Erfolg unterrichtet.

Die Entfernung einer Ortschaft von dem Schullokal soll ohne die dringendste Not nicht über 4 km betragen, aber auch bei einer geringeren Entfernung ist nicht selten eine Veränderung des bisherigen Schulbezirks geboten, besonders wenn die Kommunikation erschwert ist. Die Motive zur Sch.-D. führen an, daß durch das Ref. v. 13. Dezbr. 1804 und durch die Verf. der Ostpreuß. Kammer vom 23. Januar 1805 die Vorschrift des § 26 des Schulreglements für die kath. Schulen in Schlesiens v. 18. Mai 1801, wonach das Maß der Entfernung der Nebenorte zur Schule auf $\frac{1}{4}$ Meile im Gebirge und $\frac{1}{2}$ Meile im platten Lande bestimmt ist, auch auf Preußen ausgedehnt sei, daß sich aber das zulässige Maß nicht einträglichem gegläubig festsetzen lasse, vielmehr dem die Lokalverhältnisse berücksichtigenden Ermessen der Behörden überlassen werden müsse.

3. Größere Schulbezirke sind im allgemeinen nur dann zu teilen, und ist eine besondere einklassige Schule an einem andern Orte anstatt einer zweiten Klasse am bisherigen Schulorte nur für den Fall einzurichten, wenn die Entfernung der betreffenden Ortschaften vom Schulort so groß ist, daß ein regelmäßiger Schulbesuch nicht zu erzielen ist; denn dann würde der regelmäßige Besuch einer einklassigen Schule dem unregelmäßigen Besuch einer mehrklassigen Schule vorzuziehen sein. — Die Einrichtung einer 2klassigen Schule gegenüber der Einrichtung zweier besonderer einklassiger Schulen hat neben dem Vorteil in unterrichtlicher Hinsicht die geringere Kostspieligkeit für sich, was ins Gewicht fällt, wenn die Beteiligten die Mittel für zwei selbständige Schulen nicht bereit stellen können.

4. Solange eine Kommune aus ihrem bisherigen Schulverbände nicht ausgeschult und zu einer besondern Schulgemeinde noch nicht konstituiert ist, ist auch die zwangsweise Heranziehung der betr. Hausväter zur Ansammlung eines Fonds zum Bau der in der betr. Ortschaft projektierten Schule nicht statthaft. Erst mit der Konstituierung einer selbständigen Schulgemeinde wird ein rechtliches Fundament geschaffen, aufgrund dessen die Gemeinde zur Herbeischaffung der erforderlichen Einrichtungskosten für eine daseibst zu gründende Schule genötigt werden kann. In solchem Falle ist daher die Ausschulung der betr. Ortschaft, in der eine neue Schule errichtet werden soll, aus dem bisherigen Schulverbände auszusprechen, und nur für die Kinder jener Ortschaft der gaisfreie Besuch der bisherigen Schule bis zur völligen Errichtung der neuen Schule vorzubehalten. Alsdann hat es kein Bedenken, die ausgeschulte Gemeinde eventl. im Wege des administrativen Zwangsverfahrens zur Ansammlung eines Baufonds anzuhalten.

5. Ein- und Ausschulungen können sich niemals auf einzelne Persönlichkeiten, sondern nur auf die sämtlichen evangelischen oder katholischen Einwohner eines Orts oder sonst räumlich begrenzten Distrikts erstrecken. Es ist daher z. B. nicht zulässig, von den Evangelischen der Ortschaft N. nur den Gutsbesitzer D. aus der dortigen kath. Schule aus- und in die evangel. Schule zu E. einzuschulen, sondern entweder ist diese Umschulung auf sämtliche Evangelische zu N. auszuweihen, sofern zureichende Gründe für eine solche Maßregel vorliegen, oder der D. muß gleich den übrigen Evangelischen von N. bei der dortigen kath. Schule verbleiben. — Überhaupt ist darauf zu halten, daß die Grenzen der Schulgemeinden mit denen der politischen Gemeinden zusammenfallen, und daß Ausnahmen hiervon nur aus gewichtigen, im öffentl. Interesse liegenden Gründen zugelassen werden.

§ 51.

Wird die Trennung für zweckmäßig erachtet, so sind über deren Ausführung und rechtliche Folgen zunächst die beteiligten Gemeinden, die Schulpatrone und die sonstigen Interessenten zu hören und wo möglich in der Güte über den Plan der Trennung zu vereinigen. Ist eine gütliche Vereinigung nicht zu erzielen, so ist die Regierung befugt, die Trennung unter nachstehenden Bedingungen anzuordnen:

1. Der im Amte befindliche Lehrer behält das Einkommen, welches ihm bei seiner Anstellung zugesichert ist. Der Ausfall, welchen derselbe durch die Trennung an seinem Einkommen erleidet, sowie die übrigen durch dieselbe entstehenden Kosten werden von sämtlichen Gemeinden gemeinschaftlich getragen.
2. Nach erfolgter Auseinandersetzung hat jede Gemeinde für den Unterhalt ihrer Schule und Lehrer allein zu sorgen; insbesondere hat die abgetrennte Gemeinde die Kosten zu den baulichen Einrichtungen der neuen Schule allein, jedoch unter Beihilfe ihres Gutsheeren aufzubringen.

3. Die Lehrerverstelle an der alten Schule muß auch nach der Trennung und bei der neuen Regulierung des Lehrergehalts die in den §§ 12 und folgenden festgesetzte geringste Einnahme behalten.
4. Für das Schulbedürfnis der abgetrennten Gemeinde muß durch Errichtung einer eigenen Schule oder durch Anschluß an eine andere benachbarte Schule genügend gesorgt werden.
5. Der alten Schule verbleibt ihr bisheriges Stiftungs-, Grund- und Kapitalvermögen ungeteilt, sofern nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen.

Gegen diese Festsetzungen sieht den Beteiligten der Rechtsweg nur insoweit offen, als die Fortdauer gewisser Leistungen zu der alten Schule nach der Trennung oder die Teilung des vorhandenen Schulvermögens aufgrund spezieller Rechtstitel gefordert wird.

1. Die Bestimmung ad 1 dieses Paragraphen läßt es zweifelhaft, was unter dem „Ausfall, den der im Amte befindliche Lehrer durch die Trennung an seinem Einkommen erleidet“, und der von sämtlichen Gemeinden gemeinschaftlich getragen werden soll, zu verstehen sei. Dem Wortlaute dieser Bestimmung nach würde das gesamte Einkommen, welches der Lehrer von der abgetrennten Gemeinde bisher bezogen hat, nach der Trennung von der bei der Schule verbleibenden und von der abgezweigten Gemeinde gemeinschaftlich aufzubringen sein. Vergleicht man indessen hiermit die Bestimmungen ad 2 und 3 und erwägt, daß das Gesetz zwischen der „Lehrerverstelle an der alten Schule“ (ad 3) und dem „im Amte befindlichen Lehrer“ bei derselben (ad 1) genau unterscheidet, daß ferner die Lehrerverstelle das im § 12 ff. festgesetzte geringste Einkommen behalten, und dieses (nach ad 2) von der bei der Schule verbleibenden Gemeinde allein aufgebracht werden muß, so gelangt man zu dem Resultate, daß unter dem von beiden Gemeinden nach der Trennung noch gemeinschaftlich zu tragenden „Ausfalle“ nur der Teil des Einkommens gemeint sein kann, welchen der im Amte befindliche Lehrer bisher noch über das gesetzliche Minimum hinaus bezogen hat. Es würde also beispielsweise, wenn ein erster Lehrer bei einer Landschule ein Gesamteinkommen von 840 Mark, also etwa 90 Mark mehr, als das auf 750 Mark zu veranschlagende, für die Schulstelle festgesetzte Minimum beträgt, bei seiner Anstellung zugesichert erhalten hat, wozu die Gemeinde A. 420 und die Gemeinde B. 420 Mark beizutragen hat, nach der Trennung dieser Gemeinden die bei der Schule verbleibende A. das der Schulstelle gebührende geringste Einkommen von 750 Mark allein, ferner den Ausfall von 90 Mark, der dem im Amte befindlichen Lehrer, so lange er im Amte ist, unverkürzt gewährt werden muß, in Gemeinschaft mit der abgezweigten Gemeinde B. aufzubringen haben.

Für diese Auffassung sprechen auch die Motive der Schulordnung, welche angeben, daß die Bestimmungen des § 51 „den anerkannten Rechtsprinzipien entsprechen“, in Verbindung mit dem die bei Teilung von Schulsozietäten zu beobachtenden Grundsätze enthaltenden Ref. d. g. M. vom 30. Mai 1834 (Monat. 1835, S. 396). Dieses bestimmt nämlich schon, daß das, „was zur fortdauernden notwendigen Subsistenz des Lehrers bei der alten Schule verlangt werden muß, deren Gemeinde nach der Trennung sofort allein zu übernehmen habe“, daß dagegen „zur Befriedigung des derzeitigen Schullehrers mit seinen rechtsbegründeten Ansprüchen ad dies vitae vel officii auch die abgetrennte Schulgemeinde insoweit mit heranzuziehen sei, als das zu leistende Quantum nicht mit der schon als notwendiger Unterhalt des Lehrers festzuhaltenden Gehaltsdotation für die alte Schule zusammenfällt.“

2. In allen Fällen, wo es sich um Trennung einer Anzahl von Abbauten von einem bestehenden Schulverbande und um Zuweisung derselben zu einem neuen Schulverbande handelt, wird der § 51 ad 1 zur Anwendung kommen müssen, d. h. der Ausfall, welchen der Lehrer durch die Trennung an seinem Einkommen erleidet, sowie die übrigen durch dieselbe entstehenden Kosten werden von sämtlichen Gemeinden des bisherigen Schulverbandes gemeinschaftlich getragen werden müssen.

3. Da der Reg. das Recht, den Schulbezirk abzuändern und sonst in dem Schulwesen nötige und zweckmäßige Einrichtungen zu treffen, unzweifelhaft zusteht, so kann dagegen, sowie gegen eine dem betr. Lehrer auferlegte Geschäftszumehrung, soweit dieselbe sich innerhalb der zulässigen Grenzen hält, keinem Lehrer die Befugnis eines Widerspruches zugestanden werden, ohne daß dieses in der Vokation ausdrücklich ausgesprochen zu werden braucht. Dagegen ist auch die Verringerung des einem Lehrer durch die Vokation zugesicherten Gehalts unzulässig. Seine Einnahme kann steigen oder fallen, je nach dem Ertrag des ihm

zugewiesenen Schulgelbes, soweit der Betrag desselben nicht fixirt ist. Schulgeld steht aber einem Lehrer nur zu von den seiner Schule wirklich überwiesenen Kindern. Machen also die Überfüllung einer Schule oder sonstige Verhältnisse die Einrichtung einer zweiten Schulkasse oder einer neuen Schulstelle erforderlich, so geht der Bezug des Schulgeldes auf denjenigen Lehrer über, dessen Schule die betr. Kinder besuchen. Wie ein Lehrer keine Entschädigung zu beanspruchen hat, wenn seine Einnahme an Schulgeld durch Tod oder Verziehen einzelner Schüler geringer wird, so auch nicht, wenn diese Verringerung durch Veränderung des Schulbezirks eintritt.

4. Der Bau einer neuen Schule setzt das Vorhandensein einer neuen Schulgemeinschaft, mithin die Aussschulung derjenigen Gemeinetheile, welche bisher zu einer anderen Schule gehört haben, voraus. Diese Aussschulung ist daher auch auszusprechen, ehe mit dem Bau der neuen Schule begonnen wird. Mit derselben hört auch die Verpflichtung auf, zum Bau und zur Unterhaltung derjenigen Schule noch ferner beizutragen, zu welcher die Mitglieder der neuen Schule bisher gehört haben. Die Kinder derselben sind aber bis zur Vollendung des neuen Schullotals in der bisherigen Schule gastweise zu belassen.

Die bei der bestehenden Schule verbleibenden Gemeinden haben aber allen Anlaß zu einem angemessenen Beitrage für den Schul-Neubau der abgetrennten Gemeinden, da die bei der bestehenden Schule verbleibenden Gemeinden der Beitragspflicht zu den Kosten der bei ausbleibender Schultrennung notwendigen Erweiterung ihrer Schulgebäude enthoben werden, und da ferner an letzteren den abzutrennenden Gemeinden ein Wertanteil zusieht, welcher fortan dem Schulvermögen der andern Gemeinden zuwächst.

5. Die Baubeträge, welche von den Mitgliedern eines Schulverbandes aufgrund des Gemeindebeschlusses gezahlt worden sind, gehören zwar zum Schulvermögen; allein wenn ein Teil dieser Mitglieder mit Genehmigung der Reg. inzwischen aus diesem Verbande ausscheidet, sei es, weil sie eine besondere Schule einrichten, sei es, weil sie einer anderen Schule zugewiesen worden sind, so kann ihrem Anspruch auf Herausgabe der von ihnen beigetragenen Quoten rechtlich um deshalb nicht entgegengesetzt werden, weil einerseits der aus jenen Beiträgen gebildete Fonds ausdrücklich zu dem Zweck der noch nicht erfolgten Erbauung eines gemeinsamen Schulhauses angeammelt und also nur mit dieser jetzt ohnehin nicht mehr erfüllbaren Zweckbestimmung Bestandteil des Schulvermögens geworden, und andererseits mit der Aussschulung die Rechte der ausscheidenden Sozietäts-Mitglieder an dem gemeinsamen Schulvermögen überhaupt nicht ohne weiteres für erloschen zu erachten sind.

6. Die Pension des bei einer Schule vorhandenen Emeritus muß insfall einer Trennung der Schulgemeinde von der bei der ersteren verbleibenden Schulgemeinde allein ohne Mitbeteiligung der abgezweigten Ortschaften aufgebracht werden, falls nicht eine anderweite Einigung hierüber unter den Interessenten stattfindet. Der § 26 der Sch.-D. bestimmt nämlich, daß die Pension des Emeritus, insoweit sie nicht aus dem Einkommen der Stelle entnommen werden kann, in derselben Weise wie die übrigen zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Mittel, also nach § 39 von der Schulgemeinde aufgebracht werden muß. Von der Unterhaltung des Emeritus gilt mithin dasselbe, was von der Unterhaltung des im Amte befindlichen Lehrers und der Schule überhaupt gilt. Letztere mit allem Zubehör gehört nun aber nach dem Prinzip der Sch.-D. der Schulgemeinde als einem korporativen Kommunalverbande an, und diese Schulgemeinde bleibt, auch wenn einzelne Mitglieder oder Ortschaften ausscheiden, mit ihren Verpflichtungen der Schule gegenüber im allgemeinen unverändert fortbestehen und hat alsdann namentlich immer — den Fall einer anderweiten gültigen Vereinbarung abgerechnet — nach § 51 ad 2 für den Unterhalt der Schule und Lehrer allein zu sorgen.

§ 52. Anschluß einer Gemeinde an eine bestehende Schule.

Der Anschluß einer Gemeinde an eine bereits bestehende Schule kann, außer dem Falle des § 53, nur durch einen von der Regierung bestätigten Vertrag der beteiligten Gemeinden und Interessenten erfolgen.

(Einem Vergleich kann, auch wenn er von den gesetzlichen, in §§ 51 u. 52 enthaltenen Bestimmungen abweichende Festsetzungen enthält, nicht die Bestätigung von aussichtswegen verjagt werden; dies kann nur dann geschehen, wenn diese Festsetzungen mit dem Interesse der beteiligten Schulen unvereinbar sind. Denn die §§ 51 u. 52 der Sch.-D. verweisen zunächst auf die gültige Vereinigung der Interessenten und lassen nur in subsidium die gesetzlichen Bestimmungen eintreten.)

§ 53.

Kann aber das Schulbedürfnis einer Gemeinde nicht anders als durch Anschluß an eine andere, bereits bestehende Schule befriedigt werden, so ist die Regierung befugt, diesen Anschluß unter der Bedingung zu verordnen,

1. daß die hinzutretende Gemeinde alle durch ihren Beitritt veranlaßten neuen Einrichtungen allein übernehme, und
2. daß die zur Unterhaltung der Schule und der Lehrer erforderlichen Beiträge für die Zukunft auf alle Gemeinden nach dem im § 40 bestimmten Verhältnisse verteilt werden.

(Ordnungsmäßig muß jede Ortschaft, welche keine eigene Schule hat, einer benachbarten Schule zugewiesen werden. Solche Zuweisung begründet nicht ein Gastverhältnis, sondern die volle Zugehörigkeit zur Schulgemeinde, und die Reg. ist berechtigt und verpflichtet, für eine dem Schulinteresse möglichst entsprechende Zusammenziehung der Schulverbände überall zu sorgen. Wenn in dieser Beziehung von altersher zweckmäßige Verbindungen bestehen, welche anerkannt oder stillschweigend genehmigt sind, hat es dabei bis zu einer etwaigen Umschulung zu bewenden. Aus dem Mangel einer förmlichen Einschulungsverfügung kann ein Einwand gegen den Fortbestand des Schulgemeindevverbandes nicht hergeleitet werden. Aus der Zugehörigkeit zur Schulgemeinde folgt aber von selbst die Verpflichtung zur anteiligen Tragung der Schullasten, die selbst durch thatächliche Nichterfüllung niemals untergeht.)

§ 54. Errichtung neuer Schulen.

Die Errichtung neuer Schulen kann nur nach Anhörung aller Beteiligten, auf Anordnung oder unter Genehmigung der Regierung erfolgen, wenn eine hinreichende Anzahl von Kindern vorhanden ist. Die Regierung stellt in diesem Falle die Bedürfnisse der neuen Schule und die Leistungen der Verpflichteten fest, insbesondere auch der zum Schulbezirke gehörigen Gutsherren. Hat sich in einem Schulbezirke durch Vertrag oder Herkommen hinsichtlich der Leistungen der Gutsherren eine von den Grundsätzen der gegenwärtigen Schul-Ordnung abweichende Norm gebildet, so behält es zwar dabei sein Bewenden. Wenn jedoch in einem solchen Schulbezirke die Errichtung einer neuen oder die Erweiterung der schon bestehenden Schule nicht durch den Beitritt benachbarter Grundherren oder Ortseingewesenen, sondern durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde selbst notwendig wird, so treten für das erweiterte Bedürfnis die Vorschriften der gegenwärtigen Schul-Ordnung dergestalt ein, daß der Gutsherr, oder wenn die Hinterlassenen mehrerer Gutsherren zu dem Schulbezirke gehören, diese Gutsherren gemeinschaftlich nach den näheren Bestimmungen der §§ 44—47 für das erweiterte Bedürfnis zu sorgen haben.

1. Die Anordnung der Reg., an einer Schule einen zweiten Lehrer anzustellen, ist nicht im Verwaltungsstreitverfahren, sondern nur im Wege der Beschwerde bei dem vorgelegten Minister anfechtbar. Wenn die Anordnung der Reg. billigt, so ist damit die Frage, ob 2 Lehrerwohnungen und 2 Lehrzimmer zu beschaffen sind, in bejahendem Sinne zu entscheiden, und nur über die Art der Beschaffung ein Verwaltungsstreitverfahren möglich. Doch kann eine Gemeinde nur gezwungen werden, für das gegenwärtige Bedürfnis zu sorgen, nicht für einen etwaigen Zuwachs.

Die Reg. ist zur Anordnung und Durchführung notwendiger Schuleinrichtungen auch gegen den Willen der Schulunterhaltungspflichtigen berechtigt.

2. Der Einwand, daß, wenn eine zweite oder dritte, von der ganzen Schulgemeinde zu unterhaltende Schulkasse resp. Schule in M. eingerichtet würde, nur diese Ortschaft Vorteil und Interesse, der übrige Teil der Gemeinde aber eine Last davon haben würde, ist ohne Gewicht, da ähnliche Verhältnisse jedesmal eintreten werden, sobald mehrere Ortschaften einen Schulverband bilden, und alle Gemeindeglieder die Vorteile des Schulorts nicht genießen können, im Schulort selbst aber auch häufig einzelne Gemeindeglieder von der Schule keinen Vorteil, sondern nur Lasten haben werden. Wo es sich um Errichtung einer neuen Schule handelt, ist § 54 der Sch.-D. zur Anwendung zu bringen. Nach den Bestimmungen

dieses Paragraphen kann die Errichtung der neuen Schule nur nach Anhörung aller Beteiligten, auf Anordnung oder Genehmigung der Reg. erfolgen. Die Reg. stellt die Bedürfnisse der neuen Schule und die Leistungen der Verpflichteten fest, insbesondere auch der zum Schulbezirk gehörigen Gutscherrn. Eine unter den Beteiligten erzielte Einigung an sich ist also nicht maßgebend.

3. Nach dem Erlass des Ober-Präs. der Prov. Preußen v. 31. August 1849 Nr. 5540 kann die Vorschrift, daß, wenn sich in einem Schulbezirk durch Vertrag oder Herkommen hinsichtlich der Leistungen der Gutscherrn eine von den Grundsätzen der Sch.-D. abweichende Norm gebildet hat, es dabei sein Bewenden behalten solle, auf neu einzurichtende Schulen, bei welchen selbstredend von einem früheren Herkommen nicht die Rede sein kann, nicht bezogen werden.

4. Der in dem letzten Satze des § 54 der Sch.-D. enthaltene Gegensatz ist nicht dahin zu verstehen, daß die Verteilung des erweiterten Bedürfnisses nur dann nach Maßgabe der §§ 44—47 zu erfolgen habe, wenn die Erweiterung der betreffenden Schule durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde selbst notwendig geworden ist, in allen andern Fällen aber jene §§ 44—47 keine Anwendung finden, sondern er ist vielmehr dahin zu verstehen, daß die §§ 44—47 der Sch.-D. in allen Fällen maßgebend sind, in denen die Erweiterung der bestehenden Schule aus andern Gründen als wegen eines Beitritts benachbarter Gutscherrn oder Ortseingewesenen erforderlich geworden ist.

5. Gehört zu einem Schulbezirk eine bäuerliche Gemeinde und ein Gutsbezirk, und wird die Erweiterung des Schullokals durch Vermehrung der Kinderzahl innerhalb jener oder dieses notwendig, so haben doch beide die Kosten für den Erweiterungsbau aufzubringen, da sämtliche Einwohner, mögen sie auch Einlieger, Tagelöhner zc. auf dem Gutsbezirk, und ihre Zahl bloß aus wirtschaftlichen Rücksichten vermehrt sein, zur Schulgemeinde gehören und sowohl die hieraus fließenden Berechtigungen genießen, als auch die Unterhaltungskosten zu tragen haben.

6. Wird in einem Schulverbande die Einrichtung einer zweiten oder dritten u. s. w. Schule notwendig, so muß auch der Domänenfiskus, wenn er Gutscherr ist, hinsichtlich dieser neuen Schulen die ihm durch §§ 44—47 der Sch.-D. auferlegten Leistungen erfüllen.

§ 55. Anwohner auf gutherrlichem Lande.

Für das Schulbedürfnis der außerhalb eines Kommunalbezirks auf gutherrlichem Vorwerklande wohnenden Diensthöten, Tagelöhner, Ansiedler und herrschaftlichen Beamten muß entweder durch Anschluß an eine benachbarte Schule oder durch Errichtung einer eigenen Schule gesorgt werden.

§ 56.

Der Grundherr ist verbunden, die hierzu erforderlichen Kosten, so weit die Anwohner zu deren Aufbringung nicht imstande sind, ebenso wie die Kosten der Armenpflege, zu bestreiten.

1. Nach § 55 ff. der Sch.-D. steht der Guts- und Grundherr für seine Person und mit seiner Familie außerhalb des Schulverbandes. Die Kosten für das Schulbedürfnis der Gutseinwohner haben diese, soweit sie hierzu nach Bestimmung der Reg. leistungsfähig sind, aufzubringen; nur den etwaigen Ausfall hat der Gutsbesitzer als Grundherr zu leisten. Der Beitrag der Gutseinwohner an sich wird, sofern nicht durch Vertrag etwas anderes festgesetzt ist, von der Reg. nach der Haushaltungszahl ermittelt, nach diesem Modus werden die Schullasten auf die einzelnen zur Schule gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke verteilt. Gutscherrn sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung des schuldigen Beitrages unvermögend sind, dabei nach Notdurft zu unterstützen. Dies erstreckt sich auf alle Anwohner oder Einwohner des Gutsbezirks, gleichviel ob dieselben gutherrliche Tagelöhner und Einlieger sind oder nicht. Staatsunterstützungen können daher niemals zugunsten unvermögender Einwohner der Gutsbezirke gewährt werden, sondern nur denjenigen Schulbeitragspflichtigen zugute kommen, welche nicht im Gutsbezirk, sondern in der zur Schule gehörigen Landgemeinde wohnen, deren Gutscherr der Gutsbesitzer ist. Die Subsidiarpflicht liegt dem Gutscherrn des Schulorts auf, ohne Unterschied, ob die Schule im Gutsbezirke oder in der Landgemeinde sich befindet.

2. Ein Gutscherr wird dadurch, daß er gemäß § 46 der Sch.-D. das Brennmaterial für die Schule gewährt, nicht von der Verpflichtung frei, die subsidiären Beiträge für die bei den Leistungen der nächsten Verpflichteten entstehenden Ausfälle zu übernehmen.

3. Der Gutsherr hat das Recht zu verlangen, daß die Leistungsunfähigkeit der von ihm zu vertretenden Gutseingesessenen durch Vollstreckung der Exekution dargethan werde. In der Regel wird es zwar von der Beurteilung der konkreten Verhältnisse abhängig zu machen sein, ob und bis zu welchem Grade die Exekution gegen die gutsherrlichen Hinterlassen zur Konstatierung ihres Unvermögens zu vollstrecken ist, ehe der Gutsherr subsidiarisch in Anspruch zu nehmen; für die Beurteilung der konkreten Verhältnisse ist es jedoch maßgebend, daß die prinzipialer Verpflichteten „nach Notdurft“ unterstützt werden sollen. Die Sch.-D. schließt im § 60 jede Notwendigkeit einer vorausgehenden Exekution für ganz gleichartige Verhältnisse aus.

4. Eine Staatsunterstützung kann nur insoweit eintreten, als die zur Unterhaltung einer Schule Verpflichteten, also die principaliter verpflichtete Schulgemeinde und hinsichtlich der herrschaftlichen Leute die subsidiarisch verpflichtete Gutsherrschaft außerstande sind, ihre gesetzliche Obliegenheit zu erfüllen. Solange die Leistungsunfähigkeit der Gutsherrschaft nicht nachgewiesen ist, muß die Leistungsfähigkeit grundsätzlich als vorhanden angenommen werden, weil eine Gutsherrschaft insofern stets leistungsfähig sein wird, als die gedachten gutsherrlichen Beiträge die Vorrechte öffentlicher Abgaben genießen, event. also vorweg aus den Einkünften des Guts zu entnehmen sind.

§ 57.

Der Anschluß an eine benachbarte Schule erfolgt in der Regel durch einen zwischen der Gemeinde und dem Schulpatron einerseits und dem Grundherrn als Vertreter der auf seinem Grund und Boden befindlichen Anwohner andererseits abgeschlossenen und von der Regierung bestätigten Vertrag, welcher die Leistungen des sich anschließenden Teiles genau festsetzt.

(Die §§ 55 und 57 schreiben die Schließung eines Vertrages nur für den Fall vor, daß eine fremde Gemeinde sich einer bestehenden Schule anschließen will, nicht aber zwischen Gemeinden, die schon zu demselben Schulverbande gehören.)

Die Vertretung der Ansiedler bei Abschluß der nötigen Verträge ist dem Grundherrn deshalb überlassen, weil derselbe wegen der subsidiären Vertretungspflicht das größte und in der Regel allein ein Interesse dabei hat, möglichst günstige Bedingungen zu erwirken. Da die Ansiedler in keiner korporativen Verbindung unter einander stehen, so müßte sonst mit jedem einzelnen derselben der Vertrag besonders abgeschlossen werden, was die größten Schwierigkeiten herbeiführen und doch wegen des Wechsels der Ansiedler keinen sichern Rechtszustand begründen würde.)

§ 58.

Kann ein Anschluß im Wege des Vertrages nicht bewirkt werden, und ist die Zahl der außerhalb des Gemeindebezirks befindlichen Anwohner zur Errichtung einer eigenen Schule nicht groß genug, so sind die Regierungen befugt, den Anschluß an eine benachbarte Schule auf eine bestimmte Reihe von Jahren, in der Regel auf 10 Jahre, anzuordnen und zugleich nach Maßgabe des § 53 den Umfang der Leistungen festzusetzen, welche von den Anwohnern und bei deren Unvermögen von dem Grundherrn an die Ortsschule zu entrichten sind.

§ 59.

Ist bei Ablauf der bestimmten Frist ein dauernder Vereinigungsvertrag nicht zu stande gekommen, und wird auch die Errichtung einer eigenen Schule für die Kinder der Anwohner noch nicht als Bedürfnis anerkannt, so wird der zeitweise Anschluß und das Beitragsverhältnis auf eine neue Reihe von Jahren reguliert.

1. Der Reg. als Schulaufsichtsbehörde steht das Recht zu, eine Schulgemeinde zur Aufnahme der Kinder aus einer solchen Ortschaft oder Kolonie oder einem Gutsbezirk, welche noch keiner Schule zugehören, in ihre Schule zu nötigen und die Höhe des Beitrags zu bestimmen, welcher für die dergestalt die betr. Schule gastweise besuchenden Kinder zu den Kosten der Unterhaltung der Schule zu leisten ist. Ob diese Beiträge als Fremdenschulgeld oder als Schulunterhaltungsbeiträge zu bezeichnen sind, darüber zu befinden bleibt der Reg.

überlassen. Dem Recht und der Billigkeit entspricht es aber, daß bei der Festsetzung dieses Beitrags und bei der dieser Festsetzung zugrunde liegenden Berechnung in Betracht gezogen werde, daß die Angehörigen der eine Schule derart gastweise besuchenden Kinder von der Schule zwar nicht denselben Vorteil haben, als wenn in ihrem Wohnorte selbst eine Schule vorhanden wäre, daß aber doch die Beteiligten dadurch einen erheblichen Vorteil genießen, daß ihnen die Kosten der Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Schule durch die gastweise Zuweisung ihrer Kinder zu einer andern Schule erspart werden. Übrigens ist die Verpflichtung der Anwohner auf gutherrlichem Vorwerklande resp. der Grundherren in deren Vertretung zur Entrichtung von Beiträgen für die Benutzung der Gemeindeschulen eine neue, erst durch die Sch.-D. denselben auferlegte Last, von der also eine Befreiung durch Herkommen oder Verjährung nicht geltend gemacht werden kann.

2. Der Guts herr als solcher ist nicht Mitglied der Schulgemeinde, wird es auch selbst dann nicht, wenn er auf einem andern, im Schulbezirk gelegenen Gute oder an einem andern Orte des Schulbezirks wohnt, als auf dem Gute, auf dessen Besitz sein gutherrliches Verhältnis zur Schule beruht. Will er daher die Gemeindeschule für seine Kinder mit benutzen, so muß er sich mit der Schulgemeinde wegen der alsdann noch besonders zu übernehmenden Beiträge einigen, anderenfalls die Reg. diese Beiträge festzusetzen hat.

§ 60.

Die Regierung bestimmt nach vorgängiger Ermittlung des Nahrungsstandes der Anwohner, wieviel ein jeder derselben zu den Beiträgen für den Anschluß an eine benachbarte Gemeindeschule oder für die Errichtung einer eigenen Schule beizusteuern hat. Den Ausfall überträgt der Grundherr.

Die von dem Grundherrn zu leistenden Beiträge genießen die Vorrechte der öffentlichen Abgaben.

(Die vorstehende Vorschrift ist in der Art auszuführen, daß die ganz seitens des Gutsbezirks aufzubringenden Summen zunächst auf die Anwohner allein nach dem gesetzl. Maßstabe (§§ 39, 40, a. a. D.) verteilt, und wenn die dadurch sich ergebenden Beiträge die Leistungsfähigkeit der Kontribuenten übersteigen, der dieser Fähigkeit entsprechende Beitrag des einzelnen in einem Prozentsatz der von ihm zu entrichtenden Staatssteuern (Grund-, Klassen- und Einkommensteuer) festgesetzt wird. Nur dasjenige, was nach dieser Festsetzung von den Anwohnern überhaupt nicht gefordert werden kann, sowie dasjenige, was von den einzelnen auferlegten Beiträgen auch durch exekutive Maßnahmen nicht beizutreiben ist, hat der Grundherr zu übernehmen, wenn nicht einzelne Zahlungspflichtige vorhanden sind, die mehr als den Prozentsatz aufzubringen, event. also auch die andern, soweit erforderlich und thunlich, zu übertragen vermögen.)

§ 61.

In Ansehung derjenigen, außerhalb des Gemeindebezirks angesiedelten Personen, welche sich bisher, ohne daß darüber eine Vereinigung getroffen worden ist, zu einer benachbarten Schule gehalten haben, verbleibt es einstweilen bei dem bisherigen Verhältnisse, wenn nicht ein Antrag auf Regulierung erfolgt.

§ 62.

Tritt aber der Fall einer Erweiterung oder einer größeren Reparatur der Schulgebäude ein, oder bedarf es einer Vermehrung der Lehrer oder einer neuen Regulierung der Lehrergehälter, so soll über das Verhältnis der Anwohner zu der Schule nach Maßgabe der §§ 59—60 nähere Bestimmung getroffen werden.

1. Die Sch.-D. enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, wie in Fällen, wo für das Schulbedürfnis der außerhalb eines Kommunalbezirks auf gutherrlichem Vorwerklande wohnenden Dienstboten, Tagelöhner, Ansiedler und herrschaftl. Beamten durch Anschluß an eine benachbarte Schule gesorgt, es aber unterlassen worden ist, die Reg. wegen Bestimmung der Beiträge der Anwohner bezw. des Guts herrn anzugehen, verfahren werden soll. Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, daß eine derartige Unterlassung die Anwohner von jeglichen Schulleistungen befreie, und das um so weniger, als der § 61 der Sch.-D. für diejenigen Fälle, in denen die Anwohner, ohne daß eine Vereinigung getroffen worden ist, sich zu einer benachbarten Schule halten, ausdrücklich anordnet, daß es ein-

weilen bei dem bisherigen Verhältnis verbleibe, wenn nicht ein Antrag auf Regulierung erfolge. Diese Bestimmung ist nach Anlage und Zweck des Gesetzes analog auch auf den Fall anzuwenden, wo zwar die Zuweisung der Anwohner zu einer benachbarten Schule stattgefunden hat, aber wegen Tragung der auf den Gutsbezirk entfallenden Last seitens der Anwohner und des Gutsheerrn eine behördliche Bestimmung nicht getroffen worden ist. Auch für einen solchen Fall haben die Anwohner die Schulbeiträge in derselben Weise wie bisher fort zu entrichten, bis die Regulierung seitens der Reg. erfolgt ist.

2. Nach der Entsch. d. Ober-Verw.-G. v. 10. Septbr. 1881, Nr. I. 1513 kann die Ausschreibung des von einem Gutsbezirk aufzubringenden Schulbeitrags nicht von dem Gutsvorsteher nach seinem Belieben erfolgen, sondern muß für ihn bei Bestimmung der Beiträge der Anwohner allein die von der Reg. getroffene Festsetzung maßgebend sein. Kennt er diese nicht, so ist er verpflichtet, durch Rückfrage bei dem Schulvorstande eventl. bei der Reg. sich die für die ihm obliegende Verteilung der Beiträge unumgänglich notwendige Unterlage zu verschaffen.

§ 63. Kolonien, neue Gemeinden.

In neu angelegten Kolonien oder in neu gebildeten Gemeinden ist für das Schulbedürfnis in der Regel durch Errichtung einer eigenen Schule zu sorgen.

§ 64.

Ist jedoch die Zahl der schulpflichtigen Kinder nur gering, und befindet sich eine zu deren Aufnahme geeignete Schule in zugänglicher Nähe, so kann der zeitweise oder dauernde Anschluß der neuen Kolonie oder Gemeinde an diese Schule durch freiwillige Einigung und in deren Ermangelung durch Verfügung der Regierung bewirkt werden.

1. Die §§ 63 und 64 enthalten die Bestimmungen über Errichtung von Schulen in Kolonien und neuen Gemeinden. Erfolgt dieselbe auf gutherrlichem Boden, so treten die für die Anwohner auf gutherrlichem Lande geltenden Grundsätze in Wirkksamkeit.

Die Errichtung einer eigenen Schule in neuangelegten Kolonien oder in neugebildeten Gemeinden ist ganz besonders dann erforderlich, wenn die Zahl der schulpflichtigen Kinder groß, und die benachbarte Schule überfüllt ist.

2. Nach dem Ref. d. Min. d. Inn. vom 13. März 1846 soll bei Gründung neuer Kolonien der dafür erforderlichen Schulstelle eine auskömmliche Dotation in der Regel in Grundstücken angewiesen werden.

§ 65.

Der Grundherr, auf dessen Grund und Boden die neue Kolonie oder Gemeinde errichtet ist, hat ohne Rücksicht auf den Inhalt der besonderen Ansetzungsverträge die Verpflichtung, nach Maßgabe der §§ 56 und folgende den Ausfall zu decken, welchen die Kolonisten oder Gemeindeglieder zur Errichtung einer eigenen oder zum Anschlusse an eine benachbarte Schule aufzubringen außer stande sind.

1. Die Motive zur Schul-Ordnung, sowie die bezügliche Äußerung der Stände in der Denkschrift vom 6. März 1845 zu den §§ 68—70 des Gesetzentwurfs lassen keinen Zweifel über die Verneinung der Frage, ob der § 65 der Schul-Ordnung sich nur auf nach Emanation der Schul-Ordnung errichtete neue Kolonien und Gemeinden beziehe, wiewohl ein solcher Zweifel in der Wortfassung des § 63 begründet erscheinen könnte. Es finden sonach die §§ 63 u. f. w. a. a. D. auch auf Kolonien und Gemeinden, welche bei Erlaß der Schul-Ordnung als neu angelegte resp. neu gebildete anzusehen waren, Anwendung. Es kann nur die Frage entstehen, welche Kolonien und Gemeinden zu den gedachten zu zählen sind. Es sind dafür wohl diejenigen zu halten, welche nach Erlaß der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 23. November 1837 angelegt sind, nicht aber diejenigen, welche bereits damals seit länger dem rechtsverjährten Zeit bestanden. Die Bezeichnung der Zeit des Entstehens solcher Ortschaften mit den Worten „seit langer Zeit“ ist nicht bestimmt genug.

2. Die gutherrlichen Lasten bei Schulbauten bleiben auch nach Gründung einer Kolonie auf gutherrlichem Territorium bestehen. Die Verfassung auf die mit den Kolonisten

errichteten Parzellierungsverträge ist hinfällig. Denn ein Vertrag, durch welchen die Gutsherrschaft von der ihr obliegenden Last befreit werden sollte, ist nicht mit einzelnen Mitgliedern der Schulgemeinde, sondern mit der letztern selbst abzuschließen.

§ 66. Schul-Matrakeln.

Die Landräte haben für jede einzelne Schule unter Zuziehung der Gutsherren, des Schulvorstandes, der Gemeinden und der sonst beteiligten Personen eine Matrikel, welche den Umfang des Schulbezirks, das Vermögen und die Einkünfte der Schule und die Gerechtfame und Verpflichtungen der Beteiligten vollständig umfaßt, aufzunehmen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

Spätere Veränderungen sind in der Matrikel nachzutragen.

(Zur Entscheidung der Differenzen, welche bei der Aufnahme der Schulmatraken seitens der Landräte unter den Interessenten hervortreten, ist nur die Reg., welche auch die Matraken zu bestätigen hat, berechtigt. Gegen die Entscheidung der Reg. steht den Beteiligten nur der Weg der Beschwerde an den Hrn. Min. der geistl. z. Angelegenheiten offen.)

§ 67. Orts-Schulkassen.

Die Abgaben und Leistungen der Verpflichteten, sowie auch die Schulgelder sind an die Kommunalkasse oder besondere Orts-Schulkasse abzuführen, welche von dem Schulvorstande und einem besonders verpflichteten Rentanten aus dessen Mitte, unter Aufsicht des Landrats, verwaltet wird. Der Schullehrer darf nur die ihm zustehenden Naturalleistungen von den Verpflichteten unmittelbar erheben.

1. Ortschulkassen sind, wo nur eine Gemeinde zur Schule gehört, und bereits Kommunalkassen bestehen, nach dem im § 39 ff. aufgestellten Grundsätze nicht erforderlich. Die Vervielfältigung der Kassen kann namentlich auf dem Lande leicht zu Unordnungen Veranlassung geben und vermehrt unnötigerweise die Verwaltungskosten. Deshalb ist im obigen § gesagt: „Kommunalkasse oder Ortschulkasse“. Daß die Ortschulkassen unter Aufsicht des Landrats gestellt sind, entspricht dem inbetriff der Kommunalkassen bestehenden Verfahren; auch ist hier eine amtliche Kontrolle notwendig, die von den Gutsherren nicht mit gleichem Erfolge geführt werden kann. Diesen bleibt es unbenommen, auch ihrerseits die Schulkasse zu revidieren. Da die Abführung der Naturalleistungen an den Rentanten zu unnötigen Weitläufigkeiten führen würde, so ist die unmittelbare Ablieferung derselben an den Lehrer gestattet.

2. Schulkassen sind öffentliche Kassen. Daher ist das Gehalt in dem Kassenlokal zu erheben, was aber auch durch einen Dritten gegen die vorgeschriebene Quittung des Lehrers geschehen kann. Der Rentant ist nicht verpflichtet, das Gehalt dem Lehrer bezw. der Handarbeitslehrerin ins Haus zu schicken.

Der Rentant ist nach dem Erkennt. des Obertribunals v. 29. Januar 1879 im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs ein öffentlicher Beamter und fällt unter die speziell auf Beamte bezüglichen Strafbestimmungen.

3. Zum Einsammeln der Schulabgaben können auch die Schulzen angehalten werden.

4. Nach § 67 der Schulordnung darf der Lehrer nur die Naturalleistungen selbst erheben. Er ist aber hierzu nicht verpflichtet, vielmehr hat dort, wo der Lehrer von dieser Berechtigung nicht Gebrauch machen kann oder will, nach § 54, Tit. 7, Teil II. A. V. H. der Ortsvorsteher die Verpflichtung, die Naturalien, weil diese zu den öffentl. Abgaben gehören, einzusammeln. Die Barbeiträge müssen von dem Rentanten der Ortschulkasse, oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, von dem Kommunal-Erheber vereinnahmt werden. Die Aufrechterhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung ist wegen der sonst unvermeidlichen Konflikte zwischen Lehrer und Gemeinde-Mitgliedern im Aufsichts-Interesse notwendig.

5. Wenn die politische Gemeinde die Schule unterhält, so kann der Schulvorstand nicht genötigt werden, den durch Umlagen aufzubringenden Teil der Besoldung für eine erledigte Lehrerstelle während der Vakanzzeit an die Schulkasse bezw. Wakanzkasse abzuführen. Es ist vielmehr nur der zur Stellvertretung und zu sonstigen Ausgaben erforderliche Teil aufzubringen.

6. In den Städten steht nach der Instruktion für die Schuldeputationen vom 26. Juni 1811 die Verwaltung des Schulvermögens den Schuldeputationen inbetriff der

ihnen uneingeschränkt übergebenen Schulen zu. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds in den Städten schon existiert oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Administration der Schuldeputation. Letztere hat über das Maß und die Verwendung der Schulgelder die Vorschläge an die Reg. zu machen. Jede Schule behält ihr eigenes Vermögen, und nur die Etats sämtlicher Schulen werden den Schuldeputationen jährlich vorgelegt und von ihnen revidiert; auch die sämtlichen Jahresrechnungen werden den Schuldeputationen vorgelegt, welche sie von den Stadtverordneten dechargieren lassen. Im allgemeinen aber findet auch in Absicht des von den Schuldeputationen zu verwaltenden Schulvermögens die Vorschrift des Tit. VII. der Städteordnung v. 30. Mai 1853 Anwendung.

Zubetreff solcher städtischer Schulen, welche kein eigenes, den einzelnen Schulen speziell gehöriges Vermögen besitzen, sondern von der Kommune unterhalten werden, bedarf es weder der Feststellung des Etats, nach der Revision der Rechnungen durch die Regierung.

§ 68.

Die Überschüsse der Schulkasse werden zur Erleichterung armer Schulkinder oder zur Beschaffung von Schulbedürfnissen verwendet, oder für künftige größere Ausgaben aufgespart.

Wo die Verhältnisse es gestatten, soll durch besondere kleine Beiträge auf die Bildung eines Baufonds für die Schule Bedacht genommen werden.

1. Reichen die Überschüsse der Schulkasse oder die Veräußerungsstrafgelder zur Beschaffung der Vermittel für arme Schulkinder nicht aus, so sind die Ortsbehörden nach § 39 der Sch.-D. verpflichtet, die dazu nötigen Geldmittel wie die übrigen Kommunalbedürfnisse aufzubringen und zwar event. durch eine besondere Umlage. Dasselbe gilt hinsichtlich der Beschaffung der vorgeschriebenen Lehrmittel.

2. Die rechtzeitige Ansammlung eines Baufonds ist höchst wünschenswert. Doch giebt Ulinea 2 dieses § keine Basis für eine zwangsweiße Anordnung und Einziehung eines solchen Fonds ab. Dagegen steht den Gemeinden das Recht ohne weiteres zu, für ein künftiges Bedürfnis, dessen Befreiung auf einmal ihnen zu schwer fallen würde, den erforderlichen Fonds im voraus nach und nach und durch Verteilung auf mehrere Jahre in Bereitschaft zu setzen und deshalb Beiträge von allen Steuerpflichtigen einzuziehen. Solche Baufonds können auch an Privatleute ausgeliehen werden, um den Zahlungspflichtigen den Vorteil eines höheren Zinsgenusses zukommen zu lassen. Doch muß der Darlehensempfänger hinlängliche Sicherheit zu bestellen bereit und imstande sein.

§ 69. Kirchspiels-Schulkassen.

Die vorhandenen Kirchspiels-Schulkassen sollen unter der Aufsicht des Kreis-Schulinspektors mit ihren herkömmlichen Einkünften fortbestehen, welche zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden und Ortschaften desselben Kirchspiels in ihren Schuleinrichtungen zu verwenden sind. Über die Art und das Maß der Verwendung bestimmt das Kirchenkollegium unter Zustimmung des Patrons, der auch die Rechnungen zu revidieren hat.

1. Die im § 69 der Sch.-D. den Kirchenkollegien beigelegte Befugnis, über die Art und das Maß der Verwendung der Einkünfte der Kirchspiels-Schulkassen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeinden des Kirchspiels in ihren Schuleinrichtungen zu bestimmen, schließt das Oberaufsichtsrecht der Reg. nicht aus. Kraft dieses Aufsichtsrechts ist die Reg. befugt und verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Einkünfte der Kirchspiels-Schulkassen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verwendet werden, ungesetzlichen oder unzumutbaren Verwendungen entgegenzutreten, nach Anhörung des Patrons und des Kirchen-Kollegiums, resp. des Kreis-Schulinspektors andere zweckmäßigere Verwendung zu substituieren, resp. auf das Extraordinarium Ausgaben anzuweisen, welche der gesetzlichen Bestimmung der Kirchspiels-Schulkassen entsprechen. Diese Befugnis wird durch den Zusatz 194 des Ostr. Prov.-R., wonach bei protestantischen adligen Patronatskirchen die in § 687, II. 11 A. L.-R. vorgeschriebene Genehmigung der geistlichen Obern zu außerordentlichen Ausgaben nicht erforderlich ist, nicht berührt etc. Das Recht der Reg. zur Beaufsichtigung der Verwaltung der Kirchspiels-Schulkassen, soweit dasselbe über die Beaufsichtigung des Kreis-Schulinspektors als des nächsten Aufsichtsbeamten hinausgeht, ist nicht sowohl aus dem § 37 Nr. 2 der Sch.-D., als vielmehr aus dem den Regg. zustehenden allgemeinen Aufsichtsrechte über das

gesamte Schulwesen abzuleiten. Wenn hiernach einerseits die Befugnisse der Reg. weiter gehen, als diejenigen der geistlichen Obern bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, so ist doch andererseits in der Verwaltung der Kirchspielschulkassen und in der Disposition über die Einkünfte derselben nach Maßgabe des § 69 a. a. D. den Kirchenkollegien möglichst freie Hand zu lassen, eine Änderung der von ihnen getroffenen Bestimmungen nicht ohne dringenden Anlaß und nicht, ohne sie und den Patron vorher gehört zu haben, anzuordnen und überhaupt von aussichts wegen nur dann einzuschreiten, wenn die Kirchenkollegien die gesetzliche Bestimmung der gedachten Kassen nicht beachten und ungewisselhaft bedürftigere Gemeinden gegen andere minder bedürftige zurücksetzen, oder eine im Interesse des Schulwesens notwendige Ausgabe aus den nach Erfüllung des gesetzlichen Zwecks der Kirchspielschulkassen verbleibenden Revenüen-Uberschüssen zu bestreiten sich weigern.

2. Inbetriff der dem Patronate des bischöflichen Stuhls von Ermland unterworfenen Schulen gebührt dem bischöflichen Stuhle gleich jedem andern Privatpatrone die nächste und unmittelbare Beaufsichtigung des Schulvermögens, also auch die Aufstellung des Schuletats, die Leitung der Administration des vorhandenen Schulvermögens innerhalb der durch diese Etats gegebenen Grenzen und ebenso die Abnahme und Dechargierung der jährlichen Rechnungen. Dagegen hat die Reg. als Aufsichtsbehörde über das Elementarschulwesen sowohl die Befugnis als die Verpflichtung,

1. von den aufgestellten Etats Kenntnis zu nehmen und dieselben nach vorgängiger Prüfung zu bestätigen;
2. die rechtzeitige und ordnungsmäßige Legung und Abnahme der Rechnungen zu kontrollieren und sich zu diesem Behufe Rechnungs-Extrakte vorlegen zu lassen;
3. bei besonderer Veranlassung nicht bloß die Rechnungen, Beläge und Etats einzufordern, sondern auch nach Verwandtnis der Umstände eine außerordentliche Revision der Verwaltung eintreten zu lassen, wie es auch dabei sein Wenden behält, daß zur Erwerbung und Veräußerung von Grundvermögen, zur Führung von Prozessen und ähnlichen die Substanz betreffenden Verfügungen die Autorisation der Reg. nachgesucht werden muß.

3. Aus den in den Kirchspielschulkassen disponibeln Fonds können bedürftigen Schulsozialitäten innerhalb des betreffenden Kirchspiels verzinsliche oder unverzinsliche Vorschüsse behufs der Einrichtung neuer Schuletablishments auf dem platten Lande auch ohne hypothekarische Eintragung auf die gesamten Grundstücke der Schulsozialitätsmitglieder unter dem Beding der Rükkerstattung in angemessenen Teilzahlungen gewährt werden.

4. Zu den herkömmlichen Einnahmen gehörten früher die durch die princip. regul. § 4, 5 und 13 festgesetzten 12 Mark aus den Kirchenkassen, welche im Unvermögensfalle der Kirchenpatron zu entrichten hatte, und bei unvermögenden Amtskirchen Kgl. Patronats laut Kab.-Ordrre vom 24. Juli 1802 auf die Spezial-Amters-Etats übernommen werden sollten; ferner die Erträge des zweiten Klingebutels und der bei Gelegenheit der jährlichen, aufgrund des General-Schul-Regl. vom 12. August 1763 § 9 stattfindenden Schulpredigt abgehaltenen Kollekte durch die Schulvorsteher.

Nach den Bestimmungen des Ges. v. 4. Juli 1876, betr. die Beseitigung einzelner kirchl. Abgaben und Leistungen für Schul- u. Zwecke (Ges.-Samml. S. 285) sind seit dem 1. Januar 1877 die von Taufen, Trauungen und kirchl. Begräbnissen für Schulzwecke zu entrichtenden Abgaben in Wegfall gekommen, und die Lehrer, welche auf den Ertrag der aufgehobenen Abgaben einen Anspruch hatten, von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten entschädigt worden. Es sind durch das Gesetz aber nur solche Abgaben, welche bei kirchl. Begräbnissen ohne jede Gegenleistung für Schul- u. Zwecke zu entrichten waren, und nicht also Gebühren für bestimmte Leistungen in Wegfall gekommen. — Im § 2 des gedachten Gesetzes sind auch die auf den §§ 4, 5, 13 und 17 der princip. regul. beruhenden Verpflichtungen aufgehoben. Die den Ortschulkassen dadurch entstandenen Ausfälle sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Sch.-D. anderweitig aufzubringen, insbesondere auch in dem Falle, wenn die Kirchspielschulkassen weder aus den Revenüen, noch aus dem Bestande des Kapitalvermögens den Ortschulkassen die hergebrachten oder festgesetzten Beihilfen ferner gewähren können.

§ 70.

Den Schulen verbleiben inbezug auf ihr Vermögen die ihnen in den §§ 18 bis 20 Teil II. Titel 12 des Allgemeinen Landrechts beigelegten Rechte.

§ 71.

Hinsichtlich des Schulunterrichts der Kinder von Militärpersonen behält es bei den Bestimmungen der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 und der Garnison-Schulinstruktion vom 27. September 1834, sowie hinsichtlich der Bestrafung der Schulversäumnisse der Soldatenkinder bei der Bestimmung des Kriegsministeriums vom 26. Dezember 1832 sein Bewenden.

§ 72. Schluß-Bestimmung.

Unsere Regierungen werden mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Nach Vollendung der erforderlichen Vorbereitungen haben dieselben durch das Amtsblatt den Zeitpunkt bekannt zu machen, mit welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung kommen. Mit diesem Zeitpunkt treten auch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Teil II. Tit. 12 §§ 12 bis 53 (von gemeinen Schulen), des Ostpreussischen Provinzialrechts, Zusatz 215 bis 224 und des Westpreussischen Provinzialrechts §§ 62 bis 67, sowie der Principia regulativa vom 30. Juli 1736 und der Verordnung vom 30. November 1840 über die fortwährende Anwendbarkeit der gedachten Principia regulativa (Gesetzsammlung von 1841 Seite 11 und 12), soweit auf dieselben in dem gegenwärtigen Gesetze nicht ausdrücklich Bezug genommen worden ist, für die Provinz Preußen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Dezember 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühlner. v. Nagler. Kother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Flottwell. Uhden. Frh. v. Camitz.

Zweite Abteilung.

I. Die Principia regulativa vom 30. Juli 1736.

1. Das Schulgebäude errichten und unterhalten die assoziierten Gemeinden auf den Fuß, wie die Priester- und Küsterhäuser.
2. Se. Königl. Majestät geben das freie Bauholz; Thüren, Fenster und Racheofen werden von den Kollektengeldern gefertigt.
3. Se. Majestät geben das freie Brennholz, welches die Gemeinden ansahren.
4. Jede Kirche, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, zahlt zum Unterhalt der Schulmeister jährlich 4 Rthlr.; dagegen der Pastor loci die Schulmeister dahin anhält, daß sie den Kirchendienst, als z. E. die Kirchen rein zu machen, mit verrichten helfen.

Die Praeceptores nehmen an besagten 4 Rthlrn. keinen Teil, sondern solche bleiben lediglich zum Unterhalte vor die Schulmeister.

5. Sollten so arme Kirchen sein, daß sie sothane 4 Rthlr. jährlich aufzubringen nicht im Stande, zahlet solche der Patronus ecclesiae.
6. Zur Subsistenz wird dem Schulmeister eine Kuh und ein Kalb, item ein Paar Schweine und etwas Federvieh frei auf der Weide gehalten und zwei Fuder Heu und zwei Fuder Stroh gereicht. Hiernächst bekommt er
7. Von Sr. Königl. Maj. einen Morgen Land (welcher allemal hinter seinem Hause anzuweisen), solchen aufs beste zu nutzen. Die eingewidmeten Dorfschaften bearbeiten ihn und halten ihn im Gehege.
8. Bekommt der Schulmeister von den gesamten Bauern seines Distrikts p. Hufe $\frac{1}{4}$ Roggen, 2 Meß Gerste. Gehet der Roggen über $\frac{1}{2}$ Wispel, werden die Portiones der Bauern kleiner; gehet er drunter, legen sie zu.
9. Jedes Schulkind a 5 bis 12 Jahren incl. giebt ihm jährlich, es gehe zur Schule oder nicht, 15 gr. prß. oder 4 ggr.
10. Ist der Schulmeister ein Handwerker, kann er sich schon ernähren; ist er feiner, wird ihm erlaubt, in der Ernte 6 Wochen auf Tagelohn zu gehen.
11. Der Schulmeister ist frei von Kopf- und Horn-Schoß, imgleichen Schutzgeld.
12. Im Fall ein Bauer oder Instmann mehr als zwei Kinder hätte, die zur Schule gebracht werden könnten, wird der Überrest des Schulgelbes von den Interessen der 50000 Rthlr. bezahlet.
13. Der zweite Klingebentel ist vor die Schulmeister.
14. Wo Köllmer wohnen, dieselben geben den Bauern gleich, nämlich $\frac{1}{4}$ Korn und 2 Meß Gerste. Weil aber sonst ihre Condition besser, als der Bauern, bezahlen sie vor jedes Kind jährlich 6 ggr. Schulgeld. Aus obigen Fonds der 50000 Rthlr. wird ihnen nichts zur Hülfe gegeben.
15. Die Beamten sind zwar frei; schicken sie aber ihre Kinder zur Schule, zahlen sie vor das Kind monatlich 2 ggr. Alle übrige Amtsbediente zahlen wie die Köllmer p. Kind 6 ggr. jährlich. Forstbediente wie die Beamten; Warten wie die Bauern. Diese letztern sind auch gehalten, ihre Kinder zur Schule zu schicken.

16. Jedes Schulkind, wenn es konfirmiert wird, bezahlet dem Schulmeister 6 ggr.
17. Aller Orten, wo unumgängliche impedimenta sein, daß keine hinlängliche Sozietäten zusammengebracht werden können, e. g. wo durch Wasser oder Wald starke Abschnitte sein, wird der Zuschub aus dem zweiten Klingbeutel gethan; und weil dieser nicht weit hinreichen wird, kann vor jede Hochzeit von dem Pastore loci 30 gr. prß. oder 8 ggr. zur Subsistenz der Schulmeister gefordert und zum Zuschub an solchen Orten angewandt werden, damit der Königl. Fonds der 50000 Rthlr. nicht beschweret werde.
18. Jedem Schulmeister muß ein Platz zum Küchen-Garten gleich hinter seinem Hause angewiesen werden.
19. Wird sich der Adel hiernach zu richten haben und zur gemeinschaftlichen Einrichtung der Schulen die Hand bieten, wiewohl ihnen frei stehet, die Sache nach ihrem besten Gefallen einzurichten, nur, daß der Schulmeister seine Subsistenz habe, und der von Se. Königl. Majestät intendierte Endzweck erreicht werde.

Endlich so muß jeder Prediger auf die richtige Observanz dieser Stiftung vigilieren und die Saumseligen sofort bei der Königl. Kriegs- und Domänen-Kammer anzeigen, welche sodann, wenn der Beamte längstens binnen 14 Tagen das rückständige Schulgeld nicht beischafft, die Beamten dazu anzuhalten und das Geld allenfalls von der Lieferung abzuziehen hat.

Königsberg, den 30. Juli 1736.

Auf Veranlassung König Friedrich Wilhelms IV., welcher gleich nach seiner Thronbesteigung seine Fürsorge dem Schulwesen der Provinz Preußen zuwandte, erging unterm 30. Novbr. 1840 die Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit der principia regulativa und der späteren, dieselben abändernden und ergänzenden Bestimmungen hinsichtlich der Einrichtung der Landschulen Königl. Patronats in der Provinz Preußen (Ges.-S. 1841, S. 11.)

Wir Friedrich Wilhelm etc.

Zur Beseitigung der über die fortdauernde Gültigkeit der unter dem Namen: Principia regulativa oder General-Schulplan, nach welchem das Landschulwesen im Königreich Preußen eingerichtet werden soll, unterm 30. Juli 1736 erlassenen, den 1. August 1736 landesherrlich bestätigten und durch das Notifikationspatent vom 28. Septbr. 1772 auch in Westpreußen eingeführten B. und der später ergangenen, dieselbe bezw. abändernden und ergänzenden Vorschriften, namentlich des Resk. v. 29. Oktober 1741 und des Reglements vom 2. Januar 1743 entstandenen Zweifel setzen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums hierdurch folgendes fest:

§ 1. Bei denjenigen Schulen Königl. Patronats, welche seit dem Jahre 1736 unter den in den Regulativprinzipien vorgeschriebenen Bedingungen eingerichtet worden sind, haben erstere, nach Maßgabe der in den Schuleinrichtungs-Protokollen und anderweiten Urkunden getroffenen Festsetzungen, verbindende Kraft und behalten solche so lange, bis etwa durch die im Zusatz 215 des Distr. Provinzialrechts vom Jahre 1802 herbeiführte Schulordnung eine andere allgemeine Einrichtung für das Landschulwesen getroffen sein wird.

§ 2. Hat sich durch Vertrag oder verjährtes Herkommen eine vom Inhalte der gedachten Prinzipien und der dieselben abändernden und ergänzenden späteren Bestimmungen abweichende Norm gebildet, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 3. Bei der Errichtung neuer und der Erweiterung schon bestehender Schulen Regl. Patronats sollen, insofern nicht der Beitritt benachbarter Dominien und Orts-Eingefessenen, sondern die wachsende Einwohnerzahl der Schul-Gemeine selbst dazu die Veranlassung giebt, lediglich die Regulativprinzipien Anwendung finden.

§ 4. Zu allen bei Schulen Regl. Patronats vorkommenden Neubauten und Reparaturen, einschließlich der im § 3 gedachten neuen Anlagen oder Erweiterungen wird das erforderliche Bauholz in dem in § 2 der Regulativprinzipien angegebenen Umfange im allgemeinen auch ferner aus Unsern Forsten frei verabreicht. Wenn jedoch ein Schulgebäude durch Brand oder andern Zufall untergeht, giebt der Fiskus nur dann das freie Bauholz zu dessen Wiederaufbau ganz oder teilweise her, wenn die Schul-Gemeine nicht selbst eine Waldung

besitzt, aus welcher solches bei forstwirtschaftlicher Benutzung ganz oder teilweise entnommen werden kann.

§ 5. Wenn Domänen-Einsassen mit Einsassen solcher Dörfer, welche Privaten oder Kommunen gehören, zu einer Schulsozietät verbunden sind, gilt die Regel, daß die Sozietäts- und Patronatslasten, sofern nicht durch die Schuleinrichtungsprotokolle und anderweite Urkunden oder durch verjährtes Herkommen (§§ 1 u. 2) etwas anderes festgestellt ist, von den verbundenen Eingesessenen und Dominien gemeinschaftlich getragen werden müssen.

§ 6. Bei der Errichtung neuer, aus den Einsassen und Dominien verschiedener Ortschaften bestehenden Schul-Gemeinen und der Erweiterung schon vorhandener Schul-Gemeinen durch den Beitritt der Einsassen und Dominien anderer Ortschaften muß das Beitragsverhältnis der einzelnen Mitglieder zu den Patronats- und Sozietätslasten vorher durch ein Regulativ bestimmt werden.

§ 7. Die verbundenen Dominien tragen zu den gemeinschaftlichen Patronatslasten nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hinterlassen bei, wogegen sie die Patronatsrechte gemeinschaftlich ausüben. Die Verteilung der Sozietätslasten ist nach dem Herkommen zu bewirken.

Gegeben Charlottenburg, den 30. November 1840.

Friedrich Wilhelm.

II.

A. Allgemeine Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule, vom 15. Oktober 1872.

1. Die normalen Volksschuleinrichtungen.

Normale Volksschuleinrichtungen sind die mehrklassige Volksschule (5.), die Schule mit 2 Lehrern (4.) und die Schule mit einem Lehrer, welche entweder die einklassige Volksschule (2.) oder die Halbtagschule ist (3.)

2. Die einklassige Volksschule.

In der einklassigen Volksschule werden Kinder jedes schulpflichtigen Alters in ein und demselben Lokale durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet. Die Zahl derselben soll nicht über achtzig steigen.

In der einklassigen Volksschule erhalten die Kinder der Unterstufe in der Regel wöchentlich 20, der Mittel- und Oberstufe 30 Lehrstunden, einschließlich des Turnens für die Knaben und der weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.

3. Die Halbtagschule.

Wo die Anzahl der Kinder über achtzig steigt oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht, und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten; sowie da, wo andere Umstände dies notwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der Regierung die Halbtagschule eingerichtet werden, für deren Klassen zusammen wöchentlich 32 Stunden angesetzt werden.

4. Die Schule mit zwei Lehrern.

Sind zwei Lehrer an einer Schule angestellt, so ist der Unterricht in zwei gesonderten Klassen zu erteilen. Steigt in einer solchen Schule die Zahl der Kinder über hundert und zwanzig, so ist eine dreiklassige Schule einzurichten. In dieser kommen auf die dritte Klasse wöchentlich 12, auf die zweite Klasse wöchentlich 24, auf die erste Klasse wöchentlich 28 Lehrstunden.

5. Die mehrklassige Volksschule.

In Schulen von drei und mehr Klassen, soweit dieselben nicht unter 4. fallen, erhalten die Kinder der unteren Stufe wöchentlich 22, die der mittleren 28, die der oberen 30 bis 32 Unterrichtsstunden.

6. Die Trennung der Geschlechter in der Schule.

Für mehrklassige Schulen (5.) ist rüchichtlich der oberen Klassen eine Trennung der Geschlechter wünschenswert. Wo nur zwei Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung mit zwei beziehungsweise drei aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach den Geschlechtern getrennten einklassigen Volksschulen vorzuziehen.

7. Vereinigung kleiner Schulgemeinden zu einem gemeinsamen Schulsystem.

Wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, ist deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben.

8. Die Einrichtung und Ausstattung des Schulzimmers.

Das Schulzimmer muß mindestens so groß sein, daß auf jedes Schulkind ein Flächenraum von 0,6 qm kommt; auch ist dafür zu sorgen, daß es hell und luftig sei, eine gute Ventilation habe, Schutz gegen die Witterung gewähre und ausreichend mit Fenstervorhängen versehen sei. Die Schultische und Bänke müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können. Die Tische sind mit Tintenfässern zu versehen.

Zur ferneren Ausstattung des Schulzimmers gehört namentlich eine hinreichende Anzahl von Riegeln für die Mützen, Tücher, Mäntel u. dgl.; ferner eine Schultafel mit Gestell, eine Wandtafel, ein Katheder oder ein Lehrertisch mit Verschluss, ein Schrank für die Aufbewahrung von Büchern und Hefen, Kreide, Schwamm.

9. Die unentbehrlichen Lehrmittel.

Für den vollen Unterrichtsbetrieb sind erforderlich:

1. je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche,
 2. ein Globus,
 3. eine Wandkarte von der Heimatprovinz,
 4. eine Wandkarte von Deutschland,
 5. eine Wandkarte von Palästina,
 6. einige Abbildungen für den weltkundlichen Unterricht,
 7. Alphabete weithin erkennbarer auf Holz- oder Papptafeln geklebter Buchstaben zum Gebrauch beim ersten Leseunterricht,
 8. eine Geige,
 9. Linal und Zirkel,
 10. eine Rechenmaschine;
- in evangelischen Schulen kommen noch hinzu:
11. eine Bibel und
 12. ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

Für die mehrklassigen Schulen sind diese Lehrmittel angemessen zu ergänzen.

10. Tabellen und Listen.

Der Lehrer hat eine Schulchronik, ein Schülerverzeichnis, einen Lehrbericht (Nachweisung der erledigten Unterrichtsstoffe) und eine Absentliste regelmäßig zu führen. Außerdem muß er den Lehrplan, den Lektionsplan und die Penserverteilung für das laufende Semester stets im Schulzimmer haben.

11. Die Schulbücher und Schulhefte.

Lernmittel für die Schüler der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern sind folgende: a. Bücher:

1. die Lesebibel und das Schullesebuch,
 2. ein Schülerheft für den Rechenunterricht,
 3. ein Liederheft,
- außerdem die für den Religionsunterricht besonders eingeführten Bücher,

b. eine Schiefertafel nebst Griffel Schwamm, Lineal und Zirkel,
 c. Hefte mindestens:

1. ein Diarium,
2. ein Schönschreibheft,
3. ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen,
4. ein Zeichenheft.

auf den oberen Stufen

Den Schülern der mehrklassigen Volksschule darf die Anschaffung besonderer kleiner Leitzfäden für den Unterricht in den Realien, sowie diejenige eines stufenweise fortschreitenden mehrbändigen Lesebuches und eines Handatlas zugemutet werden. Ebenso haben diese für die einzelnen Lehrgegenstände besondere Hefte zu führen.

12. Die Gliederung der Volksschule.

Die Volksschule, auch die einklassige, gliedert sich in drei Abteilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Kinder entsprechen. Wo eine Volksschule vier Klassen hat, sind der Mittelstufe zwei, wo sie deren sechs hat, jeder Stufe zwei Klassen zuzuweisen.

13. Die Lehrgegenstände der Volksschule.

Die Lehrgegenstände der Volksschule sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

In der einklassigen Volksschule verteilen sich die Stunden auf die einzelnen Gegenstände und Stufen wie folgt:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	5	5
Deutsch	11	10	8
Rechnen	4	4	5
Raumlehre			
Zeichnen	—	1	2
Realien	—	6	6
Singen	1	2	2
Turnen	—	2	2
(Handarbeit)			
	20.	30.	30.

In der mehrklassigen Schule:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	4	4
Deutsch	11	8	8
Rechnen	4	4	4
Raumlehre	—	—	2
Zeichnen	—	2	2
Realien	—	6	6 (8)
Singen	1	2	2
Turnen	2	2	2
(Handarbeit)			
	22.	28.	30 (32).

In der Halbtagschule und in der Schule mit zwei Lehrern und drei Klassen (4.) treten die nötigen Veränderungen nach Maßgabe des Bedürfnisses ein.

14. Der katholische Religionsunterricht.

Inbezug auf den katholischen Religionsunterricht bleiben die bis jetzt geltenden Bestimmungen mit denjenigen Modifikationen, welche sich aus der Veränderung der Stundenzahl ergeben, bis auf weiteres in Kraft.

15. Aufgabe und Ziel des evangelischen Religionsunterrichtes.

Die Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichtes ist die Einführung der Kinder in das Verständnis der heiligen Schrift und in das Bekenntnis der Gemeinde, damit die Kinder befähigt werden, die heilige Schrift selbständig lesen und an dem Leben, sowie an dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Anteil nehmen zu können.

16. Die heilige Geschichte.

Die Einführung der Schüler in die heilige Schrift stellt sich als Unterricht in der biblischen Geschichte und Auslegung zusammenhängender Schriftabschnitte, insbesondere auch der evangelischen und epistolischen Perikopen des Kirchenjahres dar.

Den Kindern der Unterstufe werden wenige Geschichten vorgeführt; aus dem alten Testamente werden vorzüglich solche aus dem ersten Buche Moses und etwa noch die von Moses und von Davids erster Zeit, aus dem neuen die von der Geburt, der Kindheit, dem Tode und der Auferstehung Jesu Christi und einige dem kindlichen Verständnis vorzugsweise naheliegenden Erzählungen aus dem Leben gewählt.

Im weiteren Fortgang des Unterrichts erhalten die Schüler eine planmäßig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments und aufgrund derselben eine zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte, in welcher namentlich das Lebensbild Jesu deutlich hervortritt, und in die auch die Pflanzung und erste Ausbreitung der Kirche aufzunehmen ist. An diese Geschichte schließt sich diejenige der Begründung des Christentums in Deutschland, der deutschen Reformation und Nachrichten über das Leben der evangelischen Kirche in unserer Zeit an.

In mehrklassigen Schulen ist dieser Unterricht und insbesondere auch die Darstellung der christlichen Kirchengeschichte entsprechend zu erweitern.

Der Lehrer hat die biblischen Geschichten in einer dem Bibelwort sich anschließenden Ausdrucksweise frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalt in einer Geist und Gemüt bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geistloses Einlernen ist zu vermeiden.

17. Das Bibellesen.

In den biblischen Geschichtsunterricht der Oberstufe fügt sich die Erklärung zusammenhängender Schriftabschnitte aus den prophetischen und den poetischen Büchern des alten Testaments, besonders der Psalmen und aus den Schriften des neuen Testaments.

Das Maß des in diesem Unterrichte zu behandelnden Stoffes und die Auswahl desselben ist je nach den Verhältnissen der einzelnen Schulen in dem Lehrplane derselben zu bestimmen.

18. Die Perikopen.

An jedem Sonnabend sind den Kindern die Perikopen des nächstfolgenden Sonntags vorzulesen und kurz auseinanderzulegen. Ein Memorieren der Perikopen findet nicht statt.

19. Der Katechismus.

Die Einführung in das Bekenntnis der Gemeinde wird durch die Erklärung des in derselben eingeführten Katechismus unter Heranziehung von biblischen Ge-

schichten, Bibelsprüchen und Liederversen oder ganzen Liedern vermittelt; dabei ist aber Überladung des Gedächtnisses zu vermeiden.

Im allgemeinen gilt es als Regel, daß besondere Stunden für den Katechismus in der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern erst auf der obern Stufe, in der mehrklassigen Schule frühestens in den Mittelklassen eintreten.

Es sind dafür höchstens zwei Stunden anzusetzen.

Wofern nicht besondere Verhältnisse eine Änderung nötig machen, fallen, wo der lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Penjum der Volksschule und zwar in der Art, daß auf der Unterstufe der einfache Wortlaut der zehn Gebote und des Vaterunsers, auf der Mittelstufe die beiden ersten Hauptstücke des kleinen Katechismus mit der lutherischen Erklärung, auf der Oberstufe das dritte Hauptstück zur Aneignung kommen.

Die Erklärung der folgenden Hauptstücke bleibt dem Konfirmationsunterrichte überlassen.

20. Das geistliche Lied.

Auf allen Stufen des Religionsunterrichtes ist die Beziehung auf das Kirchenlied zu nehmen. Auf der Unterstufe kommen vorzugsweise einzelne Verse, auf den beiden oberen neben solchen auch ganze Lieder zur Behandlung. Diese hat sich nicht auf diejenigen Lieder zu beschränken, welche memoriert werden sollen, und es sind bei der Auswahl der Lieder auch diejenigen aus der neueren und neuesten Zeit zu berücksichtigen.

Wo nicht ein besonderes Schulgesangbuch eingeführt ist, werden die Texte der Lieder in der Regel aus dem in der betreffenden Kirchengemeinde in Brauch befindlichen Gesangbuche genommen.

Zur gedächtnismäßigen Aneignung sind höchstens 20 Lieder zu wählen, welche nach Inhalt und Form dem Verständnis der Kinder angemessen sind. Dem Memorieren muß die Erklärung des Liedes und die Übung im sinngemäßen Vortrage desselben vorangehen.

21. Gebete.

Bereits auf der Unterstufe lernen die Kinder einige kurze und leichte Morgen-, Mittags- und Abendgebete, auf den oberen Stufen ist ihnen die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes zu erklären. Gedächtnismäßige Aneignung des allgemeinen Kirchengebetes, sowie anderer Teile des liturgischen Gottesdienstes findet nicht statt.

22. Der Unterricht im Deutschen.

Der Unterricht im Deutschen schließt die Übungen im Sprechen, Lesen und Schreiben in sich. Diese Gegenstände müssen auf allen Stufen in organischem Zusammenhange mit einander bleiben, und soweit dies angeht, in gleichmäßigem Fortschritte gefördert werden.

23. Die Übungen im mündlichen Ausdrucke.

Die Übungen im mündlichen Ausdrucke erfordern keinen abgeordneten Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weiteren Stufen.

Ihre Stoffe nehmen sie auf der Unterstufe von den einfachsten und den Kindern zumeist bekannten Gegenständen, auf der Mittelstufe von Gruppenbildern u. dgl., auf der oberen von den Sprachstücken des Lesebuchs.

Ihr formelles Ziel ist, fortschreitend auf den verschiedenen Stufen, die Befähigung des Schülers zu richtiger und deutlicher Aussprache jedes einzelnen Wortes und zum freien Ausdruck seiner Gedanken im einfachen Satze, die Befähigung zum korrekten und sicheren Ausdrucke im zusammengesetzten Satze unter Überwindung

der gewöhnlichen Fehler im Gebrauche der Wortformen und in der Satzbildung, und endlich die Befähigung zur freien und richtigen Wiedergabe fremder Stoffe, wie zur Ordnung und klaren Darstellung der eigenen Gedanken.

24. Der Unterricht im Schreiben und Lesen.

Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der im Seminare des betreffenden Bezirks eingeführten Methode zu erteilen; die Anwendung der Buchstabiermethode ist ausgeschlossen.

Ziel ist: für die Unterstufe die Befähigung der Kinder, zusammenhängende Sprachstücke richtig lesen und kurze Sätze nicht nur ab-, sondern auch selbständig aufschreiben zu können, für die Mittelstufe diejenige, ganze Sprachstücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift ohne Anstoß und sinnrichtig zu lesen, ein einfaches Diktat richtig aufzuschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprachstück selbständig niederzuschreiben. Auf der Oberstufe sind die Schüler dahin zu führen, daß sie schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen, Diktate dieser Art fehlerfrei niederschreiben und auch größere Sprachstücke richtig wiedergeben können.

Für die Übung im Schreiben werden besondere Schreibstunden auf der Mittel- und auf der Oberstufe der Schule mit einem oder zwei Lehrern, sowie in den Mittelklassen der mehrklassigen Schule eingerichtet. In den Oberklassen der letzteren kann die Übung außerdem zum Gegenstand häuslicher Aufgaben gemacht werden. Ziel des Unterrichtes ist die Aneignung einer sauberen, deutlichen und gewandten Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsätzen.

Die Resultate eines guten Unterrichtes müssen demnach in allen Hefen der Schüler zum Vorschein kommen.

Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich vollstümliche Sprichwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen und Aufsätzen.

25. Der Unterricht in der deutschen Sprachlehre.

In den Oberklassen mehrklassiger Schulen sind für Unterricht und Übung in der deutschen Sprachlehre besondere Stunden anzusetzen; in der Schule mit einem oder zwei Lehrern ist derselbe mit dem übrigen Sprachunterrichte zu verbinden.

Ziel ist für die Mittelstufe: Kenntnis des einfachen Satzes und der einfachsten Verhältnisse aus der Wortlehre; für die Oberstufe: der erweiterte Satz und weitergehende Belehrungen aus der Wort- und Wortbildungslehre.

26. Das Lesebuch.

Dem gesamten Unterrichte im Deutschen liegt das Lesebuch zugrunde.

Bei der Behandlung desselben ist womöglich der gesamte Inhalt desselben nach und nach zu verarbeiten.

Das Lesebuch ist nicht nur zur Erzielung der Lesefertigkeit, sondern auch zur Einführung in das Verständnis der in demselben enthaltenen Musterstücke zu benutzen. Die Auswahl der Stücke ist so zu treffen, daß jährlich wechselnd ungefähr 30 zur Behandlung kommen.

Geeignete Sprachstücke poetischer Form, und zwar in Schulen mit einem oder zwei Lehrern besonders Volksliedertexte, werden auf allen drei Stufen nach vorangegangener Besprechung memoriert.

Auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen wird das Lesebuch auch dazu benutzt, den Kindern Proben von den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der vollstümlichen Dichtung und einige Nachrichten über die Dichter der Nation zu geben; doch beschränken sich diese Mitteilungen auf die Zeit nach der Reformation.

Die Auswahl der einzuführenden Lesebücher ist aus denen zu treffen, welche ein vollstümliches Gepräge tragen und durch ihren gesamten Inhalt den erzieherischen Zweck der Schule fördern.

Unter diesen aber verdienen diejenigen den Vorzug, welche in ihrer Form korrekt sind und auch in den geschichtlichen und realistischen Theilen nicht eigene Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten populären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben, und welche sich von kirchlichen und politischen Tendenzen freihalten. Für Schulen, welche von Kindern verschiedener Konfession besucht werden, sind möglichst nur solche Lesebücher zu wählen, welche keinen eigentlich konfessionellen Charakter haben. Aus den bereits eingeführten Lesebüchern sind die Sprachstücke konfessionellen Inhaltes in den Religionsunterricht zu verweisen.

27. Der Sprachunterricht in Schulen mit Kindern verschiedener Nationalität.

Bezüglich des Sprachunterrichtes in solchen Schulen, in welchen die Kinder oder ein Teil derselben eine andere als die deutsche Sprache reden, kommen die hierüber ergangenen oder noch ergehenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

28. Der Rechenunterricht.

Auf der Unterstufe werden die Operationen mit benannten und unbenannten Zahlen im Zahlenraume von 1 bis 100, auf der mittleren diejenigen im unbegrenzten Zahlenraume mit benannten und unbenannten Zahlen gelehrt und geübt; auf der letzteren auch angewandte Aufgaben aus der Durchschnittsrechnung, Resolutionen und Reduktionen und einfache Regel de tri gerechnet. Pensum der Oberstufe sind die Bruchrechnung, welche bereits auf den unteren Stufen in der geeigneten Weise vorbereitet werden muß, und deren Anwendung in den bürgerlichen Rechnungsarten, sowie eingehende Behandlung der Dezimalbrüche.

In der mehrklassigen Schule erweitert sich das Pensum in den bürgerlichen Rechnungen durch Aufnahme der schwierigen Arten und das in der Rechnung mit Dezimalen durch die Lehre von den Wurzelextraktionen.

Auf der Unterstufe wird in der Schule mit einem oder zwei Lehrern, soweit es sein kann, in der mehrklassigen Schule regelmäßig nur im Kopfe gerechnet. Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen voran. Bei der praktischen Anleitung ist überall die Beziehung auf das bürgerliche Leben ins Auge zu fassen; darum sind die Exempel mit großen vielstelligen Zahlen zu vermeiden und die angewandten Aufgaben so zu stellen, wie sie den wirklichen Verhältnissen entsprechen.

Durch die Aufgaben sind die Schüler zugleich mit dem geltenden Systeme der Maße, Münzen und Gewichte bekannt zu machen.

Das Rechnen ist auf allen Stufen als Übung im klaren Denken und richtigen Sprechen zu betreiben; doch ist als der letzte Zweck stets die Befähigung der Schüler zu selbständiger, sicherer und schneller Lösung der ihnen gestellten Aufgaben anzusehen.

Dem Unterrichte sind in allen Schulen Aufgaben- (Schüler-) Hefte, zu denen der Lehrer das Facitbüchlein in Händen hat, zugrunde zu legen.

29. Der Unterricht in der Raumlehre.

Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen Arten, Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Figuren, der Kreis und dessen Hilfslinien, die regelmäßigen Körper.

In der mehrklassigen Schule kommt die Lehre von den Linien und Winkeln und von der Gleichheit und Kongruenz der Figuren in elementarer Darstellung hinzu.

Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen, wie mit dem Zeichenunterrichte in Verbindung zu setzen. Während die Schüler in dem letzteren die Formen der Linien, Flächen und Körper richtig anzuschauen und dar-

zustellen geübt werden, lernen sie im ersteren mit deren Maßzahlen sicher und verständlich operieren, die Länge der Linien, die Ausdehnung der Flächen und den Inhalt der Körper berechnen.

30. Der Zeichenunterricht.

In dem Zeichenunterricht sind alle Kinder gleichzeitig und gleichmäßig zu beschäftigen und bei steter Übung des Auges und der Hand dahin zu führen, daß sie unter Anwendung von Lineal, Maß und Zirkel vorgezeichnete Figuren nach gegebenem verjüngten oder erweiterten Maßstabe nachzuzeichnen oder geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem Maßstabe darzustellen vermögen, z. B. von Zimmergeräten, Gartenflächen, Wohnhäusern, Kirchen und andern Körpern, welche gerade Kanten und große Flächen darbieten.

Wo dieses Ziel erreicht ist, kann besonders begabten Kindern Gelegenheit gegeben werden, nach Vorlegeblättern zu zeichnen.

Für den Zeichenunterricht der mehrklassigen Volksschule wird eine besondere Instruktion vorbehalten.

31. Der Unterricht in den Realien.

Beim Unterrichte in den Realien ist das Lesebuch zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung des Lehrstoffes, welchen der Lehrer nach sorgfältiger Auswahl anschaulich und frei darzustellen hat, zu benutzen. In mehrklassigen Schulen können daneben besondere Leitfäden zur Anwendung kommen. Diktate sind nicht zu gestatten, ebenso ist das rein mechanische Einlernen von Geschichtszahlen, Regentenreihen u. s. w., Länder- und Städtenamen, Einwohnerzahlen, von Namen, Merkmalen der Pflanzen, Maß- und Verhältniszahlen in der Naturlehre verboten. In der Geographie und der Naturkunde ist von der Anschauung auszugehen, welche in der Geographie durch den Globus und die Karte, in der Naturbeschreibung durch die zur Besprechung gebrachten Gegenstände oder durch gute Abbildungen, in der Naturlehre wenigstens in der mehrklassigen Schule durch das Experiment zu vermitteln ist.

Überall, auch in mehrklassigen Schulen, ist unter stufenweiser Erweiterung des Stoffes von dem Leichterem zum Schwereren, von dem Näheren zum ferner Liegenden fortzuschreiten.

32. Geschichte.

In der Geschichte sind aus der älteren Geschichte des deutschen Vaterlandes und aus der älteren brandenburgischen Geschichte einzelne Lebensbilder zu geben; von den Zeiten des dreißigjährigen Krieges und der Regierung des großen Kurfürsten an ist die Reihe der Lebensbilder ununterbrochen fortzuführen. Soweit sie dem Verständnis der Kinder zugänglich sind, werden die kulturhistorischen Momente in die Darstellung mit aufgenommen.

Die Ausführlichkeit und die Zahl der Bilder bestimmt sich nach der Art der Schule und dem Maße der Zeit, die auf den Gegenstand verwendet werden kann.

33. Geographie.

Der geographische Unterricht beginnt mit der Heimatkunde; sein weiteres Pensum bilden das deutsche Vaterland und das hauptsächlichste von der allgemeinen Weltkunde: Gestalt und Bewegung der Erde, Entstehung der Tages- und Jahreszeiten, die Zonen, die fünf Weltmeere und die fünf Erdteile, die bedeutendsten Staaten und Städte der Erde, die größten Gebirge und Ströme.

Das Maß des darzubietenden Stoffes wird durch die Art der Schule bedingt; es ist indes bei Aufstellung des Lehrplanes vorzuziehen, nötigenfalls den Umfang des Lehrstoffes zu beschränken, statt auf dessen Veranschaulichung zu verzichten und den Unterricht in Mitteilung bloßer Nomenklatur ausarten zu lassen.

34. Naturbeschreibung.

Gegenstand des Unterrichtes in der Naturbeschreibung bilden außer dem Bau und dem Leben des menschlichen Körpers: die einheimischen Gesteine, Pflanzen und Tiere, von den ausländischen die großen Raubtiere, die Tier- und Pflanzenwelt des Morgenlandes und diejenigen Kulturpflanzen, deren Produkte bei uns in täglichem Gebrauche sind (z. B. Baumwollenstaude, Theestrauch, Kaffeebaum, Zuckerrohr). Von den einheimischen Gegenständen treten diejenigen in den Vordergrund, welche durch den Dienst, den sie dem Menschen leisten (z. B. Haustiere, Vögel, Seidenraupe, Getreide- und Gespinnspflanzen, Obstbäume, das Salz, die Kohle), oder durch den Schaden, den sie dem Menschen thun (Giftpflanzen), oder etwa durch die Eigentümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise) besonderes Interesse erregen.

In der mehrklassigen Schule kann nicht nur eine Vermehrung der Gegenstände, sondern auch eine systematische Ordnung derselben und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung stattfinden. Die Gewöhnung der Kinder zu einer aufmerksamen Beobachtung und ihre Erziehung zu sinniger Betrachtung der Natur ist überall zu erstreben.

35. Naturlehre.

In dem naturkundlichen Unterrichte der Schule mit einem oder zwei Lehrern sind die Schüler zu einem annähernden Verständnis derjenigen Erscheinungen zu führen, welche sie täglich umgeben.

In der mehrklassigen Schule ist der Stoff so zu erweitern, daß das Wichtigste aus der Lehre vom Gleichgewichte und der Bewegung der Körper, vom Schall, vom Lichte und von der Wärme, vom Magnetismus und der Elektrizität zu geben ist, so daß die Kinder im Stande sind, die gewöhnlicheren Naturerscheinungen und die gebräuchlichsten Maschinen erklären zu können.

36. Gesang.

In dem Gesangunterrichte wechseln Choräle und Volkslieder ab. Ziel ist, daß jeder Schüler nicht nur im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen könne und bei seinem Abgange eine genügende Anzahl von Chorälen und Volksliedern, letztere möglichst unter sicherer Einprägung der ganzen Texte, als festes Eigentum inne habe.

37. Der Turnunterricht.

Der Turnunterricht wird auf der Mittel- und Oberstufe den Knaben in wöchentlich zwei Stunden nach dem durch Circular-Verordnung vom 8. Oktober 1868 eingeführten Leitfaden für den Turnunterricht in den preussischen Volksschulen erteilt. Wünschenswert ist, daß auch auf der Unterstufe Turnspiele und Vorübungen angestellt werden.

38. Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird, wenn thunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden erteilt.

B. Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Kgl. Schullehrer-Seminarien.

§ 1. An jedem Schullehrer-Seminar findet alljährlich einige Zeit vor dem Beginn des neuen Kursus eine Aufnahmeprüfung statt. Der Termin derselben wird seitens des Provinzial-Schul-Kollegiums durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 2. Zu der Prüfung sind alle Aspiranten, welche den Nachweis ihrer Unbescholtenheit, ihrer Gesundheit und der für die Kosten des Aufenthaltes am

Seminar ausreichenden Mittel führen können und das vorschrittmäßige Alter erreicht haben, zuzulassen, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben.

§ 3. Die Meldung geschieht bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Seminar-Direktor, welcher die eingereichten Atteste (vergl. § 4) zu prüfen und aufgrund derselben, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, die Zulassung zum Examen zu gestatten hat. Ein Aspirant, welcher die Prüfung bereits dreimal ohne Erfolg abgelegt hat, ist abzuweisen.

(Anm. Das Rest. d. g. M. v. 2. Januar 1852 (Min.-Bl. S. 7) bestimmt, daß Aspiranten, welche die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, vor Ablauf eines halben Jahres in kein Seminar aufzunehmen sind.)

§ 4. Der Meldung sind folgende Atteste beizufügen:

- 1) das Taufzeugnis (Geburtschein),
- 2) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,
- 3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,
- 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminars gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Der Aspirant muß bei seinem Eintritte in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben; doch kann die Zulassung eines älteren Aspiranten vom Provinzial-Schul-Kollegium genehmigt werden, wenn sie in Rücksicht auf seine Persönlichkeit und seine bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist.

Anm. Präparanden, welche körperlich gehörig entwickelt sind und hoffen lassen, daß sie die Prüfung mit befriedigendem Erfolge bestehen werden, dürfen zu derselben vom Prov.-Schulkollegium zugelassen werden, wenn ihnen bis zum Prüfungstermin an dem vorschrittmäßigen Alter von 17 Jahren nicht mehr als 3 Monate fehlen. Fehlen mehr als 3 Monate, so bedarf es für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung der ministeriellen Genehmigung. Aspiranten, die das vorschrittmäßige Alter erst 6 Monate nach dem Prüfungstermin erreichen, sowie solche, bei denen die eine oder die andere der beiden oben erwähnten Voraussetzungen nicht zutrifft, sind ohne weiteres von der Prüfung auszuschließen. Rest. d. g. M. v. 3. Mai 1873, U. 16200 (Centralbl. S. 279).

Aspiranten, welche körperlich gesund und gehörig entwickelt sind und die Aufnahmeprüfung mit befriedigendem Erfolge bestanden haben, können mit Dispensation seitens des Prov.-Schulkollegiums ins Seminar aufgenommen werden, wenn sie das 17. Lebensjahr innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Aufnahmeterrnin erreichen. Alle andern sind auszuschließen. Rest. v. 4. Mai 1876, U. III. 4653 (Centralbl. S. 286).

§ 5. Die für die Aufnahme in das Seminar geeignet befundenen Aspiranten werden einer ärztlichen Untersuchung durch den Anstaltsarzt unterworfen, von deren Ergebnis die schließliche Entscheidung abhängt.

(Anm. Nach dem Rest. d. g. M. v. 19. Septbr. 1848 (Min.-Bl. S. 298) ist die Zulassung jüdischer Aspiranten auf den Mitgenuß des Seminar-Unterrichts beschränkt.)

§ 6. Die Prüfung wird von dem Seminarlehrer-Kollegium unter Vorsitz eines Kommissars des Provinzial-Schul-Kollegiums abgehalten. Den Kreis-Schul-Inspektoren und den Präparandenbildnern des Bezirks ist es gestattet, derselben beizuwohnen.

§ 7. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. In der schriftlichen Prüfung hat der Examinand über ein aus seinem Anschauungskreise gewähltes Thema eine kleine Ausarbeitung zu fertigen und eine Anzahl von Fragen aus dem Gebiete der verschiedenen Prüfungsgegenstände zu beantworten. Die

Aufgaben sind so zu stellen, daß ihre Lösung ganz kurz gegeben werden kann und nicht mehr Zeit als zwei bis drei Minuten erfordert. Die Prüfungs-Kommission ist befugt, solche Prüflinge, deren Unreife sich in den schriftlichen Arbeiten zweifellos herausgestellt, von der ferneren Prüfung auszuschließen. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämtliche obligatorische Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes mit Ausschluß der Schulkunde. Jeder Seminarlehrer prüft in den Gegenständen, in denen er im Seminar unterrichtet. Die Prüfung ist thunlichst von dem ganzen Kollegium abzuhalten. Im anderen Falle werden so viele Gruppen gebildet, als Examinatoren vorhanden sind; jedoch muß jeder Examinand, über dessen Reife unter den Prüfenden eine Verschiedenheit der Ansichten hervortritt, in denjenigen Gegenständen, in denen er zu schwach erscheint, noch einmal vor dem ganzen Kollegio geprüft werden.

§ 8. Bei der Beurteilung sind die Leistungen in 1) Religion, 2) Sprache, 3) Rechnen und Raumlehre, 4) Musik, 5) Realien und Geschichte je unter eine gemeinsame Hauptcensur zu bringen. Aspiranten, welche in einer dieser Hauptcensuren das Prädikat „ungenügend“ erhalten haben, sind zurückzuweisen, sofern sie sich nicht in den übrigen Gegenständen derart unterrichtet erwiesen haben, daß eine Ergänzung ihrer Lücken in dem betreffenden Fache von ihnen erwartet werden darf. Wenn die unzureichenden Leistungen in der Musik im Mangel an Gehör begründet sind, so kann gleichwohl die Aufnahme stattfinden. Wegen ungenügender oder ganz mangelnder Vorbildung eines Aspiranten im Orgelspiele darf demselben die Aufnahme nicht verweigert werden.

§ 9. In der Aufnahmeprüfung haben die Examinanden die nachstehend bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

a. in Religion: Die Evangelischen:

Bekanntschaft mit der Geschichte alten und neuen Testaments, einschließlich der zum Verständnis derselben erforderlichen Kenntnis des Schauplatzes derselben. Der Aspirant muß befähigt sein, die bekannten biblischen Geschichten frei, im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu erteilen. Derselbe muß ferner den dem Religionsunterrichte im Seminar zugrunde liegenden Katechismus mit den Erklärungen nach Wort- und Sachinhalt beherrschen, namentlich über die Bedeutung der einzelnen Worte Rechenschaft geben können, auch zu den Geboten, den Glaubensartikeln und den Bitten des Vaterunfers die wichtigsten Belegstellen aus der heiligen Schrift, sowie passende Liederverse auswendig wissen und Beispiele aus der biblischen Geschichte zu denselben angeben können. Er muß über den Inhalt der einzelnen Bücher der heiligen Schrift eine allgemeine, über das 1. Buch Moses, die Psalmen, die vier Evangelien, die Apostelgeschichte eine etwas genauere Auskunft zu erteilen imstande sein. Er muß die Hauptsachen von der Reformationsgeschichte wissen und etwa 20 geistliche Lieder inne haben, in den Inhalt derselben eingeführt sein, sie mit guter Betonung und gutem Ausdruck vortragen, sowie über ihre Verfasser Rechenschaft geben können.

Die Katholischen:

Der Examinand soll imstande sein, die heiligen Thatfachen des alten und neuen Testaments im Anschlusse an die Fassung eines guten Historienbuches mit sinngemäßer Betonung zu erzählen; eine solche Kenntnis von dem Schauplatz besitzen, wie sie zum Verständnisse des Einzelnen erforderlich ist; im Auffinden der in der Erzählung enthaltenen Glaubenswahrheiten und Sittenlehren Übung zeigen, Zahl, Einteilung und Hauptinhalt der biblischen Schriften kennen. Er muß wortgetreue Kenntnis des größeren Diözesan-Katechismus erlangt, Verständnis des Wort- und Sachinhaltes und Übung im Wiedergeben der einzelnen Gedanken mit anderen Worten und nach eigener Fassung erlangt haben. Er soll zwanzig Liedertexte auswendig wissen, in den Inhalt derselben eingeführt sein und sie mit guter

Betonung und ebensolchem Ausdrucke vortragen können; auch dürfen ihm die Ditzjesan- und die vorzüglichsten Schutzheiligen der Kirche in ihrem Leben und Wirken, sowie jene Gebete nicht fremd sein, deren Verrichtung dem katholischen Christen geboten ist.

b. im Deutschen:

1. Kenntniß der Wort-, Wortbildungs- und Satzlehre. Präparand muß die einzelnen Regeln zc. an Sprichwörtern und an Mustersätzen aus den Schriften der deutschen Dichter und Volkschriftsteller nachweisen können.

2. Er muß lautrichtig, logisch richtig und fließend vom Blatte lesen können und über das Gelesene Rechenschaft zu geben, die einzelnen Wörter zu bestimmen, die Sätze zu bestimmen und zu analysieren vermögen.

3. Er muß die Hauptarten der Poesie an Proben aus den deutschen Klassikern kennen gelernt haben und einige Gedichte erzählenden Inhalts von Schiller, Uhland, Rückert zc., die seinem Verständnisse zugänglich sind, auswendig wissen, mit Verständniß und gutem Ausdrucke sprechen und über ihren Inhalt Auskunft geben können.

4. Er muß orthographisch und grammatisch richtig schreiben und Aufsätze, deren Stoff ihm gegeben ist oder in seinem Anschauungskreise liegt, fertigen können.

c. im Rechnen:

Gewandtheit und Sicherheit im Kopfrechnen, Vertrautheit mit der Weise des Tafelrechnens. Stoff: die vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen, mit ganzen Zahlen und mit gemeinen und mit Dezimalbrüchen, Regel de tri, die bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlicly der zusammengesetzten Teilungs- und Mischungsrechnung. Elementare Lösung algebraischer Aufgaben. Der Aspirant muß zu selbständiger, sicherer und schneller Lösung der ihm gestellten Aufgaben befähigt sein und zeigen, daß er Einsicht in die Gründe des Verfahrens gewonnen habe.

d. in der Raumlehre:

Elemente der Planimetrie, Flächen- und Raumberechnungen.

e. in der Geographie:

Allgemeine Bekanntschaft mit den fünf Erdteilen und Weltmeeren, nähere mit derjenigen Europas und spezielle mit der deutschen. Die Hauptbegriffe aus der mathematischen Geographie.

f. in der Geschichte:

Die Hauptfachen aus der alten Geschichte (wie der trojanische Krieg, die Perserkriege, die Blüte Griechenlands, Alexander der Große, die Gründung Roms, die Könige, die Vertreibung der Tarquinier, Camillus, die Gallier, die punischen Kriege u. s. f.). Die Pflanzung und Ausbreitung des Christentums, die Völkerwanderung; nähere Bekanntschaft mit den Hauptpersonen und Begebenheiten der deutschen und der brandenburgisch-preussischen Geschichte bis zur Gegenwart. Verständniß des Zusammenhanges ist nicht zu fordern, ebensowenig Vollständigkeit der Daten, sondern es genügt, wenn der Präparand die Geschichte bis dahin in guten Lebensbildern gelernt hat, dagegen ist Sicherheit des Wissens, namentlich auch inbezug auf die Hauptdata unbedingte Forderung.

g. in der Naturkunde:

Die Naturgeschichte der drei Reiche soll der Präparand an hervorstechenden Typen und Familien kennen gelernt haben; nähere Bekanntschaft mit den Kulturpflanzen, den Giftpflanzen und mit der Fauna und Flora der Heimat. Die wichtigsten physikalischen Lehren. Die Elemente der Chemie. Es ist wünschenswert, daß der Präparand auf der Grundlage des Experiments gelernt hat.

h. im Schreiben:

Fertigkeit im Schnellschönschreiben und im Schreiben mit Kreide an die Wandtafel. Präparand muß in all seinen Schriftsätzen eine deutliche, reine und ordentliche Handschrift haben.

i. im Zeichnen:

Freihand- und Linear-Zeichnen; einige Übung im Zeichnen an der Wandtafel.

k. in der Musik:

Im Gesange soll der Präparand je 20 der gangbarsten Kirchenmelodien und der bewährtesten Volksweisen aus dem Liederstoffe der Schule auswendig singen können. Der Gesang muß von groben Verstößen gegen Intonation, Tact, Accentuierung und Aussprache frei sein. Auch soll Aspirant bereits einige Übung besitzen, leichte Choräle und Volkslieder vom Blatte abzusingen.

Im Klavierspiele soll er sämtliche Tonleitern in Dur und Moll mit dem richtigen Fingersätze fest einstudiert haben, einige leichte memorierte Stücke, Etüden, Sonatinen vortragen, auch leichte Klaviersätze mit einiger Sicherheit vom Blatte spielen können. Im Violinspiele soll Präparand die gebräuchlichsten Dur- und Molltonleitern in der ersten Lage und bei mäßigem Tempo mit Reinheit ausführen, die aus dem Gedächtnisse zu singenden Choräle und Volkslieder auf der Violine vortragen und leichte Melodien ohne erhebliche Fehler gegen die Intonation von Noten unmittelbar abspielen können; Korrektheit in den Grundlagen der Technik des Instrumentes ist überall erstes Erfordernis.

In der allgemeinen Musiklehre genügt die Kenntnis der verschiedenen Schlüssel, Tact- und Tonarten, der gewöhnlichen Fremdwörter und Tempobezeichnungen, der Intervallelehre und der Tonverwandtschaften.

In der Harmonielehre soll der Spieler den Dur- und Moll-Dreiklang, sowie den Hauptseptimenaccord in allen Lagen und Umkehrungen nennen und spielen können.

Im Orgelspiele muß Präparand die elementaren Manual- und Pedalübungen inne haben, einen ausgeführten vierstimmigen Choral ohne Vorbereitung von Noten abspielen und leichte Orgelstücke aus dem Gedächtnis vortragen können.

l. im Turnen:

Im Turnen muß der Aspirant sämtliche in dem neuen Leitfaden für den Turnunterricht in den preussischen Volksschulen verzeichneten Übungen auszuführen imstande sein.

Anm. Die Seminarzöglinge haben bei ihrem Eintritt in das Seminar einen Revers zu unterschreiben, durch den sie sich verpflichten, bei einem freiwilligen Austritte oder bei einer verschuldeten Entlassung aus der Anstalt die dem Seminar verursachten Kosten zurückzuerstatten.

Jüdische Schulamts-Aspiranten können als Hospitanten zum Unterricht in den Schullehrer-Seminarien und nach Absolvierung des vorgeschriebenen Kursus auch zu den Abiturierten-Prüfungen der Seminare zugelassen werden. Durch die Ablegung einer Prüfung erwerben jüdische Examinanden aber nicht eine Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an christlichen Schulen.

C. Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rektoren vom 15. October 1872.

I. Prüfungen der Volksschullehrer.

§ 1. Nach vollendetem Kursus werden die Seminaristen einer Entlassungsprüfung unterworfen, aufgrund deren sie die Qualifikation zur provisorischen Verwaltung eines Schulamtes erhalten.

(Anm. Das Hess. d. g. M. v. 1. Juni 1826 (Rampff Anual. X, S. 363) verordnete unter Nr. 10: Wer aus einem Seminar verwiesen ist oder dasselbe eigenmächtig und ohne Abgangszeugnis verlassen hat, soll in keinem Fall zur Prüfung und noch viel weniger ins

Schulamt zugelassen werden. — Diese Bestimmung wurde indes durch Resk. vom 28. Febr. 1834 (Ann. XVIII, S. 102) dahin modifiziert, daß solche Zöglinge ihre Ausbildung für das Lehramt außerhalb des Seminars forsetzen und, wenn sie nach Ablauf einer angemessenen Zeit durch Zeugnisse des Pfarrers und Vorstandes ihres Aufenthaltsorts, sowie des Schulinspektors oder Superintendenten des Bezirks, in dem sie wohnen, über ihren Fleiß und ihr tadelloses Betragen sich gehörig ausweisen können, zur Lehrer-Prüfung zugelassen werden dürften.)

§ 2. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwahrung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

(Ann. Nach ministerieller Anordnung ist eine Wiederholung der Prüfung nicht zu gestatten, wenn diese schon 3 mal vergeblich versucht ist. S. Resk. v. 25. Mai 1882, U. III. a. 11409 (Centralbl. S. 563).

Nach dem Resk. v. 26. Febr. 1881, U. III. 205 kann hinsichtlich der nicht in einem staatl. Schullehrer-Seminar vorgebildeten Lehramtskandidaten von dem mangelnden Alter abgesehen werden, wenn denselben zur Zeit der Prüfung weniger als 6 Monate an dem 20. Lebensjahre fehlen.)

§ 3. Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine, der durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht wird, unter Einreichung der nachstehend verzeichneten Zeugnisse bei dem Provinzial-Schulkollegium zu melden. Die betreffenden Zeugnisse sind:

1. das Taufzeugnis (Geburtschein),
2. das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten des Kandidaten.

Außerdem hat Kandidat einen selbst gefertigten Lebenslauf beizufügen.

§ 4. Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Kommissarius des Königl. Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzendem, einem Kommissarius derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Seminar liegt, dem Direktor und sämtlichen ordentlichen Lehrern des Seminars.

Die Kreis Schulinspektoren des Regierungsbezirktes können der Prüfung beiwohnen. Der königliche Kommissarius ist befugt, auch andern Personen den Zutritt zu gestatten.

Ann. Hinsichtlich der Prüfung katholischer Schulamtskandidaten bestimmt das Resk. des g. M. vom 22. März 1827 (Annal. IX, S. 114),

1. daß zu den in den kath. Schullehrer-Seminaren sowohl mit den abgehenden Seminaristen, als den nicht in Seminaren gebildeten Bewerbern vorzunehmenden Prüfungen jedesmal auch ein Kommissarius der bischöfl. Behörde hinzuzuziehen ist, von welchem die Prüfungs- und Wahlfähigkeits-Zeugnisse zugleich mit den Kommissarien der Kgl. Behörden vollzogen werden müssen.
2. Eine gleiche Zuziehung und Mitwirkung des bischöfl. Kommissarius soll auch stattfinden bei der Prüfung katholischer Seminaristen in denjenigen Seminaren, in welchen bis jetzt noch sowohl evangelische als katholische Zöglinge zusammen vorbereitet werden. — — —
7. In Provinzen endlich, worin katholische Schullehrer-Seminare nicht befindlich sind, müssen die anzustellenden kath. Elementar-Schullehrer jedenfalls ein Zeugnis der Anstellungsfähigkeit, welches von einer bischöfl. Behörde des Inlandes mit vollzogen ist, vorzuweisen haben.

§ 5. Die nicht im Seminar gebildeten Lehramts-Kandidaten haben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probefchriften beizubringen, die Seminaristen die Schreib- und Zeichenhefte des letzten Jahres vorzulegen.

§ 6. Die schriftlichen Arbeiten bestehen in:

1. einem deutschen Aufsätze über ein Thema aus der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus dem Gebiete des Unterrichtes in der deutschen Sprache und der Litteratur,

2. einer Ausarbeitung aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes,
3. der ausgeführten Lösung von drei Aufgaben aus der Geometrie und Arithmetik, und
4. 5. 6. der Beantwortung von drei Fragen, von denen je eine aus der Geschichte, der Naturkunde und der Geographie gestellt wird,
7. für diejenigen, welche am Unterrichte im Orgelspiel teilnahmen, die Bearbeitung eines Chorals.

Für die fakultativen Fächer treten hinzu: die Überetzung eines zusammenhängenden Stückes aus dem Deutschen in die fremde Sprache und aus dieser Sprache ins Deutsche.

§ 7. Für die erste Arbeit sind vier, für die anderen je zwei Stunden Zeit zu lassen.

§ 8. Die Themata werden auf Vorschlag des Seminarlehrer-Kollegiums von dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums bestimmt, die Arbeiten in Klausur unter Aufsicht eines Seminarlehrers gemacht.

§ 9. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe in einem der obligatorischen Lehrgegenstände über ein dem Examinanden zwei Tage vorher gegebenes Thema, zu welcher eine ausgeführte schriftliche Disposition beizubringen ist.

Wer in einem fakultativen Gegenstande geprüft sein will, hat, soweit es thunlich ist, auch in diesem eine Lehrprobe abzulegen.

§ 10. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämtliche Lehrgegenstände des Seminarunterrichts, innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt bestimmten Grenzen, doch ist der Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums berechtigt, einzelne Gegenstände von der Prüfung auszuschließen, wenn deren Behandlung auf das Ergebnis der Prüfung nicht mehr von Einfluß sein kann.

Formale Forderung ist, daß der Examinand sich über die ihm vorgelegten Fragen in zusammenhängender Rede klar und bestimmt zu äußern vermöge.

Aufgrund sehr guter schriftlicher Arbeiten kann die Kommission einen Examinanden von der mündlichen Prüfung in einzelnen Gegenständen oder überhaupt dispensieren.

§ 11. Bei Prüfung jüdischer Kandidaten bildet die Religion keinen Prüfungsgegenstand.

§ 12. Die mündliche Prüfung ist vor der gesamten Kommission abzulegen.

§ 13. Über die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen jedes Kandidaten in den einzelnen Fächern werden nach den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurteilt.

Nach dem Gesamtergebnis der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Examinanden die Qualifikation zu erteilen oder zu versagen sei.

Das letztere geschieht, wenn er in Religion oder in Deutsch oder in Rechnen oder in mehr als drei der andern Gegenstände (Pädagogik, Singen, Zeichnen, Schreiben, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Geometrie) nicht genügt hat.

§ 14. Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Examinanden ein Zeugnis, welches nur den Namen, sowie die Personalien des Kandidaten, die Art seiner Vorbildung (ob im Seminar gebildet oder nicht), eine Angabe über Fleiß und Führung, die Urteile über die schriftlichen Arbeiten und die Leistungen des Examinanden in den einzelnen Lehrgegenständen, sowie über die abgelegte Lehrprobe enthält. In ein Gesamtprädikat werden die Censuren nicht gefaßt. In dem Zeugnisse ist auch die Befähigung auszusprechen, welche sich der Kandidat im Orgelspiel oder in einer der fremden Sprachen erworben hat.

§ 15. Die Aufsichtsbehörde fügt dem Zeugnis sodann die Bescheinigung der Qualifikation des Kandidaten für die provisorische Verwaltung eines Elementarschulamtes bei.

(a. Die gemeinte Aufsichtsbehörde ist nach dem Refl. d. g. M. v. 5. April 1873, U. 11754 (Centralbl. S. 214) die Regierung. —

b. Dieses Zeugnis berechtigt oder befähigt nur zur provisorischen (interimistischen) Anstellung. Die definitive Anstellung ist von der Ablegung der zweiten Prüfung abhängig.

c. Zu dem Zeugnis ist ein Stempel von 1,50 M. zu verwenden. (Refl. der W. M. d. g. M. und der Finanzen vom 30. Juli 1831 (Annal. Bd. 15, S. 562). Beglaubigte Abschriften der Zeugnisse sind ebenfalls stempelpflichtig, da das Original es ist. Refl. d. M. der F. v. 16. Januar 1823. Doch darf dem Prüfling auch der Betrag erlassen und das Zeugnis „stempelfrei wegen Armut“ ausgehändigt werden.)

§ 16. Frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung haben die Volksschullehrer an einem Seminar desjenigen Regierungsbezirks, in dem sie angestellt sind, in einer zweiten Prüfung die Qualifikation für die definitive Anstellung zu erwerben.

(Anm. 1. Über die Verpflichtung der Lehrer, die zweite Prüfung an einem Seminar des Regierungsbezirks zu machen, in welchem sie angestellt sind, vgl. Centralbl. 1877, S. 632.

Anm. 2. Auch die an höheren Schulen angestellten Elementarlehrer haben, um definitiv angestellt werden zu können, die zweite Prüfung abzulegen.)

§ 17. Die Prüfungskommission ist wie bei der ersten Prüfung zusammengesetzt. Auch im übrigen kommen die Bestimmungen des § 4 hier zur Anwendung.

§ 18. Der Termin zu dieser Prüfung wird durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 19. Die Meldung zu dieser Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem angeetzten Termine bei dem Provinzial-Schulkollegium durch den Kreis-Schulinspektor einzureichen. Derselben ist beizufügen:

1. ein Zeugnis des Volksschulinspektors,
2. eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine andern als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe,
3. eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung, und
4. eine Probeschrift, beide unter derselben Versicherung.

(Anm. Die Aufsichtsbehörde, d. i. die Regierung, hat die Bescheinigung zu erteilen, daß sich der Examinand zur definitiven Anstellung eigne, event. gegen die Zulassung desselben zur Prüfung Bedenken geltend zu machen, weshalb derselben vom Schulkollegium ein Verzeichnis der angelernten Examinanden einzureichen ist. Refl. d. g. M. v. 15. Mai 1873, U. 17559 (Centralbl. S. 335). Lehrer, welche sich während ihrer provisorischen (interimistischen) Anstellung in und außer dem Amte tadelnswert geführt haben, sind zur zweiten Prüfung nicht zuzulassen. Refl. v. 4. Mai 1872 (Centralbl. 357).

§ 20. Das Provinzial-Schulkollegium entscheidet aufgrund der eingereichten Zeugnisse über die Zulassung zur Prüfung und überweist diejenigen Examinanden, deren Meldung angenommen worden ist, dem betreffenden Seminar.

(Anm. Die Zulassung zur zweiten Prüfung setzt die provisorische Anstellung des Aspiranten innerhalb des preuß. Staats voraus, und sind solche Lehrer, welche nicht innerhalb der preuß. Monarchie angestellt sind, zu derselben nicht zuzulassen. Refl. v. 4. Oktbr. 1877 (Centralbl. S. 632).

§ 21. Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichtes oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

§ 22. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines Aufsatzes über ein Thema aus der Schulpraxis und je einer Arbeit aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes und eines andern Lehrgegenstandes in schulmäßiger Behandlung. Jüdische Kandidaten haben zwei Arbeiten der letztern Art anzufertigen. Die Aufgaben werden auf Vorschlag des Seminarlehrer-Kollegiums von dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums bestimmt. Die Arbeiten sind in Klausur unter Inspektion eines Mitgliedes der Prüfungskommission anzufertigen.

Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe über einen Gegenstand des Volksschulunterrichtes, zu welcher die Aufgabe am Tage vorher bestimmt ist.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über die Geschichte des Unterrichtes, die Unterrichtslehre, die Schulpraxis und über die Methodik der einzelnen Lehrgegenstände.

Nach dem Ermessen der Kommission kann bei jedem Examinanden auf das positive Wissen eingegangen werden.

Die Prüfung wird kollegialisch abgenommen.

(Anm. Nach dem Ref. d. g. M. v. 3. März 1883, U. III. a. 15401 (Centralbl. S. 509f.) kommt es bei der zweiten Prüfung darauf an, zu ermitteln, ob der Kandidat zunächst in der Unterrichterteilung selbst ausreichend geschickt geworden ist, sich eine genügende Einsicht in die Methoden der einzelnen Unterrichtsgegenstände erworben hat, und ob ihm die für letztere wichtigen Lehr- und Lernmittel bekannt sind, insbesondere, ob er die Schulkunde, die Schulpraxis, die Grundsätze der Volksschulerziehung versteht. Ferner wird auch darauf Gewicht zu legen sein, daß er eine genaue Kenntnis der in dem Bezirk seiner Amtstätigkeit geltenden Verordnungen über Schuldisziplin, Schulverhältnisse, Dispensation vom Schulbesuche, Ferien, Schulentlassung, Sprachunterricht in ultraquäsitischen Schulen und sonstiger zur Vernehmung einer Lehrerstelle wesentlichen Bestimmungen der Schulverwaltung besitzt. Außerdem ist noch zu ermitteln, ob der Kandidat in irgend einem Gegenstande selbständig weiter gearbeitet hat.)

§ 23. Die Leistungen der Examinanden in den einzelnen Gegenständen werden nach den Prädikaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurteilt.

Einem Examinanden, dessen Lehrprobe nicht genügt, ist die Qualifikation unbedingt zu versagen; übrigens gelten für die Entscheidung über das Gesamtergebnis dieselben Grundsätze, wie bei der ersten Prüfung.

§ 24. Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Examinanden ein Zeugnis, aus welchem das Resultat der Prüfung in den einzelnen Fächern hervorgeht. Die Aufsichtsbehörde fügt demselben die Bescheinigung hinzu, daß der Examinand zur definitiven Anstellung befähigt sei.

§ 25. Examinanden, welche in der von ihnen beantragten besondern Prüfung keine höhere Censur als in der ersten Prüfung erlangt haben, darf aus diesem Grunde, wenn sie im übrigen bestanden haben, das Zeugnis und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur definitiven Anstellung nicht versagt werden.

§ 26. Solchen Examinanden, welche in der ersten Prüfung bei guten Leistungen in Religion, Rechnen und Deutsch, außerdem noch in den Realien oder in einer der fremden Sprachen das Prädikat „gut bestanden“ erlangt oder in der zweiten Prüfung sich dasselbe nachträglich erworben haben und in allen Teilen der letzteren „gut“ bestanden sind, kann die Befähigung zum Unterrichte in den Unterklassen von Mittelschulen und höheren Töchterschulen verliehen werden. Dieses Zeugnis befähigt sie indes nicht zum Unterrichte in den Oberklassen dieser Schulen; vielmehr muß die Qualifikation dazu in der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen besonders erworben werden.

(Bemerk. Zu Königsberg Distr. ist eine Fortbildungsanstalt für Lehrer eingerichtet, zu der alle Volks- und Elementarschullehrer von öffentl. und priv. Schulen zugelassen werden. Das Statut derselben v. 14. Febr. 1881 (bestät. unterm 1. März 1881) s. im Centralbl. 1881 S. 387.)

II. Prüfung der Lehrer an Mittelschulen.

§ 1. Die Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an den Oberklassen der Mittelschulen und höheren Töchterschulen wird durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben.

§ 2. Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und solche Volksschullehrer, welche ihre zweite Prüfung bestanden haben und sich über bisherige ordnungsmäßige Amtsführung auszuweisen vermögen.

(Anm. Zur Prüfung für Mittelschulen sind alle Kandidaten der Theologie oder Philologie zuzulassen, welche mit dem Zeugnis der Reife die Universität bezogen und auf derselben mindestens 3 Jahre hindurch Theologie oder Philologie studiert haben. Eine vorgängige andere Prüfung ist von ihnen nicht zu verlangen. Resk. d. g. W. v. 10. Februar 1875, U. III. 1263 (Centralbl. 1875, S. 98).

§ 3. Das Schulkollegium jeder Provinz setzt jährlich zwei Termine für die Prüfung an und veröffentlicht dieselben durch das Amtsblatt.

§ 4. Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungierenden Kandidaten melden sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreis Schulinspektoren bei den Provinzial-Schulkollegien.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbst gefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Kandidaten angegeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3. ein Zeugnis des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Dieserjenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungsattest und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

§ 5. Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder Provinz an dem Sitze des Provinzial-Schulkollegiums eine besondere Kommission gebildet.

Dieselbe besteht aus dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzendem, aus zwei vom Oberpräsidenten ernannten Regierungsschulräten, einem Seminarlehrer, einem Seminar- und einem Gymnasial- oder Realschullehrer, welche ebenfalls von dem Oberpräsidenten ernannt werden.

§ 6. Das Provinzial-Schulkollegium stellt jedem Examinanden unmittelbar nach seiner Meldung eine Aufgabe aus dem Gebiete der Pädagogik, welche er binnen 6 Wochen in wissenschaftlich begründender Form zu lösen und mit der Versicherung, keine andern als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben, einzureichen hat.

§ 7. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 8. In der schriftlichen Prüfung hat Examinand einen Aufsatz über ein pädagogisches Thema, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in diejenige fremde Sprache, in welcher er die Qualifikation zu erlangen wünscht, und aus derselben ins Deutsche, sowie eine Arbeit entweder aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes oder der Geschichte oder der Mathematik oder der Naturkunde zu fertigen.

Zwischen diesen Gegenständen steht dem Examinanden die Wahl frei, jüdische Kandidaten können dieselbe jedoch nicht auf das Gebiet des Religionsunterrichtes lenken. Sämtliche Arbeiten werden in Klausur und unter Aufsicht gefertigt, bei Uebersetzungen in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Lexikons gestattet.

Die Themata werden auf Vorschlag der Examinatoren von dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums bestimmt.

Zu jeder Arbeit sind dem Examinanden 4 Stunden Zeit zu lassen.

§ 9. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen, welche thunlichst in einer Mittelschule abgehalten werden, und zu denen die Aufgaben am Tage vorher gegeben worden sind.

Examinand hat eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§ 10. Die mündliche Prüfung, welche vor der gesamten Kommission abgehalten wird, verbreitet sich über alle obligatorischen Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens.

Jeder Kandidat hat nachzuweisen, daß er in diesen Fächern die durch den Normallehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen habe; doch kann ihm die Prüfung in diesen aufgrund der Zeugnisse über früher abgelegte Prüfungen erlassen werden.

§ 11. Ferner hat der Kandidat in der Pädagogik folgenden Anforderungen zu genügen:

Übersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes, besonders seit der Reformation, eingehendere Kenntnis von dem Leben und den Hauptchriften eines der bedeutendsten Pädagogen aus der Zeit von 1500 ab; Einsicht in den Zusammenhang der Erziehungs- und Unterrichtslehre und in deren Begründung durch Psychologie und Ethik.

§ 12. Der Kandidat hat endlich — nach seiner Wahl — entweder

- a. in Religion und Deutsch, oder
- b. in Religion und Geschichte — ein jüdischer Kandidat in Deutsch und Geschichte —, oder:
- c. in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Gegenständen, oder
- d. in zwei fremden Sprachen

folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. In Religion: Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments im Zusammenhange und mit den Hauptthatsachen der Kirchengeschichte; Einsicht in das System der christlichen Lehre, in die Bedeutung der wichtigsten Unterscheidungslehren und in die Methode des Religionsunterrichtes.

2. In Deutschen: Systematische Kenntnis der deutschen Grammatik, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der deutschen Literaturgeschichte, eingehendere Kenntnis einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung, vorzüglich der klassischen Periode der Neuzeit, und des Lebens der hervorragendsten deutschen Dichter und Volkschriftsteller und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

3. In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, genauere Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte, Einsicht in die Methode des Gegenstandes und Bekanntschaft mit populären Musterdarstellungen.

4. In der Geographie: Kenntnis der physikalischen und mathematischen Geographie. Eingehendere Kenntnis der physischen und politischen Geographie der einzelnen Erdteile. Vertrautheit mit den Lehrmitteln für den geographischen Unterricht, namentlich den vorzüglichsten Atlanten, Wandkarten, Globen und Tellurien und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

5. In der Naturbeschreibung: Übersichtliche Systematik der drei Reiche. Das Wichtigste über den Bau und die Bildung der Erdrinde; außerdem einige Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln für den Unterricht: Abbildungen, Nachbildungen, im Handel erschienenen systematischen Zusammenstellungen von Mineralien, Herbarien u., ebenso eine übersichtliche Kenntnis von der modernen populären Literatur des Gegenstandes und Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Methode.

6. In der Physik, der organischen und unorganischen Chemie: Übersichtliche Kenntnis des ganzen Gebietes dieser Disziplinen, insbesondere die Befähigung, die Naturerscheinungen und die wichtigsten Maschinen zu erklären und auf die physikalischen Gesetze zurückzuführen, eine allgemeine Kenntnis der chemischen Elemente und ihrer Verbindungen und deren Anwendung im menschlichen Haushalte, sowie der chemischen Technologie. Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauch der im Unterrichte vorkommenden physikalischen Instrumente und mit den Grundsätzen der Methode.

7. In der Arithmetik: Die Lehre von den entgegengesetzten Größen. Rechnung mit Potenzen. Quadrat- und Kubikwurzeln. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Arithmetische und geometrische Progressionen. Logarithmen. Methodik.

8. In der Geometrie: Kenntniss der Planimetrie, der Stereometrie und der Trigonometrie.

9. In den fremden Sprachen: a. im Lateinischen: Die Fähigkeit, einen Abschnitt aus Cäsar und aus Ovids Metamorphosen gefläufig und korrekt zu übersetzen und auszulegen; Kenntniss der Formenlehre, der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie; b. im Französischen, beziehungsweise im Englischen: Kenntniss der Formenlehre und der Syntax und die Fertigkeit, einen prosaischen oder einen leichten poetischen Abschnitt aus der betreffenden Sprache ins Deutsche, einen leichten prosaischen Abschnitt aus dem Deutschen ins Französische beziehungsweise Englische vom Blatte richtig zu übersetzen. Allgemeine Kenntniss der Geschichte der französischen, beziehungsweise englischen National-Litteratur, der Lebensgeschichte und der Hauptwerke der bedeutendsten Dichter.

13. Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen werden unter Anwendung der Prädikate sehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurteilt. Als nicht bestanden ist anzusehen, wer die in § 10 geforderte allgemeine Bildung nicht nachzuweisen vermag, sowie derjenige, dessen Leistungen in den von ihm besonders gewählten Gegenständen nicht genügt haben.

§ 14. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Examinand ein Zeugnis über seine Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen. In demselben wird das Ergebnis in den einzelnen Prüfungsgegenständen angegeben.

§ 15. Bis auf weiteres hat jeder Examinand eine Gebühr von 4 Thalern vor dem Eintritte in die Prüfung zu erlegen.

(Anm. Die Prüfungsgebühren werden bereits bei dem die Annahme der Meldung erklärenden Bescheide bez. bei Zustellung des Themas für die häusliche Arbeit eingezogen. Wenn der Examinand die häusliche Arbeit nicht innerhalb der gestellten Frist bezw. Nachfrist einreicht, so erlischt das gestellte Thema, es verfallen damit aber zugleich die eingezahlten Gebühren. Letzteres geschieht auch, wenn der Examinand zwar die häusliche Arbeit eingereicht hat, doch ohne genügende Entschuldigunq zu der mündlichen Prüfung an dem festgesetzten Tage nicht erscheint. Hat aber ein Examinand durch Krankheit oder andere erhebliche Gründe verhindert nicht erscheinen können, oder ist er durch solche verhindert gewesen, die ihm gestellte Aufgabe zu bearbeiten, so kann ihm nach Ermessen der Prüfungskommission, an welche etwaige Gesuche dieserhalb zu richten sind, die Hälfte oder der ganze Betrag zurückerstattet werden.)

III. Prüfung der Rektoren.

§ 1. Die Berechtigung zur Anstellung als Seminardirektor, als Seminarlehrer, als Vorsteher von öffentlichen Präparandenanstalten, als Rektor von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen und zur Übernahme der Leitung von Privatschulen, welche den Charakter von Mittelschulen oder von höheren Töchterschulen haben, wird durch Ablegung der Rektoratsprüfung erworben. Die Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfung bezieht sich nicht auf die technischen, die Musik- und die Hilfslehrer am Seminar; auch können ausnahmsweise solche Geistliche und Lehrer bei ihrer Berufung in den Seminardienst von derselben entbunden werden, welche die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden oder in mehrjährigem Schuldienste ihre Tüchtigkeit nachgewiesen haben.

(Anm. Die Prüfung pro rectorata kann solchen Personen nicht erlassen werden, welche auf wirkliche Rektoratsstellen berufen bezw. designiert sind, auch wenn sie ihre wissenschaftliche Tüchtigkeit durch andere Prüfungen bereits nachgewiesen haben.)

§ 2. Zur Rektoratsprüfung werden zugelassen:

1. Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen oder dasjenige für das höhere

Lehramt bestanden haben und wenigstens drei Jahre im öffentlichen Schuldienste thätig gewesen sind;

2. Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche in eines der im § 1 bezeichneten Ämter berufen und aufgrund anderweitig nachgewiesener Tüchtigkeit mit Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums von der vorgängigen Prüfung für Mittelschullehrer entbunden worden sind;
3. Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche zur Leitung einer Schule berufen worden sind, die geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, aber herkömmlich von einem Rektor geleitet wird, sowie Vorsteher von Privatschulen, welche den Charakter von Volksschulen haben.

§ 3. Die Rektorsprüfung wird an dem Sitze des Provinzial-Schulkollegiums jeder Provinz im Anschlusse an die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen von der für diese gebildeten Kommission zweimal im Jahre abgehalten. Die Termine werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Ein Kommissarius der Behörde, welche den Examinanden berufen hat, ist befugt, der Prüfung beizuwohnen.

§ 4. Der Meldung zu der Prüfung sind Lebenslauf und Zeugnisse in derselben Weise wie bei der Meldung zu der Prüfung für Mittelschullehrer beizufügen.

§ 5. Jeder Examinand hat eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Schulpraxis binnen einer Frist von 8 Wochen mit der Versicherung einzureichen, daß er keine andern als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Das Thema wird von dem Provinzial-Schulkollegium dem Kandidaten gegeben.

§ 6. Diejenigen Examinanden, welche die Qualifikation als Lehrer noch nicht gewonnen haben (§ 2 al. 2. 3.), legen eine Lehrprobe über ein selbstgewähltes Thema aus dem Gebiete des Unterrichtes derjenigen Schule ab, zu deren Leitung sie berufen sind. Die mündliche Prüfung wird vor der gesamten Kommission abgelegt.

Sie verbreitet sich über die Geschichte der Pädagogik, über das Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber über spezielle Methodik, über Schulpraxis, über Lehrmittel, Volks- und Jugendschriften.

Bei denjenigen Examinanden, welche die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen nicht gemacht haben, kann die Prüfung sich auch auf die positiven Kenntnisse innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt, zu deren Leitung Examinand berufen ist, bestimmten Grenzen erstrecken, bei Juden jedoch nicht auf die Religion.

§ 7. Aufgrund der bestandenen Prüfung erhält der Examinand ein Zeugnis, welches seine Befähigung zur Anstellung als Rektor von Mittelschulen oder höheren Töcherschulen, sowie als Vorsteher öffentlicher Präparandenanstalten ausdrückt. Diejenigen, welche nur die Qualifikation für die Übernahme eines bestimmten Amtes nachgesucht und erworben haben, erhalten im Zeugnis die Bescheinigung über dieselbe.

§ 8. Bis auf weiteres hat jeder Examinand eine Gebühr von vier Thalern vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten.

(Anm. Durch das Bestehen der Rektorsprüfung wird die Berechtigung zur Führung des Rektortitels nicht erworben; diese Berechtigung tritt vielmehr erst dann ein, wenn die von dem Geprüften bekleidete Schulstelle eine Rektorstelle ist. Der Rektortitel kann auch nicht als persönliche Auszeichnung verstanden werden, sondern setzt die Ablegung der Rektorsprüfung voraus.)

Der Nachweis der Kenntnis fremder Sprachen ist bei der Rektorsprüfung notwendig, wenn der betr. Kandidat eine Schule leiten will, in der auch fremde Sprachen gelehrt werden. Wenn in einem solchen Falle die Qualifikation für den Unterricht in den fremden Sprachen früher nicht nachgewiesen worden ist, so hat sich die Rektorsprüfung auch auf diese Unterrichts-

gegenstände in dem in § 12 Nr. 9 der Prüfungsordnung für Mittelschullehrer vorgeschriebenen Umfange und Maße zu richten. — Provisorisch angestellte Seminarlehrer und Vorsteher von Präparanden-Anstalten können die Rektorsprüfung mit Beschränkung auf das bestimmte Amt (pro loco) ablegen, erhalten dann aber auch nur die bedingte Befähigung nach § 7. Dasselbe gilt auch von andern Rektorsbewerbern, welche die Prüfung nur für eine bestimmte Stelle ablegen.

D. Die durch Resk. d. g. M. v. 24. April 1874, U. II. 1618, (Centralbl. 1874, S. 334 f.) veröffentlichte Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen bestimmt:

§ 1. Zur Ertheilung von Unterricht an Volksschulen, mittlern und höhern Mädchenschulen, sowie zur Leitung derartiger Anstalten sind nur solche Lehrerinnen befugt, welche ihre wissenschaftliche und technische Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben.

I. Prüfung der Lehrerinnen.

§ 2. Die Prüfung der Lehrerinnen wird entweder in Form der Entlassungsprüfung an einer zur Abhaltung derselben berechtigten Lehrerinnen-Bildungsanstalt oder vor einer dazu ernannten besondern Prüfungs-Kommission abgelegt.

§ 3. Zur Abhaltung einer Entlassungsprüfung sind berechtigt die Königl. Lehrerinnen-Seminare zu Berlin, Drossig, Münster, Paderborn und Posen. Außerdem kann die Berechtigung zur Abnahme einer Entlassungsprüfung auf Antrag des Kgl. Prov.-Schul-Kollegiums solchen Anstalten widerruflich verliehen werden, welche seit mindestens 5 Jahren ihre Schülerinnen mit Erfolg für die Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung vorbereitet haben.

Die Entlassungsprüfung wird unter dem Vorsitz eines Kommissars des Prov.-Schul-Kollegiums von dem Lehrer-Kollegium der betr. Anstalt abgehalten.

§ 4. Für die Prüfung solcher Bewerberinnen, welche nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet sind, werden in den einzelnen Provinzen je nach Bedürfnis besondere Kommissionen gebildet. Die Prüfung dieser Bewerberinnen mit der Entlassungsprüfung an Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu verbinden, ist nur mit besonderer Genehmigung des Min. d. g. U. gestattet.

§ 5. Die Prüfungs-Kommission (§ 4) besteht aus einem Kommissar des Provinzial-Schul-Kollegiums als Vorsitzenden und aus 3—5 andern vom Ober-Präsidenten der Prov. ernannten Mitgliedern, welche vorzugsweise aus den Reg.-Schulräten, den Direktoren, sowie den Lehrern und Lehrerinnen der öffentlichen höhern Mädchenschulen und der Seminare der Provinz gewählt werden.

§ 6. Die Prüfung der Lehrerinnen für Volksschulen ist mit derjenigen der Lehrerinnen für mittlere und höhere Mädchenschulen zu verbinden.

§ 7. In jeder Provinz werden mindestens 2 Prüfungen abgehalten. Die Termine werden von dem Provinzial-Schul-Kollegium auf das Jahr angemessen verteilt, in jedem Jahre möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 8. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Ann. Solche Bewerberinnen, welche noch vor Schluß der Prüfung das 18. Lebensjahr zurücklegen, können zu derselben zugelassen werden. Resk. vom 17. November 1876, U. II. 13046.

§ 9. Die Meldung erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem Provinzial-Schul-Kollegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2. ein Tauf- bzw. ein Geburtschein;
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4. ein amtliches Führungszeugnis und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

§ 10. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 11. In der schriftlichen Prüfung haben sämtliche Bewerberinnen einen deutschen Aufsatz anzufertigen, einige Rechenaufgaben zu lösen und ein französisches Exercitium, diejenigen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erlangen wollen, auch ein englisches Exercitium zu fertigen.

Bewerberinnen, welche für den Unterricht in Volksschulen die Befähigung zu erlangen wünschen, können die Prüfung im Französischen ablehnen.

§ 12. Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt. Die Themata für den deutschen Aufsatz sind so zu wählen, daß hinlängliche Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann. Bei den Übersetzungen in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Wörterbuchs gestattet.

§ 13. Die Arbeiten (§ 11) sind in einem Tage zu vollenden und dürfen nicht mehr als 7 Stunden in Anspruch nehmen. Sie werden unter Aufsicht und in Klausur gefertigt.

(Anm. Einer Verteilung der schriftl. Arbeiten auf 2 Tage steht kein Bedenken entgegen. Ref. v. 1. Juni 1882 (Centralbl. S. 563).

§ 14. Vor Beginn der Arbeiten (§ 13) haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probefchrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine selbstgefertigte Probezeichnung abzugeben.

§ 15. Die mündliche Prüfung wird vor der gesamten Kommission abgelegt und verbreitet sich über die Erziehungs- und Unterrichtslehre, sowie über sämtliche obligatorische Lehrgegenstände der höhern Mädchen-, bzw. der Volksschule.

§ 16. Die praktische Prüfung (Lehrproben) wird thunlichst in einer Mädchenschule derselben Kategorie abgelegt, für welche die Bewerberin die Befähigung erlangen will. Jedenfalls halten sich die Themata innerhalb der Grenzen des Lehrplans der betr. Schule.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der persönlichen Vorstellung, spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine, gegeben.

Für jeden Gegenstand ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§ 17. Von den Bewerberinnen, welche die Befähigung für Volksschulen erlangen wollen, ist in den einzelnen Lehrgegenständen nachzuweisen:

1. In der Religion: Allgemeine Bekanntschaft mit dem Lehrinhalte der heil. Schrift und mit der h. Geschichte alten und neuen Testaments in ihrem Zusammenhange, sowie mit den Hauptthatfachen der Kirchengeschichte, Kenntnis des Schauplatzes der h. Geschichte. Die Bewerberin muß instande sein, eine biblische Geschichte im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel — ohne indes an den Wortlaut gebunden zu sein — frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu geben. Sie muß den Katechismus ihrer Kirche kennen, über den Sach- und Wortinhalt desselben Auskunft zu geben vermögen, zu seiner Erklärung Bibelsprüche, bibl. Erzählungen, Liederverse und Lieder heranzuziehen wissen und eine

Anzahl geistlicher Lieder mit richtigem Verständniß aus dem Gedächtnis wiedergeben und erklären.

2. **Im Deutschen:** Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichts, einige Kenntniß von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendlitteratur.
Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Volksschule angehören, sowohl mündlich wie schriftlich zusammenhängend darstellen können, mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und der Stilistik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.
3. **Im Rechnen:** Fertigkeit im schriftlichen und Kopfrechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Dezimalbrüchen, Kenntniß der bürgerlichen Rechnungsarten und der Raumberechnungen, sowie Einsicht in die Methode und die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.
4. **In der Geschichte:** Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der allgemeinen, besonders der deutschen, zusammenhängende Kenntniß der preussischen Geschichte.
5. **In der Geographie:** Neben einer spezielleren Bekanntschaft mit dem engern und weitem Vaterlande eine allgemeine Kenntniß der politischen Geographie der 5 Erdtheile und der Hauptsachen aus der physischen und aus der mathematischen Geographie. Die Bewerberin muß die gebräuchlichsten Lehrmittel, wie Atlanten, Globen, Tellurien kennen und anzuwenden wissen.
6. **In der Naturbeschreibung:** Bekanntschaft mit der Naturgeschichte der 3 Reiche, namentlich mit den hervorstechenden Typen und Familien, sowie mit den Kultur- und Giftpflanzen, vorzugsweise mit denen aus der Heimat; nähere Einsicht in ein botanisches System, allgemeine Bekanntschaft mit den andern, sowie mit der Bildung und dem Bau der Erdrinde. Kenntniß der zweckmäßigsten Hilfsmittel für den Unterricht, Abbildungen, Nachbildungen u. dergl.
7. **In der Naturlehre:** Allgemeine Bekanntschaft mit der Physik und den Elementen der Chemie, gewonnen auf der Grundlage des Experiments.
8. **In der Pädagogik:** Kenntniß der allg. Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts, Bekanntschaft mit dem Inhalte einiger der bedeutendsten pädagogischen Werke und mit dem Lebensgange derjenigen Männer, welche auf die Entwicklung des Unterrichts- und Erziehungswesens in den letzten drei Jahrhunderten einen hervorragenden Einfluß geübt haben.
9. **Im Gesange:** Sicherheit im Singen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Bekanntschaft mit der Gesanglehre.
10. **Im Zeichnen, Turnen und den weiblichen Handarbeiten:** Einsicht in die Methode des betr. Unterrichts und Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln für denselben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Unterricht in den unter 10 genannten Gegenständen zu erwerben wünschen, haben auch die technische Fertigkeit in denselben vorschriftsmäßig nachzuweisen.

11. (Fakultativ.) **In der französischen Sprache:** Korrekte Aussprache, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Grammatik, die Fähigkeit, ein leichtes Sprachstück ohne erhebliche Fehler aus dem Französischen in das Deutsche und umgekehrt zu übertragen.

§ 18. Bewerberinnen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erwerben wollen, haben in den unter § 17, 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 genannten Gegenständen die dort angegebenen Forderungen zu befriedigen. Außerdem haben sie nachzuweisen:

1. **Im Deutschen:** Korrektheit und Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung; übersichtliche Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte und mit der Jugendlitteratur, eingehende Kenntniß einiger Hauptwerke der Dichtung, Kenntniß der verschiedenen Redeformen,

der Dichtungsarten und der bekanntesten Verzweifen (Metra), Vertrautheit mit einer Leselehre und mit den Hauptregeln der Grammatik, sowie mit denen der Methodik des Schulunterrichts.

2. Im Französischen und im Englischen: Korrekte Aussprache, Kenntnis der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung derselben; die Fähigkeit, die in höheren Mädchenschulen eingeführten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu übersezen und leichte Stoffe im wesentlichen darzustellen; allgemeine Kenntnis der Literaturgeschichte.
3. In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, zusammenhangende Kenntnis der deutschen, besonders der preußischen Geschichte.

§ 19. Über die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen in derselben werden nach den Prädikaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurteilt. Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu erteilen oder zu versagen sei, hängt von dem Gesamtergebnis der Prüfung ab. Wer jedoch den Anforderungen des § 17 in der Religion, im Deutschen oder im Rechnen nicht genügt, kann keinerlei Befähigung, wer den Anforderungen des § 18 in beiden fremden Sprachen nicht genügt, keine Befähigung für mittlere oder höhere Mädchenschulen erlangen.

§ 20. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugnis über die Befähigung zum Unterricht an Volks-, bezw. an mittleren und höheren Mädchenschulen.

In dem Zeugnisse wird das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Lehrgegenständen angegeben. In ein Gesamt-Prädikat (eine Zeugnisnummer) werden diese Urteile nicht zusammengefaßt.

II. Prüfung der Schulvorsteherinnen.

§ 21. Die Prüfung der Schulvorsteherinnen wird vor der in Gemäßheit des § 4 ernannten Kommission abgelegt.

§ 22. Die Termine für die Prüfung werden im Anschluß an diejenigen für die Lehrerinnen-Prüfung von dem Prov.-Sch.-Kollegium festgesetzt und in derselben Weise wie diese veröffentlicht.

§ 23. Zu der Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens 5jährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens 2 Jahre in Schulen unterrichtet haben.

§ 24. Die Meldung geschieht bei dem Prov.-Sch.-Kollegium mindestens drei Monate vor dem für die Prüfung angesetzten Termin. Der Meldung sind außer den im § 9 erwähnten Zeugnissen diejenigen über die bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

§ 25. Die Bewerberinnen erhalten von dem Prov.-Sch.-Kollegium das Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, welches sie binnen einer Frist von 8 Wochen zu bearbeiten haben. Der eingereichten Arbeit ist die Versicherung beizufügen, daß keine andern als die angegebenen Hilfsmittel benutzt seien.

§ 26. Die mündliche Prüfung hat die Geschichte der Pädagogik, das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber die spezielle Methodik und die Kenntnis der Lehrmittel, sowie der Volks- und Jugendschriften zum Gegenstande.

Wo das Zeugnis über die Lehrerinnen-Prüfung Lücken in den positiven Kenntnissen anzeigt, oder wo solche während der Prüfung über die methodische Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände ersichtlich werden, geht die Prüfung auch auf diese nochmals ein.

Außerdem haben Lehrerinnen, welche nur die Befähigung für den Unterricht an Volksschulen erworben haben, wenn sie Vorsteherinnen mittlerer und höherer

Mädchenschulen zu werden wünschen, die Prüfung inbezug auf die im § 18 bezeichneten Forderungen in der deutschen, der französischen und der englischen Sprache, sowie in der Geschichte nachzuholen.

§ 27. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen das Zeugniß, daß sie zur Leitung von Volksschulen für Mädchen, bezw. von mittleren und höheren Mädchenschulen befähigt seien.

III. Schluß-Bestimmungen.

§ 29. Jede Bewerberin hat vor ihrem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 4 Thalern zu zahlen.

§ 30. Die Bestimmungen dieser Prüfungs-Ordnung finden auf solche Lehrerinnen keine Anwendung, welche lediglich in einem oder mehreren der im § 17, Nr. 9 und 10 bezeichneten Gegenstände zu unterrichten wünschen. Für diese Lehrerinnen bewendet es bis auf weiteres bei den bestehenden Vorschriften.

Ann. 1. Lehrerinnen, welche in Familien oder in privaten oder öffentlichen Schulen ausschließlich Unterricht in den neueren Sprachen erteilen wollen, können auch in diesen allein eine Prüfung ablegen. Bei derselben ist aber die allgemeine und pädagogische Bildung in geeigneter Weise zu erforschen, auf die Methodik des Sprachunterrichts speziell einzugehen und die praktische Befähigung durch eine Lehrprobe zu ermitteln.

Ann. 2. Lehrerinnen haben eine zweite Prüfung nicht abzulegen, um definitiv angestellt zu werden. — Sie können, außer an Mädchenschulen, auch in gemischten Unterklassen Unterricht erteilen. Ihren Zeugnissen ist die Bescheinigung der Reg. über die Qualifikation der Kandidatin zur provisorischen Anstellung in dem Elementarschulamt nicht hinzuzufügen.

Ann. 3. Für die Fortbildung der Lehrer in ihrem Berufe sind Kreislehrerbibliotheken ins Leben gerufen, deren fleißige Benutzung den Lehrern nicht bringend genug ans Herz gelegt werden kann. Ferner dienen dazu die neuerdings eingerichteten Lehrer-Konferenzen bei den Schullehrer-Seminarien, die Konferenzen unter dem Voritze des betr. Kreis Schulinspektors und die Konferenzen unter der Leitung des Lokalschulinspektors bezw. eines Lehrers. Zum Besuche der beiden letztgenannten Konferenzen ist jeder Lehrer bei Strafe verpflichtet, falls er nicht ausreißend entschuldigt oder beurlaubt ist. Eine Vergütung der den Lehrern durch die Teilnahme an diesen Konferenzen entstehenden Kosten aus Staatsfonds findet nicht statt; auch können die Schulverbände nicht gezwungen werden, ihnen die Kosten für den Besuch der Konferenzen zu bewilligen, wenn es auch erwünscht ist, daß die Gemeinden eine billige Entschädigung gewähren.

III. Die Ausnutzung der Unterrichtszeit.

1. Verf. d. Kgl. Reg. zu Königsberg v. 27. Dezbr. 1866 (Nr. 394/12. II). Wenn die Volksschulen das ihnen vorgesteckte Ziel erreichen und alle ihnen anvertrauten Kinder mit den genügenden Schulkenntnissen ausrüsten sollen, so ist durchaus notwendig, daß sämtliche Lehrer die ihnen zugebote stehende Schulzeit auf das gewissenhafteste benutzen und mit ganzer Liebe und Hingabe dem Unterricht sich widmen. Da durch die Sommer- und Herbstferien ohnehin 2 Monate für den Schulunterricht in Landschulen in Wegfall kommen, da ferner durch ungünstiges Wetter, Krankheit und andere Hindernisse unvermeidliche Schulversäumnisse entstehen, so muß mit aller Sorgfalt darauf gehalten werden, daß weitere Verkürzungen der Schulzeit nicht eintreten. Von den Lehrern erwarten wir daher, daß sie sich keiner vermeidlichen Versäumnisse schuldig machen. Keiner darf, wie dies bisher leider öfter vorgekommen ist, ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Lokalschulinspektors den Unterricht ansfallen lassen, um seinen Privat-Geschäften nachzugehen oder zu verreisen. Auch ist es nicht gestattet, daß der Urlaub erst, nachdem den Kindern der Ausfall der Schule bereits angekündigt ist, eingeholt, oder daß statt desselben dem Schulinspektor nur eine schriftliche Anzeige gemacht wird. Diejenigen Lehrer, welche sich einer Nichtachtung dieser Vorschriften schuldig machen, sind uns sofort anzuzeigen und werden wegen pflichtwidriger Vernachlässigung ihres Amtes von uns bestraft werden. Es ist auch zu unserer Kenntnis gekommen, daß einzelne Lehrer ohne genügenden Grund Urlaub nehmen und an

Schultagen verreisen, anstatt dies an schulfreien Tagen zu thun. Wir ordnen daher hierdurch an, daß die Schulinspektoren bei derartigen Anträgen genau prüfen und feststellen, ob die Reisen unumgänglich notwendig sind und ob sie sich nicht verschieben lassen oder ganz unterbleiben können. Für den erteilten Urlaub bleiben die Schulinspektoren verantwortlich. Ferner haben dieselben streng darauf zu halten, daß die in § 7 der Geschäftsanweisung für die Schulvorstände vom 28. Septbr. 1856 enthaltenen Bestimmungen pünktlich inne gehalten werden, und weder eine eigenmächtige Verlegung, noch eine Verlängerung stattfindet. Daher ist auch mit Strenge gegen diejenigen Eltern vorzugehen, welche ihre Kinder schon vor Beginn der Sommer- und Herbstferien, z. B. bald nach der Kirchen-Visitation von dem Schulbesuche zurückhalten oder dieselben nicht alsbald beim Wiederbeginne des Unterrichts senden. Euer zc. veranlassen wir deshalb, bei den jährlichen Revisionen der Schulen genaue Einsicht von den Absentenlisten zu nehmen und sich zu überzeugen, wie es mit dem Schulbesuche überhaupt und insbesondere in den gedachten Zeiten gestanden hat, und ob Lehrer, Lokal-Schulinspektor und Schulvorstand die ihnen zugebote stehenden Mittel sorgfältig benutzt haben, um einen regelmäßigen Schulbesuch herzustellen. Wie die Lehrer ihrerseits alles zu vermeiden haben, wodurch eine Verkürzung des Schulunterrichts herbeigeführt wird, so haben dieselben auch die Unterrichtszeit mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt auszukaufen. Dahin gehört, daß sie die Schule pünktlich zu der bestimmten Stunde beginnen und vor derselben nicht schließen, daß sie im Schulzimmer schon anwesend sind, wenn die Kinder sich zu sammeln beginnen, daß sie gut vorbereitet zum Unterricht kommen, nach einem durchdachten zweckmäßigen Plane und in geregelter Ordnung die verschiedenen Abteilungen beschäftigen, jede Verzögerung und Zeitverschwendung vermeiden, sich nicht in breites Gerede verlieren, sondern knapp und bestimmt im eigenen Worte und die Selbstthätigkeit der Schüler vermahnend, anregend und benutzend einen raschen Fortschritt in den Unterricht bringen und in jeder Stunde genügende und bestimmte Resultate erzielen. — Die Schulinspektoren haben die Schulen mindestens innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eingehend zu revidieren und dabei nicht nur die Leistungen der Lehrer genau zu erforschen, sondern sich auch über das außeramtliche Verhalten derselben zu informieren, dabei auch darauf zu sehen, daß sich diese nicht in fremde Angelegenheiten mischen und mit allerlei Geschäften abgeben, durch welche sie in der Wahrnehmung und gewissenhaften Ertheilung des Unterrichts gestört werden. Ebenso ist zu ermitteln, ob die Unterrichtsstunden nach Angabe der Absentenliste gehalten worden sind. — Werden Lehrer durch eigne Krankheit genötigt, die Schule auszusetzen, so ist am Tage der Erkrankung dem Lokalschulinspektor Anzeige zu machen. Dasselbe hat beim Wiederbeginn des Unterrichtes zu geschehen.

(Anm. Diese Verordnung ist durch Verf. v. 13. Febr. 1882, Nr. 4591/2 II in Erinnerung gebracht und dabei vorgeschrieben, daß Urlaub nur in dringenden Fällen und, wenn er begründet ist, gegeben werden soll).

2. Verf. d. Kgl. Reg. zu Marienwerder v. 9. Novbr. 1865, R. 479 C. G. II.: Es ist bemerkt worden, daß die Unterrichtsstunden von manchen Lehrern nicht pünktlich angefangen oder geschlossen werden, und daß inbetreff der Pausen eine große Verschiedenheit herrscht. Wir veranlassen Euer zc., darauf zu achten, daß die für den Unterricht bestimmte Zeit genau eingehalten werde. Inbetreff der Pausen bestimmen wir folgendes: In denjenigen Schulen, in welchen der Unterricht regelmäßig vormittags von 8 bis 12 Uhr, nachmittags von 2 bis 4 Uhr erteilt wird, ist nur um 10 Uhr vormittags eine Pause von 15 Minuten und um 3 Uhr nachmittags eine Pause von 10 Minuten gestattet. In der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Januar ist es zweckmäßig, die Nachmittagspause ganz wegfällen zu lassen und den Unterricht um 3³/₄ Uhr zu schließen. — In den Schulen, in welchen je 3 Stunden vormittags und nachmittags für den Unterricht bestimmt sind, ist die Pause von je 10 Minuten an das Ende der zweiten Unter-

richtsstunde zu verlegen. Diefelbe Bestimmung gilt für diejenigen Schulen, in welchen Mittwochs und Sonnabends für den Vormittag je 3 Stunden festgesetzt sind, so wie für die Sommerschulen, in denen die Schüler der ersten Abtheilung von 6 bis 9 Uhr, die der zweiten und dritten Abtheilung von 9 bis 12 Uhr unterrichtet werden. Falls in einer Schule während des Sommerhalbjahres mit unserer Genehmigung der Unterricht täglich in die Vormittagsstunden von 7 bis 12 Uhr gelegt wird, sind von der dritten Stunde die letzten 10 Minuten, von der vierten dagegen die ersten 10 Minuten, im ganzen also 20 Minuten für die Pausen zu verwenden. Euer zc. wollen sämtliche Schulvorstände und Lehrer Ihres Inspektionkreises mit dem Inhalt dieser Verfügung bekannt machen und im Verein mit den ersteren darauf halten, daß die Bestimmungen derselben überall genau befolgt werden.

IV. Ferien und schulfreie Tage.

A. 1. Verordnung der Kgl. Reg. zu Königsberg, v. 31. Dezbr. 1878, Nr. II. 376/11.

Unter Aufhebung der früheren Verff. wird folgende Ferienordnung zur Beachtung für die Folge festgesetzt:

A. Für die ländlichen Schulen:

- | | |
|--|---------------|
| a. Die Weihnachtsferien dauern vom h. Abende vor Weihnachten bis zum 2. Januar einschließlich, im ganzen 10 Tage, darunter 3 Feiertage | 7 Ferientage, |
| b. die Osterferien dauern vom Gründonnerstage bis zum Dienstage nach Ostern einschließlich, im ganzen 6 Tage darunter 3 Feiertage | 3 " |
| c. die Pfingstferien dauern vom h. Abende vor Pfingsten bis zum Dienstage nach dem Feste einschließlich, im ganzen 4 Tage, darunter 2 Feiertage | 2 " |
| d. die Sommer- oder Getreideernteferien dauern 3 Wochen, beginnend mit dem Montage, der auf den 24. Juli folgt, oder mit dem 24. Juli, falls dieser auf einen Montag fällt, im ganzen 21 Tage, darunter 3 Sonntage | 18 " |
| e. die Michaelis- oder Kartoffelernteferien dauern 3 Wochen. Der Anfangstermin wird nach den örtlichen Verhältnissen vom Lokalschulinspektor in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande bestimmt. Im ganzen 21 Tage, darunter 3 Sonntage | 18 " |

Von der getroffenen Bestimmung ad e hat der Lokalschulinspektor dem Landrate und dem Kreis Schulinspektor sogleich Mitteilung zu machen. Ausnahmsweise, wenn besondere Umstände solches erforderlich machen, können die Sommerferien auf 4 Wochen verlängert werden; die Michaelisferien dauern dann 2 Wochen.

Auch ist eine Verlegung des Anfangstermins der Sommerferien ad d mit Rücksicht auf die Getreideernte zulässig. Die Bestimmung darüber haben die Landräte in Gemeinschaft mit den Kreis Schulinspektoren; doch ist uns vom Geschehenen sofort Anzeige zu machen.

Ein Zusammenlegen der Sommer- und Herbstferien ist unstatthaft.

- | | |
|--|-----|
| f. der erste Tag des Jahrmakts in der dem Schulorte zunächst belegenen Stadt ist frei, im ganzen jährlich 4 Tage | 4 " |
| zusammen 52 Ferientage, | |
- aüßer den Sonn- und Festtagen.

B. Für die städtischen Elementar-, Mittel- und höheren Mädchenschulen, mit Ausnahme der hiesigen höheren Mädchenschulen:

a. Die Weihnachtsferien dauern vom h. Abende vor Weihnachten bis zum 2. Januar einschließlich, im ganzen 10 Tage, darunter 3 Feiertage	7 Ferientage,
b. die Osterferien dauern vom Gründonnerstage bis Dienstag nach Ostern einschließlich, im ganzen 6 Tage, darunter 3 Feiertage	3 "
c. die Pfingstferien dauern vom h. Abende vor Pfingsten bis zum Dienstag nach dem Feste einschließlich, im ganzen 4 Tage, darunter 2 Feiertage	2 "
d. die Sommer- oder Ernteferien dauern 4 Wochen, im ganzen 28 Tage, darunter 4 Sonntage	24 "
e. die Michaelis- oder Kartoffelferien 1 Woche, darunter 1 Sonntag	6 "
Bezüglich des Anfangstermins gilt das ad A d und e Gesagte mit der Abänderung, daß eine anderweite Verlegung oder Verteilung der Sommer- und Herbstferien auf Antrag der Schuldeputation unserer Genehmigung bedarf.	
f. Jahrmakttstage	4 "
g. der Tag nach der jährlichen öffentlichen Prüfung	1 "
zusammen 47 Ferientage,	
außer den Sonn- und Festtagen.	

C. Für die hiesigen städt. höheren Mädchenschulen:

- a. Die Weihnachtsferien; sie dauern vom Sonnabend vor Weihnachten bis Montag nach Neujahr. Fällt das Weihnachtsfest oder der Weihnachtsheiligeabend auf einen Sonnabend, so schließt der Unterricht am Mittwoch vor Weihnachten und beginnt wieder am Dienstag nach Neujahr.
- b. Die Osterferien dauern vom Sonnabend vor Palmarum bis Montag nach Quasimodogeniti.
- c. Die Pfingstferien dauern vom h. Abend vor Pfingsten bis Mittwoch nach dem Feste einschließlich.
- d. Die Sommerferien beginnen am ersten Sonnabend im Juli und dauern 4 Wochen.
- e. Die Michaelis- oder Herbstferien beginnen am 29. September, wenn dieser auf einen Sonnabend fällt, oder am nächsten Sonnabend und dauern bis Mittwoch in der darauf folgenden Woche einschließlich, im ganzen 1½ Woche.

Die sub C. angeordnete Ferienordnung gilt auch für die höheren Mädchenschulen in denjenigen Städten, in welchen sich ein Gymnasium befindet.

Die H. H. Kreis- und Lokalschulinspektoren und die Stadtschuldeputationen haben den Lehrern von dieser Ferienordnung Nachricht zu geben.

2. Verordnung der Kgl. Reg. zu Königsberg v. 26. November 1875, Nr. II. 955/11:

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der Behandlung der katholischen Feiertage an den Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen unseres Bezirks ordnen wir hierdurch an, daß nur an den nachbenannten katholischen Feiertagen: 1. Fest der h. 3 Könige, am 6. Januar, 2. Fest der Reinigung Mariä, am 2. Februar, 3. Fest Mariä Verkündigung, am 25. März, 4. Fronleichnamsfest, am 2. Donnerstage nach Pfingsten, 5. Petri-Paulsfezt, am 29. Juni, 6. Allerheiligensfest, am 1. November, 7. Fest Mariä Empfängnis, am

8. Dezember in den katholischen und konfessionell gemischten Schulen mit nur katholischen Lehrern der Unterricht ganz auszusetzen, in den konfessionell gemischten Schulen mit evangelischen oder mit evangelischen und katholischen Lehrern die katholischen Kinder von der Teilnahme am Unterrichte zu entbinden sind, wenn ihre Eltern bezw. Pfleger solches verlangen, und auch die kath. Lehrer auf ihr Verlangen von der Erteilung des Unterrichtes zu befreien sind.

3. Verordnung v. 26. Februar 1876, II. 950/1.

Die angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß im Ermland außer den in unserer Cirk.-Vers. v. 26. Novbr. v. J. aufgeführten allgemein anerkannten kath. Feiertagen auch das Fest des h. Andreas jährlich am 30. Novbr. gefeiert wird. Wir ordnen deshalb hierdurch an, daß für die Schulen des Ermlandes auch bezüglich dieses Festtages die Bestimmungen der vorbezeichneten Verfügung Geltung haben.

B. Die Instruktion für die Schulvorstände im Reg.-Bezirk Gumbinnen v. 21. April 1858 setzt als gesetzliche Ferien für die Landschulen fest:

1. vom h. Abende vor Weihnachten bis einschließlich zum dritten Tage nach Neujahr;
2. vom Gründonnerstage bis und einschließlich zum Dienstag nach dem Osterfeste;
3. am Bußtage, Himmelfahrtsfeste und vom h. Abende bis und einschließlich zum Dienstag nach Pfingsten;
4. vier Wochen während der Getreide-Ernte für sämtliche Schüler; diese Ferien beginnen mit dem Montage, der auf den 20. Juli folgt, oder mit dem 20. Juli, falls dieser auf einen Montag fällt;
5. vierzehn Tage während der Kartoffel-Ernte; auf welche Tage diese Ferien fallen, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen;
6. der erste Tag jedes Kram-Fahrmarktes am Hauptorte des Kreises.

C. Die Kgl. Reg. zu Danzig hat in der Instruktion für die weltlichen Lokalschulinspektoren vom 18. November 1877 bestimmt:

In dem hiesigen Bezirke sind dort, wo nicht Halbtagschule gehalten werden muß, oder wo nicht etwas anderes bestimmt ist, die Dienstag-, Freitag- und Sonnabend-Nachmittage schulfrei.

Die Dienstag und Freitage sind in der Regel für Erteilung des Konfirmanden-Unterrichtes zu wählen.

Als Schulferien sind folgende Zeiten genehmigt:

- a. zu Weihnachten vom 24. Dezember (also nach Schluß der Schule am 23.) bis zum 2. Januar excl., falls dies nicht ein Sonntag ist;
- b. zu Ostern vom Mittwoch (also nach Schluß der Schule am Dienstag) in der Charwoche bis zum Dienstag nach Ostern incl.;
- c. zu Pfingsten vom Sonnabende incl. vor bis zum Dienstag incl. nach dem Feste;
- d. sechs Wochen Sommer- und Herbstferien, wovon für die ersteren 4 und für die letzteren 2, oder für beide je 3 Wochen verwendet werden können.

Die Sommer- resp. Ernteferien haben mit dem 24. Juli zu beginnen. Ausnahmen sind möglichst zu vermeiden. Vergl. Cirk.-Vers. vom 5. Mai 1873, G. 324/4.

Die vom Staate anerkannten Feiertage, an denen bei katholischen Schulen der Unterricht ausfällt, sind folgende sieben: 1. Epiphanie, am 6. Januar, 2. Mariä Lichtmeß, am 2. Februar, 3. Mariä Verkündigung, am 25. März, 4. Fronleichnam, am Donnerstag nach Trinitatis, 5. Peter Paul, am 29. Juni, 6. Allerheiligen, am 1. November und 7. Mariä Empfängnis, am 8. Dezember.

Außerdem werden am Mittwoch vor dem ersten Fastensonntage (Aschermittwoch) und am Allerseelestage (2. November) die zwei ersten Stunden freigegeben.

An den genannten Tagen sind die katholischen Kinder immer, die katholischen Lehrer und Lehrerinnen an Simultanschulen dann schulfrei, wenn sie den Wunsch,

von dieser Befreiung Gebrauch zu machen, erkennen lassen. Eines ausdrücklichen Urlaubs bedürfen sie für diese Tage nicht.

D. 1. Die Verf. der Reg. zu Marienwerder vom 20. November 1873, Nr. 5106 C. G. II. bestimmt nach Anordnung des Ministers der geistl. u. Angelegenheiten hinsichtlich der Sommer- und Herbstferien, daß in den Volksschulen die Sommerferien stets an einem Montage in der letzten Hälfte des Juli und die Herbstferien stets an einem Montage in der letzten Hälfte des September beginnen, und daß im Juli jedes Jahres die Kreis Schulinspektoren sich mit den Landräten wegen des für die Sommer- und Herbstferien festzusetzenden Termines in Einvernehmen setzen und, nachdem dies geschehen, die städtischen Schuldeputationen und die Lokalschulinspektoren mit der erforderlichen Weisung versehen sollen. Mit Rücksicht darauf, daß in einzelnen Kreisen je nach der höheren oder niedrigeren Lage der Ortschaften die Getreide- und die Kartoffelernte nicht überall gleichzeitig beginnt, können für Höhe und Niederung verschiedene Anfangstermine bestimmt werden. Eine Abweichung von dem durch die Kreis Schulinspektoren festgesetzten Termine ist nur mit Genehmigung derselben zulässig. — Die bisherige Bestimmung, daß die Sommer- und Herbstferien zusammen nicht länger als 6 Wochen dauern dürfen, bleibt auch ferner in Geltung. — Den Lokalschulinspektoren allein ist die Bestimmung über den Beginn der Herbstferien nicht zu überlassen, diese haben vielmehr stets nur im Verein mit dem Schulvorstande dieserhalb Bestimmung zu treffen.

2. Die Cirk.-Verf. der Kgl. Reg. zu Marienwerder v. 13. Januar 1883, Nr. I. 114 N bestimmt hinsichtlich der Dauer der Ferien zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, daß dieselben

a. zu Weihnachten nach Schluß der Schule am 23. Dezember beginnen und bis zum 2. Januar ausschließlich dauern;

b. zu Ostern nach Schluß der Schule am Mittwoch in der Charwoche beginnen und bis zum Donnerstage nach Ostern ausschließlich dauern, und

c. zu Pfingsten mit Schluß der Schule am Sonnabend vor Pfingsten beginnen und bis zum Donnerstage nach dem Feste ausschließlich dauern.

Diese Ferienfristen sind überall, sowohl in den städtischen, als in den ländlichen Schulen einzuhalten, demgemäß zur Kenntnis der Lokalschulinspektoren und der städtischen Schuldeputationen und der Lehrer zu bringen und Zuwiderhandlungen uns sofort einzuberichten.

3. Verf. der Kgl. Reg. zu Marienwerder v. 6. April 1883, Nr. II. 2. 2904. N. C.

In Verfolg eines uns eingereichten Spezialantrags genehmigen wir hiermit, daß in solchen Städten, in welchen sich Gymnasien oder Gymnasialanstalten befinden, die Ferien für die daselbst bestehenden höheren Mädchenschulen in dieselbe Zeit verlegt werden dürfen, in welche die Ferien der gedachten höheren Lehranstalten fallen, und daß sie auch von gleicher Dauer sind, wie die Ferien der genannten Anstalten.

4. Verf. der Kgl. Reg. zu Marienwerder v. 1. August 1873, Nr. 2347 C. G. : Durch die Verordnung vom 28. Febr. 1838 (Amtsbl. Nr. 10) ist bestimmt worden, daß in den Schulen unseres Bezirks die einzelnen gebotenen kirchlichen Festtage freigegeben werden sollen, wobei sich jede Schule nach der Kirche ihrer Konfession zu richten hat, und daß, wenn zu einer Schule Kinder sowohl evangelischer als auch katholischer Konfession gehören, auch die gebotenen Festtage der evangelischen Kirche sowohl als der katholischen freizugeben sind. — Es ist nun zu unserer Kenntnis gekommen, daß an den katholischen Festtagen auch in solchen evangelischen Schulen, zu denen nur eine verhältnismäßig geringe Zahl katholischer Schüler gehört, der Unterricht ganz ausfällt, ja daß sogar an solchen Orten, wo 2 konfessionell getrennte Schulen vorhanden sind, den evangelischen Schülern an kath. Festtagen freigegeben wird. Da durch die Amtsblattverordnung vom

28. Febr. 1838 nur beabsichtigt ist, den Kindern beider christlichen Konfessionen die Möglichkeit zu geben, an den Feiertagen ihrer Kirche dem Gottesdienste beizuwohnen, so bestimmen wir, daß in allen Schulen, welche von evangelischen Lehrern verwaltet werden, auch an den kath. Festtagen zu unterrichten und nur den kath. Kindern zu gestatten ist, aus der Schule fortzubleiben. Selbstverständlich wäre ihr Ausbleiben nicht als Schulversäumnis anzusehen und zu notieren. In solchen Schulen dagegen, die von einer verhältnismäßig sehr geringen Zahl evangelischer Kinder neben einer bedeutenden Zahl kath. Kinder besucht werden, soll dem evangelischen Lehrer es zustehen, mit Genehmigung des ihm vorgesetzten Lokalschulinspektors den Unterricht an katholischen Festtagen auszusetzen. Den evangelischen Schulinspektoren wird es zur Pflicht gemacht, auf die Beachtung dieser Verordnung genau zu halten.

5. Verf. der Kgl. Reg. zu Marienwerder v. 15. April 1875, Nr. 1013 C. II.:

Nachdem in unserm Bezirk an verschiedenen Orten die Vereinigung der Konfessionsschulen zu Simultananschulen stattgefunden hat, sind in betreff der frei zu gebenden katholischen gebotenen Festtage besondere Bestimmungen erforderlich. Gemäß der Amtsblattverordnung vom 28. Febr. 1838 und der unterm 1. August 1873 an sämtliche Schulinspektoren erlassenen Cirk.-Verf. ist es selbstverständlich, daß an den gebotenen römisch-katholischen Festtagen, zu denen außer den auch von den Evangelischen gefeierten das Fest der heiligen drei Könige, das Fronleichnamsfest, das Fest der Reinigung Mariä, das Fest der Verkündigung Mariä, das Fest der Empfängnis Mariä, das Fest der Apostel Petrus und Paulus, das Fest Allerheiligen und das Fest des Hauptpatrons zu rechnen sind, sowohl den Lehrern als den Schulkindern katholischer Konfession frei gegeben ist. Dagegen haben die evangelischen Schulkinder und die Kinder anderer Bekenntnisse an den genannten Festtagen die Schule zu besuchen und sind von den evangelischen, bezw. jüdischen Lehrern nach der Bestimmung der Lokalschulinspektoren resp. der technischen Mitglieder der städtischen Schuldeputationen, bezw. auch der Direktoren in angemessener Weise zu beschäftigen. Wo die Zahl der nicht-katholischen Lehrer nicht ausreicht, um in sämtlichen Klassen den Unterricht zu erteilen, sind die Schüler mehrerer Klassen in einer zu vereinigen, und nur in dem Falle, daß die Zahl der nicht-katholischen Kinder in einer Klasse verhältnismäßig sehr gering ist, darf diesen auch an den genannten Tagen frei gegeben werden.

6. Verf. der Kgl. Reg. zu Marienwerder v. 6. April 1882, Nr. 660 C. G.:

Durch unsere Cirkularverfügung vom 15. April 1875, Nr. 1013 C. II. sind diejenigen katholischen Feiertage näher bezeichnet worden, an welchen den katholischen Schulkindern und den katholischen Lehrern freizugeben ist. Um aber dort, wo sich eine Gelegenheit bietet, es den Schulkindern und Lehrern katholischer Konfession zu ermöglichen, auch an den Aschermittwochen und Allerseeleentagen an der kirchlichen Feier teilzunehmen, setzen wir hiermit fest, daß den katholischen Kindern und Lehrern derjenigen Schulen, welche sich in einem Pfarrkirchorte oder in der Nähe eines solchen befinden, an den genannten Tagen bis 10 Uhr freigegeben werde. Von 10 Uhr ab hat der vorgeschriebene Unterricht stattzufinden und ist derselbe an diesen Tagen bis 12 Uhr zu erteilen. In allen Schulen dagegen, welche mehr als 3 km von der Kirche entfernt liegen, deren Kinder und Lehrer also sich voraussichtlich bei der kirchlichen Feier nicht beteiligen, muß der Unterricht in regelmäßiger Weise erteilt werden. — Dasselbe gilt von den Montagen und Dienstagen der Fastenzeit, welche bisher in einzelnen Schulen in unerlaubter Weise noch als freie Tage angesehen worden sind. Wo an diesen Tagen diejenigen Lehrer, welche gleichzeitig Organisten bezw. Küster sind, durch die kirchliche Feier (vierzigstündiges Gebet) in der Zeit zwischen 8 und 12 Uhr in Anspruch genommen werden, da haben sie, da die Thätigkeit in der Kirche sie nur höchstens 1½ bis 2 Stunden beschäftigt, vor oder nach der Andacht den vorgeschriebenen Unterricht so zu erteilen, daß höchstens 1 Stunde desselben an jedem Tage ausfällt.

Indem wir die Herren Lokal- und Kreis Schulinspektoren und die städtischen Schuldeputationen anweisen, den Ihnen unterstellten Lehrern vorstehende Verfügung zur Kenntniznahme und Anfertigung einer Abschrift in die Schulchronik, sowie zur genauen Nachachtung zugehen zu lassen, erwarten wir, daß mit aller Strenge auf die Einhaltung und Befolgung derselben gehalten, und jede Ubertretung unserer Anordnung uns zur Kenntniz werde gebracht werden. —

V. Unterbrechung des Unterrichts durch kirchliche Nebenämter.

A. Zur Verhütung der durch die Vereinigung von Kirchen- und Schulämtern entstehenden Versäumnis des Unterrichts ist zu merken: In den Fällen, wo die Verbindung der beiden Ämter keine dauernde ist, der Lehrer vielmehr nur mit Genehmigung der Schulbehörde die Verrichtung kirchlicher Funktionen gegen Entschädigung übernommen, aber nicht zugleich mit seiner Bestallung als Lehrer auch eine solche als Organist oder Kantor *cc.* erhalten hat, ist das Schulamt als das Hauptamt anzusehen, und dem Lehrer die Pflicht aufzulegen, sich in Kollisionsfällen eine Vertretung bei Verrichtung der kirchlichen Funktionen zu verschaffen. Wo dagegen eine dauernde Vereinigung beider Ämter stattfindet, ist über die Maßregeln, durch welche eine Schädigung des einen oder des andern nach Möglichkeit vermieden werden kann, eine Verständigung zwischen der Schulaufsichtsbehörde und den kirchlichen Behörden herbeizuführen. Es wird dabei darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die kirchlichen Amtshandlungen und die außerordentlichen Gottesdienste, außer wo dringliche Fälle eine Ausnahme unabweislich gebieten, außerhalb der Schulzeit gelegt werden, während auf die ein für allemal feststehenden Wochengottesdienste gleich bei Aufstellung des Lektionsplanes die gebührende Rücksicht zu nehmen ist, wosern nicht bei mehrklassigen Schulen eine Vertretung des doppelt beamteten Lehrers in der Schule ohne Schwierigkeit herbeigeführt werden kann. — Ist eine Verständigung der beteiligten Behörden nicht zu erreichen, oder nehmen die kirchlichen Einrichtungen den Lehrer in einem solchen Grade in Anspruch, daß der Unterricht desselben leiden muß, so ist die Trennung beider Ämter ins Auge zu fassen und spätestens bei eintretender Vakanz durchzuführen. Reskript vom 20. November 1874 U. III. 11 437 G. I. (Centralbl. 1874 S. 709). Vergl. Centralbl. 1875, S. 282.

B. Cirk.-Verf. der Reg. zu Marienwerder v. 12. Septbr. 1877, Nr. 4393 C. G. II.: Wiederholte Klagen über Unterbrechungen des Schulunterrichts, welche durch die Teilnahme der zugleich ein Kirchenamt versehenen Lehrer an gottesdienstlichen Handlungen herbeigeführt werden, veranlassen mich, zur möglichsten Vermeidung dieses Ubelstandes für diejenigen Pfarren der diesseitigen Diözese, an deren Kirchen ein Lehrer mit dem Organisten- oder Küsterdienste betraut ist, folgende Bestimmungen zur Nachachtung für die betreffenden Herren Geistlichen hierdurch zur Kenntniz zu bringen:

1. An den Wochentagen ist das h. Meßopfer zu einer so frühen Stunde zu celebrieren, daß der betreffende Kirchendiener nicht verhindert wird, den Schulunterricht rechtzeitig beginnen zu können.
2. Die vorkommenden einfachen Trauungen sind möglichst in die schulfreie Zeit zu verlegen, etwa in die viertelstündige Pause um 10 Uhr vormittags oder in die Nachmittagszeit vor Beginn oder nach Schluß des Schulunterrichts, und sind die Brautleute schon vorher darauf aufmerksam zu machen, zu einer solchen Zeit zu erscheinen.

Bei Trauungen, die während der h. Messe stattfinden sollen, und die allerdings in der Regel in die Unterrichtszeit fallen, wird darauf zu halten sein, daß der Organist die dazu in der Kirche nötigen Vorbereitungen schon am Morgen vor der Schulzeit trifft, so daß er nur unmittelbar vor dem Beginn der h. Messe in der Kirche zu erscheinen hat, um nur eine möglichst kurze Zeit den Unterricht aussetzen zu dürfen.

3. Bei Begräbnissen ist die Anwesenheit des Organisten oder des Küsters in vielen Fällen nicht unumgänglich notwendig, in anderen während der Unterrichtszeit vorkommenden Fällen wird er sich durch eine andere Person vertreten lassen können; bei denjenigen Begräbnissen aber, die in Verbindung mit dem h. Messopfer verlangt werden, bei denen zuweilen auch noch die Vigilien zu singen sind, wird sich ein Ausfall des Unterrichts nicht umgehen, wohl aber durch umsichtige Anordnungen des Pfarrers auf eine möglichst kurze Zeit, etwa auf 2 Stunden beschränken lassen.

Auch hier werden, wie bei den Trauungen, alle nötigen Vorbereitungen schon vor der Schulzeit zu machen sein. Auch das Öffnen und Schließen der Kirche wird in solchen Fällen häufig durch andere Personen besorgt werden können, so daß der Kirchendiener nicht lange auf die Ankunft des Geistlichen und auf das Verlassen der Kirche seitens der Gläubigen würde zu warten haben.

4. Bei den regelmäßig wiederkehrenden Gottesdiensten am Montag und Dienstag vor der Fastenzeit (vierzigstündige Andacht), am Aschermittwoch, am Markustage, den drei Kreuztagen, während der Fronleichnamsoktave und am Allerseelestage, werden die üblichen Andachten in kleineren Pfarrochienen, in welchen die Pfarrangehörigen nicht zu entfernt von der Kirche wohnen, in so frühe Morgenstunden zu verlegen sein, daß sie möglichst vor Beginn der Schulstunden beendet werden, während auch in den ausgedehnteren Pfarreien, in welchen die Parochianen weitere Strecken zur Kirche zurückzulegen haben, mit den betreffenden Andachten so früh wird begonnen werden können, daß sie in der Regel um 10 Uhr beendet werden.

Die Vesperandacht an den Wochentagen der Fronleichnamsoktave wird ohnehin üblicherweise erst nach beendetem Nachmittagschulunterrichte abgehalten.

Schließlich spreche ich das Vertrauen aus, daß die betreffenden Herren Geistlichen bei allen Pfarrangelegenheiten, bei welchen die Anwesenheit des als Organist oder Küster fungierenden Lehrers nötig ist, das Interesse des Schulunterrichts stets im Auge behalten und Sorge tragen werden, eine Unterbrechung dieses Unterrichts, so viel nur irgend möglich, zu vermeiden.

Kelplin, den 13. August 1877.

Der Bischof von Kulm.

Abchrift zur Kenntnisaahme mit dem Veranlassen, bei Gelegenheit der Schulrevisionen sich davon zu überzeugen, ob dem vorstehenden Erlasse seitens der katholischen Geistlichen entsprochen wird, und wenn es nicht geschieht, uns davon Kenntnis zu geben.

C. Die Verf. der Reg. zu Königsberg v. 14. Juli 1881 (II. 1483/7) bringt die nachstehende bischöfl. Verordnung zur Kenntnis:

Frauenburg, den 15. Juni 1881.

Wenn die Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit des Schulunterrichts vonseiten des Lehrers und des Schulbesuchs seitens der Kinder die Quelle von vielen Vorteilen für die Ausbildung der Jugend ist, so werden häufige Unterbrechungen nicht geringe Nachteile herbeiführen und darum nach Kräften zu entfernen oder zu beschränken sein. Ein großer Teil der Elementarlehrer meiner Diözese ist zugleich mit dem Organisten- und Küsterdienste betraut und darum nicht selten Veranlassungen ausgesetzt, den Schulunterricht zu unterbrechen. Zur möglichsten Vermeidung dieses Uebelstandes finde ich mich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

1. Der tägliche Frühgottesdienst soll regelmäßig vor Beginn der vorschriftsmäßigen Schulzeit abgehalten werden.
2. Einfache Trauungen und Begräbnisse, mit welchen die Darbringung des h. Messopfers nicht verbunden ist, sind, wie auch die Taufen, in die schulfreie Zeit zu verlegen; dagegen feierliche Trauungen und Begräbnisse, bei

welchen Messfeier stattfindet, so anzuordnen, daß höchstens 1—2 Stunden vom Schulunterricht in Anspruch genommen werden.

3. An den Tagen des 40stündigen Gebets, am Aschermittwoch, am Martinstage und den 3 Kreuztagen vor Christi Himmelfahrt, sowie am Allerseelentage ist die bezügl. gottesdienstliche Feier so zu legen, daß dieselbe um 10 Uhr beendet ist.
4. Desgleichen werden die in mehreren Kirchspielen an den Fastenfreitagen stiftungsmäßig statthabenden Passionsandachten so einzurichten sein, daß sie 1½ bis höchstens 2 Stunden von der Schulunterrichtszeit in Anspruch nehmen. Wo übrigens noch andere gegenüber einzelnen Gemeinden auf Privattiteln ruhende besondere Verpflichtungen der Küster und Organisten zu Recht bestehen, soll auch bei diesen die möglichst unverfälschte Einhaltung der Schulzeit angestrebt werden. Ich vertraue dem Klerus meiner Diözese, daß er im lebhaften Interesse für das Gedeihen des Schulunterrichts sich die gewissenhafte Befolgung dieser Verordnung angelegen sein und eine Unterbrechung desselben so selten und so kurz wie möglich und nur in den dringendsten Fällen eintreten lassen wird.

Der Bischof von Ermland.

VI. Schulfeste.

I. Verf. der Reg. zu Marienwerder v. 25. Juli 1879, Nr. 2456 CG II.: Es ist wiederholt zur Kenntnis der Herren Departements-Schulräte gekommen, daß die Volksschulfeste zu allgemeinen Volksbelustigungen ausarten, und daß sich an dieselben Tanzvergnügen und Trinkgelage anschließen. Wir finden uns daher veranlaßt, die städtischen Schuldeputationen und die Schulinspektoren darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind, einem derartigen Unfuge zu steuern. Im allgemeinen gilt für die Art der Ausführung derartiger Schulfeste, die unter freiem Himmel abgehalten werden, folgendes: Die Feste beginnen mit einem Zuge von der Schule zum Festplatze. Auf letzterem werden Spiele, Turnübungen u. dergl. veranstaltet. Förmliche Tänze der Kinder sind ausgeschlossen; doch soll es Mädchen und Knaben, jedem Geschlecht für sich, gestattet sein, sich in Tanzweisen ab und zu zu bewegen. Erfrischungen, mit Ausschluß von Spirituosen, können nach den vorhandenen Mitteln verabreicht, und Geschenke dürfen verteilt werden. Dafür, daß der Verkauf von Spirituosen auf dem Festplatze oder in der Nähe desselben nicht stattfindet, muß von den Leitern des Festes unbedingt gesorgt werden, nötigenfalls ist die Mitwirkung der Ortspolizei in Anspruch zu nehmen. Eine Rede des Lehrers oder Schulinspektors, patriotische und andere in den Schulen geübte Gesänge werden den Kindern und den erwachsenen Festgenossen zur richtigen Würdigung der Feier verhelfen, welche mit einem geordneten Heimzuge abzuschließen ist. — Gasthöfe und Orte ähnlicher Art dürfen nur in dem Falle den Festplatz ersetzen, wenn während der Feier eintretende ungünstige Witterung dazu nötigt, und es muß auch in diesem Falle dafür gesorgt werden, daß dem jugendlichen Frohsinn eine der Erziehung zur Sittlichkeit entsprechende Bethätigung verschafft werde. Mit Rücksicht auf die zerstreuenen Vorbereitungen, welche ein größeres Schulfest erfordert, ist die Feier desselben an einem Sonntage zu vermeiden.

II. Verordnung der Reg. zu Königsberg v. 16. Novbr. 1852 (567/11 R. S.): Aus Berichten unserer Schulräte — — haben wir entnommen, daß namentlich in den letztverfloffenen 4 Jahren die an sich löbliche und alte Sitte eines jährlichen Schulfestes an vielen Orten, in den Städten, auch wohl auf dem Lande, entartet ist. Wie wünschenswert es auch erscheint, daß die Direktoren und Lehrer selbst bei solcher Gelegenheit die Jugend zu beleben sich bemühen, daß sie ihre Spiele leiten, auch sich selbst an denselben zur Erhöhung der Freude beteiligen, so ist doch vor allen Dingen zu verhüten, daß nicht durch diese Feste die

sorgsam und möglichst lange zu bewahrende Kindlichkeit eingebüßt, und die Jugend zu Brunnfucht und eitlem Schautragen, zu Genüssen und Anschauungen geführt werde, welche, abgesehen von der Störung der Theilnahme an dem eigentlichen Schulleben, ihre glückliche Harmlosigkeit untergraben und jene traurige Verfrühung erzeugen, die wir in der Überreizung und in dem Hinwelken vieler Jünglinge mit Wehmut wahrnehmen.

Es ist nämlich vorgekommen, daß solche Feste wochenlang vorbereitet worden sind durch Einsammlung kleiner Beiträge, durch Einübung von Liedern und vorzutragenden Gedichten in der Schule, durch Übung im Scheibenschießen, Fahnen-schwenken u. s. w. außerhalb derselben. Am Tage des Festes sind unter Musik die gepuzten Kinder auf den Markt geführt worden und haben dort wenig verstandene Reden des Rektors oder eines Lehrers vernommen. Von dort ist es ins Freie gegangen. Die Schüler haben nun mitunter die Gesundheit gefährdende oder auch die Nothwendigkeit fördernde Spiele unternommen; sie haben mancherlei genossen, was für sie nicht zient; erst am späten Abende sind sie zum erleuchteten Schulhause, bisweilen lärmend zurückgezogen, haben dort wieder eine Rede gehört, und ein Tanz hat die Festlichkeit beschlossen. Gäste aus benachbarten Orten sind eingeladen und erschienen, so Lehrer und andere Erwachsene, wie Schüler. Daß auf solche Vorgänge eine lange Ermattung in der Schule erfolgt ist, bedarf kaum der Erwähnung.

Demnach untersagen wir hierdurch bei den jährlichen Schul- oder Turnfesten alles Schaugepränge, alle Genüsse, welche die Harmlosigkeit der Jugend gefährden; wir untersagen die vorerwähnte lange Vorbereitung zu solchen Festen, den Tanz am Schluß, die Einladung benachbarter Erwachsener und Kinder. Auch verordnen wir, daß die Rückkehr der Jugend nach dem Schulorte in der Regel mit dem Untergange der Sonne erfolge. Ein alter Rektor schloß nach einfachen Genüssen und erheiternden Spielen das jährliche Schulfest damit, daß er die Jugend gegen Untergang der Sonne auf eine Stelle schöner Aussicht führte und zu den Schülern sprach: Betet Gott an, der Himmel und Erde gemacht hat!

Vorstehende Verfügung ist durch Verord. v. 28. Oktbr. 1879 (II. 215/9) aufs neue in Erinnerung gebracht und sind die Kreis Schulinspektoren veranlaßt worden, den Schulfesten ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit dieselben bleiben, was sie sein sollen, nämlich Glanzpunkte im Schulleben unter Vermeidung jedes Schaugepranges, Belohnung für erfolgreiche Arbeit und ein Antrieb zu neuer Thätigkeit für Schüler und Lehrer.

VII. Gütefinder und Güteschule.

I. Verordnungen der Königl. Regierung zu Königsberg.

A. Verf. v. 29. Januar 1869, Nr. 277/9 II. (Amtsbl. 1869. S. 29.)

Nachdem wir die H. H. Kreis Schulinspektoren und die H. H. Landräte gehört haben, ordnen wir folgendes in betreff der Ertheilung von Erlaubnißscheinen an schulpflichtige Kinder zum Viehhüten oder Vermieten hierdurch an:

1. Die Erlaubniß zum Hüten und zum Vermieten darf nur für solche Kinder gegeben werden, welche entweder gar keine Ernährer und Versorger haben, oder deren Eltern arbeitsunfähig und notorisch außerstande sind, die Kinder zu unterhalten, so daß der eigene Erwerb derselben und der Eintritt in fremden Dienst das einzige Auskunftsmitel ist, um sie vor Betteln und Bagabondieren, vor leiblichem und geistigem Verkommen zu schützen. Hierauf hat der Lokalschulinspektor in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu ermitteln und sich genau zu überzeugen, ob für das betr. Kind die Nothwendigkeit vorliegt, daß es zum Viehhüten verwendet werde oder in fremde Dienste trete. Wo sich dieses nicht hinlänglich erweisen läßt, da ist der Erlaubnißschein zu versagen. Mädchen sind überhaupt nicht zum Viehhüten zuzulassen, und nur an Knaben ist event. die Erlaubniß zu erteilen.

2. Als Bedingung für die Ausstellung eines Erlaubnissscheines zum Hüten und Dienen ist nicht bloß fließendes und geläufiges Lesen, sondern auch genügende Kenntniss und Fertigkeit im Schreiben, Rechnen und in der Religion zu fordern.
3. Die Erlaubnis zum Dienen und Hüten darf nur solchen Kindern erteilt werden, welche das 11. Lebensjahr vollendet haben. Jedoch soll mit Rücksicht auf die durch den Nothstand verursachten besondern Verhältnisse für dieses Jahr noch ausnahmsweise gestattet sein, daß auch solche Schüler, welche erst das 10. Lebensjahr zurückgelegt haben, wenn sie sonst allen andern Anforderungen genügen, Erlaubnissscheine erhalten.

Um es zu ermöglichen, daß die Schüler den ad 2 angeführten Kenntnissen und Fertigkeiten genügen, ist darauf hinzuwirken, daß sie mit dem Beginn des schulpflichtigen Alters, also mit dem vollendeten 6. Lebensjahre und regelmäßig die Schule besuchen, da die Schüler sonst schwerlich den gestellten Anforderungen entsprechen werden. Bei der Erteilung der Erlaubnis ist daher hierauf auch mit Rücksicht zu nehmen.

4. Die Hüte- und dienenden Kinder haben wöchentlich an 2 Vormittagen den gewöhnlichen Schulunterricht mit den übrigen Kindern zu besuchen. Der getrennte Unterricht der dienenden und hütenden Kinder und die deshalb verkürzte Schulzeit der übrigen Schüler wird hiermit aufgehoben. Vielmehr ist in jeder Schule, welcher Hütekinder angehören, der Stundenplan so einzurichten, daß in den Stunden, an denen die Hütekinder teilnehmen, Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion genügend vertreten sind.

Der Vormittagsunterricht ist in derselben Zeit zu halten, welche bisher dazu bestimmt war. Selbstverständlich kann es nicht in das Belieben der Kinder oder der Dienstherren und Eltern gestellt werden, an welchen Tagen die Hüte- und dienenden Kinder die Schule besuchen wollen, auch genügt es nicht, daß der Lehrer oder Volksschulinspektor für jede Schule diese Tage bestimmt, sondern um der besseren Kontrolle willen ist es nötig, daß der Kreis Schulinspektor die 2 Tage, an denen auch die Hüte- und dienenden Kinder den Vormittagsunterricht besuchen sollen, für seine ganze Inspektion anordnet.

Wir weisen daher die Herren Kreis Schulinspektoren hierdurch an, die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

5. Um einen regelmäßigen Besuch zu erzielen, machen wir es den Herren Schulinspektoren zur Pflicht, die Lehrer anzuhalten, daß sie die Absentenliste ordnungsmäßig und pünktlich am Ende jeder Woche einreichen, und jedem Kinde, welches sich zum dritten Male einer nicht gerechtfertigten Schulveräumnis schuldig gemacht hat, die Erlaubnis zum Hüten oder Dienen sofort und unanachsichtlich zu entziehen.
6. Da erwiesenermaßen viele Kinder durch das Hüten der sittlichen Verwahrlosung verfallen und durch mancherlei Verbrechen in die Strafanstalten gekommen sind, so ist vor Erteilung des Erlaubnissscheines nicht bloß sorgfältig zu prüfen, ob die betr. Kinder die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und regelmäßig zur Schule gekommen sind, sondern es ist auch namentlich festzustellen, ob das einzelne Kind durch Fleiß und gute sittliche Führung in und außerhalb der Schule Aussicht giebt, daß ihm das Hüten und Dienen nicht Versuchungen bringt, von denen sich nach der Charaktereigentümlichkeit annehmen läßt, daß es ihnen nicht gewachsen sei. Haben sich Schüler leichtfertig, roh und zur Verwahrlosung hinneigend gezeigt und gröberer sittlicher Vergehen schuldig gemacht, so darf solchen die erwähnte Erlaubnis nicht erteilt werden.

Da mithin die Erlaubnis von der Feststellung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und Gesichtspunkte abhängt, so ist es von jetzt ab

unzulässig, daß die Lehrer auf Antrag der Interessenten und für diese eine Bescheinigung bezüglich der Kenntnisse oder des sittlichen Verhaltens gewisser Schüler, die für das Dienen oder Hüten in Aussicht genommen werden sollen, ausstellen. Die bezüglichen Anträge sind vielmehr stets nur ausschließlich an den Lokalschulinspektor zu richten, welcher sich demnächst mit dem betr. Lehrer in Beziehung setzen wird.

7. Niemandem darf mehr als ein Kind zum Hüten oder Dienen überlassen werden.

Es dürfen auch künftig Kinder außerhalb des Kirchspiels, in welchem sie ihre Heimat haben, nicht vermietet werden. Auch muß das Vermieten oder das Verwenden zum Hüten mit demjenigen Jahre aufhören, in welchem das Kind von seinem Pfarrer zum Konfirmanden- oder Katechumenenunterricht herangezogen wird.

Was die Kontrolle über die Hüte- und dienenden Kinder anlangt, so bleiben folgende bisherige Bestimmungen inkrast:

- a. Bis zum 15. Mai oder — wenn es für nötig erachtet wird — bis zum 1. Juni jedes Jahres hat jeder Lehrer seinem Lokalschulinspektor ein von der betr. Ortsbehörde als richtig und vollständig attestiertes Verzeichnis der im Schulbezirk vorhandenen Hüte- und dienenden Kinder einzureichen mit der Anzeige, welche von denselben mit dem vorschriftsmäßigen Erlaubnisschein angemeldet sind und welche nicht. Der Schulinspektor zeigt die nicht angemeldeten Hütekinder der Ortspolizeibehörde an und stellt, nach den Ortschaften geordnet, ein Verzeichnis sämtlicher Hüte- und dienenden Kinder des Kirchspiels zusammen, das er mit dem erforderlichen Bemerkungen in betreff der nicht angemeldeten Kinder dem Kreis Schulinspektor einreicht.
- b. Ebenso reicht bis zum 1. Mai oder nach Umständen bis zum 1. Juni jeder Ortsvorstand der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis der im Ort wohnenden Hüte- und dienenden Kinder ein, mit der Bescheinigung des Lehrers darüber, welche von denselben vorschriftsmäßig angemeldet sind, und mit der Anzeige, bei wem dieselben dienen resp. das Vieh hüten. Die Polizeibehörde hat in betreff der nicht angemeldeten sofort nach unsern Bestimmungen einzuschreiten.
- c. Ortsvorstände und Lehrer, welche ihre Pflicht hierin nicht vollständig erfüllen, werden unmächtiglich in Ordnungsstrafe genommen.
- d. Der Lehrer hat eine besondere Liste über die Versäumnisse der Hütekinder zu führen und diese wöchentlich am Sonnabend seinem Lokalschulinspektor einzureichen.
- e. Der Schulinspektor hat über alle die Hütekinder betreffenden Angelegenheiten ein besonderes Aktenstück anzulegen.

Die H. Kreis Schulinspektoren und Polizeibehörden haben auf jede Weise darauf hinzuwirken, daß unsere Anordnungen genau befolgt werden.

Den H. Kreis Schulinspektoren übertragen wir zur Vermeidung zeitraubender Erörterungen, und da sie den zu berücksichtigenden Verhältnissen näher stehen, zunächst die Entscheidung über die wegen Verweigerung oder Entziehung der Erlaubnis zum Dienen oder Hüten vorkommenden Beschwerden. An sie sind daher die Interessenten mit ihren Beschwerden lediglich zu verweisen.

Wir vertrauen, daß die H. Kreis Schulinspektoren, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, die Entscheidungen sorgfältig treffen werden.

Alle früheren von uns über die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Dienen und Hüten erlassenen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben, da sie, soweit sie noch Geltung behalten, in die gegenwärtige Cirk.-Verf. und in unsere Amtsblattsbekanntmachung v. 27. Januar d. J. Nr. 442/1 II, auf welche wir noch besonders aufmerksam machen, aufgenommen sind.

Die H. Landräte haben diese Bekanntmachung v. 27. Januar sofort durch die Kreisblätter zu publizieren und zwar mit der Anordnung, daß die Ortsvorstände die Gemeinden mit dem Inhalte genau bekannt zu machen haben. Auch ist die Publikation durch das Kreisblatt alljährlich rechtzeitig zu wiederholen.

B. Polizeiverordnung der Kgl. Reg. zu Königsberg, v. 27. Januar 1869 bezw. v. 8. Mai 1874.

Unter Aufhebung unserer Amtsblattsbekanntmachungen v. 26. Febr. 1853, v. 29. Febr. und 6. April 1864, betr. die dienenden und Hütelinder, erlassen wir hiermit aufgrund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung:

I. Kein schulpflichtiges Kind darf zum Hüten oder zum Dienen oder zu sonstigen ländlichen Arbeiten während der Zeit des Schulunterrichts vermietet oder verwendet werden ohne schriftliche Erlaubnis des Lokalschulinspektors der Heimat des Kindes.

II. Die Erlaubnis zum Hüten und Vermieten überhaupt ist von folgenden Bedingungen abhängig:

1. daß die betreffenden Kinder entweder gar keine Ernährer und Versorger haben, oder daß ihre Eltern notorisch außerstande sind, sie zu unterhalten, so daß der Eintritt in fremde Dienste das einzige Mittel ist, um sie vor Betteln und Vagabondieren zu schützen.

Den Lokalschulinspektoren ist sorgfältige Prüfung für jeden einzelnen Fall von uns zur Pflicht gemacht. Ausnahmsweise darf auch solchen Schulknaben die Erlaubnis erteilt werden, deren Eltern zwar instande sind, sie zu unterhalten, aber zu arm, um noch ein fremdes Hütelkind, dessen sie in ihrer Wirtschaft benötigt sind, zu unterhalten und zu bezahlen. (Polizeiverordnung v. 8. Mai 1874 — Amtsblatt S. 164);

2. daß derartige arme Kinder nicht bloß fließend und geläufig lesen, sondern auch in Schreiben, Rechnen und in der Religion genügende Kenntnis und Fertigkeit sich erworben haben. Daher ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie mit dem Eintritt des schulpflichtigen Alters die Schule regelmäßig besucht und durch Fleiß und gute sittliche Führung sich als zuverlässig und ordentlich bewiesen haben. Schülern, welche leichtfertig und roh sind, sich zur Verwahrlosung hinneigen oder gar gröberer sittlicher Vergehen schuldig gemacht haben, ist die Erlaubnis entschieden zu versagen;
3. daß die Kinder das erste Lebensjahr vollendet haben, aber nicht zum Konfirmanden- und Katechumenenunterricht herangezogen sind. Hiernach ist das vierzehnte Lebensjahr jedenfalls vom Vermieten ausgeschlossen.

Ausnahmsweise darf die Erlaubnis auch für Schulknaben erteilt werden, welche den Konfirmanden- und Katechumenenunterricht besuchen, wenn dieselben entweder gar keine Ernährer und Versorger haben, oder wenn ihre Eltern notorisch außerstande sind, sie zu unterhalten, oder wenn bei den letzteren die oben (II. 1) bezeichneten Verhältnisse zutreffen. (Polizeiverordnung v. 8. Mai 1874);

4. daß die Mädchen, für welche die Erlaubnis nachgesucht wird, nicht zum Viehhüten verwendet werden dürfen;
5. daß niemand mehr als 1 Kind zum Hüten und Dienen überlassen erhalten und verwenden darf;
6. daß eine Verwendung des Kindes zum Hüten und Dienen nicht außerhalb des Kirchspiels stattfinden darf, in welchem dasselbe seine Heimat hat.

Um bei dem Lokalschulinspektor die betr. Erlaubnis nachzusuchen, bedarf es keiner Bescheinigung des Lehrers inbetreff der Leistungen und der Führung des Kindes, sondern die bezüglichen Anträge sind vielmehr ausschließlich an den Lokalschulinspektor zu richten, welcher sich demnächst mit dem betr. Lehrer in Beziehung setzen wird.

III. Die Dienstherrn haben gegen die Kinder, welche ihnen zum Hüten oder Mieten verstattet werden, folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

1. Die Hüte- und dienenden Kinder sind während der Hütezeit vom 1. Mai bis 1. Novbr. wöchentlich an 2 von dem Kreisinspektor für alle Schulen seines Bezirks bestimmten Vormittagen je 3 Stunden zu dem gewöhnlichen Schulunterricht mit den übrigen Kindern zu senden. Auch sind sie zu den Visitationen dem Kreisinspektor zur Prüfung zu stellen.
2. Wer ein schulpflichtiges Kind zum Hüten oder Dienen verwendet, hat dasselbe binnen 3 Tagen nach dem Eintritte in den Dienst dem Lehrer des Orts, wo dieses geschieht, vorzustellen, dasselbe zum Schulbesuche anzumelden und den Erlaubnischein vorzuzeigen.
3. An Sonn- und Feiertagen ist den hütenden und dienenden Kindern diejenige Zeit frei zu lassen, welche sie zur Teilnahme an dem Gottesdienste ihrer Konfession nach den Ordnungen ihrer Kirche nötig haben. Die Nichtbefolgung der sub Nr. I, II, 4, 5 u. 6 und III enthaltenen Vorschriften wird für jedes Kind mit Geldbuße bis zu 30 M. bestraft. Außerdem wird, wenn ein Kind sich zum dritten Male einer nicht gerechtfertigten Schulversäumnis schuldig macht, die Erlaubnis zum Hüten oder Dienen für dasselbe durch den Lokalschulinspektor sofort und unnachlässiglich entzogen.

Dabei bleibt es den Behörden auch jederzeit vorbehalten, den Erlaubnischein zurückzunehmen, den vollständigen Schulbesuch eines schulpflichtigen Kindes zu verlangen und selbst durch die erforderlichen Anordnungen im polizeilichen Exekutionswege herbeizuführen. Beschwerden über Versagung oder Entziehung der Erlaubnis zum Dienen oder Hüten sind bei den H. H. Kreisinspektoren, denen die Entscheidung darüber von uns zunächst übertragen ist, anzubringen.

Die H. H. Landräte haben diese Verfügung sofort durch die Kreisblätter zu publizieren und zwar mit der Anordnung, daß die Ortsvorstände die Gemeinden mit dem Inhalt genau bekannt zu machen haben. Auch ist die Publikation durch das Kreisblatt alljährlich rechtzeitig zu wiederholen.

C. Verordnung der Kgl. Reg. zu Königsberg v. 9. Mai 1874, II. 425/4. Nach eingeholter gutachtlicher Äußerung der Herren Landräte und Kreisinspektoren haben wir zur Ergänzung unserer Verordnung v. 29. Januar 1869 und der entsprechenden Polizeiverordnung v. 27. Januar 1869 bezüglich der Verwendung von Schulkindern zum Dienen und Hüten folgendes angeordnet:

1. Die Halbtagschule darf — außer dort, wo die übergroße Zahl der Schüler oder die unzureichenden Klassenräume eine solche ohnehin schon notwendig machen (§ 3 der allg. Best. v. 15. Oktbr. 1872) — nur an denjenigen Orten eingerichtet werden, wo wegen der notorischen Armut der Bewohner ein unabweisliches Bedürfnis der Verwendung des größeren Teils der Schulkinder zum Dienen oder Hüten vorhanden ist. Über das Vorhandensein dieses Bedürfnisses hat der Landrat des Kreises in Gemeinschaft mit dem Kreisinspektor auf Antrag der Lokalschulvorstände zu entscheiden.
2. Die Halbtagschule besteht für die Zeit von 1. Mai bis zum 1. November. In derselben werden an allen 6 Schultagen der Woche a) die Kinder der Ober- und Mittelstufe zusammen in 2 Stunden, b) die Kinder der Unterstufe in 3 Stunden unterrichtet, so daß der Lehrer wöchentlich 30 Unterrichtsstunden zu erteilen hat. Die Wahl der Tageszeit für den Unterricht der beiden Abteilungen bleibt dem Ermessen der Kreisinspektoren im Einvernehmen mit den Lokalschulinspektoren, jedoch mit der Maßgabe überlassen, daß die Kinder der Ober- und Mittelstufe den Unterricht morgens erhalten, und daß zwischen dem Unterrichte der beiden Abteilungen zu a und b eine Zwischenpause von mindestens einer halben Stunde stattfinden muß. Diese Bestimmungen gelten von der einklassigen Volksschule.

In der 2klassigen mit 2 Lehrern darf der Halbtagsunterricht nur in der ersten, bei 3klassigen mit 3 Lehrern nur in den beiden ersten Klassen in der vorbezeichneten Bestimmung entsprechender Weise eingeführt werden, während die unterste Klasse immer Volltagsunterricht empfängt.

3. Wo Halbtagsunterricht eingeführt ist, dürfen Erlaubnisscheine zum Dienen und Hüten nicht erteilt werden.
4. Auf die regelmässige Beteiligung der Schulkinder an dieser zu 2 bezeichneten verkürzten Unterrichtszeit muß mit voller Strenge event. unter Anwendung der zulässig höchsten Strafmittel nach Maßgabe des § 4 der Sch.-D. gehalten werden.

Wo Halbtagschule nicht eingerichtet ist, bleiben unsere Verordnungen vom 29. Januar 1869 und die entsprechende Polizeiverordnung v. 27. Januar 1869 über Verwendung von Schulkindern zum Dienen und Hüten inkraft. Nur wollen wir in Berücksichtigung einzelner zur Sprache gebrachten Uebelstände nachgeben, daß

- I. (zu II, 1 der Polizeiverordnung) ausnahmsweise auch solchen Schulkindern die fragliche Erlaubnis erteilt werden darf, deren Eltern zwar imstande sind, sie zu erhalten, aber zu arm, um noch ein fremdes Hütelkind, dessen sie in der Wirtschaft benötigt sind, zu unterhalten und zu bezahlen;
- II. (zu II, 3 der Polizeiverordnung) ausnahmsweise auch Schulknaben, welche den Konfirmanden- und Katechumenenunterricht besuchen, der Erlaubnisschein zum Dienen und Hüten erteilt werden darf, wenn dieselben entweder gar keinen Ernährer und Versorger haben, oder wenn ihre Eltern notorisch außerstande sind, sie zu unterhalten, oder wenn bei den letzteren die zu I bezeichneten Verhältnisse zutreffen.

II. Verordnungen der Kgl. Regierung zu Gumbinnen.

A. Verfügung vom 9. März 1853 (Amtsbl. S. 54).

Die bestehenden heilsamen Bestimmungen, welche der Verwilderung und sittlichen Verderbnis der Hütelkinder zu begegnen bezwecken und das Verhältnis derselben sowie deren Pfleger zur Schule ordnen, sind nicht überall ausreichend befunden worden. Deshalb wird von uns, indem wir die bezüglichlichen allgemeinen Anordnungen unserer Cirkuläre an die Herren Landräte und Kreis-Schulinspektoren vom 8. Februar und 7. März 1848 und vom 22. Juni 1851 außer Anwendung setzen, inbezug auf § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Bezirks hiermit folgendes verordnet:

1. Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftliche Erlaubnis des Kirchspiels-Schulinspektors zum Viehhüten gemietet oder überhaupt verwendet werden; auch wer sein eigenes Kind zum Viehhüten während der Schulzeit benutzen will, muß dazu vorher einen Erlaubnisschein des Schulinspektors einholen.
2. Die Erlaubnis zur Verwendung beim Viehhüten darf (seitens des Schulinspektors) unter allen Umständen nur für solche schulpflichtigen Kinder gegeben werden, welche
 - a) das zehnte Lebensjahr zurückgelegt,
 - b) bis dahin die Winterschule regelmäßig besucht,
 - c) genügende Befertigung erlangt haben, und
 - d) über deren Armut die sichersten Beweise mittelst Atteste der zuständigen Ortsobrigkeit beigebracht werden.

Die Schulinspektoren sind dafür verantwortlich, daß von diesen Bedingungen keinerlei Ausnahmen, insbesondere auch nicht für Kinder von Wirten gemacht werden, und haben in den Erlaubnisscheinen jedesmal ausdrücklich anzugeben, daß und wie sie sich von dem Vorhandensein der vorstehenden Erfordernisse überzeugt haben.

Der Erlaubnißschein ist in der Regel von dem Schulinspektor desjenigen Kirchspiels auszustellen, in welchem zuletzt die Eltern oder Pfleger des Kindes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, bezw. das Kind zur Schule gehörte. Von dieser Regel darf nur in den dringendsten Fällen, worüber der Schulinspektor zu seinem Ausweise schriftliche Notizen zu führen hat, abgewichen werden.

3. Wer sein eigenes oder ein fremdes Kind zum Viehhüten zu verwenden beabsichtigt — Eltern, Pfleger, Dienstherr, — hat den Erlaubnißschein dazu (ad 1) dem Lehrer der Schule seines Wohnorts vorzuzeigen, jenem das Hütelkind persönlich vorzustellen und dasselbe zur Sommerschule anzumelden.
4. Wer ein schulpflichtiges Kind ohne einen solchen Erlaubnißschein (ad 1) zum Viehhüten verwendet, imgleichen wer es unterläßt, das Hütelkind, bevor er es zum Hüten verwendet, unter Vorlegung des Erlaubnißscheins dem Ortschullehrer vorzuführen und zur Sommerschule anzumelden (ad 3), verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle in die verhältnismäßige Gefängnisstrafe. Außerdem hat die Polizeibehörde jeden, welcher ein schulpflichtiges Kind zum Viehhüten ohne den erforderlichen Erlaubnißschein mietet oder verwendet, im Wege der Exekution dazu anzuhalten, daß er das Kind aus dem Dienste entlasse, resp. zum Hüten nicht mehr verwende, oder den Erlaubnißschein nachträglich beibringe und die Anmeldung zur Sommerschule nachweise.

5. Die Hützeit, für welche schulpflichtigen Kindern die Erlaubnis zum Besuche der Sommerschule (ad 1 und 2) nur erteilt werden darf, ist vom 1. Mai bis zum 1. November zu rechnen. Der Erlaubnißschein gilt immer nur für die Periode eines Jahres, und die Ertheilung desselben im folgenden Jahre und weiter setzt eine immer wiederholte genaue Prüfung der allgemeinen Erfordernisse (ad 2) voraus.
6. Jedes schulpflichtige Hütelkind muß einen ganzen Tag (6 Stunden) in jeder Woche die (Sommer-) Schule besuchen; den dazu nach den Ortsverhältnissen geeigneten Wochentag hat der Schulinspektor im Einverständnisse mit dem Kreis-Schulinspektor zu bestimmen.

Sollte es hier oder da den örtlichen Umständen entsprechender und für den Unterricht der Hütelkinder erspriechlicher gefunden werden, für letzte die Benutzung der Schule statt an einem Tage an zwei halben Tagen wöchentlich oder in gewissen Stunden täglich anzuordnen, so bedarf es zu einer solchen Abweichung von der vorstehenden allgemeinen Bestimmung unserer besonderen, von dem Kreis-Schulinspektor einzuholenden Genehmigung.

7. Die Schulversäumnisse der Hütelkinder werden an deren Dienstherrn und Pfleger, oder wenn Eltern ihre eigenen Kinder zum Hüten brauchen, an jenen in der Art gerügt, daß, wenn die Hütelkinder die Schule nur an einem Wochentage benutzen sollen, die Versäumnisstrafe sogleich für den ersten und zweiten Fall auf je 2 Sgr., das dritte Mal und weiter jedesmal auf 1 Thlr. festzusetzen ist, wenn eine wöchentlich zweitägige Sommerschule angeordnet ist, die Hälfte obiger Sätze festzuhalten, wenn die Hütelkinder aber täglich (1 oder 2 Stunden) zur Schule kommen sollen, die Versäumnisstrafe für den ersten und zweiten Fall auf 4 Pf., für die folgenden Fälle auf 5 Sgr. pro Tag zu bestimmen ist. An die Stelle der Geldschulstrafe tritt im Unvermögensfalle Gefängnisstrafe. Die Schulversäumnisstrafe wird durch Festsetzung der ad 4 verordneten Polizeistrafe nicht ausgeschlossen.
8. Zur Kontrolle der Ausführung vorstehender Anordnungen bestimmen wir

- a. Der Schullehrer (wo zwei oder mehrere Lehrer sind, der erste an jeder Schule) führt ein besonderes Verzeichnis der bei ihm mit Erlaubnisscheinen zur Sommerschule angemeldeten Hüttekinder; eben so trägt jeder Schulinspektor den Namen (mit Angabe des Alters und der zuletzt besuchten Winterschule) der Hüttekinder, sowie deren Eltern, Pfleger und Dienstherrschaft (Mieter), für welche er Erlaubnisscheine ausstellte, in ein für jedes Jahr besonders anzulegendes Verzeichnis.

Außerdem bringt jeder Schulinspektor und jeder Orts- resp. erste Schullehrer, so oft er sicher erfährt oder ermittelt, daß ein Kind ohne Erlaubnisschein und ohne Schulanmeldung zum Hüten verwendet wird, den Namen des Kindes und dessen Pflegers, Mieters u. besonders zu Papier.

- b. Zum 20. Mai jedes Jahres hat der Schullehrer ein von den Vorständen jedes zur Schulsozietät gehörigen Orts (mit Unterschrift und Ortsiegel) als richtig und vollständig zu attestierendes namentliches Verzeichnis aller im Schulbezirke vorhandenen Hüttekinder dem Schulinspektor einzureichen und darin anzugeben, welche von den Kindern mit vorschriftsmäßigen Erlaubnisscheinen bei ihm angemeldet und welche nicht angemeldet sind.

Auf den Grund dieser Spezialverzeichnisse und seiner eigenen Nachforschungen macht darauf der Schulinspektor eine Hauptübersicht aller im Kirchspiel vorhandenen Hüttekinder, geordnet nach Schulsozietäten und nach den einzelnen zu diesen gehörigen Orten, sowie mit der dreifachen Rubrik:

„mit Erlaubnisschein angemeldet“,

„mit Erlaubnisschein, aber nicht angemeldet“,

„ohne Erlaubnisschein“.

Diese Übersicht übersendet derselbe zum 1. Juni dem Landrate des Kreises, behufs Ausführung der Bestimmungen ad 4, beziehungsweise weiterer Veranlassung. Zum selbigen Termine übersendet der Schulinspektor eine Abschrift der Hauptübersicht dem Kreis-Schulinspektor.

Auf den prompten Eingang der Spezialverzeichnisse (zum 20. Mai) und deren Vollständigkeit haben die Schulinspektoren sorgfames Augenmerk zu richten, und wir ermächtigen sie hiermit, Fahrlässigkeit und Unordnung der Schullehrer dabei mit angemessener Ordnungsstrafe zu rügen, wovon sie uns in jedem Falle (durch Vermittelung des Kreis-Schulinspektors) Anzeige zu machen haben.

- c. Ebenso reicht zum 20. Mai jedes Jahres jeder Ortsvorstand ein namentliches Verzeichnis der im Orte vorhandenen Hüttekinder unter Angabe, von wem diese zum Hüten gemietet sind oder überhaupt dazu verwendet werden, dem Landrate ein.

Dem Landrate liegt es ob, nach diesen Notizen (b. und c.) inbetreff der nicht mit Erlaubnisschein versehenen Dienstherrn (Mieter), Pfleger und Eltern, so wie der nur nicht angemeldeten Hüttekinder sofort einzuschreiten.

Zeigen sich bei Vergleichung der Verzeichnisse (b. und c.) Pflichtver säumnisse seitens der Ortsvorstände, oder ergiebt sich gar, daß diese das unerlaubte Verwenden von Kindern zum Viehhüten irgendwie begünstigen, so ist solches Verhalten der Ortsvorstände strenge mit Ordnungsstrafe zu rügen. Auch die Kreis- und Lokal-Schulinspektoren haben, wo ihnen eine Ver säumnis der Ortsvorstände bei Ermittlung und Anzeige der Hüttekinder kund wird, darüber unverweilt dem Landrate Mitteilung zu machen.

Außerdem aber wird den Landräten zur Pflicht gemacht, so viel wie möglich persönlich und durch ihre Organe über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse örtliche Revisionen vorzunehmen, damit jede Kontravention und jede Pflichtverfümmnis der Ortsvorstände hinsichtlich der Hütetinder schleunig entdeckt und unverweilt mit Polizeistrafe, Exekution oder disziplinarisch eingeschritten werde.

- d. Jeder Ortschaftslehrer führt eine besondere Liste der Schulverfümmnisse der Hütetinder und reicht dieselbe wöchentlich dem Schulinspektor ein; dieser fügt den Betrag der Strafe (ad 7) zu jedem einzelnen Falle bei und übersendet so die Listen der zuständigen Polizeibrigkeit behufs sofortiger Festsetzung und Vollstreckung. Die mit der Bescheinigung hierüber versehenen Listen sind sodann von der Polizeibrigkeit dem Schulinspektor zurückzusenden.
- e. Der Schulinspektor hat über alle, die Hütetinder angehenden Angelegenheiten ein besonderes Aktenstück zu führen, zu welchem auch jene Verfümmnislisten (d.) gehören.

Der Kreis Schulinspektor hat auch hierüber, und ob die Ortschaftsinspektoren überhaupt nach vorstehenden Bestimmungen verfahren, genaue Kontrolle zu führen und in jedem Schulvisitationsberichte über seine Wahrnehmungen und Anordnungen, auch wann er über bemerkte Verstöße Anzeige gemacht habe, sich auszusprechen. Ebenso hat der Kreis Schulinspektor zur Kontrolle der Lehrer sich in diesen, bei der Kirchen- und Schulvisitation mit den Diarien und Tagebüchern von jedem Lehrer auch die (ad 8 a.) geführten Verzeichnisse der mit Erlaubnisschein angemeldeten Hütetinder, sowie ad 8 d. die Listen der Schulverfümmnisse der Hütetinder besonders vorlegen und nach Befinden sofort Rüge oder Strafe eintreten zu lassen.

B. Bekanntmachung vom 1. März 1857.

Durch unsere Verordnung vom 9. März 1853 (Amtsblatt 1853 S. 54 bis 58) ist bestimmt worden:

1. Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftliche Erlaubnis des Kirchspiels-Schulinspektors zum Viehhüten gemietet oder überhaupt verwendet werden ic. (Hier folgen die Bestimmungen 1—7 der vorstehenden Verordnung).

Indem wir diese Bestimmungen hiermit republicizieren, verordnen wir zugleich zusätzlich:

- a. Der Schulinspektor ist verpflichtet, sobald er den Erlaubnischein für ein solches Kind ausstellt, welches — bis dahin zu einer Schule seines Kirchspiels gehörig — zum Viehhüten nach einem Orte eines andern Kirchspiels (auch des Regierungsbezirks Königsberg) vermietet wird, eine Abschrift des Erlaubnischeins unverzüglich dem Schulinspektor des andern Kirchspiels zu übersenden, desgleichen in jedem Falle für Berichtigung des Schülerverzeichnisses derjenigen Schule zu sorgen, zu welcher das Kind bis dahin gehörte, auch wenn dieses durch das Vermieten nun zu einer anderen Schule desselben Kirchspiels pflichtig wird.
- b. Um die Anmeldung der mit Erlaubnischeinen versehenen Kinder bei dem zuständigen Lehrer (Nr. 3 der Verordnung) mehr zu sichern, beziehungsweise die sofortige Bestrafung der Eltern, Pfleger oder Dienstherrn, welche unangemeldete Kinder zum Hüten verwenden, herbeizuführen, hat jeder Schulinspektor am Schlusse jeder Woche, in welcher er (vom 1. Mai anfangend) Erlaubnischeine ausstellte, von diesen dem zuständigen Lehrer Nachricht zu geben.

c. Sowie in keinem Falle auch nur von einer der vier Voraussetzungen, unter welchen (Nr. 2 der Verordnung) überhaupt nur die Zulassung der Sommerchule der Hüttekinder stattfinden soll, dispensiert werden darf, so muß mit Strenge auch darauf gehalten werden, daß niemals vor dem 1. Mai schulpflichtige Kinder zum Viehhüten verwendet werden. Dies zu verhüten, die sofortige Entlassung der gegenwärtig der Schule entzogenen Kinder zu erzwingen und die Bestrafung der Kontravenienten schleunigst herbeizuführen (Nr. 4 und 5 der Verordnung), ist ebenso die Pflicht der Ortsvorstände und Polizeibehörden, als die Schulinspektoren, die Schulpfleger und die Schullehrer darauf hinzuwirken berufen sind.

Die unter Nr. 7 der Verordnung bestimmten Schulversäumnisstrafen für Hüttekinder kommen — neben der Polizeistrafe — auch in allen den Fällen zur Anwendung, in welchen vor dem 1. Mai Kinder durch das Verwenden zum Viehhüten von der Schule zurückgehalten werden; deshalb haben die Schullehrer die wöchentliche Einreichung der Liste der Schulversäumnisse der Hüttekinder (Nr. 8 d. der Verordnung) schon von dem Tage vor dem 1. Mai zu beginnen, an welchem ihnen das Ausbleiben eines zum Viehhüten verwendeten Kindes angezeigt oder bekannt wird.

d. Bei der Kirchen- und Schulvisitation sollen auch die Hüttekinder insgesamt dem Kreis-Schulinspektor vorgestellt und von diesem geprüft werden (Circular-Befehle vom 4. Juni 1855), und soll jeder Lehrer die von ihm geführten Verzeichnisse der Hüttekinder vorlegen (Nr. 8, e. der Verordnung). Um den Zweck dieser Anordnungen sicherer zu erreichen, bestimmen wir, daß fortan die bei der Kirchen- und Schulvisitation dem Kreis-Schulinspektor vorzustellenden Hüttekinder jenem ihre Erlaubnissscheine vorzuzeigen haben. Ermitteln sich dabei Hüttekinder ohne Erlaubnissschein oder ohne Anmeldung, so ist jedesmal sogleich das gesetzliche Verfahren behufs der Zurückführung der unlegitimierten Hüttekinder und Bestrafung der Eltern oder Pfleger und Dienstherren zu veranlassen.

e. Was hinsichtlich der Festsetzung der Polizeistrafe und Schulversäumnisstrafe, hinsichtlich der Kinder, welche vor dem 1. Mai zum Viehhüten verwendet werden, vorstehend — littr. c. — bestimmt worden, gilt auch für alle Fälle, in welchen schulpflichtige Kinder nach dem 1. November durch Verwenden derselben zum Viehhüten der Schule entzogen werden.

C. Verfügung vom 25. Januar 1863.

Nachdem in Folge der Zunahme der Zahl schulpflichtiger Hüttekinder die Klage darüber immer allgemeiner geworden ist, daß solche Kinder, welche zum Viehhüten in ein anderes Kirchspiel vermiehet werden, größtenteils der Schule und Beaufsichtigung entzogen bleiben, und da insbesondere auch die durch unsere Zusatzverordnung vom 1. März 1857 sub a vorgeschriebene Kontrolle solcher Hüttekinder sich nicht als genügend dazu erwiesen hat, diese Schulkinder der Schule zuzuführen und vor Verwahrlosung zu schützen, so verordnen wir hiermit,

daß fortan für schulpflichtige Kinder zum Hüttedienst in einem andern Kirchspiele, als in welchem sie nach dem Wohnort ihrer Eltern oder Pfleger schulpflichtig sind, Erlaubnissscheine überall nicht erteilt werden sollen.

Zugleich bestimmen wir unter Verweisung auf die Amtsblatts-Verordnung vom 27. März 1862 wiederholt,

daß die Amtsblattsverordnungen vom 9. März 1853 und 1. März 1857 über die Bedingungen der Erteilung von Hütte-Erlaubnissscheinen während der Monate Februar, März, April und Mai d. J. monatlich in den Gemeinde-Versammlungen besonders bekannt gemacht werden sollen.

Während im Zusammenhange mit der gesteigerten Nachfrage nach ländlichen Arbeitern die Zahl der schulpflichtigen Hüttekinder, selbst unter geregelter Anwendung der Vorschriften über Erteilung der Erlaubnis zur Sommerchule, fast

überall in einem die Förderung der Volksschule sehr erschwerenden Grade zuge-
nommen hat, wird es mehr und mehr Pflicht aller zur Leitung des Schulwesens,
wie zur polizeilichen Beaufsichtigung des Hütewesens berufenen Beamten und
Behörden, den verderblichen Folgen, welche in sittlicher und sozialer Hinsicht an
das — zurzeit leider nicht abzustellende — Viehhüten durch schulpflichtige Kinder
sich knüpfen, mit ganzem Ernste zu begegnen.

Es ist unleugbar, daß ein großer Teil der zum Viehhüten in fremden Dienst
gegebenen Kinder mehr oder weniger der Verwahrlosung verfällt, wenn nicht —
sowie seitens der Geistlichen durch seelsorgerische Einwirkung auf die Eltern und
Pfleger, so — seitens der Schulinspektoren, Schullehrer, Polizei- und Gemeinde-
beamten jener armen Kinder, zu deren Erziehung und Unterweisung durch die
Schule sowie behufs der entsprechenden weiblichen Pflege derselben, die größt-
mögliche Sorgfalt zugewendet wird.

Wir nehmen deshalb wiederholt die unausgesetzte Aufmerksamkeit und selbst-
thätige Wirksamkeit der Herren Landräte und Kreis Schulinspektoren für den vor-
liegenden Gegenstand in Anspruch, indem wir unter Verweisung auf unsere Cirk.-
Verf. vom 2. März 1857 und 27. März 1862 Sie auffordern, nach den darin
gegebenen Gesichtspunkten die strengste Durchführung der Verordnungen v. 9. März
1853 und 1. März 1857 sich angelegen sein zu lassen und danach bezw. die Schul-
inspektoren und Schullehrer, Gemeinde-, Orts- und Polizeibeamten nicht nur mit
Anweisung zu versehen, sondern auch sorgsam zu kontrollieren. Erfahrungsmäßig
haben jene Verordnungen ihren Zweck hinsichtlich derjenigen schulpflichtigen Kinder
nicht erreicht, welche, der Heimat enttriffen, zum Viehhüten in fremde Kirchspiele
vermietet werden, wo sie ohne verwandtschaftlichen oder befreundeten Anhang ent-
weder ganz aufsichtslos und ohne Schulunterricht bleiben oder doch der teilneh-
menden Leitung entbehren, die ihr trauriges Los zu bessern bereit und in stande
ist. Wir haben daher nicht umhingekunt, wie Sie aus der zum Amtsblatt ge-
langenden Verordnung vom heutigen Tage ersehen, die Erteilung von Hüte-
erlaubnis-scheinen zum Vermieten schulpflichtiger Kinder in ein anderes Kirchspiel,
als welchem sie angehören, zu untersagen, und veranlassen die Herren Kreis-
Schulinspektoren, darnach sofort sämtliche Schulinspektoren, die ihrerseits den
Lehrern davon Kunde zu geben haben, gemessenst mit Anweisung zu versehen. — — —

Alle Verordnungen über das Schulkinder-Hütewesen verlangen zur Gewähr
entsprechenden Erfolges der unmittelbaren entscheidenden und unverdrossenen Wirk-
samkeit der zur Ausführung berufenen Schulinspektoren, Lehrer, Polizei- und
Gemeindebeamten. In dieser Beziehung ist es besonders notwendig, daß vor-
nehmlich den Polizeiverwaltern und Ortsvorständen zur Pflicht gemacht werde,
persönlich Überzeugung zu nehmen, ob die einzelnen Hütetinder in ihren Distrikten
resp. Ortschaften mit legalen Erlaubnis-scheinen versehen sind, entgegengesetztenfalls
sogleich die Hütetinder zu ihren Eltern resp. Heimat-gemeinden zurückzuschaffen.

Die Schulinspektoren, denen die Beurteilung der Zulassung zur Sommerschule
zunächst anvertraut ist, werden in bezug auf die nunmehr ausgesprochene Unstat-
thaftigkeit der Hütetvermietung in ein anderes Kirchspiel nun in höherem Maße
mit Bitten und Klagen angegangen werden, Erlaubnis-scheine auch in Fällen, wo
es unzulässig ist, zu erteilen. Wir sind aber gewiß, daß sie in Erkenntnis der
Gefahren, welche das Hütewesen der Schulkinder in sich trägt, und welche von
dem einzelnen Falle auf das Ganze übergehen, pflichtgetreu die gegebenen Vor-
schriften als unumgängliche Norm beachten werden, und machen hierbei nur noch
aufmerksam, daß die Armut der Eltern nicht durch Bescheinigung der Gemeinde-
vorstände, sondern nur durch Atteste der Polizeiverwalter, Magistrate und Domini-
al-Vorstände dargethan werden darf. Die Herren Landräte aber veranlassen wir,
durch geeignete Verfügung die nöthige Sicherheit dafür herbeizuführen, daß die
vorbemerkten Armutsatteste nur nach sorgsamere Prüfung der Verhältnisse der
Betheiligten ausgestellt werden.

D. Nach der Verfügung der Regierung zu Gumbinnen vom 1. Oktober 1852, Nr. 5124/8 sollen Konfirmanden, besonders wenn sie in ihrem Wissen schwach sind, weshalb sich ihrer die Lehrer besonders annehmen sollen, das ganze Jahr vor der Konfirmation ununterbrochen die Schule besuchen und dürfen daher in dieser Zeit nicht zum Viehhüten vermietet werden.

Die Verfügung vom 4. Juni 1855 giebt den Superintendenten auf, bei der Schulvisitation sich besonders die Hüttekinder vorzuführen zu lassen, sie über ihre Kenntnisse zu prüfen und über den Befund derselben gutachtlich zu berichten.

III. Verordnungen der Kgl. Regierung zu Danzig.

A. Verfügung vom 8. März 1873.

Die Verordnung vom 5. Dezember 1852 — Amtzbl. pro 1852 Seite 375 ff. — über die Einrichtung der Sommerschule für Dienst- und Hüttekinder ist aufgehoben. Anstelle derselben treten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftliche Erlaubnis des Lokalinpektors derjenigen Schule, welche es bisher zu besuchen hatte, zum Viehhüten gemietet und verwendet werden. Auch wer sein eigenes Kind zum Viehhüten während der Schulzeit benutzen will, muß dazu vorher einen Erlaubnischein des Schulinspektors einholen.

Erlaubnischeine zur Verwendung schulpflichtiger Kinder während der Schulzeit zu häuslichen oder anderweiten landwirtschaftlichen Arbeiten, auf eine längere Zeitdauer, dürfen überhaupt nicht erteilt werden. Bezüglich der hierauf gerichteten Anträge bleibt es bei den Bestimmungen des § 3 der Schulordnung.

2. Der Erlaubnischein darf nur für solche schulpflichtigen Kinder gegeben werden, welche

- a. das eilfte Lebensjahr zurückgelegt haben,
- b. bis dahin die Schule regelmäßig besucht,
- c. genügende Lesefertigkeit erlangt haben,
- d. deren Armut durch Attest der zuständigen Polizeibrigade glaubhaft nachgewiesen ist,
- e. nicht den Konfirmandenunterricht genießen.

3. Der Schulinspektor darf, bei eigener Verantwortlichkeit, den Erlaubnischein erst erteilen, wenn er sich von dem Vorhandensein der vorstehend aufgeführten Bedingungen vollständig überzeugt hat. Daß und wie dies geschehen, ist in dem Erlaubnischein ausdrücklich zu vermerken.

4. Wer sein eigenes oder ein fremdes schulpflichtiges Kind zum Viehhüten zu verwenden beabsichtigt, hat den Erlaubnischein dazu (sfr. Nr. 1) dem Lehrer seines Wohnorts persönlich oder schriftlich vorzulegen und das Hüttekind zur Sommerschule anzumelden.

5. Wer dies unterläßt oder ein schulpflichtiges Kind ohne Erlaubnischein zum Viehhüten verwendet, verfällt, in Gemäßheit der polizeilichen Verordnung vom heutigen Tage, in eine Polizeistrafe von 3 bis 10 Thlr. und ist im Wege der administrativen Exekution anzuhalten, das Schulkind zum Hüten nicht weiter zu verwenden oder den Erlaubnischein und die geschehene Anmeldung zur Sommerschule nachträglich nachzuweisen.

6. Der Erlaubnischein zum Viehhüten darf immer nur auf ein Jahr und in demselben für die Zeit vom 1. Mai bis 1. November erteilt werden. Bei Erneuerung der Erlaubnis hat stets wieder eine besondere Prüfung der allgemeinen Erfordernisse (sfr. Nr. 2) einzutreten. Der Schulinspektor ist berechtigt, den Erlaubnischein auch vor Ablauf der Zeit, für welchen er erteilt ist, wieder zu entziehen, wenn er dies im Interesse des Unterrichts für erforderlich erachtet. Er hat hiervon in jedem einzelnen Fall dem Landrat zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

7. Jedes schulpflichtige Hütetkind muß, wenn es im Schulorte selbst wohnt, den Unterricht täglich zwei Stunden, wenn es nicht über eine Viertelmeile vom Schulorte entfernt wohnt, an zwei Tagen der Woche je drei Stunden, und wenn es weiter als eine Viertelmeile entfernt wohnt, wöchentlich mindestens einen ganzen Schultag, also 6 Stunden, den Unterricht besuchen.

8. Die für den Unterricht der Hütetkinder zu verwendenden Stunden resp. Tage werden vom Schulinspektor ein für allemal im voraus bestimmt.

9. Für jede unentschuldigete Schulversäumnis eines zur Sommerschule verstatteten Kindes werden die Schulversäumnisse im ersten und zweiten Fall mit 2 Sgr., in den folgenden aber mit 5 Sgr. für jeden Tag von der Dienstherrschaft resp. von den Eltern eingezogen oder in die entsprechende Gefängnisstrafe umgewandelt. Wo für die Sommerschule nur zwei resp. ein Tag wöchentlich angeordnet ist, da wird die Strafe für solch einen veräumten Tag gleich der für eine halbe resp. ganze Woche gerechnet.

10. Für Beanttragung und Einziehung der Schulversäumnisstrafen der Hütetkinder gelten die allgemeinen Vorschriften für Behandlung der Schulversäumnisstrafen. Die genaue und pünktliche Befolgung ist aber ganz besonders notwendig. Für die Hütetkinder ist aber eine besondere Schulversäumnisliste anzufertigen und einzureichen, damit deren vorzugsweise schnelle Erledigung gesichert wird. In den Kontrollelisten der Schulinspektoren und Lehrer ist für die Versäumnislisten der Hütetkinder ein besonderer Vermerk einzutragen.

11. Die unter Nr. 5 bestimmten Polizeistrafen und die unter Nr. 9 bestimmten Schulversäumnisstrafen für Hütetkinder kommen auch in allen den Fällen zur Anwendung, in welchen vor dem 1. Mai oder nach dem 1. November schulpflichtige Kinder durch das Verwenden zum Viehhüten von der Schule zurückgehalten werden.

12. Bis zum 20. Mai jedes Jahres ist von jedem Ortsvorstande ein amtlich beglaubigtes vollständiges Verzeichnis der im Ort vorhandenen Hütetkinder mit der Angabe, bei wem dieselben hüten, und mit der Bescheinigung des Lehrers darüber, welche Kinder ihm vorschriftsmäßig zur Sommerschule angemeldet sind, versehen, dem Landrat einzureichen. Die Lehrer haben ihrer Bescheinigung die Erlaubnisscheine beizufügen. Ortsvorstände und Lehrer, welche ihren Obliegenheiten hierin nicht pünktlich und gewissenhaft nachkommen, werden ohne vorgängige nochmalige Androhung in eine Exekutivstrafe von 1 bis 2 Thlr. genommen. Die Landräte schreiten aufgrund dieser Listen sofort gegen die in Nr. 5 bezeichneten Eltern oder Dienstherrschaften ein, haben sich auch soviel als möglich durch örtliche Revisionen von der Vollständigkeit und Richtigkeit der ihnen eingereichten Listen zu überzeugen, auch von zeit zu zeit Revisionen derselben durch die Gendarmen zu veranlassen. Ebenso ist von den Kreis- und Lokalschulinspektoren jeder zu ihrer Kenntnis kommende Fall einer Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften alsbald zur Kenntnis des Landrats zu bringen.

B. Polizei-Verordnung v. 8. März 1873.

Aufgrund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 5. Dezember 1852 (Amtsbl. pro 1852 Nr. 52 Seite 371) verordnen wir hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig, was folgt:

Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftliche Erlaubnis des Lokalspektors derjenigen Schule, welche es bisher zu besuchen hatte, zum Viehhüten gemietet und verwendet werden. Auch wer sein eigenes Kind zum Viehhüten während der Schulzeit benutzen will, muß dazu vorher einen Erlaubnisschein des Schulinspektors einholen.

Erlaubnisscheine zur Verwendung schulpflichtiger Kinder während der Schulzeit zu häuslichen oder anderweitigen landwirtschaftlichen Arbeiten auf eine längere Zeitdauer dürfen überhaupt nicht erteilt werden. Bezüglich der hierauf gerichteten

Anträge bleibt es bei den Bestimmungen des § 3 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845.

Wer sein eigenes oder ein fremdes schulpflichtiges Kind zum Viehhüten zu verwenden beabsichtigt, hat den Erlaubnischein dazu (sfr. Nr. 1) dem Lehrer seines Wohnorts persönlich oder schriftlich vorzulegen und das Hütelind zur Sommerschule anzumelden.

Wer dies unterläßt oder ein schulpflichtiges Kind ohne Erlaubnischein zum Viehhüten verwendet, verfällt in eine Polizeistrafe von 3 bis 10 Thln. und ist im Wege der administrativen Exekution anzuhalten, das Schulkind zum Hüten nicht weiter zu verwenden, oder den Erlaubnischein und die geschehene Anmeldung zur Sommerschule nachträglich nachzuweisen.

Für jede unentschuldigete Schulversäumnis eines zur Sommerschule verstatteten Kindes werden die Schulversäumnisse im ersten und zweiten Fall mit 2 Sgr., in den folgenden aber mit 5 Sgr. für jeden Tag von der Dienstherrschaft resp. von den Eltern eingezogen oder in die entsprechende Gefängnishaft umgewandelt. Wo für die Sommerschule nur zwei resp. ein Tag wöchentlich angelegt ist, da wird die Strafe für solch einen veräumten Tag gleich der für eine halbe resp. ganze Woche gerechnet.

C. Im Anschluß an die vorstehende Verordnung v. 8. März 1873 macht die Verf. vom 14. April 1874, G. 1939/4 beim Herannahen der Hützeit auf die genaue Beachtung der erlassenen Bestimmungen aufmerksam und ordnet an, daß diese Bestimmungen durch die Amtsblätter wiederholt zu veröffentlichen, und die Lehrer auf deren strenge Beachtung hinzuweisen sind. Insbesondere sollen die Kreis-Schulinspektoren bei ihren Schulrevisionen davon sich Überzeugung verschaffen, daß besondere Schulversäumnislisten für Hütelinder angelegt, und in diese Listen nur Hütelinder, welche den gegebenen Vorschriften vollständig genügt haben, aufgenommen sind, und daß die Hütelinder die für sie bestimmte Hüteschule ordnungsmäßig besuchen. Sie haben sämtliche Lehrer zur Einreichung einer Liste der für die betreffende Schule ordnungsmäßig angemeldeten Hütelinder anzuhalten und diese Liste den Revisionen zugrunde zu legen, insbesondere aber dieselbe mit dem nach Nr. 12 der Verordnung vom 8. März 1873 von den Ortsvorständen den Landräten einzureichenden Verzeichnis der Hütelinder zu vergleichen und hiernach die Vollständigkeit und Übereinstimmung der Gemeinde- und Lehrerlisten zu prüfen, sowie sich davon Überzeugung zu verschaffen, daß die Erlaubnischeine zum Hüten den gegebenen Vorschriften entsprechen. Die Landräte sollen daher die eingehenden Hütelinderverzeichnisse aus den einzelnen Ortschaften nach genommener Kenntnis an die betr. Kreis-Schulinspektoren zur Prüfung und event. weiteren Veranlassung möglichst bald absenden.

D. Die Verf. vom 23. Mai 1877 (Centralbl. 1878 S. 524) gestattet den Lokal-Schulinspektoren, dort, wo es geht, anstatt der Hüteschule bezw. für solche Gegenden, wo sonst die Erlaubnis zum Hüten in umfangreichem Maße gegeben werden müßte, die sog. Sommer-Halbtagschule einzurichten.

IV. Verordnungen der Kgl. Regierung zu Marienwerder.

A. Verfügung vom 20. März 1882 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 13).

Allgemeine Verfügung, betreffend die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten und den Schulbesuch der Hütelinder.

Die unter 1 bis (einschließlich) 10 der Verordnung über Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten und den Schulbesuch der Hütelinder vom 15. März 1858 (Amtsblatt pro 1858 S. 54 ff.) gegebenen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben, jedoch unbeschadet der fortbestehenden Vorschrift 11.

Anstelle der aufgehobenen Bestimmungen ordnen wir folgendes an:

I. Bedingungen, unter welchen schulpflichtige Kinder zum Viehhüten verwendet werden dürfen.

1. Zum Viehhüten dürfen schulpflichtige Kinder nur verwendet werden, wenn sie mit einem vorschriftsmäßigen Erlaubnischein versehen sind.

2. Dieser Erlaubnischein wird auf dem Lande von dem Lokalschulinspektor des Heimatortes, in den Städten von der Schuldeputation erteilt und zwar zum Hütedienst bei einem bestimmten Dienstherrn, für die Zeit von Ostern bis zum 1. November des laufenden Jahres.

3. Der Hüteschein darf nur erteilt werden:

- a. wenn das Kind das zehnte Lebensjahr zurückgelegt hat und in der Schule entweder der Mittelstufe oder der Oberstufe angehört,
- b. wenn dasselbe in dem vorausgegangenen Winterhalbjahre die Schule regelmäßig besucht hat,
- c. wenn die Armut desselben durch ein Attest der zuständigen Ortsobrigkeit erwiesen ist,
- d. wenn der Dienstherr, falls er im vorhergegangenen Jahre ein Hütekind gehalten hat, dieses regelmäßig zur Schule geschickt hat.

II. Überweisung und Anmeldung der Hütekinder.

1. Der Erlaubnischein ist, nachdem der in demselben benannte Dienstherr den Schein mit Namensunterschriften versehen hat, von dem Lokalschulinspektor bezw. der städtischen Schuldeputation dem Lehrer derjenigen Schule, welche das Kind besuchte, behufs Eintragung in ein besonderes Verzeichnis der Hütekinder zuzustellen. Wenn das Kind in einem anderen Schulbezirke in den Hütedienst tritt, so ist eine Abschrift des Erlaubnischeines (Hütescheins) dem Lokalschulinspektor bezw. der städtischen Aufsichtsbehörde derjenigen Schule, welche das Kind während der Hütezeit zu besuchen hat, behufs Aushändigung an den Lehrer dieser Schule und Aufnahme in das Verzeichnis der Hütekinder zu übersenden.

2. Das mit dem Erlaubnischein versehene Hütekind hat sich vor seinem Eintritt in den Hütedienst bei dem zuständigen Lehrer, dessen Schule es zu besuchen hat, zu melden und mit dem Eintritt in den Hütedienst die Schule wöchentlich in 12 von dem Lokalschulinspektor bezw. der Schuldeputation zu bestimmenden Stunden zu besuchen (Cirkularverfügung vom 17. März 1870).

III. Schulversäumnisse und deren Bestrafung.

1. Der Lehrer ist verpflichtet, sämtliche zu seiner Schule angemeldeten Hütekinder in der Schulbesuchsliste einzutragen und jeden versäumten Unterrichtstag in derselben anzumerken. Auf Grund der Schulbesuchsliste hat derselbe jeden Sonnabend demjenigen Mitgliede des Schulvorstandes bezw. der Schuldeputation, welches mit der Prüfung der für die Schulversäumnisse beizubringenden Entschuldigungsgründe beauftragt ist, eine Versäumnisliste oder, wenn keine Versäumnisse vorgekommen sind, einen Fehlbericht einzureichen.

2. Jenes Mitglied des Schulvorstandes bezw. der Schuldeputation hat, wenn dem Lehrer oder ihm selbst der Versäumnisgrund nicht bekannt ist, den betreffenden Dienstherrn behufs Angabe der Entschuldigungsgründe zu einem bestimmten Termin in den drei ersten Tagen der Woche mit der Verwarnung vorzuladen, daß imfall seines Ausbleibens angenommen werde, er hätte zur Sache nichts anzuführen. Die ausgefüllte Liste bezw. der Fehlbericht ist an jedem Donnerstage an den Lokalschulinspektor bezw. an die städtische Schuldeputation zu befördern und demnächst ist die, mit den Strafanträgen versehene Versäumnisliste bis zum folgenden Sonnabend der zuständigen Ortspolizeibehörde zuzustellen. Letztere hat die Strafe gegen den Dienstherrn festzusetzen und demnächst die eingezogenen Geldstrafen an den Rendanten der Ortsschulkasse, die Versäumnislisten dagegen an den Lokalschulinspektor bezw. den Vorsitzenden der städtischen Schuldeputation abzugeben. Von

dort ist die Liste nach genommener Kenntnis dem Rentanten der Schulkasse als Belag für die zu vereinnahmende Schulstrafe zuzustellen (Verordnung vom 22. Dezbr. 1880, Amtsblatt 2. Beilage).

3. Für jede strafbare Schulversäumnis der Hüttekinder hat nach der gesetzlichen Bestimmung des § 4 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 im ersten und zweiten Fall eine Strafe von je 4 Pf. für den Tag, in den folgenden Fällen eine solche von je 50 Pf. für den Tag einzutreten.

Die Höhe der für den Unvermögensfall festzusetzenden Haftstrafe bestimmt sich nach § 11 der Verordnung vom 10. Dezember 1863 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 3 pro 1864).

IV. Kontrolle über die Hüttekinder.

1. Der Lokalschulinspektor bezw. die städtische Schuldeputation hat ein Verzeichnis derjenigen Kinder, welchen ein Erlaubnischein ausgestellt ist, oder für welche die Abschrift des von einem anderen Lokalschulinspektor oder einer anderen Schuldeputation ausgefertigten Erlaubnischeins eingegangen ist, zu führen mit Angabe des Alters des Kindes, der Namen der Eltern, Pfleger oder Dienstherrn, des Wohnorts derselben, sowie der Schule, welche das Kind im letzten Winterhalbjahr zu besuchen hatte.

2. Bis zum 15. Mai jedes Jahres hat der Lehrer, und an zweiklassigen oder mehrklassigen Schulen der Hauptlehrer der Schule, dem Lokalschulinspektor bezw. der städtischen Schuldeputation ein gleiches, von dem Ortsvorstande als richtig und vollständig bescheinigtes Verzeichnis der in dem Schulbezirk vorhandenen Hüttekinder in 3 Exemplaren einzureichen, oder — falls Hüttekinder im Schulbezirke nicht vorhanden sind — einen Fehlbericht zu erstatten.

Das Verzeichnis ist mit der dreifachen Rubrik zu versehen:

- a. mit Erlaubnischein angemeldet,
- b. mit Erlaubnischein, aber nicht angemeldet,
- c. ohne Erlaubnischein.

3. Der Lokalschulinspektor bezw. die Schuldeputation sendet bis zum 1. Juni jedes Jahres ein Exemplar der von sämtlichen Lehrern seines bezw. ihres Aufsichtsbezirks eingegangenen Verzeichnisse, nachdem solchen das Ergebnis der eigenen Nachforschungen beigelegt ist, an den Kgl. Kreislandrat, ein zweites an den Kreisinspektor. Das dritte Exemplar der Verzeichnisse ist zu den, von dem Lokalschulinspektor bezw. der Schuldeputation „über Angelegenheiten der Hüttekinder“ zu führenden besonderen Akten zu nehmen.

4. Der Lokalschulinspektor bezw. die Schuldeputation hat die Lehrer des Aufsichtsbezirks zur sorgfältigen Anfertigung der Verzeichnisse und zur vorschriftsmäßigen Führung der Liste über die Schulversäumnisse der Hüttekinder, sowie zur prompten Einsendung derselben anzuhalten, nötigenfalls ihre Bestrafung für Nachlässigkeiten beim Kgl. Kreisinspektor zu beantragen, auch Versäumnisse der Ortsvorstände bei Ermittlung der Hüttekinder, soweit sie zu seiner Kenntnis kommen, sowie Unterlassungen oder Verzögerungen der Ortspolizeibehörden in bezug auf die Strafvollstreckung dem Kgl. Kreislandrat anzuzeigen.

5. Der Kreisinspektor überzeugt sich bei jeder Visitation von dem Vorhandensein der die Hüttekinder betreffenden Akten, sowie von der regelmäßigen Führung der Listen, prüft die ihm vorzustellenden Hüttekinder und macht von dem Ergebnis der Prüfung sowie von etwaigen Nachlässigkeiten der Lehrer in jedem Revisionsprotokoll Anzeige.

6. Der Kreisinspektor und der Kreislandrat werden so viel als möglich örtliche Revisionen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen eingereichten Verzeichnisse persönlich vornehmen. Der Landrat hat überdies solche öfters durch die Gendarmen vornehmen zu lassen.

V. Die nicht aufgehobene unter 11 der Verordnung vom 15. März 1858 gegebene Vorschrift, welche nachstehend von neuem abgedruckt ist, bringen wir bei dieser Gelegenheit wieder in Erinnerung.

B. Verordnung über Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten und den Schulbesuch der Hütetinder, vom 15. März 1858.

Aufgrund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Aufhebung der Amtsblattbekanntmachung vom 16. November 1852 werden in Nachstehendem die Vorschriften über die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten und den Schulbesuch der Hütetinder zusammengestellt und zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

(Nr. 1 bis 10 sind aufgehoben.)

11. Strafbestimmungen für unberechtigte Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten.

Wer ein schulpflichtiges Kind, sei es sein eigenes oder ein fremdes, während der Schulstunden ohne vorschriftsmäßigen Erlaubnischein zum Viehhüten verwendet, ingleichen wer es unterläßt, das Hütetkind, das er in seine Dienste genommen hat, binnen der ersten drei Tage unter Vorlegung des Erlaubnischeines dem Ortsschullehrer vorzustellen und zur Hüteschule anzumelden, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. (§ 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850). Außerdem ist er im Wege der Exekution anzuhalten, den Erlaubnischein nachträglich beizubringen und die Anmeldung zur Hüteschule nachzuweisen, oder aber das betreffende Kind aus dem Dienste zu entlassen.

C. Verfügung vom 17. März 1870, Nr. 550 G. C. II.

Wir haben ersehen, daß die Hütetinder in manchen Schulen wöchentlich nur 6 bis 10 Stunden Unterricht erhalten.

In Übereinstimmung mit dem Herrn Minister der geistl. Angelegenheiten halten wir diese Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden nicht für ausreichend und bestimmen hiermit, daß der Unterricht für die Hütetinder von nun an in wenigstens 12 wöchentlichen Stunden erteilt werde.

Bezüglich der Dauer der Hütezeit behält es bei den Bestimmungen unserer Verordnung v. 15. März 1858, wonach dieselbe vom 1. Mai bis 1. November gerechnet wird, bis auf weiteres sein Bewenden. Die Herren Lokalschulinspektoren werden hierdurch beauftragt, diese Verfügung den betreffenden Lehrern zur Kenntnis zu bringen und für die Ausführung derselben Sorge zu tragen.

Die Herren Kreis Schulinspektoren haben in den jährlichen Schulrevisionsprotokollen anzugeben, ob die Hütetinder den Unterricht wöchentlich in wenigstens 12 Stunden erhalten.

VIII. Impfung der Schulkinder.

Nach § 1, Abj. 2 des Gesetzes v. 8. April 1874 sollen die Zöglinge aller öffentlichen und Privatschulen innerhalb des Jahres, in welchem sie das 12. Lebensjahr zurücklegen, wenn sie nicht nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind, wieder geimpft werden. Die Lehrer bezw. Hauptlehrer (Rektoren, Schulvorsteherinnen) haben über die betreffenden Kinder eine Liste anzufertigen (§ 7), sich auch bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist; ferner haben sie dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Schulanstalt impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen; sie haben auf die Nachholung der Impfung zu dringen, wo solche ohne gesetzlichen Grund unterblieben ist, und sind verpflichtet, 4 Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist (§ 13). Kommen sie diesen Verpflichtungen nicht nach, so werden sie mit Geldstrafe bis zu 100 M. belegt (§ 15).

Im Anschluß an diese gesetzlichen Bestimmungen sind nachstehende Verordnungen ergangen:

I. A. Verfügung der Reg. zu Marienwerder v. 10. März 1875, Nr. 257 F. II.: Das Gesetz v. 8. April v. J. (außerordentliche Beilage zu Nr. 52 des vorjährigen Amtsblattes) bestimmt, daß jeder Bögling einer öffentlichen oder Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem er das 12. Lebensjahr zurücklegt, der Schutzpockenimpfung unterzogen werden soll, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist. Zu diesem Gesetze, welches mit dem 1. April d. J. in Kraft tritt, ist unter dem 19. Dezember v. J. (Amtsblatt pro 1874, Nr. 52, außerordentliche Beilage) ein Ausführungsregulativ erlassen worden, welches anordnet, daß

1. die betreffenden Schulkinder der zu einer Impfstation vereinigten Ortschaften von den Ortsvorstehern zum Impfstotale geleitet werden sollen, und daß
2. im Januar jedes Jahres von den Lehrern, resp. den Vorstehern von Lehranstalten Nachweisungen derjenigen Schulkinder, welche in dem betreffenden Jahre das 12. Lebensjahr vollenden, nach einem ihnen zuzustellenden Formulare anzufertigen und den zuständigen Landratsämtern einzureichen sind.

Die Schuldeputationen (Schulvorstände) werden angewiesen, darauf zu halten, daß von den Lehrern resp. den Vorstehern von mehrklassigen Lehranstalten sowohl die verordneten Nachweisungen pünktlich eingereicht, als auch die zur Impfung verpflichteten Schulkinder am Impftermine dem Ortsvorsteher zur Vorführung vor den Impfarzt übergeben werden. Indem wir noch hinsichtlich der den sämmtlichen Lehrern und Schulvorstehern angedrohten Strafen auf den § 15 des Reichsgesetzes vom 8. April v. J. hinweisen, bemerken wir schließlich, daß nach § 8 des Regulativs vom 19. Dezember v. J. Privatimpfungen durch jeden approbierten Arzt gestattet sind, daß aber dann die Ortsvorstände am Impftermine den Impfschein oder die Anzeige von der beabsichtigten Privatimpfung vorzulegen haben. Wir erwarten von den Lehrern resp. den Schuldirigenten unseres Verwaltungsbezirkes, daß sie sich mit den Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes und des diesseitigen Regulativs genau bekannnt machen und durch Belehrung der Schulkinder, wie der Eltern und Pfleger die Ausführung derselben zu fördern bemüht sein werden.

B. Verf. der Reg. zu Marienwerder v. 16. April 1880 Nr. 1296 C.: Durch das Reichsgesetz vom 8. April 1874, die Schutzpockenimpfung betreffend, ist bestimmt, daß jedes Kind vor Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden hat, und daß jeder Bögling einer öffentlichen Lehranstalt oder Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem er das zwölfte Jahr zurücklegt, der Impfung unterzogen werden soll, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft ist. Ferner soll nach § 10 des Gesetzes über jede Impfung nach Feststellung ihrer Wirkung von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt werden, in welchem unter Angabe des Vorn- und Zunamens des Impflings sowie des Jahres und Tages seiner Geburt bescheinigt wird, daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

Nach § 13 des Gesetzes haben die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Böglinge dem Impfwange unterliegen, bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist, und falls eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben ist, auf deren Nachholung zu dringen. Auch sind sie verpflichtet, 4 Wochen vor Schluß des Schuljahrs der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist. Demgemäß sind die Schulvorstände und insbesondere die Lokalschulinspektoren der Schulanstalten berechtigt und verpflichtet, darauf zu halten, daß ihnen von den Eltern der schulpflichtig werdenden Kinder bei deren Aufnahme in die Schule ein Impfschein

vorgelegt wird. Dieser kann, da er auch das Geburtsjahr der Kinder angiebt, auch zur Beglaubigung der Aussage der Eltern über das Alter der Kinder dienen, und giebt zugleich auch die Mittel an die Hand, die Kontrolle darüber zu führen, ob die Angabe über das Alter der Kinder und die Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder, welche die Ortsvorsteher dem Lehrer zu übergeben haben, richtig sind.

II. Cirk.-Verf. der Reg. zu Königsberg v. 18. März 1875 (733/3 II.): In Nr. 9 des diesjährigen Amtsblatts ist das neue Impfregulativ v. 20. Febr. cr. veröffentlicht worden. Die H. H. Kreis- und Lokal-Schulinspektoren und die Schuldeputationen werden hierdurch veranlaßt, die Lehrer und Schulvorsteher auf das qu. Regulativ behufs Nachachtung hinzuweisen. Der auf das Volksschulwesen bezügliche § 14 dieses Regulativs lautet:

- a. Die Lehrer der einklassigen Land- oder Stadtschulen, die ersten Lehrer einer mehrklassigen Landschule, die Hauptlehrer und Rektoren der mehrklassigen Stadt-, der Mittel-, höheren Bürger- und Töchtereschulen, sowie die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privat- und Stifteschulen müssen bei der Aufnahme neuer Zöglinge den vorgeschriebenen Impfschein verlangen und die Beibringung dieses Zeugnisses in dem Aufnahme-Verzeichnisse der Zöglinge unter einer besondern Rubrik vermerken.

Werden die verlangten Impfscheine nicht innerhalb der ersten vier Wochen nach Aufnahme der Zöglinge beigebracht, so haben die gedachten Lehrer, Schulvorsteher u. davon ungesäumt der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Impfscheine von den säumigen Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern exekutivisch zu beschaffen, sowie auch deren Bestrafung gemäß § 14 des Impfgesetzes zu veranlassen, die exekutivisch beschafften Impfscheine aber den Lehrern u. zur Einsicht zuzustellen hat.

- b. Die vorgedachten Lehrer, Schulvorsteher u. müssen bis zum 1. Mai jedes Jahres ein Verzeichnis derjenigen, ihre Schule besuchenden Zöglinge, welche im laufenden Kalenderjahre das 12. Lebensjahr zurücklegen, der Ortspolizeibehörde einreichen, welche das Weitere behufs der Wiederimpfung dieser Zöglinge gemäß § 1 B. 2 des Impfgesetzes zu veranlassen hat.
- c. Außerdem müssen die gedachten Lehrer, Schulvorsteher u. 4 Wochen vor Schluß des Schuljahres der Ortspolizeibehörde diejenigen Zöglinge namhaft machen, für welche der Nachweis der Impfung bezw. Wiederimpfung noch nicht erbracht ist.

III. Verfügung der Kgl. Regierung zu Danzig v. 21. November 1874 L. 600/11):

Nachdem aufgrund des § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 jeder Zögling einer öffentlichen Lehr-Anstalt oder Privatschule (zu welcher letzterer Kategorie gemäß Protokoll des Bundesrats vom 30. Januar 1874 auch sämtliche Privaterziehungs-Institute zu rechnen sind) mit Ausnahme der Sonntags- und Abend-Schulen innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das 12. Lebensjahr zurückgelegt, der Impfung (Wiederimpfung) zu unterziehen ist, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Erfolg geimpft worden ist, sind die Vorsteher der gedachten Anstalten gehalten:

- a. nach § 13 Absatz 1 des Impfgesetzes, bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist,
- b. nach § 13 Absatz 2 des Impfgesetzes dafür zu sorgen, daß Zöglinge,

welche während des Besuchs der Anstalt nach dem oben erwähnten § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen,

- e. nach § 13 Absatz 3 des Impfgesetzes darauf zu dringen, daß eine ohne gesetzlichen Grund unterbliebene Impfung nachgeholt werde,
- d. und nach § 13 Absatz 4 des Impfgesetzes verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

Als zuständige Behörde im Sinne und Wortlaut des Impfgesetzes vom 8. April 1874 gilt gemäß § 1 des von uns unter dem 19. November cr. erlassenen Regulativs zur Ausführung des Impfgesetzes:

für den Stadtkreis Danzig — die Königliche Polizei-Direktion in Danzig,
für den Stadtkreis Elbing — die Polizei-Verwaltung in Elbing, und
für jeden der ländlichen Kreise des Regierungsbezirks — das betreffende Landrats-Amt.

Behufs Ausführung der alljährlichen Impfung der zwölfjährigen Böglinge (§ 1 Ziffer 2) haben nach § 7 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 die Vorsteher der gedachten Anstalten eine Liste anzufertigen. Diese Liste wird sämtlichen Vorstehern von der zuständigen Behörde im Januar jedes Jahres übermittelt, und deren Ausfüllung in den Kolonnen 1—6, beziehentlich deren Rückreichung an die zuständige Behörde bis Mitte Februar entgegen gesehen werden.

Inbetreff etwaiger Zuwiderhandlungen gegen die den Vorstehern der qu. Anstalten durch § 7 und 19 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 auferlegten Verpflichtungen verweisen wir auf den § 15 dieses Gesetzes resp. auf den § 19 des erwähnten Regulativs zur Ausführung des Impfgesetzes.

IX. Instruktion für die Lokalschulinspektoren.

A. Anweisung für die geistlichen Lokalschulinspektoren in der Provinz Preußen. (In Gemeinschaft mit den Königlichen Regierungen entworfen von dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium und genehmigt vom Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten durch Reskript vom 27. Dezember 1870, U. 4808).

Die Bestimmungen, wie sie das allgemeine Landrecht, das ostpreussische Provinzialrecht, die Instruktion vom 26. Juni 1811, die Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 und die dazu gehörige Geschäftsanweisung für Schul-Vorstände bezüglich der rechtlichen Verhältnisse und Befugnisse der Lokal-Schul-Inspektoren enthalten, bleiben von vorliegender Instruktion unberührt. Diese hat vielmehr nur den Zweck, den zuständigen Lokalschulinspektoren innerhalb des vorgezeichneten Pflichtenkreises Anweisung zu einer erfolgreichen und angemessenen Wahrnehmung und Ausübung der ihnen obliegenden Funktionen zu geben.

§ 1. Die Wichtigkeit des Amtes eines Lokalschulinspektors.

Die rechte Auffassung der Schulaufsicht und treue, gewissenhafte Erfüllung aller dazu gehörenden Pflichten und Geschäfte läßt sich nur erwarten, wenn dieselben nicht als außerhalb des geistlichen Amtes liegend und etwa als lästige, unvermeidliche Zugabe zu demselben, sondern als ein überaus wichtiger und zu demselben notwendig gehöriger Teil angesehen werden, da die Schule die Pflanzstätte der künftigen Gemeinde und der Lehrer der Pfleger derselben ist, und die Liebe und Sorgfalt, welche von dem Geistlichen diesem Teile seiner Gemeinde zugewandt wird, nicht minder notwendig ist, als diejenige, welche er den Mündigen zu widmen hat. Es ist die wesentliche Aufgabe des Schulauffsehers, durch anhaltende Geduld und durch Energie, welche fest und unverwandt das Ziel im Auge behält, die mancherlei Hindernisse und Schwierigkeiten, welche sich der Wirk-

Samkeit der Schule entgegenstellen, zu überwinden, Trägheit und Unlust der Lehrenden und Lernenden zu beseitigen, den sinkenden Eifer zu beleben, Frische und Vernunftfreudigkeit immer aufs neue zu entzünden und die Schulen zu Stätten lohnender, erfolgreicher Thätigkeit zu machen, von denen ein Strom des Segens in das Familien-, kirchliche und bürgerliche Leben übergeht.

Der Volksschulinspektor hat als der nächste Vorgesetzte des Lehrers das schöne Amt, die treuen Arbeiter, wenn sie ermatten und verzagen wollen, zu stärken, sie gegen Eingriffe zu schützen, ihnen eine ungeführte Wirksamkeit zu sichern, für die bedeutungsvolle Arbeit und die hohen Ziele der christlichen Volksschule zu begeistern, sowie es auch seine Pflicht ist, die Unzuverlässigen und Unfleißigen zur angestrengten Arbeit anzuspornen.

§ 2. Berufstreue des Lehrers.

Die Haupt Sorge des Volksschulinspektors muß darauf gerichtet sein, bei den Lehrern Treue und Fleiß in ihrem Berufe, wahrhafte Liebe zu den Kindern und zur Arbeit an ihnen, freudige Hingabe, Geduld und Beharrlichkeit zu erwecken und zu befestigen, da ohne dies Zuverlässigkeit und gewissenhafte Wahrnehmung des Amtes, Anstrengung und Ausdauer auch unter schwierigen Verhältnissen, nicht zu erreichen sind.

Wenn der Lehrer Lust und Liebe zur Schule hat und die Kinder durch seinen Unterricht fesselt, so ist damit zugleich das wirksamste Mittel für einen fleißigen und guten Schulbesuch gegeben, und die Sorgfalt, mit welcher die gebotene Zeit ausgekauft wird, gleicht auch die nachteiligen Folgen unvermeidlicher Schulver säumnisse aus.

§ 3. Ertheilung von Urlaub.

Der Volksschulinspektor darf Erlaubnis zum Aussetzen des Unterrichts nur in ganz dringenden Fällen erteilen. Er bleibt dafür verantwortlich. Wenn Lehrer eigenmächtig Schulstunden versäumen oder den Unterricht vernachlässigen, so ist davon dem Kreis schulinspektor zur weitem Veranlassung alsbald Anzeige zu machen.

§ 4. Zweckmäßige Schuleinrichtungen.

Es ist sorgfältig zu überwachen, daß der Unterricht pünktlich begonnen, der Stundenplan genau inne gehalten wird, das Schulhaus und die Schulzimmer, die Kinder, die Geräte, Bücher zc. reinlich und ordentlich gehalten werden. So oft der Schulinspektor die Schule betritt, hat er darauf sein Augenmerk eingehend zu richten und auch jede sonstige Gelegenheit zu benutzen, um sich zu vergewissern, ob der Lehrer auf diese für die Gewöhnung der Kinder zur Sauberkeit und Ordnung wichtigen Dinge gehörig hält. Ferner hat er auf eine gute Disziplinierung der Massenarbeit, welche die Schulthätigkeit regelt, Zeit erspart und die Erfolge fördert, zu dringen. Dahin gehört die zusammengefaßte, straffe Haltung des Lehrers und der Schüler, der feste Standpunkt des ersteren, der auf ihn unverwandt gerichtete Blick der letzteren, das knappe Wort des Lehrers, die richtig geleitete Selbstthätigkeit der Schüler, präzise Stellung, zweckmäßige Verteilung der Fragen, angemessene Benutzung des Chor sprechens und richtige Verwendung von Helfern. Seine besondere Aufmerksamkeit hat daher der Schulinspektor auch der zweckmäßigen Einrichtung von Abteilungen zuzuwenden und darauf zu sehen, daß jedes Kind derjenigen überwiesen wird, der es nach seinen Leistungen zugehört, sowie daß die einzelnen Abteilungen neben einander angemessen in feststehender und wohlgeordneter Ordnung beschäftigt werden, so daß für keinen Schüler Zeit verloren geht.

§ 5. Hauptgesichtspunkte für den Unterricht.

Überhaupt ist es die Aufgabe des Schulinspektors, darauf zu sehen, daß verständige, genügende und bleibende Leistungen in der Schule erreicht werden, und daß zu dem Zwecke besonders folgende Gesichtspunkte Beachtung finden:

1. Für jede Schule ist eine ihrem Bedürfnisse entsprechende, genaue Auswahl des während der ganzen Schulzeit in den verschiedenen Gegenständen zu behandelnden Stoffes zu treffen und dieselbe auf die einzelnen Monate so zu verteilen, daß sich daraus ersehen läßt, wie sich die Penja erledigen lassen. Das betreffende Verzeichnis ist mit dem Stundenplane in der Klasse aufzuhängen. In dem Klassenbuche sind die behandelten Penja am Ende jeder Woche einzutragen, um dadurch nachzuweisen, inwieweit die vorgeschriebenen Gegenstände wirklich durchgenommen worden sind. Nach den sich ergebenden Erfahrungen ist das Stoffverzeichnis zu modifizieren und schließlich festzustellen.

Dagegen ist nicht zulässig, daß die Penja in den Konferenzen nur für den oder die nächstfolgenden Monate angegeben werden.

2. Die Kinder sind vom Eintritte in die Schule an sorgfältig zu unterrichten. Es ist nicht zu dulden, daß der Lehrer seine Zeit und Kraft den größeren Schülern auf Kosten der kleineren und jüngsten zuwendet; vielmehr ist bei den Prüfungen und Revisionen besonders festzustellen, ob im Unterrichte der neu eingetretenen Kinder und überhaupt der Unterklasse ein guter, fester und verständiger Grund gelegt ist, ob diese nicht vernachlässigt, nicht unthätig sich selbst überlassen oder nur ungenügend, etwa vorwiegend mit stiller Arbeit beschäftigt worden sind.

Richtiges Auffassen und Sprechen ist an einem geeigneten Inhalte von Anfang an zu üben, und Lesen, Schreiben, Rechnen und Gesang sind in Verbindung damit sicher zu fördern.

3. In allen Gegenständen besonders auch in der Religion und Muttersprache ist der dargebotene Inhalt einfach zum Verständnisse zu bringen, so daß die Kinder sich in den Sinn und Geist desselben hineinleben.

Mit Konsequenz sind die Schüler von unten herauf an reine Aussprache, langsames, deutliches Sprechen, richtige Betonung und Beachtung des Sinnes beim Lesen und beim Sprechen des Auswendiggelernten zu gewöhnen, daher eben so auch zu üben, daß sie den Inhalt des Gelesenen und Gelernten verstehen, behalten und geordnet angeben.

4. Sie sollen im Wissen und Verstehen selbständig werden, sind also anzuleiten, Erzählungen, Beschreibungen, Erklärungen zusammenhangend sowohl mündlich, wie schriftlich wiederzugeben.

Aus dem Grunde ist in jeder Stunde mit dem Lehren das Üben fortgehend zu verbinden, damit alles Gewonnene fixiert und befestigt wird, und abgerundete Resultate sich ergeben, wodurch die Kinder allmählich auf umfassendere Fragen und Aufgaben selbständigen, sichern und von verständiger Auffassung zeugenden Bescheid geben lernen.

5. Alle Kinder derselben Abteilung und Klasse sind im Unterrichte so gleichmäßig zu berücksichtigen, daß jedes das Entsprechende leistet.

6. Das auf den verschiedenen Stufen Gelernte: die Lieder, Gedichte, Geschichten, Weltkundliches, Melodien, Rechnungsarten u. s. w. sind auf den höheren Stufen mit aufzunehmen, zu wiederholen und anzufrischen, so daß sie immer präsentés Eigentum bleiben.

7. Was insbesondere die Erlernung und Anwendung der deutschen Sprache in den von Kindern polnischer und litauischer Zunge besuchten Elementarschulen anlangt, so wird den Schulinspektoren und Lehrern auch hierdurch die gewissenhafte Befolgung und Durchführung des hierauf bezüglichen Ministerial-Reskripts vom 25. November 1865, U. 23701; I., zur Pflicht gemacht. (An die Stelle dieses Reskripts ist die Verordnung vom 24. Juli 1873 — f. Nr. XVIII. — getreten).

§ 6. Revision der Schulen.

Um die Überzeugung zu gewinnen, ob bleibende Resultate erzielt sind, soll bei Revisionen nicht bloß nach dem, was im letzten Jahre dagewesen ist, gefragt, sondern auch ermittelt werden, inwieweit das, was überhaupt gelehrt ist oder

gelernt sein soll, verstanden und behalten ist. Es gehört Sicherheit in der Rechtschreibung und entsprechender schriftlicher Ausdruck, sowie Geläufigkeit im mündlichen und schriftlichen Rechnen, Einzelsingen der Melodien, gute Handschrift, verständiges Lesen und Wiedergeben zu den notwendigen Forderungen, welche an jede gute Schule zu stellen sind.

Deshalb hat der Schulinspektor bei Revisionen nicht bloß prüfen zu lassen, sondern auch selbst zu prüfen. Den Befund über den Ausfall ist er verpflichtet in das Klassenbuch unter Angabe des Tages, der Dauer und der Gegenstände der Prüfung einzutragen. Dieses, sowie die Absentienliste sind im Schullokale stets unter Verschluss zu halten. Zugleich hat der Schulinspektor seine Aufmerksamkeit auf das Äußere der Schule zu richten und darauf zu sehen, daß das Inventarium, als Bücher, Landkarten, Wandlesetafeln und dergl., vorhanden und nicht nachlässig behandelt, daß die Wände rechtzeitig geweißt, die Ofen repariert, etwaige Schäden an den Schulpulken, Fensterbrettern gebessert werden, und der Fußboden nicht mit Papierschnitzeln u. s. w. bedeckt sei. Ein nachlässiger Lehrer kann von einem tüchtigen und energischen Schulinspektor in Ordnung gehalten werden; aber wenn im Äußern und Innern Unordnung und Verfall sich zeigt, so trifft auch den letzteren ein Teil der Schuld.

Jede Schule ist so oft zu revidieren, als es die Persönlichkeit des Lehrers notwendig macht, und die sonstige Obliegenheit, die Zahl der Schulen und örtlichen Verhältnisse es gestatten. Untreue und ungeschickte Lehrer müssen selbstverständlich so oft als nur möglich revidiert werden; dagegen mögen zuverlässige und tüchtige, welche aus eigenem Antriebe und als im Angesichte Gottes arbeiten, darin, daß bei ihnen nur die regelmäßigen Revisionen abgehalten werden, einen Beweis des Vertrauens erkennen, welches in sie gesetzt wird. Aber auch bei ihnen ist notwendig, daß der Schulinspektor in fortgehender Kenntniss vom Stande der Schule und auch in Bekanntschaft mit den einzelnen Schülern sich erhält.

§ 7. Sonstige Mittel zur Einwirkung auf die Schule.

Bei der großen Zahl von Schulen, welche häufig unter demselben Lokalschulinspektor stehen, und bei der weiten Entfernung vieler derselben von dem Wohnorte des letzteren, ist es in vielen Parochien nicht möglich, die Schulen so oft zu revidieren, wie es wohl notwendig und wünschenswert wäre.

Daher ist jede andere sich darbietende Gelegenheit sorgfältig zu benutzen, um den Mangel soviel als thunlich zu ersetzen, damit sich der Schulinspektor in möglichst enger Verbindung mit dem Lehrer und in genauer Kenntniss des Zustandes jeder Schule erhält. Dahin gehört folgendes:

Er muß sich zur Pflicht machen, so oft geistliche Verrichtungen ihn in einen Schulort führen, auch den Lehrer zu besuchen, falls kein Unterricht ist, das Schullokale anzusehen, die Schreib-, Aufsatz-Hefte u. s. w., das Inventar zu besichtigen und über Schulbesuch, Schüler, einzelne Erfahrungen u. s. w. Rücksprache zu nehmen. Wenn er ein Herz für die Schule hat, wird kein derartiger Besuch ohne Nutzen und Frucht bleiben. Die Schule und ihre Leistungen lernt man aber oft noch besser in den Häusern und Familien kennen, wenn man die Kinder gelegentlich examiniert, die Wünsche, Ansichten und Mittheilungen der Eltern hört und dergl. Es wird dabei Manches offenbar werden, was unvermuteterweise ein günstiges oder ungünstiges Licht auf die Schule, vielleicht auch auf des Lokalschulinspektors eigene Bestrebungen wirft.

Pflicht desselben ist es, sich mit dem Schulvorstande in regelmäßigen Zusammenkünften zu beraten, seine Ansichten zu hören, freimüthige Urtheile zu prüfen und das Interesse für die Schule bei den Mitgliedern anzuregen.

Weiter hat er auch sein Augenmerk darauf zu richten, in der ganzen Gemeinde ein rechtes Verständniss und warmes Interesse für das Schulwesen zu erwecken und zu pflegen. Wenn sich dies in einer Sozietät bedauerlicherweise nicht findet,

so liegt die Vermutung nahe, daß dies seinen nächsten und hauptsächlichsten Grund in dem mangelnden Einwirken seitens des Schulinspektors habe.

Unzeitige Nachsicht in der Handhabung der Versäumnislisten und in der Ertheilung von Gütescheinen ist zu vermeiden, weil sie das Schulwesen und das eigentliche Wohl der Kinder in bedenklicher Weise schädigt und beeinträchtigt.

Auf regelmäßige Einreichung der Absentienlisten ist mit Strenge zu halten. Versäumnisse in dieser Hinsicht dürfen nicht ungeahndet bleiben.

§ 8. Lehrer-Konferenzen.

Ein besonders wirksames Mittel, um die Lehrer im Verständnisse für ihren Beruf und in der Ertheilung eines tüchtigen, erfolgreichen Unterrichtes zu fördern, ist die Abhaltung von Konferenzen. Der Lokalschulinspektor ist verpflichtet, mit den Lehrern der seiner Leitung anvertrauten Schulen monatlich eine Konferenz zu halten. Diese Konferenzen sind zweifacher Art, nämlich entweder theoretische oder praktische. In der Regel wechseln sie monatlich mit einander. Die theoretischen werden in der Behausung des Lokalschulinspektors oder in einem Unterrichtszimmer der Kirchschule gehalten. Sie haben den Zweck, die Lehrer namentlich in der verständigen Auffassung der Aufgabe der Schule, der erziehlischen Behandlung, der Handhabung der Disziplin und in der Einsicht für die Ertheilung eines zweckmäßigen, rasche und sichere Fortschritte erzielenden Unterrichtes zu fördern. Deshalb ist das methodische Verfahren in einzelnen Unterrichtsgegenständen, namentlich in denjenigen, wo noch vielfach falsche Wege eingeschlagen werden und rechte Erkenntnis fehlt, genau und eingehend zu besprechen, z. B. der erste Lese- und Schreibunterricht, der vereinigte Sach- und Sprachunterricht, die Behandlung und die Benutzung des Lesebuches, der Anschluß des Unterrichtes in Vaterlands- und Naturkunde an das Lesebuch, die Verbindung des Lesens, Schreibens, Singens mit dem fachlichen Unterrichte, die einheitliche Behandlung des Sprachunterrichtes, die Verbindung von Lehren und Üben, der Unterschied zwischen Unterrichten und Prüfen. Sollen die Konferenzen fruchtbar sein, so müssen in ihnen stets solche Gegenstände besprochen werden, für welche sich nach den in den Schulen gemachten Erfahrungen besonders das Bedürfnis zeigt, Belehrung und Anweisung dafür zu geben. Da im Laufe des Jahres nur etwa 6 derartige Konferenzen gehalten werden, so hat man sich auf dasjenige zu beschränken, was jeder Lehrer für die Praxis seiner Schule am nötigsten braucht. Themata, die diesem Zweck nicht dienen, sind ferne zu halten.

Zunächst sind die eingegangenen amtlichen Erlasse mitzuteilen und zu erörtern, damit sie richtig verstanden und genau befolgt werden. Sodann sind solche Gegenstände, welche die Erziehung und den Unterricht der Schule betreffen, zu besprechen; dabei ist für die evangelischen Schulen namentlich das Verständnis und die richtige Anwendung der einzelnen Bestimmungen und Gesichtspunkte des Regulativs vom 3. Oktober 1854 zu berücksichtigen. Außerdem sind solche Bücher, welche auf Grundlage dieser Vorschriften eine ins Einzelne gehende Anweisung für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände geben, sorgfältig durchzuarbeiten, so daß die Konferenzen den Zweck verfolgen, die Tüchtigkeit der Lehrer, nämlich richtige Handhabung der Schulzucht, wachsendes Verständnis einer zweckmäßigen Methode, geschickte Ausübung derselben und Ertheilung eines gediegenen Unterrichtes zu fördern. Hierbei ist auch für utraquistische Schulen beider Konfessionen ganz besonders das Ministerial-Reskript vom 25. November 1865 wiederholt zum Gegenstande der Besprechung zu machen.

Die Verarbeitung kann in der Weise erfolgen, daß die Lehrer entweder über einzelne Abschnitte mündlich referieren, oder daß sie über bestimmte Aufgaben Ausarbeitungen liefern und vorlesen, und daß sich daran weitere Erörterungen knüpfen. Es wird nicht zu dulden sein, daß die Aufsätze sich in allgemeine Raisonnements über die Sache verbreiten, anstatt spezielle Anweisung zu geben, wie man es in der Schule zu machen hat.

Die praktischen Konferenzen sind abwechselnd in der Kirchschule und in den einzelnen Sozietätsschulen zu halten. Zu denselben werden die Kinder der Schule bestellt, in welcher die Versammlung stattfindet.

Von einzelnen rechtzeitig dazu bestellten Lehrern werden etwa 2 bis 3 Probelektionen gehalten und nach Entlassung der Kinder besprochen. Die Konferenzen haben sich zu den theoretischen so in Beziehung zu setzen, daß die Lehrproben als Versuche und Ausführungen der durchgegangenen Lehrgänge und Anweisungen erscheinen, und letztere wiederum durch jene veranschaulicht und verständlich gemacht werden. Zunächst haben die tüchtigsten Lehrer sich zu versuchen und nach diesen die schwächern, welche zeigen sollen, ob sie das Vorgemachte verstanden haben. Korrekte Fragenstellung, durchsichtige, klare Entwicklung, knappe Haltung von seiten des Lehrers, Anleitung der Schüler zur Selbstthätigkeit, sicheres Können und feste Ergebnisse müssen dabei besonders ins Auge gefaßt werden. Es ist namentlich in solchen Gegenständen und Partieen vorzuunterrichten, in denen von den meisten Lehrern nicht richtig verfahren wird. Über jede Konferenz ist ein Protokoll zu führen, welches am Schlusse von allen Lehrern zu unterzeichnen und vom Lokalschulinspektor zu vollziehen ist. Die Protokolle sind in der Schulregistratur aufzubewahren.

Alle Lehrer sind verpflichtet, den Konferenzen beizuwohnen. In Behinderungsfällen muß die Entschuldigunq rechtzeitig stattfinden. Die Versammlungen sind so zu legen, daß entweder Unterrichtsstunden nicht ausfallen, oder daß diese nachgeholt werden.

Bei den nächsten Revisionen hat sich der Schulinspektor zu überzeugen, inwieweit die empfangenen Anweisungen benutzt worden sind.

§ 9. Verhalten gegen junge Lehrer.

Besondere Aufmerksamkeit hat derselbe den jungen Lehrern zuzuwenden. Haben dieselben nicht auf einem Seminar ihre Vorbereitung für das Lehramt erhalten, so pflegen sich viele Lücken im Wissen und in der Methode vorzufinden. Diese müssen, so gut wie es geht, ausgeglichen werden, indem die jungen Leute den Unterricht tüchtiger benachbarter Lehrer besuchen, geeignete Hilfsmittel etwa unter Leitung eines Lehrers oder des Geistlichen durcharbeiten und für die Vorbereitung zum Unterrichte, auf welche sie besondere Sorgfalt zu verwenden haben, Anweisung empfangen. Haben die jungen Lehrer den Seminarkursus absolviert, so bringen sie zwar in der Regel richtige Anschauungen und einige Übung für die Ertheilung des Unterrichtes mit, sind aber nicht fertige Lehrer, am wenigsten können sie in ihrem Verhalten außer der Schule sich selbst überlassen werden. Das Seminar kann nur die rechte Gesinnung anbahnen, befestigen muß sich dieselbe im Amte. Der Geistliche hat daher schon als Seelsorger der jungen, unerfahrenen Leute sich väterlich anzunehmen und darf nicht warten, bis er von ihnen gesucht wird. Er muß wohlwollend sich um sie bekümmern, sie über die Verhältnisse und Persönlichkeiten, mit denen sie zu thun haben, orientieren, vor unzuträglichem Umgange warnen und sie solchen Verbindungen zuweisen, durch welche sie innerlich Halt bekommen, von zerstreuem Verkehr zurückgehalten werden und in stiller, gesammelter Thätigkeit ihrer Schule zu leben lernen.

Was die Methode anlangt, so hat der im Seminar ausgebildete Lehrer genau die dort empfangene Anweisung zu befolgen. Die Aufgabe des Schulinspektors beschränkt sich darauf, dahin zu wirken, daß dies mit wachsendem Erfolge geschieht. Dahin gehört auch, daß nicht dem Wahne Vorschub geleistet wird, als sei der junge, strebsame Lehrer zu gut dazu, um Jahre lang nur an einer Unterklasse zu unterrichten, und sei daher der Wunsch gerechtfertigt, recht bald in eine selbständige Lehrerstelle zu kommen, oder doch wenigstens in einzelnen Gegenständen, z. B. Geographie, Naturkunde in der oberen Klasse zu unterrichten. Im Gegensatz dazu wird den betreffenden Lehrern gerade das Schwierige und Dankenswerte des Unterrichts

jüngerer Kinder begreiflich zu machen sein. Wenn es durch besondere Verhältnisse nicht unbedingt nötig gemacht wird, so darf in Elementarschulen mit mehreren Klassen das Fachlehrersystem nicht eingeführt werden.

Die jungen Lehrer können eine feste, selbständige Gesinnung nur unter sorgfamer, liebevoller Leitung gewinnen, bei der, unberechtigten Zumutungen, Bedrückungen, Verkennung und Angriffen gegenüber, ihnen kräftiger Beistand zu teil wird. Mancher von ihnen würde für eine treue und tüchtige Amtsführung nicht verloren gegangen sein, wenn es ihm nicht an wohlwollender und fürsorglicher Leitung gefehlt hätte.

Die Fehler und Schwächen, welche sich auch bei wohlgesinnten zeigen, in Heftigkeit umschlagender Eifer, Überschätzung, Eitelkeit u. s. w. sind mit Gelassenheit zu tragen und durch richtige Behandlung zu heilen.

Auch ist darauf zu halten, daß die jungen Lehrer die Wiederholungsprüfung nicht aufschieben.

Stätige und tägliche Arbeit, planmäßige Beschäftigung mit einem Fache nach dem andern, Beschränkung auf das Nötige, Gründlichkeit in dem Durcharbeiten, keine Zersplitterung, nicht Abirren in Fernliegendes, das sind Gesichtspunkte, durch deren Verständnis und Beherzigung einem jungen Lehrer großer Nutzen erwächst. Die Fortbildung wird sicher gefördert, wenn der Lehrer sich mit ganzer Kraft innerhalb der methodischen und materiellen Gebiete concentrirt, welche ihn in seiner erzieherischen und unterrichtlichen Arbeit einsichtsvoller und tüchtiger machen. Darum hat man vor der Viellelerei und Zersplitterung zu warnen und vielmehr darauf hinzuwirken, daß wenige, aber notwendige und gute Bücher nicht ein mal, sondern wiederholt durchgearbeitet werden. Ganz besonders wichtig ist, daß Anfänger sich für alle Unterrichtsstunden gründlich und genau, in schwierigen Gegenständen z. B. in biblischer Geschichte, Erklärung von Lesebüchern, Liedern, Katechismus u. s. w. auch schriftlich vorbereiten. Der Lokalschulinspektor wird gut thun, wenn er dies anregt und in geeigneter Weise sich auch davon überzeugt, ob und wie es geschieht.

Wünschenswert ist, daß wenigstens eine pädagogische Zeitschrift für das Inventarium der Schule gehalten wird.

§ 10. Das sittliche Verhalten der Lehrer.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Lehrer mit dem Schulinspektor in herzlichem Einvernehmen stehen, und sich derselbe durch wohlwollende Förderung ihrer Interessen und Angelegenheiten ihre Dankbarkeit und Liebe erwirbt. Es kommt darauf an, daß die Lehrer unter einer verständigen Leitung in gottesfürchtiger Gesinnung, in christlichem Wandel, richtiger Beurteilung der Verhältnisse und treuer, geschickter Ausübung ihres Amtes immer zuverlässiger und selbständiger werden. Darauf müssen alle Bemühungen des Schulinspektors gerichtet sein.

Da die höchste Aufgabe und der größte Segen des Schulamtes darin besteht, daß die Jugend in christlicher Erkenntnis, Zucht und Sitte erzogen wird, und der Lehrer dies nur kann, wenn er selbst darin steht und durch den Gebrauch der Gnadenmittel innerlich wächst, so hat der Schulinspektor in Fällen, wo dies außer acht gelassen wird und sich Gleichgültigkeit gegen Gottesdienst und Sakrament und Entfremdung vom kirchlichen Leben zeigt, mit Freundlichkeit und Eindringlichkeit auf bessere Erkenntnis und aufrichtige Umkehr hinzuwirken.

Daher empfiehlt es sich auch, die Lehrer auf einander so anzuweisen, daß jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, dem andern als ein guter Haushalter dient.

Die Wirksamkeit des Lehrers hängt davon ab, daß er der ganzen Gemeinde ein Vorbild eines ehrbaren und rechtschaffenen Lebens giebt und die Achtung der Jugend und der Erwachsenen genießt.

Deshalb darf er sich nicht in Händel und Geschäfte mischen, welche ihn von

der gewissenhaften Wahrnehmung seines Amtes abziehen und ihn in der Achtung der Gemeindeglieder herabsetzen.

Das Ansehen des Lehrers ist, soweit nur möglich, vor den Kindern und vor der Sozietät aufrecht zu erhalten. Ausstellungen, tadelnde Bemerkungen und Zurechtweisungen sind daher vor den Schülern zu vermeiden und, wenn irgend thunlich, unter vier Augen zu erledigen. Erheben sich Anklagen gegen den Lehrer, so sind diese in unparteiischer, eingehender Weise zu untersuchen, und ungerechtfertigte Beschwerden mit Entschiedenheit zurückzuweisen.

Wiederholen sich ungesegliche Züchtigungen, kommen Klagen über Trunk oder andere schwere Vergehen, so ist es Pflicht des Lokalschulinspektors und erfordert es die eigene Verantwortlichkeit, daß er solche Angelegenheiten alsbald dem Kreis-Schulinspektor mittheilt, welcher das Weitere veranlassen wird. Jedenfalls dürfen Unsitlichkeiten, welche das Ansehen des Lehramtes schädigen und dessen Wirksamkeit beeinträchtigen, der vorgelegten Behörde nicht etwa in der Hoffnung verschwiegen werden, daß der Schulinspektor die Angelegenheit selbst werde erledigen können.

§ 11. Erledigung der Schulstelle.

Sobald eine Lehrerstelle durch den Tod des Inhabers vakant wird, ist für die augenblickliche Vertretung zu sorgen und von der Erledigung dem Kreis-Schulinspektor ungesäumt zur weitem Anzeige Mitteilung zu machen. Tritt die Vakanz durch Veretzung oder durch Austritt aus dem Schulamte ein, so ist die betreffende Mitteilung sofort nach der Kündigung des Lehrers zu machen. Der Schulinspektor darf in keinem Falle eigenmächtig die Erlaubnis zum Aufgeben der Stelle vor Ablauf der gesetzlichen Kündigung erteilen.

Lehrer, welche nach dem Abgang vom Seminare noch nicht 3 Jahre im Schulamte dienen, müssen, falls sie sich um eine andere Stelle bewerben, auf ihre bezügliche Verpflichtung aufmerksam gemacht werden; in dem zur Bewerbung verlangten Zeugnisse ist dies zu vermerken.

§ 12. Schulregistratur.

Die Schulregistratur hat der Schulinspektor in guter Ordnung zu erhalten und alle bezüglichen Schriftstücke in derselben sorgfältig und vorschriftsmäßig zu verwahren.

B. Anweisung für die weltlichen Lokalschulinspektoren im Reg.-Bezirk Marienwerder, vom 24. Januar 1879, Nr. 3742 G. C.

Nachdem Sie aufgrund des Gesetzes vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens, die Lokalaufsicht über die Ihnen unterstellten Schulen übernommen haben, geben wir Ihnen in Nachstehendem eine Zusammenstellung der Pflichten, welche Sie bei der Verwaltung des von Ihnen übernommenen Amtes zu erfüllen haben.

1. Die Ihnen unterstellten Schulen haben Sie möglichst oft und unerwartet zu besuchen, darauf zu sehen, daß die Lehrer den Unterricht genau und pünktlich beginnen, dem Stundenplane gemäß erteilen und nicht vor Ablauf der festgesetzten Zeit schließen, sowie daß dieselben die von uns erlassenen Verordnungen und Verfügungen, sie mögen den Unterricht selbst oder die bei diesem zu gebrauchende Sprache betreffen, getreu und pünktlich zur Ausführung bringen. Letzteres gilt namentlich von der Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 24. Juli 1873, den Gebrauch der deutschen Sprache beim Unterrichte in utraquistischen Schulen betreffend, welche allen Lehrern unseres Bezirks bekannt und in der Schulchronik vorhanden sein muß.

2. Sie haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Ihnen unterstellten Lehrer aufgrund der richtig zu führenden Schulbesuchliste die Versäumnislisten

genau aufstellen und an Sie rechtzeitig und regelmäßig zur Prüfung bezw. zur Strafantragstellung abgeben. Sie haben diese Listen nach Ausfüllung der für den Strafantrag bestimmten Kolonnen an den betreffenden Amtsvorsteher behufs Festsetzung der beantragten Strafen abzugeben.

3. Sie haben mit aller Strenge darauf zu sehen, daß von den Ihnen unterstellten Lehrern nur solche Kinder aus der Schulbesuchsliste gestrichen und vom ferneren Besuche des Unterrichts befreit werden, welche bereits das 14. Lebensjahr zurückgelegt und sich die für das Leben erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben. Hinsichtlich der Entlassung der Kinder, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, bemerken wir, daß dieselbe nur erfolgen darf, wenn sich die betreffenden Kinder die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben, was aufgrund einer von dem betreffenden Lehrer in Ihrem Beisein vorzunehmenden vorgängigen Prüfung an den bestimmten Terminen festzustellen ist.

4. Sie haben dafür zu sorgen, bezw. den Schulvorstand anzuhalten, daß für die Schule die vorgeschriebenen Lehrmittel beschafft, und daß die Kinder mit den erforderlichen Lernmitteln versehen werden.

5. Bei den Besuchen der Schule haben Sie darauf zu achten, daß der Lehrer seine Geschäftsbücher, sowie das Schulgebäude und das Unterrichtszimmer sauber und ordentlich hält und für die Konservierung der ihm übergebenen Lehrmittel möglichst Sorge trägt, und eventuell die erforderliche Remedur herbeizuführen.

6. Sie haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Lehrer nicht nur ihre Pflicht und Schuldigkeit in der Schule erfüllen, sondern auch in ihrem ganzen Verhalten der ihnen anvertrauten Jugend und der Gemeinde mit gutem Beispiele voranleuchten, in denselben Liebe zum Vaterlande und Kaiserhause wecken und fördern und ihrem Eide in jeder Beziehung nachleben.

Alle Übertretungen, welche sich ein Lehrer gegen unsere Verordnungen oder gegen die Gesetze des Staates und die Vorschriften des Anstandes zu Schulden kommen läßt, haben Sie uns ungesäumt zur Kenntnis zu bringen, ebenso auch uns unverzüglich Anzeige zu machen, wenn derselbe den in unserem Namen und Auftrage von Ihnen gegebenen Anordnungen und Vorschriften nicht nachkommen oder nicht den erforderlichen Fleiß und Eifer auf die Schule und den Unterricht verwenden sollte.

Endlich sind die Schulvorstände von Ihnen vierteljährlich behufs Besprechung von Schulangelegenheiten oder Erledigung von eingegangenen Verfügungen zu versammeln. In dieser Sitzung führen Sie den Vorsitz, wenn der Patron der betreffenden Schule nicht am Orte wohnt oder nicht zur Sitzung erschienen ist. Sie wollen auch jede Gelegenheit wahrnehmen, den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes ein warmes Interesse für die Schule und deren Hebung und Förderung an das Herz zu legen und etwaige Zerwürfnisse des Lehrers mit dem Schulvorstande oder der Schulgemeinde, sowie mit einzelnen Mitgliedern der letzteren möglichst auszugleichen.

X. Instruktion für die Direktoren und Hauptlehrer.

A. Anweisung über die dienstliche Stellung der Direktoren an Stadtschulen des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 24. Januar 1878, Nr. 298. II. C. G.

§ 1. Dem Direktor gebührt, unbeschadet der Obergewalt der Schuldeputation, die unmittelbare und nächste Leitung der Schule, die Spezialaufsicht über ihre Lehrer, Schüler und Schuldienere. Er ist befugt und verpflichtet, den Lehrern den Kreis ihres Wirkens anzuweisen und über die Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu wachen.

§ 2. Die Entwerfung des Lehr- und Stundenplanes innerhalb der Grenzen des vorgeschriebenen Unterrichtsplanes und nach Rücksprache mit den übrigen Lehrern liegt dem Direktor ob.

§ 3. Für den Fall der Krankheit oder einer andern unvorhergesehenen Behinderung der Lehrer steht ihm die Anordnung der Vertretung zu. Schülern darf er einen dreitägigen, Lehrern einen eintägigen Urlaub erteilen.

§ 4. Der Rektor ist verpflichtet, monatlich Konferenzen zur kollegialischen Beratung über die Angelegenheiten der Schule, insonderheit über Gegenstände des Unterrichts und der Disziplin abzuhalten, an welchen sämtliche Lehrer und Lehrerinnen der Schule teilzunehmen haben. Über die gepflogenen Beratungen und gefaßten Beschlüsse ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird.

§ 5. Der Rektor nimmt die neu eintretenden Schüler zu dem festgesetzten Termin auf, prüft sie und weist sie in die betreffenden Klassen ein. Im Laufe des Schuljahres ist die Aufnahme wie die Entlassung von Schülern und Schülerinnen nur unter besonderen, dieselbe rechtfertigenden Umständen und mit Genehmigung der Schuldeputation gestattet. Die Versetzungsprüfungen erfolgen unter seiner Leitung und Mitwirkung; über die Versetzung selbst steht ihm die entscheidende Stimme zu.

Die von den Klassenlehrern auszustellenden Censuren sind von ihm mitzuzeichnen. Die Schulentlassungszeugnisse werden von ihm allein ausgefertigt.

§ 6. Soweit es ohne Beeinträchtigung seiner eigenen Unterrichtsstunden geschehen kann, besucht der Rektor diejenigen seiner Mitlehrer, sorgt für gleichmäßiges, lückenloses, stetiges Fortschreiten des Unterrichts in allen Klassen, nimmt von den schriftlichen Arbeiten sämtlicher Klassen, wenigstens vierteljährlich einmal, Kenntnis und überwacht und regelt erforderlichenfalls die häusliche Beschäftigung der Schüler und Schülerinnen.

Über die Befolgung der eingeführten Schulgesetze und Schulordnungen hat er zu wachen, auch für die Zweckmäßigkeit der Schulstrafen zu sorgen. Insbesondere hat er darauf zu achten, daß bei der Ausübung des Züchtigungsrechts nicht gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen werde. Beschwerden über die Anwendung von Schulstrafen sind zunächst von ihm zu untersuchen. Falls er sie selbst nicht erledigen kann, hat er sich dieserhalb an die Schuldeputation zu wenden und deren Entscheidung einzuholen.

Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die einzelnen Schulstunden pünktlich begonnen und geschlossen, daß die Schüler vor den Unterrichtsstunden, sowie in den Pausen angemessen beaufsichtigt, und daß die Ferien nicht über die vorschriftsmäßige Dauer ausgedehnt werden.

§ 7. Der Rektor hat die Schulmatrikel, die Schulchronik und die Schulakten zu führen und wohlgeordnet aufzubewahren. Auch hat er für Aufbewahrung der der Schule gehörigen Bücher und Lehrmittel Sorge zu tragen und darüber ein Inventarium zu führen. Endlich unterliegen auch das Schulgebäude, die Schulutenfilien, die Heizung und Reinigung der Schulklassenzimmer seiner unmittelbaren Aufsicht.

§ 8. Die Schulversäumnislisten, welche jeder Lehrer für seine Klasse vor-schriftsmäßig anzufertigen hat, sind von ihm rechtzeitig der Schuldeputation bezw. dem von dieser mit der Prüfung derselben beauftragten Mitgliede zu überweisen.

§ 9. Die städtische Schuldeputation ist die nächste unmittelbare vorgesetzte Behörde der Schule und des Rektors. Wenn dieselbe eins ihrer Mitglieder zu ihrem ständigen Kommissarius ernennt, so hat der Rektor dessen Anordnungen innerhalb der Grenzen der demselben seitens der Schuldeputation erteilten Vollmacht zu befolgen.

Der Lehr- und Stundenplan, die Einführung neuer Schulbücher, sowie die Verteilung der Unterrichtsfächer und der Unterrichtsstunden an die einzelnen Lehrer unterliegen der Genehmigung der Schuldeputation. Vorschläge und Anträge, welche die Organisation und die Bedürfnisse der Schule, die Stellung und Wirksamkeit der Lehrer betreffen, hat der Rektor an die Schuldeputation zu richten.

Von wichtigeren Disziplinarfällen, von der Vertretung der Lehrer, welche länger als einen Tag dauert, hat er die Schuldeputation in Kenntnis zu setzen und ihr jede geforderte Auskunft zu geben. Wegen der für Schulprüfungen, Schulfeste und für die Ferien zu bestimmenden Zeit hat er sich mit ihr in Einvernehmen zu setzen.

Urlaub bis zu 14 Tagen kann ihm die Schuldeputation gewähren, ein längerer Urlaub ist für ihn, wie für alle übrigen Lehrer durch die Schuldeputation bei uns nachzusuchen.

Wenn der Rektor in der Ferienzeit verreisen will, so hat er der Schuldeputation anzuzeigen, wie seine etwaigen Amtsgeschäfte in seiner Abwesenheit werden versehen werden.

§ 10. Wo der Rektor nicht ständiges Mitglied der Schuldeputation ist, soll er doch zu allen Sitzungen der letzteren, in welchen wichtige Angelegenheiten der Schule verhandelt werden, mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 11. Die frühere Anweisung über die dienstliche Stellung der Direktoren vom 6. Januar 1858 wird hierdurch aufgehoben.

B. Instruktion für die Hauptlehrer.

I. Verordnung der Kgl. Regierung zu Königsberg v. 8. Dezbr. 1875, Nr. 715/12 II.

1. In den zwei- und mehrklassigen Volksschulen, welche nicht unter der Leitung eines Direktors stehen, wird gewöhnlich der erste Lehrer von uns als „Hauptlehrer“ bezeichnet.

Das amtliche Verhältnis, in welchem jeder Lehrer zum Schulvorstande, zu dem Lokalschulinspektor und seinen andern Vorgesetzten steht, erleidet durch die Instruktion keine Änderung.

2. Der Hauptlehrer ist das Organ, dessen sich die unmittelbaren Vorgesetzten der Schule für ihre Mitteilungen an die Lehrer der Anstalt und für ihre Ermittelungen über die Verhältnisse und Zustände der Schule bedienen. Bei den hierdurch mit entstehenden schriftlichen Geschäften haben ihn die Klassenlehrer zu unterstützen.

3. Der Hauptlehrer nimmt den Klassenlehrern gegenüber die Stellung eines erfahrenen Amtsgenossen und Ratgebers (nicht eines Vorgesetzten) ein.

Er hat den Beruf, in seiner Lehrthätigkeit, wie in seinem ganzen amtl. und außeramtl. Verhalten ein musterhaftes Vorbild der anderen Lehrer der Anstalt zu sein. In allen ihr Amt betreffenden Angelegenheiten haben sich die Klassenlehrer zunächst an den Hauptlehrer zu wenden und seinen Anordnungen und Erinnerungen willig Folge zu leisten.

Sollten dennoch Meinungsverschiedenheiten nicht Ausgleichung finden, so ist die Entscheidung des Schulvorstandes bzw. der Schuldeputation, welche in den Städten den Schulvorstand bildet, einzuholen, bis zu deren Eintreffen aber die Anordnung des Hauptlehrers zu befolgen.

4. Der Hauptlehrer führt die spezielle Aufsicht über das Schulgebäude und das Inventar der Anstalt.

Er hat darüber zu wachen, daß sowohl in den sämtlichen Klassenzimmern, als auch in den für den gemeinsamen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten, sowie auf dem Hofe Reinlichkeit und Ordnung herrscht, daß die Schullokale ordnungsmäßig geheizt, und die polizeilichen Bestimmungen beobachtet werden. Von allen vorhandenen oder entstehenden Mängeln und Beschädigungen hat er den Schulvorstand schleunigst in Kenntnis zu setzen.

Das Inventarium der Schule, die Bibliothek, die Lehr- und Lernmittel, die Klassenbücher, die Versäumnislisten stehen unter seiner besondern Aufsicht. Er

hat ein Verzeichnis aller dieser Gegenstände zu fertigen bezw. fortzuführen, wenn einzelnes unbrauchbar wird, dem Schulvorstande hiervon Anzeige zu machen, event. die Ergänzung zu beantragen. Es ist seine Pflicht, durch öftere Revisionen sich von dem Vorhandensein und guten Zustande der einzelnen zum Eigentum der Schule gehörigen Gegenstände zu überzeugen, ebenso die Kontrolle über die den einzelnen Lehrern übergebenen Lehrmittel sorgfältig zu führen.

Die Vorschläge der Ergänzung oder Neubeschaffung von Utensilien und Lehrmitteln nimmt er von den Klassenlehrern entgegen und unterbreitet sie mit seinen eignen Anträgen dem Schulvorstande.

5. Der Hauptlehrer vollzieht die Aufnahme neuer Schüler und hat darüber zu wachen, daß ohne besondere schriftliche Genehmigung des Schulvorstandes kein einem andern Schulbezirke angehöriges Kind in die Schule eintritt. Er verteilt auch die aufzunehmenden Schüler nach vorangegangener Prüfung, zu welchen die übrigen Lehrer zuzuziehen sind, in die verschiedenen Klassen. Er leitet, soweit der Schulinspektor dies nicht selbst übernimmt, unter Zuziehung der betr. Lehrer die Versetzung in die höheren Klassen und bewirkt auch die Entlassung der abgehenden Schüler unter entsprechender Berichtigung des Schülerverzeichnisses. Alle Schulzeugnisse hat er mit zu unterschreiben.

6. Weiter liegt dem Hauptlehrer die Pflicht ob, die allseitige Aufrechterhaltung der äußern Unterrichtsordnung zu überwachen. Er hat darauf zu halten, daß wenigstens ein Lehrer $\frac{1}{4}$ Stunde vor Beginn der Unterrichtszeit sich im Schullokal befinde, um die Aufsicht über die sich versammelnde Schuljugend zu führen, daß der Unterricht in allen Klassen pünktlich begonnen und pünktlich geschlossen werde, daß die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden nicht ungebührlich verlängert werden, und daß die Schüler während derselben, sowie auch die mit Nachbleiben bestraften Schüler nicht ohne Aufsicht bleiben.

Wenn ein Lehrer plötzlich verhindert wird, seinen dienstlichen Obliegenheiten nachzukommen, so muß er dies sofort seinem Hauptlehrer anzeigen, welcher für die vorläufige Vertretung Sorge zu tragen und dem Lokalschulinspektor Anzeige zu erstatten hat. Auch hat der Hauptlehrer darauf zu achten, daß bei den Urlaubserteilungen an Schüler seitens der Klassenlehrer die bestehenden Vorschriften befolgt werden.

7. Insbesondere hat der Hauptlehrer nach Maßgabe der Anordnungen sein Augenmerk darauf zu richten, daß der für die Schule festgesetzte Lehr- und Stundenplan genau beachtet, die für die einzelnen Klassen gestellten Unterrichtsziele erreicht, der in jeder mehrklassigen Schule unentbehrliche Zusammenhang und Stufen-gang des Unterrichts erhalten, und eine geregelte Verteilung der Aufgaben für die häuslichen Arbeiten der Schüler gehandhabt werde.

Zu diesem Zwecke hat er das Recht, dem Unterricht der Klassenlehrer, soweit es seine eigene Beschäftigung an der Schule gestattet, beizuwohnen, die Hefte zu den schriftl. Arbeiten der Schüler durchzusehen und von dem Tage- und Klassenbuche Einsicht zu nehmen. Hierbei wird er es vermeiden, in den Unterricht einzugreifen oder gar in Gegenwart der Kinder Bemerkungen zu machen, welche irgend das Ansehen des Klassenlehrers schädigen könnten. Wenn er die bemerkten Mängel und Uebelstände nicht selbst durch freundliche Rücksprache beseitigen kann, so hat er dem Schulinspektor Anzeige zu machen.

Es ist übrigens jeder Klassenlehrer verpflichtet, den ihm durch den Lehr- und Stundenplan der Anstalt zugewiesenen Unterricht auch in Klassen, deren Ordinarius er nicht ist, auf Anordnung des Schulvorstandes zu erteilen.

8. Bei Handhabung der Disziplin hat der Klassenlehrer zunächst selbständig nach den bestehenden, genau zu befolgenden Vorschriften zu verfahren. In schwierigen Disziplinarfällen, welche außergewöhnliche Zuchtmittel erheischen, hat er sich aber mit dem Hauptlehrer in Verbindung zu setzen und im Einvernehmen mit demselben die Strafe festzusetzen und in seiner Gegenwart zu vollziehen. Bei

Überschreitung des Züchtigungsrechts seitens des Klassenlehrers hat der Hauptlehrer dem Schulinspektor sofort Anzeige zu machen.

Bei etwaigen Zwistigkeiten mit den Eltern oder Pflegern der Schüler wird der Klassenlehrer gut thun, die Vermittelung des Hauptlehrers in Anspruch zu nehmen.

9. Bei den mehr als 2klassigen Schulen wird sich zur Besprechung der Angelegenheiten derselben die Abhaltung regelmäßig wiederkehrender, außerhalb der Unterrichtszeit liegender Konferenzen unter Leitung des Hauptlehrers empfehlen. Die Förderung der äußeren Ordnung in der Schule, des Schulbesuchs und der Anwendung eines gleichmäßigen Unterrichtsverfahrens, sowie die Herstellung eines stufenmäßigen Ineinandergreifens der Lehrthätigkeit der einzelnen Klassen und die Handhabung der Disziplin werden neben den aus den besonderen Verhältnissen jeder Schule sich ergebenden Gegenständen hinlänglich Stoff für die gemeinsame Beratung in diesen Konferenzen bieten, welche bei angemessener Leitung zur Förderung der jungen Lehrer in der Thätigkeit für ihren Beruf und zur Belebung des Eifers aller Lehrer, mitzuwirken zum Gedeihen der ihrer Pflege anvertrauten Schule, wesentlich beitragen werden.

Die in diesen Konferenzen gefaßten Beschlüsse werden in ein Konferenzbuch eingetragen und von allen anwesenden Lehrern unterschrieben.

Den Schulinspektoren steht es nicht nur frei, diesen Konferenzen jederzeit beizuwohnen, sondern es ist im Interesse des Unterrichtswesens ihre Teilnahme an diesen Beratungen gradezu wünschenswert. Inbetreff der von ihnen bisher abgehaltenen Lehrerkonferenzen tritt durch die vorstehende Bestimmung keinerlei Änderung ein.

Von der vorstehenden Instruktion ist jedem Hauptlehrer und jedem Klassenlehrer bezw. Klassenlehrerin zur Nachachtung Kenntniß zu geben.

II. Nach der Verordnung der Kgl. Reg. zu Gumbinnen vom 15. Juli 1853 sind die ersten oder Hauptlehrer für den Fortschritt und die innere und äußere Ordnung der Schule verantwortlich, wie ihnen denn auch andrerseits das Recht zusteht, die zweiten Lehrer zu beaufsichtigen, ihre Stunden zu besuchen und sie unter jedesmaliger Zustimmung des Schulinspektors hinsichtlich der Methode und der Disziplin mit der nötigen Anweisung zu versehen.

III. Die Anweisung über die dienstliche Stellung der Hauptlehrer der mehrklassigen Schulen im Regierungsbezirke Marienwerder, vom 23. Januar 1878, Nr. 539, II. C. G., bestimmt:

§ 1. An allen zwei- und mehrklassigen Schulen, welche nicht unter der Leitung eines Rektors stehen, ist der erste Lehrer bezw. derjenige Lehrer, welcher von uns speziell mit der Ausübung der nachstehenden Rechte und Pflichten betraut wird, als Hauptlehrer das Organ, dessen sich die Vorgesetzten der Schule für ihre Mitteilungen an die übrigen Lehrer derselben bedienen, anzusehen.

§ 2. Er hat über die Verhältnisse und Zustände der Schule sich in laufender Kenntniß zu halten und dem Schulvorstande, insbesondere dem Lokalschulinspektor bezw. der städtischen Schuldeputation oder deren ständigem Kommissarius jede verlangte Auskunft zu geben. Die übrigen Lehrer haben ihn bei den dieserhalb erforderlichen schriftlichen Arbeiten zu unterstützen.

§ 3. In allen ihr Amt betreffenden Angelegenheiten haben sich die übrigen Lehrer zunächst an den Hauptlehrer zu wenden und seinen Anordnungen und Erinnerungen willig folgezu leisten. In streitigen Fällen entscheidet zunächst der Lokalschulinspektor bezw. die Schuldeputation.

§ 4. Die Schulgebäude stehen unter der speziellen Aufsicht des Hauptlehrers. Derselbe hat darüber zu wachen, daß sowohl in sämtlichen Klassen, als auch in den für den gemeinsamen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten, sowie auf dem Hofe Reinlichkeit und Ordnung herrsche, daß die Schullokale ordnungsmäßig

geheizt, und die polizeilichen Bestimmungen beobachtet werden. Von allen in dem Schulgrundstücke vorwaltenden oder entstehenden Mängeln und Beschädigungen hat er den Lokalschulinspektor bezw. die Schuldeputation sofort in Kenntnis zu setzen.

§ 5. Auch das Inventarium der Schule, die Bibliothek, die Lehr- und Lernmittel, die Klassenbücher, die Versäumnislisten und sonstigen Schulutensilien stehen unter seiner besonderen Aufsicht. Er hat ein Verzeichnis aller dieser Gegenstände anzufertigen und vollständig zu erhalten. Wenn einzelnes unbrauchbar wird, hat er dem Lokalschulinspektor davon Anzeige zu machen und den Abgang von diesem in dem Verzeichnisse bescheinigen zu lassen.

Durch öftere Revision hat er sich von dem Vorhandensein der einzelnen zum Schuleigentume gehörenden Gegenstände zu überzeugen, den Verbleib des etwa Fehlenden zu ermitteln und die Wiederanschaffung desselben bei dem Lokalschulinspektor zu beantragen.

Die übrigen Lehrer haben ein Verzeichnis der ihnen übergebenen Utensilien, Bücher und Lehrmittel anzufertigen und dasselbe vollständig zu erhalten.

§ 6. Der Hauptlehrer hat den Lehr- und Stundenplan für die ganze Schule aufzubewahren und die Schulchronik sowie ein Verzeichnis sämtlicher Schüler der einzelnen Klassen auch inbeziehung auf das Geschlecht, die Religion und Konfession, welcher dieselben angehören, zu führen. Die Klassenlehrer haben letzteres für die ihnen unterstellte Klasse zu führen und das für ihre Klasse bestimmte Stoffverzeichnis nebst Stundenplan aufzubewahren.

§ 7. Der Hauptlehrer bewirkt die Aufnahme der der Schule zu überweisenden oder zur Aufnahme angemeldeten Schüler, wobei zu beachten ist, daß ohne Zustimmung des Schulvorstandes bezw. der Schuldeputation kein Kind aufgenommen werden darf, dessen Eltern oder Pflegeeltern dem Schulbezirk nicht angehören. Er verteilt die aufzunehmenden Schüler, falls dieselben schon Schulkenntnisse erworben haben, nach vorangegangener Prüfung, zu welcher die übrigen Lehrer zuzuziehen sind, in die verschiedenen Klassen. Er leitet unter Zuziehung der betreffenden Lehrer, soweit der Schulinspektor dies nicht selbst übernimmt, die Versetzung in die höheren Klassen. Auch nimmt er die Anmeldungen der Schüler entgegen, übergibt diesen, falls der Schulinspektor ihn damit beauftragt, die Entlassungszeugnisse und berichtigt darnach die Verzeichnisse.

Kein Schulkind ist ohne sein Wissen zu beurlauben.

§ 8. Der Hauptlehrer hat darüber zu wachen, daß der Unterricht in sämtlichen Klassen regelmäßig begonnen und geschlossen wird, daß die Pausen zwischen den einzelnen Stunden nicht ungebührlich verlängert, und die Schüler weder in dem Schulgebäude, noch auf dem Hofe ohne Aufsicht gelassen werden. Auch hat er für die regelmäßige Führung des Schultagebuches und der Schulbesuchliste in den einzelnen Klassen zu sorgen.

Nachlässigkeiten, welche er wahrnimmt, hat er zu rügen, und falls dies ohne Erfolg bleibt, von denselben dem Schulinspektor bezw. der Schuldeputation Kenntnis zu geben. Wenn die plötzliche Vertretung eines Lehrers notwendig wird, hat er dieselbe anzuordnen, bei längerer Dauer einer solchen aber dem Schulinspektor bezw. der Schuldeputation Anzeige zu machen.

§ 9. Der Auseinandersetzung zwischen dem Schulvorstande bezw. der Schuldeputation und einem abgehenden Lehrer, sowie der Übergabe des Schulinventariums an einen neu anziehenden Lehrer hat er beizuwohnen.

§ 10. Den vorstehend aufgeführten Pflichten des Hauptlehrers entsprechen seine Rechte den übrigen Lehrern gegenüber. Diese letzteren sind verpflichtet, dem Hauptlehrer jederzeit in ihre Klasse den Zutritt zu gestatten, ihm jede geforderte Auskunft über die Angelegenheiten der Schule zu erteilen und seine Erinnerungen und Vorstellungen zu beachten.

XI. Kirchenbesuch der Lehrer.

1. Cirk.-Verfügung der Königl. Reg. zu Königsberg v. 28. Juni 1881, Nr. 562/4. II.

Man hört vielfach Klagen über zu geringe Teilnahme am öffentlichen Gottesdienst. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Ursachen derselben zu erforschen; wohl aber sind wir, denen die Pflege des Kirchen- und Schulwesens eines großen Bezirkes anvertraut ist, dazu berufen, diesen kirchlichen Nothstand beseitigen zu helfen. Vollkommen überzeugt, daß eine gründliche Heilung dieses Schadens nur dann erfolgen kann, wenn schon die Jugend Gotteshaus, Gottesdienst und Gottes Wort lieb gewinnt, wenden wir uns durch Ew. pp. an die Gewissen der Lehrer. Es genügt dazu nicht, daß die Kinder nur in das volle Verständnis des dritten Gebots eingeführt und insbesondere die über 10 Jahre alten durch ernste Mahnung zu fleißigem Kirchenbesuch angehalten werden, vielmehr müssen wir, weil Unterweisung und Mahnung nur dann Wert und Wirkung haben, wenn das Beispiel des Lehrenden denselben Nachdruck giebt, es den Lehrern unsers Aufsichtskreises als Gewissenspflicht dringend ans Herz legen, die Lauterkeit ihrer christlichen Gesinnung auch durch fleißigen und regelmäßigen Kirchenbesuch sowie dadurch zu bethätigen, daß sie in Gemeinschaft mit den übrigen Lehrern des Kirchspiels die Beaufsichtigung der älteren Schulkinder, welche die Schule besuchen, während des Gottesdienstes willig übernehmen.

2. Durch Verf. der Reg. zu Marienwerder v. 5. September 1851, Nr. 2939/8 F. K. II. ist sämtlichen Kreis- und Volksschulinspektoren zur Überwachung der Lehrer, ob dieselben auch die bereits im General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763 erlassenen Vorschriften über den Kirchenbesuch pünktlich befolgen, nachstehender, noch heute gültiger Erlaß des Ober-Präsidenten zu R. vom 21. August 1851, Nr. 5138 zur Kenntnis gebracht:

Auf meinen Dienstreisen ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß an vielen Orten, besonders in den Städten, die Elementarlehrer den sonn- und festtäglichen Gottesdienst gar nicht oder nicht regelmäßig besuchen und sich ebensowenig zum heiligen Abendmahle halten. Da diese Lehrer ihre Schüler im Christentume als dem Hauptgegenstande des Elementar-Unterrichts zu unterrichten haben und nicht allein unterrichten, sondern auch auf christliche Weise erziehen, dabei den Kindern wie deren Eltern in einer so wichtigen Angelegenheit, als der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes ist, mit gutem Beispiele vorangehen sollen, so wird die Reg. mit mir darin einverstanden sein, daß ein solches Verhalten vieler Volkslehrer sehr zu beklagen und demselben kräftigst entgegenzuwirken ist. Es mag für jetzt unentschieden bleiben, ob alle Schullehrer zwangsweise und namentlich im Wege der Disziplin zu der schon in der Stellung eines Religionslehrers der Jugend begriffenen und im General-Landschul-Reglement von 1763, § 23, sowie auch später noch sehr bestimmt hervorgehobenen Pflicht eines regelmäßigen Kirchenbesuches angehalten werden können. Allein die Kantoren, Organisten, Rectoren und Präcentoren sind schon vermöge ihrer kirchlichen Funktionen regelmäßig zur Kirche zu kommen verpflichtet, und es folgt aus der Notwendigkeit der Erhaltung einer guten Ordnung von selbst, daß sie nicht nur während des Gesanges, sondern auch während der Predigt in der Kirche bleiben müssen. Da einige von diesen Kirchenbeamten es sich zur Gewohnheit gemacht haben, die Kirche beim Beginnen der Predigt zu verlassen und erst am Ende derselben zurückzukehren und dadurch oft auch noch die auf dem Chor befindlichen Schüler ihrem Beispiele zu folgen verleiten, so ersuche ich die Reg., allgemein anzuordnen, daß die genannten Kirchenbeamten dem Gottesdienste ohne Unterbrechung beizuwohnen und zugleich die Aufsicht über die in der Kirche befindliche Schulkinder zu führen haben. Außer den Kantoren, Organisten, Rectoren und Präcentoren sind auch die Lehrer an denjenigen Orten, an welchen es bisher üblich gewesen ist, daß der Lehrer mit

den Schülern sonn- und festtäglich die Kirche besucht, oder auch in der Schule selbst eine Erbauungsstunde hält, unbedenklich verpflichtet, dies auch ferner zu thun, wenn auch ihre Vokation keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält, und können zwangsweise dazu angehalten werden. Auf den regelmäßigen Kirchenbesuch aller andern Lehrer kann mindestens auf indirektem Wege hingewirkt werden. Schon das General-Landschul-Reglement d. d. Berlin den 12. August 1763 bestimmt, daß die Lehrer Montags in der Schulstunde prüfen sollen, ob die Schüler etwas aus der Predigt des vorhergehenden Sonntags behalten haben (§ 23). In gleicher Weise ordnet eine Amtsblattverfügung der Regierung in G. vom 18. November 1829 (Amtsbl. S. 1001 ff.) an, daß Montags in der ersten Unterrichtsstunde mit der Jugend die Sonntagspredigt wiederholt werden soll. Diese Anordnung erscheint nicht nur an sich, sondern auch deshalb sehr zweckmäßig, weil dadurch die Lehrer genötigt werden, mit ihren Schülern und der Gemeinde dem Gottesdienste beizuwohnen. Ich wünsche daher, daß diese Anordnung überall getroffen und aufrecht erhalten werde. Sodann aber halte ich dafür, daß wie bei allen den Lehrern zu erteilenden Unterstützungen, Remunerationen und Beförderungen vorzugsweise auf die Würdigkeit der zu Beteilenden gesehen werden muß, niemals außer acht bleiben darf, ob dieselben noch durch ein kirchliches Verhalten, namentlich durch den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes ihren Schülern wie der Gemeinde mit gutem Beispiele vorgehen. Denn nur von solchen Lehrern, welche religiösen und kirchlichen Sinn zeigen, kann eine günstige Einwirkung auf die Schüler erwartet werden. Die Reg. ersuche ich daher, hiernach bei Verteilung der Unterstützungen und Remunerationen sowie bei Besetzung der Lehrerstellen zu verfahren, auch sämtlichen Lehrern des dortigen Bezirks hiervon Kenntnis geben zu lassen. Gleichzeitig werden die Kreis-Schulinspektoren anzuweisen sein, daß sie bei den Schulvisitationen in dem Bezesse aufgrund der Angabe des Lokalschulinspektors inbetrreff der einzelnen Lehrer vermerken, ob sie die Kirche regelmäßig besucht und religiösen, kirchlichen Sinn bewiesen haben.

XII. Listen und Geschäftsbücher.

A. Verordnung der Kgl. Reg. zu Marienwerder v. 16. April 1859, Nr. 1190 C. G.

Nach den an uns gelangenden Revisionsberichten werden bei vielen Schulen die Geschäftsbücher nicht so vollständig geführt, wie es notwendig ist, wenn sich bei Veränderungen in der Person des Lehrers, der Nachfolger von den durch ihn zu beachtenden Verordnungen oder bei Revisionen der Revisor über den Zustand der Schule ohne Schwierigkeit zu unterrichten imstande sein soll.

Um jedem Zweifel hierüber vorzubeugen, werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Von jedem mit der Verwaltung einer einklassigen Schule oder einer Klasse bei einer mehrklassigen Schule beauftragten Lehrer sind folgende Geschäftsbücher zu führen:

- a. die Schulbesuchsliste,
- b. das Schultagebuch,
- c. die besondere Liste der Hüttekinder,
- d. eine Nachweisung des der Stelle zustehenden Einkommens,
- e. ein Verzeichnis der Inventarienstücke.

2. Außerdem ist für jede Schule eine Schulchronik, bei einklassigen Schulen von dem einzigen Lehrer derselben oder seinem Adjunkten, — bei mehrklassigen städtischen oder ländlichen Schulen aber von dem Rektor oder ersten Lehrer derselben zu führen. Ebenso

3. wenn die Führung eines Klassenbuchs nicht besonders vorgeschrieben wird, so geschieht dies in der Voraussetzung, daß das Schultagebuch für den Inhalt

desselben den nötigen Raum bieten wird. Doch bleibt es dem Ermessen der Herren Ortschulinspektoren überlassen, ob und in welchen Fällen sie die Führung eines besondern Klassenbuchs neben dem Schultagebuch für notwendig erachten und anordnen wollen.

Über den Inhalt der oben als notwendig bezeichneten Geschäftsbücher bestimmen wir nachstehendes:

1. Die Schulbesuchsliste muß ein vollständiges Verzeichnis sämtlicher schulpflichtigen Kinder des Schulverbandes enthalten, gleichviel ob sie besonders angemeldet und der Schule zugeführt sind oder nicht. Dieselben sind, nach den Geschlechtern gesondert, unter dem Namen ihres Wohnorts mit Vor- und Zunamen in fortlaufenden Nummern aufzuführen.

Die bekannten Rubriken der Schulbesuchsliste müssen unmittelbar vor dem Schluß jedes Unterrichts und zwar vor dem Schlußgebet so ausgefüllt werden, daß die halbtägige Abwesenheit durch einen schiefen Strich (/), die ganztägige durch ein liegendes Kreuz (X), die Anwesenheit aber durch einen Punkt (.) in der betreffenden Tagesrubrik bei jedem Namen bezeichnet wird. Die Ausfüllung der Liste erfolgt aufgrund des namentlichen Aufrufs der Schulkinder.

Am Schluß des Monats dient die auf diese Weise ausgefüllte Schulbesuchsliste zur Aufstellung der Schulversäumnisliste, über deren Einreichung auf die besondern diesfälligen Verordnungen verwiesen wird.

2. Das Schultagebuch hat den Zweck, den durchschnittlichen Schulbesuch, die durchgenommenen Unterrichts-Penja und den Fortschritt in den einzelnen Unterrichtsfächern, in einer besondern Rubrik aber die besonders fleißigen und die auffällig nachlässigen Schüler, sowie die etwa verhängten erheblicheren körperlichen Bücktigungen nachzuweisen.

Diesem Zweck entsprechend sind die einzelnen Rubriken desselben wöchentlich auszufüllen, und es wird sich empfehlen, den Schulkindern und Eltern beim Beginn der neuen Woche mitzuteilen, welche von ihnen als fleißig, und welche, sei es wegen Unfleiß, sei es wegen schlechter Führung als tadelnswert eingetragten worden sind, um bei den einen die Fortdauer des Fleißes und guter Führung, bei den andern das Streben nach Besserung in beiden Beziehungen zu fördern.

3. Das Verzeichnis der Hütetinder ist, wo solche vorhanden sind, gleichviel ob eine besondere Hüteschule für sie besteht, oder ob sie am Unterricht der übrigen Schulkinder zeitweise teil nehmen, nach den gegebenen Vorschriften zu führen und zur Anfertigung der Versäumnisliste über die Hütetinder zu gebrauchen.

4. Durch die Nachweisung des Einkommens soll jeder neu anziehende Lehrer in den Stand gesetzt werden, sich über das ihm gebührende Gehalt und über die sonstigen etwaigen Mittel der Schule zu Unterrichtszwecken in Kenntnis zu setzen.

Die Nachweisung ist mit der Schulmatrikel oder doch mit einem speziellen Verzeichnis der von den Mitgliedern des Schulverbandes zu leistenden Einkommens-Beiträge zu beginnen, und es sind die im Laufe der Zeit vorkommenden dauernden Veränderungen des Einkommens, sei es in der Dualität oder Quantität desselben, mit den Nachrichten über die Veranlassung dazu nachzutragen, die über streitig gewordene Hebungen und sonst in einzelnen Fällen bezüglich des Einkommens ergehenden Entscheidungen der vorgesetzten Behörden zu sammeln und anzuhängen. Die Nachweisung ist deshalb mit einem steifen Deckel und einem fortzuführenden Inhalts-Verzeichnisse zu versehen.

5. In dem Schulinventariums-Verzeichnis sind sämtliche der Schule gehörige Lehr- und Vermittel speziell aufzuführen und die Ab- und Zugänge regelmäßig nachzutragen, und ist dabei der Zeitpunkt und die Veranlassung kurz anzugeben.

6. Die Schul-Chronik dient zur Sammlung der über die Unterrichts-Versaffung, die Schulprüfungen, das Verhältnis der Lehrer zu ihren Schulvorständen und Vorgesetzten, sowie aller über die innere Einrichtung der Schulen und die Verpflichtungen der Lehrer ergangenen Verordnungen und Anweisungen, dieselben

mögen durch direkte Verfügungen, durch die Herren Kreis- oder Ortsschulinspektoren an die Lehrer gelangen, oder endlich durch die Amts- oder Kreisblätter veröffentlicht worden sein. In den beiden letzten Fällen sind die Lehrer verbunden, Abschriften zu den Schul-Chroniken zu fertigen.

Endlich sind zu den Schul-Chroniken Nachrichten über vorgekommene Ereignisse von Erheblichkeit durch die Lehrer zu fertigen. Dahin werden unter anderen gehören: Veränderungen in der Person des Patrons, des Orts- oder Kreis-schulinspektors und des Lehrers; über Neubauten der Schulgebäude, Besuche und Revisionen durch die Orts- und Kreis-schulinspektoren, sowie durch andere Organe der Aufsichtsbehörden, Schulprüfungen und Ähnliches, so daß die Schul-Chroniken neben der Sammlung der oben näher bezeichneten Verordnungen zugleich eine fortlaufende Geschichte der einzelnen Schulen bieten. — Zur leichteren Übersicht des Inhalts der Schul-Chronik ist derselben ein Inhalts-Verzeichnis mit dem nötig scheinenden schriftfreien Papier zur Fortführung desselben vorzuheften, und der Inhalt selbst durch Angabe der Seitenzahl in dem Verzeichnis leichter auffindbar zu machen. Die hierher gehörigen Schriftstücke sind in einen dauerhaften Umschlag von einfacher Pappe sorgfältig zu heften, und ist diese Verordnung darin voranzustellen.

Indem wir sämtlichen Lehrern aufgeben, die vorbezeichneten Geschäftsbücher anzulegen und vorschriftsmäßig fortzuführen, verpflichten wir die Herren Orts- und Kreis-schulinspektoren, sich davon, daß es in zweckmäßiger Weise geschehen ist, zu überzeugen und darauf zu halten, daß die genannten Geschäftsbücher vorschriftsmäßig fortgeführt, bei Veränderungen in der Person des Lehrers jedesmal vollständig an den Nachfolger, oder wenn dieser bei der Auseinanderetzung nicht zugegen ist, an den Schulvorstand zur Aufbewahrung bis zur Wiederbesetzung übergeben werden.

B. 1. Verordnung der Kgl. Reg. zu Königsberg v. 23. April 1882, Nr. 1572/4 II, betr. die Führung von Ordnungsbüchern.

Um den Volksschullehrern unsers Regierungsbezirks den Inhalt der von uns erlassenen Verfügungen, soweit dieselben die Lehrer angehen, stets gegenwärtig zu erhalten und zu verhüten, daß in Fällen der Nichtbeachtung unserer Anordnungen Unkenntnis derselben vorgeschützt werde, ordnen wir hierdurch folgendes an:

Bei jeder Schule ist von jetzt ab ein Ordnungsbuch zu halten, in welches die von den Kgl. Kreis-schulinspektoren, sei es durch die Lokalschulinspektoren oder direkt, den Lehrern mitgeteilten Verfügungen innerhalb 8 Tagen nach Empfang derselben einzutragen sind.

Das Ordnungsbuch ist in Folio mit haltbarem Papier und fest gebunden anzulegen; die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren. Auf der Vorderseite des Einbandes ist der Titel „Ordnungsbuch“ deutlich anzubringen. Die Eintragungen hat der Lehrer, bei mehrklassigen Schulen der erste oder Hauptlehrer auszuführen.

Datum und Nummer der Verfügung ist stets hinzuzufügen.

Dieses Buch ist in das Inventarium der Schule einzutragen und wird für die Zukunft als ein den im § 10 der „Allg. Bestimmungen“ bezeichneten Erfordernissen gleichstehendes zu erachten sein.

Die Herren Kreis-schulinspektoren wollen die Herren Lokalschulinspektoren anweisen, fortwährend darauf zu achten, daß dies Ordnungsbuch regelmäßig geführt und zweckmäßig aufbewahrt werde, auch bei Revisionen sich selbst hiervon überzeugen.

Wir beauftragen die Herren Kreis-schulinspektoren, diese Verfügung schleunigst zur Kenntnis der Lehrer zu bringen und die pünktliche Ausführung derselben zu veranlassen.

2. Verfügung der Kgl. Reg. zu Königsberg v. 18. September 1882, Nr. 949/8 II, betreffend die Führung der Klassenbücher.

Die infolge unserer Cirk.-Verf. v. 27. Oktober 1836 in allen Elementarschulen unseres Bezirks angelegten Klassenbücher werden, wie die Schulrevisionsberichte ergeben, nicht überall vorschriftsmäßig und mit zweckentsprechender Sorgfalt geführt. Es sind sogar Fälle vorgekommen, in denen Lehrer solche Blätter aus den Klassenbüchern entfernt haben, welche tadelnde Revisionsvermerke enthielten.

Um derartigen Ungehörigkeiten für die Folge vorzubeugen, bestimmen wir hierdurch zunächst, daß die Klassenbücher, welche einen festen Einband haben müssen, gleich bei ihrer Anlegung paginiert werden, und solches bei den schon vorhandenen sofort nachgeholt werde. Die Herren Lokalschulinspektoren haben die Ausführung dieser Anordnung zu veranlassen und zu kontrollieren. Ferner werden dieselben darauf zu achten haben, daß die Spalte des Klassenbuchs, welche zu Bemerkungen über Sittlichkeit, Fleiß u. der Schüler bestimmt ist, nicht mit allgemeinen, nichtsagenden und nichtswirkenden Censuren (ziemlich, ziemlich gut), wie das leider nur zu oft geschieht, ausgefüllt, sondern daß damit genau nach Vorschrift der eingangsgedachten Cirkularverfügung verfahren werde. Mit Entschiedenheit wird ferner darauf zu halten sein, daß die in der Schule vorgekommenen körperlichen Züchtigungen unserer Verordnung vom 15. April 1860 entsprechend wirklich in jedem Falle in das Klassenbuch unter Angabe der Gründe und der Beschaffenheit der Strafe vom Lehrer eingetragen werden.

Endlich bringen wir den Kgl. Schulinspektoren hier wiederholt die Pflicht in Erinnerung, den Befund über den Ausfall jeder von ihnen vollzogenen Schulrevision unter Angabe des Tages, der Dauer und der speziell aufzuführenden Gegenstände der Prüfung gemäß § 6 der Instruktion für Lokalschulinspektoren vom 21. Januar 1871 im Klassenbuche zu vermerken u.

XIII. Obstbaumzucht.

I. Verfügung der Reg. zu Königsberg vom 1. August 1870 (II. 383/7): Aus den . . . Berichten inbetreff der Obstbaumzucht haben wir ersehen, daß die bei den ländlichen Schulen in Gemäßheit des § 12 Nr. 4 der Schul-Ordnung vorhandenen Plätze zur Obstbaumzucht nicht von allen Lehrern der in § 13 der Geschäftsanweisung für die Schulvorstände vom 28. September 1856 enthaltenen Anordnung gemäß benutzt werden, indem es dort heißt, daß der zur Obstbaumzucht bestimmte Platz wirklich seiner Bestimmung entsprechend verwendet werden soll. Es hat sich aber ergeben, daß bei einer großen Zahl von Schulen diese Plätze zum Gemüse- und Getreidebau oder als Obstgarten benutzt werden, weil die Nutznießer dadurch für sich mehr Gewinn zu ziehen meinen, als wenn sie auf der Fläche veredelte Obstbäume ziehen. Allerdings soll der Ertrag der anzulegenden Baumschulen den Lehrern zugute kommen, denn die Plätze gehören zu der Dotation der Stelle, aber sie sind der Bestimmung gemäß zu verwenden. Wir beauftragen daher die Herren Kreis Schulinspektoren, die Schulvorstände zu veranlassen, daß sie diejenigen Lehrer, welche die Plätze zu andern Zwecken benutzt haben, anhalten auf denselben künftig Obstbaumschulen anzulegen.

Liegt der Grund, daß dies bisher nicht geschehen ist, darin, daß dem Plaze ein Gehege gefehlt hat, oder daß dies nicht in gehörigem Zustande gehalten worden ist, so hat der Schulvorstand das Erforderliche bald zu besorgen.

Befindet sich der genannte Platz im Plane des Schulmorgens, also im freien Felde, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß derselbe in die Nähe des Schulhauses und Gartens gelegt und gehörig umfriedigt werde.

Eignet sich das Land nicht zur Anlage einer Baumschule, so hat der Schulvorstand dies zu konstatieren und den Herrn Kreis Schulinspektor davon in Kenntnis zu setzen.

Bei allen denjenigen Schulen, wo der Platz für die Obstbaumzucht nicht als eine besondere Fläche abgegrenzt ist, hat dies zu geschehen und zwar in dem Umfange, in welchem der Dotationsplan dies angeht. Enthält letzterer darüber keine Angabe, so wird die Größe nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen sein. — — — —

Rechten Nutzen aber werden die von den Lehrern zu unterhaltenden Obstbaumschulen nur dann gewähren, wenn den Knaben der oberen Abteilungen auch ein gehöriger Unterricht in der Obstbaumzucht erteilt wird. Darüber bestimmen wir für die Zukunft folgendes:

Während die Aufgabe des Unterrichts in der Schule sein wird, die Schüler mit den Bodenarten, der Bearbeitung des Bodens, der Ernährung der Pflanzen u. dergl. bekannt zu machen, wird mit den Knaben das Veredeln der Obstbäume an den Zweigen von wilden Bäumen derartig zu üben sein, daß sie daselbe gehörig verstehen und die einzelnen dazu nötigen Verrichtungen lernen. Wenn dies geschehen ist, dann soll den Knaben in der Baumschule weitere Gelegenheit, die erforderliche Arbeit zu üben und die Veredlung genau ausführen zu lernen, gegeben werden.

Es werden zu dem Unterrichte, wie er in der Schule selbst erfolgen soll, einige wenige Stunden, welche zu der Naturkunde zu rechnen sind, genügen. Dazu dürfte sich am besten die Zeit vor der Veredlung der Bäume eignen.

Die Anleitung in der Obstbaumschule selbst, welche sich auf die Knaben der oberen Abteilung zu beschränken hat, muß außer der Schulstunde erfolgen.

Da der Lehrer befugt ist, die Erträge der Obstbaumschule für sich zu verwenden, so ist er selbstredend auch verpflichtet, die Baumschule auf seine Kosten in gutem Stande zu erhalten, damit sie für die betreffende Gemeinde ihrem Zwecke dient, den Obstbau zu fördern.

Es dürfte erspriechlich sein, wenn die aus der Schule zu entlassenden Knaben angeregt würden, einen oder mehrere Obstbäume zu pflanzen, und wenn vom Schulvorstande einzelnen Obstbaumstämme zur Anerkennung ihres Fleißes und Wohlverhaltens geschenkt würden.

Auch legen wir den Schulvorständen und den Lehrern aufs neue ans Herz, jede sich darbietende Gelegenheit zu ergreifen, um die Kinder vor Baumfrevler zu warnen und sie für Pflege und Schonung von Baumanlagen empfänglich zu machen.

Ebenso empfiehlt es sich, daß Lehrer und Schüler in einer den lokalen Verhältnissen angemessenen Weise sich für die Bepflanzung der Acker und Wege mit Obstbäumen thätig erweisen. — —

Wir wünschen, daß die vielfachen Gelegenheiten, welche sich darbieten, um die Schule als ein gemeinnütziges Institut dem Interesse der Gemeinden näher zu bringen, nicht unbemüht gelassen werden, damit die Segnungen derselben für den Wohlstand auch in der erwähnten Beziehung den Gemeindegliedern ersichtlich werden.

II. Die Verordnung der Reg. zu Marienwerder v. 5. Oktober 1870 stimmt mit der vorstehenden Verfügung fast ganz wörtlich überein.

XIV. Privatschulen und Privatunterricht.

1. Nach dem Resk. d. g. M. vom 30. Oktober 1827 ist:

1. Hauslehrer (Informator) derjenige, den eine Familie zum Unterricht ihrer Kinder als Mitglied ihres Hausstandes bei sich aufgenommen hat;
2. Privatlehrer dagegen derjenige, der in Gemäßheit eines Kontrakts, gleichviel zwar, ob mit einer Familie oder mit mehreren derselben, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien, die Kinder derselben in ebenfallts festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie; nur daß er letzternfalls nicht, wie zu 1 bemerkt, Mitglied des Hausstandes ist;

3. Privat-Schullehrer endlich ist der, welcher auf seine eigene Rechnung eine dem Publikum generaliter auf gewisse Bedingungen zum Gebrauche offenstehende Unterrichtsanstalt unterhält.

Die Zahl der Teilnehmer an der einen oder andern Anstalt kann ihren nach vorstehenden Merkmalen sich ergebenden innern Charakter niemals ändern. Der Hauslehrer hört nicht auf, Hauslehrer zu sein, wenn auch die Familie, die ihn angenommen hat, die Kinder anderer Familien an ihrem häuslichen Unterricht mit teilnehmen läßt, und der zu 2 bezeichnete Privatlehrer wird durch die Zahl der seinen Unterricht besuchenden Kinder nicht zum Schullehrer, solange er in speziellem Kontrakte mit den Eltern steht, dergestalt, daß er insonderheit ohne deren besondere Zustimmung keine andern, als die in den Kontrakt eingeschlossenen Kinder an den kontraktmäßigen Lehrstunden teilnehmen lassen darf.

2. R.-D. v. 10. Juni 1834, betr. die Aufsicht des Staats über Privat-Anstalten und Privatpersonen, welche sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen. (G.-S. S. 135.)

Nach den Vorschriften des Allg. Landrechts haben Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend gewerbsweise beschäftigen wollen, bei derjenigen Behörde, welche die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Ortes führt, ihre Tüchtigkeit zu dem Geschäfte zuvor nachzuweisen und das Zeugnis derselben sich auszuwirken. Durch die Bestimmungen des Gewerbe-Polizeiges. v. 7. September 1811 §§ 83—86 sind die landrechtlichen Vorschriften zum Teil abgeändert worden; da die Erfahrung jedoch ergeben hat, daß hieraus Mißbräuche und wesentliche Nachteile für das Erziehungs- und Unterrichtswesen entstehen, so habe Ich Mich bewogen gefunden, die Bestimmungen des Gew.-Polizeiges., insoweit sie die Vorschriften des Allg. Landrechts abändern, wieder aufzuheben, und das Erfordernis der nachzuweisenden Qualifikation für diejenigen Personen, welche Privatschulen und Pensionsanstalten errichten, oder ein Gewerbe daraus machen, Lehrstunden in den Häusern zu geben, in Gemäßheit der landrechtlichen Vorschriften §§ 3 und 8 Tit. 12 T. II. herzustellen und festzusetzen, daß ohne das Zeugnis der örtlichen Aufsichtsbehörde keine Schul- und Erziehungsanstalt errichtet, auch ohne dasselbe niemand zur Erteilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden darf. Diese Zeugnisse sollen sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichtserteilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken. Die betr. Aufsichtsbehörde soll indes nicht befugt sein, solche Zeugnisse für Ausländer auszufertigen, bevor die Genehmigung des Min. des Inn. u. der P. erfolgt ist. In welcher Art hierbei zu verfahren, haben Sie, die Min. der g. u. U.-A. u. d. P., gemeinschaftlich zu beraten und über die den Lokalbehörden zu erteilende Instr. sich zu vereinigen. Das Staatsministerium hat diese für den ganzen Umfang der Monarchie in Anwendung zu bringenden Vorschriften durch die Gesetz-Samml. bekannt zu machen.

Friedrich Wilhelm.

Demgemäß erging die Instr. des Staatsmin. vom 31. Dezbr. 1839, zur Ausführung der Allerh. R.-D. v. 10. Juni 1834, betr. die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungsanstalten und Privatlehrer, sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen. (Min.-Bl. 1840, S. 94.)

Abschnitt I.

Die Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

§ 1. Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

Ann. 1. Sobald durch die schon Konzeffionierten Privatankalten in Verbindung mit den öffentlichen Schulen ausreichend gesorgt ist, kann die Ertheilung neuer Konzeffionen nicht für zulässig erachtet werden. Diese beschränkende Vorschrift ist nicht zum Schuz bestehender Privatankalten, sondern im Interesse des öffentlichen Schulwesens gegeben.

Ann. 2. Refsk. d. g. W. v. 9. März 1860, U. 5006 (Centralbl. S. 340): Da in F. und Umgegend Eltern vorhanden sind, welche beide oder einem Teile nach der katholischen Kirche angehören und die Absicht haben, ihre Kinder in der kath. Religion erziehen zu lassen, so kann es nicht verweigert werden, ihnen durch Konzeffionierung einer kath. Privatschule die Gelegenheit zu gewähren, ihren Kindern durch einen Privatlehrer nicht bloß kath. Religions-Unterricht, sondern auch im allgemeinen einen ihrer Konzeffion entsprechenden Elementar-Unterricht erteilen zu lassen. Die nachgesuchte Konzeffion zur Errichtung einer kath. Privatschule in F. ist mit der Maßgabe zu erteilen, daß in diese Schule nur die Kinder derjenigen Eltern in F. und Umgegend, welche beide der kath. Kirche angehören, oder solcher in gemischter Ehe lebenden Eltern, welche beiderseits schriftlich erklären, daß ihre Kinder in der kath. Religion erzogen werden sollen, aufgenommen werden dürfen.

Ann. 3. Bei Konzeffionierung von Privatschulen handelt es sich in erster Linie um Feststellung des Bedürfnisses. Daß ein solches in keiner Weise mehr vorhanden sei, wenn eine öffentliche mit hinreichenden Räumlichkeiten versehene und den gesetzlichen Anforderungen im allgemeinen entsprechende Schule hergestellt worden ist, widerlegt sich thatsächlich, wenn eine Privat-Töchterchule auch, nachdem die städtische gegründet wurde, bestand und sie infolge dessen nicht einmal zurückgegangen ist, sondern sich Jahre lang in einem guten Zustande erhalten hat. Hiernach ist nämlich nicht zu bezweifeln, daß für eine Zahl von Eltern Bedürfnisse für Unterricht und Erziehung ihrer Töchter vorhanden sind, welche durch die städtische Töchterchule ihre Befriedigung nicht finden. Dieselben Motive, welche einige Familien bewegen, ihre Kinder im Hause unterrichten zu lassen, veranlassen andere weniger gut situierte Eltern, für ihre Töchter die Privatschule mit ihrer mehr familienmäßigen Einrichtung und Leitung aufzusuchen. Es sind dies in der That wirkliche Bedürfnisse, deren Nichtachtung eine Härte involvieren würde, welche ebenso der Schulgesetzgebung, als der Schulverwaltung fremd ist. Bei Prüfung eines derartigen Bedürfnisses müssen noch andere, als die gewöhnlichen Rücksichten in Betracht genommen werden.

Geht eine schon bestehende Privatanstalt in andere Leitung über, so ist dies nur eine Fortführung der Anstalt, nicht eine Neubegründung. Letztere würde nur dann vorliegen, wenn eine völlige Auflösung der bisherigen Schule stattgefunden hätte, die Interessenten für die neue Anstalt sich erst finden, und die Kinder, welche sie füllen sollen, erst gesammelt werden müßten. Wo dies nicht der Fall ist, da liegt nur ein Wechsel der leitenden Persönlichkeiten oder eines Teils der Lehrkräfte vor, dies rechtfertigt aber nicht die Annahme einer Neubegründung, wann der Einrichtungs- und Lehrplan der Schule derselbe bleibt.

§ 2. Diejenigen Personen, welche eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungsanstalt gründen, oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise, wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugnis der betr. Prüfungsbehörde darzuthun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privat-Erziehungsanstalten, zu welchen die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betr. öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt zu leiten beabsichtigen.

Ann. 1. Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß die Konzeffion zur Errichtung und Leitung einer Privatschule nicht einem Verein von Interessenten, sondern nur einer hierzu qualifizierten Person erteilt werden kann. Die Aufsicht über eine derartige Schule steht zunächst der Ortsschulbehörde zu, und kann den Interessenten eine besondere Vertretung in derselben nicht eingeräumt werden. — Welches Abkommen die Letztern mit der konzeffionierten Persönlichkeit treffen, unterliegt lediglich der gegenseitigen Verständigung. Geht dasselbe dahin, derselben ein Kuratorium an die Seite zu stellen, so liegt keine Veranlassung vor, demselben entgegenzutreten, die Aufsichtsbehörden haben aber amtliche Beziehungen zu diesem Kuratorium nicht, sondern lediglich zu der konzeffionierten Persönlichkeit. Für die äußere und innere Einrichtung einer solchen Anstalt, den Unterrichtsbetrieb, die Disziplin und Ähnliches sind die bestehenden allgemeinen Vorschriften maßgebend.

Ann. 2. Nach dem Ref. v. 19. Oktober 1880, U. III. a. 17277 (Centralbl. 1881, S. 120) müssen auch die an Privatschulen fungierenden Lehrer ihre Lehrqualifikation nachgewiesen haben.

Ann. 3. Nach dem Ref. d. M. d. g. N. v. 26. November 1877 (Centralbl. 1878, S. 99) haben auch katholische Geistliche, wenngleich sie die Examina pro cura animarum bestanden haben, noch erst eine Lehrbefähigungsprüfung abzulegen. — Nach dem Ref. v. 25. Oktbr. 1859 (Min. Bl. S. 335) kann den Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung pro lic. conc. bestanden haben, die Gründung und Fortführung von Privatschulen, in welchen ein über den Lehrkreis der Elementarschulen hinausgehender Unterricht erteilt wird, ohne Nachweis ihrer wissenschaftlichen und technischen Qualifikation nicht gestattet werden. Zunächst würde eine derartige Gestattung mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Instruktion vom 31. Dezember 1839 in Widerspruch stehen. Sodann kann aber darin, daß ein Kandidat die Prüfung pro licentia concionandi bestanden hat, kein Moment gefunden werden, welches es zulässig machte oder rechtfertigte, von dem Nachweis der Qualifikation abzusehen, welche durch das Examen pro rectoratu oder pro facultate docendi dargethan wird. — Je wünschenswerter es überhaupt ist, daß sich Theologen eine weiter und tiefer gehende pädagogische und didaktische Befähigung erwerben, um so weniger wird es sich empfehlen, denselben den Zugang zur Thätigkeit in der Schule zu gestatten, ohne daß sie den Nachweis ihrer diesfälligen Qualifikation geliefert haben.

§ 3. Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urtheil gestatten, gelebt haben und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugnisse beibringen können.

§ 4. Die Gesuche um Erlaubnis zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt sind, unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§§ 2 u. 3) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplanes der fraglichen Anstalt, bei der Orts-Schulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die Kgl. Reg. über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnisscheins in Antrag zu stellen hat.

Ann. Bei kath. Geistlichen, welche eine Privatschule leiten, kann die Kgl. Reg. insolge vorher nachgesuchter Ermächtigung des H. Min. von der Beibringung eines Nachweises der besondern Qualifikation absehen.

§ 5. Findet die Kgl. Reg. kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betr. Bewerber zu eröffnen gestattet sein soll, aufgrund des eingereichten Plans den Erlaubnisschein aus und bringt den Inhalt desselben durch das Reg.-Amtsbl. zur öffentlichen Kenntniss. Jede Erlaubnis zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt ist widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt erteilte Erlaubnisschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungsanstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnisschein erforderlich.

§ 6. Personen, welche wegen Teilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung und Fortsetzung von Privatschulen oder Privat-Erziehungsanstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Min. des Inn. und der Pol. gestattet werden. Unverheirateten Männern soll die Erlaubnis, eine Privatschule

oder eine Privat-Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend zu errichten, oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach verjagt, und nur in besondern, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Min. der geistl. und Unt.-Ang. erteilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besondern Erlaubnis, die sie auf die im § 4 vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

Ann. Durch das Resk. des M. d. Inn. vom 17. Juli 1862, II. 5810 (Centralbl. S. 452) ist die Genehmigung der Zulassung von Ausländern zur Leitung von Privatschulen, Erteilung von Privatunterricht und Annahme von Hauslehrerstellen auf die Regl. Regg. übertragen. cfr. Resk. v. 20. Mai 1863 (Min.-Bl. S. 151).

§ 7. Alle Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung zunächst der Aufsicht der Ortsschulbehörde und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Reg.-Bezirks vorgesetzten Kgl. Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht bloß im allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im besondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülflehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Lokal der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten erstrecken. Zeigen sich in solchen Anstalten Verfehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Übelstand auf die Erinnerung der Orts-Schulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Kgl. Reg. anzutragen, und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnischein zurückzunehmen und die Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt schließen zu lassen.

Ann. 1. Nach dem Resk. d. g. M. v. 4. Septbr. 1847 (Min.-Bl. S. 321), betr. das Verhältnis der aus den Landeskirchen ausgetretenen Lehrer zu den Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, sind die in der Cirk.-Verf. v. 8. Mai 1847 über das Verhältnis der aus den Landeskirchen ausgetretenen Lehrer zu den öffentlichen Schulen enthaltenen Bestimmungen, wonach jene ein Lehramt an diesen nicht bekleiden sollen, teils zur Wahrung des bestehenden Rechts der öffentlichen Schulen, teils um deswillen erforderlich gewesen, weil das betreffende Publikum zu ihrer Benützung unter Umständen genötigt wird, oder auf sie zur Befriedigung der Unterrichtsbedürfnisse ausschließlich angewiesen ist. Anders verhält es sich mit den Privatunterrichts-Anstalten, deren Benützung gänzlich dem freien Willen der betr. Eltern überlassen ist, von denen erwartet werden muß, daß sie schon an und für sich hinreichende Veranlassung haben, in der Auswahl ihres Lehrpersonals das zu vermeiden, was dem betr. Publikum zum Anstoß gereichen und deshalb von der Benützung dieser Anstalten abhalten könnte. Sollten nichtsdestoweniger in einzelnen Privat-Unterrichts-Anstalten Lehrer Eingang finden, gegen welche nach ihrem kirchlichen und religiösen Standpunkt hinsichtlich ihrer Einwirkung auf die Unterrichtsanstalt und deren Zöglinge in religiöser Beziehung Bedenken obwalten, so ist der Kgl. Reg. in den §§ 7 und 17 der Zuschrift. v. 31. Dezbr. 1839 hinreichende Gelegenheit geboten, solchen Individuen die Erlaubnis, in Privatschulen zu unterrichten, zu versagen oder zu entziehen.

Ann. 2. Die Aufnahme christl. Kinder in jüdische Privatschulen kann von den Behörden untersagt werden. Resk. d. g. M. v. 31. Dezbr. 1858 Nr. 24288 U. (Centralbl. 1859, S. 101. „Auf die Eingabe vom pp. eröffne ich Ihnen, daß Sie nach Maßgabe des Artik. 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 aus dem Artik. 22 nicht das Recht herleiten können, christliche Kinder in Ihre jüdische Privatschule aufzunehmen. Die Verfügung der Kgl. Reg., durch welche Ihnen dieses untersagt wird, entspricht vielmehr den bestehenden Bestimmungen, und muß es bei derselben bewenden.“

Ann. 3a. Die Zurücknahme der Konzession zur Haltung einer Privatschule hat nach § 43 der allg. Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 41), der Allerh. Kabinetts-Ordre vom 10. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 134) und § 5 der vorstehenden Instruktion nicht in den durch § 71 des Gesetzes v. 22. Juli 1861 vorgeschriebenen Formen, sondern durch Geltendmachung des Widerrufs zu erfolgen, welcher die Konzession gesetzlich jederzeit unterliegt.

Die Voraussetzung, es könne einem Privat-Schulvorsteher die Konzession nur im Wege eines förmlichen Verfahrens nach § 71 des Gesetzes v. 22. Juli 1861 entzogen werden, entbehrt der rechtlichen Begründung. Der § 43 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 41), welcher durch das Gesetz vom 22. Juli 1861 nicht abgeändert ist und auch nicht hat abgeändert werden sollen, schreibt vor, daß es hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, sowie der Privatlehrer bei den besonderen Vorschriften bewendet. Diese besonderen Vorschriften sind die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 10. Juni 1834 und die mit Allerh. Genehmigung zu ihrer Ausführung ergangene Instruktion vom 31. Dezember 1839. Nach § 5 der letzteren ist jede Erlaubnis zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt widerruflich. Der Vorbehalt des Widerrufs schließt der Natur der Sache nach die Anwendbarkeit des für die Zurücknahme vorbehaltlos erteilter Konzessionen angeordneten Verfahrens aus. Sonst wäre der Vorbehalt ohne alle Wirkung, und die im § 43 der Gewerbe-Ordnung ausdrücklich bestätigte Gesetzgebung über das Privatschulwesen in einem sehr wichtigen Stück abgeändert. Diese Auffassung findet überdies ihre Bestätigung in der Analogie des Disziplinargesetzes für Beamte vom 21. Juli 1852, welchem das Konzessions-Entziehungs-Verfahren nachgebildet ist, und welches § 83 ein förmliches Disziplinar-Verfahren gegen widerruflich angestellte Beamte ausschließt. Dies gilt auch, wenn die Konzession selbst den Vorbehalt nicht ausdrückt; denn § 5 der Staatsministerial-Instruktion bestimmt nicht, daß die Konzession widerruflich erteilt werden soll, sondern daß die erteilte Konzession widerruflich ist. Aus der Vorschrift der Allerh. Kabinetts-Ordre vom 10. Juni 1834, wonach die Qualifikation der Bewerber auch durch die Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnung in religiöser und politischer Hinsicht bedingt ist, folgt, daß die volle Integrität auch nach diesen Richtungen hin zu den Voraussetzungen bei Erteilung der Konzession gehört.

§ 8. Die Kgl. Reg. hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualifikation ihrer Vorsteher und Hülfslehrer und die Zahl der, diesen Privatanstalten anvertrauten Jugend an das Min. der g. und U.-Aug. zu berichten.

Anm. Es bedarf der jährlichen Einreichung der in § 8 vorgeschriebenen Nachweisung nicht, sondern nur einer Anzeige der im Laufe des Jahres vorgekommenen Veränderungen in tabellarischer Form unter Bezugnahme auf die erste Nachweisung.

§ 9. Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen erteilten Erlaubnis-scheins, sondern auch der für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschriften auf das genaueste zu achten. Sie dürfen nur solche Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die im § 2, 3, und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die im § 6 vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen oder neue annehmen, der ihnen vorgelegten Orts-Schulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Ortsschulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher, unter Zurückgabe ihres Erlaubnis-scheins, der Ortsschulbehörde schriftlich zu melden.

Anm. Es kann dem Inhaber einer Privatschule nicht untersagt werden, für seine Schule jüdische Privatlehrer zu engagieren, wenn er dadurch nicht das öffentliche Vertrauen zu seiner Anstalt zu gefährden glaubt. Dagegen kann einem jüdischen Privatlehrer Unterrichtserteilung in denjenigen Disziplinen nicht gestattet werden, zu deren Behandlung ihm grade wegen seines religiösen Bekenntnisses die Befähigung abgeht. Hierher ist nicht nur der eigentliche Religions-Unterricht zu rechnen, sondern auch die Behandlung des deutschen Lesebuches, da in diesem, abgesehen von seinen christlich-ethischen und nationalen Beziehungen, ein großer Teil des Stoffes spezifisch christlichen Inhalts ist. Hinsichtlich des Unterrichts in fremden Sprachen, soweit dieser in gewöhnlichen Schulen betrieben wird und wesentlich formelle Bildungszwecke erstrebt, trifft dieses Bedenken nicht zu.

§ 10. Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, sowie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, können, wenn sie den

aus ihrem Erlaubnißschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Orts-Schulbehörde durch Verweise und von der Kgl. Reg. durch Geldstrafen bis zur Höhe von zwanzig Thalern, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnißscheins bestraft werden.

Ann. 1. Privatschulen ohne Religionsunterricht sind nicht statthaft. Der § 1 der Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 bestimmt:

„Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnis entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.“

Diese Fassung läßt keinen Zweifel darüber, daß es ein und dasselbe Bedürfnis ist, zu dessen Befriedigung öffentliche Schulen bestimmt sind, und zu dessen Erfüllung, wo jene nicht ausreichen, Privatschulen zu errichten gestattet sein soll. Hiernach stellen sich die letzteren wesentlich als Ergänzung eines durch die öffentlichen Schulen nicht vollständig gedeckten Bedürfnisses dar. Daraus folgt, daß die Privatschulen nicht anders zu gefaltem sind, als die öffentlichen Schulen derselben Gattung, daß sie im wesentlichen der Einrichtung der letzteren folgen müssen. Demgemäß fordert die Staats-Ministerial-Instruktion, dem Allgemeinen Landrecht Teil II. Titel 12 § 3 folgend, von den Leitern und Lehrern der Privatschulen den Nachweis einer Qualifikation, wie sie für die Anstellung an öffentlichen vorgeschrieben ist (§ 2); sie verlangt die Einreichung des Einrichtungssplans der fraglichen Anstalt an die Orts-Schulbehörde (§ 4) und unterstellt der Beaufsichtigung derselben die Privatschulen in allen den Punkten, hinsichtlich deren die öffentlichen Schulen der Aufsicht unterliegen (§ 7). Wenn nun die Prüfung eines Konzeptionsgesuches ergibt, daß der Bewerber die erforderliche Qualifikation nicht besitzt, so ist die Orts-Schulbehörde berechtigt, dasselbe ohne weiteres zurückzuweisen. Urteilt sie in einem andern Fall aufgrund des eingereichten Plans, daß der Privatschule eine unzulässige Einrichtung gegeben werden soll, so ist damit gleichfalls Grund zur Zurückweisung des Gesuchs vorhanden, ohne daß erst eine vorgängige Ermittlung des von den Antragstellern behaupteten Bedürfnisses erforderlich ist. Für die entgegengesetzte Ansicht gewährt die Staats-Ministerial-Instruktion keinen Anhalt. Zwar schreibt § 4 vor, daß die Orts-Schulbehörde, bei welcher die Konzeptionsgesuche anzubringen sind, die etwa noch erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen, an die königliche Regierung über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheins in Antrag zu stellen hat. Diese Vorschrift legt aber dem freien Ermessen der Behörde in Beurteilung dessen, was zu ihrer Information erforderlich ist, keine Beschränkung auf. Den Interessenten ist ein Recht, bestimmte Ermittlungen zu verlangen, nirgend beigelegt. Ihr Anspruch beschränkt sich darauf, sachlichen Bescheid auf gestellte Anträge zu erhalten. Auch ist die Voraussetzung des § 4 ganz unzweifelhaft, daß es sich um eine an und für sich zulässige Art von Schulen handle. Außerhalb dieser Voraussetzung hat die Orts-Schulbehörde sich gar nicht mit einer Prüfung der Bedürfnisfrage zu beschäftigen. Ihre diesfälligen Ermittlungen haben sich lediglich innerhalb der aus § 1 der Instruktion sich ergebenden, oben bereits dargelegten Grenzen zu halten. Ebenjowenig kann eine Verpflichtung für die Orts-Schulbehörde anerkannt werden, auch dann den in § 4 vorgesehenen Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten, wenn die Konzeption für eine Schule nachgesucht wird, welche nach den bestehenden Bestimmungen als unzulässig zu erachten ist.

Zu vorausgehen ist nachgewiesen, daß die Privatschule im wesentlichen der Einrichtung der öffentlichen Schule folgen muß. Da aber der Religions-Unterricht ein wesentliches Stück des Gesamtunterrichts der öffentlichen Schule für Kinder, die sich im schulpflichtigen Alter befinden, ist, so muß eine Privatschule, bei welcher grundsätzlich Religions-Unterricht nicht erteilt werden soll, für unstatthaft erachtet werden. Das General-Land-Schul-Reglement König Friedrichs II. vom 12. August 1763 erklärt es im Eingange für nötig und heilsam, den guten Grund zum wahren Wohlflein des Landes durch eine vernünftige sowohl als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen, und verordnet demgemäß (§§ 1, 2), daß die Kinder so lange zur Schule gehalten werden sollen, bis sie das Nötigste vom Christentum gesaft haben und fertig lesen und schreiben können. Die Einrichtung des Religions-Unterrichts ist im § 19 speziell angegeben. Hierin ändert das Allgemeine Land-Recht nicht nur nichts, sondern es bestätigt vielmehr diese Bestimmungen, indem § 15 Teil II. Titel 12 die Obrigkeit und den Geistlichen anweist, sich nach den vom Staate erteilten oder genehmigten Schulordnungen zu achten, und in § 11 selbst spezielle Bestimmungen

inbetroff des Religions-Unterrichts enthält. In Übereinstimmung damit stehen auch spätere, dem Allgemeinen Land-Recht folgende gesetzliche Bestimmungen, wie z. B. das Schul-Reglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801, § 7. Sanctioniert wird diese Einrichtung schließlich durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, welche in Artikel 24 bestimmt, daß bei der Errichtung der öffentlichen Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen sind, und daß den religiösen Unterricht in der Volksschule die betreffenden Religionsgesellschaften leiten, was zur Voraussetzung hat, daß überhaupt Religions-Unterricht in der Schule stattfindet. Hiernach ist es unzweifelhaft, daß der Religions-Unterricht ein wesentliches Stück der öffentlichen Schule ist und notwendig in ihren Unterrichts- und Erziehungsplan gehört. Er darf daher auch nicht von Privatschulen ausgegliedert werden, die nach ihrer gesamten Organisation den Zweck haben, auszuhelfend an die Stelle der öffentlichen Volksschule zu treten. Dem entsprechen auch die inbetroff des Privatschulwesens ergangenen Verordnungen. Die in der Gesetzsammlung veröffentlichte Kabinetts-Ordre vom 10. Juni 1834 verlangt, indem sie die durch die Bestimmungen des Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom 7. September 1811 abgeänderten §§ 3 und 8 Titel 12 Teil II. wiederherstellt, daß die von der örtlichen Aufsichtsbehörde behufs Errichtung einer Schul- und Erziehungs-Anstalt auszustellenden Zeugnisse sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichtserteilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnung in religiöser Hinsicht erstrecken sollen. Die auf dieser gesetzlichen Grundlage beruhende Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezbr. 1839 bestimmt daher auch in § 7, daß Privatschulen geschlossen werden sollen, wenn sich in ihnen Verkehrtheiten und Mißbräuche zeigen, die die Jugend verbilden oder ihrer Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen. Es wird nicht gelehnet werden können, daß diese Vorschriften die religiöse Unterweisung in der Privatschule zur notwendigen Voraussetzung haben. Demzufolge sind Privatschulen, welche nicht bloß für einzelne Unterrichtsfächer bestimmt sind, sondern den Gesamtunterricht der ihnen anvertrauten schulpflichtigen Jugend bezwecken, ohne Religionsunterricht unzulässig.

Ann. 2. Gegen Verfügungen der Polizeibehörden, durch welche jemandem die Haltung einer Privatschule untersagt, und die Schließung der Schule angeordnet wird, ist der Rechtsweg unzulässig.

§ 11. Warteschulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut werden, sind als Erziehungsanstalten zu betrachten und stehen als solche unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde. Die Anlegung solcher Warteschulen ist nur verheirateten Personen oder ehrbaren Witwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Orts-Schulbehörde erteilt die Erlaubnis zur Errichtung der Warteschulen und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger als bis zum gesetzlichen schulpflichtigen Alter verbleiben.

Bemerkung. Durch Allerh. Ordre vom 8. August 1866 ist genehmigt worden, daß auch unverheirateten Personen, welche im übrigen befähigt und geeignet sind, die Anlegung von Warte-Schulen gestattet werden darf.

§ 12. Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, welche die Erlaubnis zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu erteilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Teilnahme an der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

Ann. Damit, daß hier der Orts-Schulbehörde das Recht beigelegt ist, die Erlaubnis zur Anlegung solcher Schulen zu erteilen, erhält dieselbe natürlich das Recht und die Pflicht, neben der ausdrücklichen bezeichneten sittlichen Unbescholtenheit auch die technische Befähigung zur Erteilung des qu. Unterrichts zu berücksichtigen. Sollte aber, um diese Befähigung zu ermitteln, eine Prüfung erforderlich sein, so kann diese, wie jede Prüfung für das Lehramt, nur von einer Kgl. Behörde angeordnet resp. abgehalten werden.

§ 13. Personen, welche bereits Privatschulen oder Privat-Erziehungsanstalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubnis noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruktion vorgeschriebene Art erlangt haben, müssen sich einer von der Orts-Schulbehörde

zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten und nach Befinden der Umstände einer noch mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unterwerfen und haben hiernächst zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubnis zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird erteilt werden können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monaten nach Bekanntmachung dieser Instruktion bei ihrer Orts-Schulbehörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Orts-Polizeibehörde ohne weiteres aufgelöst werden. Die Orts-Schulbehörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeichnisse aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten an die vorgelegte Kgl. Reg. mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen sein möchten, und welchen sie in Erwägung der seitherigen Leitung ihrer Anstalten erlassen werden könne.

Abschnitt II.

Privatlehrer.

§ 14. Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten zu erteilen, sollen ihr Vorhaben bei der Orts-Schulbehörde anzeigen und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugnis der betr. Prüfungsbehörde und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§ 2 und 3 inhinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten vorgeschrieben ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht erteilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im § 3 verordnete Art bei der Orts-Schulbehörde näher darzuthun.

Ann. 1. Privatlehrer, welche Kinder in ihren Wohnungen in einzelnen Gegenständen unterrichten wollen, müssen gleich allen andern Privatlehrern die Erlaubnis dazu nach § 14 nachsuchen.

Ann. 2. Die Gewerbe-Ordnung für den Nordd. Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869, S. 245) bestimmt (in § 35), daß die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht als Gewerbe denjenigen untersagt werden darf, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind. Da nach § 1 a. a. D. der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet ist, soweit nicht die Gewerbe-Ordn. vom 21. Juni 1869 Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen hat, so muß angenommen werden, daß die im § 35 a. a. D. vorgeschriebene Beschränkung die einzige inbezug auf Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer gegenwärtig noch bestehende ist. Der § 6 a. a. D. bestimmt, daß die Gewerbe-Ordnung auf das Unterrichtswesen keine Anwendung finden soll, und diese Bestimmung ist auch auf die im § 35 a. a. D. erwähnten Gewerbe des Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterrichts zu beziehen.

Ann. 3. Anträge auf Erteilung von Privatunterricht sind nach 2 Richtungen hin zu prüfen, nämlich vom gewerbepolizeilichen Standpunkt und vom Standpunkt der Schulaufsicht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Erteilung von Privatunterricht gegen Entgelt als ein Gewerbe im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Wenn aber jemand als preuß. Unterthan mit einem Heimatschein versehen im Auslande wohnt und hier und in der Umgegend Privatunterricht erteilt, sich dabei auch zeitweise zum Zweck des Unterrichts in dem preuß. Orte N. aufhält, so kann die Beschäftigung desselben in N. als ein stehendes Gewerbe nicht betrachtet werden.

Ann. 4. Solche Personen, welche Privatunterricht im Brief- und Geschäftsstil an Erwachsene erteilen wollen, haben die Lehrerprüfung zuvor nicht abzulegen, und ist die Konzeption dazu nicht bei der Schulaufsichtsbehörde, sondern bei der betr. Polizeibehörde nachzusuchen.

Zur Erteilung von Unterricht im Brief- und Geschäftsstil an Erwachsene bedarf es einer polizeilichen Konzeption nicht.

§ 15. Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der

Orts-Schulbehörde ein, jedesmal für ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnisschein zur Erteilung von Privatunterricht, sowohl in Familien als in Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, unentgeltlich erteilt werden; bei Ausländern ist hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Min. des Inn. und der Pol. erforderlich; die Ortsschulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgeordneten Kgl. Reg. in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Teilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht zu versagen.

Ann. 1. In Gemäßheit der §§ 14 und 15 der Instruktion ist der Antrag um Erteilung einer solchen Genehmigung bei der Schulbehörde desjenigen Orts, in welcher der Bittsteller den Unterricht geben will, anzubringen, die diesfällige Erlaubnis selbst aber von der Ortsschulbehörde zu erteilen. Diese Erlaubnis beschränkt sich also auf den Ort des jeweiligen Aufenthalts des Nachsuchenden, und es ist daher ein Gesuch, das für den ganzen Umfang der Monarchie eine solche Genehmigung zu erhalten wünscht, zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Ann. 2. Den noch nicht entlassenen Seminaristen kann die Erteilung von Privatunterricht nur mit spezieller Genehmigung des Seminar Direktors gestattet werden. Kandidaten der Theologie und des höhern Schulamts, die ihr Examen noch nicht gemacht haben, dürfen nur während des ersten Jahres ihres Abgangs von der Universität mit besonderer Genehmigung der Reg. (des Prov.-Schulkollegiums) zur Erteilung des Unterrichts als Privatlehrer zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie ihre pädagogische Qualifikation in den vorchriftsmäßigen Prüfungen dargezogen haben.

§ 16. Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer sind für befähigt und befugt zu erachten, Privatunterricht in Familien und Privatschulen zu erteilen; sie bedürfen hierzu keines besonderen Erlaubnisscheins und haben ihr Vorhaben bloß bei der Orts-Schulbehörde anzuzeigen. Den Studierenden auf den Landes-Universitäten und den Schülern der obersten Klassen der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besondern Erlaubnisschein Privatunterricht in Familien und Privatanstalten zu erteilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugnis resp. des Rektors der Universität oder des Direktors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Orts-Schulbehörde zuvor ausgewiesen haben.

Ann. Es geht über die Befugnis des Magistrats hinaus, die Lehrer an öffentlichen Schulen in der Erteilung von Privatunterricht generell zu beschränken. Tritt in einzelnen Fällen Mißbrauch und Nachteil für die öffentliche Schule ein, so wird es dem Magistrat, resp. auf dessen Antrag der Kgl. Reg. nicht an Mitteln fehlen, dieselben zu beseitigen. Der einem Lehrer aus der Erteilung von Privatunterricht erwachsende Nebenverdienst kann als Einkommen nicht mitberechnet werden.

§ 17. Die Orts-Schulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, so wie, wenn in religiöser und politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Orts-Polizeibehörde in Mitteilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des im § 15 gedachten Erlaubnisscheins versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei der vorgeordneten Kgl. Reg. in Antrag bringen.

Ann. Einer besonderen Strafbestimmung für die, welche unbefugt Privatunterricht erteilen, bedarf es nicht, da gegen solche, welche nach erhaltenen Warnungen den Erlaubnisschein nicht nachsuchen, oder welchen er verweigert werden muß, neben dem Verbot der Fortsetzung des Unterrichts, welchem nötigenfalls durch den Erlaß von Strafbesehlen Geltung zu verschaffen ist, die gewöhnliche Polizeistrafe in Anwendung kommen wird.

§ 18. Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unter

richten, sind als Privatlehrer und Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrags, gleichviel ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien, die Kinder derselben in ebenfals festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütung unterrichten.

Ann. 1. Sobald mehrere Familien in Gemäßheit eines Vertrages ihre Kinder an dem Unterricht eines Privatlehrers teilnehmen lassen wollen, muß dieser nach § 14 der Instr. seine wissenschaftliche und technische Qualifikation durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben. Doch bleibt es hinsichtlich der im § 18 der Instr. erwähnten Privatlehrer, welche Kinder mehrerer Familien gemeinschaftlich unterrichten wollen, lediglich der Reg. überlassen, zu beurteilen, ob die von dem Lehrer beabsichtigte Schule in Beziehung auf Leitung und Ausdehnung derselben von der Art ist, daß sie in die Kategorie der Privatschulen und der Privat-Erziehungsanstalten gehört und deshalb bei der Konzession derselben die § 1—4 der Instr. zur Anwendung kommen müssen oder nicht.

Ann. 2. Nach dem Ref. d. g. M. v. 26. September 1840 (Min.-Bl. S. 355) hat der § 18 der Instr. v. 31. Dezember 1839 offenbar nur Privatlehrer im Auge, denen die Kinder einer oder mehrerer zusammengetretener Familien anvertraut sind, und die also Unterricht in einer kleinen Familienschule erteilen, welche durch ihre Ausdehnung den Charakter dieser Schule nicht verliert. Eine Schule dagegen, wo ein Familienhaupt willkürlich andere Familien zur Teilnahme an dem Unterricht, den es für seine Kinder angeordnet, hinzuzieht, kann als eine Familienschule nicht mehr angesehen werden, sie ist vielmehr so gut wie jede andere, die auf Kosten eines Lehrers eingerichtet wird, eine Privatschule und bedarf der Konzession, sowie sie auch, wenn diese erteilt wird, unter die Aufsicht der Behörde zu stellen ist. —

Abchnitt III.

Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§ 19. Um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen, welche in das Verhältnis eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnischein der Kgl. Reg. versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

Ann. Ein Vater, welcher seine Kinder selbst unterrichtet, ist nicht als Hauslehrer anzusehen, da hierunter nur solche Personen zu verstehen sind, welche in einer der Familien, wo sie unterrichten, Wohnung und Beköstigung als Teil ihres Honorars erhalten.

Über die Bedingungen für die Unterrichtserteilung an die eigenen Kinder sagt das Ref. d. g. M. v. 20. November 1872, U. 36906 (Centralbl. S. 762): Die Erlaubnis zum Unterrichte Ihrer eignen Kinder muß Ihnen versagt werden, weil dieselbe nur denjenigen Eltern gegeben werden darf, welche hinlänglich darthun, daß für den Unterricht ihrer Kinder anderweitig gehörig gesorgt ist. Diesen Nachweis haben Sie nicht zu führen vermocht; vielmehr haben Sie sich den Anordnungen des Schulinspektors, welcher Ihre in der öffentlichen Prüfung nicht bestandenen Kinder zu einem besonderen Examen vorgeladen hatte, nicht gefügt und sonach die Bedingungen, an welche die Genehmigung für die private Unterweisung der Kinder geknüpft ist, nicht erfüllt. Da nun außerdem zweifelhaft ist, ob Ihnen Ihre vielfachen Geschäfte die Zeit lassen, welche nötig ist, wenn der Unterricht Ihrer Kinder die Steifigkeit haben soll, die für ein einigermaßen ersprießliches Resultat unentbehrlich ist, und da Ihre Bücherei beweist, daß Ihnen die Kenntnis der deutschen Sprache fast ganz mangelt, so ist es geboten, Ihnen Kindern die Wohlthat des öffentlichen Schulunterrichtes zu sichern. Sie haben sich daher der desfallsigen Anordnung der königlichen Regierung zu unterwerfen.

§ 20. Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnischeins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels, genügende Zeugnisse mittelst des Kreis-Landrats oder der Stadt-Polizeibehörde an die Königl. Regierung einzureichen.

Ann. 1. Bei der Erteilung des Erlaubnischeins für Hauslehrer ist zunächst von dem polizeilichen Gesichtspunkte auszugehen, und haben sich daher alle den Erlaubnischein nachsuchenden nach § 20 der Instruktion zunächst an die landräthliche resp. die städtische Polizeibehörde zu wenden, welche die nötigen Anträge bei der Regierung zu formieren haben, und

an welche auch die Verfügung der Regierung zur Bescheidung der Bewerber zurückgehen muß. Der § 23 trifft lediglich die konzeffionierten Hauslehrer, hierin wird durch die Bestimmungen des § 20 nichts geändert.

Ann. 2. Der vorherigen Ablegung einer Lehrer-Prüfung bedarf es für Hauslehrer und Erzieherinnen nicht. Ebenso sind keine besonderen Prüfungen zur Ermittlung der zum Hauslehrerberuf befähigenden Qualifikation anzustellen. Nur wenn über die Befähigung gar keine Zeugnisse beigebracht werden können, und der bisherige Bildungsengang sowie die allgemeinen Lebensverhältnisse des Bewerbers ihn notorisch als selbst der notwendigen Elementarbildung entbehrend erkennen lassen, sind solche Personen zurückzuweisen. Dies gilt auch von Lehrerinnen.

§ 21. Die Kgl. Reg. hat diese Zeugnisse, besonders diejenigen, welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnißschein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegensteht. Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben, sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

Ann. 1. Die Erlaubnißscheine sind stempelpflichtig.

Ann. 2. Bei der Konzeffionierung eines Hauslehrers kommt es auf dessen religiöse Richtung nicht an, sondern es ist Sache der betr. Eltern, dessen religiöse Stimmung und Richtung zu prüfen und demnach ihre Wahl zu treffen.

Ann. 3. Gegen Hauslehrer und Erzieherinnen, die sich nicht durch einen Erlaubnißschein über ihre Berechtigung zur Ausübung des Erziehungsgeschäfts ausweisen können, tritt die Bestrafung gemäß § 177 der Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845 ein.

§ 22. Die Kgl. Reg. ist ebenso befugt, als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Teilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staatsämtern ausgeschlossen sind, oder sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, sowie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des R. Min. des Inn. und der Pol. fehlt, so lange bis die etwaigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrerstelle erforderlichen Erlaubnißschein zu versagen.

Ann. Inbetreff der Konzeffionierung von Hauslehrern gilt als oberster Grundsatz, daß kein Kind ohne die nötige Elementarschulbildung bleibe. Was über diese hinaus in der häuslichen Erziehung angestrebt wird, entzieht sich der Kognition der Behörden; aber auch innerhalb jenes beschränkten Gebietes ist dem elterlichen Recht gegenüber die staatliche Einwirkung auf das gesetzlich gegebene Minimum zu beschränken, d. h. es sind politisch und sittlich nicht zuverlässige und unbescholtene Individuen von der Konzeffionierung als Hauslehrer auszuschließen. Was dagegen die wissenschaftliche und technische Befähigung zur Erteilung des Elementarunterrichts betrifft, so ist zunächst von der Beibringung eines für Anstellung an öffentlichen Schulen qualifizierenden Wahlfähigkeitszeugnisses überhaupt abzugehen. Ebenso sind keine besonderen Prüfungen zur Ermittlung der zum Hauslehrerberuf befähigenden Qualifikation anzustellen. Nur wenn über die Befähigung gar keine Zeugnisse beigebracht werden können, und der bisherige Bildungsengang, sowie die allgemeinen Lebensverhältnisse des Bewerbers ihn notorisch als selbst der notwendigen Elementarbildung entbehrend erkennen lassen, macht es die Achtung vor dem Lehramt und der dem Publikum gegen das Eindringen unwissender oder unredlicher Individuen zu gewährenden Schutz der Reg. zur Pflicht, solche Personen im Sinne des § 19 als unfähig zurückzuweisen. — Überall aber steht der Behörde das Recht und die Möglichkeit zu, nach Maßgabe des § 24 der Instr. durch Prüfung der von Hauslehrern unterrichteten Kinder feststellen zu lassen, ob diese die nötige Bildung in richtiger Weise erlangen. Ergiebt sich das Gegenteil, und trifft die Schuld den Hauslehrer, so kann diesem die erteilte Konzeffion entzogen werden. Die vorstehenden Grundsätze sind auch auf Lehrerinnen anzuwenden.

§ 23. Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schulamts sind, bleiben, wie bisher, der Aufsicht der geistlichen Obern oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen, stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

Ann. Von der einem Kandidaten des Predigt- oder Schulamts erteilten Konzeption ist der mit der Beaufsichtigung dieser Kandidaten beauftragten geistlichen oder Schulbehörde jedesmal Kenntnis zu geben. Kandidaten der Theologie haben als Hauslehrer die vorgeschriebene Meldung bei dem Superintendenten, in dessen Sprengel sie sich niederlassen, nicht zu veräumen.

§ 24. Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind in Folge der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-Schul- und Polizeibehörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist.

Ann. Wenn auch nach § 1 der Schulordnung diejenigen Kinder nicht als schulpflichtig angesehen werden können, welchen von den Eltern der „nötige Unterricht“ im Hause verschafft wird, so kann doch nicht anerkannt werden, daß der einem Kinde durch einen Lehrer erteilte Unterricht ausreichend sei, den Unterricht in der Volksschule zu ersetzen, wenn der Lehrer in Folge seiner amtlichen Stellung dem Kinde nur wenige Stunden zu erteilen in der Lage ist, und der Unterricht sich auch thatsächlich nicht auf sämtliche Unterrichtsgegenstände der Volksschule erstreckt.

XV. Religionsunterricht.

A. Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichts.

1. Verfügung der Kgl. Reg. zu Marienwerder, vom 4. März 1876, R 110 C. G.

Unter Aufhebung unserer Cirkularverfügung v. 6. Februar 1875 Nr. 392 C. G. II bestimmen wir rücksichtlich der Erteilung, Beaufsichtigung und Leitung des katholischen Religionsunterrichts*) in den Volksschulen unseres Bezirks hiermit folgendes:

1. Der schulplanmäßige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht erteilt.

2. Die Erteilung desselben liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben.

3. Wo es bisher mit unserer Genehmigung üblich gewesen ist, den schulplanmäßigen Religionsunterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichen Vertreter (Wikar, Kaplan) dergestalt zu teilen, daß ersterer die biblische Geschichte, letzterer den Katechismus übernimmt, kann es auch unter der Voraussetzung fernerhin dabei bewenden, daß der betreffende Geistliche in Bezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen unsern reffortmäßigen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und der pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden pflichtmäßig entspricht. — Solche Geistliche, denen wegen Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen die Lokalschulinspektion hat entzogen werden müssen, oder welche von der Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes ausgeschlossen worden sind, bleiben selbstredend auch von der Erteilung des letzteren ausgeschlossen.

4. In Orten mit konfessionell-gemischter Bevölkerung, in welchen ein katholischer Lehrer nicht vorhanden ist, kann mit unserer Genehmigung der gesamte Religionsunterricht, unter den sub 3 erwähnten Voraussetzungen, von den betreffenden Geistlichen erteilt werden.

5. Die Entscheidung über Differenzen zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer in betreff des Religionsunterrichts müssen wir uns als der Schulaufsichtsbehörde vorbehalten.

*) Nach späterer Bestimmung des geistl. Ministers gelten diese Vorschriften auch in betreff des evangelischen Religionsunterrichts.

6. In solchen Fällen, wo es an einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer mangelt, werden wir bestimmen, wem die Erteilung des Religionsunterrichts in der Schule zustehen soll, insbesondere ob dazu der Verwalter der betreffenden Schulstelle oder ein Geistlicher aushülfsweise zu wählen sei. Wir bemerken, daß wir bei der Berufung eines sogenannten Schulamtsbewerbers bezw. Präparanden zur Verwaltung einer Schulstelle auch in erster Linie dessen Befähigung zur Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts annehmen und die Erteilung desselben durch einen Geistlichen nur dann genehmigen werden, wenn jener nicht die ausreichende Qualifikation zur Erteilung des qu. Unterrichts besitzen, und dieser allen sub 3 bezeichneten Voraussetzungen entsprechen sollte.

7. Anlangend die Leitung des Religionsunterrichts, so hat zwar kein einzelner Geistlicher ohne weiteres ein Recht, dieselbe zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel und, so lange die kirchlichen Oberen ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrer, als auch der sonst von den kirchlichen Obern zur Leitung des Religionsunterrichts bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, so lange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt. Tritt ein solcher Fall ein, so werden wir einen solchen Geistlichen zur fernern Leitung des Religionsunterrichts nicht zulassen, sondern die erforderlichen Schritte thun, damit an Stelle desselben uns seitens der kirchlichen Obern ein anderer Delegierter zur Leitung des qu. Unterrichts bezeichnet werde.

8. Der als Organ der betreffenden Religionsgesellschaft von uns anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplanmäßigen Religionsunterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und, soweit erforderlich, durch stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäß erteilt wird, und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben, ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden inbezug auf den Religionsunterricht uns vorzutragen und endlich bei der Entlassungsprüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Censur in der Religion mitfestzustellen.

9. Durch die in 8. bezeichneten Befugnisse wird nichts geändert in dem Rechte der Aufsicht, welches der Staat durch seine Organe in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über den gesamten Unterricht einer jeden Schule und damit auch über den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule zu üben hat. — Diese Organe haben somit das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen; sie haben darauf zu achten, daß er zu den im Lehrplan angefügten Stunden und nach Maßgabe der von uns erlassenen Bestimmungen erteilt werde. Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht denselben aber nur insofern zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft.

10. Hinsichtlich des kirchlichen Beicht- und Kommunion-Unterrichts bleiben bis zum Erlaß einer demnächst zu erwartenden Abänderungsverfügung die Bestimmungen unserer Cirkularverfügung vom 28. Oktober 1871 Nr. 4103 C. II in Kraft.

11. Die Benutzung des Schullokals zu dem sub 10. erwähnten kirchlichen Unterricht ist nur dann zu versagen, wenn entweder der Schulunterricht durch solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleidet, oder wenn ein von der Leitung oder Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts ausgeschlossener Geistlicher den gegründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulplanmäßigen Unterricht zu erteilen.

Die Herren Lokalschulinspektoren sowie die städtischen Schuldeputationen beauf-

tragen wir, obige Bestimmungen zur Kenntniss der Ihnen unterstellten Lehrer zu bringen und denselben aufzugeben, eine Abschrift dieser Verfügung zur Schul-Chronik zu fertigen.

2. Verfügung der Kgl. Reg. zu Marienwerder v. 9. Oktober 1876, Nr. 4756 G. C.

In unserer Circular-Verfügung vom 4. März d. J. Nr. R 110 C et G II, betreffend die Ertheilung, Beaufsichtigung und Leitung des katholischen Religionsunterrichts in der Volksschule ist zwar gesagt, daß die Bestimmungen unserer früheren Verfügung vom 6. Februar 1875 Nr. 392 C. G. II durch jene aufgehoben seien. Indes bezieht sich diese Aufhebung nicht auf die in der Verfügung vom 6. Februar 1875 Nr. 392 C. G. II unter IV ergangene Anordnung, sondern bleibt die letztere nach wie vor in Kraft*) und ermächtigen wir die Herren Lokalschulinspektoren und städtischen Schuldeputationen hiermit, auf rechtzeitige Requisition der Herren Superintendenten bezw. katholischen Dekane für den jährlichen Kirchenvisitationstag in den betreffenden Kirchspielen bezw. Schulen die Kinder der betreffenden Konfession von dem Besuche des Schulunterrichts behufs Prüfung in der Religion bei Gelegenheit der Kirchenvisitation in der Kirche selbst zu dispensieren.

B. Konfessioneller Religionsunterricht durch benachbarte Lehrer.

1. Verfügung der Kgl. Regierung zu Danzig vom 31. März 1872, G. 693/12.

Inbetreff des in den Schulen gemischter Konfession auf unsere Anordnung besonders erteilten konfessionellen Religionsunterrichtes sehen wir uns veranlaßt, nachfolgende Bestimmungen zu treffen:

1. Der Lehrer, welchem der konfessionelle Religionsunterricht an einer Schule, deren Lehrer der andern Konfession angehört, übertragen wird, hat sich bei dem zuständigen Lokalschulinspektor und dem Orts-Vorstande zu melden und den Tag, mit welchem der qu. Unterricht beginnen wird, anzuzeigen.

2. Dem mit dem konfessionellen Religionsunterricht betrauten Lehrer ist von dem Lehrer der Ortsschule vor Beginn des qu. Unterrichts und demnächst zu Ostern und Michaelis jeden Jahres ein von dem zuständigen Lokalschulinspektor bescheinigtes Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder, welche an dem konfessionellen Religionsunterrichte teilzunehmen haben, auszufertigen.

3. Der Lehrer, welcher den konfessionellen Religionsunterricht erteilt, ist verpflichtet, über den Schulbesuch der ihm überwiesenen Kinder eine sorgfältige Kontrolle zu führen und bis zum 5. jedes Monats eine Nachweisung über die während des letztverflossenen Monats vorgekommenen Schulversäumnisse dem Schulvorstande, zuhänden des betreffenden Lokalschulinspektors, einzureichen.

4. Die bei Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichtes vorgekommenen Schulversäumnisse sind in derselben Weise zu behandeln, wie die bei dem übrigen

*) Diese Bestimmung lautet:

IV. Der Ort, wo die Leitung des Religionsunterrichts zu erfolgen hat, ist in der Regel die Schule. Eine Ausnahme hiervon wird nur inbetreff der Beteiligung der schulpflichtigen Jugend an den Kirchenvisitationen gestattet, da es wünschenswert ist, daß der von altersher bestehende Brauch, nach welchem die evangelischen Superintendenten und die katholischen Dekane die Schullehrer und die Schulkinder behufs Prüfung in der Religion bei Gelegenheit der Kirchenvisitation in der Kirche selbst versammeln, zur Stärkung des Bandes zwischen Gemeinde und Schule erhalten werde. Um dies zu ermöglichen, weisen wir die Kreis- und Lokalschulinspektoren an, auf rechtzeitige Requisition der Superintendenten bezw. Dekane für den jährlichen Kirchenvisitationstag in den betreffenden Kirchspielen bezw. Schulen einen schulfreien Tag zu gewähren, so daß die Konfirmanden des laufenden und des nächstfolgenden Jahres sowie die übrigen Schulkinder und die Schullehrer der betreffenden Konfession an der Kirchenvisitation teilnehmen können.

Schulunterricht vorgekommenen, also nach den Bestimmungen unserer Amtsblatts-Berordnung vom 8. November 1869.

5. Wenn der mit dem konfessionellen Religionsunterricht beauftragte Lehrer gehindert ist, den qu. Unterricht an dem vorgeschriebenen Tage zu erteilen, so hat er dem Lehrer der Ortschule vorher so zeitig davon Kenntnis zu geben, daß die zum Besuch des Unterrichts verpflichteten Kinder davon Mitteilung erhalten können. Ist der Ausfall des Unterrichts durch den Lehrer veranlaßt, so kann dieser für die ausgefallene Lehrstunde eine Remuneration nicht beanspruchen. Dagegen steht ihm, wenn er sich in der betreffenden Ortschule rechtzeitig eingefunden, die Remuneration auch in dem Falle zu, daß keine Kinder zu dem qu. Unterrichte erschienen sind.

6. Wenn der mit dem konfessionellen Religionsunterricht beauftragte Lehrer seine Schulstelle verläßt, so hat dessen Nachfolger auch ohne unsere besondere Anordnung jenen Unterricht zu übernehmen.

7. Die Zahlung der Remuneration muß für jede von dem Religionslehrer erteilte oder ohne sein Verschulden ausgefallene Religionsstunde durch den Schulvorstand geleistet werden.

8. Da, wo bisher die Zahlung der qu. Remuneration in einem Gesamtbetrage für das ganze Jahr erfolgt ist, hat der Schulvorstand unter Vorsitz des betreffenden Lokalschulinspektors und unter Zuziehung des mit dem Religionsunterricht betrauten Lehrers den für jede einzelne Religionsstunde zu entrichtenden Betrag festzustellen, und von jetzt ab den Religionslehrer nach Maßgabe der obigen Bestimmungen ad 5 und 7 zu remunerieren.

2. Verfügung der Kgl. Regierung zu Danzig v. 16. Februar 1883 (G. 2028/12): Wir finden uns veranlaßt, in betreff der Remuneration derjenigen Lehrer, welche den Kindern ihrer Konfession Religionsunterricht in einer andern Schule erteilen, folgendes zu bestimmen:

1. Der Unterricht wird an einem oder bei größerer Schülerzahl an 2 schulfreien Nachmittagen in der Woche, jedesmal in 2 aufeinander folgenden Stunden erteilt.

2. Der Lehrer erhält für je 2 wirklich erteilte Unterrichtsstunden eine Remuneration von 1,50 M.

3. Zu dieser Remuneration tritt, wenn die Entfernung von dem Wohnorte des Lehrers bis zu der Schule, in welcher der Unterricht erteilt wird, 3—5 km beträgt, eine Reiseentschädigung von 0,50 M. hinzu, und wenn die Entfernung 5 km übersteigt, eine Entschädigung von 1 M.

4. Wo besondere Umstände eine Erhöhung der ad 2 und 3 normierten Sätze erforderlich erscheinen lassen, bleibt die Bestimmung hierüber der Kgl. Regierung überlassen.

5. Die Remuneration wird postnumerando in halbjährlichen Raten im April und im Oktober von uns angewiesen.

6. Die Zahlung erfolgt aufgrund eingehenden Berichts des Lokal- bzw. Kreis schulinspektors über den Erfolg des erteilten Unterrichts. In diesem Bericht muß auch die Zahl der zu vergütenden Unterrichtstage genau angegeben und bescheinigt werden. Das Schuljahr wird auf 40 Schulwochen angenommen.

7. Jeder Lehrer, welcher in einer andern Schule Religionsunterricht erteilt, ist verpflichtet, da, wo er diesen Unterricht giebt, in das Klassenbuch einzutragen,
 a. an welchem Tage der Unterricht stattgefunden hat,
 b. wie viele und welche Schüler an demselben teilgenommen haben,
 c. welcher Unterrichtsstoff an jedem Tage behandelt worden ist.

3. Verfügung der Reg. zu Marienwerder vom 11. November 1870, Nr. 1945 C. G.

1. Der Lehrer, welchem der konfessionelle Religionsunterricht an einer Schule,

deren Lehrer der andern Konfession angehört, übertragen wird, hat sich bei dem zuständigen Lokalschulinspektor und dem Ortsvorstande zu melden und den Tag, mit welchem der qu. Unterricht beginnen wird, anzuzeigen.

2. Dem mit dem konfessionellen Religionsunterricht betrauten Lehrer ist von dem Lehrer der Ortschule vor Beginn des qu. Unterrichts und demnächst zu Oftern und Michaelis jeden Jahres ein von dem zuständigen Lokalschulinspektor bescheinigtes Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder, welche an dem konfessionellen Religionsunterrichte teilzunehmen haben, anzufertigen.

3. Der Lehrer, welcher den konfessionellen Religionsunterricht erteilt, ist verpflichtet, über den Schulbesuch der ihm überwiesenen Kinder eine sorgfältige Kontrolle zu führen und bis zum 5. jedes Monats eine Nachweisung über die während des letztverfloffenen Monats vorgekommenen Schulversäumnisse dem Schulvorstande, zuhänden des betreffenden Lokalschulinspektors, einzureichen.

4. Die bei Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts vorgekommenen Schulversäumnisse sind in derselben Weise zu behandeln, wie die bei dem übrigen Schulunterricht vorgekommenen.

5. Wenn der mit dem konfessionellen Religionsunterricht beauftragte Lehrer gehindert ist, den qu. Unterricht an dem vorgeschriebenen Tage zu erteilen, so hat er dem Lehrer der Ortschule vorher so zeitig davon Kenntnis zu geben, daß die zum Besuch des Unterrichts verpflichteten Kinder davon Mitteilung erhalten können. Ist der Ausfall des Unterrichts durch den Lehrer veranlaßt, so kann dieser für die ausgefallene Lehrstunde eine Remuneration nicht beanspruchen. Dagegen steht ihm, wenn er sich in der betreffenden Ortschule rechtzeitig eingefunden, die Remuneration auch in dem Falle zu, daß keine Kinder zu dem qu. Unterrichte erschienen sind.

6. Wenn der mit dem konfessionellen Religions-Unterricht beauftragte Lehrer seine Schulstelle verläßt, so hat dessen Nachfolger auch ohne unsere besondere Anordnung jenen Unterricht zu übernehmen.

7. Die Zahlung der Remuneration muß für jede von dem Religionslehrer erteilte oder ohne sein Verschulden ausgefallene Religionsstunde durch den Schulvorstand geleistet werden.

4. Verfügung der Regierung zu Marienwerder, v. 16. Oktbr. 1876, Nr. 4149 C. G.:

Die geringen Erfolge, welche häufig der konfessionelle Religionsunterricht für diejenigen Schüler der Volksschulen, welche einer anderen Konfession als der des zuständigen Lehrers angehören, aufzuweisen hat, veranlassen uns, den Herren Lokalschulinspektoren anzuzuschreiben, jenen Unterricht so viel als möglich zu kontrollieren. Ebenso wollen die Herren Kreis Schulinspektoren bei der Revision der ihnen unterstellten Schulen sich davon überzeugen, ob der Religionsunterricht, welcher den einer anderen Konfession als der des Ortschullehrers angehörenden Kindern durch einen benachbarten Lehrer erteilt wird, ein fruchtbringender gewesen ist. Um dies zu ermöglichen, wollen die Herren Lokalschulinspektoren den mit dem besonderen konfessionellen Unterricht betrauten Lehrern aufgeben, jedesmal in dem Schultagebuch das von ihnen in der Unterrichtsstunde durchgenommene Pensum genau anzugeben, und die Herren Kreis Schulinspektoren wollen in den Schulrevisionsprotokollen es vermerken, wenn der betreffende Lehrer dieser Anordnung nicht nachgekommen ist.

5. Verf. der Reg. zu Marienwerder, v. 23. Mai 1879, Nr. 2326 G.:
Es sind wiederholt Beschwerden darüber bei uns eingegangen, daß die Lehrer solche Kinder, welche nicht ihrer Konfession angehören, zur Teilnahme an dem Religionsunterrichte, welchen sie den Kindern ihrer eigenen Konfession erteilen, mit herangezogen und sie genötigt haben, den Katechismusstoff oder die biblischen Geschichten und die Kirchenlieder mitzulernen. Dieses ist nur dann statthaft, wenn

Eltern, welche nicht der Konfession des Lehrers sind, es ausdrücklich wünschen, daß ihre Kinder an dem von diesem Lehrer erteilten Religionsunterrichte teilnehmen. Der betreffende Lehrer hat sich aber in diesem Falle, um etwaigen Beschwerden vorzubeugen, von den gedachten Eltern eine schriftliche Erklärung ausstellen zu lassen, in welcher ausdrücklich anzugeben ist, daß sie die Teilnahme ihrer Kinder an dem Religionsunterrichte des Ortslehrers wünschen. Dieses Schriftstück hat der betreffende Lehrer solange, als die gedachten Kinder die Schule besuchen, oder solange diese Erklärung von den Eltern derselben nicht ausdrücklich widerrufen wird, aufzubewahren, um uns dasselbe vorkommendenfalls vorlegen zu können.

Die Herren Lokalschulinspektoren wollen diese Verfügung den ihnen unterstellten Lehrern zur Kenntnissnahme und Anfertigung einer Abschrift derselben zu den Schulakten mitteilen und darüber wachen, daß sie genau befolgt werde.

6. Die Verf. der Reg. zu Marienwerder v. 9. Juni 1879, No. 1119 G. C. II. ordnet zur Erleichterung der Kontrolle über den von den Lehrern der Volksschulen erteilten Unterricht und über den Schulbesuch der Kinder, welche an dem konfessionellen Religionsunterrichte seitens eines benachbarten Lehrers teilzunehmen haben, an, daß:

1. jeder Lehrer in das von ihm zu führende Schultagebuch am Schlusse einer jeden Woche das im Laufe derselben durchgenommene Unterrichtspennum genau und unter spezieller Angabe des durchgenommenen Stoffes einzutragen hat,
2. der mit der Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts in einer benachbarten Schule beauftragte Lehrer in ein besonderes Schultagebuch, welches ihm zu diesem Behufe von dem Schulvorstande derjenigen Schule, in welcher er den gedachten Unterricht zu erteilen hat, zu übergeben ist, gleichfalls den in jeder Unterrichtsstunde durchgenommenen Stoff genau einzutragen habe, daß
3. der mit der Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts in einer benachbarten Schule betraute Lehrer eine Schulbesuchsliste zu führen hat, in welcher sämtliche Kinder, die an diesem Unterricht teilzunehmen haben, aufzuführen sind. Diese Schulbesuchsliste ist ihm ebenfalls von dem Schulvorstande derjenigen Schule zu übergeben, in welcher der gedachte Unterricht stattfindet. In dieser Liste hat der gedachte Lehrer die vorkommenden Versäumnisse der Kinder seiner Konfession in der für die Versäumnisse überhaupt vorgeschriebenen Weise zu vermerken.
4. Auf Grund der gedachten Schulbesuchsliste hat der mit dem konfessionellen Religionsunterrichte betraute Lehrer am Schlusse eines jeden Monats eine Nachweisung über die im Laufe des Monats vorgekommenen Versäumnisse aufzustellen und diese dem Ortslehrer zu übergeben. Die nötigen Formulare zu dieser Nachweisung sind ihm von dem Vorstande der Schule, in welcher er den konfessionellen Religionsunterricht erteilt, zu liefern. — Wenn in einer Schule die Kinder mehrerer Schulgemeinden zum Religionsunterrichte ihrer Konfession vereinigt sind, hat der mit diesem Unterrichte betraute Lehrer an sämtliche Lehrer, aus deren Schulen Kinder an seinem Unterrichte teilnehmen, die gedachten Nachweisungen über vorgekommene Versäumnisse der Kinder ihrer Schulen abzugeben.
5. In die unter 4. gedachten Nachweisungen über die beim Religionsunterrichte vorgekommenen Versäumnisse sind jedoch nur solche Kinder aufzunehmen, welche an demselben Tage, an welchem der konfessionelle Religionsunterricht stattfand, nicht auch den sonstigen Unterricht versäumt haben, weil es sonst vorkommen könnte, daß solche Eltern, deren Kinder den konfessionellen Religionsunterricht versäumt haben, für denselben Versäumnislag doppelt bestraft werden, wenn ihre Kinder für die Versäumnis des sonstigen Unterrichts in die Versäumnisliste eingetragen sind. Um jenes zu ermöglichen und eine solche doppelte Bestrafung zu verhüten, hat der Ortslehrer dem mit dem konfessionellen Religions-

unterrichte betrauten Lehrer jedesmal vor dem Beginne dieses Unterrichts die von ihm geführte Schulbesuchliste entweder selbst vorzulegen oder, wenn er hieran verhindert sein sollte, vorlegen zu lassen, damit dieser aus derselben ersehen kann, ob und welche Kinder seiner Konfession bereits wegen der Versäumnis des sonstigen Unterrichts notiert worden sind. Letztere hat der mit der Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts beauftragte Lehrer in der von ihm zu führenden Schulbesuchliste zwar als fehlend zu vermerken, jedoch so kenntlich zu bezeichnen (etwa mit einem lateinischen a), daß er sie gleich erkennen kann und bei der Aufstellung der an den Ortslehrer abzugebenden monatlichen Versäumnisliste in diese nicht aufnimmt.

6. Der Ortslehrer, bez. Hauptlehrer derjenigen Schule, in welcher der konfessionelle Religionsunterricht von einem benachbarten Lehrer erteilt wird, hat die ihm von diesem am Schlusse des Monats nachgewiesenen Versäumnisse in die von ihm aufzustellenden Versäumnislisten einzutragen und diese dadurch zu vervollständigen. Der Religionsunterricht, welcher in der Regel an den Mittwochen und Sonnabenden in je 2 Stunden erteilt wird, kommt hierbei als halber Unterrichtstag in Anrechnung.

Die Lokalschulinpektoren und die städtischen Schuldeputationen haben diese Verordnung den Ortslehrern, sowie den mit dem konfessionellen Religionsunterrichte betrauten Lehrern zur Kenntnis und Nachachtung vorzulegen, ersteren aufzugeben, daß sie eine Abschrift von derselben zu ihren Schulakten fertigen, und darauf zu halten, daß derselben überall nachgekommen werde, weshalb es sich empfiehlt, von zeit zu zeit durch eine Vergleichung aller in Betracht kommenden Schulbesuchlisten mit einander festzustellen, ob die bei dem konfessionellen Religionsunterrichte vorgekommenen Versäumnisse von dem Ortslehrer berücksichtigt und in die betreffenden Listen aufgenommen sind.

7. Verf. der Reg. zu Königsberg v. 30. Dezember 1881 (II. 445/11):
Wir finden uns veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Der Unterricht wird einmal in der Woche an einem schulfreien Nachmittage in 2 unmittelbar auf einander folgenden Stunden erteilt.
2. Der Lehrer erhält für diese beiden wirklich erteilten Unterrichtsstunden eine Remuneration von 1 M. 50 g.
3. Zu dieser Remuneration tritt noch, wenn die Entfernung von dem Wohnorte des Lehrers bis zu der Schule, in welchem der Unterricht erteilt wird, 3—5 km. beträgt, eine Reiseentschädigung von 50 Pfennigen hinzu, und wenn diese Entfernung 5 km. übersteigt, eine solche von 1 M.
4. Die Remuneration wird postnumerando in halbjährlichen Raten im April und Oktober von uns angewiesen.
5. Die Zahlung erfolgt nur aufgrund eines eingehenden Berichts des Lokal-, bezw. Kreis-, bezw. Provinzschulinpektors über den Erfolg des erteilten Unterrichts.

In diesem Berichte muß auch die Zahl der zu vergütenden Unterrichtstage genau angegeben resp. bescheinigt werden.

6. Jeder Lehrer, welcher in einer andern Schule Religionsunterricht erteilt, ist verpflichtet, da, wo er diesen Unterricht giebt, in das Klassenbuch einzutragen:
 - a) an welchem Tage der Unterricht stattgefunden hat,
 - b) wie viele und welche Schüler an demselben teilgenommen haben, und
 - c) welcher Unterrichtsstoff an jedem Tage behandelt worden ist.

C. Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht.

1. Das Regulativ des Herrn Ober-Präsidenten in Königsberg, v. 1. Mai 1876, Nr. 5088 O. P., betreffend die Beurlaubung der Schüler der Volksschulen von dem Schulunterricht zum Zweck der Teilnahme an dem von den Geistlichen

erteilten Katechumenen- und Konfirmanden-, bezw. Beicht- und Kommunion-Unterrichte lautet:

Nach dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen haben sich in verschiedenen Teilen der Provinz erhebliche Nachteile für das Schulwesen daraus ergeben, daß infolge der vielfach überaus frühzeitigen oder zu gehäuften Heranziehung der schulpflichtigen Kinder zu dem in die Schulstunden fallenden Katechumenen- und Konfirmanden-, bezw. Beicht- und Kommunion-Unterrichte die Schulkinder in ihrem Bildungs gange beeinträchtigt und in ihrer Entwicklung gehemmt worden sind.

Diese Unzuträglichkeiten haben sich in denjenigen Schulen, deren Schüler verschiedener Konfession sind oder zu verschiedenen Pfarochien gehören, unter dem Einfluß des Umstandes, daß eine größere Zahl von Geistlichen die Einrichtung getroffen hat, daß die den pfarramtlichen Religionsunterricht besuchenden Kinder in zwei, nach Maßgabe der Befähigung und der Vorbildung und oder nach dem Geschlecht oder auch in den uraquisitischen Bezirken nach der Sprache gesonderten Abteilungen unterrichtet werden, in dem Maße gesteigert, daß in einer Reihe von Schulen die Lehrer selten oder niemals die Schüler der Oberklassen vollzählig beisammen gehabt haben.

Diese Mißstände erheischen eine durchgreifende Abhilfe.

Die Versuche, insbesondere da, wo bei einem Schulbezirk zwei oder mehrere Geistliche von derselben oder von verschiedener Konfession beteiligt sind, eine Beiseitigung der vorbezeichneten Unzuträglichkeiten durch die Förderung einer Ubereinkunft unter den betreffenden Geistlichen über die Wahl derselben Wochentage und Stunden zur Erteilung des Unterrichts herbeizuführen, haben zu keinem Resultat geführt, und es erübrigt daher nur, die Beurlaubung der Schulkinder zum Zweck der Teilnahme am Katechumenen- und Konfirmanden-, bezw. Beicht- und Kommunion-Unterrichte einer anderweitigen und bestimmten Regelung bei gehöriger Berücksichtigung der im Interesse eines ausreichenden, von den Geistlichen zu erteilenden Religionsunterrichtes zu erhebenden Ansprüche zu unterziehen.

Ich bestimme daher aufgrund der mir von dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten erteilten Ermächtigung für die Volksschulen der Provinz Preußen folgendes:

1. Vor vollendetem zwölften Lebensjahre ist eine Dispensation der Schulkinder von dem Schulunterricht zum Zweck der Teilnahme an dem Katechumenen- und Konfirmanden-, bezw. Beicht- und Kommunion-Unterrichte überhaupt nicht statthaft.

Bemerkung. Wo es herkömmlich ist, daß die Vorbereitung auf die erste Beichte der katholischen Kinder vor dem vollendeten zwölften Lebensjahre derselben stattfindet, kann der betreffende Unterricht im Anschluß an den Katechismus innerhalb des schulplanmäßigen Religionsunterrichts von den Lehrern und, falls die Voraussetzungen des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 18. Februar d. J. zutreffen, von den Geistlichen erteilt werden, jedoch darf dieser Vorbereitungsunterricht nicht mehr als 6 bis 8 Unterrichtsstunden umfassen.

2. In den städtischen Schulen sind die Stundenpläne dergestalt einzurichten, daß während des in den Oberklassen erteilten Religionsunterrichtes die Kinder in den beiden letzten Schuljahren an dem ad 1 bezeichneten pfarramtlichen Religionsunterricht teilnehmen können.

3. Falls die Notwendigkeit vorliegt, den von den Geistlichen zu erteilenden Religionsunterricht auf zwei Stunden hinter einander auszubehnen, so ist dahin Vorkehrung zu treffen, daß in die zweite ausfallende Stunde ein minder erheblicher Unterrichtsgegenstand gelegt wird.

4. Außerhalb der bezeichneten Stunden findet eine Beurlaubung zum Zwecke der Teilnahme an dem Katechumenen- und Konfirmanden-, bezw. Beicht- und Kommunion-Unterrichte nicht statt.

5. In den Landschulen, welche sich mit dem Pfarramte an demselben Orte

befinden, ist die unter Nr. 2 und 3 bezeichnete Einrichtung mit der aus Nr. 4 sich ergebenden Maßgabe zu treffen, und es ist an den betreffenden Tagen eine Beurlaubung an zwei Vormittagsstunden, einschließlich der Religionsstunde statthast, wobei dafür Vorsorge zu treffen ist, daß in die zweite Schulstunde, welche für die den pfarramtlichen Religionsunterricht besuchenden Schulkinder ausfällt, ein minder erheblicher Unterrichtsgegenstand gelegt wird. Dasselbe gilt, wenn das Pfarramt sich zwar nicht am Schulorte befindet, der pfarramtliche Unterricht aber am Schulorte erteilt wird.

6. Für die anderen Landschulen werden von der zuständigen Königl. Bezirks-Regierung zwei Tage in der Woche bestimmt, an welchen sämtliche den Katechumenen- und Konfirmanden-, bezw. Beicht- und Kommunion-Unterricht besuchenden Kinder zum Zweck der Teilnahme an diesem Unterrichte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Schulunterrichte dispensiert werden können.

7. Sind die von den Schulkindern nach dem Orte des Pfarramts oder nach dem Orte, wo der pfarramtliche Religions-Unterricht erteilt wird, bezw. nach dem Schulorte zurückzulegenden Entfernungen gering, d. h. übersteigen dieselben zwei Kilometer nicht, so tritt eine Dispensation bei Berücksichtigung der, auf den Hin- und Rückweg zu verwendenden Zeit nur für den betreffenden Teil der Vormittagsstunden ein, während der Schulunterricht je nach der Lage des pfarramtlichen Unterrichts vor oder nach demselben wahrgenommen werden muß.

8. Haben die Schulkinder weitere Entfernungen zurückzulegen, so tritt eine Dispensation für den ganzen Vormittag ein.

9. Außer diesen beiden Tagen ist eine Beurlaubung der Kinder zum Zweck der Teilnahme an dem Katechumenen- und Konfirmanden-, bezw. Beicht- und Kommunion-Unterrichte nicht statthast.

10. Die Dispensation von der Teilnahme am Schulunterrichte in dem angegebenen Umfange kann in den beiden letzten Schuljahren jedes Kindes entweder für die Dauer eines Jahres vom Beginn des Monats Oktober bis zum Oktober des nächsten Jahres, bezw. vom Beginne des Monats April bis zum April des nächsten Jahres, oder in zwei Sommerhalbjahren je vom April bis zum September oder auch in zwei Winterhalbjahren je vom Oktober bis zum März des nächsten Jahres erteilt werden.

11. Für jede Schule darf die Dispensation nur in einer der vorbezeichneten Arten erteilt werden. Es ist nicht statthast, einen Teil der Kinder für ein volles Jahr und einen anderen für zwei Sommerhalbjahre oder für zwei Winterhalbjahre vom Schulunterrichte zu dispensieren.

12. Die durch die vorstehenden Anordnungen bedingten Einrichtungen werden für jede Schule von dem zuständigen Kreisschulinspektor getroffen, welchem auch die Entscheidung über den Umfang der Dispensation in den oben unter Nr. 3, 7, 8 und 10 aufgeführten Fällen zusteht.

13. Von den zuständigen Kreisschulinspektoren ist dahin Vorsorge zu treffen, daß für die zu einer Pfarochie gehörenden Schulen dieselben Einrichtungen getroffen werden, damit die Geistlichen in den Stand gesetzt sind, sämtliche an dem pfarramtlichen Religionsunterrichte teilnehmenden Kinder an den festgesetzten Tagen um sich zu versammeln.

14. Greift ein Pfarramtsbezirk oder der Bezirk einer katholischen Missions-gemeinde in verschiedene Kreisschulinspektionsbezirke hinein, so haben die beteiligten Kreisschulinspektoren die Sache gemeinsam im Sinne der vorstehenden Vorschrift zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zu stande, so entscheidet die zuständige Königl. Bezirks-Regierung.

15. Insoweit ganz besondere örtliche Verhältnisse, namentlich ungewöhnlich weite Entfernungen bis zum Sitze des Pfarramtes oder von diesem bis zum Schulorte Abweichungen von den vorstehend getroffenen Bestimmungen notwendig machen, dürfen dieselben nur auf Verfügung der Kgl. Bezirks-Regierung eintreten.

16. Die Kreis- und Lokalschulinspektoren haben die Ausführung dieser Bestimmungen sorgfältig zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, daß in den alljährlich den Königl. Bezirks-Regierungen zu erstattenden tabellarischen Schulberichten die in Folge dieses Regulativs für jede einzelne Schule getroffenen Einrichtungen behufs Teilnahme der Schulkinder an dem pfarramtlichen Religionsunterrichte speziell aufgeführt werden, damit die Königl. Regierungen in den Stand gesetzt werden, etwa vorgekommene Abweichungen von diesen Bestimmungen unverzüglich abzustellen.

2. Durch die Verf. der Kgl. Reg. zu Königsberg v. 15. Juli 1876 wird vorstehendes Regulativ den Kreis- und Lokalschulinspektoren, sowie den städt. Schuldeputationen mitgeteilt und folgendes angeordnet:

1. Für die bei 6 des Regulativs bezeichneten Landschulen, welche sich mit dem Pfarramte nicht an demselben Orte befinden, bestimmen wir den Dienstag und Freitag als diejenigen Wochentage, an welchen sämtliche den Katechumenen- und Konfirmanden-, bezw. Beicht- und Kommunionunterricht besuchenden Kinder zum Zwecke der Teilnahme an diesem Unterrichte nach Maßgabe der unter 7 bis 12 des Regulativs aufgeführten Bestimmungen vom Schulunterrichte zu dispensieren sind.
2. In Berücksichtigung des Umstandes, daß im diesseitigen Bezirke sehr viele Schulorte vom Sitze des Pfarramtes so weit entfernt sind, daß selbst die unter 8 des Regulativs gestattete Dispensation für den ganzen Vormittag nicht ausreichen würde, um die rechtzeitige Teilnahme am kirchlichen Unterrichte vormittags und die fruchtbringende Beteiligung am Nachmittagsunterrichte in der Schule zu ermöglichen, finden wir uns zu der weiteren Anordnung veranlaßt, daß in sämtlichen ad 6 bezeichneten Landschulen der Nachmittagsunterricht am Dienstage und Freitage auszufallen und nur Vormittagsunterricht stattzufinden hat. Die bisher gültigen Bestimmungen, nach welchen an anderen Tagen der Woche — meistens am Mittwoche und Sonnabende — nur Vormittagsunterricht erteilt oder an einem Wochentage der Schulunterricht ganz auszufallen soll, treten für die in Rede stehenden Schulen außer Kraft.
3. Das Regulativ setzt (Nr. 5) voraus, daß bei denjenigen Schulen, welche sich an den Pfarrorten oder mindestens an solchen Orten befinden, wo der pfarramtliche Unterricht erteilt wird, keine Schwierigkeit besteht, den Interessen der Schule, wie denen des pfarramtlichen Unterrichts ohne Schädigung der ersteren gleichmäßig auf die angegebene Weise gerecht zu werden, ohne daß zu der Bestimmung zweier feststehender Wochentage für die Beurteilung der Schulkinder geschritten werde. Da indes auch unter diesen Voraussetzungen eine Kollision der Interessen immerhin nicht nur möglich bleibt, vielmehr in den vielen konfessionell gemischten und utraquistischen Bezirken des diesseitigen Departements Unzuträglichkeiten und Beeinträchtigungen der Schule kaum erspart bleiben dürften, so nehmen wir hieraus wie zur Erzielung einer einheitlichen Schulpraxis Veranlassung, die ad 1 und 2 dieser Verf. getroffenen Anordnungen bis auf weiteres auch auf die bei Nr. 5 des Regulativs bezeichneten Landschulen auszudehnen, so daß also dieselben für sämtliche Landschulen Gültigkeit haben sollen.
4. Wo obwaltende besondere Verhältnisse für einzelne Schulen die Auswahl anderer Tage für die Dispensation vom Schulunterrichte dringend wünschenswert erscheinen lassen, da sind die motivierten entsprechenden Anträge bei uns einzubringen.

3. Die Verf. der Reg. zu Marienwerder v. 20. Oktober 1876, Nr. 1999 C G II, durch welche den Schuldeputationen und den Lokalschulinspektoren, sowie denjenigen Geistlichen, welche eine Lokalschulinspektion nicht verwalten, das Regulativ über die Beurlaubung der Schüler der Volksschulen von dem Schulunterricht zum Zweck der Teilnahme an dem von den Geistlichen erteilten Katechumenen- und Konfirmanden-, bezw. Beicht- und Kommunion-Unterrichte überfandt wurde, führt aus:

Zunächst ist es unerläßlich, daß in ein und derselben Schule nur an zwei bestimmten Wochentagen und in denselben Unterrichtsstunden die den christlichen Bekenntnissen angehörig Schulkinder dem Unterricht entzogen werden, wie dies auch bereits früher in Übereinstimmung mit dem Königlichen Konfistorium der Provinz und den zuständigen Herren Bischöfen bestimmt worden war. In weiterer Ausführung des Regulativs setzen wir nunmehr den Dienstag und den Freitag jeder Woche als diejenigen Tage fest, an welchen der fragliche Unterricht und zwar in der Zeit von 10—12 Uhr vormittags zu erteilen ist. Damit die Kinder rechtzeitig behufs Teilnahme an dem qu. Konfirmandenunterricht sich in dem Unterrichtslokale einfinden können, sind die betreffenden Lehrer dahin anzuweisen, daß sie die Kinder pünktlich entlassen. Behufs genauer Regelung der seitens der Konfirmanden zu versäumenden Schulzeit bestimmen wir hiermit, daß in denjenigen Schulorten, in denen der qu. Unterricht selbst erteilt wird, die Kinder genau um 10 Uhr zu dem Konfirmandenunterrichte entlassen werden. In denjenigen Schulen, deren an dem Konfirmandenunterricht teilnehmende Kinder eine Entfernung bis zu 2 Kilometern zurückzulegen haben, sind dieselben 1 Stunde vor Beginn dieses Unterrichts zu entlassen. In solchen Schulen, deren Entfernung von dem Orte, in welchem der Konfirmandenunterricht erteilt wird, mehr als 2 und bis zu 5 Kilometer beträgt, hat die Entlassung 2 Stunden vor Beginn des qu. Unterrichts zu erfolgen, und wenn die Kinder behufs Teilnahme an dem qu. Unterricht über 5 Kilometer zurückzulegen haben, sind sie für die Dienstage und Freitage während der Dauer des Konfirmandenunterrichts vom Schulbesuch befreit. Die Lektions-, bezw. Stundenpläne sind für die einzelnen Schulen bezw. Schulklassen so einzurichten, daß die eine dieser Stunden an den Dienstagen und Freitagen von 10—12 dem Religions-, insbesondere dem Katechismus-Unterricht, die andere einem minder wichtigen Unterrichtsgegenstande, wie z. B. dem Zeichnen- und Schreib-, oder dem Gesang- und dem Turnunterricht gewidmet wird; überhaupt sind dieselben für die Zeit des Konfirmandenunterrichts so einzurichten, daß an den beiden festgesetzten Tagen nur weniger wichtige Gegenstände durchgenommen werden.

Liegen auf seiten eines Geistlichen zwingende Gründe vor, andere Tage als den Dienstag oder Freitag für den in Rede stehenden Unterricht zu wählen, so hat derselbe (wenn Geistliche beider christlichen Konfessionen konkurrieren, nach erfolgtem Übereinkommen mit dem Geistlichen der andern Konfession) dieserhalb bei den zuständigen Kreisinspektoren die Genehmigung zur Abweichung von der Regel nachzusuchen.

In denjenigen Fällen, wo einzelne Schulkinder mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand für den ganzen Tag zu beurlauben sind, steht die Bestimmung dem Kreisinspektor zu.

Wenn in ausgedehnten Pfarochien die Zahl der an dem Katechumenenunterricht teilnehmenden Kinder achtzig übersteigt, und daher eine Teilung derselben notwendig erscheint, so hat diese Teilung so stattzufinden, daß in den einzelnen Schulen nichtsdestoweniger die Schulkinder nur an zwei bestimmten Wochentagen dem Schulunterrichte entzogen werden.

Die Trennung der Katechumenen nach den Geschlechtern darf unter keinen Umständen in der Art stattfinden, daß die Katechumenen an mehr als zwei Tagen in zwei bestimmten Stunden den Schulunterricht versäumen.

Schulkindern, welche in der Schule, zu der sie gehören, keinen konfessionellen

Religionsunterricht erhalten können, darf von dem Kreis Schulinspektor gestattet werden, an zwei aufeinanderfolgenden Kursen des pfarramtlichen Religionsunterrichts teilzunehmen.

Daß es den Herren Geistlichen wie bisher auch für die Zukunft freisteht, die Stunden für den Katechumenen-Unterricht so zu legen, daß der Schulunterricht für die an demselben teilnehmenden Kinder nicht unterbrochen wird, ist selbstverständlich.

4. Die Verf. der Reg. zu Danzig v. 19. Juni 1876, Nr. G 308/5 bestimmt als die beiden Wochentage, an welchen die Schüler von dem ganzen Vormittagsunterrichte dispensiert werden dürfen, ebenfalls die Dienstage und Freitage und modifiziert mit dem dringenden Wunsche, daß diese Tage in allen Schulen ohne Unterschied zur Ertheilung des Beichte- resp. Konfirmanden-Unterrichts gewählt werden mögen, die frühere Anordnung, wonach die Mittwoch- und Donnerstag-Nachmittage schulfrei sein dürfen, dahin, daß dafür die Dienstag- und Freitag-Nachmittage gewählt werden. Inbetreff der schulfreien Sonnabend-Nachmittage tritt eine Änderung nicht ein. Die Kreis Schulinspektoren sind angewiesen, etwaige Anträge der Pfarrämter auf eine anderweitige, ausnahmsweise vielleicht notwendig werdende Auswahl der Tage für die Dispensation der Schüler vom Schulunterricht der Reg. zur Prüfung und event. Genehmigung vorzulegen. Vor erfolgter Genehmigung ist eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen nicht statthaft.

Anm. Die Versäumnis des Konfirmanden-, bez. Katechumenen-Unterrichts ist nach dem Refl. d. g. M. v. 21. April 1834 (Annal. XIX., S. 390) und v. 25. Februar 1838 (Annal. XXII., S. 362) ebenso strafbar, als die des gewöhnlichen Schulunterrichts.

Die Konfirmanden haben an den Tagen, wo sie nicht zum Konfirmanden-Unterricht gehen, selbstverständlich den Schulunterricht zu besuchen. — Nicht konfirmierte Kinder dürfen, vorausgesetzt, daß sie das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, nur dann von der Schulpflichtigkeit entbunden werden, wenn sie von den Religionswahrheiten diejenigen Kenntnisse besitzen, welche zur Konfirmation befähigen.

XVI. Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten.

A. Refl. d. M. d. g. M. u. d. Inn. v. 14. Juli 1884 (M. d. F. Nr. II 7800; M. d. g. M. U. III. a. 18424. U. II. 2440. M. 5092/84): Zur Beseitigung von Zweifeln inbetreff der Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten bestimmen wir unter Verweisung auf die Vorschriften in § 14 des durch die Allerh. Ordre v. 8. August 1835 genehmigten Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften (Ges. Samml. S. 240) und auf das Gutachten der Abt. für die Mediz. Angel. im Minist. der geistl. u. Angelegenheiten v. 26. Oktober 1866, sowie unter Beifügung einer Anweisung zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen, folgendes:

Über die Schließung einer Schule auf dem Lande und in Städten, welche unter dem Landrat stehen, hat der Landrat unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden.

Von jeder Schließung hat der Landrat dem Kreis Schulinspektor Mitteilung und der vorgesehnten Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

In Städten, welche nicht unter einem Landrat stehen, ist über die Schließung der Schulen von dem Polizeiverwalter des Orts nach Anhörung des Kreisphysikus und des Vorsitzenden der Schuldeputation zu entscheiden. Die Schließung ist durch den Ortsschulinspektor zur Ausführung zu bringen, und gleichzeitig von derselben der Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Anweisung

zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen.

1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nötig machen, gehören:
 - a. Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallstieber,
 - b. Unterleibstypheus, contagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald und solange er krampfartig auftritt.
2. Kinder, welche an einer in Nr. 1 a. oder b. genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen.
3. Das gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in Nr. 1 a. genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.
4. Kinder, welche gemäß Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuche ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken 6 Wochen, bei Masern und Röteln 4 Wochen.

Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuche das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.
5. Für die Beobachtung der unter Nr. 2—4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin etc.), bei einklassigen Schulen der Lehrer (die Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — Nr. 2 und 3 — ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.
6. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und Internaten dürfen Böglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimat entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Übertragung der Krankheit geschehen kann, und alle vom Arzte etwa für nötig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Böglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.
7. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter Nr. 1 a. und 1 b. genannten, oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter 1 a. genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungs-Vorstand hiervon sofort dem Schulvorstande (Kuratorium) und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die thünlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrat (Amtshauptmann) Bericht zu erstatten. Der Landrat (Amtshauptmann) hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen, oder welche sonstigen Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landrat (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Orts.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten.
8. Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. 1) zur Kenntnis

Kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Teile, sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insbesondere sind die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäßig zu desinfizieren.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

9. Über die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Landrat (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand (Kuratorium) und die Ortspolizeibehörde aufgrund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis ihrer vorgesetzten Behörde zu bringen.
10. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokalz zulässig. Sie darf nur erfolgen aufgrund einer vom Landrat (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreisphysikus zu treffenden Anordnung.

In Städten, welche nicht unter dem Landrat (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Orts.

11. Die vorstehenden Vorschriften Nr. 1—10 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten einschließlich der Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

B. Das Gutachten der Abteilung für die Medizinal-Angelegenheiten vom 26. Oktober 1866, auf das in dem vorstehenden Ref. bezuggenommen ist, lautet:

Die unter dem 1. Juni 1831 erlassene Instruktion über das bei der Annäherung und dem Ausbruch der Cholera zu beobachtende Verfahren enthielt (§ 34) die Bestimmung, „daß auch die Schulen in dem Orte geschlossen werden sollten, wo die Cholera wirklich ausgebrochen ist“. Nachdem aber die Seuche nicht lange nach Erlaß dieser Instruktion die in Gemäßheit derselben streng cernierten Landesteile überschritten hatte, lehrte die in den von ihr heimgesuchten Orten gewonnene Erfahrung bald, daß viele der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln, weil dieselben sich teils als unausführbar, teils als entschieden unzweckmäßig erwiesen, auf die Dauer nicht haltbar waren. Die Bestimmung des vorgenannten § 34 war eine der ersten, gegen welche erhebliche Remonstrationen eingingen. Schon im September 1831 gab der Bericht der Reg. zu Bromberg über die Folgen der dort angeordneten Schließung der Schulen Veranlassung, die Frage:

„Droht der Schulbesuch, vorausgesetzt, daß dabei die nötigen Vorsichtsmaßregeln zur Anwendung kommen, größere Gefahr hinsichtlich der Ansteckung, als der übrige Verkehr unter Menschen, und wird der gefürchteten Verschleppung der Krankheit durch die Kinder mittels Schließung der Schulen wirklich vorgebeugt?“

in nähere Erwägung zu ziehen. Da hierbei inbetracht kam, daß die Mehrzahl der Eltern nicht in der Lage sei, ihre Kinder privatim unterrichten zu lassen, daß daher

die Mehrzahl der Kinder sich aufsichtslos in und außer dem Hause umhertreiben und im unüberwachten Verkehr mit andern Menschen sich der Gefahr der Ansteckung um so leichter aussetzen würde, daß dagegen die durch den Schulbesuch beförderte Regelmäßigkeit des Lebens und Reinlichkeit des Körpers die Empfänglichkeit für die Krankheit eher zu vermindern, als zu erhöhen imstande sei, so war das Resultat dieser Erwägung, daß die Schließung der Schule nicht unbedingt zweckdienlich erscheine. Damit indessen jeder durch den Schulbesuch etwa zu befürchtenden Gefahr der Ansteckung vorgebeugt werde, wurde unter dem 22. September 1831 eine den § 34 der vorgedachten Instruktion modifizierende Circular-Verfügung erlassen, nach welcher der Schulzwang während herrschender Cholera zwar aufgehoben, der Schulbesuch aber unter bestimmten Vorsichtsmaßregeln gestattet, und die Schließung der Schulen nur von dem durch die äußerste Not gebotenen Beschluß der Lokal-Behörden, im Einverständnis mit der Sanitätskommission, abhängig gemacht werden sollte. Der wesentliche Inhalt der in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen fand seinen definitiven Ausdruck in dem § 11 der durch Allerhöchste Kabinets-Ordnung vom 5. Februar 1832 bestätigten neuen Cholera-Instruktion vom 31. Januar 1832 und ist demnächst in derselben Fassung auch in das Regulativ, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 aufgenommen worden, wo es im § 14 (allgemeine Bestimmungen über die Schulen) ausdrücklich heißt: „Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Ort zu strenger Anwendung kommen; doch soll auch die gänzliche Schließung nicht ohne dringende Not erfolgen, und nur von den Sanitäts-Kommissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Überfüllung vermieden werde.“ Nach dieser auch für die sanitätspolizeiliche Behandlung der Cholera maßgebenden Vorschrift unterliegt es keinem Zweifel, daß die neuerdings an verschiedenen Orten von der Polizeiverwaltung der Cholera-Epidemie wegen ohne Angabe besonderer Gründe angeordnete Schließung sämtlicher Schulen als eine gesetzlich nicht gerechtfertigte und schon deshalb nicht notwendige Maßregel zu erachten ist. Daß aber die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Schließung der Schulen auch abgesehen hiervon in Abrede gestellt werden muß, ist aus den Motiven zum Erlaß der Circular-Verfügung vom 22. September 1831, sowie des Regulativs vom 8. August 1835, deren Bedeutung durch spätere Erfahrungen nicht geschwächt worden ist, mit Sicherheit zu entnehmen. Die Schulen werden von Kindern, die an Cholera erkrankt sind, selbstredend nicht besucht. Für die Annahme aber, daß die Übertragung der Cholera von gesunden Personen, selbst wenn sie Cholera-Kranken nahe gewesen sind, auf andere Gesunde an einem dritten Orte erfolgen könne, fehlt es an jedem Anhalt. Es liegt auch dafür, daß eine Verbreitung der Cholera irgendwo durch den Schulbesuch befördert worden sei, kein Beispiel vor. Die Schulklokale, welche während herrschender Cholera vorschriftsmäßig besonders gut gelüftet und rein gehalten werden sollen, und welche dann wegen unvermeidlichen Ausbleibens vieler Kinder an Überfüllung nicht leiden werden, sind für die Kinder als Zufluchtsstätten zu betrachten, in denen dieselben wenigstens während der Schulzeit vor der Gefahr der Ansteckung geschützt bleiben. Die heilsame Wirksamkeit des dauernden Schulbesuchs erstreckt sich aber auch auf das häusliche Leben, indem die Schularbeiten eine regelmäßige Beschäftigung geben, welche die Kinder in der Vornahme gesundheitschädlicher Handlungen beschränkt. Die Gewöhnung der Jugend endlich an unweigerliche Erfüllung ihrer Pflicht, selbst unter äußerlich erschwerenden Umständen, darf als moralische Kräftigung für ihr ganzes Leben nicht hoch genug in Anschlag gebracht werden. Der etwaigen Furchtsamkeit der Eltern aber ist durch Aufhebung des Schulzwangs während der Cholerazeit genügend Rechnung getragen worden. Hiernach dürfte es schwer werden, die Verhältnisse dringender Not bezeichnen zu wollen, unter denen die Schließung sämtlicher Schulen der Cholera-

Epidemie wegen ausnahmsweise gestattet wäre. Der Fall einer so großartigen Kalamität, daß der Ausbruch der Cholera an einem Ort die Auflösung aller gesellschaftlichen Bande zur Folge hätte, würde allerdings auch die Schließung der Schulen daselbst nötig machen. Es ist dies aber ein Vorkommnis, welches wir seit 35 Jahren im preussischen Staat glücklicherweise nicht erlebt haben. Eher kann es sich ereignen, daß Schulen, die vorzugsweise von auswärtigen Kindern frequentiert werden, oder die auswärtige Kinder im Pensionat oder Alumnat haben, ihre Thätigkeit einzustellen genötigt werden, wenn Eltern wegen Ausbruchs der Cholera an dem betreffenden Ort ihre Kinder zurückzuberufen sich veranlaßt finden. Die Schließung dieser Schulen wird dann genehmigt werden müssen. Es kann auch hieraus die Notwendigkeit der Schließung sämtlicher Schulen in dem infizierten Ort nicht begründet werden.

Bemerkung. Der § 14 des Regulativs v. 8. August 1835 (Ges.-Samml. S. 240) bestimmt außer dem vorstehend Angegebenen noch: „An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und andern Anstalten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet, entfernt werden und sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist. — Ebenso ist aus Familien, in welchen jemand an Pocken, Scharlach, Masern u. a., besonders Kinder gefährdenden ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlichen Anstalten denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem Kranken in fortwährendem Verkehr stehen“.

C. Bekanntmachung der Reg. zu Marienwerder v. 13. August 1884 No. II. 1. 7812 N. C. (Amtsblatt 1884, S. 239); Unsere Verordnung vom 15. März 1877 (Amtsblatt S. 87), betreffend die Schließung der Schulen imfalle ansteckender Krankheiten, wird hiermit aufgehoben. Hinsichtlich des Verfahrns bei ansteckenden Krankheiten und der Verhinderung einer Übertragung derselben durch die Schulen verweisen wir auf das Reskript der H. H. M. M. d. g. A. und des Inn. vom 14. Juli cr., welches nebst der dazu gehörigen Anweisung zur Verhütung der Übertragung der ansteckenden Krankheiten durch die Schule von demselben Tage vorstehend abgedruckt ist, und erwarten dessen strikte Befolgung seitens der Schulinspektoren und Lehrer.

Abchrift übersenden wir den H. H. Kreis- und Lokalschulinspektoren und den städtischen Schuldeputationen, mit dem Auftrage, sämtliche Ihnen unterstellten Schulvorstände und Lehrer der öffentlichen und Privatschulen jeder Kategorie auf die erfolgte Aufhebung der Verordnung v. 15. März 1877, sowie auf den Inhalt des an die Stelle derselben getretenen Ministerial-Reskripts v. 14. Juli d. Js. nebst Anweisung aufmerksam und ihnen die strikte Beachtung des letzteren zur Pflicht zu machen.

D. Verf. der Rgl. Reg. zu Marienwerder v. 18. Novbr. 1883, No. I. 3. 9517. N. an die Kreis- und Lokalschulinspektoren und Landräte: Es kommt vor, daß Schulkinder wochenlang an einem ekelerregenden Gesichtsausfalle leiden, ohne daß der betreffende Lehrer behufs Herbeiführung der ärztlichen Behandlung etwas veranlaßt. Da der Lehrer nicht bloß zu unterrichten hat, sondern auch auf Reinlichkeit und Sauberkeit des Körpers, der Kleidung und Bücher des Schulkindes hinzuwirken berufen ist, so nehmen wir Anlaß zu dem Auftrage an Euer Wohlgeboren, die Ihnen unterstellten Lehrer auf die ihnen dieserhalb obliegenden Pflichten hinzuweisen. Die Lehrer haben jeden Fall einer derartigen ekelerregenden Krankheit Ihnen anzuzeigen. Euer Wohlgeboren wollen alsdann den Herrn Landrat in Kenntnis setzen, welcher seinerseits darauf halten wird, daß für die Heilung des Kindes durch die Eltern oder durch den Ortsarmenverband Sorge getragen werde. Bei Gelegenheit der Revision ist festzustellen, ob die Lehrer dieser Pflicht nachgekommen sind, und sind Unterlassungen entsprechend zu verfolgen.

XVII. Schulbesuch.

A. Freie Wahl der Schule.

Der Regel nach haben die Eltern ihre Kinder in die Gemeindeschule des Orts zu schicken. Doch kann ihnen auch die Benutzung einer andern Schule nicht verweigert werden, falls nicht erhebliche Bedenken obwalten. Es ist ihnen unbenommen, ihre Kinder einer andern, benachbarten Schule, gegen welche Bedenken nicht obwalten, zuzuführen, insofern die Vertreter der letztern die Aufnahme gestatten, und sie vorab ihre Kinder bei der Ortsschule vorschriftsmäßig abmelden. Solange dies nicht geschehen ist, sind die Eltern verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder in die Ortsschule zu schicken. Wenn sie dieselben aber eigenmächtig von dem Besuch der Schule zurückbehalten, ohne daß für den Unterricht der Kinder in anderer zulässiger Weise gesorgt ist, so sind gegen sie Schulveräumnisstrafen festzusetzen.

I. Die Reg. zu Marienwerder hat dieserhalb unterm 27. Juni 1865 (Amtsbl. S. 193) nachstehende, mit der Verf. der Reg. zu Gumbinnen v. 26. August 1856, Nr. 4608/7 im wesentlichen übereinstimmende Verordnung erlassen:

Als Regel ist festzuhalten, daß die Eltern ihre Kinder in die Gemeindeschule des Orts schicken. Gleichwohl kann es den Eltern nicht verwehrt werden, eine andere Schule zu benutzen; dies darf jedoch nicht eigenmächtig und ohne Vorwissen und Zustimmung der beteiligten Schulvorstände geschehen, damit die Kontrolle des Schulbesuchs nicht leidet. Auch ist kein Lehrer befugt, ohne Vorwissen seines Schulinspektors und Schulvorstandes Kinder aus andern Schulsozietäten in seine Schule aufzunehmen.

Es ist hierbei folgendes Verfahren zu beobachten:

1. Beabsichtigen Eltern ihre Kinder nicht in die Ortsschule, sondern in eine andere zu schicken, so müssen sie auf dem Lande bei dem Vorstande ihrer Ortsschule (Ortsschul-Inspektor), in den Städten aber bei der Schul-Deputation den Antrag stellen und gleichzeitig den schriftlichen Nachweis führen, daß sie sich mit dem Vorstande der andern Schule über die Entschädigung derselben für die Benutzung ihrer Schule geeinigt und seitens des Schulvorstandes derselben die Erlaubnis erhalten haben.
2. Ist diesen Erfordernissen genügt, so steht dem Besuch der fremden Schule nichts entgegen; es müssen dann aber auch die betreffenden Schulinspektoren, Schulvorstände und Lehrer sofort hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Hinsichtlich der Kontrolle des Schulbesuchs sind dergleichen Kinder und Eltern ebenso zu behandeln, als die im Schulbezirke wohnenden.
3. Die Erteilung einer solchen Genehmigung ändert nichts in der Verpflichtung der Eltern zur Unterhaltung ihrer Ortsschule, nur daß die Zahlung des Schulgeldes nicht an diese, sondern an die Schule erfolgt, welche die Kinder demnächst besuchen.

II. Die Kgl. Reg. zu Danzig hat unterm 25. November 1872, G. 1931/11 verordnet:

1. Wenn Eltern die Aussschulung ihrer Kinder aus der Ortsschule und die Einschulung derselben in eine andere Schule wünschen, so haben sie ihr Vorhaben zunächst dem Lokal-Schulinspektor der Schule ihres Wohnortes anzuzeigen unter gleichzeitiger Angabe, welche Schule ihre Kinder fortan besuchen sollen. Der Lokal-Schulinspektor hat ein Attest darüber auszustellen, ob die bezüglichen Kinder die Ortsschule bisher regelmäßig besucht haben, und ob sonst keine Bedenken gegen die Aussschulung seitens des Ortsschulvorstandes oder der Lokal-Schulinspektion des Heimatsortes geltend gemacht werden.

2. Die Anmeldung der Kinder zur Aufnahme in die neu erwählte Schule ist sodann bei dem dortigen Lokal-Schul-Inspektor schriftlich oder zu Protokoll unter Vorlegung des unter Nr. 1 erwähnten Attestes zu bewirken.
3. Die Entscheidung darüber, ob die angemeldeten Kinder in die neu gewählte Schule aufgenommen werden sollen, trifft der Schulvorstand dieser Schule.
4. Die Aufnahme darf nicht gestattet werden, wenn
 - a. kein hinreichender Raum in dem Schulzimmer der neu gewählten Schule vorhanden ist, wobei als Regel gilt, daß für jedes Schulkind 6 Quadrat-Fuß Raum zu rechnen sind; wenn
 - b. die Zahl der hier die Schule resp. die Klasse besuchenden Schulkinder bereits 80 oder mehr beträgt.
 - c. Es muß aber auch abgesehen hiervon, erwartet werden, daß der Schulvorstand die Einschulung ablehnen werde, wenn in dem sub Nr. 1 gedachten Atteste bezeugt ist, daß die angemeldeten Kinder bisher die Ortschule unregelmäßig besucht haben, da in diesem Falle ein regelmäßiger Schulbesuch der entfernteren Schule von vornherein nicht erwartet werden kann.
 - d. Gleicherweise wird bei Prüfung eines Antrages auf Ausschulung der Schulvorstand des Heimatsortes nicht unterlassen dürfen, in Erwägung zu nehmen, ob auch die Weite oder die Unwegsamkeit des Schulganges in gewissen Jahreszeiten einen unregelmäßigen Schulbesuch seitens der Kinder, deren Umschulung gewünscht wird, erwarten läßt, und daraus eventl. einen Grund für die Verfagung des Attestes (ad 1) zu entnehmen.
5. Die Umschulung darf niemals mitten in einem Semester erfolgen, sondern ist nur beim Beginn der Sommer- und Winterschule zulässig.
6. Wird ein Kind nach Prüfung aller Verhältnisse in eine andere Schule als diejenige des Wohnortes aufgenommen, so stellt der bezügliche Schulvorstand darüber eine Bescheinigung aus, welche von den Eltern der Kinder, deren Umschulung erfolgen soll, dem Schulvorstande des Heimatsortes vorzulegen ist. Solange dies nicht geschehen ist, sind die bezüglichen Kinder als noch der Ortschule angehörig zu betrachten, und die Eltern derselben sind ebensowohl zur Zahlung des Schulgeldes an den Ortslehrer verpflichtet, als sie auch wegen etwaiger Schulversäumnisse ihrer Kinder in die vorschriftsmäßigen Strafen zu nehmen sind.
7. Die Schulversäumnisse der gastweise in eine Schule aufgenommenen Kinder sind von dem Schulvorstande an die Polizeibehörde desjenigen Ortes zur weiteren Verfolgung regelmäßig einzusenden, in welchem die Eltern der Kinder ihren Wohnsitz haben.
8. Sollte sich ergeben, daß die in eine auswärtige Schule aufgenommenen Kinder die Schulstunden unregelmäßig besuchen, so wird erwartet, daß der Schulvorstand der Gastchule die Erlaubnis zum weiteren Besuch der Schule zurückziehen werde.
9. Das Schulgeld wird an denjenigen Lehrer entrichtet, dessen Schule ein Kind besucht.
10. Da die Väter ausgeschulter Kinder verbunden bleiben, zu allen Schullasten des Schulbezirks, dem sie angehören, beizutragen, so ist bei Bemessung der Raumerhältnisse der Schullokalitäten bei etwa nötig werdenden Neu- oder Umbauten der Schulhäuser stets auf die Gesamtzahl der in einem Schulbezirk vorhandenen schulpflichtigen Kinder Rücksicht zu nehmen, da die Eltern für den Fall, daß ihre Kinder in die Ortschule wieder zurückkehren, für dieselben auch den erforderlichen Platz beanspruchen können.

B. Verordnungen zur Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs.

1. Verordnung der Kgl. Reg. zu Königsberg v. 3. September 1878, betreffend die Verfolgung ungerechtfertigter Schulversäumnisse.

I. Verfahren behufs Einschulung der schulpflichtigen Kinder.

A. Auf dem Lande.

§ 1. Spätestens 14 Tage vor Ostern und Michaelis als den zur Aufnahme von Schülern bestimmten Terminen haben die Gemeinde- bez. Gutsvorsteher dem Lehrer, bei mehrklassigen Schulen dem ersten oder Hauptlehrer derjenigen Schule, bei welcher die betreffende Ortschaft eingeschult ist, eine Liste aller im Orte vorhandenen Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, mit Angabe des Geburtsjahres und Geburtstages der Kinder, der Konfession und der Namen der Eltern, Pfleger oder Dienstherrn zukommen zu lassen, welche Liste mit einer Bescheinigung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu versehen ist. Diese Schüler-Stammliste ist nach dem nachfolgenden Formular A aufzustellen und dabei in der Spalte „Bemerkungen“ zutreffendenfalls anzugeben, daß das Kind Privatunterricht erhält, oder welche andere öffentliche oder Privatschule es besucht.

In gleicher Form ist dem Lehrer von den Gemeinde- und Gutsvorständen Mitteilung zu machen, wenn in der Zwischenzeit von einem Aufnahmetermin zum andern in Folge von Zuzug Kinder in schulpflichtigem Alter in den Schulbezirk eintreten, oder wenn solche Kinder den Schulbezirk verlassen oder Privatunterricht erhalten oder eine andere öffentliche oder eine Privatschule besuchen.

§ 2. In die Schüler-Stammliste sind nicht allein diejenigen Kinder aufzunehmen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste das sechste Lebensjahr vollendet haben, sondern auch diejenigen, welche in den auf den Monat des Aufnahmetermins folgenden drei Monaten ihr sechstes Lebensjahr vollenden.

§ 3. Sofern die Kinder aus einem Gemeinde- oder Gutsbezirke zu verschiedenen Schulen gehören, sind zwei oder mehrere Schüler-Stammlisten aufzustellen und den betreffenden Lehrern oder ersten Lehrern einzureichen, deren jede aber nur die jeder einzelnen Schule überwiesenen schulpflichtigen Kinder aufführen darf.

§ 4. Gehen diese Schüler-Stammlisten bei dem Lehrer nicht rechtzeitig ein, so hat derselbe dem Lokalschulinspektor hiervon sofort Anzeige zu machen, welcher seinerseits verpflichtet ist, ohne Verzug bei dem Kreislandrat als Vorsitzendem des Kreisanzuschusses die erforderlichen Anträge zu stellen, damit der säumige Gemeinde- oder Gutsvorstand zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werde.

§ 5. Die Gemeinde- und die Gutsvorsteher sind verpflichtet, bei Aufnahme der in das schulpflichtige Alter tretenden Kinder in die Schüler-Stammliste den Eltern und Pflegern derselben zu eröffnen, daß die Kinder mit dem nächsten Aufnahmetermine die Schule zu besuchen hätten.

§ 6. Aufgrund der Schüler-Stammliste und der Ergänzungen derselben hat der Lehrer demnächst ein Schülerverzeichnis nach dem nachfolgenden Formular B aufzustellen, in welches die erweislich Privatunterricht erhaltenden oder eine andere öffentliche oder Privatschule besuchenden Kinder nicht aufzunehmen sind.

B. In den kleineren Städten.

§ 7. In denjenigen Städten, deren Einwohnerzahl 5000 nicht übersteigt, finden die §§ 1 bis 6 mit folgenden Modifikationen Anwendung.

Die von dem Magistrate aufzustellende Schülerstammliste ist zunächst der Stadtschuldeputation zu übergeben, welche aus derselben diejenigen schulpflichtigen Kinder ausscheidet, welche durch Privatunterricht oder auf einer Schule mit höheren Unterrichtszielen ausgebildet werden, oder erweislich zum Besuch einer öffentlichen Schule unfähig sind.

Etwasige Zweifel hierüber sind durch entsprechende Aufforderungen an die Eltern, Pfleger oder Vormünder aufzuklären.

Die also berichtigte Schüler=Stammliste ist dem ersten oder Hauptlehrer zuzustellen.

Sofern zwei oder mehrere Volksschulen sich in der Stadt befinden, hat die Stadtschuldeputation die neu eintretenden Schüler den betreffenden Schulen zu überweisen und setzt die Eltern, Pfleger oder Vormünder der Kinder von der Überweisung in Kenntniß. In diesem Falle ist für jede Schule eine besondere Stammliste aufzustellen.

C. In den größeren Städten.

§ 8. In den Städten über 5000 Einwohner erläßt die Stadtschuldeputation spätestens bis zum 15. Februar und am 15. August jedes Jahres in ortsüblicher Weise eine Bekanntmachung an die Eltern, Pfleger und Vormünder schulpflichtiger, aber noch nicht eingeschulter Kinder, in welcher dieselben zur Vermeidung zwangsweiser Einschulung der Kinder aufgefordert werden, dieselben bei dem ersten oder Hauptlehrer der ihrer Wohnung zunächst belegenden Schule bis zu einem darin zu bezeichnenden Termine anzumelden. Hierzu ist das nachfolgende Formular C zu verwenden.

§ 9. Der erste oder Hauptlehrer hat nach Ablauf der Anmeldefrist ein Schülerverzeichnis, welches sämtliche Schüler mit Einschluß der besonders zu bezeichnenden neu aufgenommenen enthält, nach dem nachfolgenden Formulare B aufzustellen und dasselbe ohne Verzug der Stadtschuldeputation einzureichen.

Sind die Anmeldungen für eine Schule so zahlreich, daß die angemeldeten Schüler nicht sämtlich in der betreffenden Schule Aufnahme finden können, so sind die Schüler, welchen keine Aufnahme hat gewährt werden können, in eine besondere Liste einzutragen, welche gleichzeitig der Stadtschuldeputation einzureichen ist.

Die letztere überweist diese Schüler demnächst einer anderen Schule in möglicher Nähe der Wohnung der Eltern durch die nach dem Formular D aufgestellte Überweisungsliste, nach welcher das Schülerverzeichnis von dem Hauptlehrer zu berichtigen ist, und benachrichtigt die Eltern, Pfleger oder Vormünder von der bewirkten Einschulung durch eine nach dem nachfolgenden Formular E gefaßte Benachrichtigung.

§ 10. Bis zum 1. April und 1. Oktober jeden Jahres hat die zuständige Polizeibehörde der Stadtschuldeputation ein Verzeichnis derjenigen Kinder zu übersenden, welche in dem betreffenden Schuljahre vom 1. Januar bis 30. Juni und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, sowie derjenigen Kinder, welche in schulpflichtigem Alter neu angezogen sind.

§ 11. Seitens der Stadtschuldeputation werden diese Listen mit den von den Hauptlehrern eingereichten Verzeichnissen verglichen. Findet sich hierbei, daß Kinder in schulpflichtigem Alter noch nicht eingeschult sind, so werden die Eltern, Pfleger oder Vormünder durch ein nach dem nachfolgenden Formular F abzufassendes Schreiben aufgefordert, binnen 14 Tagen nachzuweisen, daß das Kind einer Schule zugeführt sei, oder aus welchen Gründen dasselbe einer Schule nicht übergeben werden könne.

Wird dieser Nachweis nicht geführt, so überweist die Stadtschuldeputation die einzuschulenden Kinder mit der nach dem nachfolgenden Formular D anzufertigenden Überweisung einer der Volksschulen der Stadt.

Aufgrund dieser Überweisung werden die betreffenden Kinder in das Schülerverzeichnis aufgenommen und als eingeschult angesehen.

Gleichzeitig werden die Eltern, Pfleger oder Vormünder mittels des nach dem nachfolgenden Formular G abzufassenden Schreibens von der erfolgten Einschulung in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, das Kind der bezeichneten Schule zuzuführen.

§ 12. Am 1. jeden Monats hat die Polizeibehörde der Stadtschuldeputation ein Verzeichnis derjenigen Kinder in schulpflichtigem Alter zuzustellen, welche im Laufe des vergangenen Monats aus dem Stadtbezirke abgezogen sind.

Die Stadtschuldeputation hat den Hauptlehrern jeder Volksschule, aus welcher durch Abzug Schüler ausgeschieden sind, auszugsweise Abschriften dieses Verzeichnisses zuzustellen, wonach das Schülerverzeichnis zu berichtigen ist.

§ 13. Die ersten oder Hauptlehrer sind verpflichtet, jeden der in ihre Schule aufgenommenen oder derselben überwiesenen Schüler so lange im Schülerverzeichnisse zu führen, bis der Abzug desselben aus dem Stadtbezirke auf vorstehende Art festgestellt, der Tod oder die Unfähigkeit desselben zu fernerm Schulbesuch in zuverlässiger Weise konstatiert, die regelmäßige Entlassung des Kindes erfolgt, oder endlich eine Umschulung nachgewiesen ist.

§ 14. Die ersten oder Hauptlehrer der Volksschulen und die Direktoren und Dirigenten von Mittel- oder solchen Schulen, deren Unterrichtsziele über die der Volksschule hinausgehen, dürfen keinen früheren Schüler einer Volksschule derselben Stadt ohne Vorlegung des nach dem nachfolgenden Formular H aufzustellenden Entlassungsscheines aufnehmen und werden verpflichtet, dem neu aufgenommenen Schüler nach Aufnahme in das Schülerverzeichnis einen Aufnahmeschein nach dem nachfolgenden Formular J zu erteilen. Erst nach Vorlegung dieses Aufnahmescheines ist der Schüler in dem Schülerverzeichnis der Schule, die er verlassen hat, zu löschen.

Von jeder Umschulung ist der Stadtschuldeputation von den ersten oder Hauptlehrern bez. Dirigenten beider beteiligten Schulen Anzeige zu machen.

§ 15. Denjenigen Städten mit mehr als 5000 Einwohnern, deren Verhältnisse und Einrichtungen es gestatten, bleibt es unter unserer Zustimmung überlassen, in betreff der Einschulung der schulpflichtigen Kinder das in § 7 bezeichnete Verfahren zu beobachten.

II. Verfolgung ungerechtfertigter Schulversäumnisse.

§ 16. Aufgrund des Schülerverzeichnisses hat jeder Lehrer eine Absentenliste nach dem nachfolgenden Formular K aufzustellen, in welcher die Versäumnisse eines halben Schultages durch einen von rechts nach links gezogenen schrägen Strich und die Versäumnisse eines ganzen Schultages durch ein Kreuz bezeichnet wird, während bei einem durch Krankheit veranlaßten Ausbleiben ein lateinisches K, bei dem Vorhandensein sonstiger für zureichend erachteter Entschuldigungsgründe ein lateinisches E und in Fällen der Beurlaubung zum Zweck der Teilnahme an dem von den Geistlichen der betreffenden Konfession erteilten Religionsunterrichte ein lateinisches O einzutragen ist.

§ 17. Bei der Verzeichnung der Schulversäumnisse gilt der Vormittagsunterricht wie der Nachmittagsunterricht für je einen halben Tag. Findet aber an einem Tage nur Vormittagsunterricht statt, so gilt das Wegbleiben aus demselben für die Versäumnisse eines ganzen Schultages.

Wenn Halbtagschulen eingerichtet sind, so gilt die jeder Abteilung zugewiesene Zeit als ganzer Schultag.

Die gleiche Regel ist in den Fällen anzuwenden, wo ein besonderer Unterricht für Hüttekinder eingerichtet ist, so daß die Versäumnisse der für den Unterricht der Hüttekinder bestimmten Stunden als Versäumnisse eines ganzen Schultages gerechnet wird.

§ 18. In dringenden Fällen ist der Lehrer auch dann, wenn die Schule sich am Wohnorte des Lokalschulinspektors befindet, ermächtigt, einzelne Schüler wegen besonderer Hindernisse bis zu zwei Schultagen zu beurlauben, wenn Umstände vorliegen, welche es nicht gestatten, den Urlaub bei dem Lokalschulinspektor nachzusuchen.

Im übrigen behält es bei den Bestimmungen des § 3 der Schulordnung sein Bewenden, mit der Maßgabe, daß unter dem Barrer der Lokalschulinspektor zu verstehen ist, und daß in den Städten an die Stelle des Schulvorstandes die Stadtschuldeputation tritt.

§ 19. Schriftliche Nachrichten und Ausweise, welche Schulversäumnisse zu rechtfertigen, oder Anträge, welche dieselben zu entschuldigen bestimmt sind, werden von dem Lehrer als Beläge gesammelt und aufbewahrt.

Über mündlich angebrachte Anträge und Entschuldigungen ist ebenso wie über die notorischen Thatfachen oder Ereignisse, welche den Schulbesuch verhindert haben, von dem Lehrer ein kurzer Vermerk in die Absentliste einzutragen.

§ 20. Am Ende jeder Woche hat der Lehrer eine Schulversäumnisliste nach dem nachfolgenden Formular (Formular L.) für die verstlossene Woche aufgrund der Absentliste aufzustellen, in welcher alle Versäumnisse mit Einschluß der von dem Lehrer als gerechtfertigt oder entschuldigt angesehenen mit Angabe des Entschuldigungs- oder Beurlaubungsgrundes und unter Bezeichnung der Nummer der etwa dazu gehörigen Beläge aufzuführen sind. Nur die Schulversäumnisse der noch nicht 6 Jahre alten Kinder sind wegzulassen.

Auf der Liste hat der Lehrer die Richtigkeit der in derselben gemachten Angaben amtlich zu versichern.

Gehören mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke zu einer Schule, so hat der Lehrer für jeden Ort, bezw. für die aus demselben der Schule überwiesenen Kinder eine besondere Versäumnisliste anzufertigen.

§ 21. Am Montage der nächstfolgenden Woche hat der Lehrer die Schulversäumnisliste dem Schulvorstande zu Händen des Lokalschulinspektors, in den Städten der Schuldeputation zu überreichen und das Datum der Einreichung, die Zahl der in derselben aufgeführten Schüler und die Gesamtzahl der versäumten Tage, wie die Anzahl der beigefügten Beläge in die nach dem nachfolgenden Formular N anzulegende Jahres-Nachweisung der Schul-Versäumnis-Listen einzutragen.

Sind überhaupt keine Versäumnisse vorgekommen, so ist eine Vakatanzeige einzureichen.

§ 22. Die Herren Lokalschulinspektoren und die mit den Revisionen der Schulen beauftragten Mitglieder der Stadtschuldeputationen, sowie die Herren Kreis- und Schulinspektoren haben die richtige Aufstellung und pünktliche Einreichung der Versäumnislisten auf das sorgfältigste zu überwachen und in geeigneten Fällen Remedur oder entsprechende Belehrung eintreten zu lassen, wiederholte Verzögerungen aber und Fälle, in denen erweislich unrichtige Angaben in die Versäumnisliste aufgenommen sind, zur Kenntnis der zuständigen königlichen Regierung zu bringen.

§ 23. Die Schulvorstände bezw. die Stadtschuldeputationen haben die Eltern, Pfleger oder Dienstherren der in der Versäumnisliste aufgeführten Kinder, deren Versäumnisse nach den Angaben des Lehrers nicht bereits als entschuldigt angesehen werden können, zu einem Tage im Laufe der Woche zur Angabe der Entschuldigungsgründe mit der Verwarnung vorzuladen, daß insalle ihres Ausbleibens angenommen werde, sie hätten zur Sache nichts anzuführen.

Die Vorladungen erfolgen durch den Lehrer im Namen des Schulvorstandes bezw. der Schuldeputation nach dem nachfolgenden Formular M für den Terminstag der Woche. Sie sind gleichzeitig mit der Aufstellung der Versäumnislisten (§ 20) anzufertigen und am folgenden Montag (§ 21) durch in der Nähe der Vorzuladenden wohnende zuverlässige Schulkinder denselben zuzustellen.

Terminstag und Stunde, sowie die Person desjenigen, welcher die Entschuldigungsgründe entgegenzunehmen hat, sind von dem Schulvorstande bezw. der Stadtschuldeputation ein für allemal zu bestimmen und vor dem Beginn jedes Schulhalbjahrs in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Es bleibt den Schulvorständen bezw. Stadtschuldeputationen überlassen, mit diesen Verhandlungen den Lokalschulinspektor oder einzelne ihrer andern Mitglieder zu beauftragen. Von dieser Befugnis wird in der Regel überall da, wo mehrere Gemeinde- bezw. Gutsbezirke die Schulgemeinde bilden, Gebrauch zu machen sein und zwar mit der Maßgabe, daß dem Lokalschulinspektor die Verhandlungen für seinen Wohnort, den dem Schulvorstände angehörigen Gemeinde- bezw. Gutsvorstehern aber die Verhandlungen für die andern Ortschaften zufallen.

In der Stadt Königsberg können mit den Verhandlungen die Hauptlehrer der einzelnen Schulen beauftragt werden.

§ 24. In dem Falle, wo es sich um die Rüge der ersten unentschuldigten Schulversäumnis handelt, kann die vorgeschriebene Vorladung und Verwarnung durch eine entsprechende schriftliche, gegen Empfangsschein zuzustellende Mahnung nach dem nachfolgenden Formular O ersetzt werden.

§ 25. Erscheinen die vorgeladenen Eltern, Pfleger oder Dienstherrn nicht, oder können die von denselben vorgebrachten Entschuldigungsgründe nicht als genügend anerkannt werden, so werden gegen diejenigen, welche die betreffenden Kinder zur Schule zu schicken verpflichtet sind, Versäumnisstrafen nach Maßgabe des § 4 der Schulordnung in Antrag gebracht.

Dem Ermessen der Schulvorstände und Stadtschuldeputationen ist es überlassen, nachdem die wiederholte Anwendung geringerer Strafen sich als unwirksam erwiesen hat, höhere Strafen in Antrag zu bringen. Hierbei wird im allgemeinen als Regel festzuhalten sein, daß die höhere Strafe nicht zur Anwendung kommt, wenn seit der Beitreibung bezw. Verbüßung der letzten Strafe eine den Umständen nach erhebliche Zeit, etwa ein Jahr vergangen ist, ohne daß ungerechtfertigte Schulversäumnisse zu rügen gewesen sind.

§ 26. Die Strafanträge werden in die dazu bestimmte Kolonne 12 der Liste eingetragen, und es werden die beiden Exemplare der Liste nach entsprechender Ausfüllung der Kolonne 13 und nach Ausfüllung und Vollziehung des Antrages spätestens am letzten Tage der auf die Versäumnisse folgenden Woche der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung eingeschendet.

§ 27. Die zur vorläufigen Straffestsetzung befugten Beamten oder Behörden haben nach Prüfung der Anträge die Strafen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bezw. des die Ausführung dieses Gesetzes betreffenden Reglements vom 30. September 1852 festzusetzen bezw. beizutreiben.

Wird in einzelnen Fällen den Anträgen keine Folge gegeben, oder das beantragte Strafmaß herabgesetzt, so ist die beantragende Behörde hiervon sogleich zu benachrichtigen, damit dieselbe in geeigneten Fällen in den Stand gesetzt wird, bei der vorgesezten Behörde Beschwerde zu führen.

§ 28. Die eingezogenen Strafen sind an die Ortsschulkassen in längstens acht Wochen vom Eingange des Strafantrages, dessen Kolonne 14 und folgende entsprechend auszufüllen sind, mit dem Duplikat des Antrages abzuführen.

§ 29. In denjenigen Fällen, in welchen auf gerichtliche Entscheidung provociert ist, liegt es der Behörde, welche den Strafantrag gestellt hat, ob, event. durch Requisition des betreffenden Gerichtes den Abschluß der Sache festzustellen und die Ausführung der erkannten und beigetriebenen Strafe zu erwirken.

§ 30. Bei Volksschulen mit zwei oder mehreren Klassen finden die in der vorstehenden Verordnung hinsichtlich des Lehrers getroffenen Bestimmungen auf den ersten oder Hauptlehrer Anwendung, mit Ausschluß der Bestimmung über die Führung der Absentienlisten, welche für jede Klasse besonders von dem betreffenden Lehrer zu führen ist.

§ 31. Die Kosten, welche aus der Verwendung der in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Formulare erwachsen, werden von den Ortsschulkassen bez. Rämmereikassen bestritten.

(1. Seite.)

Formular A.

Stammliste der schulpflichtigen Kinder zu

(Für das Land.)

Ich bescheinige hierdurch, daß außer den in der nachstehenden Liste aufgeführten Kindern keine schulpflichtigen Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren in vorhanden sind.
 den . . . ten

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

(Für die kleineren Städte.)

Wir bescheinigen hierdurch, daß außer den in der nachstehenden Liste aufgeführten Kindern keine schulpflichtigen Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren in vorhanden sind, welche den Volksschulen zuzuführen sind.
 den . . . ten

Der Magistrat.

(2. und 3. Seite.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nr.	Vor- und Zunamen der schulpflichtigen Kinder.	Geburt		Vor- und Zunamen sowie Stand der Eltern.	Vor- und Zunamen sowie Stand der Pfleger, Dienstherrn zc.	Bemerkungen.
		Tag	Monat			

(1. Seite.)

Formular B.

Schüler-Verzeichnis der Volksschule zu

(2. und 3. Seite.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nr.	Vor- und Zunamen der der Schule überwiesenen Kinder.	Alter der Kinder.		Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort (Wohnung) der Eltern.	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort (Wohnung) der Pfleger, Dienstherrn zc.	Bemerkungen.
		Tage	Monat			

Formular C.

Bekanntmachung.

Allen Eltern, Pflegern und Vormündern schulpflichtiger, aber noch nicht eingeschulter Kinder bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß die Schulpflicht mit dem sechsten Lebensjahre beginnt, und daß die Unterlassung der rechtzeitigen Einschulung eines Kindes die gesetzlichen Zwangsmaßnahmen zur Folge hat.

Zugleich fordern wir hierdurch auf, die schulpflichtigen Kinder, welche in dem Halbjahre vom . . . bis . . . ihr sechstes Lebensjahr vollenden, alsbald, jedenfalls aber vor dem am . . . ten . . . erfolgenden Schluß der Schulen bei der ihrer Wohnung zunächst gelegenen Schule und zwar bei dem Hauptlehrer derselben außerhalb der Schulstunden in den durch besondern Aushang im Schulhause bestimmten Amtsstunden anzumelden.

den . . . ten . . .
Die Stadt-Schul-Deputation.

Formular D.

Benachrichtigung für den Hauptlehrer der städtischen Volksschule

D Sohn — Tochter geboren den . . . ten
. bevormundet von in Pflege wohnhaft
. ist Ihrer Schule vom ten ab überwiesen worden
und ist in das Schüler-Verzeichniß aufzunehmen.
. den . . . ten

Die Stadt-Schul-Deputation.

(Erforderlichenfalles ist der Benachrichtigung die Form einer den Rubriken des Schüler-Verzeichnisses entsprechenden Liste zu geben, in welchem Falle zu sagen wäre:

Die in der umstehenden Liste aufgeführten schulpflichtigen Kinder sind Ihrer Schule vom . . . ten . . . ab überwiesen worden, und sind dieselben in das Schüler-Verzeichniß aufzunehmen.

den . . . ten
Die Stadt-Schul-Deputation.)

Formular E.

Da der Anmeldung d . . . (Namen des Kindes) . . . bei der . . . (näher zu bezeichnenden) Volksschule wegen Überfüllung derselben keine Folge hat gegeben werden können, haben wir das vorbezeichnete schulpflichtige Kind der unter der Leitung des Hauptlehrers . . . (Namen) . . . stehenden . . . (näher zu bezeichnenden) . . . Volksschule vom . . . ten . . . überwiesen.

Wir fordern Sie auf, d . . . (Namen) . . . dieser Schule zuzuführen, mit dem Bemerken, daß das schulpflichtige Kind von dem vorgedachten Zeitpunkt in dem Schüler-Verzeichniß dieser Schule geführt wird, und daß bei dem Ausbleiben desselben die gesetzlichen Schulversäumnisstrafen werden verhängt werden.

den . . . ten

An Die Stadt-Schul-Deputation.

d

Die Benachrichtigung der Stadt-Schul-Deputation über die Einschulung d in die Volksschule habe ich erhalten.

den . . . ten

N. N.

Formular F.

Nachdem die Einsicht der Schüler-Verzeichnisse ergeben hat, daß Sie Ihre . . . — Sohn — Tochter — Pflege Sohn — Wündel . . . (Namen) . . . geboren am . . . ten . . . einer Schule nicht zugeführt haben, fordern wir Sie auf, uns binnen 14 Tagen nachzuweisen, daß das vorbezeichnete schulpflichtige Kind einer Schule zugeführt worden ist, oder aus welchen Gründen dasselbe einer Schule nicht übergeben werden kann.

Sollte binnen der vorbezeichneten Frist der eine oder der andere Nachweis nicht erbracht sein, haben Sie zu gewärtigen, daß wir das vorbezeichnete Kind einer von uns auszuwählenden Volksschule überweisen.

den . . . ten

An Die Stadt-Schul-Deputation.

den

Die Aufforderung zur Einschulung d habe ich empfangen.

den . . . ten

N. N.

Schulver säumnisliste für die Schule zu
für die Woche vom bis

Die Zahl der Schulkinder beträgt Zahl der Schultage Zahl der
Ver säumnistage Prozentfuß des Schulbesuchs im ganzen

Ich bescheinige hierdurch amtlich die richtige und ordnungsmäßige Führung der Ab-
sentsliste für die vorstehend bemerkte Zeit und die genaue Ausfertigung der umstehenden
Schulver säumnisliste nach der Absentsliste.
. den ten N. N., Lehrer.

Strafantrag

des Schulvorstandes (der Stadt-Schul-Deputation) wegen der Schulver säumnisse in der
. Schule für die Woche vom bis aus dem Bezirk

Wir bescheinigen hiermit, daß die in Kol. 10 Nr. der umstehenden Liste auf-
geführten Eltern, Pfleger oder Dienstherrn die Schulver säumnisse der aufgeführten Kinder
ausreichend zu entschuldigen nicht vermocht haben, bez. auf Vorladung nicht erschienen sind
und beantragen deren Bestrafung aufgrund des § 4 der Schulordnung vom 11. Dezember
1845 und dieser Liste, welche die Beweisraft eines amtlichen Protokolls hat. Die Geld-
strafen fließen in die Schulkasse, und eruchen wir daher erbenst, dieselben an den Rendanten
. nach erfolgter Beitreibung abzuführen. In dem beigefügten Duplikat eruchen
wir ergebenst, die Kol. 14 u. ff. feinerzeit auszufüllen und dasselbe demnächst zu remittieren,
in den Fällen aber, in denen keine Strafe festgesetzt werden sollte, uns sofort davon bei
Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.
. den ten

Der Schulvorstand (die Schuldeputation).

An

b

(2. und 3. Seite.)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19																							
Laufende Nummer.		Nr. der Absentsliste.		Vor- und Namen der Kinder, welche die Schule ver säumt haben.		Datum d. ver säumten Tage.		Ganzer Tag.		Halber Tag.		Summa d. ver säumten Tage.		Alter der Kinder.		Angabe d. Entschuldigungsgründe, der Nr. des Belags dafür, und Angabe der Rückfälle.		Vornamen, Zunamen und Stand der hiesbaren Eltern, Pfleger und Dienstherrn.		Wohnort derselben.		pro Tag		Der Schulvorstand be- antragt Strafe		auf.		Datum der Abgabe des An- trages an die Polizeibehörde.		Die Geldstrafe ist festgesetzt auf		Dauer der substituiereten Haft.		Ob auf gerichtliche Ent- scheidung provociert u. Datum des Abganges.		Die Geldstrafe ist beigetrieben mit		In welcher Zeit die Haft verbüßt ist		Bemerkungen.	

D (Namen des Kindes) ist in der Woche vom bis
mit einer ungerechtfertigten Schulver säumnis von Tagen eingetragen.
Etwasige Entschuldigungsgründe sind sofort schriftlich oder am ten
Uhr mündlich bei dem anzubringen.
. den ten (Unterschrift des Lehrers.)

Nachweisung der Schulversäumnislisten des Lehrers
zu pro

Laufende Nr.	Bezeichnung des Zeitraums.	Datum der Einreichung der Liste.	Zahl der aufgeführten Schüler.	Zahl der versäumten Tage.	Bemerkungen.

Formular O.

D . . . (Namen des Kindes) . . . hat in der Woche vom . . . bis . . . die Schule ohne zureichende Gründe während . . . Schultage . . . versäumt.
Sie werden hierdurch ermahnt, d . . . selben die Wohlthat eines geordneten Schulunterrichts nicht zu entziehen und künftig für den regelmäßigen Besuch des Schulunterrichts zu sorgen, da Sie bei einer Versäumnis die gesetzliche Geld- oder im Unvermögensfalle Haftstrafe zu gewärtigen haben.

. den . . . ten
Der Schulvorstand (die Schuldeputation.)

An
d

Die Verwarnung wegen der Schulversäumnis d . . . (Namen des Kindes) . . . in der Woche vom . . . bis habe ich erhalten.
. den . . . ten (Unterschrift.)

2. Vorstehende Verordnung ist durch Verordnung d. k. Reg. v. 21. Juni 1881 (Amtsbl. S. 166) mit Genehmigung des Herrn Min. d. g. A. dahin ergänzt worden, daß:

1. die Schüler-Stammlisten (§§ 1—6 der Verord.) fernerhin nur einmal im Jahre und zwar 14 Tage vor Michaeli in der vorgeschriebenen Weise aufzustellen sind. Dagegen sind spätestens 14 Tage vor Ostern nach dem für die Schüler-Stammlisten gegebenen Formular A. Nachtragslisten von den Gemeinde- und Gutsvorstehern und den Magisträten der kleineren Städte aufzustellen und den Lehrern, ersten oder Hauptlehrern zuzustellen, nachdem diese Listen anstelle der auf dem Formular A. befindlichen Bescheinigung mit folgender Bescheinigung versehen worden sind:

Ich bescheinige (Wir bescheinigen) hierdurch, daß außer den in der Schüler-Stammliste vom ten und in der vorstehenden Nachtragsliste aufgeführten Kindern keine schulpflichtigen Kinder in dem Alter von 6 bis 14 Jahren oder solche Kinder, welche in den nächsten 3 Monaten das sechste Jahr vollenden, in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) vorhanden sind.

. , den ten

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.
(Der Magistrat).

In diese Nachtragsliste sind alle Kinder im Alter von 6—14 Jahren einschließlich aufzunehmen, welche durch Zuzug seit der Anfertigung der letzten Schüler-Stammliste in den Gemeinde- bezw. Gutsbezirk eingetreten sind, ferner diejenigen, welche in den letzten 3 Monaten ihr sechstes Lebensjahr vollendet haben, sowie diejenigen, welche in den Monaten April, Mai und Juni ihr sechstes Lebensjahr vollenden.

2. pp.

3. Die Schulversäumnislisten (§ 20 ff.) sind fortan nicht wöchentlich, sondern monatlich in der vorgeschriebenen Weise aufzustellen und am ersten Montage des folgenden Monats dem Schulvorstande z. H. des Lokalschulinspektors, bezw. der Schuldeputation einzureichen, welche gemäß § 23 der Verordnung die Eltern, Pfleger oder Dienstherrn der in der Schulversäumnisliste aufgeführten Kinder im Laufe derselben Woche zur Abgabe der etwaigen Entschuldigungsgründe vorzuladen haben. Durch diese Bestimmung leiden die Formulare L., M., O. insofern eine Abänderung, als in derselben statt der Worte „Woche von bis“ der betr. Monat zu setzen ist.

3. Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten von Westpreußen, betreffend die Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs in den Volksschulen und die Verfolgung ungerechtfertigter Schulversäumnisse, v. der Reg. zu Marienwerder unterm 22. Dezbr. 1880 (Beilage zu Nr. 2 d. Amtsbl. pro 1881) und v. der Reg. zu Danzig unterm 3. Januar 1881 (Extra-Beilage zu Nr. 3 des Amtsbl. pro 1881) veröffentlicht.

I. Verfahren behufs Einschulung der schulpflichtigen Kinder.

§ 1. Alljährlich bis zum 15. März haben die Gemeinde- und Gutsvorsteher die im Orte vorhandenen Kinder, welche das sechste Lebensjahr vollendet haben oder doch bis zum 30. Juni vollenden werden, in ein Verzeichnis (Formular A.) einzutragen und dasselbe dem Lehrer zu übergeben.

Sind die Kinder in Rücksicht auf das Religionsbekenntnis oder aus sonstigen Gründen verschiedenen Schulen zu überweisen, dann ist für jede Schule ein besonderes Verzeichnis aufzustellen.

Bei denjenigen Kindern, welche Privatunterricht erhalten, oder eine andere öffentliche Schule besuchen, ist dies in Spalte 7 zu vermerken.

In den ersten 8 Tagen jedes Kalender-Quartals sind die im verfloffenen Vierteljahre im Alter von 6 bis 14 Jahren zu- oder weggezogenen Kinder (Formular A.) dem Lehrer namhaft zu machen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verpflichtet, den Eltern und Pflegern der in das Verzeichnis eingetragenen Kinder, welche nicht schon einer öffentlichen Schule zugeführt sind oder entsprechenden Privatunterricht erhalten, bekannt zu machen, daß die Kinder mit dem nächsten Aufnahme-Termin die Schule zu besuchen haben.

§ 2. Aufgrund dieser Verzeichnisse hat der Lehrer ein Schülerverzeichnis (Formular B.) bei Beginn des Schuljahres aufzustellen. Die erweislich Privatunterricht erhaltenden oder eine andere öffentliche Schule besuchenden Kinder sind in dasselbe nicht aufzunehmen. Die in das Schülerverzeichnis eingetragenen Kinder sind in demselben so lange zu führen, bis ihr Abzug aus dem Schulbezirk angemeldet, der Tod oder die Unfähigkeit derselben zum ferneren Schulbesuch festgestellt, die regelmäßige Entlassung erfolgt, oder endlich eine Umschulung nachgewiesen ist.

§ 3. In den Städten, soweit nicht für einzelne Städte mit Genehmigung der Bezirksregierung ein besonderes Verfahren eingeführt ist, finden die §§ 1 und 2 mit folgender Maßgabe Anwendung.

Die Stadtschuldeputation übergibt die Verzeichnisse an den ersten Lehrer der Volksschule, nachdem diejenigen Kinder zuvor ausgeschieden sind, welche Privat-

unterricht erhalten, eine andere öffentliche Schule besuchen, oder zum Besuch der Schule erweislich unfähig sind.

Sind zwei oder mehrere nicht nach der Konfession getrennte Volksschulen vorhanden, so hat die Stadtschuldeputation die Schüler mittelst besonderen Verzeichnisses den einzelnen Schulen zu überweisen und die Eltern, Pfleger oder Vormünder (Formular C.) der Kinder hiervon in Kenntnis zu setzen.

II. Verfahren bei Feststellung und Verfolgung ungerechtfertigter Schulversäumnisse.

§ 4. Aufgrund des Schüler-Verzeichnisses hat jeder Lehrer bezw. erste Lehrer oder Hauptlehrer eine Absenten-Liste (Formular D.) nach dem beigefügten Formulare aufzustellen, in welcher die Versäumnis eines halben Schultages durch einen von rechts nach links gezogenen schrägen Strich und die Versäumnis eines ganzen Schultages durch ein Kreuz bezeichnet wird, während bei einem durch Krankheit veranlaßten Ausbleiben ein K., bei Beurlaubungen ein B. einzutragen ist. Sonst angebrachte Entschuldigungsgründe sind in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

§ 5. Bei der Verzeichnung der Schulversäumnisse gilt der Vormittagsunterricht wie der Nachmittagsunterricht für je einen halben Tag. Findet aber an einem Tage nur Vormittagsunterricht statt, so gilt das Wegbleiben aus demselben für die Versäumnis eines ganzen Schultages.

Wenn Halbtagschulen eingerichtet sind, so gilt die jeder Abteilung zugewiesene Zeit als ganzer Schultag. Die gleiche Regel ist in den Fällen anzuwenden, wo ein besonderer Unterricht für Hüttekinder eingerichtet ist, so daß die Versäumnis der für den Unterricht der Hüttekinder bestimmten Stunden als Versäumnis eines ganzen Schultages gerechnet wird.

§ 6. In dringenden Fällen ist der Lehrer, bei mehrklassigen der erste oder Hauptlehrer, ermächtigt, einzelne Schüler bis zu zwei Schultagen zu beurlauben, wenn Umstände vorliegen, welche es nicht gestatten, den Urlaub bei dem Lokalschulinspektor nachzusuchen.

§ 7. Unmittelbar nach Ablauf eines jeden Monats hat der Lehrer eine Schulversäumnisliste (Formular E) nach dem anliegenden Formular aufzustellen, in welcher alle Versäumnisse des verfloffenen Monats unter Angabe der etwaigen Entschuldigungsgründe aufzuführen sind.

Nur die Schulversäumnisse der noch nicht sechs Jahre alten Kinder sind wegzulassen.

Als Rückfälle sind nur die bestraften Schulversäumnisse des laufenden Schuljahres aufzuführen.

Bei mehrklassigen Schulen sind die Versäumnislisten für jede Klasse von den betreffenden Klassenlehrern anzufertigen und dem ersten oder Hauptlehrer zu übergeben.

Die Versäumnislisten sind bis zum 3. jeden Monats an den Schulvorstand zu Händen des Lokalschulinspektors bezw. an die Schuldeputation abzuliefern, und ist dies in der Jahresnachweisung zu vermerken. (Formular F.)

§ 8. Die Schulvorstände bezw. die Stadtschuldeputationen haben die Eltern, Pfleger oder Dienstherrn derjenigen schulpflichtigen Kinder, welche ohne Erlaubnis des Lokalschulinspektors oder des Lehrers die Schule versäumt haben, zu einem Termine in der ersten Hälfte jeden Monats zur Angabe der Entschuldigungsgründe mit der Verwarnung vorzuladen, daß imfalle ihres Ausbleibens angenommen werde, sie hätten zur Sache nichts anzuführen.

Zeit und Ort dieser Termine sind von dem Schulvorstande bezw. der Stadtschuldeputation für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk ein für allemal zu bestimmen und vor dem Beginn eines jeden Schuljahres in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Entschuldigungsgründe werden von einem Bevollmächtigten des

Schulvorstandes bezw. der Stadt-Schuldeputation entgegengenommen. Die Bevollmächtigten haben die von ihnen als entschuldigt befundenen Schulversäumnisse in der Versäumnisliste, Spalte „Bemerkungen“ unter Angabe der Entschuldigungsgründe zu vermerken.

Glaubt der Lokalschulinspektor, die von den Bevollmächtigten angenommenen Entschuldigungsgründe nicht anerkennen zu können, so bleibt ihm überlassen, die Entscheidung des Schulvorstandes einzuholen.

In gleicher Weise haben die Schuldeputationen über die Annahme der Entschuldigungsgründe zu befinden.

§ 9. Nach fruchtloser Ermahnung ist von dem Lokalschulinspektor bezw. der Stadt-Schuldeputation die Versäumnisstrafe Spalte 8 der Liste in Antrag zu bringen.

Die als entschuldigt angenommenen Schulversäumnisse sind in der Liste zu streichen, und ist die letztere demnächst an die Orts-Polizeibehörde (Amtsvorsteher, Stadtpolizeiverwaltung, Königliche Polizei-Direktion) abzugeben.

§ 10. Die zur vorläufigen Straffestsetzung befugten Beamten oder Behörden haben die Strafen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bezw. des die Ausführung dieses Gesetzes betreffenden Reglements vom 30. September 1852 und § 453 ff. der Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 (R.-G.-Bl. pro 1877 S. 253 ff.) festzusetzen, bezw. die Einziehung der festgesetzten Strafen oder die Vollstreckung der substituierten Haft zu betreiben.

Wird in einzelnen Fällen den Anträgen keine Folge gegeben, so ist die beantragende Behörde hiervon sogleich zu benachrichtigen, damit dieselbe in geeigneten Fällen in den Stand gesetzt wird, bei der vorgesetzten Behörde Beschwerde zu führen.

§ 11. Die eingezogenen Strafen sind an den Rendanten der Ortschaftsklasse der Regel nach in längstens 8 Wochen abzuführen.

Die Schulversäumnisliste ist nach Ausfüllung der Spalten 9—13 an den Lokal-Schulinspektor bezw. die Schuldeputation abzugeben, welche dieselbe nach Kenntnisaufnahme an den Rendanten der Schulkasse als Beleg für die zu vereinnehmende Schulstrafe gelangen zu lassen hat.

Die Rendanten sind verpflichtet, diese Versäumnislisten wie die übrigen Rechnungsbelege aufzubewahren.

§ 12. In denjenigen Fällen, in welchen auf gerichtliche Entscheidung ange tragen ist, liegt es der Behörde, welche den Strafantrag gestellt hat, ob, event. durch Ersuchen des betreffenden Gerichtes den Abschluß der Sache festzustellen und die Ausführung der erkannten und beigetriebenen Strafe zu erwirken.

§ 13. Die Kosten, welche aus der Verwendung der in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Formulare erwachsen, werden von den Ortschaftsklassen bezw. Räumereikassen bestritten.

III. Anweisung für die Unternehmer von Privat-Unterrichts-Anstalten.

§ 14. Die Unternehmer von Privat-Unterrichts-Anstalten sind verpflichtet:

1. die § 4 vorgeschriebene Absenten-Liste zu führen,
2. vierteljährlich dem Lokal-Schulinspektor, bezw. in Städten der Stadt-Schuldeputation ein Verzeichnis der aufgenommenen und im vorangegangenen Quartale entlassenen Schüler einzureichen. Bei den entlassenen Schülern ist anzugeben, ob und in welche andere Schule dieselben übergetreten sind.

(Titelblatt.)

Formular A.

Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder zu

Die Richtigkeit bescheinigt
den ten

Der Gemeinde- (Guts) Vorsteher.

1.	2.	3.			4.	5.	6.	7.
Laufende Nr.	Vor- u. Zunamen der schulpflichtigen Kinder.	Geburt			Konfession.	Vor- u. Zunamen, sowie Stand der Eltern.	Vor- und Zunamen, sowie Stand der Pfleger, Dienstherren etc.	Bemerkungen.
		Tag.	Monat	Jahr.				

(Titelblatt.)

Formular B.

Schüler-Verzeichnis der Volksschule zu

1.	2.	3.			4.	5.	6.	7.
Laufende Nr.	Vor- u. Zunamen der der Schule überwiesenen Kinder.	Alter der Kinder.			Konfession.	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort (Wohnung) der Eltern.	Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort (Wohnung) der Pfleger, Dienstherren etc.	Bemerkungen.
		Tag.	Monat der Geburt	Jahr.				

Formular C.

Ihr (Name des Kindes) ist der unter der Leitung des (Name des Lehrers) stehenden Volksschule (Bezeichnung der Schule) überwiesen.
 Wir fordern Sie zur Vermeidung der gesetzlichen Schulverweisungsstrafe auf, Ihr (Name des Kindes) nunmehr der Schule zuzuführen.
 den . . . ten 18

Stadt-Schul-Deputation.

(Titelblatt.)

Formular D.

Absentenliste der Schule zu für den Monat

1.	2.	3.	4.	5.				6.	7.			
				Laufende Nr. d. Schüler-Verzeichnisses.	Vor- u. Zunamen des Kindes.	Datum der Geburt				Summa.	Einschuldtg. Rückfälle.	
						Tag.	Monat					Jahr.
				Monat								

Schulver säumnisliste für die Schule zu
für den Monat

Ich bescheinige hierdurch amtlich die richtige und ordnungsmäßige Führung der Absentistenliste.

. den ten

N. N.
Lehrer.

Strafantrag

des Schulvorstandes (der Schuldeputation) wegen der Schulver säumnisse in der Schule
für den Monat

Die Bestrafung wird aufgrund des § 4 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 und dieser Liste, deren Richtigkeit der bescheinigende Lehrer vertreten wird, beantragt.

Die Geldstrafen fließen in die Schulkasse, und erjuchen wir daher, dieselbe an den Rendanten nach erfolgter Beitreibung abzuführen.

. den ten

Der Schulvorstand (Die Schuldeputation.)

An N. N.

den

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Lau- fende Nummer.	Vor- und Zunamen der Kinder, welche die Schule ver säumt haben.	Datum d. ver säumten Tage. Summa d. ver säumten Tage.	Angabe der Entschuldi- gungs- gründe und Angabe der Rückfälle.	Vornamen, Zunamen und Stand der haftbaren Eltern, Pfleger und Dienst- herren.		Wohnort derselben.	Der Schul- vor- stand bean- tragt Strafe	Die Geld- strafe ist fest- gesetzt auf	Dauer der substi- tuier- ten Haft.	Ob auf- gericht- liche Ent- schei- dung ange- tragen u. Dat. des Ab- gangs.	Die Geld- strafe ist bei- ge- trieben mit	In welcher Zeit die Haft verbüßt ist.	Bemerkungen.
							M. J.	M. J.			M. J.		

Nachweisung der Schulver säumnislisten des Lehrers zu pro

Lau- fende Nr.	Bezeichnung des Zeitraums.	Datum der Einreichung der Liste.	Zahl der aufgeführten Schüler.	Zahl der ver säumten Tage.	Be- merkungen.

4. Mitwirkung der Lehrer zur Förderung des Schulbesuchs.

a. Cirk.-Verf. d. Reg. zu Marienwerder v. 14. Dezbr. 1860 über die erziehende Thätigkeit der Elementarschule (Centralbl. 1860, S. 570). Noch immer wird die betrübende Wahrnehmung gemacht, daß eine große Zahl junger Leute ohne irgend welche geistige Bildung und ohne je eine Schule besucht zu haben, heranwächst. Nicht wenige derselben verfallen der sittlichen und leiblichen Verwahrlosung und selbst dem Verbrechen und wären vielleicht davor bewahrt geblieben, hätte die Schule Gelegenheit gehabt, in ihrem Herzen und Gewissen Gottesfurcht zu erwecken und ihren Geist durch die Keime der Bildung zu befruchten, zu veredeln und zu erhellen. Daß dies unterblieben und leider noch täglich unterbleibt, ist eine schwere Sorge und Verantwortung, die auf allen lastet, welche an der Schulverwaltung näheren und entfernteren Anteil haben. Daß es darin besser werde, ist aber die gemeinsame Aufgabe aller, denen das Wohl ihrer Mitmenschen und des ganzen Vaterlandes, dessen Macht vornehmlich auf der sittlichen Kraft und Intelligenz seiner Bürger ruht, am Herzen liegt. Unsererseits sind wir unablässig bemüht, auf die Vermehrung und Verbesserung der Schuleinrichtungen hinzuwirken und die zur Förderung des Schulbesuchs geeigneten Anordnungen zu treffen. In letzterer Beziehung ist durch die Verordnung vom heutigen Tage in der vorigen Nummer des Amtsblatts den Ortsvorständen die bestimmte Anweisung erteilt, jedes schulfähige Kind dem Lehrer unaufgefordert und regelmäßig mitzuteilen, um einem Haupthindernisse eines vollständigen Schulbesuchs zu begegnen. Dieser große und heilsame Zweck läßt sich indessen nur durch ein einmütiges und beharrliches Zusammenwirken von allen Seiten erreichen. Deshalb wird zunächst den Lehrern zu bedenken gegeben, daß sie sich nicht an der Nachweisung und Zuführung der Kinder durch die Ortsvorstände genügen lassen dürfen, sondern daß es ihre Pflicht ist, sich unabhängig davon eine selbständige und vollständige Kenntnis von den schulfähigen Kindern im Bereiche ihres Schulbezirks zu verschaffen und dauernd zu erhalten. Denn sämtliche in seinem Bezirke vorhandenen Kinder sind dem Lehrer durch seinen Amtsberuf auf sein Gewissen gebunden, nicht also bloß diejenigen, welche in die Schule kommen, sondern auch diejenigen, welche Not oder Unverstand von ihr ferne halten. Es ist löblich, wenn ein Lehrer die Kinder, die sich in der Schule einfänden, mit Sorgfalt unterrichtet. Will er sich aber über den Mietling erheben und als ein treuer Lehrer im wahren Sinne dieses Ehrennamens anerkannt wissen, so muß er auch denen, die nicht kommen, und zwar mit unermüdlicher Ausdauer und Liebe nachgehen und sich bemühen, zunächst durch seine Einwirkung auf Eltern und Pfleger, sie um sich zu sammeln. Liebe und Ausdauer pflegen ihres Erfolges nicht zu verfehlen. Wo es aber nicht gelingt, ist des Schulinspektors Rat und Anleitung, sowie der Behörden Einwirkung in Anspruch zu nehmen. Ihr besonderes Augenmerk haben die Lehrer auf verwaiste, sowie auf die der Armenpflege anheimgefallenen Kinder zu richten und sich beständig vorzuhalten, daß Kinder, je verlässener sie sind, desto mehr der sorgfältigen geistigen Obhut bedürfen, die der Lehrer als eine der heiligsten Aufgaben seines Berufs zu betrachten hat. Solche Kinder sind daher unablässig zu überwachen, und wenn sich finden sollte, daß sie von ihren Pflegern in geistigen wie leiblichen Dingen vernachlässigt werden, ist der Orts-Schulinspektor davon in Kenntnis zu setzen, welcher nicht säumen wird, die weltliche Behörde um den Schutz für sie anzurufen, den unsere Gesetze auch dem ärmsten Kinde verbürgen. Sollten sich aber die Pfleger solcher Kinder durchaus unfähig oder so gewissenlos erweisen, um von ihnen einen dem beabsichtigten Zwecke entsprechenden Gebrauch von der aus Gemeinde- oder andern öffentlichen Mitteln fließenden Vergütung erwarten zu können, so ist darauf zu dringen, daß die Kinder gewissenhafteren und befähigteren Eltern anvertraut werden, zu welchem Behufe die Lehrer im Verein mit den Schul-Inspektoren inzeiten bemüht sein müssen, dazu geeignete Familien zu ermitteln, um dieselben mit Überzeugung in Vorschlag bringen zu können. Von den Herren Orts-Schul-

inspektoren erwarten wir vertrauensvoll, daß sie den Lehrern diese vielfach vernachlässigte Seite ihrer Berufspflichten wiederholt und dringend ans Herz legen und denselben darin durch Beispiel und Rath zur Seite zu stehen unablässig bemüht sein werden. Um eine dauernde Beherzigung dieser Anmahnung zu sichern, ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Bekanntmachung der Schul-Chronik beigeheftet wird. Nicht minder werden die Orts- und Polizeibehörden sich angelegen sein lassen, die Organe der Schulverwaltung durch umsichtige Anwendung der in ihrer Hand liegenden gesetzlichen Mittel mit Nachdruck zu unterstützen, während wir selbst allen auf diesen Gegenstand gerichteten Anträgen oder Beschwerden stets die eingehendste Berücksichtigung und Abhilfe zuzusagen uns gedrungen fühlen. Eine gleiche Aufforderung und dringende Bitte richten wir aber auch an alle Dienst-, Brot- und Gutsherrschaften, in deren Gewalt und Bereich sich Kinder befinden, denen durch ihre Verhältnisse ein geregelter Schulbesuch erschwert wird. Mögen auch sie alle um ihres Gewissens willen bedenken, daß sie nicht bloß für das äußere Los, sondern auch für die Seelen dieser Kinder verantwortlich sind, und daher nicht dulden, daß dieselben von den Pflanzstätten der Zucht, der Ordnung und der geistigen Entwicklung zurückgehalten werden, sondern es als eine unabweisliche Pflicht erkennen, sie zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und ihnen die nötige Zeit zu gönnen und die sonst erforderliche Unterstützung an äußern Mitteln zu teil werden zu lassen, ohne welche ein fruchtbringender Schulunterricht nicht möglich ist.

b. Verf. der Reg. zu Marienwerder v. 24. Febr. 1863: In nicht wenigen Fällen hat sich ergeben, daß die Lehrer den schlechten Schulbesuch selbst verschulden, wenigstens insofern mitverschulden, als sie den von uns getroffenen Anordnungen zur Förderung eines regelmäßigen Schulbesuchs nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nachkommen. Sie befinden sich im Irrtum, wenn sie meinen, andere, namentlich die Orts-Polizeibehörden, müßten für den regelmäßigen Besuch der Schule sorgen, den unregelmäßigen verantworten. Sie selbst behindern die Einwirkung der Behörden auf den Schulbesuch, wenn sie sich in Ausführung der zur Bestrafung unentschuldigter Schulver säumnisse angeordneten Maßnahmen lässig zeigen, und sie machen sich strafbar, wenn sie der Meinung sind, die Einreichung der Schulver säumnis-Listen sei doch nur vergeblich, oder dem Verlangen der wegen unentschuldigter Schulver säumnisse ihrer Kinder strafbaren Eltern, oder dem nicht zu rechtfertigenden Wunsch gewissenloser Schulvorsteher oder Dominien folgegeben und die Ausfüllung und Einreichung der Schulver säumnis-Listen (oder Sakat-Anzeigen) verabsäumen. Die in dieser Hinsicht bemerkten nicht unerheblichen Uebelstände veranlassen uns, den Lehrern unfres Verwaltungsbezirks bemerklich zu machen, daß zunächst sie für regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen haben, daß dagegen die Einwirkung der Behörden, also die Anwendung von Strafma ßregeln erst einzutreten hat, wenn die Anwendung gütlicher Mittel und das in dieser Beziehung in § 4 der Provinzial-Schulordnung vorgeschriebene Verfahren sich als erfolglos erweist. Am wirksamsten und nachhaltigsten wird für den guten Schulbesuch dadurch gesorgt werden, daß die Lehrer Gewissenhaftigkeit und Treue in der Wahrnehmung ihrer Berufspflichten, namentlich in Abwartung ihrer Lehrstunden, beweisen, daß sie durch ihren unterrichtlichen und erziehlischen Einfluß, durch liebevolle väterliche Einwirkung die Schüler zu gewinnen, den Eltern aber die Überzeugung beizubringen wissen, daß ihre Kinder nicht vergeblich, sondern mit sichtlichem Nutzen die Schule besuchen. Demnächst empfehlen wir den Lehrern unmittelbare Einwirkung auf die Eltern säumiger Schüler mittels verständiger, einbringlicher Vorstellungen. Auch werden sich überall einflußreiche Gemeindeglieder für dergleichen Einwirkung gewinnen lassen, wie denn zunächst die Schulvorsteher zu solcher verpflichtet sind. Als eine unerläßliche Pflicht der Lehrer müssen wir aber die gewissenhafte Führung der Schulbesuchsliste, die aufgrund der letzteren vorzunehmende Ausfüllung der Schulver säumnisliste und deren pünktliche Ein-

reichung bezeichnen. Dieser Pflicht muß unter allen Umständen genügt werden, und wird die Unterlassung oder Vernachlässigung derselben unnachlässiglich mit empfindlicher Ordnungsstrafe geahndet werden. Die sofortige Namhaftmachung derjenigen Lehrer, die sich Unregelmäßigkeiten oder Nachlässigkeit in der Aufstellung und Einreichung der Schulversäumnislisten und Bakat-Anzeigen zu schulden kommen lassen, wird hiermit den Schulinspektoren aufs neue zur Pflicht gemacht.

c. 1. Verf. d. Reg. zu Marienwerder v. 25. März 1873, Nr. 820 G. C. II:

Vielfach sind von Lehrern Bakatanzeigen mit der Angabe, daß keine strafbaren Schulversäumnisse vorgekommen seien, eingereicht worden. Es ist dies völlig unstatthaft, da nicht den betreffenden Lehrern, sondern den Lokalschulinspektoren und den städtischen Schuldeputationen bez. den damit beauftragten Persönlichkeiten die Prüfung der Versäumnisgründe obliegt. Die Lehrer haben in jedem Falle, wo eine Versäumnis vorgekommen ist, den Namen des betr. Kindes in die Versäumnisliste einzutragen und diese in vorgeschriebener Weise einzureichen, nachdem in der dazu bestimmten Rubrik die ihnen etwa bekannt gewordenen Gründe der Versäumnis vermerkt worden sind. Eine Bakatanzeige darf von denselben nur dann eingereicht werden, wenn wirklich, was indessen wohl nur in den seltensten Fällen eintreffen dürfte, während des ganzen Monats kein Kind beim Unterricht gefehlt hat. Die Lehrer sind auf diese ihnen obliegende Pflicht aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, daß sie über Begründetheit bez. Unbegründetheit der Schulversäumnisse nicht zu entscheiden haben; zugleich ist auch streng darauf zu halten, daß dieser Bestimmung genau nachgekommen werde.

c. 2. Verfügung ders. Reg. v. 4. Novbr. 1878, Nr. 3914 C. II: Es ist

wiederholt vorgekommen, daß in den monatlich einzureichenden Schulversäumnislisten eine Anzahl Schüler nicht aufgeführt war, welche nach der Schulbesuchsliste die Schule versäumt hatten, und daß die Lehrer bei der Auswahl der säumigen Kinder, deren Namen sie in die Schulversäumnislisten eintrugen, ganz willkürlich verfahren waren. Wir haben bereits in vielen Einzelfällen die betreffenden Lokalschulinspektoren darauf hingewiesen, daß die Lehrer verpflichtet sind, in den monatlichen Versäumnislisten sämtliche Versäumnisse anzugeben, welche im Laufe des Monats vorgekommen sind; aber trotzdem wiederholen sich die Fälle, in denen es nicht geschieht. Wir veranlassen daher die Lokalschulinspektoren, ernstlich darauf zu halten, daß unserer Bestimmung überall entsprochen wird, und sich von Zeit zu Zeit gelegentlich durch Vergleichung der Versäumnislisten mit der Schulbesuchsliste davon zu überzeugen, ob es geschieht. In jedem Falle, in welchem Lehrer unserer Anordnung nach dieser Seite hin nicht nachgekommen sind, ist uns behufs ihrer Bestrafung davon Anzeige zu machen.

d. Verf. der Kgl. Reg. zu Marienwerder v. 2. Februar 1876, Nr. 225 G. II:

Obgleich wir durch unsere Verfügung vom 10. Dezember 1863, betreffend die Förderung eines regelmäßigen Schulbesuchs (Amtsblatt 1864, außerordentliche Beilage zu Nr. 3), in den §§ 1 und 2 ausdrücklich den Ortsvorstehern auf dem platten Lande zur Pflicht gemacht haben, in jedem Jahre 8 Tage vor Ostern und vor Michaeli dem Lehrer derjenigen Schule, zu welcher die betreffende Ortschaft gehört, ein Verzeichnis der Kinder zu übergeben, welche in dem vorangegangenen Halbjahre das 6. Lebensjahr vollendet haben, und zwar unter Angabe des Namens des Vaters, Pflegers oder Dienstherrn, sowie des Alters der betreffenden Kinder, auch dem Lehrer jedesmal Mitteilung zu machen, wenn im Laufe des Halbjahres durch Veränderung des Wohnortes der Eltern, Pfleger oder des Dienstverhältnisses Kinder im schulpflichtigen Alter in den Schulbezirk eintreten oder denselben verlassen: so sind dieselben trotz der ihnen wegen der Unterlassung ihrer Pflicht angebotenen Strafe doch vielfach derselben nicht nachgekommen, und haben, wie wir aus den uns eingereichten Revisionsverhandlungen erschen haben, nur die wenigsten Ortsvorsteher die qu. Verzeichnisse übergeben. Bei der Wichtigkeit aber, welche die richtige Aufstellung einer vollständigen Liste sämtlicher schulpflichtigen

Kinder für den Schulbesuch und die Bildung der Kinder hat, kann diese Unterlassung der diesfälligen Pflicht seitens der Ortsvorsteher von uns nicht länger geduldet werden, und sehen wir uns daher genötigt, gegen die säumigen unter ihnen die erforderlichen Strafen herbeiführen zu lassen. Daher geben wir den Herren Volksschulinspektoren hiernit auf, die Ihnen unterstellten Lehrer unter Mitteilung dieser Verordnung behufs Kenntniznahme und Anfertigung einer Abschrift derselben zur Schulchronik anzuweisen, diejenigen Ortsvorsteher, welche ihnen zu den genannten Terminen die qu. Verzeichnisse nicht regelmäßig und pünktlich übergeben, unverzüglich bei dem betreffenden Herrn Kreislandrat zur Anzeige zu bringen, und wenn auch diese Anzeige nach Verlauf von 4 Wochen nicht den beabsichtigten Erfolg gehabt haben sollte, uns diesershalb zu berichten. Wir bemerken, daß wir in jedem Falle, wo ein Lehrer in den Revisionsverhandlungen befundet, daß er nicht das betreffende Verzeichnis erhalten habe, denselben verantwortlich machen werden, wenn er es unterlassen hat, dem Königl. Kreislandrat bezw. uns hiervon Anzeige zu machen.

e. Verf. der Reg. zu Marienwerder, v. 7. August 1883, Nr. II. 1. 5448. N. J. C.: Es hat sich herausgestellt, daß die Gemeinde- und Gutsvorsteher nicht überall der ihnen durch § 1 der Verordnung vom 22. Dezbr. 1880 (Beilage zu Nr. 2 des Amtsblatts pro 1881) auferlegten Pflicht nachgekommen sind, ein Verzeichnis aller im Orte vorhandenen Kinder, welche das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum 30. Juni vollenden, alljährlich bis zum 15. März aufzustellen und dem Lehrer zu übergeben. Wir bestimmen daher, daß die Lehrer einer jeden Schule (an den mehrklassigen die Hauptlehrer) an jedem 1. April dem Herrn Volksschulinspektor anzuzeigen haben, ob ihnen die gedachten Verzeichnisse von sämtlichen Gemeinde- beziehungsweise Gutsvorstehern des Schulbezirkes zugegangen sind; ebentl. sind diejenigen Gemeinde- und Gutsvorsteher zu bezeichnen, welche noch im Rückstande sind. Die Herren Volksschulinspektoren haben alsdann sofort eine Nachweisung der säumigen Gemeinde- und Gutsvorsteher an den Herrn Kreislandrat zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Der Umstand ferner, daß einzelne Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher den betreffenden Lehrern unvollständige und unrichtige Nachweisungen der schulpflichtig gewordenen Kinder übergeben haben, veranlaßt uns, die Herren Volksschulinspektoren anzuweisen, den Ihnen unterstellten Lehrern zur Pflicht zu machen, daß sie die Angaben der ihnen übergebenen Listen Kind für Kind genau prüfen und etwaige Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten sofort durch die Vermittelung des Herrn Volksschulinspektors dem Herrn Kreislandrat zur Herbeiführung der erforderlichen Remedur anzeigen. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit ist erforderlich, daß die Lehrer sich selbständig eine vollständige Kenntniz von den schulpflichtigen Kindern des Schulbezirkes verschaffen und dauernd erhalten, wie weiter unten näher bemerkt werden wird.

Da es außerdem häufig vorkommt, daß die mit der Prüfung der Schulversäumnisse und mit der Entgegennahme der von den Eltern beziehungsweise Pflegern der betreffenden Kinder vorgebrachten Entschuldigungsgründe von dem Herrn Volksschulinspektor beauftragten Mitglieder des Schulvorstandes auch solche Schulversäumnisse entschuldigen, für welche ein ausreichender Grund nicht vorliegt, so verordnen wir hiernit, daß die gedachte Prüfung der Versäumnisse fortan stets unter Beziehung und im Weisem des Lehrers zu erfolgen hat. Die Herren Volksschulinspektoren haben die beauftragten Schulvorstands-Mitglieder und die Lehrer hiernach mit der erforderlichen Weisung zu versehen und mit Strenge darauf zu halten, daß dieselben dieser Verordnung nachkommen.

Endlich verweisen wir die Herren Volksschulinspektoren und die Ihnen unterstellten Lehrer auf unsre, vielfach nicht mehr besorgte Circular-Verfügung vom 14. Dzir. 1860, (Centrabl. für die Unterrichtsverwaltung 1860, S. 570; Dr. Schulz, Schulordnung, Seite 95). Nach derselben beschränkt sich das Amt des Volksschul-

Lehrers nicht auf die Ertheilung des Unterrichts an diejenigen Schulkinder, welche sich im Schulzimmer einfinden, sondern dasselbe erstreckt sich auf sämtliche, innerhalb des Schulbezirkes vorhandenen schulpflichtigen Kinder. Es ist daher Pflicht des Lehrers, auch seinerseits zur Förderung eines regelmäßigen Schulbesuchs nach Kräften beizutragen, indem er denjenigen Kindern, welche nicht zur Schule kommen, mit unermüdlicher Ausdauer, Liebe und Strenge nachgeht und sich gewissenhaft bemüht, durch persönliche Einwirkung auf Kinder, Eltern und Pfleger den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder herbeizuführen. Dies gilt auch gegenüber denjenigen Kindern, deren Ausbleiben durch Krankheit entschuldigt wird; persönliche Nachfrage des Lehrers (bei Gelegenheit der Spaziergänge) wird vielfach ergeben, daß der Zustand des Kindes den Schulbesuch gestattet. Die Gewöhnung der Jugend an unweigerliche Pflichterfüllung ist wertvoll für die ganze Erziehung. Namentlich aber ist die persönliche Einwirkung des Lehrers erforderlich hinsichtlich der Kinder armer Eltern und hinsichtlich elternloser Kinder, für welche oft niemand sorgt, und welche dann gar zu leicht verwahrlosten. Die thätlichste Zuführung solcher verwaiseter oder verlassener Kinder zur Schule ist in jener Circularverfügung als eine der heiligsten Aufgaben des Lehrer-Berufes bezeichnet.

Die Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs gerade bei den in Not aufwachsenden Kindern ist eines der wirksamsten Mittel gegen die Verwahrlosung.

In denjenigen Fällen, in welchen der Lehrer durch seine persönliche Einwirkung nicht Abhilfe verschaffen kann, hat derselbe dem Herrn Volksschulinspektor die säumigen Kinder namhaft zu machen, damit von diesem die zwangsweise Sistierung derselben beim Herrn Kreislandrat beantragt werden kann.

Die Herren Volksschulinspektoren haben vorstehende Anordnung den unterstellten Lehrern zur Kenntnissnahme und Entnahme einer Abschrift für die Schulakten zuzufertigen.

Vorstehende Bestimmungen sind auch bei den städtischen Schulen analog zur Ausführung zu bringen und von den Schuldeputationen daher zur Kenntniss der ihnen unterstellten Lehrer zu bringen.

f. Verf. der Kgl. Reg. zu Marienwerder v. 27. August 1884, Nr. II. 2. 8669. N.:

Durch unsere allgemeinen Verfügungen vom 14. Dezember 1860 und vom 7. August 1883, Nr. II. 1. 5448. N. J. O. ist es als eine der dringendsten Amtspflichten der Volksschullehrer bezeichnet worden, daß sie ihrerseits zur Förderung eines regelmäßigen Schulbesuchs denjenigen Kindern, welche unregelmäßig oder garnicht zur Schule kommen, mit unermüdlicher Ausdauer, Liebe und Strenge nachgehen und sich gewissenhaft bemühen, durch persönliche Einwirkung auf Kinder, Eltern und Pfleger für einen regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen, auch sich davon zu überzeugen, ob die krank gemeldeten Kinder auch wirklich durch Krankheit am Schulbesuche behindert sind, oder ob andere Umstände die Säumigkeit verschulden.

Bei der im Beisein des unterzeichneten Abteilungs-Dirigenten von Em. Wohlgeboren vorgenommenen Revision mehrerer Schulen Ihres Aufsichtsbezirks hat sich herausgestellt, daß zu den Geschäftsbüchern der betreffenden Schulen zwar eine Abschrift unserer vorgedachten allgemeinen Verfügung vom 7. August 1883 genommen ist, daß aber trotzdem die Anordnung selbst von den meisten Lehrern völlig unbeachtet gelassen wird. In einem Falle war sogar derselbe Lehrer, welcher die Abschrift dieser Verordnung gefertigt hatte, überrascht, bei der Revision von dem Vorhandensein einer derartigen Bestimmung zu hören. Die Lehrer jener Schulen hatten sich fast sämtlich darauf beschränkt, die Versäumnisse in der Liste zu verzeichnen und der Schulaufsichtsbehörde zeitweise auf Erfordern Verzeichnisse der säumigen oder fehlenden Kinder einzureichen, ohne auch nur den Versuch einer vorherigen Ermittlung in den Wohnungen der resp. Eltern oder Pfleger gemacht zu haben, ob die Kinder gestorben, verzogen, durch Krankheit

oder andere triftige Gründe an dem Schulbesuche behindert seien. Erst durch die Ermittlungen der demnächst in Anspruch genommenen Herren Landräte und Amtsvorsteher ergab sich das Vorhandensein jener Hindernisse. Es war mithin die Hilfe dieser, durch anderweitige Amtsgeschäfte in Anspruch genommenen Behörden mit Unrecht für Schulzwecke angerufen worden, und das Verfahren der Lehrer ist in solchen Fällen nicht nur unbedacht, sondern pflichtwidrig.

Da die Hilfe der Polizeibehörden zur Abstellung von Schulveräumnissen erst dann in Anspruch genommen werden darf, wenn die Schule, die ihr selbst zu gebote stehenden Mittel erschöpft hat, so veranlassen wir Ew. Wohlgeboren, die Ihnen unterstellten Lehrer einzeln bei den stattfindenden Revisionen der Schulen, sowie insgesamt bei den Lehrerkonferenzen auf ihre obenbezeichnete Pflicht und auf die dieserhalb bestehenden Vorschriften mit Nachdruck aufmerksam zu machen. Unterlassungen hinsichtlich der fraglichen Pflicht sind, wenn sie ohne triftige Entschuldigung trotzdem stattfinden sollten, fortan zu bestrafen.

Den Schulinteressen kann es andererseits nur förderlich sein, wenn die Volksschullehrer sich auf dem bezeichneten Wege Vertrauen und Einfluß bei Eltern und Kindern erwerben und erhalten, und wenn sie Kenntnis von den persönlichen Verhältnissen derselben erlangen. Die schulfreie Zeit, Spaziergänge pp. bieten den Lehrern hinlänglich Gelegenheit, zu dem vorgedachten dringenden Zwecke bald den einen, bald den anderen Teil des Schulbezirks aufzusuchen.

Dem entsprechend wollen Ew. Wohlgeboren die Ihnen unterstellten Lehrer veranlassen, Ihnen binnen einer von Ihnen näher zu bestimmenden Zeitfrist durch die Hand des Lokalschulinspektors diejenigen Kinder, welche die ihnen anvertraute Schule gänzlich oder nur sehr unregelmäßig besuchen, gesondert und unter Angabe des Namens und Wohnorts des Vaters bezw. Pflegers namhaft zu machen und dabei jedesmal zu berichten,

- a. an welchem Tage und um welche Zeit sie die Eltern resp. Pfleger der genannten Kinder in deren Wohnungen aufgesucht,
- b. wen sie angetroffen und auf wen sie zum Zwecke eines regelmäßigen Schulbesuchs der betreffenden Kinder bezw. Pfleglinge persönlich eingewirkt haben,
- c. mit welchem Erfolge.

Diesen Auftrag wollen Ew. Wohlgeboren wiederholt den Lehrern nach Ablauf einiger Zeit auferlegen, dann aber thunlichst bei vorkommender Gelegenheit festzustellen bemüht sein, ob die Angaben des betreffenden Lehrers der Wahrheit gemäß sind. Verneinendenfalls ist derselbe angemessen zu bestrafen, bezw. ist nach Anhörung des betreffenden Lehrers dessen Bestrafung bei uns aufgrund festgestellter Tatsachen zu beantragen. Gelegentlich wollen Sie auch die Übereinstimmung des Verzeichnisses der Säumigen mit der Absentliste prüfen. Binnen 6 Monaten erwarten wir Bericht über das Geschehene und dessen Erfolg.

An den

Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn N. Wohlgeboren in N.

Abschrift vorstehender Verfügung teilen wir Ew. Wohlgeboren zur Kenntnis und gleichmäßigen Nachachtung mit.

An

sämtliche Königlichen Herren Kreis Schulinspektoren.

C. Kontrolle des Schulbesuchs solcher Kinder, welche ihre auswärts arbeitenden Eltern begleiten.

I. Cirk.-Verf. der Reg. zu Königsberg v. 8. Mai 1882 (Nr. II. 326/4): Schon seit vielen Jahren ziehen zur Sommerzeit eine Menge polnischer Arbeiter, namentlich aus den Kreisen Ortelburg und Meidenburg, mit ihren Familien in die Kreise Marienburg und Elbing, um beim Rübenbau und der Getreide- oder

Kartoffelernte Beschäftigung zu finden. Der Aufenthalt dieser Leute an einem Orte ist in der Regel nicht von langer Dauer; sie verweilen, je nachdem sie Beschäftigung finden, an demselben Orte mehrere Wochen, mitunter auch nur einige Tage. Ihren Zuzug melden die Familienväter bei den betr. Gemeinde- oder Gutsvorständen an; sie verstehen sich auch wohl dazu, daß ihre schulpflichtigen Kinder zum Schulbesuch herangezogen werden. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß der Besuch der Schule seitens dieser Kinder stets ein unregelmäßiger ist, die Festsetzung von Schulveräumnisstrafen aber nichts fruchtet, weil dieselben bei dem vagierenden Leben der Leute nicht eingezogen werden können. Ein besserer und geregelter Schulbesuch ist nur zu ermöglichen, wenn die Gemeindevorstände solche Kinder den Lehrern zur Schule anmelden, deren Schulbesuch seitens der Lokal-Schulinspektoren aufgrund der von den Lehrern aufgestellten Verzeichnisse der erwähnten schulpflichtigen Kinder bei den Schulrevisionen kontrolliert, die schleunigste Bestrafung der Veräumnisse herbeigeführt, und ihnen über den dortigen Schulbesuch ein Zeugnis zur Mitnahme in die Heimat ausgestellt wird. Dahin gehende Anordnungen hat die Kgl. Reg. zu Danzig für ihren Bezirk bereits getroffen.

Für die diesseitige Heimat der mehrgedachten schulpflichtigen Kinder treffen wir folgende Anordnungen:

1. Von jedem Abzuge von Familien mit schulpflichtigen Kindern nach Westpreußen zur Arbeit auf Zeit haben die Gemeindevorstände dem Lehrer sofort Anzeige zu machen.
2. Der Lehrer hat jedem Kinde ein Zeugnis über Fleiß und Kenntnisse sowie darüber, bis zu welchem Tage es die Schule besucht hat, auszustellen und mitzugeben.
3. Dieses Zeugnis haben die Eltern dem Vorstände des Ortes in Westpreußen, wo sie Arbeit finden, sowie dem Lehrer der Schule, zu welcher dieser Ort gehört, sofort vorzulegen.
4. Nach der Rückkehr in die Heimat ist dieses Zeugnis, in welches der Lokal-Schulinspektor der westpreußischen Schule die Dauer und den Erfolg des dortigen Schulbesuchs nachzutragen haben wird, dem Lehrer und dem Schulinspektor des Heimortes sofort vorzulegen bezw. von diesem einzufordern.

Die H. Schulinspektoren wollen sich die gewissenhafteste Befolgung vorstehender Anordnungen angelegen sein lassen und solche sorgfältig kontrollieren.

II. Verf. der Kgl. Reg. zu Danzig v. 4. Juli 1882, G. 1116/5. Seit vielen Jahren ziehen zur Sommerzeit eine Menge polnischer Arbeiter, namentlich aus den Kreisen Ortelburg und Neidenburg in die Kreise Marienburg und Elbing, um beim Rübenbau und der Getreide- resp. Kartoffelernte Beschäftigung zu finden. Diese Arbeiter führen meistens ihre schulpflichtigen Kinder mit sich, und werden dieselben in den meisten Fällen während des ganzen Sommers dem Schulunterricht entzogen.

Um einen besseren und geregelteren Schulbesuch seitens dieser Kinder zu ermöglichen, ordnen wir hiermit an:

1. Die Guts- und Gemeindevorstände sind anzuweisen, die schulpflichtigen Kinder der eingewanderten Arbeiterfamilien sofort nach erfolgtem Zuzug den Lehrern zur Schule anzumelden.
2. Die Guts- und Gemeindevorstände haben Verzeichnisse von den eingewanderten schulpflichtigen Kindern ihrem Kreislandrat vorzulegen und darauf zu bescheinigen, daß die darin aufgeführten Kinder zur Schule angemeldet sind, bezw. die Schule thatsächlich besuchen.
3. Diese Verzeichnisse sind abschriftlich den Lokalschulinspektoren vorzulegen, um dieselben in den Stand zu setzen, bei Gelegenheit der Schulrevisionen den Schulbesuch der den Schulen zugewiesenen eingewanderten Kinder eingehend kontrollieren zu lassen.

4. Die Amtsvorsteher sind mit der Aufsicht darüber zu betrauen, daß die Guts- bezw. Gemeindevorstände alle in ihren Gemeinden aufhaltenden, eingewanderten schulpflichtigen Kinder in die Verzeichnisse aufnehmen.
5. Zugleich sind die Amtsvorsteher anzuweisen, die Schulversäumnisse der genannten Schulkinder mit der größten Beschleunigung vorschriftsmäßig zu bestrafen und für sofortige unnachsichtliche Einziehung der Strafen eventl. durch Requisitionen der Ämter, in welche die zu bestrafenden Familienhäupter inzwischen verzogen sind, Sorge zu tragen.

6. Die Kgl. Regierung in Königsberg i. Pr. hat Anordnungen dahin getroffen, daß bei jedem Abzuge von Familien mit schulpflichtigen Kindern nach Westpreußen der Lehrer jedem Kinde ein Zeugnis über Fleiß und Kenntnisse, sowie bis zu welchem Tage es die Schule besucht hat, ausstellt und mitgibt.

Dieses Zeugnis hat sich beim Anzuge sowohl der Guts- resp. Ortsvorstand, in dessen Bezirk die Eltern Arbeit finden, als der Lehrer der Schule, welcher die Kinder zugewiesen worden, sofort vorlegen zu lassen. Letzterer hat das Zeugnis einzubehalten und dafür Sorge zu tragen, daß vor der Rückkehr des Kindes in die Heimat der Lokalschulinspektor in dasselbe die Dauer und den Erfolg des diesseitigen Schulbesuchs nachträgt.

Die Herren Landräte und Kreis Schulinspektoren wollen sich die gewissenhafteste Befolgung vorstehender Anordnungen angelegen sein lassen, solche sorgfältig kontrollieren und die nach obigem erforderlichen Anweisungen an die nachgeordneten Beamten erlassen.

III. Verf. der Reg. zu Marienwerder v. 27. Juni 1882, (Nr. 1339 C. G. II.):

Die Schulinspektoren und die städtischen Schuldeputationen verweisen wir auf die Amtsblatts-Berordnung vom heutigen Tage, betreffend den Schulbesuch der Kinder solcher Arbeiterfamilien, welche während des Sommerhalbjahres ihren Wohnort verlassen, um in anderen Gegenden Arbeit zu suchen, mit dem Veranlassen, die ihnen unterstellten Lehrer dieselbe abschreiben, zu den Schulakten nehmen zu lassen, und ihnen die Beachtung unserer Bestimmungen zur Pflicht zu machen.

(Diese Verordnung im Amtsblatt v. 12. Juli 1882 Nr. 28, S. 204 lautet:)

1. Sobald eine Familie mit schulpflichtigen Kindern ihren Abzug zur Arbeit auf Zeit vorbereitet, hat der Gemeindevorsteher des Wohnortes dem Lehrer sofort Anzeige zu machen.
2. Der Lehrer hat den betreffenden Kindern eine Bescheinigung zu geben, bis zu welchem Tage sie die Schule besucht haben.
3. Diese Bescheinigung hat der Gemeindevorsteher desjenigen Ortes, in welchem die Familie Arbeit findet, sogleich nach dem Anzuge der letzteren einzufordern und dem Lehrer derjenigen Schule zuzustellen, welcher jener Ort angehört.
4. Wenn Arbeiterfamilien mit schulpflichtigen Kindern aus andern Regierungsbezirken in den Bezirk Marienwerder zur Arbeit auf Zeit kommen, so hat der Gemeindevorsteher desjenigen Ortes, in welchem sie Arbeit finden, in gleicher Weise zu verfahren, oder falls die Eltern über den Schulbesuch ihrer Kinder eine Bescheinigung des Lehres ihres Heimatortes nicht vorweisen können, dem Lehrer des Anzugsortes die Namen dieser Kinder mitzutheilen.
5. Der Lehrer des Anzugsortes hat die zugezogenen Kinder in seine Schulliste aufzunehmen, über den Schulbesuch der letztern eben dieselbe Kontrolle zu führen, wie über den Schulbesuch der übrigen dem Schulverbände angehörigen Kinder, und die Versäumnisse in der auf die Hütetinder bezüglichen, wöchentlich dem Lokalschulinspektor einzureichenden Versäumnisliste aufzuführen.
6. Beim Abzuge der fraglichen Familien von dem Arbeitsorte hat der Lehrer eine Bescheinigung darüber zu erteilen, bis zu welchem Tage die der Familie angehörigen schulpflichtigen Kinder die Schule besucht haben.

D. Schulbesuch der Schifferkinder.

1. Durch die Verfügung der Reg. zu Marienwerder v. 23. Novbr. 1878, Nr. 1068. B. G. C. sind die Kreislandräthe veranlaßt worden, die zur Kontrolle des Schulbesuchs derjenigen Kinder, welche von Schiffern auf ihren Reisen mitgeführt werden, von der Kgl. Reg. zu Bromberg unterm 11. November 1878 erlassene Polizei-Verordnung und die darauf bezügliche allgemeine Verfügung von demselben Datum zur Kenntnis derjenigen Ortspolizeibehörden ihres Kreises, in deren Bezirken Schiffer domicilieren, zu bringen, dieselben mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und die Befolgung der Verordnung zu überwachen. Auch ist bestimmt, daß die gedachte Polizeiverordnung den betreffenden Schiffern beim Einlaufen in den Bromberger Kanal oder in die Brahe-Mündung eingehändigt werde.

2. a. Polizei-Verordnung der Kgl. Reg. zu Bromberg v. 11. Novbr. 1878, betreffend den Schulbesuch der Schifferkinder während der Winterzeit.

Aufgrund der §§ 11 f. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. 1850, C. 265 ff.) erlassen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung:

1. Jeder Rahnschiffer, welcher die Gewässer des Regierungsbezirks Bromberg mit seiner Familie befährt, hat eine von der Polizeibehörde seines Heimortes ausgestellte Nachweisung bei sich zu führen, in welcher angegeben ist: 1. die Nummer des Fahrzeuges, 2. Vor- und Zuname des Schiffers, 3. Heimatsort desselben, nebst Kreis und Regierungsbezirk, 4. Name und Alter jedes Kindes, welches er mit sich an Bord genommen hat.
2. Die ad 1 bezeichnete Nachweisung ist bei dem jedesmaligen Durchgange durch den Bromberger Kanal der Kgl. Kanal-Inspektion oder dem von derselben mit der Kontrolle der Fahrzeuge beauftragten Beamten, bei dem Einlaufen in den Hafen bei Deutsch-Fordon aber dem Hafen-Inspektor vorzulegen.
3. Wenn ein Rahnschiffer in den Gewässern des Bromberger Regierungsbezirks überwintert, so hat er, spätestens am dritten Tage nach seiner Anlage am Überwinterungsplatz, die schulpflichtigen Kinder, welche er mit sich führt, unter Vorlegung der Nachweisung ad 1 bei der nächsten Ortspolizeibehörde anzumelden und anzugeben, in welche Schule er die betreffenden Kinder schicken werde.
4. Bei seiner Abfahrt von dem Überwinterungsplatz hat er der Polizeibehörde die Schulabgangszeugnisse seiner schulpflichtigen Kinder zur Abtempelung vorzulegen.
5. Die Kgl. Kanal- bezw. die Hafen-Inspektion ist berechtigt, sich die abgestempelten Schulabgangszeugnisse zur Kenntnisaufnahme vorlegen zu lassen.
6. Wer die ad 2, 3 und 4 vorgeschriebenen Anmeldungen versäumt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 5 Mark für jeden Fall.
7. Bei der Rückkehr in die Heimat sind die Schulabgangszeugnisse der dortigen Polizeibehörde auf Verlangen zur Kenntnisaufnahme vorzulegen.

b. Allgemeine Verfügung der Kgl. Reg. zu Bromberg vom 11. November 1878, Nr. 2642 U. II., den Schulbesuch der Schifferkinder betreffend.

Durch Polizei-Verordnung vom heutigen Tage sind diejenigen Rahnschiffer, welche mit ihren Familien in den Gewässern des Bromberger Regierungsbezirks überwintern, verpflichtet worden, die schulpflichtigen Kinder, welche sie mit sich führen, spätestens am dritten Tage nach ihrer Anlage am Überwinterungsplatz bei der nächsten Orts-Polizei-Behörde anzumelden und anzugeben, in welche Schule sie ihre Kinder schicken werden.

Die Ortspolizeibehörden werden hiermit angewiesen, die Ausführung dieser Verordnung streng zu überwachen und etwaige Uebertretungen derselben sofort zur Bestrafung zu bringen.

Die angemeldeten, bezw. die bei der vorzunehmenden Revision der Rähne vorgefundenen schulpflichtigen Schifferkinder sind dem betreffenden Lehrer oder Schulvorsteher sofort schriftlich anzuzeigen.

Die Aufnahme der Schifferkinder in öffentliche Schulen darf von den betreffenden Schulvorständen nicht verweigert werden.

Für den Unterricht der Schifferkinder in öffentlichen Schulen ist das ortsübliche Schulgeld monatlich praenumerando und zwar das erste Mal binnen 8 Tagen nach dem Einlaufen des Schiffers in den Winterhafen zu zahlen, oder wenn die betreffende Schule durch Hausväterbeiträge, bezw. mit Hilfe von Staatszuschüssen erhalten wird, pro Kind bei dessen Eintritt 2 Mark und bei dessen Austritt aus der Schule 1 Mark zur Schulkasse zu zahlen.

Beim Austritt aus der Schule erhält jedes Schifferkind unentgeltlich ein Abgangszeugnis.

Imfalle des Eintritts eines Schifferkinds in eine Privatschule bleibt die Höhe des zu entrichtenden Schulgeldes dem Privatabkommen überlassen, jedoch hat der Schiffer sich von dem Vorsteher, bezw. von der Vorsteherin der Privatschule ein Abgangszeugnis ausstellen zu lassen.

In den Abgangszeugnissen ist anzugeben: 1. Vor- und Zuname, Heimatsort und Alter des Schifferkinds, 2. Tag des Eintritts und Austritts des Kindes in und aus der betr. Schule, 3. Anzahl der versäumten Schultage, 4. Betragen und Fleiß des Kindes, 5. Fortschritte desselben mit Angabe der Klasse (resp. Abteilung), in welcher es gefesselt hat. Sollte das Kind noch überhaupt nicht lesen und schreiben können, so ist das besonders zu bemerken.

Die Schulvorsteher und Lehrer haben den Schulbesuch der Schifferkinder genau zu kontrollieren und etwaige Schulversäumnisse den Orts-Polizei-Behörden alle 2 Wochen zur Bestrafung anzuzeigen.

Die Orts-Polizei-Behörde hat den Schulbesuch der Schifferkinder auch ihrerseits zu überwachen und etwaige Schulversäumnisse nach Maßgabe der Instruktion v. 5. Oktober 1871 (amtl. Schulblatt pro 1871, Nr. 25, S. 125 folgd.) zu bestrafen, wobei mit angemessener Strenge zu verfahren ist.

E. Aufnahme und Entlassung aus der Elementarschule.

1. Verordnung der Reg. zu Königsberg v. 21. Januar 1865: Die Bestimmungen in den §§ 1 und 2 der Schulordnung sind vielfach dahin mißverstanden worden, daß die Aufnahme eines Kindes in die Schule, wie die Entlassung desselben aus der Schule genau mit dem Tage erfolgen müsse, an welchem dasselbe das sechste, resp. das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. Es ist deshalb vielfach darüber Klage geführt worden, daß zu allen Zeiten des Jahres Kinder der Schule zugeführt und ebenso wieder entzogen werden, ohne daß dabei auf den Beginn und den Schluß des Lehrkursus, welche in der Regel mit dem Beginn und Schluß des Semesters zusammen fallen, Rücksicht genommen wird, ja oft ohne daß die Schul-Inspektoren und Lehrer vorher davon Kenntnis erhalten. Dieser beständige Zu- und Abgang der Kinder widerstreitet aber aller Schuldisziplin, auch wird der Lehrer durch ersteren genötigt, die neu eintretenden Schüler bis zum Beginne des nächsten Kursus entweder sich selbst zu überlassen, oder immer neue Abteilungen zu bilden, während es durch letzteren unmöglich gemacht wird, das Unterrichtsziel an den Kindern zu erreichen, da dieses nur bei vollständiger Absolvierung des Lehrkursus geschehen kann. Das unregelmäßige Verlassen der Schule ist überdies in betreff der evangelischen Schulen Veranlassung geworden, daß bei den jährlichen, durch die Kreis-Schul-Inspektoren abgehaltenen öffentlichen Schul-Visitationen, die vorzugsweise das Interesse der Schulgemeinden an der Schule zu beleben bestimmt sind, die in der Regel am meisten geförderten Schulkinder die Schule bereits verlassen haben, und die Schulgemeinde-Mitglieder von der eigentlichen Frucht der Schularbeit also auch keine Anschauung haben gewinnen können. Zur Beseitigung dieser Mißstände bestimmen wir daher für sämtliche Elementarschulen des Bezirks hiermit folgendes:

1. Die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Schule erfolgt von jetzt ab nur zweimal jährlich, und zwar unmittelbar nach dem Schluß der Oster- und der Ernteferien. Mit Rücksicht auf den § 1 der Provinzial-Schul-Ordnung gehören hierher alle diejenigen Kinder, welche um diese Zeit das sechste Lebensjahr vollendet haben. (Diese Bestimmung ist durch Verordnung vom 17. März 1883, Nr. 1658/12. II. dahin abgeändert worden, daß die Aufnahme in die 1 und 2 klassigen Volksschulen nur einmal im Jahre, nach dem Schluß der Osterferien zu erfolgen hat, und diejenigen Kinder aufzunehmen sind, welche zwischen dem 1. Oktober des Vorjahres und dem 30. September cr. das 6. Lebensjahr vollenden.)

2. Zu einer anderen Zeit dürfen Kinder nur mit Genehmigung des Lokal-Schul-Inspektors und nur in den Fällen, wo sie durch Krankheit oder den Umzug der Eltern an dem rechtzeitigen Eintritt verhindert worden, in die Schule aufgenommen werden.
3. Die ad 1 bezeichneten beiden Aufnahme-Termine sind namentlich auch von den Ortsvorständen inbetreff der ihnen nach § 5 alinea 4 unserer Geschäfts-Anweisung für die Schulvorstände vom 28. September 1856 obliegenden Verpflichtung genau zu beachten.
4. Auch die Entlassung der nicht mehr schulpflichtigen Kinder aus der Schule, sowie die Versetzung in eine höhere Klasse oder Abteilung darf in der Regel ebenfalls jährlich nur zweimal und zwar unmittelbar vor dem Beginne der Ostern- und Ernteferien stattfinden. Im ersteren Termine sind alle diejenigen Schüler zu entlassen, welche um Ostern, in letzterem alle diejenigen, welche vor dem 15. Oktober das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben*).
5. An beiden Terminen erfolgt die Entlassung der betreffenden Kinder aller Schulen ein und desselben Kirchspiels gleichzeitig an einem von dem Lokal-Schul-Inspektor mit Zustimmung des Kreis-Schul-Inspektors zu bestimmenden Tage, in Verbindung mit einer angemessenen Schulfeierlichkeit und unter Ueberreichung von Schul-Entlassungs-Zeugnissen. Die Kosten für die Ausfertigung dieser Zeugnisse sind, mitbezug auf unsere Cirk.-Verf. v. 17. Januar 1848 aus den Orts-Schulkassen zu decken.
6. Der Anfertigung von Duplikaten der Zeugnisse für die Kirchspiels-Registratur bedarf es zwar nicht, doch ist ein in derselben aufzubewahrendes Register zu führen, in welches die ausgestellten Zeugnisse bei jeder Entlassung einzutragen sind, und worin diese Eintragungen durch die Unterschriften des Lokal-Schul-Inspektors und des Lehrers jedesmal als richtig zu bezeugen sind. Das für diese Zeugnisse bestimmte Formular ist beigelegt. (Anlage.)
7. Der Besitz eines solchen Entlassungs-Zeugnisses gilt fortan als Ausweis der ordnungsmäßig erfolgten Entlassung aus der Schule.
8. Sehen der Lokal-Schul-Inspektor und der Lehrer sich veranlaßt, die Entlassung eines Kindes aus der Schule wegen mangelnder Reife über die im § 4 bezeichneten Termine hinaus, gegen den Willen der Angehörigen, zu verschieben, so ist die Zulässigkeit der Entlassung, wie des ferneren Zurückbehaltens in der Schule durch eine von dem Lehrer im Beisein des Lokal-Schul-Inspektors zu haltende Prüfung zur Entscheidung zu bringen. Die Beurteilung der Religions-Kenntnisse des betreffenden Schulkindes bleibt, bei Verschiedenheit der Konfession, dem zuständigen Geistlichen allein überlassen.

*) Die Cirk.-Verf. v. 17. Juni 1876 (Nr. 476/3. II.) erklärt die Entlassung der Kinder vor dem vollendeten 14. Lebensjahre überhaupt für unstatthaft, da bei besonderen Hindernissen, den Schulbesuch bis zum Entlassungstermin fortzusetzen, die Dispensation vom ferneren Schulbesuch bis zu diesem Termine eintreten kann. Die Befugnis zu der Erteilung derselben ist im § 3 der Sch.-D. geregelt. — Dagegen können Kinder, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, in besonders dringenden Fällen in den Städten von der Schuldeputation und auf dem Lande im Einvernehmen mit den Lehrern von den Lokal-Schulinspektoren auch vor dem Entlassungstermin bezw. vor Ablauf des Semesters aus der Schule entlassen werden.

Nach dem durch Cirk.-Verf. der Reg. zu Königsberg v. 5. Novbr. 1880 (Nr. 831/9 II.) mitgetheilten Erkenntnisse der Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Bartenstein v. 25. Febr. 1880 ist der Wirt N., weil er seine Tochter gleich nach vollendetem 14. Jahre aus der Schule zurückgehalten hatte, wegen ungerechtfertigter Schulverhinderung derselben verurtheilt worden, da dieselbe noch bis zum Eintritt der Entlassung aus der Schule durch den Lokal-Schulinspektor zum Besuch derselben verpflichtet war.

Schul-Entlassungs-Zeugnis.

geboren zu N. den hat die hiesige
 Elementarschule von bis besucht und ist bei
 Fleiß und Schulbesuch in denjenigen Kenntnissen und
 Fertigkeiten, welche das Unterrichtsziel der Elementarschule bilden, unterrichtet.
 Die Führung war
 N. N., den 188.....
 (L. S.)

Der Lokal-Schul-Inspektor.

Der Lehrer.

2. Verf. der Kgl. Reg. zu Gumbinnen v. 24. März 1876, II. 2705/3.

Unter Modifikation unserer Cirk-Verf. vom 27. März 1871 (II. 2045/3) be-
 stimmen wir hiermit folgendes: In dem Ostertermine haben künftig diejenigen
 Kinder zur Aufnahme in die Schule bezw. zur Entlassung aus derselben zu ge-
 langen, welche in der Zeit v. 1. Januar bis ult. Juni das 6. bezw. das 14. Lebens-
 jahr vollenden, während zu Michaeli diejenigen Kinder, welche in der Zeit vom
 1. Juli bis ult. Dezbr. das oben genannte Alter erreichen, aufzunehmen und zu
 entlassen sind. Selbstverständlich darf die Entlassung eines Kindes aus der
 Schule nach wie vor nur unter der im § 2 der Sch.-D. angedeuteten
 Bedingung stattfinden, daß nämlich dasselbe die erforderlichen Kennt-
 nisse sich angeeignet hat, andernfalls währt event. die Schulpflicht bis zum
 vollendeten 16. Lebensjahre.

3. a. Verf. der Kgl. Reg. zu Marienwerder v. 3. Mai 1876, Nr. 1463
 G. C. II. Die verschiedene Praxis, welche hinsichtlich der Aufnahme bezw. Ver-
 setzung und Entlassung der Schulkinder, welche das vorschritzmäßige Alter erreicht
 haben, in den einzelnen Schulen und Aufsichtsbezirken bisher bestanden hat, ver-
 anlaßt uns, behufs besserer Regelung folgendes zu bestimmen und zu allgemeiner
 Nachachtung zu empfehlen.

1. Was die Aufnahme derjenigen Kinder anlangt, welche in das schulpflichtige
 Alter getreten sind, so ist es allerdings, weil bei der bisher vielfach üblichen
 2 mal im Jahre erfolgenden Aufnahme die Zahl der einzelnen Abteilungen
 über Gebühr vermehrt, die Arbeit erschwert und die Ausführung des Lehr-
 plans verhindert wird, wünschenswert, daß, sollen die allgemeinen Be-
 stimmungen vom 15. Oktober 1872 zur Ausführung gebracht und die nach
 diesen aufgestellten Unterrichtspläne durchgeführt werden, nur einmal im
 Jahre neue Schulkinder aufgenommen werden. Wir setzen daher sowohl
 für die ländlichen wie für die städtischen Schulen den Termin für die Auf-
 nahme der in das schulpflichtige Alter getretenen Kinder zu Ostern jeden
 Jahres fest. Solche Kinder, welche im Laufe des Schuljahres von auswärts
 zuziehen, müssen, wenn sie im schulpflichtigen Alter stehen, jederzeit in die
 Schule aufgenommen werden und sind der ihrer Vorbildung und geistigen
 Entwicklung entsprechenden Klasse bez. Abteilung zuzuweisen.
2. Die Versetzung der Schulkinder aus einer Klasse bez. Abteilung in die nächst
 höhere hat gleichmäßig bei den städtischen und ländlichen Schulen nur einmal
 im Jahre und zwar zu Ostern zu erfolgen.
3. Was die Entlassung der nach den geltenden Bestimmungen und von uns
 gegebenen Vorschriften entlassungsfähigen Kinder betrifft, so hat dieselbe in
 Zukunft jährlich 2 mal und zwar zu Ostern und Michaeli zu erfolgen, da
 es für die im Laufe des Jahres aus dem schulpflichtigen Alter tretenden
 und genügend vorgebildeten Kinder besonders ärmerer Eltern eine Härte
 sein würde, wenn dieselben noch so lange zum Schulbesuch angehalten würden,

als die Bestimmung eines nur einmaligen Entlassungstermins mit sich bringen würde. Demgemäß sind solche mit den erforderlichen Kenntnissen versehene Kinder, welche vor Ostern des betreffenden Jahres das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, zu diesem Termine, und diejenigen, welche zwischen Ostern und Michaeli 14 Jahre alt geworden sind, zu Michaeli zu entlassen. Mit den von uns unter dem 15. Dezember 1855 angeordneten und unter dem 13. April 1858 näher geregelten jährlichen öffentlichen Schulprüfungen kann die Entlassung der Kinder aus der Schule verbunden werden. In Ergänzung unserer Cirkular-Verfügung vom 8. Juni v. J., betreffend die Entlassung der Schulkinder, bestimmen wir schließlich, daß es den städtischen Schuldeputationen und den Schulinspektoren überlassen bleiben soll, den Entlassungsschein ohne die Bemerkungen über den Umfang der Kenntnisse des betreffenden Kindes in den einzelnen Unterrichts-Gegenständen auszustellen, so wie daß die durch die Ausfertigung der Zeugnisse bedingten Kosten aus der Schulkasse zu bestreiten sind.

b. Allgemeine Verfügung der Reg. zu Marienwerder v. 27. Febr. 1884, betreffend die Entlassung von Kindern aus der Schulpflicht. (Amtsbl. Nr. 10, außerordentliche Beilage.)

Die Nachweisungen der aus der Schule entlassenen Kinder ergeben jährlich, daß Kinder zu Ostern und zu Michaeli aus der Schule entlassen worden sind, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Dies widerspricht dem § 2 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (Ges.-Samml. 1846 Seite 1).

Da die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres indes nicht immer mit dem Tage der öffentlichen Schul-Entlassungs-Prüfungen genau zusammenfällt, so hatten wir durch Cirkularverfügung vom 16. Dezember 1858 gestattet, daß diejenigen Kinder, welche nach dem Tage der öffentlichen, damals nur jährlich einmal, zu Ostern, stattfindenden Prüfung während des Sommerhalbjahres das vierzehnte Lebensjahr vollendeten, schon bei dieser Prüfung in dem Falle entlassen werden dürften, wenn sie nach dem Urtheil des zuständigen Schulinspektors bezw. des schultechnischen Mitgliedes der städtischen Schul-Deputation in jedem einzelnen Lehrgegenstande diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt hatten, welche von der obersten Abteilung der Schule nach den bestehenden Vorschriften zu fordern sind. Demnächst haben wir durch allgemeine Verfügung vom 3. Mai 1876 angeordnet, daß die Entlassung der entlassungsfähigen Schulkinder jährlich zweimal und zwar zu Ostern und zu Michaeli zu erfolgen habe.

Nach Maßgabe der inzwischen gemachten Erfahrungen bestimmen wir unter Aufhebung unserer vorgedachten allgemeinen Verfügung vom 16. Dezember 1858 hierdurch aufgrund der in §§ 2 und 5 der Schulordnung den Schulaufsichtsbehörden vorbehaltenen Befugnisse, sowie mit Rücksicht auf § 2 des Gesetzes über die Schulaufsicht vom 11. März 1872 — Ges.-Samml. S. 183 — anderweit folgendes:

§ 1. Zu den durch unsere Verfügung vom 3. Mai 1876 festgesetzten jährlichen Terminen (Ostern und Michaeli) dürfen nur solche Kinder aus der Schule entlassen werden, welche einerseits der Oberstufe (Ober-Klasse) der Schule angehören und in jedem einzelnen Lehrgegenstande den an die oberste Schulabteilung zu stellenden Anforderungen nach dem Urtheile des Lokalschulinspektors entsprechen, und welche andererseits außerdem entweder das vierzehnte Lebensjahr bereits vollendet haben oder bis zu dem auf den Entlassungstermin folgenden 30. April resp. 31. Oktober vollenden werden.

§ 2. Diejenigen Kinder, welche zwar zur Oberstufe, bezw. Oberklasse gehören und das vierzehnte Lebensjahr in der Zeit vom 1. Mai bis zum 1. September, resp. in der Zeit vom 1. November bis zum 1. März vollenden, dürfen erst nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres aus der Schule entlassen werden, und

zwar erst in dem nächsten, auf die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres folgenden Entlassungstermine. Darüber, ob die Entlassung bereits an dem Tage erfolgen darf, mit welchem das Schulkind sein vierzehntes Lebensjahr vollendet, entscheidet im einzelnen Falle der Lokalschulinspektor nach Vorschrift des § 2 der Schulordnung.

§ 3. Diejenigen Kinder, welche in ihrer Schule erst der Mittelstufe angehören, also das Ziel der Volksschule noch nicht erreicht haben, dürfen noch vollendetem vierzehnten Lebensjahre nur ausnahmsweise aus besonderen, in häuslichen Verhältnissen des Schulkindes etwa beruhenden, unabweisbar dringenden Gründen durch den Lokalschulinspektor aus der Schule entlassen werden, und auch dann nur bei Gelegenheit der, auf die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres nächstfolgenden Entlassungsprüfungen zu Ostern und Michaeli.

In den an den Kreis Schulinspektor einzureichenden Nachweisungen entlassener Schulkinder sind durch den Lokalschulinspektor diejenigen besonderen Gründe anzugeben, welche die Entlassung jener Kinder der Mittelstufe veranlaßt haben.

§ 4. Diejenigen Kinder, welche bei Vollendung des vierzehnten Lebensjahres noch der Unterstufe der Schule angehören, dürfen aus dieser nicht entlassen werden, bleiben vielmehr noch bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre schulpflichtig, sofern sie nicht vorher in allen Lehrgegenständen das vorgeschriebene Ziel der Volksschule erreichen. § 2 der Schulordnung.

Die Entlassung solcher Schulkinder vor Vollendung des sechszehnten Lebensjahres darf der Lokalschulinspektor nur mit unserer Genehmigung gestatten.

§ 5. Diejenigen Funktionen, welche nach Vorstehendem den Lokalschulinspektoren obliegen, gehören für städtische Volksschulen den schultechnischen Mitgliedern der Schuldeputationen.

Die in § 3 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 gedachte Dispensation vom Schulunterrichte bis zu 8 Tagen oder für längere Zeit wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

4. Die Verf. der Rgl. Reg. zu Danzig vom 2. Mai 1874, G. 317/3 bestimmt unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung v. 1. Juli 1872 G. 347/5, daß die Aufnahme der Kinder zur Schule nur einmal im Jahre und zwar in der Regel an dem auf das vollendete sechste Lebensjahr folgenden Oftertermine stattzufinden hat, gestattet jedoch, daß die einmalige Aufnahme der Kinder auch zum Michaelistertmine erfolgen kann, falls die örtliche Observanz dafür spricht. Der zweimalige Entlassungstermin bleibt in der bisherigen Weise auch für die Zukunft bestehen. — Bei einem etwaigen Wohnungswechsel innerhalb des Schuljahres müssen die bereits früher in die Schule aufgenommenen Kinder sogleich der neuen Schule zugeführt und zu derselben jederzeit zugelassen werden.

XVIII. Bestimmungen des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen vom 24. Juli 1873 über den Unterricht in der deutschen Sprache in den von Kindern polnischer und litthauischer Zunge besuchten Volksschulen der Provinz Preußen.

I. Für alle Volksschulen der Provinz Preußen ist das Ziel des Unterrichts in der deutschen Sprache die Fertigkeit im geläufigen und thunlichst korrekten mündlichen und schriftlichen Gebrauche dieser Sprache bei den aus der Schule zu entlassenden Kindern.

II. In allen Lehrgegenständen ist die Unterrichtssprache die deutsche. Ausgenommen hiervon ist nur der Unterricht in der Religion, einschließlich des Kirchenliedes, auf der Unterstufe. Das Polnische resp. Litthauische darf nur so weit zu Hilfe genommen werden, als zum Verständnisse des Lehrgegenstandes für die Kinder unerläßlich ist.

III. In der Religion, einschließlich des Kirchenliedes, wird der Unterricht auf der Unterstufe den nicht-deutschen Kindern in der Muttersprache derselben erteilt, auf der Mittel- und Oberstufe dagegen in der deutschen Sprache, und darf hier die Muttersprache nur soweit gebraucht werden, als die Vermittelung des Verständnisses es erfordert.

IV. Der Unterricht im polnischen resp. litauischen Lesen und Schreiben tritt bei den nicht-deutschen Kindern erst auf der Oberstufe ein. Bei Schulen mit überwiegend deutschen Kindern kann auf spezielle Anordnung der Kgl. Regierung dieser Unterricht ganz wegfallen.

V. Das Verfahren gestaltet sich für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände (außer der Religion) bei den drei Klassenstufen, von denen die untere in der Regel die Kinder der drei ersten Schuljahre, die mittlere die des vierten und fünften und die obere die des sechsten bis achten Schuljahres umfaßt, in folgender Weise.

A. Unterstufe.

1. Der Lehrer hat sein Augenmerk vor allem darauf zu richten, daß das Ohr und die Zunge der nicht deutsch redenden Kinder an richtige deutsche Sprachlaute gleich vom Besuch der Schule an gewöhnt werden. Deshalb ist besonders auf ein deutliches und korrektes Sprechen seitens der deutsch redenden Kinder zu halten.

Allgemeine, die ganze Abteilung angehende Befehle und Anordnungen des Lehrers dürfen, nachdem sie ausreichend erklärt sind, und ihre Ausführung veranschaulicht und geübt worden ist, nur in deutscher Sprache erteilt werden.

2. Sprachunterricht.

- a. Der Schreiblesunterricht: Die deutsch redenden Kinder lernen während der ganzen Schulzeit nur deutsch lesen und schreiben, sie empfangen alle dahin gehörigen Erläuterungen nur in deutscher Sprache.

Auch die nicht deutsch redenden Kinder werden auf dieser Stufe nur im deutschen Lesen und Schreiben unterrichtet. Sowohl die einzelnen Wörter, wie die ganzen Sätze und der Inhalt des Lesestückes werden durch Zurückgehen auf die Muttersprache verständlich gemacht. Das selbständige Wiedergeben des Gelesenen unabhängig vom Buche wird sorgfältig geübt.

Spätestens am Schlusse des dritten Schuljahres müssen die nicht deutsch redenden Kinder so weit gefördert sein, daß sie jedes Stück der Bibel fertig lesen und die über den Inhalt derselben deutsch gestellten Fragen verstehen und in einfachen Sätzen ohne weitere Beihilfe deutsch richtig beantworten.

- b. An den Leseunterricht und die dazu gehörigen Wort- und Sacherklärungen schließen sich besondere Anschauungs- und Sprechübungen auf der Grundlage der Bibel. Diese muß einen Inhalt haben, der die Umgebungen des Kindes in Haus, Garten, Feld u. s. w. zur Darstellung bringt, so daß Bildertafeln, wie die von Winkelmann oder von Wille im Anschlusse an die Lesestücke gebraucht werden können.

Die Bilder werden beschrieben, wobei alles Geeignete aus der Bibel seine Verwendung und anschauliche Erläuterung findet. Dieser Anschauungsunterricht wird von Anfang an zur planmäßigen Einführung in die deutsche Sprache benutzt und zwar in folgender Weise. Die Kinder des ersten Schuljahres haben alle vorkommenden Gegenstände und einzelne Eigenschaften derselben deutsch bezeichnen zu lernen, die des zweiten und dritten Schuljahres müssen das Besprochene in Sätze bringen und diese bestimmt und sicher aussprechen können.

Bei dem Anschauungsunterricht haben auch singbare Gedichte in deutscher Sprache, die sich für diese Stufe eignen und in der Bibel enthalten sind, ihre Verwendung zu finden. Ihr Verständnis ist zu vermitteln, der Text

durch Vor- und Nachsprechen dem Gedächtnis einzuprägen, und die Melodie in der Gesangstunde einzuüben. Die Schüler des dritten Schuljahres müssen diese Volkslieder richtig verstehen, sicher können und befähigt sein, in einer ihrer Bildungsstufe entsprechenden Weise Rechenhaft zu geben.

- c. Nach der Schreib-Lesemethode wird mit dem deutschen Lesen das Schreiben der deutschen Schrift gelehrt und mit diesem Schritt für Schritt gleichmäßig fortgeführt. Was an der Wandtafel angeschrieben wird, wird frei geübt. Was nach Druckschrift geschrieben wird, wird nach gehöriger Übung ebenfalls unabhängig von der Vorlage geschrieben.

Diese Fertigkeit hat sich im ersten Schuljahre auf einzelne Wörter, im zweiten und dritten auf kurze inhaltvolle Sätze zu erstrecken. Beim Schreiben nach Vorschriften ist nach Erlernung der lateinischen Schrift, deren Übung im zweiten Schuljahre zu beginnen hat, im Gebrauche zwischen deutscher und lateinischer Schrift mit deutschem Text zu wechseln.

3. Im Rechnen wird der erste Unterricht der nicht deutsch redenden Anfänger so erteilt: Die Erlernung der Zahlennamen geschieht in deutscher Sprache. Wo es sich um Herbeiführung des Verständnisses handelt, gebraucht der Lehrer die Muttersprache der Kinder. Beim Operieren mit reinen Zahlen und bei der Einübung des bereits Erklärten und Verstandenen wird durchweg deutsch gesprochen.

Ziel ist, daß innerhalb des vorgeschriebenen Zahlenraumes mit unbenannten und benannten Größen in deutschen Ausdrücken sicher gerechnet wird, so wie, daß innerhalb des durch den Lese- und Anschauungsunterricht erschlossenen Gebiets der deutschen Sprache auch angewandte Aufgaben richtig verstanden, fertig gerechnet und mit korrektem Ausdrucke gelöst werden.

B. Mittelstufe.

Der auf der Unterstufe vermittelte Gebrauch der deutschen Sprache in mündlicher und schriftlicher Form ist auf der zweiten nicht durch theoretische Erlernung der Grammatik, sondern auf praktischem Wege fortzuführen.

1. Auch auf dieser Stufe wird nur im deutschen Lesen und Schreiben unterrichtet, anstelle der deutschen Fibel tritt ein deutsches Lesebuch.

Um auf der Grundlage der mechanischen Lesefertigkeit ein sprach- und sinn-gemäßes Lesen zu erzielen, hat man:

- a. anfangs nach Bedürfnis auf die Muttersprache zurückzugehen und die unverständlichen Worte so wie den ganzen Gedanken in dieser angeben zu lassen. Nachdem die maßgebenden Ausdrücke einzeln hervorgehoben sind, wird das Sprechen des deutschen Satzes im Zusammenhang bis zum geläufigen Wiedergeben geübt.
- b. Je weiter im Lesebuch vorwärts geschritten wird, desto mehr muß die Zuhilfenahme der nicht deutschen Muttersprache sich beschränken, und desto mehr muß ein geläufiges Nacherzählen und ein sicheres Beantworten der auf Erforschung des Sinnes gerichteten Fragen gefordert werden. Dabei ist der Text der Lesestücke in mannigfacher Weise umzubilden, dadurch der richtige Gebrauch der sprachlichen Formen zu üben, und in den Schülern ein richtiges Sprachgefühl zu erzeugen.

- c. Um den Kindern den Inhalt des Gelesenen klar zu machen, sind Veranschaulichungsmittel, Abbildungen, körperliche Darstellungen, wirkliche Gegenstände und Hinweisungen auf solche zu Hilfe zu nehmen.

- d. Die Volksschullieder müssen sich möglichst eng an das Lesebuch anschließen, womöglich in ihm enthalten sein. Keins darf gelernt werden, ohne daß es erklärt und verstanden worden ist. Die Schüler müssen im Stande sein, den Sinn im einzelnen und im ganzen geordnet anzugeben, Text und Melodie sicher zu können. Bei der Erklärung ist die Muttersprache in der vorstehend angegebenen Weise zu verwenden.

2. Das Schreiben, welches nur in deutscher Sprache geübt wird, schließt sich auf dieser Stufe an das Lesen an, indem:

- a. zum Schönschreiben in deutscher Sprache einzelne Sätze des Lesebuchs oder Ergebnisse des sich an dasselbe anschließenden Unterrichts benutzt werden; diese hat der Lehrer an der Wandtafel vorzuschreiben;
- b. indem zu den orthographischen Übungen teils wörtlich Gelerntes, teils sachlich Ungeeignetes, z. B. Erzählungen und Beschreibungen oder einzelne Abschnitte aus denselben verwandt werden. Diese werden nach vorheriger Angabe der Schreibung einzelner Wörter auf die Schiefertafel und in das Schreibebuch frei aufgezeichnet.

3. Das Verfahren beim Rechnenunterricht entspricht dem der Unterstufe. Wo Neues zum Verständnis gebracht werden soll, wird, wenn es nötig ist, die Muttersprache zu Hilfe genommen. Dagegen sind angewandte Aufgaben deutsch zu stellen und zu berechnen. Die Schüler müssen auf dieser Stufe befähigt sein, alle aus dem ihnen bereits eröffneten Sprachgebiet entlehnten Aufgaben deutsch zu verstehen und zu berechnen.

4. Der Unterricht in den Realien erfolgt in deutscher Sprache. Nur zur Vermittelung des Verständnisses wird die Muttersprache für die nicht-deutschen Kinder, soweit es unumgänglich erforderlich ist, zu Hilfe genommen. Die Schüler werden durch anschauliche Beschreibung zum richtigen Auffassen und verständigen, zusammenhängenden Nacherzählen angeleitet.

C. Oberstufe.

1. Das sinngemäße deutsche Lesen, welches auf dieser Stufe zum Abschluß gebracht werden muß, wird durch die zweckmäßige Einführung der Schüler in das Verständnis der Lestücke nach ihrem ganzen Inhalte erreicht.

Während für die weitere Pflege des Schönschreibens Ergebnisse des sachlichen Unterrichts dienen, werden schriftliche Übungen auf der Tafel und im Buche, außerdem auch in der Form von Briefen und Geschäftsaufsätzen in deutscher Sprache geübt.

3. Die nicht-deutschen Kinder werden auf dieser Stufe auch im polnischen resp. litauischen Lesen und Schreiben unterrichtet. Zweck dieses Unterrichts ist, den Masuren und Littauern zum Lesen und Verstehen der Bibel und des Gesangbuchs auch in seiner Muttersprache zu befähigen. Dem Unterrichte ist nicht ein breiterer Raum zu gewähren, als zur Erreichung des Zweckes notwendig ist. Bei Schulen mit überwiegend deutschen Kindern kann derselbe auf spezielle Anordnung der Königl. Regierung für den Einzelfall nach Maßgabe der lokalen und persönlichen Verhältnisse ganz wegfallen.

4. Der Unterricht im Rechnen erfolgt unter steter Berücksichtigung der häuerlichen und bürgerlichen Bedürfnisse in deutscher Sprache.

5. Der Unterricht in den Realien wird hier in derselben Weise erteilt, wie bei der Mittelstufe ad 4 angegeben ist.

XIX. Züchtigungsrecht.

Daß die Schulzucht von dem Lehrer mit elterlicher Mäßigung zu handhaben sei, ist selbstverständlich. In Ansehung der elterlichen Zucht verordnet das Allg. L.-R. Teil II., Tit. 2, § 86: „Die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen“. — Solche Zwangsmittel (Strafen) steigen von der Warnung und dem Verweise aufwärts bis zur körperlichen Züchtigung. Die Anwendung der einzelnen Strafen seitens des Lehrers hängt mehr oder minder von seinem pädagogischen Geschick und seiner Gewissenhaftigkeit ab. Spezielle Vorschriften bestehen nur inbetreff der körperlichen Züchtigung der Schulkinder.

A. Die Reg. zu Königsberg hat mittels Verf. vom 15. Oktober 1870, Nr. II. 267/9 die nachstehenden Erlasse mit der Maßgabe in Erinnerung gebracht, 1. daß dieselben jährlich von jedem Lokal-Schulinspektor mit den seiner Aufficht zugehörigen Lehrern in den Konferenzen eingehend zu erörtern, und daß dabei besonders die maßgebenden Bestimmungen aufs neue zur gewissenhaften Befolgung einzuschärfen sind; 2. daß die in das Schulamt eintretenden jungen Lehrer außerdem mit den erwähnten Verordnungen bekannt zu machen sind, und daß in der Verhandlung, welche über die Einführung in das Amt aufzunehmen ist, ausdrücklich anzuführen sei, daß solches geschah; 3. daß die Lokal-Schulinspektoren sich aufs sorgfältigste zu überzeugen haben von der genauen Befolgung der gegebenen Bestimmungen seitens eines jeden Lehrers, und daß Übertretungen zur Kenntnis des Kreis-Schul-Inspektors behufs weiterer Verfolgung der Sache zu bringen sind, da andernfalls die Lokal-Schul-Inspektoren allein die Verantwortung treffen würde.

I. Verf. vom 14. April 1860, Nr. II. 343/2 (Auszug): Mehrfach schon haben wir auf unsere Verfügung v. 2. Juli 1845 über die Handhabung der Schulzucht in den Elementar- und Mittel-Schulen hingewiesen, zuletzt unter dem 26. August 1857. Desungeachtet sind durch Zeugen-Aussagen und ärztliche Atteste begründete Beschwerden der Eltern oder Angehörigen über maßlose Züchtigungen der Jugend durch die Lehrer bei uns eingegangen und gebührend bestraft worden. Dabei bleiben freilich viele Überschreitungen der Grenzen väterlicher Zucht uns unbekannt; denn in der Regel gelangen solche Mißhandlungen nur zu unserer Kenntnis, wenn sie körperliche Verletzungen oder Gesundheit und Leben gefährdende Beschädigungen zur Folge hatten. In einem Falle ist sogar ein Lehrer wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes und wegen Fahrlässigkeit, die den Tod eines Knaben zur Folge gehabt, durch Urteil des Schwurgerichts mit zweimonatlicher Gefängnisstrafe belegt worden. Um einem so unwürdigen Verfahren, das eben so sehr einen Mangel an Selbstbeherrschung, an sittlichem und religiösem Gefühle, wie an pädagogischer Einsicht, an Bildung und an Berufspflicht bekundet, eine mehr sichere Schranke zu setzen, tragen wir Euer pp. auf, die Verfügung vom 2. Juli 1845 den Lehrern durch die Lokal-Schulinspektoren in den nächsten Konferenzen unter ernster Mahnung zu väterlicher Zucht vorhalten zu lassen. Sowohl die in jener Verfügung enthaltenen Gründe der hier in Rede stehenden bedauerlichen Verirrung der Lehrer, als auch die dort angegebenen Mittel zur Abhilfe sind sorgfältig zu erwägen und zu besprechen. Besonders einzuschärfen aber sind die daselbst getroffenen, selbst schwächerer Einsicht leicht faßlichen Anordnungen zur Verhütung ungebührlicher Züchtigung. Unter diesen heben wir die 3, 5 und 6 hervor.

Außerdem ordnen wir in folge mehrfacher Beschwerden nachstehendes an:

Das Nachbehalten der Kinder darf auch ferner als zulässiges Strafmittel gelten, aber nach Beendigung des Vormittags-Unterrichts niemals soweit ausgedehnt werden, daß Kinder, welche ihr Mittagessen nicht mitgebracht haben, deshalb bis zum Schluß der Nachmittags-schule nüchtern bleiben müßten. Ebenso darf ein Nachbehalten nach Beendigung der Nachmittagschule nur so lange dauern, daß die Kinder noch beitage nachhause gelangen können. Die Bestimmung ad 5 ist auch hier zu beachten.

Den Lehrern ist durch die Lokal-Schulinspektoren noch besonders protokolllarisch eröffnen zu lassen, daß wir auch ohne vorgängige Beschwerde der Angehörigen Überschreitungen der eben beregten Anordnungen von jetzt ab mit gesteigerter Strenge mit Strafe zu belegen entschlossen sind, und daß wir deshalb die Lokal-Schulinspektoren verpflichtet haben, jeden derartigen zu ihrer Kenntnis gelangten Fall bei uns zur Anzeige zu bringen. Die Kreis-Schulinspektoren, desgleichen die Schuldeputationen haben deshalb den Lokal-Schulinspektoren aufzugeben, bei ihren Schulrevisionen insonderheit zu ermitteln, ob der Anordnung ad 5 von den Lehrern nachgelebt, ferner ob irgend einer jener Anordnungen zuwider gehandelt worden, endlich, wenn der letzte Fall eingetreten ist, darüber uns durch die Kreis-Schul-

inspektoren oder durch die Schuldeputationen Bericht zu erstatten. Inbezug auf die Anordnung ad 3 bemerken wir noch, daß die den Lehrern selbständig zustehenden Züchtigungen nicht mit dem zusammengeflochtenen Teile der Rute, sondern nur mit den losen Zweigen derselben zu vollziehen sind. Die Lehrer sind auf die Bestimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Auch sind die Lokal-Schulinspektoren dahin anzuweisen, ungesäumt die in den einzelnen Schulen oder Klassen vorhandenen Strafwerkzeuge sich vorzeigen zu lassen und die unerlaubten sofort aus den Schulräumen zu entfernen.

II. Verordnung v. 2. Juli 1845, Nr. II. 1505/4 (Auszug): Aus bei uns eingegangenen Beschwerden haben wir mit Bedauern ersehen, daß mehrere Lehrer von der Gestattung körperlicher Züchtigung einen unangemessenen Gebrauch gemacht haben. Ja es sind leider von einzelnen Lehrern Mißhandlungen verübt worden, welche Gesundheit und Leben der Schüler gefährdet haben. Diese beklagenswerten Erfahrungen haben mehrfach unsere Aufmerksamkeit auf die Gründe dieser Übelstände und auf Mittel zur Abstellung hingelenkt. Der Hauptzweck der Strafe — der der Besserung — soll dem Lehrer bei ihrer Vollziehung immer vor Augen schweben. Mit besonderer Gewissenhaftigkeit ist er bei allen Körperstrafen festzuhalten, die, sobald sie mit Übereilung, Lieblosigkeit, Übertreibung zur Anwendung kommen, die traurigsten Folgen nach sich ziehen, die kindliche Offenheit in Verstecktheit umwandeln. Eine ungerechte, häufig wiederkehrende, in selbstüchtiger Aufregung vom Lehrer vollzogene Körperstrafe wird Schüler und Eltern empören, das Ehrgefühl der Jugend abstupfen, oder Geringsachtung des Lehrers erzeugen. Nur bei richtiger, schonender, wohlüberdachter, liebevoller, seltener Anwendung kann die Körperstrafe ihre guten Folgen geltend machen. Sie wird heilsam, wenn sie den leidenschaftlichen Ausbrüchen tobender Roheit oder maßlosen Trozes augenblicklich hemmend entgegentritt. Solche leidenschaftlichen Ausbrüche kommen indessen, zumal bei jüngeren Kindern, selten vor und sind oft durch unangemessenes Benehmen des Lehrers verschuldet. Die körperliche Strafe kann auch einer leiblich zwar kräftigen, geistig aber matten Natur, die in Unreinlichkeit und Stumpfsinn zu versinken in Gefahr steht — wenn andere Mittel vergeblich angewendet sind — eine wohlthunende Anregung geben. — Endlich unterliegen auch die groben Vergehungen, wie Diebstahl, Lügenhaftigkeit, oft wiederkehrender Ungehorsam, Unkeuschheit, Verführung dazu, boshafte Verletzung anderer oder ihres Eigentums u. a., worüber das Allg. L.-R., Teil II, Tit. 12, § 51 und 52 die Ergreifung zweckmäßiger Besserungsmittel der Obrigkeit, dem Schulaufsicher und den Eltern oder Vormündern überläßt, der körperlichen Züchtigung, wenn nicht in einzelnen Fällen — nach der immer sorgfältig zu beobachtenden Eigentümllichkeit des Schülers und der häuslichen Erziehung — andere sicherer zur Umkehr, zur Besinnung, zur Reue führende Mittel zugebote stehen. Das rechte Maß der Strafe darf in keinem Falle überschritten werden. Jede übermäßige Strafe wirkt ihrem Zwecke entgegen. Immer soll die Körperstrafe nur das letzte Mittel sein, dessen sich der Lehrer bedient. Wir haben daher auf die Mittel hinzuweisen, durch deren treue Anwendung selbst minder begabte Lehrer das häufige Strafen — insonderheit körperliche Züchtigung — zu vermeiden imstande sein werden. Dahin rechnen wir vorzugsweise eine selbst bis auf anscheinende Kleinigkeiten ausgedehnte Schulordnung. Das Kommen und Gehen der Schüler, der Beginn und Schluß jeder Übung, der Wechsel zwischen unmittelbarer Belehrung und nur beaufsichtigter Beschäftigung müssen geregelt erfolgen, und diese Regel muß zur Gewohnheit werden. Die Schüler sollen wissen — nach dem Stundenplane — und niemals zweifelhaft sein — nach dem Herkommen —, was sie in jedem Augenblicke der Schulzeit zu thun haben, und vor allen Dingen — niemals unbeschäftigt sein. Alles muß bereit sein, was Lehrer und Schüler für den gerade vorzunehmenden Unterricht gebrauchen. — Damit der Lehrer diese Schulordnung leichter aufrecht erhalte, wähle er zuverlässige und geeignete Schüler zu Ordnern und Helfern, welche Bücher,

Tafeln u. a. verteilen und bewahren, die Beschäftigungen ihrer Mitschüler teilweise beaufsichtigen und leiten, die Mutwilligen und Trägen anmerken. Die Schulordnung wird auch dadurch wesentlich gesichert, daß ohne weitläufiges Erörtern — auf bestimmte Zeichen und Kommando-Wörter des Lehrers — das Stehen und Sitzen, das Hervornehmen und Weglegen der Bücher, das Chorsprechen und das Antworten Einzelner erfolgt, und wenn in gleicher Weise die Schüler gewöhnt werden, den Wunsch zu antworten oder hinauszugehen u. a., auszudrücken. Zu den hier in Rede stehenden Mitteln gehört ferner eine sorgfältige, wenn auch nicht ängstliche Beaufsichtigung der Schüler. Der Lehrer erscheine demnach — mindestens eine Viertelstunde vor dem Beginn der Schule — im Lehrzimmer und verweile darin — beim Schlusse der Schule, — bis sich alle Schüler entfernt haben. Er halte darauf, daß jedes Kind, sobald es in die Schulstube tritt, den ihm angewiesenen Platz einnehme. Auch in den der Erholung gewidmeten Minuten sei er bei den Schülern. Immer wähle er seine Stelle so, daß er — sowohl während des Unterrichts, als auch in den Pausen — jeden Schüler mit Blick und Wort zu erreichen vermag. Er zeige den Grad der Aufmerksamkeit, daß jedes Kind seiner augenblicklichen Nähe stets gewärtig ist. — Zu diesen Mitteln gehört ferner die Beachtung einer angemessenen Stufenfolge der Ahndung. Vom tadelnden oder warnenden Blicke zum rügenden Worte, zur Ermahnung und Warnung — erst ohne Zeugen, dann vor den Mitschülern — zum Anmerken in das Sitten- oder Klassenbuch schreite der Lehrer allmählich zur ernstesten Androhung besonderer Strafen vor. Desgleichen wende der Lehrer zunächst solche Verbesserungsmittel an, welche als natürliche Folgen der Vergehungen erscheinen. Der Schüler, welcher seine Nachbarn stört, werde allein gestellt, der Schmutzige zur augenblicklichen Reinigung angehalten. Der Verleumder widerrufe die Lüge vor den Mitschülern, der Träge werde zur Arbeit nach dem Schlusse der Schule — unter Aufsicht des Lehrers — angehalten. — Hauptächlich aber gehe der Lehrer mit dem Beispiele der Wahrhaftigkeit, des Fleißes, der Ordnung und der Reinlichkeit voran. Das Beispiel wirkt kräftiger als Ermunterung und Zurechtweisung. Die Anordnungen, welche wir noch zur Verhütung ungebührlicher — namentlich körperlicher Züchtigung theils wiederholen, theils neu treffen, sind folgende:

1. Niemals darf der Lehrer sich erlauben, die Schüler zu mißhandeln. Zu den Mißhandlungen gehören das Schlagen oder Stoßen mit der Hand oder Faust, mit einem Stocke, Lineale, oder überhaupt mit einem harten Werkzeuge, das Reißen an den Haaren oder an den Ohren.
2. Wenn der Lehrer zu strafen genötigt ist, so thue er es nie im Zorne, sondern jederzeit mit der väterlichen Teilnahme, welche die Besserung des Schülers im Auge hat. Jede in leidenschaftlicher Aufregung oder liebloser Gefinnung vollzogene Bestrafung ist an sich schon tadelnswürdig und kann leicht in Mißhandlungen ausarten.
3. Die körperliche Züchtigung, welche der Lehrer ohne Zuziehung des Schulinspectors oder Rektors vollzieht, darf nur mit einer aus dünnen Zweigen geflochtenen Rute in die flache Hand erteilt werden*).
4. In der Regel darf nur nach geschlossenem Unterrichte körperlich gestraft werden. Sollte nach den vorstehenden Andeutungen dieser Verfügung eine derartige Ahndung während der Lehrstunden nötig erscheinen, so soll sie nur auf dem freien Raume des Lehrzimmers erfolgen; niemals darf ein Schüler geschlagen werden, so lange er noch zwischen Tischen und Bänken steht.

*) Durch Verfügung der Reg. zu Königsberg v. 29. Januar 1882 (II. 1464/2), durch welche die Verordnung v. 2. Juli 1845 zur genauesten Befolgung aufs neue in Erinnerung gebracht wurde, ist Nr. 3 derselben dahin abgeändert, daß diese Bestimmung lautet:

3. Die körperl. Züchtigung — — — geflochtenen, nicht verrotteten Rute, jedoch nicht mit dem Stiele derselben geschehen. Die Schläge sind nur schwach und in geringer Anzahl in die ausgestreckte linke Hand und zwar auf die innere Fläche derselben zu erteilen.

5. Die Ertheilung jeder körperlichen Strafe hat der Lehrer in das Klassenbuch — unter Angabe der Gründe und der Beschaffenheit der Strafe — einzutragen.
6. Alle bedeutenderen Vergehungen dürfen in der Regel nur nach Beratung im Schulvorstande und in Gegenwart des Schulinspektors, oder — in den größeren Schulen — auf Beschluß der Lehrer-Konferenz und im Beisein des Rektors bestraft werden. Bei diesen Bestrafungen sind auch andere — jedoch niemals harte — Züchtigungs-Werkzeuge als die vorerwähnte Rute zulässig.
7. Bei der Bestrafung der Mädchen ist jederzeit die nötige schonende Rücksicht auf ihren schwächeren Körperbau und auf ihr in der Regel zarteres Gefühl zu nehmen.
8. In den Städten, in welchen es mehrere Schulen gleichen Ranges giebt, werden einzelne bedeutende Vergehungen durch die Ausschließung oder Entfernung des strafwürdigen Schülers zu ahnden sein.
9. Die zur Züchtigung bestimmten Werkzeuge werden jederzeit im Schulschranke zu bewahren sein, bis sie gebraucht werden sollen. Es ist unschicklich, wenn der Lehrer dieselben während des Unterrichts in der Hand führt.
10. Zugleich untersagen wir noch jede Bestrafung, auch wenn sie nicht eine körperliche wäre, — welche das Ehrgefühl tief verletzt, oder bei den Mitschülern Schadenfreude erregt. — Dahin rechnen wir das Anhängen von Schandtafeln, das Knien-Lassen, Schimpfworte u. a.

Wer künftig gegen eine dieser Bestimmungen fehlt, hat Rüge und geeignetenfalls Bestrafung nach den Vorschriften des Allg. L.-R. Teil II, Tit. 20, § 333—336 und des Gesetzes vom 14. Mai 1825 (Ges.-Samml. S. 149) zu gewärtigen. Die Entschuldigung, mit den hier von uns gegebenen Bestimmungen nicht bekannt gewesen zu sein, kann keine Berücksichtigung finden. — Schließlich machen wir noch auf einige Maßnahmen aufmerksam, durch deren Verwirklichung die Schulinspektoren und die Schuldeputationen auch ihrerseits den Überschreitungen väterlicher Zucht vorzubeugen imstande sein werden. Dahin rechnen wir insonderheit:

1. die Herbeiführung eines regelmäßigen Schulbesuchs. Denn abgesehen von der dadurch hervorgerufenen größeren Amtsfreudigkeit des Lehrers, werden auch solche Schüler, welche einen geregelten Gebrauch von der Schule machen, hinsichts des Fleißes und der Sitten viel seltener als andere zum Tadel und zur Strafe Veranlassung geben.
2. Die Hinwirkung auf die von Sr. Majestät dem Könige in allen Schulen gewünschte Einrichtung geregelter Leibes-Übungen. Da wo das Turnen tüchtig geübt, und der Unruhe des jugendlichen Blutes Raum gewährt wird, da wirkt es auch auf Ordnung und Verträglichkeit, auf Wahrheitsliebe und Ehrenhaftigkeit wohlthätig ein, da fördert es Rüstigkeit und Fleiß beim Lernen und Liebe namentlich bei den Lehrern, die — wenn auch nur durch ihre Gegenwart — sich dabei beteiligen. Eine ähnliche, wenngleich schwächere Wirkung werden Schulfeste und Spaziergänge der Lehrer mit ihren Schülern äußern.
3. Die unausgesetzte Bemühung, das Ansehen der Lehrer den Eltern und Schülern gegenüber zu erhalten und zu fördern, und das unermüdete Streben, den Lehrern durch eine sorgenfreie äußere Stellung die zur Erfüllung ihres sehr verdienstlichen und schweren Berufes nötige Heiterkeit zu gewähren.

B. Die Reg. zu Danzig hat über die Handhabung der Schulzucht unterm 16. Mai 1868, G. 753/5 nachstehende nähere Bestimmungen getroffen:

1. Die körperliche Züchtigung darf nie die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht überschreiten. Ohrfeigen und Schläge an den Kopf, das Schlagen oder Stoßen mit der Hand oder Faust, mit einem Stocke, Lineal oder überhaupt mit einem harten Werkzeuge, das Reißen an den Haaren oder an den Ohren und ähnliche rohe Behandlungen der Schüler sind untersagt.

2. Wenn die Nothwendigkeit es erfordert, in einzelnen Fällen zu körperlicher Züchtigung zu schreiten, so darf dieselbe nur vermittels einer aus dünnen Birkenreisern gebundenen Rute auf die flache Hand erteilt werden.
3. Niemals darf ein Schüler geschlagen werden, so lange er noch zwischen Tischen und Bänken steht. Vielmehr darf die Züchtigung nur auf dem freien Raum des Lehrzimmers erfolgen. In der Regel darf dieselbe im Laufe des Unterrichts nicht vollzogen werden, sondern nur in den Zwischenstunden oder nach Schluß des Schulunterrichts.
4. Die Erteilung jeder körperlichen Strafe hat der Lehrer unter Angabe der Gründe und der Beschaffenheit der Strafe in das Tagebuch einzutragen.
5. Bedeutendere Vergehungen dürfen nur unter Genehmigung und im Beisein des Schulinspektors, oder — in mehrklassigen Schulen — auf Beschluß der Lehrerkonferenz und im Beisein des Hauptlehrers oder Rektors bestraft werden. Bei diesen Bestrafungen sind auch andere, jedoch niemals harte Strafwerkzeuge zulässig.
6. Eine Entblößung des Körpers bei Ausübung der körperlichen Züchtigung ist untersagt.
7. Die zur Züchtigung bestimmten Werkzeuge sind jederzeit im Schulschranke zu bewahren, bis sie gebraucht werden sollen. Es ist unschicklich, wenn der Lehrer dieselben während des Unterrichts in der Hand hält.
8. Jede Bestrafung, die das Ehrgefühl tief verletzt oder bei den Mitschülern Schadenfreude erregt, ist untersagt. Dahin rechnen wir insbesondere das Knienlassen, Schimpfworte u. a.
9. Das Nachbleiben der Schüler muß möglichst vermieden und darf niemals soweit ausgedehnt werden, daß dieselben deshalb bis zum Schluß der Nachmittagschule nüchtern bleiben müßten, oder daß die Kinder nachmittags nicht noch heitragend nachhause gelangen könnten. Der Lehrer ist verpflichtet, die nachbleibenden Schüler zu beaufsichtigen, ingleichen hat er die erfolgte Bestrafung unter Angabe des Grundes und der Dauer des Nachbleibens in das Tagebuch einzutragen.

Gegen diejenigen Lehrer, welche bei Handhabung der Schulzucht obige Bestimmungen nicht genau befolgen sollten, werden wir mit Rügen, eventl. mit Ordnungsstrafen nachdrücklichst einschreiten. Auch behalten wir uns vor, solchen Lehrern, die es bei Vornahme der Strafen an der erforderlichen Besonnenheit und Ruhe fehlen lassen und nicht imstande sind, ihre Festigkeit zu zügeln, für längere oder kürzere Zeit das Züchtigungsrecht zu entziehen.

C. Verordnung der Reg. zu Marienwerder vom 29. Januar 1858: Überschreitungen des dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechts und ungehörige Handhabung der Schulstrafmittel sind in letzter Zeit häufig Gegenstände von Beschwerden gewesen, haben in mehreren Fällen Rügen und Bestrafungen der betreffenden Lehrer zur Folge gehabt und veranlassen uns, die Anwendung von Schulstrafen der sorgfältigsten Überwachung und Einwirkung der Schulinspektoren dringend zu empfehlen und dieselben aufzufordern, die dabei zu beobachtenden Grundsätze und die nachstehenden Anordnungen den Lehrern ihrer Inspektion in geeigneter Weise mitzuteilen und auf deren Befolgung zu halten. Die Schulstrafe soll zur Besserung führen und muß daher richtig gewählt und in möglichst geringem Maße in Anwendung gebracht werden, damit sie nicht die beabsichtigte Wirkung verfehlt, und während sie ein Übel beseitigt, ein anderes und vielleicht größeres erzeugt. Diejenige Schule, die keinen Gebrauch von der Strafe zu machen hätte, würde den untrüglichen Beweis eines völlig normalen, durch und durch gesunden Zustandes aller ihrer Glieder liefern. Je seltener und in je geringerem Maße eine Schule genötigt ist zu strafen, desto besser ist's mit ihr bestellt. Der Lehrer kann viel thun, ja in seine Hand vorzugsweise ist es gelegt, die Anwendung von

Schulstrafen zu beschränken. Freilich gehört dazu, daß er selbst erzogen ist im rechten, im heiligen Geist, daß er 1) mit rechter Liebe sein Amt verwaltet, Liebe hat zu der ihm anvertrauten Jugend, sich selbst und seine Gemüthsstimmung zu beherrschen weiß, nicht mürrisch, noch tändelnd, noch krankhaft gereizt, sondern mit sich gleich bleibendem Ernst, mit gleicher Heiterkeit und Ruhe seines Erzieher-Amts wahrnimmt, daß er 2) seine Zöglinge väterlich behandelt, väterlich für ihr geistiges Wohl und ihr Seelenheil besorgt ist, und wo es sein muß, väterlich, also fern von aller Leidenschaft und Härte straft. — Wird er dabei von einer selbst bis auf anscheinende Kleinigkeiten sich erstreckenden Schulordnung unterstützt, sorgt er dafür, daß er das Eintreten in das Schulzimmer und das Verlassen desselben, das Aufstehen und Sitzbleiben, Sprechen und Schweigen und jede Art von Thätigkeit, selbst die Art und Weise, wie jedes Kind seine Lernmittel zurhand nimmt oder beiseite legt, nach einer fest bestimmten, durch kurze Kommandowörter oder durch bloße Winke geregelten Ordnung ausgeführt wird, und läßt er es sich endlich angelegen sein, die Schüler in ihrer Gesamtheit und jeden einzelnen unter steter Aufsicht und in steter Thätigkeit zu halten, so wird er sich der härteren Strafmittel, insbesondere der körperlichen Züchtigung, beinahe völlig enthalten können. Im allgemeinen muß also der Lehrer bemüht sein, dem Vergehen des Schülers vorzubeugen, um dadurch die Anwendung von Strafen unnötig zu machen. Wo sie aber dennoch eintreten müssen, da hat er darauf zu achten, daß sie in angemessener Weise und im richtigen Geiste erteilt werden. Ihre Wahl muß, so weit das möglich ist, der Art des Vergehens angepaßt werden. Der Schüler, welcher seine Nachbarn stört, werde allein gestellt, der Schmutzige zur augenblicklichen Reinigung angehalten, der Verleumder widerrufe die Lüge vor den Mitschülern, der Träge werde zur Arbeit nach dem Schlusse der Schule angehalten u. s. w. Die Stufenfolge der Strafen beginne mit dem tadelnden oder warnenden Blick. Wo er hinreicht, werde auch nicht einmal der Finger drohend aufgehoben; wo es genügt, diesen zu erheben, da folge kein strafendes Wort. Wo das strafende Wort zureicht, da muß es bei ihm bewenden; es werde zuerst ohne Zeugen, dann vor den Mitschülern, zuerst in milderer Form, dann mit größerem Ernst ausgesprochen. So schreite der Lehrer allmählich zur Androhung besonderer Strafen fort und wende die körperliche Züchtigung stets nur als letztes und äußerstes Strafmittel an. Wenn auf diese Weise mit den zugebotenen stehenden Strafmitteln hausgehalten wird, erhöht sich die Wirksamkeit ihrer Anwendung. Um sie aber auch angemessen anzuwenden, muß der Lehrer sich bewußt bleiben, daß er nicht Richter, sondern Erzieher ist, daß er sich das zu bestrafende Kind recht sorgfältig ansehen und die Strafe desselben nach Alter, Geschlecht und körperlicher Beschaffenheit, vor allem aber nach der sittlichen Entwicklungsstufe, auf welcher dasselbe steht, abmessen muß. Das wohlgezogene, gutgeartete Kind wird durch einen strafenden Blick in demselben Maße gestraft, wie das in Roheit aufgewachsene mit der Rute. Erscheint dem Lehrer aber dennoch eine körperliche Züchtigung notwendig, so werden, um jeder Ungebühr hiebei vorzubeugen, für sämtliche Elementarschulen des Departements, ländliche und städtische, folgende Anordnungen teils in Erinnerung gebracht, teils neu getroffen:

1. Eine körperliche Züchtigung, die als wirkliche Strafe verhängt wird, darf niemals im Augenblicke des Zorns oder der Aufwallung und, solange der zu bestrafende Schüler sich noch zwischen den Tischen und Bänken befindet, sondern stets nur im freien Raume des Lehrzimmers und in der Regel nach beendigter Unterrichtsstunde vollzogen werden.
2. Als Werkzeug der Züchtigung ist nur eine aus dünnen Zweigen bestehende Rute und in erheblichen Fällen, sowie bei den größeren Knaben, ein biegsames Stöckchen von der Stärke eines mäßigen kleinen Fingers zulässig. Die Züchtigung selbst findet in der Regel nur auf die flache Hand statt.
3. Das Schlagen oder Stoßen mit der Faust, mit einem stärkeren Stocke oder einem Lineal, das Reißen an den Haaren, an den Ohren und an anderen

Teilen des Körpers sind unterjagt, auch hat der Lehrer sich aller förmlichen Schimpfwörter, sowie der Beilegung von Spitznamen zu enthalten.

4. Wenn der Lehrer eine härtere körperliche Züchtigung für nötig hält, als die ihm unter Nr. 2 gestattete, so hat er in jedem einzelnen Falle gemäß § 10 der Schul-Ordnung dem Orts-Schulinspektor von dem strafbaren Falle Anzeige zu machen und von diesem weitere Weisung abzuwarten.
5. Die Erteilung jeder körperlichen Züchtigung ist unter Angabe der Gründe und des Maßes derselben in das Klassenbuch einzutragen.

Schließlich werden die Lehrer darauf aufmerksam gemacht, daß sie nur bei Beobachtung dieser Bestimmungen gegen den Vorwurf, die Grenzen der ihnen allein zustehenden mäßigen elterlichen Zucht überschritten zu haben, in Schutz genommen werden können, während erhebliche Abweichungen davon Klüge und geignetenfalls Bestrafung zur Folge haben müßten, und daran erinnert, daß nach der Verordnung vom 14. Mai 1825 wirkliche Verletzungen durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts der gerichtlichen Bestrafung unterliegen.

NB. Vorstehende Vorschrift ist durch die Verff. d. Reg. zu Nr. v. 19. April 1860, Nr. II. 786. C II. und v. 24. März 1873, Nr. 804 G C II. den Lehrern zur Kenntnis gebracht, und in der letztgedachten Verf. ist angeordnet worden, daß jeder neu anzustellende Lehrer auf die Verordnung vom 29. Januar 1858 aufmerksam zu machen sei und eine Bescheinigung darüber, daß dies geschehen, auszustellen habe, die zu den Schulakten zu nehmen sei.

D. Inbetreff der erziehlichen Einwirkung auf das Verhalten und Treiben der Schulkinder außerhalb der Schulzeit sind zu beachten:

1. Verf. der Reg. zu Königsberg v. 17. Febr. 1872 (II. 462/1): Nach § 55 des deutschen Strafgesetzbuches ist es nicht gestattet, gegen Kinder unter 12 Jahren strafrechtlich einzuschreiten. Während das Gesetz somit die zarte Jugend vor Gefängnisstrafen und deren entsetzlichen Einflüssen bewahren will, geht es andererseits von der Voraussetzung und der Erwartung aus, daß bei Kindern unter 12 Jahren die Erziehung und deren ernste Zucht noch das Erforderliche zu leisten imstande sein werde. Hiernach hat auch die Schule die Pflicht, mit ihrer Aufsicht und erziehlichen Einwirkung bei derartigen Kindern einzuschreiten und dadurch eine notwendige Ergänzung zu der obigen Bestimmung des Strafgesetzbuchs zu geben.

Hierin liegt für die Lehrer und Schulvorstände eine ernste Mahnung, das Leben und Treiben der Kinder auch außerhalb der Schule zu überwachen und namentlich solche Schüler ins Auge zu fassen, deren häusliche Erziehung unzureichend ist, und welche von den Eltern zu Beschäftigungen verwendet werden, die mit manigfachen Versuchungen zur Sünde verbunden zu sein pflegen.

Möge auch diese Veranlassung dazu dienen, darauf Bedacht zu nehmen, das Hütewesen, welches zur Verwahrlosung der Jugend soviel beigetragen hat, immer mehr zu beschränken! Möchten die Lehrer, Schulvorstände, Schuldeputationen und Schulinspektoren durch die vorliegende Angelegenheit ebenso auch einen neuen Antrieb erhalten, um mit Entschiedenheit und Strenge auf einen regelmäßigen Schulbesuch hinzuwirken! Denn es wird nicht bloß darauf ankommen, geschehene Vergehen und Verbrechen zu bestrafen und die Thäter in eine angemessene Zucht zu nehmen, sondern noch mehr darauf, daß die Kinder vor Ausschreitungen und Verwahrlosung behütet werden. Daher wird der Unterricht namentlich in der Religion so zu erteilen sein, daß er auf Herz und Gesinnung der Kinder heilsam einwirkt. Vor Holz-, Feld-, Obstdiebstahl, Baumfreveln, Einfangen der Vögel, Kesterausnehmen und dergl. wird eindringlich zu warnen sein.

Wenn Schulkinder unter 12 Jahren außerhalb der Schule sich Vergehen zu Schulden kommen lassen, so haben die Schulvorstände und Schuldeputationen unter Zuziehung des Lehrers nach Feststellung des Sachverhalts zunächst zu ermitteln, ob die Eltern oder Vormünder imstande und willens sind, wirksame Zucht zu üben.

Hiernach ist zu entscheiden, ob und inwieweit die Schule noch einzuschreiten hat. Wird eine körperliche Züchtigung für unumgänglich gehalten, so sind auch hierbei unsere Anordnungen bezüglich der körperlichen Bestrafung genau zu beachten, namentlich ist die Bestimmung unter Nr. 6 unserer Cirk.-Verf. v. 2. Juli 1845 (II. 1505/4) zu befolgen, wonach alle bedeutenderen Vergehen in der Regel nur nach Beratung im Schulvorstande und in Gegenwart des Schulinspektors, oder in größeren Schulen auf Beschluß der Lehrerkonferenz und im Beisein des Direktors bestraft werden. Bei diesen Bestrafungen sind auch andere, jedoch niemals harte Züchtigungswerkzeuge als die Rute zulässig.

2. Verf. der Reg. zu Königsberg v. 10. Dezbr. 1878 (II. 1208/12): Von den in diesseitigen Bezirke fungierenden Eisenbahnbeamten ist nicht selten wahrgenommen worden, daß Kinder im schulpflichtigen Alter mit großen Steinen und Holzstücken nach vorbeifahrenden, wie auch haltenden Eisenbahnzügen geworfen und dabei Fensterscheiben, Wagen und Lokomotiven beschädigt und Menschen gefährdet, ja sogar Steine auf die Eisenbahnschienen gelegt haben. Nur in den seltensten Fällen sind solche Übelthäter dergestalt zu ermitteln, daß Anklage gegen sie erhoben werden kann; aber auch dann ist nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs (§§ 55—56) entweder ihre strafrechtliche Verfolgung ganz ausgeschlossen, oder es muß ihre Freisprechung erfolgen, weil ihnen die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht fehlt. Es ist daher dringend geboten, schon in der Schule derartigen Übelthaten durch häufig, mindestens monatlich zu wiederholende Ermahnungen, Belehrungen über die äußerst schädlichen und lebensgefährlichen Folgen solchen Unfugs und durch Warnungen vorzubeugen, den Kindern die sofortige Anzeige derartiger Übelthaten bei dem Lehrer zur Pflicht zu machen und die überführten Angezeigten unter Beachtung der in Nr. 6 unserer Cirk.-Verf. v. 2. Juli 1845 gegebenen Vorschriften streng zu bestrafen. —

3. Durch Verf. der Reg. zu Marienwerder v. 30. Novbr. 1883, Nr. II. 1. 8962 N. C. ist nachstehendes Schreiben des Kgl. Eisenbahnbetriebsamtes zu Schneidemühl v. 15. Novbr. 1883, Nr. III. II. 14994. B:

„Der Kgl. Reg. beehren wir uns ganz ergebenst mitzuteilen, daß es in letzter Zeit öfter vorgekommen ist, daß schulpflichtige Kinder, welche das strafmündige Alter noch nicht erreicht hatten, zum größten Teil Hüttejungen, Steine auf die Schienen gelegt und dadurch Eisenbahnzüge in hohem Grade gefährdet, ferner auch mit Steinen nach fahrenden Eisenbahnzügen geworfen haben. Um diesem Unfug zu steuern, ersuchen die Kgl. Reg. wir ergebenst, die Ihr unterstellten Lehrer gefälligst durch die H. Kreis Schulinspektoren dahin anzuweisen lassen zu wollen, daß sie die Schulkinder, auch die Eltern derselben, auf das Gefährliche und die Strafbarkeit dieser Handlungsweise aufmerksam machen und sie darüber belehren, daß bei etwa vorkommenden Fällen die Unterbringung des noch nicht Strafmündigen in eine Besserungs-Anstalt event. verhängt werden könne.“ —

den Kreis Schulinspektoren mit dem Auftrage mitgeteilt worden, die Kinder der an und in der Nähe von Eisenbahnen gelegenen Schulen ihres Aufsichtsbezirks persönlich mit allem Nachdruck, namentlich aber die herangewachsenen Knaben, auf das Gefährliche und die Strafbarkeit der vorgedachten Handlungsweise hinzuweisen und sie darüber zu belehren, daß sie in Fällen, wo sie sich einer solchen Handlung schuldig machen sollten, in eine Besserungs-Anstalt untergebracht werden würden. Ferner sind die Lehrer anzuhalten, eine gleiche Hinweisung und Belehrung den Eltern der bezüglichen Kinder zu teil werden zu lassen und bei jeder geeigneten Gelegenheit darüber zu machen, daß der gerügte Unfug seitens der Kinder vermieden werde; event. ist jeder vorkommende Fall durch die Lehrer dem betreffenden Kreis Schulinspektor und durch diesen an uns schleunigst zur Anzeige zu bringen.

XX. Bestimmungen des g. M. v. 6. Juni 1884, U. III. b. 6607, den Eintritt in die Königliche Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin betreffend.

Für den Eintritt in die Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Anstalt ist zur Ausbildung von Turnlehrern für öffentliche Unterrichts-Anstalten aller Art — zunächst im Ressort des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten — bestimmt.

2. Bedingung für den Eintritt als Cleeve ist, daß der Aufzunehmende bereits Lehrer einer öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder daß er Kandidat des höheren Schulamtes ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Wert darauf gelegt, daß sie die zweite Lehrprüfung bereits bestanden haben, und daß sie nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer größeren Befähigung zur Erteilung des Turn-Unterrichtes an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichtes in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

3. Andere Bewerber können, soweit es die Verhältnisse der Anstalt gestatten, auf bestimmte Zeit als Hospitanten in die Anstalt eintreten, wenn sie einen genügenden Grad wissenschaftlicher Bildung und turnerischer Fertigkeit nachweisen und die Verpflichtung eingehen, sich der nächsten gemäß der Prüfungs-Ordnung vom 10. September 1880 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung, Jahrgang 1880, S. 654 — Monatschrift f. d. Turnwesen 1882, S. 24) stattfindenden Turnlehrer-Prüfung zu unterziehen.

4. Die definitive Aufnahme wird durch eine Prüfung bestimmt, in welcher eine gewisse körperliche Kraft und einige turnerische Fertigkeit nachzuweisen ist (Armbreugen und -strecken im Gang und im Stütz, Hangeln, Selgaufschwung, Wende, Kehre, ein mäßig hoher Sprung u. s. w.).

5. Mit der Anmeldung ist ein Lebenslauf, das Prüfungszeugnis bezw. das Zeugnis über das abgelegte Probejahr und ein ärztliches Zeugnis darüber einzureichen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten. — Bei dem Eintritt in die Anstalt werden die Aufzunehmenden hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes durch den Anstalts-Arzt noch einer Superrevision unterworfen, von deren Ausfall die definitive Aufnahme ebenfalls abhängig ist.

6. Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheirateten, ist die Meldung zu empfehlen. Verheirateten Lehrern ist jedenfalls ernstlich abzurathen, ihre Familie mit hierher zu bringen.

7. Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin u. entstehenden Kosten sind von den Lehrern selbst aufzubringen. In dazu geeigneten Fällen können jedoch den Cleeven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indes lediglich für den Unterhalt hier, während Beihilfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amt, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden. Die hier gewährten Unterstützungen werden erst am Ende jedes Monats gezahlt.

8. Ein Cleeve braucht zu seinem Unterhalt hier selbst erfahrungsmäßig — namentlich mit Rücksicht auf das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Nahrung — etwa 120 Mk. monatlich.

Um meinerseits sogleich bei der Entschließung über die Aufnahme einen zuverlässigen Überblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen und bezw. amtlich beglaubigen lassen, daß ihm für seinen Unterhalt hier der erwähnte Betrag zur Verfügung steht, oder welcher Beihilfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach anzugeben, wie viel ihm während seines hiesigen Aufenthaltes von dem Einkommen seiner Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden, und wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Wenn ein verheirateter Lehrer die Aufnahme nachsucht, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Bewerber nachweisbar die Unterstützung naher Verwandten obliegt, und solche bisher von ihm gewährt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungsbedürftigkeit nicht außer Acht bleiben. Den Kuristen müssen während ihres Aufenthaltes hier selbst pekuniäre Verlegenheiten, welche nachtheilig auf ihre Ausbildung im Turnen und auf die Benutzung der gleichzeitig gebotenen Gelegenheiten zu anderweiter Fortbildung einwirken, nach Möglichkeit erspart werden. Unterstützungsersuche, welche während des Kurzus an das Ministerium gerichtet werden, können nur dann eine Berücksichtigung erfahren, wenn infolge unvorhergesehener Zwischenfälle das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe eingetreten ist.

XXI. Die Bestimmungen des § 26 der Schulordnung sind erheblich alteriert durch das **Gesetz vom 6. Juli 1885, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.**

Wir Wilhelm, v. G. G. König von Preußen zc. verordnen hiermit unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Artikel I.

Bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Unterhaltung der öffentl. Volksschulen gelten für die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an denselben folgende Bestimmungen:

§ 1. Jeder an einer zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden öffentlichen Schule (öffentl. Volksschule) definitiv angestellte Lehrer erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Lehrer bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als 10-jähriger Dienstzeit ein.

Bei Lehrern, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Lehrer, welche, abgesehen von dem Falle des Absatzes 2, vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt werden, kann bei vorhandener Bedürftigkeit von dem Unterrichtsminister eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 2. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem eilften Dienstjahre erfolgt, $\frac{15}{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ des im § 4 bestimmten Dienst-einkommens. Über den Betrag von $\frac{45}{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $\frac{15}{60}$, in dem Falle des § 1 Absatz 4 höchstens $\frac{15}{60}$ des vorbezeichneten Dienst-einkommens.

§ 3. Bei jeder Pension werden überschüssende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

§ 4. Der Berechnung der Pension wird das von dem Lehrer zuletzt bezogene, mit der ihm verleşenen Lehrerstelle nach Festsetzung oder mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dauernd verbundene Dienst-einkommen an Geld, an freier Wohnung und Feuerung, bezw. Miets- und Feuerungsentschädigung, sowie an Naturalien und Ertrag von Dienst-ländereien zugrunde gelegt.

Außerdem kommt die aus Staatsfonds widerruflich gewährte Dienstalterszulage, welche der Lehrer zur Zeit der Pensionierung bezieht, in Anrechnung.

Naturalien und der Ertrag von Dienstländereien kommen mit demjenigen Betrage zur Berechnung, auf welchen deren Geldwert als Teil der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Besoldung festgestellt worden ist, vorbehaltlich der Vorschrift des § 45 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges.-Samml. S. 237).

Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, insbesondere Einkünfte an Schulgeld, werden nach den bei Verleihung des Rechts auf diese Dienst-emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der 3 letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

Diese Vorschriften gelten auch für die Berechnung der Pension eines Lehrers, mit dessen Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, dergestalt, daß der Berechnung das Dienst-einkommen der vereinigten Stelle, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen solches oder einzelne Teile desselben fließen, als ein einheitliches Stelleneinkommen zum Grunde zu legen ist.

§ 5. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt die gesamte Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer im öffentl. Schuldienste in Preußen sich befunden hat.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Lehrer nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den öffentl. Schuldienste stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkt an gerechnet.

§ 6. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer

1. im Dienste des preussischen Staates, des norddeutschen Bundes oder des deutschen Reiches sich befunden hat, oder
2. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des preussischen Staates, des norddeutschen Bundes oder des deutschen Reiches beschäftigt worden ist, oder
3. in den von Preußen neu erworbenen Landesteilen im öffentl. Schuldienste oder im unmittelbaren Dienste der damaligen Landeshererschaft sich befunden hat.

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Lehrers durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

§ 7. Der Dienstzeit im Amte wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 8. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 9. Für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im preussischen oder im Reichsheere oder in der preussischen oder kaiserlichen Marine derart teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dienstzeit 1 Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach § 23 des Reichsgesetzes v. 27. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 10. Die Zeit

- a) eines Festungsarrestes von 1 jähriger und längerer Dauer,
- b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Rgl. Genehmigung angerechnet werden.

§ 11. Von dem Unterrichtsminister kann zukünftig bei der Anstellung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 5—9 die Anrechnung der Zeit zugesichert werden, während welcher ein Lehrer außerhalb Preußens im Schuldienste oder im In- oder Auslande im Kirchendienste gestanden, oder als Lehrer oder Erzieher an einer Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, oder im Dienste einer Stiftungsanstalt der bezeichneten Art sich befunden hat.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits definitiv angestellten Lehrer kann die Anrechnung der im ersten Absätze genannten Zeit bei der Veretzung in den Ruhestand von dem Unterrichtsminister genehmigt werden.

§ 12. Hat der Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes bei der Veretzung in den Ruhestand eine Pension aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen, so wird der Betrag derselben auf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährende Pension angerechnet.

§ 13. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Lehrers auf Veretzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

§ 14. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Lehrer bei seiner Veretzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

§ 15. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung (§ 14) steht dem Lehrer, sowie den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten offen; doch muß die Entscheidung des Unterrichtsministers der Klage vorangehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem diese Entscheidung den Beschwerdeführenden bekannt gemacht worden ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt auch

dann ein, wenn von den Beteiligten gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Anspruch auf Pension nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Unterrichtsminister erhoben ist.

§ 16. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Lehrers ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe desjenigen Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Lehrer die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.

§ 17. Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt.

§ 18. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten, noch verpfändet werden.

§ 19. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht,

1. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben,
2. wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentl. Schuldienste oder im Kirchendienste ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Lehrer vor der Pensionierung bezogenen pensionsfähigen Dienst Einkommens übersteigt.

§ 20. Ein pensionierter Lehrer, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung im öffentl. Volksschuldienste wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer neuen Pension nur dann, wenn die neue Dienstzeit wenigstens 1 Jahr betragen hat.

Bei der Pensionierung aus der neuen Stelle ist dem Lehrer eine Pension von $\frac{1}{60}$ seines neuen pensionsfähigen Dienst Einkommens für jedes nach der früheren Pensionierung zurückgelegte Dienstjahr zu gewähren.

Insoweit der Betrag der neuen Pension und der früher bewilligten Pension zusammen $\frac{45}{60}$ des höchsten Dienst Einkommens, von welchem eine dieser Pensionen berechnet ist, übersteigen würde, fällt das Recht auf den Bezug der früher bewilligten Pension hinweg.

§ 21. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension aufgrund der Bestimmungen in den §§ 19 und 20 tritt mit dem Beginn des Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Zufälle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentl. Schuldienste oder im Kirchendienste gegen Tagegelder oder eine anderweitige Entschädigung wird die Pension für die ersten 6 Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§ 22. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Lehrer hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1886 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese Pension anstelle der ersteren bewilligt.

Eine Pension nach Maßgabe der bis zum 31. März 1886 für ihn geltenden Bestimmungen ist dem Lehrer auch dann zu gewähren, wenn denselben zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand nach den früheren Bestimmungen ein Anspruch auf Pension zugestanden haben würde, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes jedoch nicht.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt und in Hohenzollern-Nechingen angestellten Lehrer sind berechtigt zu verlangen, nach den bis dahin für sie geltenden Bestimmungen pensioniert zu werden.

§ 23. Zusicherungen, welche in bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Lehrer oder Kategorien von Lehrern durch den König oder einen der Minister oder durch eine Provinzialbehörde oder mit deren Genehmigung gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

§ 24. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die an den in § 1 bezeichneten Schulen definitiv angestellten Lehrerinnen Anwendung.

§ 25. Hinterläßt ein pensionierter Lehrer eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen die Pension des Verstorbenen noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 26. Die Pension wird bis zur Höhe von 600 Mark aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den sonstigen bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten, sofern solche nicht vorhanden sind, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt. Die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Das Stelleneinkommen darf zur Aufbringung der nach diesem Gesetze zu zahlenden Pensionsbeträge nur insoweit, als dies bisher bereits statthaft war, und nur soweit herangezogen werden, daß es nicht unter $\frac{3}{4}$ seiner Höhe und unter das Mindestgehalt sinkt.

Die in Gemäßheit des § 22 Absatz 3 nach den in dem vormaligen Herzogtum Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt geltenden Vorschriften berechneten Pensionen fallen der Staatskasse nur insoweit zur Last, als sie die unter Zugrundelegung dieses Gesetzes zu bemessenden Beträge nicht übersteigen.

Artikel II.

Die Pensionen der Lehrer und Lehrerinnen, welche aus einer der im Artikel I § 1 genannten Schulstellen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt sind, werden bis zu dem Betrage von 600 Mark auf die Staatskasse übernommen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft.*)

Mit dem gedachten Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, sie mögen in allgemeinen Landes- und Provinzialgesetzen und Verordnungen oder in besonderen Gesetzen und Verordnungen enthalten sein, außer Kraft.

Artikel IV.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Unterrichtsminister und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich zc. zc.

*) Für die Lehrer an Mittelschulen sowie an höheren Knaben- und Mädchenschulen hat dieses Gesetz keine Geltung.



SCHULZ

B.

WOJEWÓDZKA
BIBLIOTEKA PUBLICZNA



ELBLĄG

IV. 8. 1